

Hinweis

Diese Fassung des Verkaufsprospekts ist inhaltsgleich mit dem vom Vorstand des Oikocredit Förderkreises Hessen-Pfalz e.V. unterschriebenen Originaldokument. Sie umfasst auch die neun Nachträge vom 14. Juni 2013, vom 20. Juni 2014, vom 12. Juni 2015, vom 09. Juni 2016, vom 15. Juni 2017, vom 14. Juni 2018, vom 20. Juni 2019, vom 11. Juni 2020 und vom 10. Juni 2021. Das Faksimile der unterschriebenen Fassung hat eine Größe von mehr als 10 MB und ist daher für die elektronische Übermittlung nicht geeignet. Sie können die unterschriebene Fassung jederzeit kostenlos in der Geschäftsstelle anfordern.

OIKOCREDIT FÖRDERKREIS HESSEN-PFALZ E.V.

**ANGEBOT EINER
TREUHÄNDERISCHEN BETEILIGUNG**

**AN OIKOCREDIT,
ECUMENICAL DEVELOPMENT COOPERATIVE SOCIETY U.A.**

VERKAUFSPROSPEKT

Inhalt

1	Einführung	5
2	Erklärung des Prospektverantwortlichen (Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V.)	5
3	Beteiligungsangebot im Überblick	7
4	Wesentliche Risiken	9
5	Beteiligungsangebot	19
6	Oikocredit	33
7	Negativtestate	47
8	Fernabsatzinformationen	49
9	Anhänge	53

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Verkaufsprospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Prospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) (§ 2 Abs. 2 VermVerkProspV).

1 Einführung

In Menschen investieren

In den letzten Jahren ist das Interesse an „grünen“ und ethischen Geldanlagen enorm gestiegen. Viele AnlegerInnen* möchten selber entscheiden, in welchen Branchen oder Unternehmen ihre Rücklagen investiert werden, und sie wollen mit ihrem Geld etwas Sinnvolles bewirken. Wenn Sie Ihr Geld sozial verantwortungsbewusst investieren wollen, sind Sie beim Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. richtig, über den Sie sich als TreugeberIn an Oikocredit Ecumenical Cooperative Society U.A. („**Oikocredit**“) beteiligen können. Diese Anlagemöglichkeit steht Ihnen offen, wenn Sie auch Mitglied des Oikocredit Förderkreises Hessen-Pfalz e.V. werden und auf diese Weise dessen entwicklungspolitische Ziele unterstützen.

Oikocredit ist eine internationale Genossenschaft niederländischen Rechts, in die mittelbar bisher über 40.000 Menschen investieren – auch über den Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V.. Aus den Geldanlagen dieser Menschen vergibt Oikocredit vorwiegend Darlehen an Mikrofinanzinstitutionen, Genossenschaften und kleinere Unternehmen in Entwicklungs- und Schwellenländern. Viele benachteiligte Menschen haben Ideen, wie sie ihr Leben verändern können, oft fehlt ihnen nur ein kleiner Kredit als finanzieller Anschlag.

Oikocredit wurde 1975 gegründet, um eine nachhaltige Entwicklung zu fördern. Oikocredit will die wirtschaftliche Eigenständigkeit benachteiligter Menschen fördern und damit

zur Reduzierung von Armut und Ungerechtigkeit beitragen. Der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. teilt diese Ziele und unterstützt sie unter anderem dadurch, dass er als Treuhänder Menschen wie Ihnen die Möglichkeit eröffnet, sich über den Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. an Oikocredit zu beteiligen und hierdurch einen Beitrag zur Entwicklungsfinanzierung zu leisten. Gleichzeitig möchte der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. Ihnen mit der Möglichkeit einer treuhänderischen Beteiligung an Oikocredit eine Anlagemöglichkeit bieten, bei der Sie gegebenenfalls eine moderate Rendite erzielen können.

Ein wichtiger Erfolgsfaktor ist die dezentrale Struktur von Oikocredit mit Regional- und Länderbüros, deren Mitarbeitende alle Kreditpartner von Oikocredit kennen. Bevor Oikocredit einen Kredit gewährt, überprüft Oikocredit sehr sorgfältig, ob die Partner diesen zurückzahlen können. Außerdem bietet Oikocredit nicht einfach standardisierte Produkte an, sondern achtet auf den Bedarf ihrer Projektpartner. Oikocredit steht ihren Projektpartnern während der gesamten Kreditlaufzeit beratend zur Seite und überprüft, ob die Darlehen die gewünschten wirtschaftlichen und sozialen Wirkungen erzielen. Oikocredit gibt es für AnlegerInnen, die unser Ziel teilen: eine Welt mit gleichen Chancen und Menschenwürde für alle. Es würde uns sehr freuen, wenn Sie sich anschließen – mit einer Investition in Menschen, einer Geldanlage mit mehr Wert.

Herzlichst, Ihr Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V.

2 Erklärung des Prospektverantwortlichen (Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V.)

Der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. („**Förderkreis**“) mit Sitz in Frankfurt am Main übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Verkaufsprospekts und erklärt, dass seines Wissens die Angaben im Prospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind. Der Förderkreis ist Anbieter der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Vermögensanlage.

Für den Inhalt dieses Prospekts sind die bis zum Datum der Prospektaufstellung bekannten oder dem Förderkreis erkennbaren Sachverhalte maßgebend. Alle Angaben und Berechnungen in diesem Prospekt wurden vom Förderkreis mit großer Sorgfalt zusammengestellt und überprüft. Eine Haftung für das Erreichen des Anlageerfolgs wird vom Förderkreis jedoch nicht übernommen.

Der vorliegende Prospekt entspricht den Vorgaben des Verkaufsprospektgesetzes und der Verordnung über Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte (VermVerkProspV). Der Förderkreis versichert nach bestem Wissen und Gewissen über erhebliche Umstände, die für die Entscheidung über die treuhänderische

Beteiligung an der Genossenschaft von Bedeutung sind, keine unrichtigen Angaben gemacht und keine nachteiligen Tatsachen verschwiegen zu haben. Soweit der Förderkreis Aussagen in diesem Prospekt nicht selbst erstellt oder geprüft hat oder hierzu nicht in der Lage war, hat er sich geeigneter Experten bedient.

Die Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U.A. („**Oikocredit**“) war nicht in die Konzeption dieses Beteiligungsangebots mit einbezogen und übernimmt im Rahmen dieses Beteiligungsangebots gegenüber AnlegerInnen soweit gesetzlich zulässig keinerlei Haftung, insbesondere nicht für den wirtschaftlichen Erfolg der Beteiligung sowie für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieses Beteiligungsangebots. Es bestehen daher gegenüber Oikocredit keinerlei Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Angaben des Prospekts ergeben könnten.

Datum der Prospektaufstellung: 28. Februar 2012
Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V.
vertreten durch den Vorstand

* Die Bezeichnung AnlegerInnen erfasst alle an diesem Beteiligungsangebot interessierten Personen unabhängig von deren Geschlecht. Erläuterung in diesem Prospekt, die auf AnlegerInnen Bezug nehmen, beziehen sich individuell auf die Person eines jeden einzelnen Interessenten und nicht auf die Gesamtheit aller Interessenten.

Beate Hermann-Then
– Mitglied des Vorstands –

Christian Alberth
– Mitglied des Vorstands –

3 Beteiligungsangebot im Überblick

Das in diesem Verkaufsprospekt gemachte Beteiligungsangebot unterscheidet sich von konventionellen, renditeorientierten Beteiligungsmodellen. Im Kern dieses Angebots steht eine Vermögensanlage nach ethischen Grundsätzen mit der die wirtschaftliche Eigenständigkeit benachteiligter Menschen verbessert und zur Reduzierung von Armut und Ungerechtigkeit beigetragen werden soll.

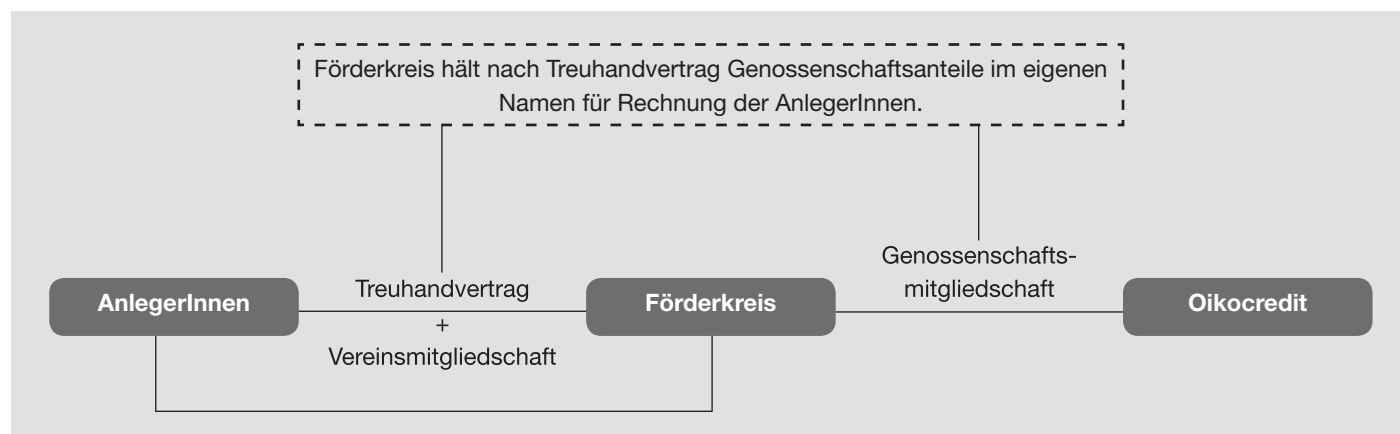
3.1 Beteiligungsstruktur

Diese Vermögensanlage wird in Form einer treuhänderischen Beteiligung realisiert, bei der der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. („**Förderkreis**“) Genossenschaftsanteile der Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society, U.A. („**Oikocredit**“) im eigenen Namen aber für Rechnung der AnlegerInnen erwirbt. Grundlage dieser treuhänderischen Beteiligung ist ein Treuhandvertrag, den Förderkreis und AnlegerInnen abschließen. Die AnlegerInnen beteiligen sich über den Treuhandvertrag wirtschaftlich an Oikocredit.

Aus den so erhaltenen Anlagebeträgen der AnlegerInnen vergibt Oikocredit vorwiegend Darlehen an Mikrofinanzinstitutionen, Genossenschaften und kleinere Unternehmen in Entwicklungs- und Schwellenländern („**Projektfinanzierungen**“). Die von Oikocredit erworbenen Vermögensgegenstände, in die AnlegerInnen mittelbar investieren, bestehen neben den Projektfinanzierungen aus dem Terminanlagenportfolio von Oikocredit und dem Umlaufvermögen von Oikocredit (diese Vermögensgegenstände gemeinsam die „**Anlageobjekte**“ im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 1 VermVerkProspV). Sie sind nachfolgend in Ziffer 6.3 „Die Anlageobjekte von Oikocredit“ dieses Verkaufsprospekts (Seite 37ff.) beschrieben.

Eine direkte Beteiligung von Privatpersonen an Oikocredit ist nicht möglich, da nur juristische Personen Genossenschaftsmitglieder bei Oikocredit werden können. Der Förderkreis eröffnet deswegen mit diesem Beteiligungsangebot einem größeren Personenkreis die Möglichkeit, sich mittelbar an Oikocredit zu beteiligen. Über den Förderkreis kann sich nur beteiligen, wer zugleich Mitglied des Förderkreises wird.

Diese Beteiligungsstruktur kann graphisch wie folgt dargestellt werden:



3.2 Die Vermögensanlage im Überblick

Die in der nachfolgenden Tabelle gemachten Angaben dienen der ersten Orientierung über ausgewählte Einzelaspekte der Vermögensanlage. Der Abschnitt „Die Vermögensanlage im Überblick“ stellt damit keine abschließende Darstellung der Vermögensanlage und der damit verbundenen Risiken dar. Wegen der Einzelheiten wird auf die ausführlichen Erläuterungen in den einzelnen Ziffern dieses Verkaufsprospektes verwiesen. **AnlegerInnen wird insbesondere eine sorgfältige Lektüre der in Ziffer 4 „Risikohinweise“ dieses Verkaufsprospektes dargestellten Risiken empfohlen.**

Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V.	Eingetragener Verein, der als gemeinnützig anerkannt ist.
Anbieter, Emittent und Treuhänder der Vermögensanlage	Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V.
Art der Vermögensanlage	Treuhänderische Beteiligung, verbunden mit einer Mitgliedschaft im Förderkreis.
Anlageobjekt im Sinne der VermVerkProspV	Alle von Oikocredit erworbenen Vermögensgegenstände: Projektfinanzierungen, Terminanlagenportfolio, Umlaufvermögen.
Oikocredit	Internationale Genossenschaft nach niederländischem Recht. Ziel von Oikocredit ist die Förderung nachhaltiger Entwicklung vornehmlich durch Vergabe von Krediten an Mikrofinanzinstitutionen, Genossenschaften und kleine Unternehmen in Entwicklungs- und Schwellenländern.
Ausschüttungen	Abhängig vom Geschäftserfolg von Oikocredit. Ausschüttungen waren in der Vergangenheit auf eine maximale jährliche Ausschüttung i.H.v. 2% bezogen auf den Nennwert eines Genossenschaftsanteils begrenzt.
Wertentwicklung	AnlegerInnen partizipieren nicht an Wertsteigerungen von Genossenschaftsanteilen an Oikocredit.
Anlagehorizont	AnlegerInnen sollten die treuhänderische Beteiligung an Oikocredit grundsätzlich als langfristige Vermögensanlage betrachten.
Beendigungsmöglichkeit	Mit Frist von einem (1) Monat zum Monatsende; die Rückzahlung des Beteiligungsbetrages an die AnlegerInnen kann sich um maximal fünf Jahre (ab dem Ende des Jahres, in das die Beendigung fällt) verzögern.
Kosten und Vergütungen	AnlegerInnen müssen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag für die Mitgliedschaft im Förderkreis leisten. Oikocredit leistet jährliche Vergütungszahlungen an den Förderkreis für die Verwaltung und Gewinnung von AnlegerInnen.
Risiken	AnlegerInnen können das investierte Kapital vollständig verlieren.
Steuern	AnlegerInnen müssen Ausschüttungen selbst versteuern.

4 Wesentliche Risiken

Mit Abschluss des Treuhandvertrages übernehmen die AnlegerInnen alle mit dem Treuhandvertrag sowie mittelbar die mit einer Beteiligung an Oikocredit verbundenen Risiken. Hierzu zählen insbesondere alle mit der Geschäftstätigkeit von Oikocredit verbundenen Risiken aus deren weltweiter Finanzierungstätigkeit, welche tatsächliche, wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Risiken beinhalten. Zukünftige weder vom Förderkreis noch von AnlegerInnen beeinflussbare Entwicklungen können sich auf die treuhänderische Beteiligung an Oikocredit negativ auswirken und zu einem vollständigen Verlust des Beteiligungsbetrages von AnlegerInnen führen.

Die mit der Vermögensanlage verbundenen, wesentlichen Risiken lassen sich entsprechend der Beteiligungsstruktur folgendermaßen kategorisieren:

- (a) Risiken aus der treuhänderischen Beteiligung
- (b) Risiken aus der Geschäftstätigkeit von Oikocredit
- (c) Steuerliche Risiken

Die nachfolgende Darstellung der Risiken folgt dieser Kategorisierung.

Die im Folgenden aufgeführten Risiken können einzeln oder kumuliert auftreten und den wirtschaftlichen Erfolg der Vermögensanlage bzw. die gesamte Vermögensanlage gefährden. Dies kann zu einem vollständigen Verlust des treuhänderisch investierten Kapitals und ggf. zu negativen Auswirkungen auch auf das sonstige Vermögen des Anlegers führen (maximales Risiko).

AnlegerInnen wird empfohlen, sich vor der endgültigen Anlageentscheidung im Hinblick auf ihre persönlichen Umstände und Vermögenssituation sowie sich hieraus ergebende besondere Risiken durch fachkundige Dritte beraten zu lassen.

4.1 Risiken aus der treuhänderischen Beteiligung

4.1.1 Keine Teilnahme an Wertsteigerungen/ Begrenzung möglicher Ausschüttungen

Die Satzung von Oikocredit sieht vor, dass Genossenschaftsmitglieder nicht an Wertsteigerungen der Genossenschaftsanteile partizipieren, da diese im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds bzw. der Kündigung von Anteilen maximal zu ihrem Nennbetrag zurückgekauft werden. Anleger werden damit grundsätzlich nur sehr begrenzt am wirtschaftlichen Erfolg der Tätigkeit von Oikocredit beteiligt.

Die AnlegerInnen erhalten die von Oikocredit ausgeschütteten Dividenden. Eine Ausschüttung von einmal geleistetem Genossenschaftskapital ist nicht vorgesehen. Die Ausschüttung einer Dividende ist nicht garantiert, sondern ihre Festlegung steht im Ermessen des Vorstands von Oikocredit und ist vom wirtschaftlichen Erfolg von Oikocredit abhängig. Die AnlegerInnen

müssen damit rechnen, dass sie keine Rückflüsse aus ihrer Beteiligung an Oikocredit erhalten. Darüber hinaus entspricht es der bisherigen Geschäftspolitik von Oikocredit, Ausschüttungen auf 2% des Nennwerts eines Genossenschaftsanteils zu begrenzen. Hierdurch ist die wirtschaftliche Beteiligung der Anleger am Erfolg von Oikocredit faktisch der Höhe nach absolut beschränkt.

Anleger müssen damit rechnen, dass selbst im günstigsten Fall die Rückflüsse ihrer treuhänderischen Beteiligung hinter den Rückflüssen anderer Beteiligungsformen deutlich zurückbleiben. Die AnlegerInnen müssen im Hinblick auf die begrenzten Ausschüttungen sowie die fehlende Teilhabe an Wertsteigerungen der Genossenschaftsanteile damit rechnen, dass unter Berücksichtigung der Inflation selbst bei Ausschüttungen durch Oikocredit ihre Beteiligung an Wert verliert, sollten die Ausschüttungen nicht den durch die Inflation ausgelösten Wertverlust der treuhänderisch angelegten Beträge der AnlegerInnen ausgleichen.

4.1.2 Verlustrisiko

Die AnlegerInnen nehmen an möglichen Verlusten von Oikocredit insoweit teil, als dass für sie treuhänderisch über den Förderkreis gehaltene Genossenschaftsanteile im Falle einer Reduzierung des Treuhandvermögens oder Kündigung sowie Beendigung des Treuhandvertrages nicht zum Nennwert, sondern zum auf Basis der letzten vor dem Kündigungszeitpunkt von Oikocredit erstellten und geprüften Jahres- oder Zwischenbilanz errechneten Wertes, ausbezahlt ist. Dies kann bei entsprechend negativer wirtschaftlicher Entwicklung von Oikocredit zum vollständigen Verlust der treuhänderischen Beteiligung der AnlegerInnen führen.

4.1.3 Kostenrisiko

Die AnlegerInnen tragen einerseits die Kosten der treuhänderischen Verwaltung in Form des von ihnen an den Förderkreis zu zahlenden Mitgliedsbeitrags. Andererseits tragen sie die Kosten der treuhänderischen Verwaltung indirekt durch die von Oikocredit an den Förderkreis für die Gewinnung und Verwaltung der AnlegerInnen gezahlten Vergütungen. Diese Vergütungen stehen Oikocredit nicht mehr zu Anlagezwecken zur Verfügung und werden daher mittelbar von den AnlegerInnen getragen.

Die Kosten der treuhänderischen Verwaltung der vom Förderkreis gehaltenen Genossenschaftsanteile können dazu führen, dass die treuhänderische Beteiligung sich für die AnlegerInnen als Verlustgeschäft erweist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Kosten für die Mitgliedschaft im Förderkreis, die – nur möglichen und zudem unsicheren – Rückflüsse aus einer treuhänderischen Beteiligung an Oikocredit übersteigen. Ausschüttungen von Oikocredit sind der bisherigen Geschäftspolitik von Oikocredit entsprechend der Höhe nach auf 2% des Nennwerts eines Genossenschaftsanteils begrenzt und unsicher. Gerade bei Kleinbeteiligungen besteht das Risiko, dass die Kos-

ten einer Mitgliedschaft höher sind als die maximal möglichen Ausschüttungen von Oikocredit. Darüber hinaus können sich die Kosten im Laufe der treuhänderischen Beteiligung erhöhen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Förderkreis nicht in ausreichendem Maße Zuwendungen von Dritter Seite, etwa von Oikocredit, erhält und daher die Mitgliedsbeiträge erhöht. Sollten nicht in ausreichendem Maße ehrenamtliche Mitarbeiter zur Verfügung stehen, müsste deren Tätigkeit kostenpflichtig durch Dritte erbracht werden. Auch dies kann zu einer Erhöhung der Mitgliedsbeiträge führen. Eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung des Förderkreises. Ein solcher Beschluss kann von einzelnen AnlegerInnen nicht verhindert werden. Eine solche Erhöhung kann dazu führen, dass die Gesamtrückflüsse aus der treuhänderischen Beteiligung der AnlegerInnen geringer werden.

4.1.4 Keine freie Übertragbarkeit der treuhänderischen Beteiligung

Die Veräußerbarkeit oder Übertragbarkeit der treuhänderischen Beteiligung der AnlegerInnen an Dritte ist stark eingeschränkt. Jede Übertragung bedarf der Zustimmung des Förderkreises. Die Erteilung der Zustimmung steht im freien Ermessen des Förderkreises und kann insbesondere versagt werden, wenn die Übertragungsempfänger nicht Mitglied des Förderkreises sind oder werden. Dementsprechend besteht das Risiko, dass die über den Treuhandvertrag vermittelte Beteiligung an Oikocredit nicht an Dritte übertragen werden kann. Da Dritte sich an Oikocredit selbst über den Förderkreis beteiligen können, ist ein Erwerb einer bestehenden treuhänderischen Beteiligung für Dritte mit keinen Vorteilen verbunden. Insoweit ist nicht zu erwarten, dass AnlegerInnen überhaupt erwerbswillige Dritte finden, die bereit sind, eine bestehende treuhänderische Beteiligung zu erwerben. Die treuhänderische Beteiligung ist daher illiquide. Für treuhänderische Beteiligungen existiert kein liquider oder geregelter Zweitmarkt. Die AnlegerInnen sind im Zweifel darauf angewiesen, ihre treuhänderische Beteiligung durch Kündigung aufzulösen, um das Treuhandvermögen bzw. dessen Wert zurückzuerlangen. Die Kündigungsfrist beträgt in einem solchen Fall nach dem Treuhandvertrag einen Monat zum Monatsende. Dabei kann sich die Auszahlung entsprechend der im Treuhandvertrag getroffenen Regelungen auf maximal fünf Jahre ab dem Ende des Kalenderjahres, in das der Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags oder Reduzierung des Treuhandvermögens fällt, verzögern. Das Rückzahlungsguthaben der AnlegerInnen wird in diesem Zeitraum nicht verzinst. Während des Rückzahlungszeitraumes müssen die AnlegerInnen sich liquide Mittel gegebenenfalls anderweitig beschaffen. Dadurch können den AnlegerInnen zusätzliche Kosten entstehen. Zudem kann während der Rückzahlungsperiode etwa durch Inflation eine Entwertung des Rückzahlungsbetrages der AnlegerInnen eintreten. Auch einen solchen Wertverlust müssen die AnlegerInnen tragen. Die AnlegerInnen tragen das Risiko, ihre treuhänderische Beteiligung nicht anders als durch Kündigung mit der Möglichkeit des Eintritts der hier beschriebenen negativen Folgen beenden zu können.

4.1.5 Risiko einer vorzeitigen Beendigung der treuhänderischen Beteiligung

Es besteht keine Gewähr, dass der Förderkreis den Treuhandvertrag mit den AnlegerInnen über einen bestimmten oder längeren Zeitraum durchführt. Der Treuhandvertrag sieht in spezifischen Fällen eine automatische Beendigung des Treuhandvertrages oder Reduzierung des Umfangs des Treuhandvermögens vor. In einem solchen Fall würden die AnlegerInnen ab dem Zeitpunkt der Kündigung/Reduzierung nicht mehr oder nur noch in reduzierten Umfang an zukünftigen Ausschüttungen von Oikocredit teilhaben.

Die AnlegerInnen können ihrerseits mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ihre treuhänderische Beteiligung reduzieren oder durch ordentliche Kündigung des Treuhandvertrages ganz beenden. Dementsprechend können die AnlegerInnen ihre einmal eingegangene treuhänderische Beteiligung nicht mit sofortiger Wirkung beenden und müssen insoweit ihre treuhänderische Beteiligung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist fortführen. Das Recht der AnlegerInnen zur sofortigen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Im Falle einer Reduzierung oder Kündigung des Treuhandvermögens gegenüber dem Förderkreis können die AnlegerInnen Rückzahlung des dem Förderkreis anvertrauten Vermögens nur in dem Umfang und nur zu den Zeitpunkten verlangen, die im Treuhandvertrag näher bestimmt sind. Die Rückzahlung ist dabei davon abhängig, dass Oikocredit vom Förderkreis in entsprechendem Umfang Genossenschaftsanteile zurückkauft. Hierauf hat der Förderkreis jedoch nur im Fall der Beendigung seiner Mitgliedschaft bei Oikocredit einen Anspruch; eine Kündigung der Mitgliedschaft wird der Förderkreis bei einem Rückgabeverlangen einzelner AnlegerInnen nicht vornehmen. Im Übrigen steht der Rückkauf im Ermessen des Verwaltungsrats von Oikocredit. Es besteht damit das Risiko, dass der Förderkreis einem Rückzahlungsverlangen von AnlegerInnen nicht nachkommen kann. In einem solchen Fall droht AnlegerInnen der vollständige Verlust des Treuhandvermögens. Ist zum Zeitpunkt der Kündigung oder Reduzierung der Wert eines Genossenschaftsanteils im letzten geprüften Abschluss unter den Nennbetrag gesunken, so wird unter dem Treuhandvertrag nur dieser geringere Betrag vom Förderkreis an die AnlegerInnen zurückgewährt. Dies kann dazu führen, dass die AnlegerInnen einen auf den Zeitpunkt der Reduzierung oder Kündigung berechneten Rückzahlungsanspruch haben, der wertmäßig hinter dem Betrag des ursprünglich von den AnlegerInnen eingezahlten Betrags zurückbleibt. Zudem kann die Auszahlung sich entsprechend der im Treuhandvertrag getroffenen Regelungen auf maximal fünf Jahre ab dem Ende des Kalenderjahres, in das der Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags oder Reduzierung des Treuhandvermögens fällt, verzögern. Das Rückzahlungsguthaben der AnlegerInnen wird in diesem Zeitraum nicht verzinst. Während des Rückzahlungszeitraumes müssen die AnlegerInnen sich liquide Mittel gegebenenfalls anderweitig beschaffen. Dadurch können den AnlegerInnen zusätzliche Kosten entstehen. Zudem kann während der Rückzahlungsperiode etwa durch Inflation eine Entwertung des Rückzahlungsbetrages eintreten. Auch einen solchen Wertverlust müssen die AnlegerInnen tragen.

4.1.6 Eingeschränkte Einflussnahme

Die Möglichkeiten der AnlegerInnen zur Einflussnahme in Bezug auf ihre treuhänderische Beteiligung sind sowohl bezogen auf direkte Einflussnahmemöglichkeiten auf der Ebene des Förderkreises als auch bezogen auf indirekte Einflussnahmemöglichkeiten auf der Ebene von Oikocredit eingeschränkt. Zunächst können die AnlegerInnen im Rahmen des Treuhandvertrages unmittelbar keine Weisungen dahingehend erteilen, wie der Förderkreis auf Ebene von Oikocredit seine genossenschaftlichen Rechte wahrzunehmen hat. Damit besteht keinerlei direkte Einflussmöglichkeit der AnlegerInnen auf die Geschäftspolitik von Oikocredit.

Die AnlegerInnen können das Abstimmungsverhalten des Förderkreises als Genossenschaftsmitglied nur über die Wahrnehmung ihrer Rechte als Vereinsmitglieder des Förderkreises beeinflussen. Dies setzt voraus, dass der jeweilige Anleger auch tatsächlich Mitglied des Förderkreises ist bzw. wird. Ohne eine solche Mitgliedschaft besteht auch keine Möglichkeit der indirekten Einflussnahme durch den Anleger. Für Vereinsmitglieder ist die Möglichkeit, auf die Wahrnehmung der Rechte des Vereins als Genossenschaftsmitglied von Oikocredit Einfluss zu nehmen, ebenfalls eingeschränkt. Mitglieder des Förderkreises haben unabhängig von der Höhe ihrer treuhänderischen Beteiligung auf Ebene des Vereins nur jeweils eine Stimme. Damit besteht für die einzelnen AnlegerInnen das Risiko, eigene Interessen selbst bei einer umfangreichen treuhänderischen Beteiligung nicht durchsetzen zu können und ihre Interessen denen der Mehrheit der Mitglieder des Förderkreises unterordnen zu müssen, selbst wenn deren wirtschaftliche Beteiligung hinter der der jeweils betroffenen AnlegerInnen zurückbleibt. Die Mehrheit der Mitglieder kann aus Sicht der AnlegerInnen unvorteilhafte Entscheidungen treffen.

Wenn die AnlegerInnen über den Förderkreis im Wege einer entsprechenden Mehrheitsentscheidung in ihrem Sinne auf die Wahrnehmung von Rechten des Förderkreises auf Ebene von Oikocredit Einfluss nehmen können, ist nicht gewährleistet, dass auf Ebene von Oikocredit diese Position von einer Mehrheit der Genossenschaftsmitglieder geteilt wird. Denn auch die Möglichkeit des Förderkreises, auf Entscheidungen von Oikocredit Einfluss zu nehmen, ist eingeschränkt. Der Förderkreis hat unabhängig von der Zahl der von ihm gehaltenen Genossenschaftsanteile auf Ebene von Oikocredit nur eine Stimme. Damit kann auch der Förderkreis seine Interessen ggf. nicht durchsetzen und muss sich dem mehrheitlichen Willen der Genossenschaftsmitglieder unterordnen.

Die AnlegerInnen müssen damit die von der Mehrheit getroffenen Entscheidungen sowohl auf Ebene von Oikocredit als auch des Förderkreises akzeptieren. Derartige Entscheidungen können wirtschaftlich nachteilig sein und im ungünstigsten Fall bis hin zu einem völligen Wertverlust der für die AnlegerInnen treuhänderisch gehaltenen Genossenschaftsanteile an Oikocredit führen.

4.1.7 Insolvenzfestigkeit des Treuhandvertrages

Im Falle der Insolvenz des Förderkreises besteht das Risiko, dass das vom Förderkreis für die AnlegerInnen gehaltene Treuhandvermögen in die Insolvenzmasse des Förderkreises fällt und damit nicht insolvenzfest ist.

Grund dafür ist, dass der Förderkreis als Treuhänder mit den Mitteln der AnlegerInnen Genossenschaftsanteile an Oikocredit erwirbt und damit den ihm ursprünglich anvertrauten Vermögensgegenstand in einen anderen umwandelt. Sollte darin ein Verstoß gegen das Unmittelbarkeitsprinzip zu sehen sein, wird das Treuhandvermögen in die Insolvenzmasse des Förderkreises fallen. Dieses Risiko besteht auch, da der Förderkreis in der Vergangenheit Genossenschaftsanteile an Oikocredit auch aus dem Vereinsvermögen erworben hat und damit eine Vermischung von Vereins- und Treuhandvermögen bestand. Obwohl der Förderkreis heute Genossenschaftsanteile ausschließlich aus den treuhänderisch von AnlegerInnen anvertrauten Mitteln hält und damit eine Trennung von Vereins- und Treuhandvermögen herbeigeführt hat, kann nicht ausgeschlossen werden, dass zurückliegende Vermischung als fortwirkende Verletzung des insolvenzrechtlichen Trennungsgrundsatzes angesehen wird.

Sollte das Treuhandvermögen nicht insolvenzfest sein, fällt es bei einer Insolvenz des Förderkreises in dessen Insolvenzmasse. AnlegerInnen sind dann nicht zur Aussonderung des Treuhandvermögens berechtigt und können ihre Ansprüche gegen den Förderkreis nur als Insolvenzforderung anmelden, die erst und nur insoweit befriedigt wird, wenn in der Insolvenzmasse des Förderkreises nach Begleichung vorrangiger Verbindlichkeiten Vermögen verbleibt. AnlegerInnen erhalten dann voraussichtlich nur eine anteilige, geringe Zahlung auf ihre Forderung und werden nicht vollständig befriedigt. Es besteht das Risiko des vollständigen Verlustes des Treuhandvermögens. Insolvenzverfahren können mehrere Jahre dauern und der Zeitpunkt einer möglichen Zahlung an die AnlegerInnen ist nicht absehbar. Im Falle einer Rechtsverfolgung durch AnlegerInnen können, ggf. nutzlose, Kosten entstehen.

4.1.8 Verwaltung des Förderkreises

Die Tätigkeit des Förderkreises erfolgt in Teilen auf ehrenamtlicher Basis. So sind beispielsweise die Vorstände des Förderkreises ausschließlich ehrenamtlich tätig. Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Förderkreises müssen für die von ihnen wahrgenommenen Aufgaben nicht speziell ausgebildet sein. Die AnlegerInnen müssen damit rechnen, dass es im Zusammenhang mit der treuhänderischen Verwaltung des dem Verein anvertrauten Treuhandvermögens zu Verzögerungen oder gar Fehlern kommen kann und der Vorstand Risiken nicht immer voll erkennt. Je nach Art des konkreten Fehlers kann dieser dazu führen, dass sich Ausschüttungen an die AnlegerInnen verringern oder das Treuhandvermögen gänzlich verloren geht. Derartige Konsequenzen können z.B. im Fall der Insolvenz des Förderkreises eintreten, wenn der Förderkreis das Treuhandvermögen nicht streng getrennt vom übrigen Vermögen verwahrt oder wenn ein Erwerb von Genossenschaftsanteilen für Rechnung der AnlegerInnen mit Verzögerung erfolgt und hierdurch

die AnlegerInnen eines Dividendenanspruchs für ein Geschäftsjahr oder einen Teil eines Geschäftsjahrs verlustig gehen.

4.1.9 Umsetzungsrisiko

Es besteht das Risiko, dass die treuhänderische Beteiligung an Oikocredit nicht zu Stande kommt, auch wenn die AnlegerInnen dem Förderkreis entsprechende Geldmittel zur Verfügung gestellt haben. Es besteht keine rechtliche Verpflichtung von Oikocredit gegenüber dem Förderkreis, die Zahl der vom Förderkreis gehaltenen Genossenschaftsanteile jederzeit oder unbegrenzt zu erhöhen. Damit besteht das Risiko, dass die treuhänderische Beteiligung nicht oder nicht im gewünschten Umfang zu Stande kommt. Die AnlegerInnen erhalten den nicht investierten Beteiligungsbetrag unverzinst zurück und erzielen dementsprechend keinen Gewinn und inflationsbedingt ggf. sogar einen Verlust bezogen auf den zurückzuzahlenden Betrag. Die AnlegerInnen können damit an etwaigen Ausschüttungen aus einer solchen Beteiligung nicht profitieren und müssen im Zusammenhang mit der Eingehung bei ihnen entstandene Kosten (Beratung durch Dritte, Porto, etc.) selbst und endgültig tragen, ohne dass diesen Kosten Einnahmen aus einer treuhänderischen Beteiligung gegenüberstehen. Zu diesen Kosten können auch von den AnlegerInnen zu zahlende Mitgliedsbeiträge des Förderkreises zählen. Diese Kostentragungspflicht kann bei gescheiterter Umsetzung auf Seiten der AnlegerInnen zu einem Verlust führen.

4.1.10 Risiko der Schlechterfüllung/ Verminderte Regressmöglichkeiten der AnlegerInnen gegenüber dem Förderkreis

Die AnlegerInnen tragen das Risiko, dass der Förderkreis den Treuhandvertrag nicht ordnungsgemäß durchführt. Bei einer nicht ordnungsgemäßen Durchführung können für die AnlegerInnen Risiken entstehen, die zur Verminderung von Rückflüssen bis hin zum teilweisen oder vollständigen Verlust des treuhänderisch anvertrauten Vermögens führen können. Diese Folge kann insbesondere dann eintreten, wenn der Förderkreis das ihm anvertraute Treuhandvermögen nicht ordnungsgemäß verwaltet oder es sich in einer Insolvenz des Förderkreises erweist, dass der Treuhandvertrag nicht insolvenzfest sein sollte.

Die AnlegerInnen können den Förderkreis im Hinblick auf vom Förderkreis begangene Pflichtverletzungen des Treuhandverhältnisses nur eingeschränkt in Anspruch nehmen. Die Haftung des Förderkreises gegenüber den AnlegerInnen ist entsprechend der im Treuhandvertrag getroffenen Regelung reduziert und bleibt hinter der gesetzlichen Haftung zurück. Zudem können etwaige Ansprüche nur innerhalb einer Ausschlussfrist, die kürzer ist als die gesetzlichen Verjährungsfristen, geltend gemacht werden. Damit tragen die AnlegerInnen das Risiko, dass sie im Falle einer Pflichtverletzung den hieraus entstandenen Schaden endgültig selbst tragen müssen, da sie entweder gegenüber dem Förderkreis keinen Regressanspruch haben oder die Geltendmachung des Anspruchs ausgeschlossen ist.

4.1.11 Begrenzte Leistungsfähigkeit des Förderkreises/Wirtschaftliche Abhängigkeit von Oikocredit

Der Förderkreis verfügt nur in geringem Maße über Einnahmen, insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen und freiwilligen Spenden. Der Förderkreis hat jedoch z.B. durch die Beschäftigung von Personal oder die Wahrnehmung seiner Aufgaben als Treuhänder Kosten. Diese Kosten können dabei die Einnahmen übersteigen. Der Förderkreis ist bezogen auf die Deckung der Kosten seiner Tätigkeit einschließlich der Verwaltung der treuhänderischen Beteiligung in gewissem Umfang von Unterstützungsleistungen von Oikocredit abhängig. Oikocredit leistet Zahlungen für das Werben und die Verwaltung von AnlegerInnen. Ohne diese Zahlungen ist nicht gewährleistet, dass der Förderkreis die Verwaltung effektiv wahrnehmen kann. Oikocredit ist dabei gegenüber dem Förderkreis zu dessen Unterstützung verpflichtet. Derzeit zahlt Oikocredit an den Förderkreis von dessen Mitgliederzahl und verwaltetem Treuhandvermögen abhängige Vergütungen. Ihre Höhe und auch die Gestaltung derartiger Unterstützungszahlungen kann sich in Zukunft ändern und unter den aus Sicht des Förderkreises erforderlichen Umfang fallen. Daher können diese Zahlungen, auch in Verbindung mit anderen Einnahmen, ggfs. nicht die Kosten des Förderkreises decken.

Im Falle einer Kostenunterdeckung des Förderkreises kann dies zur Verminderung von Rückflüssen an die AnlegerInnen bis hin zum teilweisen oder vollständigen Verlust des treuhänderisch anvertrauten Vermögens der AnlegerInnen führen, da der Förderkreis in einem solchen Fall Insolvenzrisiken ausgesetzt ist und es nicht ausgeschlossen ist, dass der Treuhandvertrag sich als nicht insolvenzfest erweist. Darüber hinaus kann die geringe wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Förderkreises dazu führen, dass dieser ggf. notwendige Kosten auslösende Handlungen im Interesse der AnlegerInnen nicht oder nicht rechtzeitig ergreift. Dies kann z.B. bei einer möglichen Auseinandersetzung des Vereins bezogen auf das Treuhandvermögen gegenüber Dritten der Fall sein. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass hierdurch die AnlegerInnen wirtschaftliche Nachteile bezogen auf ihr Treuhandvermögen erleiden.

4.1.12 Interessenkonflikte

Der Förderkreis, bzw. die für ihn handelnden Vorstände, können Interessenkonflikten bezogen auf die Verwaltung des Treuhandvermögens unterliegen.

Ein Interessenkonflikt des Vorstands des Förderkreises besteht dahingehend, dass dieser einerseits unter dem Treuhandvertrag verpflichtet ist, im Interesse der AnlegerInnen das Treuhandvermögen zu verwalten. Andererseits ist der Vorstand gegenüber dem Förderkreis verpflichtet, auch dessen aus dem Vereinsvermögen eingegangene Beteiligung an Oikocredit im besten Interesse des Förderkreises zu verwalten. Die Interessen des Förderkreises und die der AnlegerInnen bezogen auf eine Beteiligung an Oikocredit können unterschiedlich sein.

Ein Interessenkonflikt kann auch durch die von Oikocredit an den Förderkreis geleisteten Zahlungen ausgelöst werden. Hierdurch kann eine zumindest faktische Verpflichtung des För-

derkreises gegenüber Oikocredit ausgelöst werden, die die Aktionen der handelnden Personen zu Gunsten von Oikocredit zu Lasten der AnlegerInnen beeinflussen kann.

Zudem sind auch die Vorstände des Förderkreises ebenso wie die AnlegerInnen treuhänderisch an Oikocredit beteiligt. Hierdurch kann ein Interessenkonflikt zwischen der Verpflichtung als Vorstandsmitglied des Vereins, in dessen Interesse zu handeln, und eigenen Interessen des jeweiligen Vorstands bestehen. Vorstände könnten ihre herausgehobene Position und ihre Einflussmöglichkeiten nutzen, Entscheidungen des Förderkreises in ihrem Sinne zu beeinflussen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die handelnden Personen Interessen zum Nachteil der AnlegerInnen gewichten und einzelne Handlungen nicht im Interesse der AnlegerInnen liegen. Zudem kann ein Interessenkonflikt zwischen einzelnen AnlegerInnen möglich sein. TreugeberInnen haben dabei keine Möglichkeit, Maßnahmen anderer AnlegerInnen unter dem von diesen geschlossenen Treuhandvertrag zu unterbinden. Solche Maßnahmen können, etwa im Fall der Reduzierung eines umfangreichen Anlagebetrages durch die jeweiligen AnlegerInnen, dazu führen, dass Oikocredit in Liquiditätsschwierigkeiten gerät und z.B. Finanzierungen oder Anlagen mit Verlust beenden muss. Dies kann sich negativ auf die Wertentwicklung der Genossenschaftsanteile oder Ausschüttungen auswirken. Entsprechendes gilt bei Rücknahmeverlangen anderer Genossenschaftsmitglieder auf Ebene von Oikocredit. In einem solchen Fall besteht für AnlegerInnen das Risiko, dass von Ihnen gestellten Rückgabeverlangen gegenüber dem Förderkreis nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen wird, etwa weil der Förderkreis selbst von Oikocredit keine Anteile zurückkaufen kann oder insolvent wird. Dies wiederum kann die Rückflüsse an die Anleger mindern, verzögern oder zum gänzlichen Verlust der treuhänderischen Beteiligung der AnlegerInnen führen.

4.1.13 Insolvenz des Förderkreises

Können die Kosten des Förderkreises, etwa bei geringerem Einnahmen oder einem Wegfall der Zahlungen von Oikocredit nicht mehr gedeckt werden, besteht das Risiko, dass der Verein insolvent wird. Dieses Risiko besteht auch, wenn der Förderkreis einem Rückgabeverlangen einzelner AnlegerInnen nicht nachkommen kann, weil er nicht über ausreichende Mittel verfügt. Dieser Fall kann insbesondere eintreten, wenn Oikocredit keine Genossenschaftsanteile vom Förderkreis zurückkauft. Der Förderkreis hat auf einen solchen Rückkauf nur bei Beendigung seiner Mitgliedschaft bei Oikocredit einen Anspruch. Eine Kündigung der Mitgliedschaft wird der Förderkreis bei einem Rückgabeverlangen einzelner AnlegerInnen nicht vornehmen. Im Übrigen steht der Rückkauf im Ermessen des Verwaltungsrats von Oikocredit. Die AnlegerInnen tragen zudem das Risiko, dass der Förderkreis von Dritten im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit der Ermöglichung mittelbarer Beteiligungen an Oikocredit in Anspruch genommen wird, etwa mit der Behauptung, der Verein habe in diesem Zusammenhang nicht oder nicht ausreichend aufgeklärt. Werden solche Ansprüche mit Erfolg geltend gemacht und reichen die Förderkreismittel zu deren Befriedigung nicht aus, droht dem Förderkreis die Insolvenz.

Die AnlegerInnen tragen die sich aus einer Insolvenz des Förderkreises ergebenden Risiken. Verwirklicht sich dieses Risiko, droht AnlegerInnen der vollständige Verlust des Treuhandvermögens. Dieses Risiko kann auch deswegen eintreten, weil es nicht ausgeschlossen ist, dass sich der Treuhandvertrag in der Insolvenz des Förderkreises als nicht insolvenzfest erweist. Darüber hinaus müssen die AnlegerInnen damit rechnen, dass in der Insolvenz des Förderkreises eine Übertragung des Treuhandverhältnisses auf von Oikocredit zu bestimmende Dritte erfolgt, mit denen die AnlegerInnen dann den Treuhandvertrag fortsetzen müssen. Insoweit müssen die AnlegerInnen damit rechnen, das Treuhandverhältnis mit ihnen derzeit noch nicht bekannten Dritten fortzuführen. Sie tragen das Risiko, dass diese Dritten ihnen als Vertragspartner nicht genehm sind, sie aber dennoch ihre Vertragspartner werden.

4.1.14 Gesetzesänderungsrisiko

Das für den Treuhandvertrag zwischen Förderkreis und den einzelnen AnlegerInnen maßgeblich deutsche Recht wie auch das für die Beteiligung des Förderkreises an Oikocredit maßgeblich niederländische Recht sowie die dazu erlassenen Verordnungen, Verwaltungsanweisungen, Änderung der Auslegung oder Verwaltungspraxis können eine negative Auswirkung auf das jeweilige Vertragsverhältnis haben. Entsprechendes gilt für Änderungen, die sich auf die vertragliche Beziehung von Oikocredit zu deren Geschäftspartner auswirken. Derartige Gesetzesänderungen können im Ergebnis dazu führen, dass z.B. im Fall neuer Vorgaben für treuhänderische Beteiligungen, die der Förderkreis nicht erfüllt, die treuhänderische Beteiligung der AnlegerInnen beendet werden muss und sie nicht mehr an den zukünftigen Ausschüttungen partizipieren. Änderungen können zudem dazu führen, dass die Ausschüttungen von Oikocredit und damit deren Weiterleitung an die AnlegerInnen geringer werden oder gänzlich ausbleiben, etwa durch steuerliche Belastungen oder durch Regulierung hervorgerufene Kosten.

4.2 Risiken aus der Geschäftstätigkeit von Oikocredit

Die AnlegerInnen tragen das sich aus der gesamten Geschäftstätigkeit von Oikocredit ergebende Risiko. Auf der Investitionsseite von Oikocredit tragen die AnlegerInnen damit alle sich aus dem Projektfinanzierungsportfolio, aus dem Terminanlagenportfolio sowie aus Barbeständen und sonstigen Anlagen des Umlaufvermögens ergebende Risiken. Die AnlegerInnen investieren insoweit nicht ausschließlich in das Projektfinanzierungsportfolio, sondern in die gesamte Anlagetätigkeit von Oikocredit. Verwirklichen sich Risiken aus einem der genannten Anlagebereiche von Oikocredit, kann dies das Gesamtergebnis von Oikocredit negativ beeinflussen. Etwaige Verluste können das Finanzergebnis von Oikocredit negativ beeinträchtigen und somit nachteilige Auswirkungen auf die auf die Genossenschaftsanteile gezahlte Dividende sowie auf den Nettoinventarwert und den Preis der

Genossenschaftsanteile haben. Dies wiederum kann dazu führen, dass die Rückflüsse an AnlegerInnen geringer als erwartet sind bzw. ausbleiben oder die treuhänderische Beteiligung der AnlegerInnen vollständig an Wert verliert.

4.2.1 Risiko des Ausfalls von Projektfinanzierungen

Die AnlegerInnen tragen das Risiko, dass von Oikocredit ausgereichte Finanzierungen, unabhängig von deren rechtlichen Charakter, nicht zurückgezahlt werden. Da Oikocredit Organisationen und Unternehmen finanziert, die in der Regel keine oder keine ausreichenden Sicherheiten stellen können, vertraut Oikocredit in besonderem Maße auf die Rückzahlungsfähigkeit und den Rückzahlungswillen ihrer Projektpartner. Wird dieses Vertrauen enttäuscht und werden ausgereichte Finanzierungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zurückgezahlt, kann dies zu Verlusten von Oikocredit bis hin zur Insolvenz von Oikocredit führen.

Oikocredit vergibt Finanzierungen in unterschiedlichster Weise, z.B. als Fremd- oder auch Eigenkapital. Eigenkapitalbeteiligungen sind dabei mit einem besonderen Risiko verbunden, da diese erst dann Ertrag abwerfen, wenn alle anderen Gläubiger des Unternehmens befriedigt sind. Zudem können Eigenkapitalbeteiligungen nicht, nicht zum gewünschten Zeitpunkt oder zum gewünschten Wert realisiert werden. Eigenkapitalbeteiligungen können auch zu Verlusten führen, wenn der Unternehmenswert sinkt. Derartige Beteiligungen können das Risiko erhöhen, dass Oikocredit Verluste erleidet.

Etwaige Verluste können das Finanzergebnis von Oikocredit negativ beeinträchtigen und somit nachteilige Auswirkungen auf die in Bezug auf Genossenschaftsanteile gezahlte Dividende sowie auf den Nettoinventarwert und den Preis der Genossenschaftsanteile haben. Dies wiederum kann dazu führen, dass die Rückflüsse an die AnlegerInnen geringer als erwartet sind bzw. ausbleiben oder die treuhänderische Beteiligung der AnlegerInnen vollständig an Wert verliert.

4.2.2 Wettbewerbsrisiko bezogen auf Projektfinanzierungen

Mikrofinanzinstitutionen, die Finanzdienstleistungen und andere Dienstleistungen sowie Kredite für (Gruppen von) arme(n) Menschen anbieten, hatten grundsätzlich Schwierigkeiten, ihre Geschäftstätigkeit zu finanzieren. Seit einigen Jahren bieten jedoch mehr Organisationen und Fonds auf der ganzen Welt Finanzierungsmöglichkeiten in Form von Krediten oder Kapitalbeteiligungen an, insbesondere für die größeren Mikrofinanzinstitutionen. Oikocredit steht daher mit diesen anderen Organisationen, die Kredite und Kapitalbeteiligungen für Mikrokreditinstitute anbieten, im Wettbewerb.

Die Wettbewerbssituation kann dazu führen, dass Oikocredit keine oder nicht in ausreichendem Maße Finanzierungen ausreichen kann. Zudem kann Oikocredit gezwungen sein, bei der Vergabe von Finanzierungen aus Sicht von Oikocredit ungünstigere Konditionen oder höhere Risiken zu akzeptieren. Dies kann die Wachstumsmöglichkeiten und das Finanzergebnis von Oikocredit beeinträchtigen und somit nachteilige

Auswirkungen auf die in Bezug auf Genossenschaftsanteile gezahlte Dividende sowie auf den Nettoinventarwert und den Preis der Genossenschaftsanteile haben. Dies wiederum kann dazu führen, dass die Rückflüsse an die AnlegerInnen geringer als erwartet sind bzw. ausbleiben oder die treuhänderische Beteiligung der AnlegerInnen vollständig an Wert verliert.

4.2.3 Projektfinanzierungsspezifische Länderrisiken

Oikocredit bietet in über 70 Ländern Finanzierungen unterschiedlicher wirtschaftlicher und rechtlicher Ausprägung an. Oikocredit trägt in allen diesen Ländern besondere Risiken, die die Rückzahlung von Finanzierungen durch die Partner von Oikocredit verhindern.

Wirtschaftliche und/oder politische Schwierigkeiten (bis hin zu bürgerkriegsähnlichen Zuständen), unter Umständen in Verbindung mit ausufernder Inflationen oder einer Währungsabwertung, können es für die Empfänger von Oikocredit-Finanzierungen wirtschaftlich unmöglich machen, zuvor gegenüber Oikocredit eingegangene Verpflichtungen zu erfüllen. Das Projektfinanzierungsportfolio von Oikocredit in Entwicklungsländern (Entwicklungsfinanzierung) kann darüber hinaus durch staatliche, wirtschaftliche und politische Probleme (die eine Nichtzahlung aufgrund einer Währungskrise, politische Maßnahmen zur Verhinderung von Zahlungen an Institute im Ausland oder eine Verschlechterung der inländischen Wirtschaftslage zur Folge haben können) in seiner Werthaltigkeit beeinträchtigt werden.

Eine Abschwächung des Wirtschaftswachstums oder eine Rezession in den USA und/oder in Europa könnten sich nachteilig auf den künftigen Kapitalzufluss von Oikocredit auswirken. Dies kann dazu führen, dass die Risikodiversifikation von Oikocredit nicht weiter ausgebaut werden kann oder sich verschlechtert.

Die vorgenannten Ereignisse können die Wachstumsmöglichkeiten und das Finanzergebnis von Oikocredit beeinträchtigen und somit nachteilige Auswirkungen auf die in Bezug auf Genossenschaftsanteile gezahlte Dividende sowie auf den Nettoinventarwert und den Preis der Genossenschaftsanteile haben. Dies wiederum kann dazu führen, dass die Rückflüsse an die AnlegerInnen geringer als erwartet sind bzw. ausbleiben oder die treuhänderische Beteiligung der AnlegerInnen vollständig an Wert verliert.

4.2.4 Projektfinanzierungsspezifische Risiken: Krise in Andhra Pradesh (Indien)

Oikocredit ist bei ihren bestehenden Projektfinanzierungen in dem indischen Bundesstaat Andhra Pradesh besonderen Risiken ausgesetzt. KreditnehmerInnen in Andhra Pradesh konnten aufgenommene Kredite nicht zurückzahlen. Die Regierung von Andhra Pradesh erließ zwischenzeitlich eine Verordnung, durch die die Beaufsichtigung von Mikrofinanzinstituten, die in Form von Nichtbanken-Finanzinstituten (NBFCs) betrieben werden, verschärft wurde und Bedingungen für die Kreditvergabe festgelegt wurden. Die indische Zentralbank nahm Anfang Mai 2011

weitere Änderungen an der Regulierung von Mikrofinanzinstituten vor.

Diese Entwicklungen können nachteilige Auswirkungen auf das Ergebnis von Oikocredit im kommenden Geschäftsjahr haben, da sie negative Auswirkungen auf Projektpartner in Andhra Pradesh haben können, die in der Folge ihren Verbindlichkeiten gegenüber Oikocredit nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommen können. Dies kann die Rückflüsse an die AnlegerInnen mindern. Ca. 2,3% des Projektfinanzierungsportfolios von Oikocredit könnten durch die Entwicklungen in Andhra Pradesh beeinträchtigt werden.

4.2.5 Projektfinanzierungsspezifische Risiken: Besondere Projektrisiken (oder Kontrahentenrisiken) und das Risiko einer Konzentration der Projektfinanzierungen auf bestimmte Sektoren

Oikocredit trägt das Risiko, dass Finanzierungspartner ihren Verpflichtungen zur Rückzahlung und sonstigen Verpflichtungen nicht nachkommen. Derartige Projektrisiken, d.h. insbesondere die Risiken einer Nichtzahlung durch Projektpartner und daraus resultierender Verluste im Entwicklungsfinanzierungsportfolio, sind von Projektpartner zu Projektpartner unterschiedlich und hängen von der Art des Projekts, dem Sektor der Geschäftstätigkeit, der Qualität der Geschäftsleitung und einer Vielzahl anderer Faktoren ab. Bleiben die in diese Faktoren gesetzten Erwartungen hinter der Realität bezogen auf einen Projektpartner zurück, erhöht sich das Ausfallrisiko eines solchen Projektpartners. Von Oikocredit vorgenommene Prüfungen können nicht alle für einen Projektpartner bestehende Risiken aufdecken oder fehlerhaft sein.

Ein Teil der Projektfinanzierung von Oikocredit kann zudem auf bestimmte Sektoren konzentriert sein. Treten innerhalb eines bestimmten Sektors Probleme auf (z.B. Naturkatastrophen im Agrarsektor), könnte dies nachteilige Auswirkungen auf Projektpartner haben, die innerhalb dieses Sektors tätig sind. Dies wiederum könnte zu einer Nichtzahlung durch innerhalb des Sektors tätige Projektpartner von Oikocredit mit den entsprechenden Verlusten im Entwicklungsfinanzierungsportfolio von Oikocredit führen.

Etwaige Verluste könnten das Finanzergebnis von Oikocredit negativ beeinträchtigen und somit nachteilige Auswirkungen auf die auf die Genossenschaftsanteile gezahlte Dividende sowie auf den Nettoinventarwert und den Preis der Genossenschaftsanteile haben. Dies wiederum kann dazu führen, dass die Rückflüsse an die AnlegerInnen geringer als erwartet sind bzw. ausbleiben oder die treuhänderische Beteiligung der AnlegerInnen vollständig an Wert verliert.

4.2.6 Terminanlagenportfolio: Markt- und Kreditrisiken

Oikocredit legt einen Teil ihres langfristigen Kapitals neben ausstehende Projektfinanzierungen in Anleihen von Ausstellern mit einem Investment Grade-Rating (von Moody's) und Aktienfonds

an. Anlagen in Aktienfonds sind auf maximal 10% des Terminanlagenportfolios begrenzt. Die Anlage erfolgt über Fonds, die von Dritten gemanagt werden. Es kann dabei nicht garantiert werden, dass diese Fonds unter allen Umständen Anleihen mit Investment-Grade Rating nach Moody's erwerben. Das Risikoprofil des Terminanlagenportfolios kann sich dadurch verschlechtern. Auch sind Fehlinvestitionen dieser Fonds mit einhergehenden Verlusten nicht ausgeschlossen und Oikocredit trägt das Kontrahentenrisiko dieser Fonds. Oikocredit ist insoweit von der Leistungsfähigkeit der AnlageberaterInnen der Fonds und vom Erfolg der Fonds bezogen auf das Terminanlagenportfolio vollständig abhängig. Verwirklicht sich dieses, kann das gesamte Anlageportfolio verloren sein. Marktentwicklungen, die Änderungen der Zinssätze und der Kreditwürdigkeit von Anleiheemittenten und der Aktienkurse verursachen, beeinflussen den Wert des Anleihe- und Aktienportfolios von Oikocredit und können zudem den Wert ihres Projektfinanzierungsportfolios beeinflussen. Alle vorstehend genannten Umstände können das Finanzergebnis von Oikocredit negativ beeinträchtigen und somit nachteilige Auswirkungen auf die in Bezug auf Genossenschaftsanteile gezahlte Dividende sowie auf den Nettoinventarwert und den Preis der Genossenschaftsanteile haben. Dies wiederum kann dazu führen, dass die Rückflüsse an die AnlegerInnen geringer als erwartet sind bzw. ausbleiben oder die treuhänderische Beteiligung der AnlegerInnen vollständig an Wert verliert.

4.2.7 Risiken aus dem Umlaufvermögen

Oikocredit hält mindestens 15% ihres Gesamtvermögens als Umlaufvermögen (dies umfasst z.B. Forderungen, Barmittel und Bankguthaben). Derartige Anlagen können nur geringe Rückflüsse für die AnlegerInnen erwirtschaften. Der hohe Bestand an Umlaufvermögen kann damit zu geringeren Einkünften von Oikocredit führen. Auch diese Anlagen sind zudem mit Risiken behaftet, wie z.B. dem Kontrahentenrisiko und können damit zu einem Verlust führen. Alle vorstehend genannten Umstände können das Finanzergebnis von Oikocredit negativ beeinträchtigen und somit nachteilige Auswirkungen auf die in Bezug auf Genossenschaftsanteile gezahlte Dividende sowie auf den Nettoinventarwert und den Preis der Genossenschaftsanteile haben. Dies wiederum kann dazu führen, dass die Rückflüsse an die AnlegerInnen geringer als erwartet sind bzw. ausbleiben oder die treuhänderische Beteiligung der AnlegerInnen vollständig an Wert verliert.

4.2.8 Risiken aus der kontinuierlichen Ausgabe von Genossenschaftsanteilen

Oikocredit gibt kontinuierlich Genossenschaftsanteile zum Nennwert aus. Dies zieht verschiedene Risiken nach sich.

Die kontinuierliche Ausgabe von Genossenschaftsanteilen führt zu einer Verwässerung der Beteiligung der Inhaber bereits zuvor ausgegebener Genossenschaftsanteile. Diese erhalten keine Kompensation, sie müssen vielmehr Ausschüttungen in der Zukunft pro rata mit neuen Genossenschaftsanteilsinhabern teilen. Dies kann mittelbar auch zu geringeren Ausschüttungen an einzelne Investoren führen.

Kann neues Gesellschaftskapital nicht unmittelbar oder zeitnah in Projektfinanzierungen investiert werden, erhöht sich das Konzentrationsrisiko des Projektfinanzierungsportfolios. Denn gemessen am Gesamtgesellschaftskapital wird nur in eine geringere Anzahl an Projekten im Vergleich zur maximal möglichen Projektanzahl investiert, da eine zusätzliche Risikodiversifikation nicht stattfinden kann. Gleichzeitig ist bei gewachsenem Gesellschaftskapital anhand der Risikodiversifikationskriterien eine umfangreichere Investition in Einzelprojekte (bis zu EUR 5.000.000 pro Einzelprojekt) möglich.

Oikocredit kann zudem bei wachsendem Gesellschaftskapital bei gleichzeitig in ausreichendem Maße fehlenden Projektfinanzierungsmöglichkeiten gezwungen sein, zur Erwirtschaftung von Ausschüttungen für alle Genossenschaftsanteilsinhaber höhere Risiken bei den möglichen Projektfinanzierungen einzugehen. Verwirklichen sich solche Risiken aus solchen Projektfinanzierungen, kann dies zu Verlusten für Oikocredit führen.

Die AnlegerInnen müssen zudem damit rechnen, dass die Oikocredit zur Verfügung gestellten Gelder erst mit zeitlicher Verzögerung und nicht vollumfänglich in Projektfinanzierungen investiert werden. Damit besteht das Risiko, dass Erträge aus Projektfinanzierungen nicht oder erst mit Verspätung erwirtschaftet werden können. Soweit Erträge aus Projektfinanzierungen höher sind als Erträge, die Oikocredit aus anderen Anlagen erwirtschaftet, führt die verspätete oder nicht vollumfängliche Investition von Anlagegeldern in Projektfinanzierungen zu geringeren Einnahmen von Oikocredit insgesamt.

Die vorgenannten Risiken können das Finanzergebnis von Oikocredit beeinträchtigen und somit nachteilige Auswirkungen auf die in Bezug auf Genossenschaftsanteile gezahlte Dividende sowie auf den Nettoinventarwert der Genossenschaftsanteile haben. Dies wiederum kann dazu führen, dass die Rückflüsse an die AnlegerInnen geringer als erwartet sind bzw. ausbleiben oder die treuhänderische Beteiligung der AnlegerInnen vollständig an Wert verliert.

4.2.9 Währungsrisiken

Oikocredit trägt auf Grund ihrer weltweiten Tätigkeit erhebliche Währungsrisiken, da das Oikocredit zur Verfügung stehende Gesellschaftskapital in weit überwiegendem Maße aus EUR besteht, wohingegen die im Rahmen der Entwicklungsfinanzierung ausstehenden Beträge überwiegend auf US-Dollar oder lokale Währungen lauten. Infolge des weiteren Wachstums des Entwicklungsfinanzierungsportfolios wird eine Zunahme des Währungsrisikos in US-Dollar und lokalen Währungen erwartet, da eine Zunahme des Gesellschaftskapitals voraussichtlich überwiegend in EUR erfolgen wird.

Oikocredit ist zudem dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Projektpartner in US-Dollar oder EUR fällige Beträge infolge einer Währungskrise in einem Land, in dem Oikocredit tätig ist, nicht zurückzahlen. Die Rückzahlungsfähigkeit von Projektpartnern kann beispielsweise durch eine Inflation der lokalen Währung ausgelöst werden, die eine Erwirtschaftung der an Oikocredit zurückzuzahlenden Beträge z.B. in EUR unmöglich macht. Entsprechendes gilt, wenn der Kurs der lokalen Währung gegenüber z.B. dem EUR massiv an Wert verliert. Besonders zu

beachten ist, dass im Hinblick auf in lokale Währungen (weder US-Dollar noch EUR) ausgereichte Projektfinanzierungen auch nicht oder nicht vollständig abgesichert werden. Hier bestehen damit besondere Währungsrisiken. Eine Materialisierung dieser Währungsrisiken könnte sich nachteilig auf die Rücklagen und das Finanzergebnis auswirken und somit die auf die Genossenschaftsanteile gezahlte Dividende sowie den Nettoinventarwert und den Preis der Genossenschaftsanteile beeinträchtigen. Dies wiederum kann dazu führen, dass die Rückflüsse an die AnlegerInnen geringer als erwartet sind bzw. ausbleiben oder die treuhänderische Beteiligung der AnlegerInnen vollständig an Wert verliert.

4.2.10 Risiken aus Derivatgeschäften

Oikocredit schließt Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung von Währungsrisiken ab. Der Umfang dieser Geschäfte beträgt zwischen 50% bis 75% des Währungsexposures in USD, CAD, GBP und SEK. Derivatgeschäfte können einerseits durch ihren Abschluss Kosten verursachen, ohne dass das Derivat tatsächlich in Anspruch genommen werden muss. Derivatgeschäfte können bei unsachgemäßem Abschluss oder Verwendung zudem erhebliche Verluste verursachen. Hierdurch kann das Ergebnis von Oikocredit verschlechtert werden. Bei einer Inanspruchnahme eines Derivats besteht das Risiko, dass die Vertragspartner nicht leisten oder nicht leisten können und insoweit der mit dem Derivat beabsichtigte Absicherungszweck nicht erreicht wird. Derivate bieten keine Garantie im Hinblick auf die mit ihnen beabsichtigte Risikoabsicherung.

Die vorgenannten Risiken können das Finanzergebnis von Oikocredit beeinträchtigen und somit nachteilige Auswirkungen auf die in Bezug auf Genossenschaftsanteile gezahlte Dividende sowie auf den Nettoinventarwert und den Preis der Genossenschaftsanteile haben. Dies wiederum kann dazu führen, dass die Rückflüsse an die AnlegerInnen geringer als erwartet sind bzw. ausbleiben oder die treuhänderische Beteiligung der AnlegerInnen vollständig an Wert verliert.

4.2.11 Risiken aus der Aufnahme von Darlehen

Die Genossenschaft hat langfristige Kredite aufgenommen, die auf US-Dollar, Kanadische Dollar und andere Währungen lauten. Diese Kreditaufnahme ist Teil des Währungsmanagements. Mit der Kreditaufnahme übernimmt Oikocredit die sich aus einer Darlehensaufnahme ergebenden Risiken. Mit der Kreditaufnahme entstehen Oikocredit zusätzliche Kosten durch Darlehenszinsen, die das Ergebnis von Oikocredit beeinträchtigen können. Kommt Oikocredit ihren Verpflichtungen aus den Darlehen nicht nach, könnten Zwangsmaßnahmen gegen Oikocredit ergriffen werden und Oikocredit müsste ggf. sogar Insolvenz anmelden. Dies wiederum kann dazu führen, dass die Rückflüsse an die AnlegerInnen geringer als erwartet sind bzw. ausbleiben oder die treuhänderische Beteiligung der AnlegerInnen vollständig an Wert verliert.

4.2.12 Rechtliche Risiken

Da Oikocredit in zahlreichen Ländern auf der ganzen Welt tätig ist und Transaktionen und Verträge abschließt, die dem Recht verschiedener Länder unterliegen, besteht keine absolute Sicherheit, dass entsprechende Transaktionen und Verträge nicht für ungültig erklärt werden. Dieses Risiko besteht insbesondere dann, wenn sich rechtliche Bedingungen und deren Verständnis nach Abschluss eines Vertrages ändern und möglicherweise entsprechende Änderungen rückwirkend gelten. Dabei operiert Oikocredit auch in solchen Ländern, deren Rechtssystem vergleichsweise wenig entwickelt ist. In solchen Ländern können Ansprüche ggfs. nur mit sehr hohen Kosten, nach langer Zeit oder gar nicht gerichtlich geltend gemacht oder durchgesetzt werden. Verluste auf Grund der vorgenannten Umstände könnten das Finanzergebnis von Oikocredit negativ beeinträchtigen und somit nachteilige Auswirkungen auf die auf die Genossenschaftsanteile gezahlte Dividende sowie auf den Nettoinventarwert und den Preis der Genossenschaftsanteile haben. Dies wiederum kann dazu führen, dass die Rückflüsse an die AnlegerInnen geringer als erwartet sind bzw. ausbleiben oder die treuhänderische Beteiligung der AnlegerInnen vollständig an Wert verliert.

4.2.13 Liquiditätsrisiken

Aufgrund der Tatsache, dass Oikocredit Verpflichtungen über neue Finanzierungen eingeht, besteht das Risiko, dass Oikocredit nicht zur Erfüllung dieser Verpflichtungen in der Lage ist, wenn ein wesentlicher Teil der Projektpartner seine Kredite nicht fristgerecht zurückzahlt oder kein neues Kapital in Form von Genossenschaftsanteilen zufließt. Dies kann sich nachteilig auf die Liquidität von Oikocredit auswirken und zur Folge haben, dass Oikocredit nicht zum Rückkauf aller oder eines Teils der Genossenschaftsanteile in der Lage ist, und kann nachteilige Auswirkungen auf die in Bezug auf Genossenschaftsanteile gezahlte Dividende sowie auf den Nettoinventarwert und den Preis der Genossenschaftsanteile haben. Dies wiederum kann dazu führen, dass die Rückflüsse an die AnlegerInnen geringer als erwartet sind bzw. ausbleiben oder die treuhänderische Beteiligung der AnlegerInnen vollständig an Wert verliert.

4.2.14 Illiquidität der Genossenschaftsanteile

Da die Genossenschaftsanteile nicht an einer Wertpapierbörse notiert sind und kein regulärer Markt für die Genossenschaftsanteile besteht, sind die Genossenschaftsanteile als illiquide Investments anzusehen. Es besteht die Möglichkeit, dass der Förderkreis, der eine Rückgabe oder einen Verkauf der treuhänderisch gehaltenen Anteile beabsichtigt, (vorübergehend) nicht in der Lage ist, Käufer für diese Anteile zu finden, oder dass Oikocredit infolge von Liquiditätsproblemen nicht zum Rückkauf der Genossenschaftsanteile in der Lage ist. Die Auszahlung des Gegenwertes von Genossenschaftsanteilen kann dann bis zu fünf Jahren ab dem Ende des Jahres, in das die Kündigung der Genossenschaftsanteile fiel, verzögert werden. Die AnlegerInnen können daher bei einer Rückgabe von Genossenschafts-

anteilen erst nach erheblicher Zeit mit einem Liquiditätszufluss rechnen. Zudem tragen sie während dieser Zeit das Risiko einer inflationsbedingten Entwertung des Rückkaufbetrages.

Realisiert sich dieses Risiko für den Förderkreis als Genossenschaftsmitglied von Oikocredit, kann der Förderkreis seinen Verpflichtungen gegenüber AnlegerInnen auf Rückzahlung treuhänderischen Vermögens nicht mehr nachkommen. In einem solchen Fall droht AnlegerInnen der vollständige Verlust des Treuhandvermögens.

4.2.15 Risiko einer fehlerhaften Berechnung des Nettoinventarwertes

Der Nettoinventarwert eines Genossenschaftsanteils wird von Oikocredit selbst berechnet. Oikocredit kann bei der Berechnung des Nettoinventarwerts einzelne Bewertungsfaktoren unterschiedlich und auch unter Berücksichtigung von Eigeninteressen in die Bewertung einbeziehen. Hierdurch kann es zu einer Abweichung des Nettoinventarwertes von einem nach objektiveren Kriterien berechneten Nettoinventarwert kommen. Eine unabhängige Kontrolle der Berechnung des Nettoinventarwerts durch Dritte erfolgt nicht. Hierdurch können etwaige Fehler oder unzutreffende Bewertungsansätze von Oikocredit bei der Bewertung leichter unentdeckt bleiben. Für Mitglieder von Oikocredit (und damit mittelbar auch für AnlegerInnen) kann dies in den Fällen, in denen der von Oikocredit errechnete Nettoinventarwert unter dem Nennwert der Genossenschaftsanteile liegt, im Fall eines Rückkaufs von Genossenschaftsanteilen zu einer Auszahlung in geringerer Höhe führen als dies bei korrekter Berechnung der Fall wäre. Hierdurch können Genossenschaftsmitglieder im Fall eines Rückkaufs von Genossenschaftsanteilen einen Verlust erleiden. Dies wiederum kann dazu führen, dass die Rückflüsse an die AnlegerInnen geringer als erwartet sind bzw. ausbleiben oder die treuhänderische Beteiligung der AnlegerInnen vollständig an Wert verliert.

4.2.16 Managementrisiko

Die geschäftliche Entwicklung von Oikocredit ist, neben einer Vielzahl weiterer Faktoren, auch von der Qualität ihrer Geschäftsführung abhängig. Gelingt es Oikocredit nicht, für die Geschäftsführung Personal in ausreichender Qualität und Anzahl zu gewinnen oder erweist sich das bestehende Personal als nicht ausreichend qualifiziert, so kann dies zu einer negativen wirtschaftlichen Entwicklung von Oikocredit führen. Darüber hinaus können missbräuchliche Handlungen durch die Geschäftsführung von Oikocredit nicht ausgeschlossen werden, welche ebenfalls zu einer negativen wirtschaftlichen Entwicklung von Oikocredit führen können.

Eine solche negative wirtschaftliche Entwicklung von Oikocredit kann zu Verlusten führen, welche das Finanzergebnis von Oikocredit und damit auch die auf Genossenschaftsanteile gezahlte Dividende sowie den Nettoinventarwert und den Preis der Genossenschaftsanteile negativ beeinträchtigen. Dies wiederum kann dazu führen, dass die Rückflüsse an die AnlegerInnen geringer als erwartet sind bzw. ausbleiben oder die treuhänderische Beteiligung der AnlegerInnen vollständig an Wert verliert.

4.2.17 Reputationsrisiken

Da Oikocredit bei Neuemissionen von Genossenschaftsanteilen von ihren Mitgliedern abhängig ist, könnte eine Schädigung des Rufs von Oikocredit den künftigen Kapitalzufluss ernsthaft beeinträchtigen und ihre Fähigkeit zur Finanzierung von Zusagen und neuen Entwicklungsprojekten verringern. Als Folge können möglicherweise wirtschaftlich aussichtsreiche Finanzierungen nicht ausgereicht und damit das wirtschaftliche Ergebnis von Oikocredit negativ beeinflusst werden. Dies kann das Finanzergebnis von Oikocredit und damit auch die auf Genossenschaftsanteile gezahlte Dividende sowie den Nettoinventarwert und den Preis der Genossenschaftsanteile negativ beeinträchtigen. Dies wiederum kann dazu führen, dass die Rückflüsse an die AnlegerInnen geringer als erwartet sind bzw. ausbleiben oder die treuhänderische Beteiligung der AnlegerInnen vollständig an Wert verliert.

4.3 Steuerliche Risiken

4.3.1 Kein Steuereinbehalt durch den Förderkreis

Die AnlegerInnen sind für die steuerliche Behandlung ihrer treuhänderischen Beteiligung selbst verantwortlich und verpflichtet, die Erträge aus dem Treuhandvermögen in ihrer Einkommensteuererklärung anzugeben. Der Förderkreis übernimmt keinen Einbehalt von Kapitalertragsteuer auf Rechnung der AnlegerInnen. AnlegerInnen, die ihren steuerlichen Pflichten nicht nachkommen, können sich ggf. strafbar machen und müssen mit erheblichen Zuschlägen und Verzugszinsen auf ihre Einkommensteuerschuld rechnen.

4.3.2 Steuerliche Anerkennung des Treuhandverhältnisses

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Treuhandverhältnis zwischen dem Förderkreis und den AnlegerInnen für steuerliche Zwecke nicht anerkannt wird. Die Anforderungen an die steuerliche Anerkennung einer Treuhandabrede sind vergleichsweise hoch. Die Rechtsprechung hat die Anforderungen dahingehend präzisiert, dass der Weisungsbefugnis der TreugeberInnen und dem Herausgabeanspruch in Bezug auf das Treugut besondere Bedeutung zukommen. Der Treuhandvertrag sieht aber im Hinblick auf die treuhänderische Beteiligung mehrerer AnlegerInnen an einem ungeteilten Genossenschaftsanteil (sog. Quotentreuhand) gewisse Einschränkungen der Weisungsbefugnis einzelner AnlegerInnen vor. Darüber hinaus haben die AnlegerInnen wegen der satzungsmäßigen Regelungen von Oikocredit regelmäßig nur Anspruch auf den Geldwert ihrer Beteiligung. Obwohl der Bundesfinanzhof eine sog. Quotentreuhand, bei der eine ungeteilte gesellschaftsrechtliche Beteiligung auf Rechnung mehrerer Anleger gehalten wird, für steuerliche Zwecke grundlegend anerkannt (BFH v. 6.10.2009, IX R 14/08) hat, verbleibt im Hinblick auf die vorgenannten Besonderheiten ein gewisses Risiko. Im Fall einer steuerlichen Nichtanerkennung der Treuhand würden den AnlegerInnen die Erträge aus

der Beteiligung an Oikocredit nicht direkt zugerechnet werden. Stattdessen würden die AnlegerInnen für steuerliche Zwecke Ausschüttungen oder sonstige Zahlungen des Förderkreises erhalten.

In diesem Fall könnten die Erträge aus dem Treuhandvermögen beim Förderkreis einer Steuerbelastung unterliegen. Dies wäre beispielsweise vorstellbar, wenn die Erträge beim Förderkreis nicht von einer Steuerbefreiung begünstigt oder mit Kapitalertragsteuer belastet sind. Jede Steuerbelastung auf Ebene des Förderkreises würde den für Ausschüttungen an die AnlegerInnen zur Verfügung stehenden Betrag mindern. Der Förderkreis ist nur zur Herausgabe des Treuhandvermögens abzüglich von durch den Förderkreis in Bezug auf das Treuhandvermögen der AnlegerInnen zu zahlender Steuern verpflichtet und kann daher von Oikocredit erhaltene Ausschüttungen vollständig zur Deckung entsprechender Steuern verwenden. Dies kann zum völligen Ausfall der Ausschüttungen an die AnlegerInnen führen.

Unabhängig von den hier dargestellten Risiken können zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vorhersehbare und nach diesem Zeitpunkt eintretende Entwicklungen das Ergebnis einer Beteiligung negativ beeinflussen.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung existieren nach Kenntnis des Förderkreises (Anbieter) keine weiteren wesentlichen tatsächlichen oder rechtlichen Risiken.

5 Beteiligungsangebot

Das Beteiligungsangebot besteht in einer treuhänderischen Beteiligung an Oikocredit über den Förderkreis. Der Förderkreis erwirbt zur Realisierung der treuhänderischen Beteiligung in eigenem Namen, aber für Rechnung der jeweiligen AnlegerInnen, Genossenschaftsanteile an Oikocredit.

Die treuhänderische Beteiligung ist dementsprechend die in diesem Verkaufsprospekt dargestellte Vermögensanlage. Anlageobjekt dieser Vermögensanlage im Sinne von § 9 Abs. 2 Nr. 1 VermVerkProspV sind ausschließlich die von Oikocredit gehaltenen Vermögensgegenstände, die aus den Projektfinanzierungen, aus dem Terminanlagenportfolio von Oikocredit und dem Umlaufvermögen von Oikocredit (diese Vermögensgegenstände gemeinsam die „Anlageobjekte“) bestehen.

Die Mitgliedschaft im Förderkreis, die AnlegerInnen grundsätzlich bei Abschluss der Beitrittsvereinbarung ebenfalls eingehen, vermittelt hingegen keine Beteiligung. Beim Förderkreis handelt es sich um einen eingetragenen gemeinnützigen Verein. Dieser verfügt über eigenes Vermögen, das nicht an die Mitglieder ausgeschüttet wird. Daher handelt es sich bei der Mitgliedschaft im Förderkreis nicht um eine Vermögensanlage.

Das Treuhandverhältnis zwischen dem Förderkreis und den einzelnen AnlegerInnen wird durch den Treuhandvertrag geregelt. Dieser ist in Ziffer 5.2.1 „Rechtliche Grundlagen“ dieses Verkaufsprospekts näher beschrieben und in Ziffer 9.1 „Treuhandvertrag“ dieses Verkaufsprospekts abgedruckt.

Der Förderkreis in seiner Eigenschaft als Anbieter, Emittent und Treuhänder ist nachfolgend unter Ziffer 5.1 „Der Förderkreis“ dieses Verkaufsprospekts näher beschrieben. Auf Ebene des Förderkreises für das Treuhandverhältnis zwischen Förderkreis und AnlegerInnen relevante Aspekte sind unter Ziffer 5.2 „Die treuhänderische Beteiligung“ dieses Verkaufsprospektes dargestellt. Die Anlageobjekte sind unter Ziffer 6.3 „Die Anlageobjekte von Oikocredit“ dieses Verkaufsprospekts (Seite 37ff.) beschrieben.

5.1 Der Förderkreis

Der Förderkreis ist Treuhänder. In dieser Funktion erwirbt er nach Maßgabe der im Treuhandvertrag getroffenen Abreden im eigenen Namen aber für Rechnung der einzelnen AnlegerInnen Genossenschaftsanteile an Oikocredit.

Der Förderkreis bietet zudem den AnlegerInnen die treuhänderische Beteiligung an. Er ist insoweit auch Emittent der treuhänderischen Beteiligung. Er ist darüber hinaus auch Anbieter dieses Verkaufsprospekts.

5.1.1 Einzelne Angaben zum Förderkreis

Anbieter, Emittent und Treuhänder dieser Vermögensanlage ist der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V., mit Sitz und Geschäftsanschrift in:

Beethovenplatz 11–13 (Kirche), 60325 Frankfurt am Main.

Der Förderkreis wurde am 5.12.1979 gegründet. Er ist auf unbestimmte Zeit gegründet. Die Auflösung des Förderkreises kann nur durch den Beschluss einer Mitgliederversammlung des Förderkreises erfolgen (vgl. § 10 der Satzung des Förderkreises, die Satzung ist unter Ziffer 9.2 „Satzung Förderkreis“ dieses Verkaufsprospekts abgedruckt).

Der Förderkreis hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt unter VR 14254 eingetragen. Der Förderkreis unterliegt deutschem Recht.

Der Förderkreis hat einen Vorstand. Dieser besteht aus drei Mitgliedern im Sinne des BGB und vier weiteren ordentlichen Mitgliedern. Jeweils zwei der drei Mitglieder des Vorstands im Sinne des BGB vertreten den Förderkreis gerichtlich und außergerichtlich. Über weitere Gremien verfügt der Förderkreis nicht, insbesondere existiert weder ein Aufsichtsrat, noch ein Beirat.

Die Mitglieder des Vorstands sind:

- Stefan Weiß, Vorsitzender des Vorstands (Vorstand im Sinne des BGB)
- Beate Hermann-Then, Stellvertretende Vorsitzende des Vorstands (Vorstand im Sinne des BGB)
- Christian Alberth, Schatzmeister (Vorstand im Sinne des BGB)
- Dr. Birgit Galemann (ordentliches Vorstandsmitglied)
- Dr. Vincenz Gora (ordentliches Vorstandsmitglied)
- Annette Herrmann-Winter (ordentliches Vorstandsmitglied)
- Dr. Hildburg Wegener (ordentliches Vorstandsmitglied)

Mit Ausnahme der dem Schatzmeister zugeordneten Verantwortlichkeit für alle finanziellen Belange des Förderkreises besteht keine funktionale Trennung innerhalb des Vorstands.

Die Geschäftsanschrift sämtlicher oben aufgeführter Mitglieder des Vorstands lautet:

Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V., Beethovenplatz 11–13 (Kirche), 60325 Frankfurt am Main

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit keine Bezüge, gleich welcher Art, und keine pauschale Aufwandsentschädigung. Der Förderkreis übernimmt die den Mitgliedern des Vorstands tatsächlich im Zusammenhang mit nationalen und internationalen Treffen von Oikocredit entstehenden Kosten für Reise, Teilnahme und Unterbringung. Ferner übernimmt der Förderkreis sämtliche Fahrtkosten für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel bzw. 30 Cent pro Kilometer (einfache Wegstrecke) für die Nutzung privater Verkehrsmittel, die im Zusammenhang mit dem Besuch von Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen oder öffentlichen Veranstaltungen, bei denen die Mitglieder des Vorstands den Förderkreis repräsentieren, entstehen.

Die Mitglieder des Vorstands sind ebenfalls treuhänderisch über den Förderkreis an Oikocredit beteiligt und erhalten dementsprechend dem Umfang ihrer Beteiligung entsprechende etwaige Gewinnausschüttungen.

Darüber hinaus wurden den Mitgliedern des Vorstands keine Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen gewährt.

5.1.2 Zweck des Förderkreises

Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche des Förderkreises in seiner Eigenschaft als Emittent entsprechen dem in der Satzung des Förderkreises geregelten Zweck. Dieser in § 2 der Satzung des Förderkreises bestimmte Zweck des Förderkreises lautet wie folgt:

„Zweck des Vereins sind die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, der internationalen Gesinnung und der Bildung und Erziehung; das Bestreben des Vereins ist im Rahmen dieser Zwecke zuvörderst darauf gerichtet, die Lebensverhältnisse armer und benachteiligter Menschen in sogenannten Entwicklungs- und Schwellenländern durch Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe nachhaltig zu verbessern und so einen Beitrag zur Stärkung weltweiter Gerechtigkeit und Solidarität zu leisten. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Durchführung und Unterstützung entwicklungspolitischer Bildungs- und Informationsveranstaltungen, insbesondere zu Fragen der Entwicklungsförderung durch Kredit;
- Durchführung und Unterstützung von Diskussionsforen und wissenschaftlichen Veranstaltungen zu entwicklungspolitischen Fragestellungen;
- Kooperationen und Zusammenarbeit mit anderen Organisationen im In- und Ausland, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgen;
- Mitgliedschaft in Vereinigungen, die gleiche oder ähnliche Ziele wie der Verein verfolgen;
- Erarbeitung von Analysen und Verbreitung von Informationen, die das Verständnis für die sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhänge vornehmlich in sogenannten Entwicklungs- und Schwellenländern vertiefen und das entwicklungspolitische Bewusstsein in der Bevölkerung fördern;
- Beteiligung an und Förderung der durch den Ökumenischen Rat der Kirchen gegründeten Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U. A., mit Sitz in Amersfoort/Niederlande. Die Förderung erfolgt insbesondere durch den Erwerb von Anteilen an der Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U.A. im Namen des Vereins, aber auf Rechnung seiner Mitglieder, die hierfür dem Verein Mittel zur Verfügung stellen. Auf diesem Wege sollen in der Bevölkerung Finanzmittel mobilisiert werden, die es der Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U. A. ermöglichen, Bildungsangebote, Zuwendungen, Darlehen zu günstigen Bedingungen oder sonstige Finanzhilfen an Institutionen, Genossenschaften, Mikrofinanzinstitutionen, kleine Unternehmen, Gruppen und Einzelpersonen in den armen Gebieten der Welt (insbesondere den sogenannten Entwicklungs- und Schwellenländern) mit dem Zweck zur Verfügung zu stellen, dass Menschen, die unterhalb der Armutsgrenze leben, eigene Erwerbsmöglichkeiten aufbauen können und dadurch ihre

Lebensverhältnisse nachhaltig verbessert werden. Bei der Vergabe von günstigen Darlehen und sonstigen Finanzhilfen durch Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U. A., sind die sittlichen und sozialen Grundsätze des Ökumenischen Rates der Kirchen zu beachten.“

Diesen Zweck verwirklicht der Förderkreis u.a. durch die Beteiligung an und Förderung von Oikocredit. Die Förderung erfolgt insbesondere durch das Angebot einer treuhänderischen Beteiligung an Oikocredit, die in diesem Verkaufsprospekt näher beschrieben ist.

Der exakte Wortlaut der gesamten Satzung des Förderkreises ist unter Ziffer 9.2 „Satzung Förderkreis“ dieses Verkaufsprospekts abgedruckt.

5.1.3 Der Förderkreis gehört zu keinem Konzern

Der Förderkreis als eingetragener Verein gehört zu keinem Konzern.

Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung nur eine Stimme unabhängig von der Höhe einer über den Förderkreis vermittelten treuhänderischen Beteiligung (vgl. § 6 Abs. 6 der Satzung des Vereins, abgedruckt unter Ziffer 9.2 „Satzung Förderkreis“ dieses Verkaufsprospekts). Insoweit erfolgt keine Konzernzurechnung des Vereins zu einem Mitglied.

Darüber hinaus hat auch der Förderkreis seinerseits als Genossenschaftsmitglied bei Oikocredit nur eine Stimme und zwar unabhängig von der Höhe der vom Förderkreis bei Oikocredit erworbenen Genossenschaftsanteile. Er kontrolliert daher Oikocredit nicht.

5.1.4 Jahresabschluss

Der Förderkreis unterliegt als eingetragener Verein keiner gesetzlichen Verpflichtung, einen Lagebericht und einen Jahresabschluss aufzustellen und den Lagebericht und den Jahresabschluss prüfen zu lassen. Auch die Satzung des Förderkreises sieht eine solche Verpflichtung nicht vor. Der Vorstand ist nach der Satzung des Förderkreises lediglich verpflichtet, Rechenschaft in Form eines sog. Jahresberichts abzulegen.

Der Förderkreis macht von der Möglichkeit des § 8h Abs. 2 VerkProspG, keinen gesonderten Jahresabschluss nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs aufzustellen und prüfen zu lassen, Gebrauch. Der Förderkreis weist hiermit auf die fehlende Prüfung und Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts hin.

5.1.5 Weitere Angaben über den Förderkreis

Der Förderkreis hat bereits vor Aufnahme des öffentlichen Beteiligungsangebots durch diesen Verkaufsprospekt eine Reihe von Mitgliedern auf Basis einer treuhänderischen Beteiligungsmöglichkeit geworben, die ebenfalls mittelbar treuhänderisch an Oikocredit beteiligt sind. Zum 31.12.2011 belief sich die Zahl der Mitglieder auf 1.373. Der Gesamtbetrag des vom Förderkreis seit 1979 verwalteten Treuhandvermögens belief sich zum 31.12.2011 auf EUR 11.319.819,96. Dieses Treuhandvermögen ist ebenfalls ausschließlich in Genossenschaftsanteilen an Oi-

kocredit angelegt. Abgesehen von dieser bereits bestehenden treuhänderischen Beteiligungsmöglichkeit wurden bisher keine weiteren Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 8f Abs. 1 VerkProspG ausgegeben.

Zum 28.02.2012 betrug das Vereinsvermögen des Förderkreises EUR 124.447,15. Die Mitglieder des Förderkreises sind am Förderkreis nicht kapitalmäßig beteiligt. Die Mitglieder haben dementsprechend keinen Anspruch auf Ausschüttung aus dem Vereinsvermögen. Es bestehen keine ausstehenden Einlagen. Die Mitglieder des Förderkreises haben alle mit einer Mitgliedschaft in einem eingetragenen Verein verbundenen Rechte, insbesondere haben sie das Recht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen und ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben zudem ein Informationsrecht bezüglich aller den Verein betreffenden Angelegenheiten.

Es gibt keine laufenden wichtigen Investitionen. Das Vereinsvermögen ist zu einem ganz überwiegenden Teil mittelbar ebenfalls in Genossenschaftsanteilen von Oikocredit angelegt (siehe hierzu Ziffer 5.2.1(vi) dieses Verkaufsprospekts).

Der Förderkreis erwartet im Jahr 2012 ein Mitgliederwachstum von ca. 8% (netto, d.h. unter Berücksichtigung aller Ein- und Austritte) sowie ein Wachstum beim Treuhandvermögen von ca. 10% (netto, d.h. unter Berücksichtigung aller Zu- und Abflüsse beim insgesamt treuhänderisch verwalteten Vermögen). Der Förderkreis hält eine Ausschüttung von bis zu 2% bezogen auf den Nominalwert eines Genossenschaftsanteils in 2012 für möglich. Eine Gewähr für eine positive wirtschaftliche Entwicklung von Oikocredit und die Vornahme von Ausschüttungen wird nicht übernommen.

5.2 Die treuhänderische Beteiligung

Die mittelbare Beteiligung der AnlegerInnen an Oikocredit wird durch den Abschluss verschiedener Vereinbarungen erreicht bzw. beeinflusst. Diese werden nachfolgend für die AnlegerInnen zusammenfassend dargestellt.

5.2.1 Rechtliche Grundlagen

Die treuhänderische Beteiligung der AnlegerInnen wird durch den Treuhandvertrag zwischen dem Förderkreis und den AnlegerInnen geregelt.

Der Treuhandvertrag ist damit die für die AnlegerInnen zentrale Vereinbarung. Seine Bestimmungen sind für die Rechte und Pflichten der AnlegerInnen gegenüber dem Förderkreis maßgeblich.

(i) Der Treuhandvertrag und seine Hauptmerkmale

Der zwischen den AnlegerInnen und dem Förderkreis zu schließende Treuhandvertrag ist unter Ziffer 9.1 „Treuhandvertrag“ dieses Verkaufsprospekts abgedruckt. Auf die dort im Einzelnen getroffenen Regelungen wird ausdrücklich verwiesen. Einen Überblick über die Vereinbarungen im Treuhandvertrag soll die nachfolgende Kurzdarstellung geben.

(a) Rechtsstellung der AnlegerInnen und des Förderkreises

Über den Treuhandvertrag beauftragen die AnlegerInnen den Förderkreis als Treuhänder, im eigenen Namen Genossenschaftsanteile an Oikocredit zu erwerben und diese für Rechnung und auf Weisung der AnlegerInnen zu halten und zu verwalten.

Der Mindestanlagebetrag unter dem Treuhandvertrag beträgt EUR 200,-. Der Anlagebetrag kann von den AnlegerInnen jederzeit durch Überweisung eines entsprechenden Betrages erhöht werden. Die AnlegerInnen können zudem mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende den Anlagebetrag bis auf den Mindestbetrag von EUR 200,- reduzieren.

Der Treuhandvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(I) Abschluss des Treuhandvertrages

Der Treuhandvertrag kommt durch den Abschluss der als „Beitrittsvereinbarung“ bezeichneten Vereinbarung zu Stande. Mit deren Abschluss werden die AnlegerInnen zugleich Mitglieder im Förderkreis.

(II) Durchführung des Treuhandvertrages

Der Förderkreis erwirbt mit dem Anlagebetrag der AnlegerInnen im eigenen Namen Genossenschaftsanteile an Oikocredit. Der Förderkreis ist bereits Genossenschaftsmitglied von Oikocredit.

Der Erwerb von Genossenschaftsanteilen für Rechnung der AnlegerInnen erfolgt erst nach Eingang des Anlagebetrages der AnlegerInnen auf dem Treuhandkonto des Förderkreises. Auf dem Treuhandkonto eingezahlte Anlagebeträge werden nicht verzinst. Sollte ein Erwerb von Genossenschaftsanteilen durch den Förderkreis nicht oder nicht vollständig möglich sein, werden die nicht zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen genutzten eingezahlten Beträge an die AnlegerInnen innerhalb angemessener Frist zurückgezahlt.

Der Förderkreis wird den von den AnlegerInnen zur Verfügung gestellten Anlagebetrag, die Genossenschaftsanteile und die hierauf ausgeschütteten Dividenden sowie sonstigen Erträge verwalten und von seinem eigenen Vermögen auf einem separaten Treuhandkonto getrennt halten. Bei allen Handlungen im Hinblick auf das Treuhandvermögen gegenüber Dritten wird der Förderkreis deutlich machen, dass er das Treuhandvermögen für die AnlegerInnen treuhänderisch hält. Auf Weisung der AnlegerInnen vorgenommene Verfügungen über das Treuhandvermögen erfolgen auf Rechnung der AnlegerInnen. Eine Weisung der AnlegerInnen erfolgt insbesondere im Hinblick auf die Verwendung etwaiger Erträge aus dem Treuhandvermögen. Das Weisungsrecht der AnlegerInnen bezogen

auf die Genossenschaftsanteile des Förderkreises wird durch Wahrnehmung der Rechte der AnlegerInnen als Mitglieder des Förderkreises ausgeübt.

Der Förderkreis wird das Treuhandvermögen, außer in den ausdrücklich im Treuhandvertrag geregelten Fällen, nicht veräußern, belasten, verpfänden oder anderweitig darüber verfügen.

Der Förderkreis legt gegenüber den AnlegerInnen mindestens einmal jährlich in schriftlicher Form Rechenschaft in Bezug auf das Treuhandvermögen ab. Die dem Rechenschaftsbericht zugrunde liegenden Unterlagen können auf schriftliche Anforderung und auf Kosten der AnlegerInnen an diese übersandt werden.

Der Treuhandvertrag wird für den Fall des Todes von AnlegerInnen mit deren Erben fortgesetzt. Wird der Erbe oder ein Bevollmächtigter der jeweiligen Erbengemeinschaft innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod der AnlegerInnen nicht Mitglied des Förderkreises, so kann der Förderkreis den Treuhandvertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum Jahresende kündigen.

(III) Beendigung des Treuhandvertrages

Die AnlegerInnen können den Treuhandvertrag ordentlich mit einmonatiger Frist zum Monatsende sowie jederzeit fristlos aus wichtigem Grund kündigen.

Der Treuhandvertrag endet automatisch bei Kündigung der Mitgliedschaft im Förderkreis oder Ausschluss der AnlegerInnen aus dem Förderkreis, Liquidation oder Insolvenz der AnlegerInnen, Pfändung eines Gläubigers der AnlegerInnen in das Treuhandvermögen, Verstoß gegen die geldwäscherechtlichen Pflichten der AnlegerInnen, vollständigem Rückkauf der vom Förderkreis gehaltenen Genossenschaftsanteile durch Oikocredit sowie bei Auflösung von Oikocredit.

Die vom Förderkreis gehaltenen Genossenschaftsanteile können von Oikocredit zurückgekauft werden. Im Falle eines teilweisen Rückkaufs reduziert sich das in Genossenschaftsanteilen gehaltene Treuhandvermögen der AnlegerInnen entsprechend.

Die AnlegerInnen werden vom Förderkreis über eine Beendigung oder einen Rückkauf durch Oikocredit schriftlich informiert.

Die Folge der Kündigung, der Beendigung und des (teilweisen) Rückkaufs von Anteilen durch Oikocredit sowie die Folge einer Reduzierung des Anlagebetrags durch die AnlegerInnen sind einheitlich. Das aus Genossenschaftsanteilen bestehende Treuhandvermögen der AnlegerInnen wird diesen grundsätzlich zum Nennwert der Genossenschaftsanteile zurückgewährt. Ist der auf Basis der letzten vor der Kündigung er-

stellten Jahres- oder Zwischenbilanz von Oikocredit errechnete tatsächliche Wert geringer als der Nennwert, so wird nur der geringere Betrag ausgezahlt. Ist der tatsächliche Wert höher als der Nennwert, so wird dennoch nur der Nennwert ausgezahlt. Das übrige Treuhandvermögen (erhaltene Mittel, Dividenden) wird schlicht zurückgewährt.

Rückgewährverlangen von bis zu EUR 5.000,- sollen innerhalb von einem Monat, Rückgewährverlangen von über EUR 5.000,- sollen innerhalb von drei Monaten erfüllt werden.

Die Rückgewährung erfolgt jedoch spätestens innerhalb von fünf Jahren ab Ende des Kalenderjahres, in dem Kündigung, Beendigung, oder Reduzierung des Treuhandvermögens wirksam werden. Bei Teilzahlungen durch Oikocredit ist der Förderkreis zur zeitnahen Weiterleitung an die AnlegerInnen verpflichtet. Ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung wird das zurück zu gewährende Treuhandvermögen nicht verzinst.

Eine Herausgabe von physischen Genossenschaftsanteilen an die AnlegerInnen ist nicht möglich.

(IV) Vergütung

Der Förderkreis erhält für seine Tätigkeit als Treuhänder keine gesonderte Vergütung. Seine in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen gelten als durch die von AnlegerInnen zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge abgegolten.

(V) Übertragung auf einen anderen Treuhänder

Für den Fall der Beendigung der Genossenschaftsmitgliedschaft des Förderkreises werden die treuhänderisch gehaltenen Genossenschaftsanteile an einen anderen, von Oikocredit zu benennenden, Treuhänder übertragen. Die AnlegerInnen erklären sich mit dieser Übertragung einverstanden. Eine Übertragung aus anderen Gründen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der AnlegerInnen.

(VI) Übertragung durch die AnlegerInnen

Die AnlegerInnen können ihre Rechte und Pflichten aus dem Treuhandvertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Förderkreises übertragen. Der Förderkreis kann diese nach seinem freien Ermessen und insbesondere dann verweigern, wenn der Übertragungsempfänger nicht Mitglied des Förderkreises ist.

(VII) Keine Haftung für Oikocredit

Der Förderkreis haftet weder für die Erzielung bestimmter finanzieller, steuerlicher oder sonstiger Effekte, noch für die Bonität oder bestimmte Handlungen oder Unterlassungen von Oikocredit.

(VIII) Haftung des Förderkreises

Für Vertragspflichtverletzungen (beschränkt auf

Kardinalspflichten) und Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit durch den Förderkreis, seine gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter haftet der Förderkreis nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen haftet der Förderkreis nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und die Haftung des Förderkreises ist auf typische und vorhersehbare Schäden beschränkt. Ansprüche gegen den Förderkreis sind innerhalb eines Jahres nach deren Entstehung gegenüber dem Förderkreis schriftlich geltend zu machen.

(IX) Anlegerregister

Der Förderkreis führt ein Anlegerregister. Die AnlegerInnen müssen alle Änderungen ihrer hierfür relevanten Daten unverzüglich mitteilen.

(X) Änderung des Treuhandvertrages

Der Förderkreis kann den Treuhandvertrag mit Zustimmung der AnlegerInnen ändern. Die angebotenen Änderungen erhalten die AnlegerInnen spätestens zwei Monate vor deren vorgeschlagenem Zeitpunkt des Wirksamwerdens. Die Zustimmung der AnlegerInnen zu den Änderungen gilt als erteilt, wenn sie dem Förderkreis ihre Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen.

(XI) Steuern

Für die Versteuerung von Einkünften aus dem Treuhandvermögen sind die AnlegerInnen selbst verantwortlich. Der Förderkreis übernimmt hierfür keine Haftung und behält keine Kapitalertragsteuer auf Rechnung der AnlegerInnen ein.

(XII) Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Der Treuhandvertrag unterliegt deutschem Recht und der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist, soweit dies zulässig vereinbart werden kann, der Sitz des Förderkreises.

(b) Die mit dem Treuhandvertrag verbundenen Rechte der AnlegerInnen

Die AnlegerInnen haben unter dem Treuhandvertrag folgende Rechte:

Die AnlegerInnen haben alle gemäß den Regelungen des Treuhandvertrages mit der Stellung von TreugeberInnen verbundenen Rechte.

Die AnlegerInnen können insbesondere ab Zustandekommen des Treuhandvertrages vom Förderkreis verlangen, dass dieser für sie Genossenschaftsanteile an Oikocredit erwirbt, hält und verwaltet. Sie können in dem im Treuhandvertrag geregelten Umfang Herausgabe des Treuhandvermögens verlangen sowie Weisungen in Bezug auf das Treuhandvermögen erteilen. Die AnlegerInnen können den Treuhandvertrag ordentlich sowie außerordentlich kündigen. Sie können zudem den Umfang des Treuhandvermögens reduzieren. Die AnlegerInnen können in Bezug auf die treuhänderische Tätigkeit des Förderkreises Rechenschaft verlangen.

(ii) Die Rolle des Förderkreises als Treuhänder

Der Förderkreis ist auch Treuhänder mit Sitz und Geschäftsanschrift in:

Beethovenplatz 11–13 (Kirche), 60325 Frankfurt am Main. Aufgabe des Förderkreises als Treuhänder ist es, im Rahmen des Treuhandvertrages Genossenschaftsanteile der Oikocredit im eigenen Namen zu erwerben und für Rechnung und auf Weisung der AnlegerInnen zu halten und zu verwalten.

Rechtsgrundlage der treuhänderischen Tätigkeit des Förderkreises ist der zwischen den AnlegerInnen und dem Förderkreis geschlossene Treuhandvertrag.

Die Aufgabe des Förderkreises als Treuhänder und deren Rechtsgrundlage ist in Ziffer 5.2.1(i) „Der Treuhandvertrag und seine Hauptmerkmale“ dieses Verkaufsprospektes ausführlich beschrieben. Der Treuhandvertrag ist zudem unter Ziffer 9.1 dieses Verkaufsprospekts vollständig abgedruckt.

Die wesentliche Pflicht des Förderkreises als Treuhänder besteht darin, Genossenschaftsanteile an Oikocredit in Höhe der von den Anlegern erhaltenen Nettoeinnahmen nach Maßgabe des Treuhandvertrages für die Anleger treuhänderisch zu erwerben, zu halten und zu verwalten. Der Förderkreis ist verpflichtet, das treuhänderische Vermögen getrennt von seinem sonstigen Vermögen zu halten. Er ist weiter nach Maßgabe des Treuhandvertrages verpflichtet, sich nach von AnlegerInnen erhaltenen Weisungen zu richten und das Treuhandvermögen an die AnlegerInnen herauszugeben. Wesentliches Recht des Förderkreises als Treuhänder ist es, als Genossenschaftsmitglied von Oikocredit das Stimmrecht sowie alle weiteren Rechte aus den für die AnlegerInnen treuhänderisch erworbenen Genossenschaftsanteilen wahrzunehmen.

Der Förderkreis erhält für seine Tätigkeit als Treuhänder keine Vergütung. Seine in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen gelten als durch die von AnlegerInnen zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge abgegolten. Im Übrigen wird auf die Darstellung unter Ziffer 5.2.2(ix) „Gesamtvergütung des Förderkreises als Treuhänder“ dieses Verkaufsprospekts verwiesen.

(iii) Weitere wesentliche Verträge, Lizenzen und sonstige Dokumente

Im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Förderkreises als Treuhänder hat der Förderkreis mehrere Vereinbarungen geschlossen, die für diese Tätigkeit von Bedeutung sind.

(a) Kooperationsvertrag

Der Förderkreis hat mit Oikocredit einen Kooperationsvertrag über die gemeinsame Zusammenarbeit abgeschlossen. Der Vertrag legt die Basis der Zusammenarbeit zwischen dem Förderkreis und Oikocredit fest. Er enthält die folgenden im Zusammenhang mit dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Angebot relevanten Regelungen:

(I) Oikocredit unterstützt den Förderkreis bei der Erfüllung von dessen vier Kernaufgaben im Rahmen des Kooperationsvertrages (Werbung für

Oikocredit, Repräsentation von Oikocredit, Pflege der AnlegerInnenbeziehungen, entwicklungs- politische Bildungsarbeit).

- (II) Oikocredit gestattet dem Förderkreis die Verwendung der Marke „Oikocredit“ inkl. des offiziellen Logos und des Namens „Oikocredit“.
- (III) Oikocredit unterstützt den Förderkreis finanziell durch eine jährliche und/oder sonstige Zuwendung.
- (IV) Oikocredit unterstützt oder berät den Förderkreis im Hinblick auf die Gewinnung neuer AnlegerInnen und neuen Treuhandvermögens.
- (V) Der Förderkreis bewirbt ausschließlich Oikocredit und verpflichtet sich zur Erfüllung der vier Kernaufgaben im Rahmen des Kooperationsvertrages sowie zum Schutz des Rufs und der Reputation von Oikocredit.
- (VI) Der Förderkreis kooperiert im Hinblick auf rechtliche und regulatorische Themen mit Oikocredit, stellt die erforderlichen Informationen zur Verfügung und unternimmt die erforderlichen Schritte.
- (VII) Der Förderkreis informiert Oikocredit über seine Planungen, Jahresabschlüsse und Mitgliederversammlungen.
- (VIII) Der Vertrag unterliegt niederländischem Recht. Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Bei einer Kündigung ist der Förderkreis verpflichtet, AnlegerInnen die Möglichkeit einer Fortführung ihres Investments über einen anderen Förderkreis oder die Oikocredit International Share Foundation einzuräumen.

Dem Kooperationsvertrag ist als Anlage ein Verhaltenskodex beigefügt. Dieser ist eine Selbstverpflichtung des Förderkreises.

Der Förderkreis verpflichtet sich in einem Verhaltenskodex zur Befolgung allgemeiner Grundsätze betreffend seine internen Kontrollmechanismen, die Beziehungen zu seinen Mitarbeitern, den Umgang mit und die Lösung von Interessenkonflikten sowie die Verhinderung von bzw. den Umgang mit Bestechlichkeit und Korruption. Der Verhaltenskodex enthält eine Selbstverpflichtung des Vorstands des Förderkreises, die Bestimmungen des Verhaltenskodex aktiv umzusetzen und dafür zu sorgen, dass die internen Strukturen, Strategien und Verfahren des Förderkreises dem Verhaltenskodex entsprechen.

(b) Satzung von Oikocredit

Die von AnlegerInnen erworbene Vermögensanlage besteht aus durch den Förderkreis erworbenen und treuhänderisch für die AnlegerInnen gehaltenen Genossenschaftsanteilen an Oikocredit.

Genossenschaftsmitglied von Oikocredit ist nur der Förderkreis. Das Verhältnis zwischen Oikocredit

und Förderkreis als Genossenschaftsmitglied wird durch die Satzung von Oikocredit* geregelt. Die Satzung von Oikocredit bindet ausschließlich den Förderkreis. Ihre Regelungen sind insoweit jedoch auch für die treuhänderische Beteiligung der AnlegerInnen wichtig, als der Förderkreis den AnlegerInnen wirtschaftlich die Stellung von Genossenschaftsmitgliedern von Oikocredit vermittelt und dabei zwischen Förderkreis und AnlegerInnen im Treuhandvertrag getroffene Regelungen Bezug auf in der Satzung von Oikocredit enthaltenen Bestimmungen nehmen. Die Regelungen der Satzung haben für die AnlegerInnen keine unmittelbare Bedeutung, da sie vom Förderkreis die Übertragung der für sie treuhänderisch gehaltenen Genossenschaftsanteile verlangen können.

Für die AnlegerInnen sind daher im Hinblick auf deren lediglich mittelbare Beteiligung an Oikocredit bezogen auf den Treuhandvertrag mit dem Förderkreis folgende in der Satzung von Oikocredit enthaltene Regelungen von besonderer Bedeutung:

- (I) Oikocredit ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Damit kann der Förderkreis den AnlegerInnen grundsätzlich eine längerfristige Beteiligung an Oikocredit ermöglichen.
- (II) Jedes Genossenschaftsmitglied hat, unabhängig von der Anzahl der von ihm gehaltenen Genossenschaftsanteile, auf der Generalversammlung von Oikocredit lediglich eine Stimme.
- (III) Die Beteiligung am Jahresüberschuss richtet sich nach der Zahl der gehaltenen Anteile.
- (IV) Genossenschaftsmitglieder von Oikocredit können grundsätzlich jederzeit weitere Genossenschaftsanteile erwerben.
- (V) Genossenschaftsmitglieder können Genossenschaftsanteile nur an andere Genossenschaftsmitglieder frei übertragen.
- (VI) Die Festsetzung einer Dividende erfolgt auf Vorschlag des Verwaltungsrats durch Beschluss der Generalversammlung.
- (VII) Ohne dass die Mitgliedschaft des betreffenden Genossenschaftsmitglieds beendet würde, kann jederzeit ein Rückkauf von Genossenschaftsanteilen zum Nennwert erfolgen. Liegt der Nettoinventarwert jedoch unter dem Nennwert pro Anteilsschein, so erfolgt der Rückkauf zum Nettoinventarwert. Anlagen aus zurückgekauften Anteilen werden spätestens binnen fünf Jahren zurückgezahlt. Dieser Regelung entsprechend ist auch die Rückgewährverpflichtung des Förderkreises gegenüber den AnlegerInnen ausgestaltet.
- (VIII) Die Genossenschaftsmitglieder von Oikocredit haften nach der in der Satzung von Oikocredit* getroffenen Regelung ausdrücklich nicht für die Schulden von Oikocredit.

Eine umfassende Beschreibung von Oikocredit ist in

* Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.org) in der Kategorie „Über Uns“ unter „Organisation“.

Ziffer 6 „Oikocredit“ dieses Verkaufsprospekts enthalten.

(iv) **Abhängigkeit des Emittenten von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren**

Der Förderkreis ist im Rahmen des Kooperationsvertrags mit Oikocredit berechtigt, die Marke „Oikocredit“ inkl. des offiziellen Logos und des Namens „Oikocredit“ zu verwenden (s.o. Ziffer 5.2.1(iii)(a) „Kooperationsvertrag“ dieses Verkaufsprospekts), solange er die treuhänderische Beteiligung an Oikocredit anbietet. Es besteht insoweit eine Abhängigkeit des Förderkreises von Oikocredit im Hinblick auf die Nutzung der Marke „Oikocredit“. Der Förderkreis ist insoweit darauf angewiesen, dass der Kooperationsvertrag nicht gekündigt wird. Im Falle einer Kündigung des Kooperationsvertrags ist zweifelhaft, ob der Förderkreis die treuhänderische Beteiligung an Oikocredit weiter vermitteln kann.

Des weiteren erhält der Förderkreis die unter Ziffer 5.2.2(vi) „Vergütungen“ dieses Verkaufsprospektes aufgeführten Vergütungen von Oikocredit. Insoweit besteht eine gewisse wirtschaftliche Abhängigkeit von Oikocredit. Grundlage der Vergütungszahlungen ist ebenfalls der Kooperationsvertrag zwischen dem Förderkreis und Oikocredit. Will der Förderkreis auch zukünftig die Vergütungen vereinnahmen, ist er darauf angewiesen, dass Oikocredit den Kooperationsvertrag nicht kündigt.

Weitere Abhängigkeiten des Emittenten von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren bestehen nicht.

(v) **Umsetzung der treuhänderischen Beteiligung durch Erwerb von Genossenschaftsanteilen an Oikocredit**

Der Förderkreis ist bereits Genossenschaftsmitglied von Oikocredit.

Als Genossenschaftsmitglied kann der Förderkreis grundsätzlich weitere Genossenschaftsanteile an Oikocredit erwerben. Genossenschaftsanteile an Oikocredit werden kontinuierlich und in unbegrenzter Zahl ausgegeben.

Ob Anteile im Einzelfall ausgegeben werden, liegt im Ermessen des Verwaltungsrats von Oikocredit. Der Verwaltungsrat von Oikocredit kann nach eigenem Ermessen Angebote zur Zeichnung von Genossenschaftsanteilen an Oikocredit widerrufen oder aussetzen oder die Zeichnungen verringern.

Es besteht insoweit kein verbindlicher Rechtsanspruch des Förderkreises auf den Erwerb weiterer Genossenschaftsanteile. Die Umsetzung der treuhänderischen Beteiligung der AnlegerInnen an Oikocredit kann daher nicht garantiert werden. Auf das in Ziffer 4.1.9 „Umsetzungsrisiko“ dieses Verkaufsprospektes dargestellte Risiko wird verwiesen.

(vi) **Interessenkonflikte des Förderkreises**

Der Förderkreis hat selbst aus Vereinsvermögen Genossenschaftsanteile von Oikocredit erworben. Er hielt am 28.02.2012 über den Oikocredit Förderkreis Nord-

deutschland e.V. Genossenschaftsanteile im Wert von EUR 50.000,-.

Ein Interessenkonflikt des Vorstands des Förderkreises besteht dahingehend, dass dieser einerseits unter dem Treuhandvertrag verpflichtet ist, im Interesse der AnlegerInnen das Treuhandvermögen zu verwalten. Andererseits ist der Vorstand gegenüber dem Förderkreis verpflichtet, auch dessen aus dem Vereinsvermögen eingegangene Beteiligung an Oikocredit im besten Interesse des Förderkreises zu verwalten. Die Interessen des Förderkreises und die der AnlegerInnen bezogen auf eine Beteiligung an Oikocredit können unterschiedlich sein.

Ein Interessenkonflikt kann auch durch die von Oikocredit an den Förderkreis geleisteten Zahlungen ausgelöst werden. Hierdurch kann eine zumindest faktische Verpflichtung des Förderkreises gegenüber Oikocredit ausgelöst werden, die die Aktionen der handelnden Personen beeinflussen kann.

Zudem sind auch die Vorstände des Förderkreises, wie die AnlegerInnen, treuhänderisch an Oikocredit beteiligt. Hierdurch kann ein Interessenkonflikt zwischen der Verpflichtung als Vorstandsmitglied des Vereins in dessen Interesse zu handeln und eigenen Interessen des jeweiligen Vorstands bestehen. Vorstände könnten ihre herausgehobene Position und ihre Einflussmöglichkeiten nutzen, Entscheidungen in ihrem Sinne zu beeinflussen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die handelnden Personen Interessen zum Nachteil der AnlegerInnen gewichten und einzelne Handlungen nicht im Interesse der AnlegerInnen liegen. Auf die Darstellung dieses Risikos in Ziffer 4.1.12 „Interessenkonflikte“ dieses Verkaufsprospektes wird hingewiesen.

Über die vorstehend angeführte Beteiligung des Förderkreises und seiner Vorstände steht oder stand das Eigentum an den vom Förderkreis erworbenen Genossenschaftsanteilen keinen weiteren nach § 7 VermVerkProspV (Gründungsgesellschafter des Emittenten) oder § 12 VermVerkProspV („Sonstige Personen“) zu nennenden Personen zu und diesen Personen steht auch aus anderen Gründen keine dingliche Berechtigung an den Genossenschaftsanteilen oder Oikocredit selbst zu.

5.2.2 Weitere für die treuhänderische Beteiligung relevante Angaben

Bei Abschluss des Treuhandvertrages zwischen Förderkreis und AnlegerInnen sind folgende Umstände zu beachten.

(i) **Erwerbspreis der Vermögensanlage**

Der Erwerbspreis für das Eingehen der treuhänderischen Beteiligung entspricht dem Betrag, den die AnlegerInnen in der Beitrittsvereinbarung oder anderweitig festlegen.

In Höhe der von AnlegerInnen in der Beitrittsvereinbarung festgelegten Beträge (mindestens EUR 200,-) erwirbt der Förderkreis zu 100% des Nennbetrags Genossenschaftsanteile an Oikocredit im eigenen Namen aber

für Rechnung der jeweiligen AnlegerInnen. Dies gilt auch, wenn AnlegerInnen sich zu einer Erhöhung ihres Anlagebetrages entschließen. Ein Agio wird vom Förderkreis nicht erhoben. Auch Oikocredit erhebt gegenüber dem Förderkreis bei dessen Erwerb von Genossenschaftsanteilen an Oikocredit kein Agio.

(ii) Anzahl und Gesamtbetrag der Vermögensanlage

Die Höhe der treuhänderischen Beteiligung ist weder auf einzelne AnlegerInnen bezogen noch für die Gesamtheit aller AnlegerInnen durch den Förderkreis begrenzt. Der Förderkreis unterliegt gegenüber Oikocredit seinerseits auch keiner höhenmäßigen Beschränkung beim Erwerb von Genossenschaftsanteilen.

Eine Gesamtanzahl und ein Gesamtbetrag für die treuhänderische Beteiligung stehen nicht fest. Die Mindestanzahl für die treuhänderische Beteiligung beträgt eins (1) und der Mindestbetrag für die treuhänderische Beteiligung beträgt EUR 200,-.

(iii) Anlageziele und Anlagepolitik

Anlageziel und Anlagepolitik des Förderkreises ist es, Genossenschaftsanteile von Oikocredit zu erwerben. Oikocredit wiederum verwendet das Oikocredit zur Verfügung stehende Gesellschaftskapital zum Erwerb der Anlageobjekte.

(iv) Verwendung der Nettoeinnahmen

Alle dem Förderkreis von den AnlegerInnen unter dem Treuhandvertrag zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen an Oikocredit zur Verfügung gestellten Mittel werden – ohne Abzüge oder Aufgelder (siehe hierzu die Ausführungen unter Ziffer 5.2.2(i) „Erwerbspreis der Vermögensanlage“ und Ziffer 5.2.2(vii) „Weitere Kosten“ dieses Verkaufsprospektes) zum Erwerb der Genossenschaftsanteile verwendet.

Dementsprechend sind die Nettoeinnahmen des Förderkreises, die aus den dem Förderkreis vom Anleger treuhänderisch anvertrauten Mitteln bestehen, zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen an Oikocredit zu einem Nennbetrag, der dem Betrag der anvertrauten Treuhandmittel entspricht, ausreichend. Die Nettoeinnahmen verwendet der Förderkreis ausschließlich zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen von Oikocredit. Die vom Förderkreis unter dem Treuhandvertrag erhaltenen Beträge bzw. Nettoeinnahmen werden für keine sonstigen Zwecke genutzt.

Oikocredit hat durch die Ausgabe von Genossenschaftsanteilen an den Förderkreis Einnahmen in Höhe des Nominalbetrages der ausgegebenen Genossenschaftsanteile. Die durch die Ausgabe von Genossenschaftsanteilen von Oikocredit erzielten Nettoeinnahmen sind allein für die Realisierung der Anlageziele ausreichend. Die von Oikocredit erzielten Nettoeinnahmen werden für keine sonstigen Zwecke genutzt.

(v) Realisierungsgrad der Beteiligung an Oikocredit und der Anlageobjekte

Der Förderkreis ist bereits Genossenschaftsmitglied von Oikocredit.

Im Hinblick auf die von den AnlegerInnen unter den Treuhandverträgen erst zukünftig zur Verfügung gestellten Mittel muss der Förderkreis in entsprechendem Umfang erst weitere Genossenschaftsanteile an Oikocredit erwerben. Insoweit ist bezogen auf die treuhänderische Beteiligung der AnlegerInnen an Oikocredit über den Förderkreis der Realisierungsgrad 0%.

Es besteht kein Rechtsanspruch des Förderkreises gegenüber Oikocredit, dass der Förderkreis Genossenschaftsanteile im gewünschten Umfang erwerben kann (siehe hierzu Ziffer 5.2.1(v) „Umsetzung der treuhänderischen Beteiligung durch Erwerb von Genossenschaftsanteilen an Oikocredit“ dieses Verkaufsprospektes). Oikocredit hat bereits eine Vielzahl von Anlageobjekten erworben und erwirbt laufend weitere Anlageobjekte. Insoweit kann zum Realisierungsgrad der Anlageobjekte keine abschließende Aussage getroffen werden. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu den Anlageobjekten wird auf die detaillierte Darstellung unter Ziffer 6.3 „Die Anlageobjekte von Oikocredit“ dieses Verkaufsprospektes verwiesen.

(vi) Gesamthöhe der Vergütungen

Der Förderkreis erhebt im Zusammenhang mit dem Anbieten der treuhänderischen Beteiligung an Oikocredit kein Agio oder andere direkte Vergütungsansprüche gegenüber den AnlegerInnen.

Der Förderkreis erhält jedoch von Oikocredit im Zusammenhang mit Angebot und Durchführung der treuhänderischen Beteiligungsmöglichkeit Vergütungszahlungen.

Die Zahlung der Vergütungen beruht auf dem zwischen Förderkreis und Oikocredit getroffenen Kooperationsvertrag, wobei der Förderkreis keinen schriftlich fixierten Rechtsanspruch hinsichtlich der konkreten Höhe der Zahlung der Vergütungen für die Zukunft hat. Die Vergütungszahlungen werden aus dem Genossenschaftsvermögen geleistet und mindern das für die Investitionstätigkeit von Oikocredit zur Verfügung stehende Kapital. Die Vergütungszahlungen werden daher im wirtschaftlichen Ergebnis mittelbar von den AnlegerInnen getragen. Diese Vergütungszahlungen setzen sich aus drei Komponenten zusammen:

- einer Anlegerverwaltungsvergütung,
- einer Neuvermittlungsvergütung und
- einer Bestandsvergütung.

Die Höhe dieser Vergütungen wird wie folgt ermittelt:

(a) Anlegerverwaltungsvergütung

Der Förderkreis erhält von Oikocredit eine Anlegerverwaltungsvergütung, die sich nach der Anzahl der Mitglieder des Förderkreises richtet. Der Förderkreis erhält jährlich für (i) das 1. bis zum 200. Mitglied EUR 4,50 pro Mitglied, (ii) das 201. bis zum 1.000. Mitglied EUR 4 pro Mitglied, (iii) das 1.001. bis zum 5.000. Mitglied EUR 3,75 pro Mitglied, (iv) das 5.001. bis zum

10.000. EUR 2,75 pro Mitglied und (v) das 10.001 bis zum 15.000. Mitglied EUR 2,50 pro Mitglied. Für den Fall, dass die Mitgliederanzahl 15.000 übersteigt, besteht für die diese Zahl übersteigenden Mitglieder kein Vergütungsanspruch. Die Vergütung pro Mitglied nimmt damit mit steigender Mitgliederzahl ab.

Anlegerverwaltungsvergütung		
Für die Mitglieder		Für jedes Mitglied in der Kategorie zu leistende Vergütung (EUR)
von 1	bis 200	4,50
von 201	bis 1.000	4,00
von 1.001	bis 5.000	3,75
von 5.001	bis 10.000	2,75
von 10.001	bis 15.000	2,50
	ab 15.001	0,00

(b) Neuvermittlungsvergütung

Der Förderkreis erhält von Oikocredit eine Neuvermittlungsvergütung, die sich nach dem Gesamtnominalwert der vom Förderkreis für Rechnung der AnlegerInnen gehaltenen Genossenschaftsanteile an Oikocredit richtet. Dabei ist vergütungsrelevant die Anzahl der Genossenschaftsanteile, die sich aus einem Stichtagsvergleich aller zum 31.12. eines Jahres für AnlegerInnen gehaltenen Genossenschaftsanteile gegenüber der zum gleichen Stichtag des Vorjahres gehaltenen Genossenschaftsanteile ergibt. Ist die Zahl am Ende des Bemessungszeitraumes größer als am Ende des letzten Bemessungszeitraumes, wird die Neuvermittlungsvergütung ausgelöst.

Der Förderkreis erhält jährlich für einen so ermittelten Differenzbetrag für den Betrag (i) von EUR 1 bis zu EUR 500.000 eine Vergütung in Höhe von 0,48% des jeweiligen Betrags, (ii) von EUR 500.001 bis EUR 2.000.000 0,46% des jeweiligen Betrags, (iii) von EUR 2.000.001 bis EUR 5.000.000 0,44% des jeweiligen Betrags, (iv) von EUR 5.000.001 bis 10.000.000 0,42% des jeweiligen Betrags und (v) von EUR 10.000.001 bis EUR 15.000.000 0,40% des jeweiligen Betrags.

Für einen über EUR 15.000.001 hinausgehenden Zuwachs des vom Förderkreis gehaltenen Genossenschaftsanteilsvermögens besteht kein Vergütungsanspruch des Förderkreises.

Neuvermittlungsvergütung		
Wertzuwachs Anteilsvermögen (EUR)		Vergütung*
von 1	bis 500.000	0,48%
von 500.001	bis 2.000.000	0,46%
von 2.000.001	bis 5.000.000	0,44%
von 5.000.001	bis 10.000.000	0,42%
von 10.000.001	bis 15.000.000	0,40%
	ab 15.000.001	0,00%

* Betrag, der in Prozent des Wertes des neu gewonnenen Kapitals ausgedrückt ist.

(c) Bestandsvergütung

Der Förderkreis erhält von Oikocredit eine Bestandsvergütung, die sich nach dem Gesamtnominalwert der vom Förderkreis für Rechnung seiner Mitglieder zum 31.12. des jeweils abgelaufenen Kalenderjahres gehaltenen Anteile an Oikocredit richtet. Der Förderkreis erhält jährlich für einen so ermittelten Gesamtnominalwert der treuhänderisch gehaltenen Anteile (i) von EUR 1 bis zu EUR 5.000.000 eine Vergütung in Höhe von 0,4% des Gesamtnominalwerts, (ii) von EUR 5.000.001 bis EUR 10.000.000 0,3% des Gesamtnominalwerts, (iii) von EUR 10.000.001 bis EUR 20.000.000 0,18% des Gesamtnominalwerts, (iv) von EUR 20.000.001 bis EUR 50.000.000 0,12% des Gesamtnominalwerts und (v) von EUR 50.000.001 bis EUR 100.000.000 0,06% des Gesamtnominalwerts. Für einen über EUR 100.000.000 hinausgehenden Gesamtnominalwert der vom Förderkreis treuhänderisch gehaltenen Genossenschaftsanteile besteht kein Vergütungsanspruch des Förderkreises.

Bestandsvergütung		
Gesamtnominalwert d. Anteile (EUR)		Vergütung*
von 1	bis 5.000.000	0,40%
von 5.000.001	bis 10.000.000	0,30%
von 10.000.001	bis 20.000.000	0,18%
von 20.000.001	bis 50.000.000	0,12%
von 50.000.001	bis 100.000.000	0,06%
	ab 100.000.001	0,00%

* in einem Betrag, der in Prozent pro Gesamtnominalwert der vom Förderkreis gehaltenen Genossenschaftsanteile ausgedrückt wird.

(d) Vergütungen

Die Gesamthöhe der Provisionen, insbesondere der Vermittlungsprovisionen oder vergleichbarer Vergütungen, kann nicht angegeben werden, da diese von der Anzahl der Mitglieder des Förderkreises sowie dem Gesamtnominalwert der treuhänderisch gehaltenen Genossenschaftsanteile abhängt. Mitgliederanzahl und Gesamtnominalwert der treuhänderisch gehaltenen Genossenschaftsanteile können auf Grund der unbegrenzten Zeichnungsfrist für die Zukunft nicht sicher vorhergesagt werden.

Für das Geschäftsjahr 2011 wird der Förderkreis in 2012 von Oikocredit insgesamt vergleichbare Vergütungen in Höhe von EUR 49.046 erhalten.

Dieser Betrag verteilt sich auf die einzelnen Vergütungskomponenten wie folgt:

- (I) Anlegerverwaltungsvergütung: EUR 5.499
- (II) Neuvermittlungsvergütung: EUR 6.171
- (III) Bestandsvergütung: EUR 37.376

Bei diesen Vergütungen handelt es sich um die nach § 4 Nr. 12 VermVerkProspV zu nennenden Vergütungen für 2011.

(e) Höhe der gezahlten Vergütungen bezogen auf den einzelnen Anteil

Zum 31.12.2011 hat der Förderkreis Genossenschaftsanteile an Oikocredit im Gesamtwert von EUR 11.319.819,96 gehalten, dies entspricht bei einem Nominalwert von EUR 200 pro Anteil 56.599 Anteilen (auf einen vollen Anteil gerundet).

Die Höhe der jährlichen Vergütungen ist dynamisch und von der weiteren geschäftlichen Entwicklung des Förderkreises abhängig, d.h. sie kann in der Zukunft höher oder auch geringer ausfallen. Auf die Risikohinweise in Ziffer 4.1.3 „Kostenrisiko“ dieses Verkaufsprospektes wird hingewiesen.

(vii) Weitere Kosten: Mitgliedsbeiträge

Die AnlegerInnen werden Mitglieder des Förderkreises und müssen hierfür einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von

- (a)** EUR 11 (für Einzelpersonen und Paare) bzw.
- (b)** EUR 26 (für Organisationen)

jährlich an den Förderkreis entrichten. Die Mitgliedschaft ist bis zum 25. Lebensjahr eines Mitglieds beitragsfrei. Ab dem Kalenderjahr, in das der 25. Geburtstag eines Mitglieds fällt, ist der Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Erfolgt der Beitritt zum Förderkreis nach dem 30. September eines Jahres, wird für dieses Jahr kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung des Förderkreises festgesetzt, eine eventuelle Erhöhung kann von einzelnen Mitgliedern nicht verhindert werden (vgl. Ziffer 4.1.3 „Kostenrisiko“ dieses Verkaufsprospektes).

Eigene im Zusammenhang mit der treuhänderischen Beteiligung bei den AnlegerInnen anfallende Kosten z.B. für Telefon, Internet, Porti etc. haben die AnlegerInnen selbst zu tragen.

Darüber hinaus entstehen AnlegerInnen keine weiteren mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbundenen Kosten.

(viii) Kosten der treuhänderischen Beteiligung für AnlegerInnen / Gesamtkosten Anlageobjekte

AnlegerInnen tragen die Kosten der treuhänderischen Beteiligung in Form von Mitgliedsbeiträgen (vgl. Ziffer 5.2.2(vii) „Mitgliedsbeiträge“ dieses Verkaufsprospektes).

Auf Ebene des Förderkreises kann bezogen auf die Anschaffung von Genossenschaftsanteilen für das Jahr 2012 die nachstehende Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsübersicht erstellt werden. Bei dieser Übersicht handelt es sich um eine Prognose. Der Förderkreis wird nur in dem Umfang Genossenschaftsanteile erwerben, in dem ihm hierfür treuhänderisch Kapital zur Verfügung gestellt wird. Da der Umfang des tatsächlich dem Förderkreis zufließenden Treuhandkapitals von den nachfolgend genannten Summen abweichen kann, handelt es sich lediglich um eine beispielhafte Rechnung.

Mittelverwendung und Mittelherkunft auf Ebene des Förderkreises bezüglich des treuhänderischen Erwerbs von Genossenschaftsanteilen für das Geschäftsjahr 2012 (Prognose)

Mittelverwendung	TEUR	Mittelherkunft	TEUR
Neuerwerb Genossenschaftsanteile zum Nennbetrag	1.700	Zufluss Treuhandvermögen	1.700
Gesamt	1.700		1.700

Der Förderkreis nimmt zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen kein Fremdkapital auf, weder in Form von Zwischenfinanzierungs- noch Endfinanzierungsmitteln. Solche Mittel sind auch nicht verbindlich zugesagt.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anschaffung der Anlageobjekte lassen sich nicht beziffern. Anlageobjekte werden von Oikocredit laufend angeschafft und der Umfang der Anschaffung richtet sich nach den Oikocredit zufließenden Mitteln. Diese können nicht sicher vorhergesagt werden. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu den Anlageobjekten und deren Finanzierung wird auf die detaillierte Darstellung unter Ziffer 6.3 „Die Anlageobjekte von Oikocredit“ dieses Verkaufsprospektes (Seite 37ff.) verwiesen.

(ix) Gesamtvergütung des Förderkreises als Treuhänder

Für die Wahrnehmung der Aufgaben als Treuhänder durch den Förderkreis ist keine Vergütung vereinbart. Seine in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen gelten als durch die von den AnlegerInnen zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge abgegolten.

Insoweit man vom Förderkreis erhaltene Mitgliedsbeiträge (vgl. hierzu Ziffer 5.2.2(vii) „Weitere Kosten: Mitgliedsbeiträge“ dieses Verkaufsprospektes) sowie von Oikocredit gezahlte Vergütungen (vgl. hierzu Ziffer 5.2.2(vi) „Gesamthöhe der Vergütungen“ dieses Verkaufsprospektes) als Vergütung des Förderkreises behandelt, sind diese Kosten und Vergütungen zusammenfassend unter Ziffer 5.2.2(viii) „Kosten für AnlegerInnen insgesamt“ dieses Verkaufsprospektes dargestellt.

(x) Weitere Leistungspflichten der AnlegerInnen

Eine Nachschusspflicht der AnlegerInnen besteht nicht. Die Zahlungsverpflichtung der AnlegerInnen beschränkt sich auf die Zahlung des Erwerbspreises der Vermögensanlage, die dem von den AnlegerInnen selbst in der Beitrittsvereinbarung gewählten Betrag, mindestens jedoch EUR 200,-, entspricht (siehe hierzu unter Ziffer 5.2.2(i) „Erwerbspreis der Vermögensanlage“) sowie die Kosten einer Mitgliedschaft im Förderkreis (zu diesen Kosten siehe oben unter Ziffer 5.2.2(vii) „Weitere Kosten: Mitgliedsbeiträge“).

Darüber hinaus haben die AnlegerInnen keine weiteren Leistungen zu erbringen, insbesondere keine Zahlungen zu leisten.

(xi) Übertragungsmöglichkeit der Vermögensanlage

Die treuhänderische Beteiligung, d.h. die Rechte und Pflichten aus dem Treuhandvertrag, können die AnlegerInnen nur mit vorheriger Zustimmung des Förderkreises, also durch Vertragsübernahme, übertragen. Diese Zustimmung steht im freien Ermessen des Förderkreises. Sie kann insbesondere verweigert werden, wenn der Übertragungsempfänger nicht Mitglied des Förderkreises ist. Die Einzelheiten einer Übertragung sind in Ziffer 3.6 des Treuhandvertrages geregelt, der in Ziffer 9.1 „Treuhandvertrag“ dieses Verkaufsprospekts abgedruckt ist.

(xii) Beschränkte Handelbarkeit

Eine Übertragung der treuhänderischen Beteiligung durch die AnlegerInnen ist nur mit Zustimmung des Förderkreises möglich. Diese Zustimmung steht im freien Ermessen des Förderkreises. Für den Handel treuhänderischer Beteiligungen existiert zudem kein liquider Zweitmarkt. Es ist auch unwahrscheinlich, dass sich ein solcher Zweitmarkt entwickelt. Das Zustimmungserfordernis bei einer Übertragung sowie der fehlende liquide Zeitmarkt schränken die Handelbarkeit stark ein bzw. können diese gänzlich ausschließen.

(xiii) Steuerliche Konzeption

Die AnlegerInnen beteiligen sich über den Förderkreis treuhänderisch an Oikocredit. Diese treuhänderische Beteiligung wird dadurch realisiert, dass der Förderkreis im eigenen Namen aber für Rechnung der AnlegerInnen Genossenschaftsanteile an Oikocredit erwirbt.

Die steuerlichen Grundlagen dieser Beteiligung basieren auf den zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden gesetzlichen Regelungen, Verwaltungsanweisungen und öffentlich bekannten Gerichtsentscheidungen und sind näher in Ziffer 5.2 „Die treuhänderische Beteiligung“ dieses Verkaufsprospektes beschrieben.

(xiv) Angebot im Ausland

Der Förderkreis bietet die Möglichkeit einer treuhänderischen Beteiligung an Oikocredit über den Förderkreis durch Abschluss des Treuhandvertrages ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland an.

(xv) Zahlstelle

Zahlungen an die AnlegerInnen werden unmittelbar durch den Förderkreis vorgenommen. Der Förderkreis ist Zahlstelle im Sinne des § 4 Satz 1 Nr. 4 VermVerkProspV.

Der Förderkreis hält vollständige Verkaufsprospekte zur kostenlosen Abgabe in seiner Geschäftsstelle bereit und ist insoweit auch Zahlstelle im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 1 VerkProspG:

Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V., Beethovenplatz 11–13 (Kirche), 60325 Frankfurt am Main.

(xvi) Einzahlung

Der von den AnlegerInnen in der „Beitrittsvereinbarung“ angegebene Beteiligungsbetrag ist binnen 30 Tagen nach

Erhalt einer Bestätigung der Annahme der „Beitrittsvereinbarung“ durch den Förderkreis zu leisten. Der Beteiligungsbetrag ist zu leisten:

Kreditinstitut:	Ev. Kreditgenossenschaft eG
Kontoinhaber:	Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V.
Kontonummer:	3905
Bankleitzahl:	520 604 10
IBAN:	DE 42 5206 0410 0000 0039 05
BIC:	GENODEF1EK1

(xvii) Zeichnungsstelle

Die Beitrittsvereinbarung als die für den Abschluss der treuhänderischen Beteiligung an Oikocredit vermittelnden Vertragsverhältnisse ist im Original zu senden an:

Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V., Beethovenplatz 11–13 (Kirche), 60325 Frankfurt am Main.

(xviii) Zeichnungsfrist

Eine Zeichnung ist frühestens einen Werktag nach der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts möglich. Es gibt kein festgelegtes Ende der Zeichnung. Die Möglichkeit des Eingehens einer treuhänderischen Beteiligung an Oikocredit über den Förderkreis können AnlegerInnen zeitlich unbegrenzt wahrnehmen. Auf die Ausführungen unter Ziffer 5.2.2(xix) „Kürzung von Beteiligungen/Vorzeitige Schließung des Beteiligungsangebots“ dieses Verkaufsprospekts zur vorzeitigen Schließung des Angebots wird jedoch verwiesen.

(xix) Kürzung von Beteiligungen/Vorzeitige Schließung des Beteiligungsangebots

Eine Möglichkeit zur Kürzung des von den AnlegerInnen in der „Beitrittsvereinbarung“ angegebenen Beteiligungsbetrages oder einer etwaigen Erhöhung dieses Betrages seitens der AnlegerInnen besteht. Der Förderkreis ist nur in dem Umfang zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen an Oikocredit verpflichtet, in dem Oikocredit tatsächlich Genossenschaftsanteile an den Förderkreis emittiert. Sollte ein Erwerb von Genossenschaftsanteilen durch den Förderkreis nicht oder nicht vollständig möglich sein, werden die nicht zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen genutzten eingezahlten Beträge an die AnlegerInnen innerhalb angemessener Frist unverzinst zurückgezahlt (siehe hierzu unter Ziffer 5.2.1(i) „Der Treuhandvertrag und seine Hauptmerkmale“ dieses Verkaufsprospekts). In den vorstehend geschilderten Fällen kommt es jedoch zu einer Kürzung des von den AnlegerInnen ursprünglich gewählten Beteiligungsbetrages.

Das Beteiligungsangebot kann dann vorzeitig beendet werden, wenn dies der Förderkreis, etwa durch Beschluss seiner Mitgliederversammlung im Wege einer Satzungsänderung, beschließen sollte. Weitere Möglichkeiten, die Zeichnung bzw. den Erwerb der Vermögensanlagen vorzeitig zu schließen oder Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen bestehen nicht.

(xx) Beendigung der Vermögensanlage

Die Vermögensanlage ist grundsätzlich unbefristet. Die AnlegerInnen können jedoch den Treuhandvertrag und damit die Vermögensanlage durch Kündigung beenden. Darüber hinaus kann in bestimmten Fällen der Treuhandvertrag automatisch beendet oder das Treuhandvermögen reduziert werden. Diese Beendigungsmöglichkeiten sind unter Ziffer 5.2.1 „Rechtliche Grundlagen“ dieses Verkaufsprospektes dargestellt und können auch dem unter Ziffer 9.1 „Treuhandvertrag“ dieses Verkaufsprospektes abgedruckten Treuhandvertrag entnommen werden.

(xxi) Behördliche Genehmigungen

Es sind keine behördlichen Genehmigungen erforderlich und es liegen dementsprechend keine behördlichen Genehmigungen vor.

5.3 Steuerliche Grundlagen

Die nachfolgende Darstellung befasst sich ausschließlich mit einzelnen möglichen für natürliche Personen geltenden steuerlichen Grundlagen, die die treuhänderische Beteiligung an Oikocredit über den Förderkreis im Privatvermögen halten und in Deutschland steuerlich ansässig sind und demzufolge der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen.

Die Darstellung bezieht sich auf Personen, die ihre Beteiligung an Oikocredit auf Grundlage dieses Verkaufsprospektes erworben haben. AnlegerInnen werden auf die zusätzlichen Ausführungen in Ziffer 4, „Risikohinweise“, Abschnitt „Steuerliche Risiken“ verwiesen. Des Weiteren beschränkt sich die nachfolgende Darstellung auf AnlegerInnen, die durchgerechnet weniger als 1% (diese 1% Schwelle lag zum Stand 31.12.2010 bei ca. EUR 4,5 Millionen) am Genossenschaftskapital der Oikocredit beteiligt sind. AnlegerInnen, deren Beteiligung über diesem Schwellenwert liegt, sollten vor einer Investition im Hinblick auf die steuerliche Behandlung den eigenen steuerlichen Berater hinzuziehen.

Die steuerlichen Ausführungen beruhen auf den zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden deutschen und niederländischen Steuergesetzen, allgemeinen Verlautbarungen der Finanzverwaltung und veröffentlichten Entscheidungen der Finanzgerichte. Die Rechtslage kann sich jederzeit, u.U. auch mit Rückwirkung, ändern. Es wird daher keine Zusicherung gegeben, dass die hier beschriebenen steuerlichen Grundlagen – insbesondere über die gesamte Beteiligungsdauer – tatsächlich eintreten. Die folgende Darstellung erhebt auch nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Aspekte zu behandeln, die aufgrund der persönlichen Umstände der einzelnen AnlegerInnen von Bedeutung sein können. Die Angaben dürfen daher nicht als steuerliche Beratung verstanden werden.

AnlegerInnen wird empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.

5.3.1 Steuerliche Behandlung der Einkünfte aus der treuhänderischen Beteiligung an Oikocredit auf Ebene der AnlegerInnen

Aufgrund der vom Förderkreis für die AnlegerInnen treuhänderisch gehaltenen Beteiligung an Oikocredit ist davon auszugehen, dass den jeweiligen AnlegerInnen die auf sie entfallende Beteiligung für steuerliche Zwecke anteilig zugerechnet wird. Die AnlegerInnen werden im Ergebnis also so behandelt, als ob sie die auf sie entfallende Beteiligung an Oikocredit direkt erworben hätten. Der Bundesfinanzhof hat eine sog. Quotentreuhand, bei der eine ungeteilte gesellschaftsrechtliche Beteiligung auf Rechnung mehrerer Anleger gehalten wird, für steuerliche Zwecke anerkannt (BFH v. 6.10.2009, IX R 14/08) (wegen des Risikos in Bezug auf die Nichtanerkennung des Treuhandverhältnisses vgl. auch Ziffer 4, „Risikohinweise“, Abschnitt „Steuerliche Risiken“).

Bezieht der Förderkreis in Bezug auf die treuhänderisch gehaltene Beteiligung Ausschüttungen von Oikocredit, so gelten diese Ausschüttungen für steuerliche Zwecke von AnlegerInnen vereinnahmt. Das gilt unabhängig davon, ob die AnlegerInnen von ihrem Recht auf Auszahlung gegenüber dem Förderkreis Gebrauch machen oder anderweitig über sie (z.B. Verwendung des Ausschüttungsbetrages zum Erwerb weiterer Anteile an Oikocredit, Spende an den Förderkreis) verfügen also tatsächlich eine Ausschüttung an die AnlegerInnen erfolgt oder nicht.

Der Förderkreis wird in Bezug auf die Ausschüttung oder andere Einkünfte aus der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung keine Kapitalertragsteuer einbehalten. AnlegerInnen sind daher verpflichtet, die Ausschüttung in ihrer Einkommensteuererklärung für den betreffenden Veranlagungszeitraum anzugeben, soweit die Ausschüttung zusammen mit den anderen Einkünften aus Kapitalvermögen den Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801 (EUR 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten) übersteigt. Der Abzug von tatsächlich entstandenen Werbungskosten von den Einkünften aus Kapitalvermögen ist im Rahmen der Abgeltungsteuer ausgeschlossen.

Die Ausschüttung zählt zu den Einkünften aus Kapitalvermögen und unterliegt der Abgeltungsteuer in Höhe von 25% zzgl. Solidaritätszuschlags von gegenwärtig 5,5% auf die geschuldete Abgeltungsteuer. Der Gesamtsteuersatz inklusive Solidaritätszuschlags beträgt daher gegenwärtig 26,375%. Er erhöht sich, wenn die AnlegerInnen kirchensteuerpflichtig sind. Der Kirchensteuersatz hängt davon ab, in welchem Bundesland die AnlegerInnen ihren Wohnsitz haben.

Auf Antrag der AnlegerInnen werden alle Einkünfte aus Kapitalvermögen einschließlich der Ausschüttung im Rahmen der Einkommensteuererklärung mit dem persönlichen Steuersatz und nicht im Rahmen der Abgeltungsteuer besteuert, wenn dies insgesamt zu einer niedrigeren Einkommensteuerbelastung führt.

Die vorstehenden Ausführungen gelten sinngemäß auch für den Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung der Beteiligung durch den Förderkreis an Oikocredit oder ggf. andere Erwerber. Der Rückkauf durch Oikocredit erfolgt nach Maßgabe der satzungsmäßigen Bestimmungen von Oikocredit maximal zum eingezahlten Nennwert, so dass davon auszugehen ist, dass AnlegerInnen im Regelfall keinen Veräußerungsgewinn er-

zielen werden. Es ist aber möglich, dass AnlegerInnen durch den Rückkauf einen Veräußerungsverlust erzielen, wenn der erzielte Erlös hinter dem eingezahlten Kapital zurückbleibt.

5.3.2 Steuerliche Behandlung der Treuhand auf Ebene des Förderkreises

Aufgrund des Treuhandverhältnisses und der damit verbundenen Zurechnung des Treuhandvermögens zu den AnlegerInnen unterliegen die Erträge aus dem Treuhandvermögen auf Ebene des Förderkreises keiner Besteuerung (vgl. auch Ziffer 4, „Risikohinweise“, Abschnitt „Steuerliche Risiken“).

5.3.3 Steuerliche Behandlung einer Beteiligung an Oikocredit in den Niederlanden

In diesem Abschnitt werden die wichtigsten steuerlichen Grundlagen der Mitgliedschaft bei Oikocredit und Inhaberschaft von Genossenschaftsanteilen an Oikocredit nach niederländischem Recht kurz zusammengefasst. Die Zusammenfassung der niederländischen steuerlichen Auswirkungen beruht auf den derzeitigen niederländischen Steuergesetzen, der derzeitigen Rechtsprechung und den derzeitigen Vorschriften, wie sie bei Prospektaufstellung gelten. Künftige Veränderungen der niederländischen Steuergesetzgebung – mit oder ohne Rückwirkung – könnten die dargestellten steuerlichen Grundlagen beeinflussen.

Die nachstehenden Informationen sind nicht als individuelle Steuerberatung anzusehen und erheben nicht den Anspruch, eine erschöpfende Beschreibung aller steuerlichen Grundlagen zu sein, die für potenzielle Käufer von Anteilen an Oikocredit von Bedeutung sein könnten. Potenziellen AnlegerInnen wird geraten, sich selbst über alle steuerlichen Auswirkungen des Kaufs, Haltes und/oder Verkaufs von Anteilen an Oikocredit zu informieren.

(i) Steuersituation von Oikocredit

(a) Körperschaftsteuer

Mit den niederländischen Finanzbehörden wurde vereinbart, dass Oikocredit bei ständiger Einhaltung der folgenden Bedingungen von der niederländischen Körperschaftsteuer befreit ist:

- (I) die Art der Aktivitäten von Oikocredit bleibt unverändert;
- (II) die von Nicht-Mitgliedern beschafften Mittel übersteigen nicht 10% der von den Mitgliedern eingebrachten Mittel.

(b) Quellensteuer auf Dividenden

Die niederländischen Finanzbehörden haben bestätigt, dass auf die von Oikocredit an ihre Anteilseigner – gleich ob diese in den Niederlanden ansässig sind oder nicht – gezahlten Dividenden keine Quellensteuern erhoben werden.

(c) Umsatzsteuer

Die niederländischen Finanzbehörden haben bestätigt, dass die Tätigkeiten von Oikocredit gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe i und j des niederländischen Umsatzsteuergesetzes von der Umsatzsteuer befreit sind.

(ii) Steuersituation der Anteilseigner von Oikocredit

Bezogen auf nicht in den Niederlanden ansässige Anteilseigner von Oikocredit gilt Folgendes:

Grundsätzlich wird nur dann niederländische Körperschaftsteuer fällig, falls Anteilseigner eine wesentliche Beteiligung an Oikocredit halten, vorausgesetzt dass diese Beteiligung keinem Gewerbebetrieb zuzurechnen ist (dazu siehe unten), und die wesentliche Beteiligung dem Zwecke dient, Steuern zu vermeiden. Eine wesentliche Beteiligung liegt vor, falls ein Anteilseigner mindestens zu 5% am Jahresgewinn oder dem Liquidationserlös von Oikocredit beteiligt ist.

Anteilseigner aus Sicht des niederländischen Steuerrechts sind dabei die AnlegerInnen, da sie die wirtschaftlich Berechtigten bezogen auf die vom Förderkreis erworbenen Genossenschaftsanteile sind. Daher unterliegt der Förderkreis, selbst wenn er auf aggregierter Basis der von ihm treuhänderisch gehaltenen Genossenschaftsanteile die 5% Grenze übersteigt, keiner niederländischen Körperschaftsteuer nach den oben dargestellten Maßstäben.

Darüber hinaus müssen die AnlegerInnen die aus den für ihre Rechnung vom Förderkreis gehaltenen Genossenschaftsanteilen erzielten Erträge in Deutschland versteuern (siehe hierzu oben unter Ziffer 5.3.1 „Steuerliche Behandlung der Einkünfte aus der treuhänderischen Beteiligung an Oikocredit auf Ebene der AnlegerInnen“ dieses Verkaufsprospekts), so dass die Beteiligung des Förderkreises an Oikocredit sowie die mittelbare Beteiligung der AnlegerInnen über den Förderkreis auch nicht zur Vermeidung von Steuern dient. Auch aus diesem Grund unterliegen weder Förderkreis noch AnlegerInnen der niederländischen Körperschaftsteuer.

Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen, entsteht eine Steuerpflicht in den Niederlanden, falls der Anteilseigner von Oikocredit ein Gewerbe betreibt oder an ihm beteiligt ist, das über eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in den Niederlanden verfügt und dem die Anteile an Oikocredit zuzurechnen sind. Dies haben AnlegerInnen als die aus Sicht des niederländischen Steuerrechts maßgeblichen Anteilseigner für sich individuell zu prüfen.

6 Oikocredit

In diesem Teil des Verkaufsprospektes wird die Tätigkeit von Oikocredit näher beschrieben.

Über den Treuhandvertrag beteiligen sich AnlegerInnen mitteilbar an Oikocredit, da der Förderkreis Genossenschaftsanteile an Oikocredit im eigenen Namen, aber für Rechnung der AnlegerInnen, erwirbt.

Wirtschaftlich beteiligen sich AnlegerInnen somit an Oikocredit.

6.1 Historie und Auftrag

Oikocredit wurde 1975 auf Initiative des Ökumenischen Rates der Kirchen gegründet, um für Kirchen und kirchliche Organisationen ein Anlageinstrument bereitzustellen, mit dem benachteiligte Menschen in Entwicklungs- und Schwellenländern unterstützt werden. Ziel von Oikocredit ist es, einen nachhaltigen Beitrag zum Kampf gegen die Armut in den Entwicklungsländern zu leisten. Im Jahr 1999 beschloss der Verwaltungsrat von Oikocredit eine Umfirmierung von Ecumenical Cooperative Development Society U.A. (EDCS) in Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U.A. 2010 feierte Oikocredit 35-jähriges Jubiläum der Kreditvergabe in Entwicklungsländern.

Das Hauptinstrument zur Erfüllung dieses Auftrags ist die Projektfinanzierung: Oikocredit vergibt vorwiegend Kredite aber auch andere Formen der Finanzierung (Kapitalbeteiligungen, kapitalähnliche Beteiligungen oder Bürgschaften) für den Aufbau tragfähiger Geschäftsbetriebe durch Gruppen benachteiligter Menschen, denen der Zugang zu Finanzdienstleistungen meist verwehrt wird. Damit unterstützt Oikocredit Genossenschaften und vergleichbare Organisationen sowie alternative Handelsorganisationen und Finanzintermediäre (einschließlich Mikrofinanzinstitutionen) – über letztere kann Oikocredit Einzelpersonen oder kleine Gruppen erreichen, an die eine direkte Kreditvergabe nicht möglich ist.

- Durch die Finanzierung von Genossenschaften und vergleichbaren Organisationen sollen Produktivinvestitionen ermöglicht werden, die nachhaltige Verdienstmöglichkeiten schaffen, z.B. eine Kaffee-Verarbeitungsanlage, ein Fischerboot oder eine Molkereianlage.
- Mikrofinanzinstitutionen vergeben Kredite, z.B. an Kleinunternehmen, Kleinerzeuger und Kleinbauern.

6.1.1 Historie von Oikocredit

Oikocredit hatte einen schwierigen Start, weil viele Kirchenkämmerer nicht an dieses alternative Anlageinstrument glaubten. Einzelne Kirchenmitglieder in Europa glaubten jedoch daran und gründeten Förderkreise. Der erste Förderkreis wurde im Jahr 1976 in den Niederlanden gegründet. Derzeit mobilisieren die Förderkreise den größten Teil des Gesellschaftskapitals und tragen so zum Erfolg von Oikocredit bei. Förderkreise stärken bei den Menschen in ihrer Region

das Bewusstsein für die Bedeutung einer sozial verantwortlichen Geldanlage.

Förderkreise sind aus rechtlicher Sicht nicht Teil der Oikocredit-Gruppe.

Es gibt insgesamt 31 Förderkreise in Europa, in Nordamerika und in einigen Entwicklungsländern, die auf unterschiedliche Art und Weise eine Möglichkeit zur Anlage in Oikocredit bieten. Die Mitglieder der Förderkreise bestehen aus derzeit insgesamt ca. 37.000 Einzelpersonen und 6.000 Kirchengemeinden und anderen Institutionen. Zusammen bringen diese über 80% des Gesamtgesellschaftskapitals von Oikocredit ein (Stand: 31. Dezember 2010). Der Rest des Gesamtgesellschaftskapitals ist von den übrigen unter Ziffer 6.4.1 „Mitgliedschaft“ genannten Mitgliedern von Oikocredit aufgebracht worden.

In den folgenden Ländern wurden bisher Förderkreise gegründet:

Europa: Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Niederlande, Österreich, Schweden, Schweiz, Spanien

Süd- und Mittelamerika: Mexiko, Uruguay

Asien: Japan, Korea, Philippinen

Nordamerika: Kanada und Vereinigte Staaten von Amerika

1993 belief sich das Gesellschaftskapital, das von Mitgliedern durch Zeichnung von Genossenschaftsanteilen erbracht wurde („**Gesellschaftskapital**“) von Oikocredit auf EUR 50 Mio.. Im Jahr 1998 betrug das Gesellschaftskapital EUR 100 Mio., 2004 überstieg das Gesellschaftskapital EUR 200 Mio. und im Jahr 2009 belief es sich auf über EUR 400 Mio.. Im Jahr 2010 betrug das Gesellschaftskapital EUR 477 Mio.. Die von Oikocredit gezahlte jährliche Dividende beträgt seit dem Jahr 1991 und mit Ausnahme der Jahre 1998 und 1999 2%. In den Jahren 1998 und 1999 kam es bei einigen von Oikocredit finanzierten Projekten zu Schwierigkeiten bei der Zahlung von Zinsen und Raten an Oikocredit. Dies war eine Folge der Finanzkrise in Asien. Aus diesem Grund zahlte Oikocredit in diesen Jahren lediglich eine Dividende von 1%.

Oikocredit ist in vielfacher Hinsicht eine einzigartige Organisation:

- Oikocredit arbeitet wie eine Entwicklungs-„Bank“ und stellt benachteiligten Menschen, die in der Regel von einer Geschäftsbank keinen Kredit erhalten würden, eine mittel- bis langfristige Finanzierung zur Verfügung.
- Obwohl Oikocredit eine kleine Organisation ist, verfügt sie über ein umfassendes Netzwerk aus Regionalstellen und Länderstellen.
- Oikocredit ist eine der wenigen Genossenschaften, die auf eine weltweite Mitgliedschaft aus AnlegerInnen und Projektpartnern bauen kann.
- Oikocredit gelingt es, ihr Geschäft mit dem Ziel einer begrenzten finanziellen Rendite und einer sozialen Rendite für ihre AnlegerInnen auszuüben.
- Oikocredit weist eine einzigartige Struktur aus Mitgliedern, Projektpartnern, regionalen Büros und einem internationalen Büro auf.

6.1.2 Auftrag und Werte von Oikocredit

Der Auftrag und die Werte von Oikocredit lauten wie folgt:

Auftrag

Oikocredit ist eine internationale Genossenschaft, die sich für globale Gerechtigkeit einsetzt, indem sie Einzelpersonen, Kirchen und andere motiviert, ihre Ressourcen sozial verantwortlich zu investieren und damit benachteiligte Menschen durch Kredite zu stärken.

Werte und Grundsätze von Oikocredit

(i) Teilen

Eine ungleiche Verteilung von Ressourcen, Wohlstand und Macht führt zu einer Welt voller Konflikte. Wenn die Menschen im Norden, Süden, Osten und Westen bereit sind, zu teilen, einander zu respektieren und zusammenzuarbeiten, können Gerechtigkeit und Frieden herrschen. Oikocredit ist ein Instrument, um sinnvoll zu teilen.

(ii) Ökumenischer Geist

Überall auf der Welt finden sich Menschen, die gewillt sind, ihre Ressourcen zu teilen. Oikocredit ist Teil dieses weltweiten Solidaritätsbündnisses.

(iii) Basisorientierung

Entwicklung ist am wirksamsten, wenn sie von der Basis im Süden und Norden ausgeht. In der genossenschaftlichen Kultur von Oikocredit stehen die Initiative und Beteiligung der Menschen im Mittelpunkt aller Aktionen und Strategien.

(iv) Menschen

Alle Menschen sind gleich geschaffen. Oikocredit gibt daher benachteiligten Menschen Kredit – unabhängig von ihrem Glauben, ihrer Kultur, ihrem Alter oder ihrem Geschlecht. Oikocredit fördert gezielt Initiativen von Frauen, denn sie werden oft besonders benachteiligt, sind aber häufig die wichtigste Stütze ihrer Familien und damit der Gesellschaft insgesamt.

(v) Integrität

Gegenseitiger Respekt erfordert Ehrlichkeit und Wahrhaftigkeit. Oikocredit will offen zuhören und die Parameter ihrer Grundsätze uneingeschränkt transparent machen. Ein Verhaltenskodex für diejenigen, die den Kurs von Oikocredit bestimmen, ist fester Bestandteil dieses Grundsatzes.

(vi) Schöpfung

Ein gesundes Ökosystem ist die Basis des Lebens, die biologische Vielfalt muss erhalten werden. Oikocredit ist der Überzeugung, dass ein gesundes Gleichgewicht in der Natur nur in einer Welt erreicht werden kann, in der Ressourcen und Macht gleichmäßig verteilt sind.

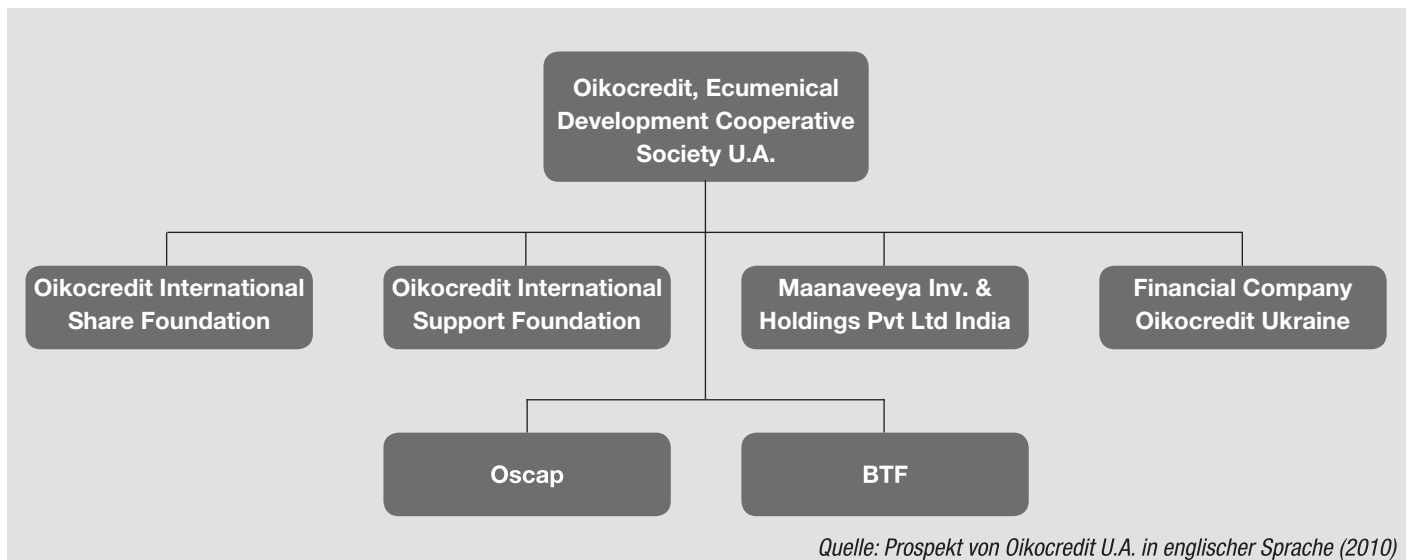
6.1.3 Gesellschaftszweck von Oikocredit

Der Gesellschaftszweck von Oikocredit besteht darin, die mobilisierten Mittel Genossenschaften oder Gruppen benachteiligter Menschen zur Verfügung zu stellen, um deren einkommenssichernde Aktivitäten zu finanzieren. Oikocredit verwaltet zudem Drittmittel, u. a. für sogenannte Spendenagenturen, auf Risiko und für Rechnung der betreffenden Dritten (beispielsweise für Interchurch Organisation for Development Cooperation, ICCO), indem sie diese Mittel in von Oikocredit verwaltete Projekte investiert und verwaltet (weitere Einzelheiten zum Gesellschaftszweck von Oikocredit können Art. 2 der Satzung von Oikocredit* entnommen werden).

6.2 Allgemeine Struktur von Oikocredit

Oikocredit bildet einen Konzern, der die Oikocredit, ihre Gruppengesellschaften und andere von ihr kontrollierte oder geleitete Gesellschaften umfasst. Gruppengesellschaften sind Unternehmen, die Oikocredit unmittelbar oder mittelbar durch den Besitz

* Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.org) in der Kategorie „Über Uns“ unter „Organisation“.



Quelle: Prospekt von Oikocredit U.A. in englischer Sprache (2010)

von mehr als der Hälfte der Stimmrechte beherrscht oder deren finanzielle oder betriebliche Grundsätze ihr anderweitig die Leitung ermöglichen. Potenzielle Stimmrechte, die am Bilanzstichtag unmittelbar ausgeübt werden können, werden ebenfalls berücksichtigt.

Die Gruppe umfasst die folgenden Gesellschaften:

- Oikocredit Ecumenical Development Cooperative Society U.A., Amersfoort, Niederlande
- Maanaveeya Holdings and Investments Private Limited in Hyderabad, Indien
- Financial Company Oikocredit Ukraine in Lviv, Ukraine
- Oikocredit International Support Foundation, Amersfoort, Niederlande („ISUP“)
- Oikocredit International Share Foundation, Amersfoort, Niederlande („ISF“)
- Oikocredit Seed Capital Fund, Amersfoort, Niederlande („OSCAP“)
- Barefoot Power Trade Finance Fund, Amersfoort, Niederlande („BTF“)
- Fund for the Fair Future Euro Fund, Amersfoort, Niederlande (bis zum 31.12.2010 4 F Euro Fund)
- Fund for the Fair Future USD Fund, Amersfoort, Niederlande (bis zum 31.12.2010 4 F USD Fund)

6.2.1 Beschreibung der einzelnen Gesellschaften

Nachfolgend werden die einzelnen zu Oikocredit gehörenden Gesellschaften beschrieben.

(i) Maanaveeya Holdings and Investments Private Limited in Hyderabad, Indien

Eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Oikocredit in Indien, über die ihre Tätigkeit im Bereich Entwicklungsfinanzierung in Indien erfolgt.

(ii) Financial Company Oikocredit Ukraine in Lviv, Ukraine

Eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Oikocredit in der Ukraine, über die ihre Tätigkeit im Bereich Entwicklungsfinanzierung in der Ukraine erfolgt.

(iii) Oikocredit International Share Foundation und Oikocredit International Support Foundation

Die folgenden Stiftungen unterstützen die Aktivitäten von Oikocredit:

- (a) die Oikocredit International Share Foundation („ISF“) wurde am 10. März 1995 in Amersfoort, Niederlande, nach dem Recht des Königreichs Niederlande gegründet. Die Dauer der ISF ist unbeschränkt. Der wichtigste Zweck der ISF besteht darin, durch die Emission von Hinterlegungsscheinen für nichtkirchliche Institutionen, wie etwa Banken und Entwicklungsorganisationen, und für Einzelpersonen in Ländern, in denen kein Förderkreis existiert oder diesen der Verkauf von Finanzprodukten untersagt ist, Möglichkeiten zur Anlage in Oikocredit bereitzustellen.

- (b) die Oikocredit International Support Foundation („ISUP“) wurde am 10. März 1995 in Amersfoort, Niederlande, nach dem Recht des Königreichs Niederlande gegründet. Die Dauer der ISUP ist unbeschränkt. Der wichtigste Zweck der ISUP ist die Förderung der Mikrofinanzierung und anderer Formen der Entwicklungsfinanzierung zur Unterstützung von Unternehmensinitiativen von Einwohnern von Entwicklungsländern, in denen ein angemessenes Bankennetz zur Finanzierung solcher Initiativen fehlt, sowie alle damit verbundenen oder dabei förderlichen Tätigkeiten. Die ISUP strebt die Erreichung ihres Zwecks unter anderem durch die folgenden Tätigkeiten an:

- (I) Unterstützung der Aktivitäten der Oikocredit, und Unterstützung ihrer Projektpartner sowie Generierung von Finanzmitteln in Form von Fördermitteln oder anderweitige Finanzierung der vorstehend genannten Mikrofinanzierung; und
- (II) Zurverfügungstellung der Finanzmittel von Oikocredit zugunsten der Förderkreise zur Finanzierung ihrer Gemeinkosten, sofern diese nicht aus eigenen Erträgen, Beiträgen, Schenkungen, Erbschaften etc. bestritten werden können.

Die Stiftung ist gemeinnützig.

(iv) OSCAP und BTF

Oikocredit hat OSCAP aufgelegt, um in außergewöhnlich riskante Projekte mit hoher sozialer Wirkung in Entwicklungsländern zu investieren. BTF wurde für ein spezifisches Projekt aufgelegt. Diese Fonds wurden als offene regulierte steuertransparente Investmentfonds (beleggingsfonds) errichtet. Bei den Fonds handelt es sich nicht um juristische Personen mit eigener Rechtspersönlichkeit, sondern um vertragliche Konstrukte ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die Fonds und ihre Fondsanteile sind an keiner Wertpapierbörse notiert.

(v) 4 F Funds

Oikocredit hat neben ihrer unmittelbaren Finanzierung von Entwicklungsprojekten ein Portfolio aus sozial verantwortlichen Investments in Form von Investment Grade Anleihen aufgebaut. Dieses Portfolio besteht aus festverzinslichen Anlagen und weist die folgenden Merkmale auf:

- (a) Schwerpunkt auf Entwicklung: von Entwicklungsländern und Entwicklungsbanken begebene Anleihen und Unternehmensanleihen von in Entwicklungsländern tätigen Emittenten, die jeweils auf ihren Nutzen für Entwicklungsländer hin geprüft werden;
- (b) die Anleihen werden von Moody's mindestens mit Investment Grade bewertet;
- (c) die Anleihen weisen ein hohes soziales/ethisches Profil auf, das durch ein sorgfältiges Screening der Vigeo Group überwacht und durch das Ethibel-Label garantiert wird.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2011 übertrug Oikocredit das Fondsmanagement und den Namen 4 F Fund auf die Institutional Management Services (IMS) in Leusden, Nieder-

lande. Seit dem Jahr 2011 sind die 4 F Funds nicht mehr Teil der Oikocredit-Gruppe.

6.2.2 Betriebsorganisation

Die betriebliche Organisation von Oikocredit ist so strukturiert, dass die Primärprozesse der Kapitalbeschaffung zum Angebot von Projektfinanzierungen (Kredite, Garantien und Beteiligungen) sowie die entsprechenden Kreditrückzahlungen und Zinszahlungen mit größtmöglicher Effizienz gehandhabt werden.

(i) Hauptgeschäftsstelle, Regionalstellen und nationale Geschäftsstellen

Die Hauptgeschäftsstelle von Oikocredit befindet sich in Amersfoort, Niederlande.

Regionalstellen von Oikocredit befinden sich an den folgenden Standorten: Abidjan, Côte d'Ivoire; Hyderabad, Indien; Lima, Peru; Manila, Philippinen; Montevideo, Uruguay; Nairobi, Kenia und San José, Costa Rica. Oikocredit verfügt über Ländervertretungen ohne Regionalstellen in Argentinien, Benin, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Dominikanische Republik, Ghana, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Kambodscha, Kirgisistan, Kolumbien, Mali, Mexiko, Moldawien, Nicaragua, Nigeria, Rumänien, Russische Föderation, Paraguay, Senegal, Slowakische Republik, Tansania, Uganda und in der Ukraine.

Nationale Geschäftsstellen zur Unterstützung der Förderkreise von Oikocredit existieren in Deutschland, Frankreich, Schweden, im Vereinigten Königreich und in den USA.

(ii) Regionalbeauftragte und Regionaldirektoren

Der Regionaldirektor von Oikocredit („RM“), der eine Regionalstelle oder ein Regionales Entwicklungszentrum von Oikocredit leitet, ist für die Identifizierung und Prüfung von zur Finanzierung vorgeschlagenen Projekten (in der Regel in Form von Krediten, Kapitalbeteiligungen oder Garantien) verantwortlich. Die Finanzierungsvorschläge werden an die Hauptgeschäftsstelle von Oikocredit in Amersfoort zur Beurteilung und Genehmigung weitergeleitet. Finanzierungsvorschläge unterhalb eines bestimmten Betrags und mit einem niedrigen Risikoprofil können auf regionaler Ebene genehmigt werden, wohingegen Finanzierungsvorschläge oberhalb eines bestimmten Betrags und mit hohem Risikoprofil der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen. Der Geschäftsführer hat einen Kreditausschuss eingerichtet, der über zur Finanzierung vorgeschlagene Projekte entscheidet. Nach einer Genehmigung durch den Kreditausschuss erstellen die Rechtsabteilung der Hauptgeschäftsstelle in Zusammenarbeit mit den RMs und Projektpartnern (die Kunden von Oikocredit, denen Kredite, Garantien oder eine Eigenkapitalfinanzierung zur Verfügung gestellt werden) und lokale Rechtsanwälte Kreditverträge und Sicherheitenvereinbarungen und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen zur Einholung von benötigten behördlichen Genehmigungen, bevor Zahlungen geleistet werden können.

(iii) Begleitung und Kontrolle der Projektfinanzierungen

Da Oikocredit finanziell von der fristgerechten Zahlung von Zinsen und der Rückzahlung von Krediten durch die Projektpartner abhängig ist, wird der Überwachung hohe Aufmerksamkeit gewidmet. Nach einer Auszahlung der Mittel führen die RMs regelmäßige Besichtigungen der einzelnen Projekte durch, um potenzielle Probleme zu erkennen und gegebenenfalls Unterstützung bei deren Lösung anzubieten, erforderlichenfalls unter Einbeziehung anderer (lokaler oder internationaler) Organisationen. Die RMs und die Zentrale Abteilung Darlehen und Kapitalbeteiligungen der Hauptgeschäftsstelle in Amersfoort überwachen die Raten- und Zinszahlungen der Projektpartner sowie deren Finanzlage sehr genau, unter anderem über die automatisierten Prozesse von Oikocredit. Die betroffenen RMs werden eng einbezogen und über den Status der Projekte informiert. Für den Fall eines Zahlungsverzugs wurden detaillierte Verfahren eingerichtet, anhand derer die zu ergreifenden Maßnahmen ermittelt werden (Mahnungen, letzte Mahnung, Besuche). Der Abteilung Darlehen und Kapitalbeteiligungen der Hauptgeschäftsstelle, der Rechtsabteilung der Hauptgeschäftsstelle und insbesondere den RMs kommt in diesem Verfahren eine entscheidende Bedeutung zu. Oikocredit hat zudem eine Abteilung eingerichtet, die notleidende Kredite und Problemprojekte betreut. Gerichtliche Schritte gegen Kunden von Oikocredit werden eingeleitet, wenn Kunden fortdauernd mit der Zahlung von Zinsen oder der Rückzahlung von Kapital an Oikocredit in Verzug sind, um so gegebenenfalls Sicherheiten verkaufen und/oder verwerten zu können (sofern anwendbar und dies für erforderlich erachtet wird). Dabei beachtet Oikocredit die UN Principles for Investors in Inclusive Finance, zu deren Erstunterzeichnern Oikocredit gehört.

(iv) Interne Abteilungen/Mitarbeiter

Die Hauptgeschäftsstelle in Amersfoort ist in die folgenden Abteilungen gegliedert:

- (a) Darlehen und Kapitalbeteiligungen
- (b) Soziale Leistungsfähigkeit und Finanzanalyse
- (c) Rechtsabteilung
- (d) Anlegerbetreuung
- (e) Finanzen und Verwaltung

Die durchschnittliche Anzahl von Mitarbeitern, die zum Jahresende 2010 unmittelbar oder mittelbar bei Oikocredit beschäftigt waren, belief sich auf 210 Vollzeitstellen (2009: 183, 2008: 191) (wobei sich eine Vollzeitstelle auf mehrere Mitarbeiter aufteilen kann). Die Zunahme der Mitarbeiterzahl von Oikocredit ist das Ergebnis des fortgesetzten Wachstums der Geschäftstätigkeit von Oikocredit.

6.2.3 Rechtsform

Oikocredit ist eine nach niederländischem Recht errichtete und bestehende Genossenschaft mit Haftungsausschluss (coöpe-

ratie met uitsluiting van aansprakelijkheid). Der satzungsmäßige Sitz von Oikocredit befindet sich in Amersfoort, Niederlande, und ihre Hauptgeschäftsstelle in Berkenweg 7, 3818 LA Amersfoort, Niederlande. Oikocredit ist bei der Handelskammer Gooi, Eem und Flevoland in Amersfoort, Niederlande, unter der Nummer 31020744 eingetragen. Der niederländische Corporate Governance-Kodex ist auf Oikocredit nicht anwendbar, da ihre Anteile nicht an einer staatlich anerkannten Wertpapierbörse notiert sind.

Art. 2 der Satzung von Oikocredit* enthält eine förmliche Beschreibung des Unternehmensgegenstands von Oikocredit. Die Satzung von Oikocredit kann gemäß Art. 13 durch einen Beschluss der Jahreshauptversammlung geändert werden; eine Änderung der Satzung von Oikocredit darf jedoch zu keiner Zeit zu einer Ausweitung der Haftung der Mitglieder führen (Art. 11). Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Jahreshauptversammlung bestellt und abberufen. Die Mitglieder haften ausschließlich für die ihnen durch die Satzung von Oikocredit auferlegten Verpflichtungen; eine Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten von Oikocredit wird ausdrücklich ausgeschlossen.

6.2.4 Jahresüberschuss und Dividenden

Der Jahresüberschuss wird berechnet, indem sämtliche Betriebskosten, Kreditausfälle und Wertminderungen vom Bruttoertrag von Oikocredit gemäß den niederländischen allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen abgezogen werden.

Der zur Ausschüttung verfügbare Jahresüberschuss wird berechnet, indem der Jahresüberschuss um etwaige außerordentliche Kosten oder nicht im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erzielte Erträge und eine Einstellung in die allgemeinen Rücklagen bereinigt wird. Der verbleibende zur Ausschüttung verfügbare Jahresüberschuss wird als Dividende ausgezahlt. Es entspricht der bisherigen Unternehmenspraxis von Oikocredit, eine jährliche Dividende in Höhe von 2% des Nennwerts je Anteil zu zahlen.

In der Vergangenheit wurde im Falle einer Ausschüttung von Dividenden deren Höhe wie folgt berechnet: alle am Ende des Dividendenjahres ausstehenden Anteile, die bereits zu Beginn des betreffenden Jahres ausstanden, erhalten 100% der zahlbaren Dividende je Anteil. Am Ende des Jahres ausstehende Anteile, die zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni des betreffenden Jahres ausgegeben wurden, erhalten 50% der zahlbaren Dividende je Anteil. Am Ende des Jahres ausstehende Anteile, die nach dem 30. Juni des betreffenden Jahres ausgegeben wurden, erhalten 25% der zahlbaren Dividende je Anteil. Am Ende des Vorjahres ausstehende Anteile, die zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember des Jahres verkauft wurden (d.h. von der Genossenschaft zurückgekauft oder zurückgenommen wurden), erhalten 50% der zahlbaren Dividende je Anteil. Zur Barauszahlung bereitgestellte Dividenden, die nicht innerhalb von fünf Jahren in Anspruch genommen werden, verfallen zugunsten von Oikocredit.

* Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.org) in der Kategorie „Über Uns“ unter „Organisation“.

Diese Methode der Dividendenberechnung kann sich für die Zukunft ändern.

Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des Jahresüberschusses sowie Höhe und Berechnung der Dividende nach der Prüfung des Vorschlags des Verwaltungsrats im Juni des Jahres, welches auf das Geschäftsjahr folgt, für das die zu zahlende Dividende in Form von an die Mitglieder ausgegebenen (Bruchteilen von) Anteilen oder in Barmitteln bereitgestellt wird (Art. 36 der Satzung von Oikocredit).

6.2.5 Berichterstattung

Oikocredit strebt eine Aufstellung ihrer Jahresabschlüsse, deren Prüfung durch ihre externen Abschlussprüfer und deren Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss von Oikocredit innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres an, zwingend erfolgen müssen diese jedoch innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres. Das Geschäftsjahr von Oikocredit entspricht dem Kalenderjahr. Bei dem Rechnungsprüfungsausschuss handelt es sich um einen von der Generalversammlung eingesetzten Ausschuss, der sich aus drei Personen zusammensetzt. Der Jahresabschluss wird der Generalversammlung einschließlich des Bestätigungsvermerks spätestens am 30. Juni des auf das jeweilige Geschäftsjahr folgenden Jahres vorgelegt und ist den Mitgliedern unmittelbar danach in gedruckter Form zur Verfügung zu stellen.

Die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten in den Jahresabschlüssen von Oikocredit erfolgt gemäß den allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen in den Niederlanden.

Die Halbjahreszahlen werden von Oikocredit innerhalb von vier Monaten nach dem Ablauf der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres aufgestellt. Nach ihrer Aufstellung werden die Halbjahreszahlen innerhalb einer Woche durch Einreichung bei der zuständigen Handelskammer in den Niederlanden veröffentlicht.

6.3 Die Anlageobjekte von Oikocredit

Die Haupttätigkeit von Oikocredit besteht in der Bereitstellung von Mitteln für Mikrofinanzinstitutionen, Genossenschaften und kleinere Unternehmen in Entwicklungs- und Schwellenländern. Dieses Modell der „Kreditvergabe für die Entwicklung“ war einzigartig, als Oikocredit im Jahr 1975 die Arbeit aufnahm. Es beruht auf der Überzeugung, dass Kredite für produktive Geschäftsbetriebe eine nachhaltige Entwicklung und Selbstständigkeit fördern und somit effektiver als reine Hilfszahlungen sind.

Eine bilanzielle Darstellung der finanziellen Situation von Oikocredit ist im jeweiligen Jahresbericht von Oikocredit enthalten.* Die folgende Darstellung soll einen Überblick über die Kapitalisierung von Oikocredit geben.

6.3.1 Gesellschaftskapital von Oikocredit, Verteilung des Gesellschafterkapitals auf einzelne Anlagegruppen

Wichtigste Kapitalquelle von Oikocredit ist das Gesellschaftskapital, das aus Genossenschaftsanteilen besteht. Das Gesellschaftskapital wird zur Finanzierung der Geschäftstätigkeit von Oikocredit eingesetzt, wobei Oikocredit das Gesellschaftskapital in

- Projektfinanzierungen
- Terminanlagenportfolio
- Umlaufvermögen

(diese Vermögensgegenstände gemeinsam die „Anlageobjekte“ im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 1 VermVerkProspV) investiert. Die nachfolgenden Erläuterungen der Investitionstätigkeit von Oikocredit dieses Verkaufsprospekts sind insoweit die nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 VermVerkProspV vorzunehmende Beschreibung der Anlageobjekte.

Das Gesellschaftskapital in Form von Genossenschaftsanteilen betrug zum 31.12.2010 ca. EUR 473 Millionen.

Das gezeichnete und eingezahlte Gesellschaftskapital von Oikocredit setzt sich mit Stand 31.12.2010 aus 2.179.785 Anteilen mit einem Nennwert von jeweils EUR 200, 100.145 Anteilen mit einem Nennwert von jeweils USD 200, 18.990 Anteilen mit einem Nennwert von jeweils CAD 200, 18.987 Anteilen mit einem Nennwert von jeweils GBP 150 und 73.270 Anteilen mit einem Nennwert von jeweils SEK 2.000 zusammen.

Zum 31.12.2010 beliefen sich das Gesellschaftskapital und die Rücklagen je Anteil auf EUR 222,52 je Anteil mit einem Nennwert von EUR 200, USD 222,52 je Anteil mit einem Nennwert von USD 200, CAD 222,52 für jeden Anteil mit einem Nennwert von CAD 200, GBP 166,89 für jeden Anteil mit einem Nennwert von GBP 150 und SEK 2.225,20 für jeden Anteil mit einem Nennwert von SEK 2.000.

Oikocredit hatte vor Gewinnverwendung zum 31.12.2010 das folgende Gesamtkapital:

Gesamtkapital (in TEUR) (31.12.2010)*	
Genossenschaftsanteile	473.392**
Allgemeine Rücklagen	42.411
Begrenzte Rücklage für Wechselkursschwankungen	2.627
Risikofonds für Darlehen in Landeswährung	31.454
Rücklage für bankfremde Aufwendungen und Tätigkeiten	5.389
Nicht ausgeschütteter Jahresreingewinn	12.706
Fremdbeteiligungen	5.088
Längerfristige Verbindlichkeiten	43.811***
Kurzfristige Verbindlichkeiten	22.905
Gesamtkapital	639.783

* Die in dieser Tabelle enthaltenen Zahlen sind dem Jahresbericht von Oikocredit vom 31.12.2010 entnommen.

** Von dieser Gesamtsumme der Genossenschaftsanteile lauten Genossenschaftsanteile mit einem Gesamtvolumen von ca. 37,4 Millionen Euro auf Fremdwährungen. Diese Anteile sind bilanziell nach niederländischem Recht Fremdkapital.

*** Ohne die in „Genossenschaftsanteile“ enthaltenen auf Fremdwährungen lautenden Genossenschaftsanteile.

Das Oikocredit zur Verfügung stehende Gesamtkapital wurde zum 31.12.2010 wie folgt verwendet:

Kapitalverwendung (in TEUR) (31.12.2010)*	
Projektfinanzierungen	431.358**
Terminanlagen, Sachanlagen und Sonstiges	143.407
Umlaufvermögen (z.B. Forderungen, Barmittel und Bankguthaben)	65.018
Gesamt	639.783

* Die in dieser Tabelle enthaltenen Zahlen sind dem Jahresbericht von Oikocredit vom 31.12.2010 entnommen.

** Diese Angabe berücksichtigt Verlustrückstellungen in Höhe von 49.814.000 EUR.

(i) Projektfinanzierungen

Die Projektfinanzierung durch Oikocredit erfolgt überwiegend in Form von Krediten. Die übrige Projektfinanzierung entfällt auf Kapitalbeteiligungen.

(a) Rechtliche Merkmale der Projektfinanzierungen

Projektfinanzierungen werden einerseits durch den Abschluss von Darlehensverträgen realisiert. Die Darlehensverträge unterliegen dabei üblicherweise dem Recht des Darlehensnehmers und damit einer Vielzahl von Rechtsordnungen. Die Darlehensvereinbarungen sind regelmäßig auch in der Sprache des Darlehensnehmers verfasst; eine englische Übersetzung wird dem Vertrag lediglich zu Informationszwecken beigelegt. Die Darlehensverträge sind üblicherweise sehr kurz gehalten und unterliegen von Oikocredit gestellten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sehen unter anderem vor, dass Oikocredit seine Rechte aus den Darlehensverträgen frei an Dritte übertragen kann. Die Darlehen sind nur teilweise besichert. Werden Sicherheiten von Darlehensnehmern gestellt, kann es sich dabei z.B. um die Verpfändungen von Vermögensgegenständen aller Art, Grundsicherheiten (z.B. bezogen auf Grundstücke), Garantien von Dritten oder Schuldverschreibungen etc. handeln.

Rechtsberater in den jeweiligen Ländern erstellen die Darlehensdokumentation und ein Rechtsgutachten, dass die jeweilige Darlehensdokumentation vom Darlehensnehmer wirksam unterzeichnet und nach dem jeweiligen Recht wirksam und durchsetzbar ist.

Projektfinanzierungen erfolgen andererseits in Form von Beteiligungen an Unternehmen; dabei kann es sich um Körperschaften oder Personengesellschaften handeln. Diese Beteiligungen erfolgen regelmäßig durch den Erwerb eines Gesellschaftsanteils. Ein solcher Erwerb richtet sich ebenfalls nach dem für das Unternehmen geltenden Recht. Üblicherweise werden in diesem Zusammenhang eine Zeichnungsvereinbarung, Gesellschaftsvertrag und ggf. eine Gesellschaftervereinbarung abgeschlossen. Oikocredit ist bei Be-

* Der jeweils aktuelle Jahresbericht von Oikocredit ist auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.org) in der Kategorie „Informationen“ abrufbar und kann darüber hinaus postalisch angefordert werden.

teiligungen durch diese Vereinbarungen gebunden. Diese können unter Umständen die Übertragbarkeit oder Veräußerbarkeit der Beteiligung einschränken. Auch hier erstellen lokale Rechtsanwälte typischerweise entsprechende Gutachten wie bei den Darlehensausreichungen.

Andere rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel, bestehen nicht.

Die rechtliche Ausgestaltung der Projektfinanzierungen kann damit sehr vielfältig sein. Sie kann zudem teilweise auch in Zusammenarbeit mit weiteren Partnern als Joint-Venture erfolgen. Möglich ist auch der Erwerb bereits bestehender Darlehen, die von Dritten wie etwa Entwicklungsbanken, bereits vergeben wurden.

(b) Verfahren

Jeder einzelne Finanzierungsvorschlag (Kredite und Kapitalbeteiligungen) wird von der lokalen Geschäftsleitung und den Mitarbeitern in den Ländern, in denen Oikocredit tätig ist, sowie von den AnalystInnen in der Hauptgeschäftsstelle in Amersfoort, Niederlande, geprüft. Bei der Beurteilung der Finanzierungsvorschläge wird geprüft, ob zuvor festgelegte Kriterien erfüllt sind. Es werden eine Analyse der Stärken, Schwächen, Möglichkeiten und Gefährdungen, eine Management-, Finanz- und rechtliche Analyse sowie eine Analyse der sozialen Leistungsfähigkeit durchgeführt. Die Risiken werden anhand der Risiko-Scorecard von Oikocredit beurteilt (mit dieser Scorecard werden die Risiken im Zusammenhang mit den einzelnen Finanzierungsvorschlägen quantifiziert und zu einem niedrigen, mittleren oder hohen Risikowert für die Projektpartner von Oikocredit addiert). In geeigneten Fällen ist zudem eine Besicherung in Form von Sicherheiten oder Garantien Dritter vorgesehen. Alle Investitionen in Entwicklungsländern sind zudem mit einem Länderrisiko verbunden. Die Beurteilung von Länderrisiken erfolgt auf Grundlage einer Benchmark externer Ratingagenturen und anderer externer Informationen. Oikocredit hat für Projektfinanzierungen ein Zinssatzmodell für die bei den Krediten an ihre Partner verwendeten Zinssätze entwickelt. Bei den Krediten werden Basiszinssätze der Arbeitswährungen von Oikocredit (Euribor, Libor, Swap-Sätze und vergleichbare Sätze) zuzüglich eines Aufschlags für Risiken und Kosten eingesetzt. Die in dem Modell verwendeten Mindestbasiszinssätze (zur Festlegung der den Partnern berechneten Zinssätze) entsprechen der Dividende, die Oikocredit voraussichtlich an ihre Mitglieder zahlen wird, zuzüglich der Kosten für die Kapitalbeschaffung. Die auf US-Dollar oder EUR lautenden Kredite an die Projektpartner von Oikocredit sind in der Regel festverzinslich und verfügen über eine durchschnittliche Laufzeit von ca. vier Jahren. Einzelne Kredite können eine Laufzeit von einem bis zehn Jahren haben. Die

Zinssätze auf Kredite an Projektpartner, die auf die lokalen Währungen der Länder lauten, in denen Oikocredit aktiv ist, sind in der Regel variabel verzinst und werden halbjährlich angepasst. Jedes Jahr wird ein Teil der den Partnern von Oikocredit gewährten Kredite fällig und zurückgezahlt. Diese Kredite werden durch neue Kredite an neue oder vorhandene Projektpartner ersetzt. Die neuen von Oikocredit abgeschlossenen Kreditverträge werden über das Jahr verteilt.

Der Kreditausschuss von Oikocredit, der sich aus dem Geschäftsführer, dem Direktor für Darlehen und Kapitalbeteiligungen und seinem Stellvertreter, dem Direktor für Finanzen und dem Direktor für Soziale Leistungsfähigkeit sowie dem General Counsel zusammensetzt, muss alle Projekte oberhalb einer bestimmten Risikohöhe und eines bestimmten Betrags genehmigen.

Soweit sich Oikocredit mit Kapital an Projektpartnern beteiligt, sind bei der Durchführung derartiger Beteiligungen zusätzliche Kontrollmechanismen erforderlich, um den Besonderheiten solcher Beteiligungen Rechnung zu tragen. Dementsprechend wurde zusätzlich bei Oikocredit eine Unterabteilung für Beteiligungsmanagement eingerichtet. Diese Abteilung ist zusammen mit der jeweiligen lokalen Geschäftsleitung in den Ländern, in denen Oikocredit tätig ist, für die Überwachung der Kapitalbeteiligungen verantwortlich. Bei allen bedeutenden Kapitalbeteiligungen von Oikocredit verfügen Oikocredit-Mitarbeiter über einen Sitz in dem jeweiligen Leitungsgorgan.

(c) Risikodiversifikation

Die Kreditsummen reichen von mindestens EUR 50.000 bis höchstens EUR 5.000.000 oder 2% des Gesellschaftskapitals von Oikocredit. Die derzeitige Obergrenze für eine Einzelfinanzierung liegt damit bei EUR 5.000.000. Die Vergabe kleinerer Kredite erfolgt an Projektpartner, denen in den meisten Fällen von den jeweiligen lokalen Banken aufgrund fehlender Kreditwürdigkeit die Kredite verweigert wurden. Einer der häufigsten Gründe für eine Ablehnung sind unzureichende Sicherheiten.

Die größeren Kredite werden in der Regel Mikrofinanzinstitutionen (d.h. lokalen Finanzinstituten, die Kleinkredite vergeben) zur Verfügung gestellt, die die Mittel für eine direkte Unterstützung einer großen Anzahl benachteiligter Menschen durch kleine Kredite verwenden. In bestimmten Fällen werden Mittel auch in Form von Garantien oder (direkten oder indirekten) Kapitalbeteiligungen zur Verfügung gestellt. Die Kreditverträge und Garantien werden gemäß dem lokalen Recht des Landes, in dem die Kredite bzw. Garantien zur Verfügung gestellt werden, erstellt und können sich inhaltlich erheblich unterscheiden.

Ferner hat Oikocredit Richtlinien auf Grundlage ihres Risikomesssystems eingeführt, anhand derer Risikolimits in Bezug auf die folgenden Größen festgelegt werden:

- die pro Land und pro Region ausstehenden Beträge (in Abhängigkeit von einer Risikobeurteilung der Länder, in denen Oikocredit tätig ist)
- die pro Projektpartner ausstehenden Beträge
- die seitens einer Unternehmensgruppe ausstehenden Beträge

Die Einhaltung dieser Limits wird regelmäßig überwacht.

Für mehr als 90 Tage überfällige Kredite oder umgeschuldete Kredite wurden in Abhängigkeit von der Situation des jeweiligen Projektpartners oder den vorhandenen Sicherheiten Rückstellungen in voller Höhe oder in Höhe eines Teils des jeweiligen Kredits gebildet. Zudem wurden auf Grundlage des jeweiligen Ratings der Länder, in denen Oikocredit tätig ist, Rückstellungen für Länderrisiken gebildet.

(d) Bisherige Ausfallquote des Projektfinanzierungsportfolios

Von allen über die gesamte Unternehmenshistorie von Oikocredit vom Jahr 1975 bis zum 31. Dezember 2010 ausgezahlten Beträgen mussten weniger als 3% der Kapitalbeträge abgeschrieben werden.

Vom Gesamtbetrag der ausstehenden Projektfinanzierungen waren mit Stand 31. Dezember 2010 7,6% mehr als drei Monate überfällig (Kapital), davon 4,7% für mehr als ein Jahr.

(e) Übersicht Projektfinanzierungsportfolio

Das Projektfinanzierungsportfolio unterliegt laufenden Änderungen, da Oikocredit fortlaufend neue Finanzierungen ausreicht. AnlegerInnen müssen dies berücksichtigen. AnlegerInnen können sich unter www.oikocredit.org jeweils aktuell informieren. Die nachfolgende Darstellung dient daher nur der allgemeinen Übersicht über die Struktur des Projektfinanzierungsportfolios.

Das derzeitige Projektfinanzierungsportfolio von Oikocredit (bestehend aus bewilligten und ausgezahlten Finanzierungen) belief sich mit Stand 31. Dezember 2010 auf ca. 863 Projekte in über 60 Ländern mit einem bewilligten Gesamtvolumen von ca. EUR 569 Mio., wovon zum 31. Dezember 2010 ca. EUR 481 Mio. ausgezahlt waren.

Dieses Portfolio lässt sich wie folgt in verschiedene Kategorien aufteilen:

(I) Kreditfinanzierung oder Kapitalbeteiligung

Die Projektfinanzierungen verteilen sich auf Darlehensfinanzierungen und Kapitalbeteiligung wie folgt:

Ausstehende Projektfinanzierungen	31.12.2010
Kredite	94%
Kapitalbeteiligungen	6%

Quelle: Jahresbericht 2010 von Oikocredit U.A. in englischer Sprache

(II) Ausstehende Projektfinanzierungen nach Währungen

Die ausstehenden Projektfinanzierungen sind in

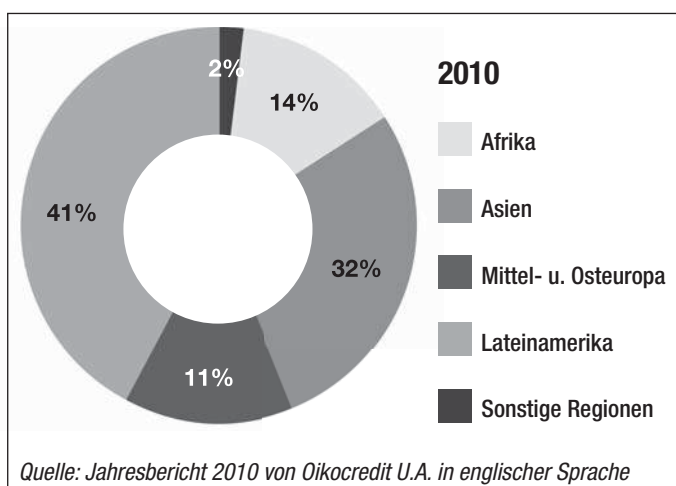
unterschiedlichen Währungen ausgegeben. Die Mehrzahl der Finanzierungen ist mittlerweile in den lokalen Währungen der jeweiligen Projektpartner ausgereicht.

Ausstehende Projektfinanzierungen (nach Währungen)	31.12.2010
USD	33%
EUR	11%
Andere Währungen	56%

Quelle: Jahresbericht 2010 von Oikocredit U.A. in englischer Sprache

(III) Ausstehende Projektfinanzierungen nach Region und Ländern

Die ausstehenden Projektfinanzierungen verteilen sich auf unterschiedliche Regionen und Länder.



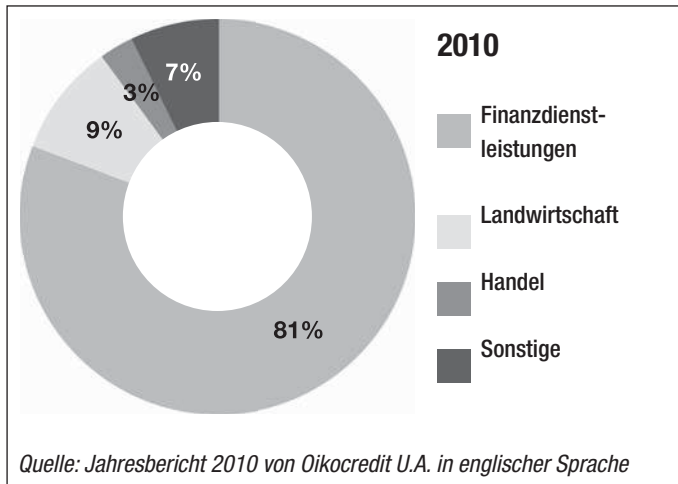
Die Länder, in denen Oikocredit den größten prozentualen Anteil der Gesamtprojektfinanzierung angelegt hat, waren zum 31. Dezember 2010 die folgenden (auf alle anderen Fokusbänder entfielen jeweils weniger als 4%):

Fokusbänder (> 4% der ausstehenden Finanzierungen)	31.12.2010
Indien	15%
Bolivien	7%
Peru	5%
Kambodscha	5%
Paraguay	5%
Philippinen	4%
Costa Rica	4%

Quelle: Prospekt von Oikocredit U.A. in englischer Sprache (2010)

(IV) Ausstehende Projektfinanzierungen nach Sektoren

Die ausstehenden Projektfinanzierungen verteilen sich auf verschiedene Sektoren.



(ii) Terminanlagen

Zur Balancierung der Gesamtrisiken und zu Liquiditätszwecken hat Oikocredit einen Teil ihrer finanziellen Ressourcen in einem Terminanlagenportfolio („TAP“) angelegt.

Alle Terminanlagen in Anleihen wurden von Moody's Investor Services mit „Investment Grade“ bewertet, darunter mindestens 80% mit AAA bis A3 und 20% mit Baa1 bis Baa3. Darüber hinaus werden in der Kategorie Baa1 bis Baa3 gemäß den Grundsätzen der Genossenschaft nicht mehr als 2% des Portfolios in einen einzelnen Schuldner angelegt. Der Anlageberater der Genossenschaft überwacht fortlaufend, ob es zu Herabstufungen von Ratings kommt; erforderlichenfalls werden geeignete Maßnahmen ergriffen. Trotz dieser Überwachung können Schuldner unvermittelt Gegenstand von Herabstufungen und/oder Preisberichtigungen werden. Dieses Kreditrisiko muss bei einer Anlage stets berücksichtigt werden. Maximal 10% des für Terminanlagen zur Verfügung stehenden Gesamtbetrags können in Aktien angelegt werden.

Die Genossenschaft strebt eine Laufzeit ihres Anleiheportfolios von ca. fünf Jahren an und führt keine aktive Steuerung von Zinsrisiken im Zusammenhang mit ihrem Anleiheportfolio durch.

Das TAP ist mindestens zu 90% im 4 F Fund und höchstens zu 10% in Fondsanteilen sozial verantwortlicher Investmentfonds angelegt. Der Wert des TAP belief sich mit Stand 31. Dezember 2010 auf ca. EUR 108 Mio..

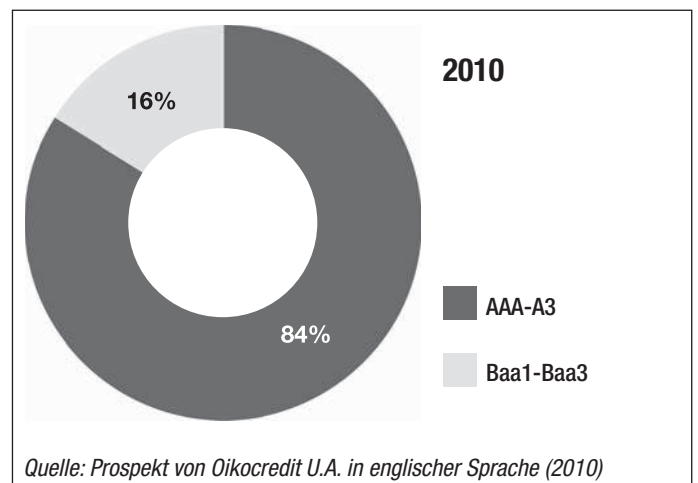
Der 4 F Fund – Fund for Fair Future – wurde im Jahr 2006 von Oikocredit aufgelegt. Dieser Fonds ermöglicht einer ausgewählten Gruppe kirchlicher AnlegerInnen eine Anlage in den Fonds (neben einer Anlage in Oikocredit selbst) und somit eine sozial verantwortliche Anlage mit besonderem Schwerpunkt auf Entwicklung. Der Fonds wurde als offener regulierter steuertransparenter Investmentfonds (beleggingsfonds) für Mitglieder/Anteilseigner und künftige Mitglieder/Anteilseigner von Oikocredit errichtet.

Oikocredit war bis zum 31. Dezember 2010 als Managerin des 4 F Fund tätig. Mit Wirkung zum 1. Januar 2011 übertrug Oikocredit das Management, den Namen und den Track Record auf die Institutional Management Services (IMS) in Leusden, Niederlande.

Die Anlagen des 4 F Fund werden von Ethibel untersucht. Ethibel ist eine unabhängige Beratungsagentur im Bereich der ethischen Investments mit Sitz in Brüssel, Belgien. Ethibel hat Label entwickelt, welche Fondsanlagen kennzeichnen, deren Anlagen ethischen Grundsätzen entsprechen. Ausgehend von einer ausführlichen Nachhaltigkeitsanalyse wählt Ethibel Unternehmen und Anleiheemittenten aus, die auf allen Ebenen ihre Corporate Social Responsibility nachweisen können. Kern der Research-Methode von Ethibel ist die Analyse von Unternehmen und ihren Grundsätzen und ihrer Leistung in den vier Bereichen der Corporate Social Responsibility. Bei der Analyse durch Ethibel werden zudem die internen und externen Sozialrichtlinien eines Unternehmens sowie seine Umwelt- und Wirtschaftsgrundsätze berücksichtigt. Das TAP von Oikocredit verfügt über die folgenden Ethibel-Label:

- Anleihen von Entwicklungsländern verfügen über das Ethibel-Label für Schwellenländer und Entwicklungsländer;
- Alle anderen Anleihen verfügen über das Ethibel Excellence-Label.

Im Laufe des Jahres 2006 entwickelte Oikocredit in Zusammenarbeit mit Ethibel ein System, mit dem Oikocredit zusätzliche Informationen über das Verhalten und die Wirkung von Unternehmen, die in Entwicklungsländern tätig sind, zur Verfügung gestellt werden. Dadurch wird es Oikocredit ermöglicht, mehr Unternehmen mit einem eindeutig positiven Engagement und eindeutig positiver Wirkung in Entwicklungsländern für das TAP auszuwählen.

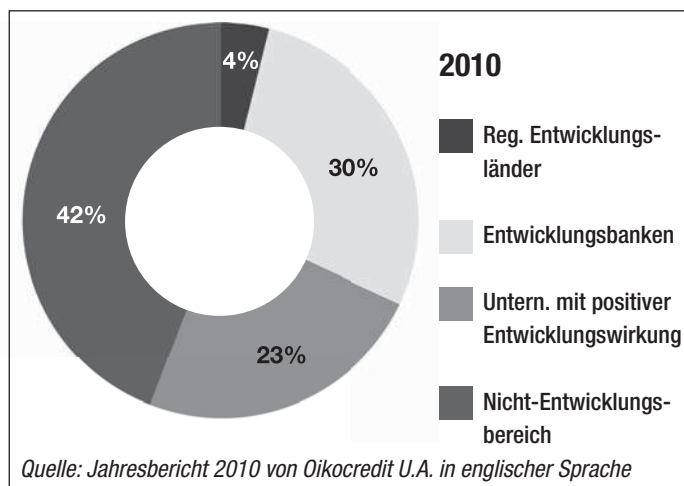


(a) Terminanlagenkategorien im 4 F Fund nach Schuldnerbonität

Das nachstehende Diagramm zeigt die Rating-Kategorien der Anlagen im 4 F Fund zum 31.12.2010.

(b) Terminanlagenportfolio nach Sektoren

Das nachstehende Diagramm zeigt die Zusammensetzung der Anlagen im 4 F Fund nach Sektoren zum 31.12.2010.



(iii) Umlaufvermögen

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass die Genossenschaft mindestens 15% ihres Gesamtvermögens als Umlaufvermögen vorhalten sollte. Das Umlaufvermögen umfasst Forderungen (ca. 25% des Umlaufvermögens zum 31.12.2010) sowie Barmittel und Bankguthaben (ca. 75% des Umlaufvermögens zum 31.12.2010) und wird von Oikocredit verwaltet.

(iv) Absicherungsgeschäfte

Infolge des Wachstums des Projektfinanzierungsportfolios, das in weiten Teilen in US-Dollar oder lokalen Währungen denominated, während der Großteil des Gesellschaftskapitals in EUR lautet, nimmt Oikocredit zur Absicherung des hierdurch entstehenden Währungsrisiko Absicherungsgeschäfte durch Derivate vor.

Der Verwaltungsrat von Oikocredit hat beschlossen, dass Oikocredit zwischen 50% und 75% ihres Währungs-exposures in US-Dollar, Kanadischen Dollar, Britischen Pfund und Schwedischen Kronen absichern sollte, um so den Wert ihres Gesellschaftskapitals zu erhalten.

Oikocredit hat langfristige Verbindlichkeiten mit einem umgerechneten Gesamtvolumen von ca. 43,8 Millionen Euro aufgenommen, die auf US-Dollar, Kanadische Dollar und andere Währungen lauten. Diese Kreditaufnahme ist Teil des Währungsmanagements.

Das Fremdwährungsrisiko in Bezug auf lokale Währungen wird zum größten Teil nicht abgesichert. Oikocredit hat jedoch über die ISUP Mittel erhalten (den sogenannten Local Currency Risk Fund), um entsprechende Verluste gegebenenfalls (teilweise) aufzufangen.

6.4 Mitglieder und Kapitalstruktur von Oikocredit

Eine Beteiligung an Oikocredit steht ausschließlich Mitgliedern offen.

6.4.1 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in Oikocredit ist beschränkt auf:

- (i) die Gründer, d.h. den Ökumenischen Rat der Kirchen und den niederländischen Kirchenrat,
- (ii) Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen,
- (iii) Kirchen, die nicht dem Ökumenischen Rat der Kirchen angehören,
- (iv) Unterabteilungen von Kirchen,
- (v) Kirchenräte,
- (vi) kirchliche Organisationen,
- (vii) Förderkreise,
- (viii) Projektmitglieder und
- (ix) sonstige Organisationen, die neben einer Anlage in die Genossenschaft bestimmte weitere Kriterien erfüllen.

Förderkreise werden in den einzelnen Ländern oder Regionen innerhalb eines Landes gegründet, um Einzelpersonen und Organisationen eine Möglichkeit zur Anlage in Oikocredit zu bieten.

Die Mitgliedschaft in Oikocredit kann jederzeit beim Verwaltungsrat beantragt werden. Nach einer Genehmigung durch den Verwaltungsrat können entsprechend Anteile erworben werden. Der Verwaltungsrat teilt neuen Mitgliedern ihre Aufnahme schriftlich mit. Jedes neue Mitglied ist zum Erwerb von mindestens einem Genossenschaftsanteil verpflichtet.

6.4.2 Angebot zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen

Anteile werden kontinuierlich nach dem Ermessen des Verwaltungsrats zu ihrem Nennwert ausgegeben; es kann eine unbegrenzte Zahl von Anteilen ausgegeben werden. Der Verwaltungsrat kann zudem nach eigenem Ermessen das Angebot widerrufen oder aussetzen oder die Zeichnungen verringern. Das Angebot kann widerrufen oder ausgesetzt werden, falls es anderenfalls innerhalb des Jahres der Gültigkeit des von Oikocredit ausgegebenen Emissionsprospekts zu einer Erhöhung des Gesellschaftskapitals um mehr als 50% kommen würde und der Verwaltungsrat von Oikocredit erwartet, dass er den Erlös aus den Anteilen nicht in absehbarer Zeit (innerhalb der nächsten drei Jahre) in Entwicklungsfinanzierungen anlegen kann (falls die Nachfrage nach neuen Entwicklungsfinanzierungen nicht ausreichend ist oder die betreffenden Entwicklungsfinanzierungen nicht die Kriterien von Oikocredit erfüllen).

Auf zurückgewiesene Zeichnungsanträge werden keine Zinsen gezahlt. Anteile werden durch Beschlüsse des Verwaltungsrats ausgegeben. Der Verwaltungsrat hat dieses Befugnis auf den Geschäftsführer übertragen. Dementsprechend wird der Haushaltsplan, der unter anderem die Finanzplanung enthält, jährlich vom Verwaltungsrat gebilligt.

Sofern mindestens ein Anteil gehalten wird, können auch Bruchteile von Anteilen gekauft werden. Alle eingenommenen Beträge, die über EUR 200 oder den Nennwert einer anderen Währung, in der Anteile von Oikocredit ausgegeben werden, hinausgehen, werden zur Ausgabe von neuem Gesellschaftskapital verwendet, falls die Mitglieder als Verwendungszweck die Ausgabe von neuem Gesellschaftskapital angegeben haben; daher erfolgen keine Rückerstattungen (da ein Kauf von Bruchteilen von Anteilen möglich ist), es sei denn, ein Mitglied beantragt den Rückkauf seines Gesellschaftskapitals. Anteile werden an dem Tag ausgegeben, an dem die von den Mitgliedern für das Gesellschaftskapital gezahlten Beträge bei Oikocredit eingehen.

6.4.3 Anteile/Ausgabe von Anteilen/ Dividendenberechtigung

Bei den Anteilen handelt es sich um Namensanteile mit einem Nennwert von EUR 200, CAD 200, GBP 150, SEK 2.000, USD 200 oder dem Nennwert in einer anderen Währung, in der Anteile von Oikocredit ausgegeben werden.

Die Anteile unterliegen dem Recht der Niederlande und sind nach diesem auszuliegen.

Nach Eingang der Zahlung eines Mitglieds auf dem Bankkonto von Oikocredit und Genehmigung durch den Verwaltungsrat wird eine entsprechende Anzahl von Anteilen (und gegebenenfalls Bruchteilen von Anteilen) an das betreffende Mitglied ausgegeben und eine Empfangsbestätigung, aus der die Anzahl und der Nennwert der ausgegebenen Anteile hervorgehen und die einen Überblick über die von dem Mitglied gehaltene Gesamtzahl von Anteilen enthält, an das Mitglied übersandt. Dividenden und andere Rechte von Anteilseignern entstehen ab dem Zeitpunkt der Ausgabe der Anteile.

Die Anteile sind stückelos, d.h. Oikocredit führt ein Register, in dem die Anzahl der auf den Namen der einzelnen Anteilseigner gehaltenen Anteile verzeichnet ist. Nach der Ausgabe der Anteile werden der Name und die Kontaktdaten der Anteilseigner in das Anteilsregister eingetragen. Jedes Mitglied kann jederzeit einen beglaubigten Auszug aus dem Anteilsregister, aus dem die Anzahl der auf seinen Namen eingetragenen Anteile hervorgeht, beantragen. In Bezug auf die Anteile gelten keine Bestimmungen zu Pflichtübernahmeangeboten, Squeeze-outs oder Sell-outs. In der Vergangenheit wurde kein Übernahmeangebot in Bezug auf das Eigenkapital von Oikocredit abgegeben. Oikocredit beabsichtigt nicht, die Zulassung der Anteile zum Handel oder zur Platzierung an einem geregelten Markt zu beantragen.

Alle Anteile berechtigen ihren Inhaber zum Erhalt einer Dividende im Verhältnis zum Nennwert der Anteile. Die Jahreshauptversammlung entscheidet nach einer Prüfung der Vorschläge des Verwaltungsrats über die Gewinnverwendung. Dividenden werden entweder durch die Zuteilung zusätzlicher Anteilsbruchteile oder in Barmitteln gezahlt.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen über die Übertragbarkeit von Anteilen entscheiden. Wie in der Satzung von Oikocredit* (Artikel 4 und 8) festgelegt, dürfen ausschließlich Mitglieder Anteile halten und Mitglieder können ihre Anteile nach schriftlicher Mitteilung an die Genossenschaft frei auf andere Mitglieder übertragen, wobei der Verwaltungsrat jedoch

keine Übertragungen von Anteilen durch Mitglieder auf Nicht-Mitglieder zulässt.

6.4.4 Stimmrechte

Jedes Mitglied hat auf der Generalversammlung unabhängig von der Zahl der von ihm gehaltenen Anteile eine Stimme.

6.4.5 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert wird von Oikocredit selbst berechnet. Der Gesamtnettoinventarwert von Oikocredit (der Genossenschaft) wurde berechnet, indem der Gesamtnettoinventarwert gemäß dem geprüften konsolidierten Jahresabschluss der Oikocredit Ecumenical Development Cooperative Society zum 31. Dezember 2010 in Höhe von EUR 531,1 Mio. durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile geteilt wurde. Zum 31. Dezember 2010 belief sich der Nettoinventarwert je Anteil auf EUR 222,52 je Anteil mit einem Nennwert von EUR 200, USD 222,52 je Anteil mit einem Nennwert von USD 200, CAD 222,52 für jeden Anteil mit einem Nennwert von CAD 200, GBP 166,89 für jeden Anteil mit einem Nennwert von GBP 150 und SEK 2.225,20 für jeden Anteil mit einem Nennwert von SEK 2.000.

6.4.6 Rückkauf von Anteilen

Anteile werden von Oikocredit unter Berücksichtigung der folgenden, in Art. 12 der Satzung von Oikocredit genannten Bedingungen zurückgekauft:

Beim Ausscheiden eines Mitglieds werden seine Anteile bis spätestens fünf Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft zurückgekauft. Außerdem können, unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 9 der Satzung von Oikocredit, Anteile zurückgekauft werden, ohne dass die Mitgliedschaft beendet wird. Über den Rückkauf entscheidet der Verwaltungsrat. Der Rückkauf erfolgt zum Nennwert.

Liegt der Nettoinventarwert jedoch unter dem Nennwert je Anteil gemäß der letzten geprüften Jahresbilanz/Zwischenbilanz vor dem Rückkauf durch die Genossenschaft, ist höchstens der Nettoinventarwert des Anteils/der Anteile gemäß dieser Bilanz zu entrichten.

6.4.7 Wesentliche Anteilseigner

Zum 31. März 2011 hielten die folgenden Mitglieder einen Anteilsbestand von mehr als 5% des gezeichneten Gesamtgesellschaftskapitals von Oikocredit:

- (i) Oikocredit Westdeutscher Förderkreis e.V. (13,7%)
- (ii) Oikocredit Nederland Fonds (13,6%)
- (iii) Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg (12,2%)
- (iv) Stichting Oikocredit International Share Foundation (8,5%)
- (v) Oikocredit Nederland (8,1%)
- (vi) Oikocredit Förderkreis Bayern e.V. (6,3%)
- (vii) Oikocredit Austria (5,2%)

* Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.org) in der Kategorie „Über Uns“ unter „Organisation“.

6.5 Organe von Oikocredit, Gremien

Oikocredit verfügt über die nachfolgend näher beschriebenen Organe und Gremien, deren Kompetenzen bzw. die ihrer Mitglieder für die Tätigkeit von Oikocredit wichtig sind.

6.5.1 Generalversammlung der Mitglieder

Die Generalversammlung ist das oberste Organ von Oikocredit. Sie hat die folgenden Befugnisse, die nicht delegiert werden können:

- (i) Änderung der Satzung von Oikocredit
- (ii) Wahl, Abberufung und Suspendierung von Verwaltungsratsmitgliedern und Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses
- (iii) Bestellung von Sachverständigen gemäß Art. 33 der Satzung von Oikocredit
- (iv) Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses und des Berichts des Verwaltungsrats
- (v) Gewinnverwendung und Feststellung von Dividenden
- (vi) Entlastung des Verwaltungsrats
- (vii) Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern gegen die Beendigung ihrer Mitgliedschaft
- (viii) Festsetzung der Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder, sofern die Verwaltungsratsmitglieder eine Vergütung erhalten
- (ix) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die ihr kraft Gesetzes vorbehalten sind
- (x) Recht zur Ernennung eines Ausschusses zur Evaluierung der Einhaltung der Unternehmensgrundsätze. Dieser Ausschuss muss den ökumenischen Charakter von Oikocredit widerspiegeln und stets einen Vertreter des Ökumenischen Rates der Kirchen als Mitglied haben.

Jedes Mitglied hat ungeachtet der Anzahl der von ihm gehaltenen Oikocredit-Anteile auf der Generalversammlung eine Stimme. Oikocredit steht somit weder unmittelbar noch mittelbar im Eigentum anderer Personen oder wird von diesen kontrolliert. Es existieren keine unterschiedlichen Klassen von Stimmrechten.

Die Art. 13 bis 21 der Satzung von Oikocredit* enthalten den vollständigen Wortlaut der Bestimmungen zu Generalversammlungen.

6.5.2 Verwaltungsrat

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Generalversammlung bestellt und abberufen. Der Verwaltungsrat trägt die (endgültige) Verantwortung für alle Aspekte der Leitung von Oikocredit. Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse auf einen Geschäftsführer übertragen, der für die Leitung von Oikocredit im Tagesgeschäft verantwortlich ist.

Der Verwaltungsrat setzt sich aus mindestens sechs und höchstens sechzehn Personen zusammen; die Mehrheit von ihnen muss mit den Mitgliedern von Oikocredit in Verbindung stehen. Der Verwaltungsrat setzt sich ausschließlich aus Ehrenamtlichen zusammen, deren Vergütung sich auf die Erstattung von Reise- und Übernachtungskosten während ihrer Arbeit als

Verwaltungsratsmitglied und gegebenenfalls der Erstattung der Vergütung, die ihnen während der Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats von Oikocredit entgeht, beschränkt. Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats spiegelt den ökumenischen Charakter von Oikocredit und die Interessen der Gruppen, die Oikocredit zu unterstützen beabsichtigt, wider.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und sind für eine weitere Amtsperiode wiederwählbar. Nach der Beendigung ihres Amtes als Verwaltungsratsmitglied und einer Pause von drei Jahren sind ehemalige Verwaltungsratsmitglieder gemäß den Bedingungen von Art. 26 der Satzung von Oikocredit wiederwählbar. Auch wenn ein Verwaltungsratsmitglied für eine bestimmte Zeit gewählt wurde, kann es jederzeit von der Generalversammlung abberufen werden.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

- (i) Der Verwaltungsrat verfügt über weitestgehende Befugnisse in Bezug auf die Leitung von Oikocredit. Er ist ermächtigt, in allen Angelegenheiten zu entscheiden, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen von Oikocredit zugewiesen und vorbehalten sind.
- (ii) Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse auf den Geschäftsführer übertragen; eine entsprechende Übertragung kann unter Auflagen und Beschränkungen erfolgen. Die in Art. 31 der Satzung von Oikocredit unter Punkt IX und X genannten Befugnisse können nicht auf den Geschäftsführer übertragen werden.
- (iii) Der Geschäftsführer ist für die Leitung von Oikocredit im Tagesgeschäft verantwortlich. Der Verwaltungsrat hat ihm bezüglich der finanziellen, wirtschaftlichen und sozialen Grundsätze Weisungen zu erteilen.

Die Verwaltungsratsmitglieder nehmen keine spezifischen Aufgaben wahr, vielmehr kann jedem Verwaltungsratsmitglied die Verantwortung für Themenschwerpunkte zugewiesen werden, für deren Vorbereitung zur Besprechung auf Sitzungen des Verwaltungsrats es verantwortlich ist.

Der Verwaltungsrat verfügt über sämtliche vorgeschriebenen Befugnisse zur Leitung von Oikocredit. Er ist ermächtigt, in allen Angelegenheiten zu entscheiden, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen von Oikocredit zugewiesen sind.

Oikocredit wird vertreten durch den Verwaltungsrat oder durch zwei Verwaltungsratsmitglieder oder durch ein Verwaltungsratsmitglied zusammen mit dem Geschäftsführer oder durch den Geschäftsführer zusammen mit einer anderen bevollmächtigten Person oder durch zwei andere bevollmächtigte Personen.

Die Art. 25 bis 31 der Satzung von Oikocredit* enthalten den vollständigen Wortlaut der Bestimmungen zum Verwaltungsrat. Zusammensetzung des Verwaltungsrats:

- (i) Dr. Aris Alip PhD
- (ii) Martha Judith Castañeda Amaya
- (iii) Matt Christensen
- (iv) Dr. Nune Darbinyan
- (v) Kristina Herngren

- (vi) Richard Librock
- (vii) Dr. Fidon Rwezahula Mwombeki (Vorsitzender)
- (viii) Sérgio Roschel
- (xi) Salome Sengani
- (x) Martina Straub
- (xi) Heinrich Wiemer

Oikocredit strebt eine angemessene geografische Verteilung bezogen auf die Herkunft der Verwaltungsratsmitglieder an. Bei angestrebten elf Mitgliedern sollte die geografische Vertretung wie folgt gestaltet sein: (mindestens) ein Verwaltungsratsmitglied aus Südamerika, Mittelamerika, Afrika, Asien, Osteuropa, Westeuropa, Nordamerika, Förderkreisen, Mitgliedern (keine Förderkreise) und zwei weitere aus Schwellenländern (beispielsweise Entwicklungsländer, Mittlerer Osten etc.). Die Zusammensetzung nach Geschlechtern sollte ausgewogen sein (gleiche Verteilung, mindestens 1/3).

Das wichtigste Kriterium für die Auswahl von Verwaltungsratsmitgliedern ist die fachliche Qualifikation. Es sollte sich um Experten in den Bereichen wirtschaftliche Entwicklung/Projekte (2), konfessionsübergreifende Beziehungen zu kirchlichen Einrichtungen (1), PR/Fundraising/Anlegerbetreuung (3), Anlagen/Finanzierung/Bankgeschäfte (4) und andere (3–5) handeln. Die Zahlen in Klammern geben die Mindestanzahl der Verwaltungsratsmitglieder an, die über die entsprechenden Qualifikationen verfügen müssen.

6.5.3 Rechnungsprüfungsausschuss

Unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften beauftragt die Generalversammlung einen Sachverständigen gemäß Artikel 2:393 des niederländischen Zivilgesetzbuches mit der Prüfung des Jahresabschlusses.

Die Generalversammlung ernennt ferner einen aus drei Personen bestehenden Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss erstellt einen schriftlichen Bericht über den Jahresabschluss und legt diesen vor. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird bei seiner Arbeit durch den Sachverständigen unterstützt. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird für einen Zeitraum von drei Jahren unveränderlich ernannt und bleibt bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung im Amt. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, ein Mitglied als Vertreter zur Generalversammlung zu entsenden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen, die von der Generalversammlung von Oikocredit gewählt werden. Sämtliche Mitglieder müssen unabhängig vom Verwaltungsrat und von der Geschäftsleitung sein.

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr: Er überprüft die internen Kontrollmechanismen und deren Umsetzung. Darüber hinaus prüft er u.a. die Angemessenheit der Finanzberichterstattung, die Jahresabschlüsse, Struktur und Effizienz der Innenrevision, er begleitet die externe Prüfung des Jahresabschlusses, überwacht die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und die Angemessenheit des internen Berichtswesens.

6.5.4 Nominierungsausschuss

Oikocredit verfügt über einen Nominierungsausschuss mit fünf (5) Mitgliedern. Davon werden drei (3) von der Generalversammlung gewählt, eines (1) wird vom Verwaltungsrat gewählt und ein (1) Mitglied ist der Geschäftsführer.

Die Mitglieder des Nominierungsausschusses werden jeweils für drei Jahre ernannt. Sind gleich aus welchem Grund eine oder mehrere Positionen im Nominierungsausschuss unbesetzt, bilden die restlichen Mitglieder einen handlungsfähigen Nominierungsausschuss.

Der Nominierungsausschuss bemüht sich, in ausreichender Zahl geeignete Kandidaten für im Verwaltungsrat zu besetzende Positionen zu identifizieren und zur Wahl vorzuschlagen.

6.5.5 Geschäftsführer und Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat bestellt einen Geschäftsführer, der für die Leitung von Oikocredit im Tagesgeschäft verantwortlich ist; der Geschäftsführer hat die folgenden Personen zu Managern bestellt, die zusammen die Geschäftsleitung bilden (alle Mitglieder sind im Berkenweg 7, 3818 LA, Amersfoort geschäftsansässig):

- Die Position des **Geschäftsführers** ist derzeit vakant. Bis zur Neubesetzung dieser Position wird Oikocredit im Tagesgeschäft kommissarisch vom stellvertretenden Geschäftsführer geleitet.
- **Bernardus Henricus Johannes Simmes**, Direktor für Soziale Leistungsfähigkeit und Finanzanalyse und Stellvertreter Geschäftsführer.
- **Erik Heinen**, Direktor für Darlehen und Kapitalbeteiligungen.
- **Albert Hofsink**, Direktor für Finanzen und Verwaltung.
- **Ylse Cynthia van der Schoot**, Direktorin für Anlegerbetreuung.

Vergütung der Geschäftsleitung:

Die Vergütungsrichtlinien und die Vergütung des Geschäftsführers werden vom Personalausschuss des Verwaltungsrats festgelegt. Der Personalausschuss des Verwaltungsrats setzt sich aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Alle Mitglieder der Geschäftsleitung verfügen über einen unbefristeten Arbeitsvertrag. Für den Fall, dass Oikocredit den Arbeitsvertrag mit dem Geschäftsführer ohne wichtigen Grund kündigen sollte, hat dieser Anspruch auf eine Abfindung gemäß niederländischem Recht.

Der Geschäftsführer und alle ihm unterstellten Mitarbeiter in Amersfoort und den Regionalstellen erhalten ein vollständiges Gehalt und alle dazugehörigen Leistungen (Renten- und Sozialversicherungsbeiträge, Kostenzuschüsse etc.).

7 Negativtestate

Dieser Verkaufsprospekt enthält die nach dem VerkProspG und der VermVerkProspV vorgeschriebenen Angaben, soweit diese für das Beteiligungsangebot relevant sind.

Nachfolgend werden diejenigen nach VerkProspG oder VermVerkProspV in einem Verkaufsprospekt grundsätzlich aufzunehmenden Angaben aufgelistet, die für das Beteiligungsangebot nicht zutreffen oder nicht relevant sind (sogenannte Negativtestate).

Die Reihenfolge der gemachten Angaben entspricht dabei ihrer Nennung in der Reihenfolge der Paragraphen der VermVerkProspV.

§ 4 Angaben über die Vermögensanlage

§ 4 Satz 1 Nr. 2 VermVerkProspV: Der Förderkreis (Anbieter) übernimmt nicht die Zahlung von Steuern für die AnlegerInnen.

§ 4 Satz 1 Nr. 8 VermVerkProspV: Das Angebot erfolgt ausschließlich in Deutschland. Daher erfolgt keine Aufteilung des Angebots zwischen verschiedenen Staaten.

§ 5 Angaben über den Emittenten

§ 5 Nr. 3 VermVerkProspV: Da der Emittent der Vermögensanlage, der Förderkreis, keine Kommanditgesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien ist, sind in diesem Verkaufsprospekt keine Angaben über die Struktur eines persönlich haftenden Gesellschafters und über die von der gesetzlichen Regelung abweichenden Bestimmungen der Satzung oder des Gesellschaftsvertrags enthalten.

§ 6 Angaben über das Kapital des Emittenten

§ 6 Satz 2 VermVerkProspV: Der Emittent, hier der Förderkreis, ist weder eine Aktiengesellschaft noch eine Kommanditgesellschaft auf Aktien. Die Beteiligung der AnlegerInnen erfolgt zudem auf rein schuldrechtlicher Basis durch Abschluss eines Treuhandvertrages. Daher werden keine Aussagen zum Nennbetrag der im Umlauf befindlichen Wertpapiere getätigt, die den Gläubigern ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien einräumen.

§ 6 Satz 3 VermVerkProspV: Aus den bereits zu § 6 Satz 2 VermVerkProspV ausgeführten Erwägungen enthält dieser Verkaufsprospekt auch keine Angaben zu Bedingungen und Verfahren für den Umtausch oder den Bezug von Aktien.

§ 7 Angaben über Gründungsgesellschafter des Emittenten

§ 7 Abs. 1 Satz 2 VermVerkProspV: Folgende Angaben zu den Gründungsmitgliedern nach § 7 Abs. 1 Satz 1 VermVerkProspV entfallen, da der Förderkreis mehr als fünf Jahre vor Erstellung

des Verkaufsprospektes gegründet wurde:

1. Namen und Geschäftsanschrift, bei juristischen Personen Firma und Sitz;
2. Art und Gesamtbetrag der von den Gründungsmitgliedern insgesamt gezeichneten und der eingezahlten Einlagen;
3. Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und der Jahresbeitrag der sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, die den Gründungsmitgliedern außerhalb der Satzung insgesamt zustehen.

§ 7 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 3 VermVerkProspV: Die Gründungsmitglieder des Förderkreises sind nicht mittelbar oder unmittelbar an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen oder die im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen, beteiligt.

§ 8 Angaben über die Geschäftstätigkeit des Emittenten

§ 8 Abs. 1 Nr. 3 VermVerkProspV: Es existieren keine Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des Emittenten haben können.

§ 8 Abs. 2 VermVerkProspV: Die Tätigkeit des Emittenten (hier des Förderkreises) ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse im Sinne des § 8 Abs. 2 VermVerkProspV beeinflusst worden.

§ 9 Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik der Vermögensanlagen

§ 9 Abs. 2 Nr. 2 VermVerkProspV: Keiner der nach den §§ 3 (Prospektverantwortlicher), 7 (Gründungsgesellschafter des Emittenten) und 12 (Mitglieder des Vorstands oder Treuhänder) VermVerkProspV im Prospekt zu nennenden Personen steht oder stand das Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben oder eine andere dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

§ 9 Abs. 2 Nr. 3 VermVerkProspV: Es bestehen keine nicht nur unerheblichen dinglichen Belastungen der Anlageobjekte.

§ 9 Abs. 2 Nr. 6 VermVerkProspV: Der Emittent hat im Hinblick auf die Anlageobjekte keine Verträge über dessen Anschaffung oder Herstellung oder der Anschaffung oder Herstellung wesentlicher Teile davon abgeschlossen.

§ 9 Abs. 2 Nr. 7 VermVerkProspV: Es liegt kein Bewertungsgutachten vor.

§ 9 Abs. 2 Nr. 8 VermVerkProspV: Keine der nach den §§ 3 (Prospektverantwortlicher), 7 (Gründungsgesellschafter des

Emittenten) und 12 (Mitglieder des Vorstands oder Treuhänder) VermVerkProspV im Verkaufsprospekt zu nennenden Personen hat vorliegend nicht nur geringfügige Leistungen und Lieferungen erbracht.

§ 10 Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten

§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 VermVerkProspV: Der Emittent, hier der Förderkreis, ist nicht zur Aufstellung und Prüfung eines Lageberichts und eines Jahresabschlusses verpflichtet (vgl. Ziffer 5.1.4 dieses Verkaufsprospektes) und veröffentlicht keine Zwischenübersichten.

§ 10 Abs. 2 VermVerkProspV: Der Emittent, hier der Förderkreis, ist nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet.

§ 10 Abs. 3 VermVerkProspV: Der Emittent, hier der Förderkreis, ist nicht zur Aufstellung und Prüfung eines Lageberichts und eines Jahresabschlusses verpflichtet (vgl. Ziffer 5.1.4 dieses Verkaufsprospektes) und veröffentlicht keine Zwischenübersichten. Es sind demzufolge keine Änderungen eingetreten, die in diesem Verkaufsprospekt zu veröffentlichen wären.

§ 11 Angaben über die Prüfung des Jahresabschlusses des Emittenten

§ 11 Satz 1 VermVerkProspV: Ein Jahresabschluss des Förderkreises wird nicht erstellt und muss auch nicht von einem Abschlussprüfer geprüft werden. Er ist auch nicht freiwillig einer solchen Prüfung unterworfen worden. Daher entfallen Angaben zu Namen, Anschrift und Berufsbezeichnung des Abschlussprüfers.

§ 11 Satz 2 VermVerkProspV: Da eine Prüfung des Jahresabschlusses des Förderkreises weder gesetzlich vorgeschrieben noch freiwillig durchgeführt wurde, entfällt der Abdruck des Bestätigungsvermerks und Details etwaiger Einschränkungen oder Versagungen.

§ 12 Angaben über die Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstandes, Aufsichtsgremien und Beiräte des Emittenten

§ 12 Abs. 2 Nr. 1 VermVerkProspV: Mitglieder des Vorstandes des Förderkreises sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der Vermögensanlage betraut sind, die dem Emittenten Fremdkapital geben oder die im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen.

§ 12 Abs. 2 Nr. 2 VermVerkProspV: Der Förderkreis finanziert sich nicht über Fremdkapital. Dementsprechend sind Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstandes, Aufsichtsgremien oder Beiräte des Förderkreises auch nicht bei Unternehmen tätig, die diesem Fremdkapital geben.

§ 12 Abs. 2 Nr. 3 VermVerkProspV: Für die Herstellung der Anlageobjekte werden keine Lieferungen oder Leistungen anderer Unternehmen erbracht. Dementsprechend sind Mitglieder der Geschäftsführung oder des Vorstandes, Aufsichtsgremien oder Beiräte des Förderkreises auch nicht bei Unternehmen tätig, die im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen.

§ 12 Abs. 4 VermVerkProspV i.V.m. § 12 Abs. 1 und 2 VermVerkProspV: Neben den nach der VermVerkProspV angepflichteten Personen haben keine Personen die Herausgabe oder den Inhalt des Prospektes oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst.

§ 14 Gewährleistete Vermögensanlagen

Für die Verzinsung oder Rückzahlung der dem Förderkreis durch die AnlegerInnen zur treuhänderischen Verwaltung anvertrauten Mittel hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen.

8 Fernabsatzinformationen

Die Übermittlung der nachfolgenden Informationen ist gesetzlich vorgeschrieben und dient der Information der AnlegerInnen sowie der Erfüllung der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben durch den Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V..

8.1 Angaben zum Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V.

Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V.

Beethovenplatz 11–13 (Kirche)

60325 Frankfurt am Main

Telefon: 069 74 22 1801

Fax: 069 55 47 58

E-Mail: hessen-pfalz@oikocredit.org

Die Zusammensetzung des Vorstands ist regelmäßigen Änderungen unterworfen. Die Namen der aktuell amtierenden Vorstandsmitglieder sind auf

www.oikocredit.org/de/foerderkreise/hessen-pfalz

zu finden.

Vereinsregister:

VR 14254, Amtsgericht Frankfurt am Main

Vertretung:

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n, den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n und den/die Schatzmeister/in vertreten. Jeweils zwei der genannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Vorsitzender: Stefan Weiß

Stellv. Vorsitzende: Beate Hermann-Then

Schatzmeister: Christian Alberth

Tätigkeit des Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V.:

Zwecke des Vereins sind die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, der internationalen Gesinnung und der Bildung und Erziehung; das Bestreben des Vereins ist im Rahmen dieser Zwecke zuvörderst darauf gerichtet, die Lebensverhältnisse armer und benachteiligter Menschen in sogenannten Entwicklungs- und Schwellenländern durch Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe nachhaltig zu verbessern und so einen Beitrag zur Stärkung weltweiter Gerechtigkeit und Solidarität zu leisten.

Vertriebspartner:

Der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. bedient sich keiner Vertriebspartner.

8.2 Aufsichtsbehörden

Der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. unterliegt keiner Aufsicht einer Behörde.

8.3 Informationen zu den Vertragsverhältnissen

Die wesentlichen für die treuhänderische Beteiligung an der Oikocredit U.A. maßgeblichen Regelungen lassen sich dem Treu-

handvertrag und der Beitrittsvereinbarung entnehmen. Der Treuhandvertrag ist in diesem Verkaufsprospekt enthalten. Wegen näherer Einzelheiten wird auf diese Dokumente verwiesen. Die Beteiligung des Oikocredit Förderkreises Hessen-Pfalz e.V. an der Oikocredit U.A. erfolgt auf Grundlage der Satzung der Oikocredit U.A., durch die der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. gebunden ist.

Die AnlegerInnen werden durch Abschluss der Beitrittsvereinbarung zugleich Mitglied des Förderkreises. Die maßgeblichen Regelungen im Hinblick auf diese Mitgliedschaft lassen sich der Satzung des Oikocredit Förderkreises Hessen-Pfalz e.V. und der Beitrittsvereinbarung entnehmen. Die Satzung ist in diesem Verkaufsprospekt enthalten. Die Mitgliedschaft im Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. vermittelt den AnlegerInnen keine vermögensgleichen Rechte, im Folgenden werden daher die wesentlichen Regelungen im Hinblick auf den Treuhandvertrag dargestellt.

8.4 Wesentliche Leistungsmerkmale

Im Fall des Abschlusses des Treuhandvertrags erwerben die AnlegerInnen in Höhe des gezeichneten Betrags, der mindestens EUR 200,- betragen muss, nach dessen vollständiger Leistung mittelbar Anteile der Oikocredit U.A.. Der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. erwirbt die Anteile im eigenen Namen und hält und verwaltet diese treuhänderisch für die AnlegerInnen. Der Erwerb weiterer Anteile ist möglich. Bezüglich der treuhänderisch für den Beitretenden erworbenen Anteile ist der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. zur Herausgabe etwaiger Ausschüttungen (ggf. nach Abzug von durch den Förderkreis in Bezug auf das Treuhandvermögen zu zahlender Steuern) sowie zur Rückzahlung des Treuhandvermögens im Falle einer Reduzierung des Treuhandvermögens sowie einer Kündigung des Treuhandvertrages nach Maßgabe der hierfür geltenden Regelungen des Treuhandvertrages verpflichtet. Das Mitglied kann zudem im Rahmen seiner mitgliedschaftlichen Stimmrechte unter Beachtung der in der Satzung des Oikocredit Förderkreises Hessen-Pfalz e.V. festgelegten Mehrheitsverhältnisse das Verhalten des Oikocredit Förderkreises Hessen-Pfalz e.V. insgesamt und auch bezüglich der gesamten vom Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. eingegangenen finanziellen Beteiligung an der Oikocredit U.A. beeinflussen. Ein individuelles Weisungsrecht der AnlegerInnen hinsichtlich der von diesen an der Oikocredit U.A. insgesamt gehaltenen Beteiligung ist ausgeschlossen. Die AnlegerInnen sind auf ihre mitgliedschaftlichen Rechte beschränkt.

8.5 Spezielle Risiken

Die durch Abschluss des Treuhandvertrages eingegangene treuhänderische Beteiligung an Oikocredit ist mit speziellen Risiken verbunden. Die Risiken sind in Ziffer 4 dieses Verkaufsprospekts dargestellt. Wegen der Einzelheiten wird auf die Darstellung dort verwiesen.

Die Verwirklichung dieser Risiken kann im Extremfall zum vollständigen Verlust des Beteiligungsbetrages führen und sich entsprechend negativ auf die persönliche wirtschaftliche Lage der AnlegerInnen auswirken.

Die in der Vergangenheit von der Oikocredit U.A. erzielten Ergebnisse bieten keine Gewähr für die zukünftige Entwicklung einer mittelbaren Beteiligung an der Oikocredit U.A..

Allen AnlegerInnen wird empfohlen, sich vor der endgültigen Anlageentscheidung im Hinblick auf die mit der Anlage verbundenen Risiken, ihre persönlichen Umstände und ihre Vermögenssituation und sich hieraus ergebende Risiken auf persönlicher Ebene fachkundig beraten zu lassen.

8.6 Leistungsvorbehalte

Der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. zahlt den AnlegerInnen ihren Anlagebetrag binnen angemessener Frist zurück, sollte ein Erwerb von Genossenschaftsanteilen an Oikocredit nicht möglich sein. Nach Abschluss des Treuhandvertrages und Annahme des Beitritts zum Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. bestehen keine weiteren Leistungsvorbehalte.

8.7 Mittelbarer Erwerb von Anteilen an der Oikocredit U.A. durch Abschluss des Treuhandvertrages

Die AnlegerInnen erwerben im Falle des Abschluss des Treuhandvertrages und Zahlung der entsprechenden Beträge Anteile mindestens im Wert von EUR 200,- an der Oikocredit U.A. mittelbar über den Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V.. Der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. wird diesen Betrag vollständig zum Erwerb von Anteilen an der Oikocredit U.A. verwenden und die so erworbenen Anteile für die AnlegerInnen treuhänderisch halten und verwalten. Der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. erwirbt die Anteile an der Oikocredit U.A. direkt von dieser. Er erwirbt diese zu 100 Prozent des Nennbetrages der Anteile. Das vorstehend Ausgeführte gilt auch, sollten AnlegerInnen nach ihrem Beitritt zum Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. weitere Anteile an der Oikocredit U.A. mittelbar erwerben.

8.8 Vom Mitglied zu tragende Steuern und Kosten

Von der Oikocredit U.A. an den Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. ausgeschüttete Dividenden unterliegen in den Niederlanden keiner Besteuerung. Der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. versteuert erhaltene Ausschüttungen von Oikocredit U.A. nicht selbst, sondern leitet diese an die jeweiligen AnlegerInnen (ggf. nach Abzug von durch den Förderkreis in Bezug auf das Treuhandvermögen zu zahlender Steuern) weiter. Alle AnlegerInnen sind verpflichtet, vom Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. erhaltene Ausschüttungen zu versteuern.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den steuerlichen Grundlagen unter Ziffer 5.3 dieses Verkaufsprospekts verwiesen. Im Hinblick auf die steuerlichen Auswirkungen einer treuhänderischen Beteiligung wird allen AnlegerInnen empfohlen, sich im Hinblick auf ihre persönliche steuerliche Situation und

steuerliche Auswirkungen einer treuhänderischen Beteiligung fachkundig beraten zu lassen.

Ein Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben. Eigene im Zusammenhang mit der treuhänderischen Beteiligung bei AnlegerInnen anfallende Kosten z.B. für Telefon, Internet, Porti etc. haben die AnlegerInnen selbst zu tragen.

8.9 Zahlung und Erfüllung der Verträge/ weitere Vertragsbedingungen

Der Gesamtbetrag ist für die von den jeweiligen AnlegerInnen mittelbar erworbenen Anteile der Oikocredit U.A. – soweit die Willenserklärung durch die AnlegerInnen nicht widerrufen wurde – nach Erhalt einer Bestätigung über die Annahme des Treuhandvertrages zu leisten. Vereinsbeiträge sind jährlich zu zahlen. Bei einem Beitritt nach dem 30.09. wird für das Jahr des Beitritts kein Beitrag erhoben.

8.10 Mindestlaufzeit

Keine.

8.11 Vertragliche Kündigungsbedingungen

Die AnlegerInnen können den Treuhandvertrag ordentlich mit einmonatiger Frist zum Monatsende sowie jederzeit fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Im Fall der Kündigung des Treuhandvertrages erhalten die AnlegerInnen den Nennwert der für sie treuhänderisch gehaltenen Anteile der Oikocredit U.A.. Ist der auf Basis der letzten vor der Kündigung erstellten Jahres- oder Zwischenbilanz errechnete tatsächliche Wert geringer als der Nennwert, so wird nur der geringere Betrag ausgezahlt. Ist der tatsächliche Wert höher als der Nennwert, so wird dennoch nur der Nennwert ausgezahlt. Das übrige Treuhandvermögen (erhaltene Mittel, Dividenden, sonstige Erträge) wird schlicht zurückgewährt. AnlegerInnen können unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende den Anlagebetrag bis auf einen Mindestbetrag von EUR 200,- reduzieren. Die daraus folgende Rückzahlung von Teilbeträgen seines Beteiligungsbetrags erfolgt nach den hier für die Auszahlung nach Kündigung beschriebenen Grundsätzen.

Rückgewährverlangen von bis zu EUR 5.000,- sollen innerhalb von einem Monat, Rückgewährverlangen von über EUR 5.000,- sollen innerhalb von drei Monaten erfüllt werden.

Die Rückgewähr erfolgt spätestens innerhalb von fünf (5) Jahren ab Ende des Kalenderjahres, in dem Kündigung, Beendigung, oder Reduzierung des Treuhandvermögens wirksam sind. Bei Teilzahlungen durch Oikocredit ist der Förderkreis zur zeitnahen Weiterleitung an die AnlegerInnen verpflichtet. Ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung wird das zurück zu gewährende Treuhandvermögen nicht verzinst.

8.12 Information zum Zustandekommen der Verträge im Fernabsatz

AnlegerInnen geben durch Unterzeichnung und Übermittlung der ausgefüllten Beitrittsvereinbarung ein Angebot zum Ab-

schluss des Treuhandvertrags und zugleich zum Beitritt zum Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. ab. An dieses Angebot sind die AnlegerInnen bis zum 30. Tag ab Unterzeichnung der Beitrittsvereinbarung gebunden. Die AnlegerInnen verzichten nach § 151 Satz 1 BGB auf den Zugang der Annahmeerklärung des Oikocredit Förderkreises Hessen-Pfalz e.V. hinsichtlich ihres Angebotes. Der Vertrag über den Beitritt sowie der Treuhandvertrag zum Zweck des mittelbaren Erwerbs von Anteilen der Oikocredit U.A. sowie deren treuhänderischen Haltens und Verwaltens kommt damit zu dem Zeitpunkt zustande, in dem der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. die Beitrittsvereinbarung annimmt. Eines Zugangs dieser Annahmeerklärung bei den AnlegerInnen bedarf es für den wirksamen Vertragsabschluss somit nicht. Über die Annahme informiert der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. die AnlegerInnen schriftlich.

8.13 Widerrufsrecht

Den AnlegerInnen steht ein gesetzliches Widerrufsrecht nach §§ 312, 312d und 355 BGB zu. Die Beitrittsvereinbarung kann unter den in der Widerrufsbelehrung genannten Bedingungen widerrufen werden. Die Widerrufsbelehrung ist Bestandteil der Beitrittsvereinbarung. Mit Widerruf der Beitrittsvereinbarung kommen der Abschluss des Treuhandvertrags sowie eine Mitgliedschaft im Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. nicht zustande.

8.14 Vertragsstrafen

Eine Vertragsstrafe ist nicht vorgesehen.

8.15 Anwendbares Recht/Gerichtsstand/Sprache

Auf die Beitrittsvereinbarung, den Treuhandvertrag und die Mitgliedschaft im Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. findet deutsches Recht Anwendung. Sämtliche Informationen sowie die gesamte übrige Kommunikation werden verbindlich in deutscher oder englischer Sprache zur Verfügung gestellt.

8.16 Außergerichtliche Streitschlichtung

Keine.

8.17 Einlagensicherung

Ein Garantiefonds oder andere Entschädigungsregeln bestehen nicht.

8.18 Gültigkeitsdauer der Informationen

Diese Informationen sind bis zu einer ausdrücklichen Änderung gültig.

9 Anhänge

9.1 Treuhandvertrag

Treuhandvertrag

Zwischen

- (1) Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V., Beethovenplatz 11–13 (Kirche), 60325 Frankfurt am Main, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter Nr. 14254 (nachfolgend „**Förderkreis**“)
und
- (2) in der Beitrittsvereinbarung näher bezeichneten Person(en) (nachfolgend „**Anleger**“).
Förderkreis und Anleger gemeinsam nachfolgend die „**Parteien**“.

Präambel

- (A) Der Förderkreis engagiert sich für weltweite Solidarität und soziale Gerechtigkeit. Er ist als gemeinnützig anerkannt.
- (B) Der Förderkreis sieht in der Vergabe von Krediten an Organisationen in Entwicklungsländern ein besonders geeignetes Mittel, die wirtschaftliche Eigenständigkeit armer und benachteiligter Menschen zu fördern.
- (C) Die niederländische Genossenschaft Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U.A. („**Oikocredit**“), vergibt weltweit Kredite an Organisationen, mit dem Ziel, die wirtschaftliche Eigenständigkeit benachteiligter Menschen zu fördern. Die Genossenschaft wurde auf Anregung des Ökumenischen Rates der Kirchen 1975 gegründet. Genossenschaftsanteile an der Oikocredit U.A. können nicht von natürlichen Personen sowie einer Vielzahl von Institutionen direkt erworben werden.
- (D) Der Förderkreis bietet deswegen natürlichen Personen und Institutionen die Möglichkeit, sich über den Förderkreis treuhänderisch an Oikocredit zu beteiligen. Der Förderkreis schließt zu diesem Zweck mit dem Anleger und weiteren Personen gleichlautende Treuhandvereinbarungen ab. Im Rahmen des Treuhandvertrages wird der Förderkreis im eigenen Namen Anteile an Oikocredit erwerben und für Rechnung des Anlegers halten.

Dies vorausgeschickt vereinbaren Förderkreis und Anleger folgendes:

1 Treuhandauftrag und Vertragsabschluss

1.1 Treuhandauftrag

- 1.1.1** Der Anleger beauftragt den Förderkreis, Genossenschaftsanteile der Oikocredit im eigenen Namen zu erwerben und für Rechnung und auf Weisung des Anlegers zu halten und zu verwalten.
- 1.1.2** Der Förderkreis nimmt diesen Auftrag an.

1.2 Vertragsabschluss

- 1.2.1** Dieser Treuhandvertrag kommt durch Abschluss einer gesonderten, als Beitrittsvereinbarung bezeichneten

Vereinbarung zu Stande. Weiterer Erklärungen bedarf es zum Zustandekommen dieses Treuhandvertrages nicht.

- 1.2.2** Anleger kann grundsätzlich nur werden, wer gleichzeitig Mitglied im Förderkreis ist oder wird.

2 Erwerb von Genossenschaftsanteilen, Erhöhung und Reduzierung des Anlagebetrags

2.1 Erwerb von Genossenschaftsanteilen

Der Förderkreis wird für den in der Beitrittsvereinbarung vom Anleger angegebenen Geldbetrag (mindestens EUR 200,-) („**Anlagebetrag**“) innerhalb eines Monats Genossenschaftsanteile an Oikocredit erwerben, sobald der Anleger den Anlagebetrag unmittelbar aus dem Vermögen des Anlegers auf ein Treuhandkonto des Förderkreises („**Treuhandkonto**“) überwiesen hat. Kann der Förderkreis aus irgendeinem Grund keine Genossenschaftsanteile an Oikocredit erwerben, so zahlt er dem Anleger den nicht in Genossenschaftsanteilen angelegten Anlagebetrag binnen angemessener Frist zurück. Der Anlagebetrag wird vom Förderkreis nicht verzinst.

2.2 Erhöhung des Anlagebetrags

Der Anleger kann den Anlagebetrag jederzeit durch weitere Überweisungen auf das Treuhandkonto erhöhen. Der Förderkreis wird dann entsprechend Ziffer 2.1 dieses Treuhandvertrages weitere Genossenschaftsanteile an Oikocredit erwerben.

2.3 Reduzierung des Anlagebetrags

Der Anleger kann jederzeit seinen Anlagebetrag nach Maßgabe der Ziffer 3.8.3 dieses Treuhandvertrages reduzieren.

3 Durchführung des Treuhandvertrages

3.1 Treuhänderische Verwaltung durch den Förderkreis

- 3.1.1** Der Förderkreis ist Genossenschaftsmitglied von Oikocredit.
- 3.1.2** Der Förderkreis wird als Treuhänder im eigenen Namen und für Rechnung und auf Weisung des Anlegers nach den in diesem Treuhandvertrag getroffenen Abreden
- (i) den Anlagebetrag,
 - (ii) die mit dem Anlagebetrag erworbenen Genossenschaftsanteile an Oikocredit und
 - (iii) die auf Genossenschaftsanteile ausgeschütteten Dividenden und sonstige Erträge aus den vorgenannten Vermögensgegenständen
- (alle vorgenannten Vermögenspositionen zusammen das „**Treuhandvermögen**“) verwalten. Der Förderkreis darf keine anderen Vermögensgegenstände in das Treuhandvermögen aufnehmen.

3.1.3 Der Förderkreis hält das Treuhandvermögen des Anlegers und aller übrigen Anleger getrennt von seinem eigenen Vermögen auf dem Treuhandkonto.

3.1.4 Der Förderkreis wird bei Handlungen im Hinblick auf das Treuhandvermögen gegenüber Dritten deutlich machen, dass er das Treuhandvermögen für die Anleger treuhänderisch hält.

3.2 Herausgabeansprüche des Anlegers

3.2.1 Der Anleger kann jederzeit die Herausgabe des Treuhandvermögens (ggf. nach Abzug von durch den Förderkreis in Bezug auf das Treuhandvermögen zu zahlender Steuern) verlangen.

3.2.2 Die Herausgabe der zum Treuhandvermögen gehörenden Genossenschaftsanteile an Oikocredit kann der Anleger nach Ziffer 3.8.3 dieses Treuhandvertrages ausschließlich im Wege der Auszahlung nach Ziffer 3.9 dieses Treuhandvertrages verlangen.

3.3 Weisungen des Anlegers

3.3.1 Der Förderkreis wird vorbehaltlich der in diesem Treuhandvertrag ausdrücklich geregelten Fälle das Treuhandvermögen ohne Zustimmung des Anlegers nicht veräußern, belasten, verpfänden oder anderweitig darüber verfügen. Sämtliche auf Weisung des Anlegers vorgenommenen Verfügungen über das Treuhandvermögen erfolgen für Rechnung des Anlegers.

3.3.2 Der Anleger weist den Förderkreis insbesondere über die Verwendung etwaiger aus den Treuhandvermögen erzielter Erträge an.

3.3.3 Der Anleger bevollmächtigt den Förderverein unwiderruflich, das Stimmrecht aus der Genossenschaftsmitgliedschaft bei Oikocredit auszuüben. Das Stimmrecht wird der Förderkreis nach Maßgabe der in der Vereinsatzung des Förderkreises niedergelegten Grundsätze ausüben.

3.3.4 Sein Weisungsrecht kann der Anleger im Rahmen seiner Mitgliedschaft im Förderkreis durch Ausübung seiner Rechte als Vereinsmitglied ausüben.

3.4 Keine gesonderte Vergütung

Der Förderkreis erhält für die nach diesem Treuhandvertrag ausgeübte Tätigkeit keine gesonderte Vergütung.

Die dem Förderkreis für die Durchführung dieses Treuhandvertrages entstehenden Aufwendungen gelten als durch die vom Anleger als Vereinsmitglied an den Förderkreis zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge abgegolten.

3.5 Rechenschaft durch den Förderkreis

3.5.1 Der Förderkreis muss dem Anleger im Hinblick auf das für ihn gehaltene Treuhandvermögen mindestens einmal jährlich in schriftlicher Form Rechenschaft ablegen. Das Ablegen der Rechenschaft kann mit Rechenschaftsberichten des Förderkreises bezogen auf seine sonstigen Tätigkeiten als Verein verbunden werden.

3.5.2 Alle für die Erstellung von Abrechnungen und Rechenschaftsberichten erforderlichen Unterlagen (nachfol-

gend „Rechenschaftsunterlagen“) verwahrt der Förderkreis. Eine Übersendung der Rechenschaftsunterlagen oder von Teilen davon erfolgt nur auf schriftliche Anforderung und auf Kosten des Anlegers.

3.6 Übertragung des Treuhandverhältnisses

3.6.1 Übertragung des Treuhandverhältnisses durch den Förderkreis

(i) Der Förderkreis überträgt aufschiebend bedingt auf den Fall der Beendigung seiner Genossenschaftsmitgliedschaft bei Oikocredit die treuhänderisch gehaltenen Genossenschaftsanteile an eine von Oikocredit zu benennende neue Treuhänderin, die Genossenschaftsmitglied von Oikocredit ist und dem Förderkreis ähnliche oder vergleichbare Ziele verfolgt. Diese neue Treuhänderin übernimmt alle Rechte und Pflichten aus diesem Treuhandvertrag.

(ii) Der Anleger erklärt sich mit dieser aufschiebend bedingten Übertragung einverstanden und wird diesen Treuhandvertrag mit der neuen Treuhänderin unverändert fortsetzen.

(iii) Eine Übertragung des Treuhandverhältnisses durch den Förderkreis in anderen Fällen ist nur mit vorliegender schriftlicher Zustimmung des Anlegers möglich.

3.6.2 Übertragungen des Treuhandverhältnisses durch den Anleger

Eine Übertragung der Rechte und Pflichten des Anlegers aus diesem Vertrag durch den Anleger ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Förderkreises möglich. Die Zustimmung steht im freien Ermessen des Förderkreises, und kann insbesondere dann verweigert werden, wenn der Übertragungsempfänger nicht Mitglied des Förderkreises ist.

3.7 Tod des Anlegers

3.7.1 Fortsetzung mit den Erben

Verstirbt ein Anleger so wird dieser Treuhandvertrag mit seinen Erben fortgesetzt. Die Erben haben sich durch Vorlage eines Erbscheins zu legitimieren. Ein Testamentsvollstrecker hat sich durch Vorlage des Originals oder einer Ausfertigung seines Testamentsvollstreckungszeugnisses zu legitimieren. Der Förderkreis darf denjenigen, der sich als Erbe oder Testamentsvollstrecker ausweist, als Berechtigten ansehen und die treuhänderische Beteiligung des Erblassers auf ihn umschreiben, ihn verfügen lassen und insbesondere mit schuldbefreiender Wirkung an ihn leisten.

3.7.2 Erbengemeinschaft

Erbengemeinschaften haben unverzüglich zur Wahrnehmung ihrer aus diesem Treuhandvertrag folgenden Rechte aus ihrer Mitte einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen, der die Rechte der Erbengemeinschaft gemeinschaftlich auszuüben hat. Bis zur Bestellung ruhen alle Rechte der Erben mit Ausnahme der Befugnis, Erträge aus dem Treuhandvermögen zu erhalten.

3.7.3 Kündigung durch den Förderkreis

Der Förderkreis kann diesen Treuhandvertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum Jahresende kündigen, wenn innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des Anlegers der Erbe – oder im Fall einer Erbengemeinschaft der gemeinsame Bevollmächtigte – nicht Mitglied des Förderkreises geworden ist.

3.8 Dauer und Kündigung, automatische Beendigung, Reduzierung des Treuhandvermögens**3.8.1 Dauer und Kündigung**

Dieser Treuhandvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Der Anleger kann diesen Treuhandvertrag jederzeit aus wichtigem Grund kündigen.

Der Anleger kann diesen Treuhandvertrag jederzeit ordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

3.8.2 Automatische Beendigung

Dieser Treuhandvertrag endet automatisch, im Zeitpunkt des Eintritts eines der folgenden Ereignisse:

- (i) Wirksamwerden der Kündigung der Mitgliedschaft des Anlegers im Förderkreis;
- (ii) Wirksamwerden eines Ausschlusses des Anlegers aus dem Förderkreis;
- (iii) Liquidation oder Insolvenz des Anlegers;
- (iv) Vornahme einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme in das Treuhandvermögen durch einen Gläubiger des Anlegers;
- (v) Verstoß des Anlegers gegen seine Pflichten nach dem Geldwäschegesetz nach Maßgabe der in der Beitrittsvereinbarung getroffenen Regelungen;
- (vi) Vollständiger Rückkauf der vom Förderkreis gehaltenen Genossenschaftsanteile durch Oikocredit; oder
- (vii) Auflösung von Oikocredit.

Der Förderkreis wird den Anleger über die automatische Beendigung des Treuhandvertrages schriftlich informieren.

3.8.3 Reduzierung des Treuhandvermögens durch den Anleger

Der Anleger kann jederzeit den Förderkreis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende anweisen, auf seine Rechnung gehaltene Genossenschaftsanteile an Oikocredit zurückzugeben, wobei der Wert des verbleibenden Treuhandvermögens insgesamt mindestens EUR 200,- betragen muss.

3.8.4 Rückkauf von Genossenschaftsanteilen durch Oikocredit

Kauft Oikocredit vom Förderkreis gehaltene Genossenschaftsanteile teilweise nach Maßgabe der in der Satzung von Oikocredit getroffenen Bestimmungen zurück, reduziert sich das in Genossenschaftsanteilen gehaltene Treuhandvermögen zum Zeitpunkt eines solchen Rückkaufes entsprechend, wobei ein solcher Rückkauf wirtschaftlich dem Anleger in dem auf den Anleger im Verhältnis zur Gesamtheit aller Anleger entfallenden Umfang eines solchen Rückkaufes zugerechnet wird.

Der Förderkreis wird den Anleger über den Rückkauf von Genossenschaftsanteilen durch Oikocredit schriftlich informieren.

3.9 Rückgewähr des Treuhandvermögens

Im Falle einer Kündigung, einer automatischen Beendigung, einer Reduzierung des Treuhandvermögens oder eines Rückkaufes von Genossenschaftsanteilen durch Oikocredit (vgl. Ziffer 3.8 dieses Treuhandvertrages) gewährt der Förderkreis dem Anleger das Treuhandvermögen ganz oder teilweise zurück.

3.9.1 Auszahlungswert

- (i) Das in Genossenschaftsanteilen an Oikocredit gehaltene Treuhandvermögen ist grundsätzlich zum Nennwert der Genossenschaftsanteile zurück zu gewähren. Ist der Wert eines Genossenschaftsanteils, berechnet auf Basis der letzten vor dem Kündigungszeitpunkt von Oikocredit erstellten und geprüften Jahres- oder Zwischenbilanz geringer als der Nennwert der Genossenschaftsanteile, ist nur ein solch geringerer Betrag auszuzahlen. Ist der tatsächliche Wert eines Genossenschaftsanteils größer als der Nennwert, wird dennoch nur der Nennwert ausgezahlt.
- (ii) Weiteres Treuhandvermögen (erhaltene Mittel, Dividenden oder sonstige Erträge) gewährt der Förderkreis dem Anleger vollumfänglich zurück.

3.9.2 Auszahlungsmodalitäten

- (i) Rückgewährverlangen von bis zu EUR 5.000,- sollen innerhalb von einem Monat, Rückgewährverlangen von über EUR 5.000,- sollen innerhalb von drei Monaten erfüllt werden.
- (ii) Die Rückgewährung erfolgt spätestens innerhalb von fünf Jahren ab dem Ende des Kalenderjahres, in das der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung oder Reduzierung des Treuhandvermögens fällt.

Erhält der Förderkreis Teilzahlungen von Oikocredit, ist er zur zeitnahen Auszahlung des entsprechenden Teilbetrages an den Anleger verpflichtet.

3.9.3 Keine Verzinsung

Das zurück zu gewährende Treuhandvermögen wird ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Kündigung nicht verzinst.

3.10 Haftungsausschlüsse und Haftung**3.10.1 Keine Gewähr für steuerliche Effekte**

Der Förderkreis haftet nicht dafür, dass der Anleger durch die Zurverfügungstellung des Anlagebetrags bestimmte finanzielle, steuerliche oder sonstige Effekte erzielt.

3.10.2 Keine Haftung für Oikocredit

Ebenso übernimmt der Förderkreis keine Haftung für die Bonität oder Handlungen und Unterlassungen von Oikocredit.

3.10.3 Haftung des Förderkreises

Der Förderkreis haftet nach den gesetzlichen Vorschriften, wenn er, seine gesetzlichen Vertreter oder

Erfüllungsgehilfen eine Vertragspflicht verletzen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Treuhandvertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Anleger regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalspflichten) oder eine Verletzung von Leben, Körper oder der Gesundheit verursachen.

Im Übrigen haftet der Förderkreis nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für eigenes Verschulden oder Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Der Förderkreis haftet nur für typische und vorhersehbare Schäden.

3.10.4 Ausschlussfrist

Der Anleger muss Ansprüche gegen den Förderkreis innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Entstehung des Anspruchs und Kenntniserlangung oder fahrlässiger Unkenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen schriftlich geltend machen.

3.11 Mitteilungen/Erklärungen

Sämtliche Mitteilungen zwischen Förderkreis und Anleger müssen zu ihrer Wirksamkeit schriftlich erfolgen.

3.12 Änderungen dieses Treuhandvertrags

Änderungen dieses Treuhandvertrages bietet der Förderkreis den Anlegern spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Schriftform an. Die Zustimmung des Anlegers zu den vorgeschlagenen Änderungen gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen dem Förderkreis mitteilt. Der Förderkreis weist den Anleger auf diese Genehmigungswirkung in seinem Angebot besonders hin.

4 Steuern

Der Anleger ist für die Versteuerung von Einkünften aus dem Treuhandvermögen selbst verantwortlich. Der Förderkreis übernimmt keine Haftung und wird auch keine Kapitalertragsteuer auf Rechnung der Anleger einbehalten.

5 Datenschutz

5.1 Anlegerregister, Änderungen von persönlichen Daten

5.1.1 Anlegerregister

Der Förderkreis führt über alle Anleger ein Register mit den persönlichen und beteiligungsbezogenen Daten aller Anleger.

5.1.2 Änderungen von persönlichen Daten

Der Anleger muss alle Änderungen seiner persönlichen Daten oder zur wirtschaftlichen Berechtigung im Hinblick auf sein Treuhandvermögen dem Förderkreis unverzüglich schriftlich mitteilen.

5.2 Datenverarbeitung und Datenschutz

5.2.1 Datenspeicherung und -verarbeitung

Während der Geschäftsbeziehung zwischen dem Förderkreis und dem Anleger werden die personenbezogenen Daten des Anlegers (d.h. Daten zur Person des Anlegers wie z.B. dessen Anschrift und Geburtsdatum, zu den Beteiligungen sowie sonstige geschäftsbezogene Angaben im Rahmen des Beitritts und des Treuhandvertrages) durch den Förderkreis für die Verwaltung des Treuhandvermögens und der Mitgliedschaft des Anlegers im Förderkreis gespeichert, verarbeitet und genutzt.

5.2.2 Auftragsdatenverarbeitung, Datenschutz

Für bestimmte, im Rahmen der Verwaltung des Treuhandvermögens und der Mitgliedschaft des Anlegers anfallende Aufgaben bedient sich der Förderkreis der Oikocredit, die die Daten des Anlegers zur Erfüllung dieses Vertrages auf Weisung und im Interesse des Förderkreises verarbeitet. Der Förderkreis behandelt die dem Förderkreis übermittelten persönlichen Daten des Anlegers darüber hinaus streng vertraulich und übermittelt die Daten nicht an Dritte oder andere Anleger – soweit der Förderkreis hierzu nicht gesetzlich, auf behördliche Anordnung oder durch rechtskräftiges Urteil verpflichtet ist. Der Anleger wird selbst von dem Förderkreis auch keine Auskunft über andere Anleger verlangen. Der Förderkreis ist berechtigt, allgemeine, anonymisierte Angaben gegenüber anderen Anlegern oder auch Dritten zu machen, solange der Anleger und seine Beteiligung nicht erkennbar sind.

5.2.3 Auskunftsrecht des Anlegers

Der Anleger bekommt jederzeit vom Förderkreis Auskunft über Art und Umfang der gespeicherten Daten, den Zweck der Speicherung sowie Kategorien von etwaigen Empfängern. Nachweisbar unrichtige Daten werden vom Förderkreis umgehend berichtigt, gelöscht oder gesperrt. Sofern die erhobenen Daten für die oben genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, wird der Förderkreis diese nach Beendigung der Geschäftsbeziehung löschen, soweit sie nicht nach gesetzlichen Vorschriften länger aufbewahrt werden müssen.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Anwendbares Recht

Dieser Treuhandvertrag sowie alle außervertraglichen Rechte und Pflichten in diesem Zusammenhang unterliegen deutschem Recht.

6.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Treuhandvertrag ist der Sitz des Förderkreises. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Treuhandvertrag ist ebenfalls der Sitz des Förderkreises, soweit dieser zulässig als Gerichtsstand vereinbart werden kann.

6.3 Anleger mit Wohnsitz im Ausland

Hat ein Anleger seinen Wohnsitz im Ausland oder verlegt er ihn dorthin, hat er einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

6.4 Schriftformerfordernis

Änderungen oder Ergänzungen oder der Verzicht auf einzelne Bestimmungen dieses Treuhandvertrages einschließlich dieser Ziffer 6.4 bedürfen der Schriftform.

6.5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Treuhandvertrages ganz oder

teilweise, gleich aus welchem Grund, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit dieses Treuhandvertrages im Übrigen nicht berühren. Unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmungen werden durch eine wirtschaftlich möglichst vergleichbare wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt. Entsprechendes gilt im Fall einer Regelungslücke.

Die Unterzeichnung dieses Treuhandvertrages durch AnlegerInnen und Förderkreis wird ersetzt durch die Unterzeichnung der Beitrittsvereinbarung.

9.2 Satzung Förderkreis

Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V.

Satzung

beschlossen von der Mitgliederversammlung in Darmstadt-Bessungen am 19. April 2008

zuletzt geändert auf Beschluss der Mitgliederversammlung in Frankfurt am Main am 09. April 2011

Präambel

Veranlasst durch die Gründung der Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U.A., durch den Ökumenischen Rat der Kirchen haben sich Einzelpersonen, Kirchen, christliche Gemeinschaften und Gemeinden, Gruppen und Einrichtungen zur Förderung der ökumenischen Entwicklungsverantwortung in diesem Verein zusammengeschlossen. Der Verein engagiert sich seither für weltweite Solidarität und soziale Gerechtigkeit und bemüht sich dabei insbesondere, das entwicklungspolitische Bewusstsein in der Bevölkerung sowie die ökumenische Verantwortung zu stärken. Als besonders geeignetes Mittel, die Situation armer und benachteiligter Menschen in sogenannten Entwicklungs- und Schwellenländern nachhaltig zu fördern und dabei zugleich das Vertrauen dieser Menschen in ihre eigene Kraft zu stärken, sieht der Verein insbesondere die Vergabe von Krediten zu günstigen Bedingungen an. Deshalb unterstützt er auch die Ökumenische Entwicklungsgenossenschaft Oikocredit (Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U.A.), die nach partnerschaftlichen Grundsätzen der Ökumene geführt wird; ihren Namen Oikocredit leitet sie aus dem griechischen Wort oikos – Haus – und dem lateinischen credere – vertrauen, glauben – her und sieht diesen zugleich als Verweis auf ihr Programm: vertrauensvolles und partnerschaftliches Wirtschaften im gemeinsamen Haus der Erde.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins sind die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, der internationalen Gesinnung und der Bildung und Erziehung; das Bestreben des Vereins ist im Rahmen dieser Zwecke zuvörderst darauf gerichtet, die Lebensverhältnisse armer und benachteiligter Menschen in sogenannten Entwicklungs- und Schwellenländern durch Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe nachhaltig zu verbessern und so einen Beitrag zur Stärkung weltweiter Gerechtigkeit und Solidarität zu leisten. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Durchführung und Unterstützung entwicklungspolitischer Bildungs- und Informationsveranstaltungen, insbesondere zu Fragen der Entwicklungsförderung durch Kredit;
- Durchführung und Unterstützung von Diskussionsforen und wissenschaftlichen Veranstaltungen zu entwicklungspolitischen Fragestellungen;
- Kooperationen und Zusammenarbeit mit anderen Organisationen im In- und Ausland, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgen;
- Mitgliedschaft in Vereinigungen, die gleiche oder ähnliche Ziele wie der Verein verfolgen;
- Erarbeitung von Analysen und Verbreitung von Informationen, die das Verständnis für die sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhänge vornehmlich in sogenannten Entwicklungs- und Schwellenländern vertiefen und das entwicklungspolitische Bewusstsein in der Bevölkerung fördern;
- Beteiligung an und Förderung der durch den Ökumenischen Rat der Kirchen gegründeten Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U. A., mit Sitz in Amersfoort/Niederlande. Die Förderung erfolgt insbesondere durch den Erwerb von Anteilen an der Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U.A. im Namen des Vereins,

aber auf Rechnung seiner Mitglieder, die hierfür dem Verein Mittel zur Verfügung stellen. Auf diesem Wege sollen in der Bevölkerung Finanzmittel mobilisiert werden, die es der Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U. A. ermöglichen, Bildungsangebote, Zuwendungen, Darlehen zu günstigen Bedingungen oder sonstige Finanzhilfen an Institutionen, Genossenschaften, Mikrofinanzinstitutionen, kleine Unternehmen, Gruppen und Einzelpersonen in den armen Gebieten der Welt (insbesondere den sogenannten Entwicklungs- und Schwellenländern) mit dem Zweck zur Verfügung zu stellen, dass Menschen, die unterhalb der Armutsgrenze leben, eigene Erwerbsmöglichkeiten aufbauen können und dadurch ihre Lebensverhältnisse nachhaltig verbessert werden. Bei der Vergabe von günstigen Darlehen und sonstigen Finanzhilfen durch Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U. A., sind die sittlichen und sozialen Grundsätze des Ökumenischen Rates der Kirchen zu beachten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung. Der Verein kann seine Zwecke jedoch auch dadurch verwirklichen, dass er nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung Mittel zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft und an diese weitergibt; die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts darf jedoch nur erfolgen, wenn diese selbst steuerbegünstigt ist.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen, teilrechtsfähige Vereinigungen und Gesellschaften sowie nicht rechtsfähige Vereinigungen (dazu gehören u.a. Jugendgruppen, Arbeitskreise, Frauen- und Männerkreise) werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein mindestens € 200,- zum Erwerb von Anteilen an der Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U.A., mit dem Sitz in Amersfoort/Niederlande, zur Verfügung zu stellen, die vom Verein und in dessen Namen, aber auf Rechnung des Mitglieds gehalten und verwaltet werden;

etwa aus den auf Rechnung des Mitglieds gehaltenen Anteilen anfallende Dividenden werden an das Mitglied weitergegeben.

- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Der Vorstand kann die Beitragspflicht in begründeten Ausnahmefällen anders regeln.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitglieds;
 - bei Auflösung der juristischen Person, der teilrechtsfähigen Vereinigung oder Gesellschaft oder der nicht rechtsfähigen Vereinigung;
 - durch freiwilligen Austritt;
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist beim Vorstand innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses einzulegen. Die abschließende Entscheidung über den Ausschluss trifft die Mitgliederversammlung.
- (4) Nach Erlöschen der Mitgliedschaft wird dem ausgeschiedenen Mitglied der Wert der für ihn durch den Verein gehaltenen und verwalteten Anteile an der Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U.A., höchstens jedoch deren Nennwert, in entsprechender Anwendung der Regelungen in der Satzung von Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U.A., zurückerstattet. Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied – unbeschadet seiner Pflicht aus § 4 Abs. 1 Satz 2 – seine Rechte bezüglich eines für ihn durch den Verein gehaltenen Anteils während der Dauer seiner Mitgliedschaft aufgibt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzen-

- den, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin, und bis zu vier weiteren Mitgliedern. Mitglied des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein, die natürliche Personen sind.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n, den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n und den/die Schatzmeister/in vertreten. Jeweils zwei der genannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Sollte der Verein nur noch über ein Vorstandsmitglied verfügen, so vertritt dieses den Verein allein.
 - (3) Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bei Ablauf der Amtszeit bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Eine einmalige Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds, die sich unmittelbar an eine Vorstandstätigkeit anschließt, ist möglich, eine mehrfache Wiederwahl jedoch nur für das Amt des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin.
 - (4) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist die Person, die die meisten Stimmen erhalten hat.
 - (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger/eine Nachfolgerin berufen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung wird ein Nachfolger/eine Nachfolgerin für das ausgeschiedene Mitglied gewählt. Die Berufung gilt nicht als Wahl oder Wiederwahl.
 - (6) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
 - (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des Vorstands sind in einem Protokoll festzuhalten. Dieses soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der teilnehmenden Personen

und die gefassten Beschlüsse enthalten.

- (9) Ein Vorstandsbeschluss kann auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (10) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haften gegenüber dem Verein nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Pflichten. Die bei der Vorstandstätigkeit anfallenden Kosten können erstattet werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung und mindestens fünf Wochen vor der Generalversammlung der Oikocredit Ecumenical Development Cooperative Society U.A. einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet ist. Mit der Einladung sind der Jahresbericht des Vorstands und der Entwurf des Haushaltsplans sowie ggf. Anträge auf Satzungsänderungen zu versenden.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung. Satzungsänderungen sind mindestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
- (3) Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung bestimmt diese die Versammlungsleitung und die Protokollführung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimm Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln erforderlich.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haus-

- haltsplans;
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags;
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen;
 - f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - g) Bestimmung der allgemeinen Richtlinien und Grundsätze für die Vereinstätigkeit;
 - h) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes;
 - i) Wahl der Vertretung des Förderkreises auf der Generalversammlung und die Möglichkeit, inhaltliche Empfehlungen zu geben.
- (8) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn ein Zehntel aller Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (9) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und von dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die versammlungsleitenden und die protokollführenden Personen, eine Liste der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 9 Kassenprüfer/Kassenprüferinnen

Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres haben zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/Kassenprüferinnen Rechnungslegung und Buchführung zu prüfen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an „Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V.“ für die Aktion „Brot für die Welt“ und an das „Bischöfliche Hilfswerk Misereor e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Entwicklungszusammenarbeit zu verwenden haben.

Die vorstehende, durch Beschluss vom 19. April 2008 angenommene Satzung wurde am 27. August 2009 in das Vereinsregister Nr. 14254 eingetragen.

PROSPEKTNACHTRAG NR. 1

ZUM

ANGEBOT EINER TREUHÄNDERISCHEN BETEILIGUNG
ÜBER DEN OIKOCREDIT FÖRDERKREIS HESSEN-PFALZ E.V.

DAS TREUHÄNDERISCH ANVERTRAUTE KAPITAL WIRD ZUM ERWERB VON GE-
NOSSENSCHAFTSANTEILEN AN

OIKOCREDIT, ECUMENICAL DEVELOPMENT COOPERATIVE SOCIETY U. A.,
VERWENDET.

Nachtrag Nr. 1 nach § 11 Verkaufsprospektgesetz des Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. vom 14. Juni 2013 zum bereits veröffentlichten Verkaufsprospekt vom 28. Februar 2012 betreffend das öffentliche Angebot einer treuhänderischen Beteiligung über den Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. Das treuhänderisch anvertraute Kapital wird zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen an Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U. A. („**Oikocredit**“) verwendet.

Der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. gibt durch die Beschlüsse der Generalversammlung der Oikocredit vom 14. Juni 2013 eingetretene Veränderungen bekannt.

Der Nachtrag Nr. 1 ergänzt das Beteiligungsangebot und ist bei Beteiligungen ab dem 19. April 2013 Bestandteil des Verkaufsprospekts, der abgesehen von den Änderungen und Ergänzungen dieses Nachtrags weiterhin Gültigkeit behält.

I. Ziffer 6 „Oikocredit“ des Prospekts wird wie folgt ersetzt:

6. Oikocredit

In diesem Teil des Verkaufsprospektes wird die Tätigkeit von Oikocredit näher beschrieben.

Über den Treuhandvertrag beteiligen sich AnlegerInnen mittelbar an Oikocredit, da der Förderkreis Genossenschaftsanteile an Oikocredit im eigenen Namen, aber für Rechnung der AnlegerInnen, erwirbt.

Wirtschaftlich beteiligen sich AnlegerInnen somit an Oikocredit.

6.1 Historie und Auftrag

Oikocredit wurde 1975 auf Initiative des Ökumenischen Rates der Kirchen gegründet, um für Kirchen und kirchliche Organisationen ein Anlageinstrument bereitzustellen, mit dem benachteiligte Menschen in Entwicklungs- und Schwellenländern unterstützt werden. Ziel von Oikocredit ist es, einen nachhaltigen Beitrag zum Kampf gegen die Armut in den Entwicklungsländern zu leisten. Im Jahr 1999 beschloss der Verwaltungsrat von Oikocredit eine Umfirmierung von Ecumenical Development Cooperative Society U. A. (EDCS) in Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U. A. 2010 feierte Oikocredit 35-jähriges Jubiläum der Kreditvergabe in Entwicklungsländern.

Das Hauptinstrument zur Erfüllung dieses Auftrags ist die Projektfinanzierung: Oikocredit vergibt vorwiegend Kredite aber auch andere Formen der Finanzierung (Kapitalbeteiligungen, kapitalähnliche Beteiligungen oder Bürgschaften) für den Aufbau tragfähiger Geschäftsbetriebe durch Gruppen benachteiligter Menschen, denen der Zugang zu Finanzdienstleistungen meist verwehrt wird. Damit unterstützt Oikocredit Genossenschaften und vergleichbare Organisationen sowie alternative Handelsorganisationen und Finanzintermediäre (einschließlich Mikrofinanzinstitutionen) – über letztere kann Oikocredit Einzelpersonen oder kleine Gruppen erreichen, an die eine direkte Kreditvergabe nicht möglich ist.

- Durch die Finanzierung von Genossenschaften und vergleichbaren Organisationen sollen Produktivinvestitionen ermöglicht werden, die nachhaltige Verdienstmöglichkeiten schaffen, z.B. eine Kaffee-Verarbeitungsanlage, ein Fischerboot oder eine Molkereianlage.
- Mikrofinanzinstitutionen vergeben Kredite, z.B. an Kleinunternehmen, Kleinerzeuger und Kleinbauern.

6.1.1 Historie von Oikocredit

Oikocredit hatte einen schwierigen Start, weil viele Kirchenkämmerer nicht an dieses alternative Anlageinstrument glaubten. Einzelne Kirchenmitglieder in Europa glaubten jedoch daran und gründeten Förderkreise. Der erste Förderkreis wurde im Jahr 1976 in den Niederlanden gegründet. Derzeit mobilisieren die Förderkreise den größten Teil des Gesellschaftskapitals und tragen so zum Erfolg von Oikocredit bei. Förderkreise stärken bei den Menschen in ihrer Region das Bewusstsein für die Bedeutung einer sozial verantwortlichen Geldanlage.

Förderkreise sind aus rechtlicher Sicht nicht Teil der Oikocredit-Gruppe.

Es gibt insgesamt 30 Förderkreise in Europa, in Nordamerika und in einigen Entwicklungsländern, die auf unterschiedliche Art und Weise eine Möglichkeit zur Anlage in Oikocredit bieten. Die Mitglieder der Förderkreise bestehen aus derzeit insgesamt ca. 42.000 Einzelpersonen und 6.000 Kirchengemeinden und anderen Institutionen. Zusammen bringen diese über 80% des Gesamtgesellschaftskapitals von Oikocredit ein (Stand: 31. Dezember 2012). Der Rest des Gesamtgesellschaftskapitals ist von den übrigen unter Ziffer 6.4.1 „Mitgliedschaft“ genannten Mitgliedern von Oikocredit aufgebracht worden.

In den folgenden Ländern wurden bisher Förderkreise gegründet:

Europa: Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Niederlande, Österreich, Schweiz, Spanien

Asien: Japan, Korea, Philippinen

Nordamerika: Kanada und Vereinigte Staaten von Amerika

1993 belief sich das Gesellschaftskapital, das von Mitgliedern durch Zeichnung von Genossenschaftsanteilen erbracht wurde („**Gesellschaftskapital**“) von Oikocredit auf EUR 50 Mio. Im Jahr 1998 betrug das Gesellschaftskapital EUR 100 Mio., 2004 überstieg das Gesellschaftskapital EUR 200 Mio., im Jahr 2009 belief es sich auf über EUR 400 Mio. und im Jahr 2011 überstieg es EUR 500 Mio.. Die von Oikocredit gezahlte jährliche Dividende beträgt seit dem Jahr 1991 und mit Ausnahme der Jahre 1998 und 1999 2%. In den Jahren 1998 und 1999 kam es bei einigen von Oikocredit finanzierten Projekten zu Schwierigkeiten bei der Zahlung von Zinsen und Raten an Oikocredit. Dies war eine Folge der Finanzkrise in Asien. Aus diesem Grund zahlte Oikocredit in diesen Jahren lediglich eine Dividende von 1%.

Oikocredit ist in vielfacher Hinsicht eine einzigartige Organisation:

- (i) Oikocredit arbeitet wie eine Entwicklungs-“Bank“ und stellt benachteiligten Menschen, die in der Regel von einer Geschäftsbank keinen Kredit erhalten würden, eine mittel- bis langfristige Finanzierung zur Verfügung.
- (ii) Obwohl Oikocredit eine kleine Organisation ist, verfügt sie über ein umfassendes Netzwerk aus Regionalstellen und Länderstellen.
- (iii) Oikocredit ist eine der wenigen Genossenschaften, die auf eine weltweite Mitgliedschaft aus AnlegerInnen und Partnerorganisationen bauen kann.
- (iv) Oikocredit gelingt es, ihr Geschäft mit dem Ziel einer begrenzten finanziellen Rendite und einer sozialen Rendite für ihre AnlegerInnen auszuüben.
- (v) Oikocredit weist eine einzigartige Struktur aus Mitgliedern, Partnerorganisationen, regionalen Büros und einer internationalen Hauptgeschäftsstelle auf.

6.1.2 Auftrag und Werte von Oikocredit

Der Auftrag und die Werte von Oikocredit lauten wie folgt:

Auftrag

Oikocredit ist eine internationale Genossenschaft, die sich für globale Gerechtigkeit einsetzt, indem sie Einzelpersonen, Kirchen und andere motiviert, ihre Ressourcen sozial verantwortlich zu investieren und damit benachteiligte Menschen durch Kredite zu stärken.

Werte und Grundsätze von Oikocredit

(vi) Teilen

Eine ungleiche Verteilung von Ressourcen, Wohlstand und Macht führt zu einer Welt voller Konflikte. Wenn die Menschen im Norden, Süden, Osten und Westen bereit sind, zu teilen, einander zu respektieren und zusammenzuarbeiten, können Gerechtigkeit und Frieden herrschen. Oikocredit ist ein Instrument, um sinnvoll zu teilen.

(vii) Ökumenischer Geist

Überall auf der Welt finden sich Menschen, die gewillt sind, ihre Ressourcen zu teilen. Oikocredit ist Teil dieses weltweiten Solidaritätsbündnisses.

(viii) Basisorientierung

Entwicklung ist am wirksamsten, wenn sie von der Basis im Süden und Norden ausgeht. In der genossenschaftlichen Kultur von Oikocredit stehen die Initiative und Beteiligung der Menschen im Mittelpunkt aller Aktionen und Strategien.

(ix) **Menschen**

Alle Menschen sind gleich geschaffen. Oikocredit gibt daher benachteiligten Menschen Kredit – unabhängig von ihrem Glauben, ihrer Kultur, ihrem Alter oder ihrem Geschlecht. Oikocredit fördert gezielt Initiativen von Frauen, denn sie werden oft besonders benachteiligt, sind aber häufig die wichtigste Stütze ihrer Familien und damit der Gesellschaft insgesamt.

(x) **Integrität**

Gegenseitiger Respekt erfordert Ehrlichkeit und Wahrhaftigkeit. Oikocredit will offen zuhören und die Parameter ihrer Grundsätze uneingeschränkt transparent machen. Ein Verhaltenskodex für diejenigen, die den Kurs von Oikocredit bestimmen, ist fester Bestandteil dieses Grundsatzes.

(xi) **Schöpfung**

Ein gesundes Ökosystem ist die Basis des Lebens, die biologische Vielfalt muss erhalten werden. Oikocredit ist der Überzeugung, dass ein gesundes Gleichgewicht in der Natur nur in einer Welt erreicht werden kann, in der Ressourcen und Macht gleichmäßig verteilt sind.

6.1.3 Gesellschaftszweck von Oikocredit

Der Gesellschaftszweck von Oikocredit besteht darin, die mobilisierten Mittel Genossenschaften oder Gruppen benachteiligter Menschen zur Verfügung zu stellen, um deren einkommenssichernde Aktivitäten zu finanzieren. Oikocredit verwaltet zudem Drittmittel, u. a. für sogenannte Spendenagenturen, auf Risiko und für Rechnung der betreffenden Dritten (beispielsweise für Interchurch Organisation for Development Cooperation, ICCO), indem sie diese Mittel in von Oikocredit verwaltete Projekte investiert und verwaltet (weitere Einzelheiten zum Gesellschaftszweck von Oikocredit können Art. 2 der Satzung von Oikocredit* entnommen werden).

6.2 Allgemeine Struktur von Oikocredit

Oikocredit bildet eine Gruppe, die die Oikocredit, ihre Gruppengesellschaften und andere von ihr kontrollierte oder geleitete Gesellschaften umfasst. Gruppengesellschaften sind Unternehmen, die Oikocredit unmittelbar oder mittelbar durch den Besitz von mehr als der Hälfte der Stimmrechte beherrscht oder deren finanzielle oder betriebliche Grundsätze ihr anderweitig die Leitung ermöglichen. Potenzielle Stimmrechte, die am Bilanzstichtag unmittelbar ausgeübt werden können, werden ebenfalls berücksichtigt.



* Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über Uns“ unter „Organisation“.

Quelle: Prospekt von Oikocredit U. A. in englischer Sprache (2012)

Die Gruppe umfasst die folgenden Gesellschaften:

- Oikocredit Ecumenical Development Cooperative Society U. A., Amersfoort, Niederlande
- Maanaveeya Development & Finance Private Limited in Hyderabad, Indien
- Financial Company Oikocredit Ukraine in Lviv, Ukraine
- Oikocredit International Support Foundation, Amersfoort, Niederlande („ISUP“)
- Oikocredit International Share Foundation, Amersfoort, Niederlande („ISF“)
- Oikocredit Seed Capital Fund, Amersfoort, Niederlande („OSCAP“)
- Low Income Countries Loan Fund, Amersfoort, Niederlande („LIC“)
- Barefoot Power Trade Finance Fund, Amersfoort, Niederlande („BTF“) (bis Juni 2012)

6.2.1 Beschreibung der einzelnen Gesellschaften

Nachfolgend werden die einzelnen zu Oikocredit gehörenden Gesellschaften beschrieben.

(xii) **Maanaveeya Development & Finance Private Limited in Hyderabad, Indien**

Eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Oikocredit in Indien, über die ihre Tätigkeit im Bereich Projektfinanzierung in Indien erfolgt.

(xiii) **Financial Company Oikocredit Ukraine in Lviv, Ukraine**

Eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Oikocredit in der Ukraine, über die ihre Tätigkeit im Bereich Projektfinanzierung in der Ukraine erfolgt.

(xiv) **Oikocredit International Share Foundation und Oikocredit International Support Foundation**

Die folgenden Stiftungen unterstützen die Aktivitäten von Oikocredit:

- (a) die Oikocredit International Share Foundation („ISF“) wurde am 10. März 1995 in Amersfoort, Niederlande, nach dem Recht des Königreichs Niederlande gegründet. Die Dauer der ISF ist unbeschränkt. Der wichtigste Zweck der ISF besteht darin, durch die Emission von Hinterlegungsscheinen für nichtkirchliche Institutionen, wie etwa Banken und Entwicklungsorganisationen, und für Einzelpersonen in Ländern, in denen kein Förderkreis existiert oder diesen der Verkauf von Finanzprodukten untersagt ist, Möglichkeiten zur Anlage in Oikocredit bereitzustellen.
- (b) die Oikocredit International Support Foundation („ISUP“) wurde am 10. März 1995 in Amersfoort, Niederlande, nach dem Recht des Königreichs Niederlande gegründet. Die Dauer der ISUP ist unbeschränkt. Der wichtigste Zweck der ISUP ist die Förderung der Mikrofinanzierung und anderer Formen der Projektfinanzierung zur Unterstützung von Unternehmensinitiativen von Einwohnern von Entwicklungsländern, in denen ein angemessenes Bankennetz zur Finanzierung solcher Initiativen fehlt, sowie alle damit verbundenen oder dabei förderlichen Tätigkeiten. Die ISUP strebt die Erreichung ihres Zwecks unter anderem durch die folgenden Tätigkeiten an:
 - (I) Unterstützung der Aktivitäten der Oikocredit, und Unterstützung ihrer Partnerorganisationen sowie Generierung von Finanzmitteln in Form von Fördermitteln oder anderweitige Finanzierung der vorstehend genannten Mikrofinanzierung; und

- (II) Zurverfügungstellung der Finanzmittel von Oikocredit zugunsten der Förderkreise zur Finanzierung ihrer Gemeinkosten, sofern diese nicht aus eigenen Erträgen, Beiträgen, Schenkungen, Erbschaften etc. bestritten werden können.

Die Stiftung ist gemeinnützig.

(xv) **OSCAP und LIC**

Oikocredit hat OSCAP aufgelegt, um in außergewöhnlich riskante Projekte mit hoher sozialer Wirkung in Entwicklungsländern zu investieren. LIC wurde aufgelegt, um in Projekte in Ländern mit niedrigem Einkommen zu investieren. Diese Fonds wurden als offene regulierte steuertransparente Investmentfonds (*beleggingsfonds*) errichtet. Bei den Fonds handelt es sich nicht um juristische Personen mit eigener Rechtspersönlichkeit, sondern um vertragliche Konstrukte ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die Fonds und ihre Fondsanteile sind an keiner Wertpapierbörse notiert.

(xvi) **4 F Funds**

Oikocredit hat neben ihrer unmittelbaren Finanzierung von Entwicklungsprojekten ein Portfolio aus sozial verantwortlichen Investments in Form von Investment Grade Anleihen aufgebaut. Dieses Portfolio besteht aus festverzinslichen Anlagen und weist die folgenden Merkmale auf:

- (a) Schwerpunkt auf Entwicklung: von Entwicklungsländern und Entwicklungsbanken begebene Anleihen und Unternehmensanleihen von in Entwicklungsländern tätigen Emittenten, die jeweils auf ihren Nutzen für Entwicklungsländer hin geprüft werden;
- (b) die Anleihen werden von Moody's mindestens mit Investment Grade bewertet;
- (c) die Anleihen weisen ein hohes soziales/ethisches Profil auf, das durch ein sorgfältiges Screening der Vigeo Group überwacht und durch das Ethibel-Label garantiert wird.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2011 übertrug Oikocredit das Fondsmanagement und den Namen 4 F Fund auf die Institutional Management Services (IMS) in Leusden, Niederlande. Seit dem Jahr 2011 sind die 4 F Funds nicht mehr Teil der Oikocredit-Gruppe.

6.2.2 Betriebsorganisation

Die betriebliche Organisation von Oikocredit ist so strukturiert, dass die Primärprozesse der Kapitalbeschaffung zum Angebot von Projektfinanzierungen (Kredite, Garantien und Beteiligungen) sowie die entsprechenden Kreditrückzahlungen und Zinszahlungen mit größtmöglicher Effizienz gehandhabt werden.

(i) **Hauptgeschäftsstelle, Regionalstellen und nationale Geschäftsstellen**

Die Hauptgeschäftsstelle von Oikocredit befindet sich in Amersfoort, Niederlande.

Regionalstellen von Oikocredit befinden sich an den folgenden Standorten: Abidjan, Côte d'Ivoire; Amersfoort, Niederlande; Hyderabad, Indien; Lima, Peru; Manila, Philippinen; Montevideo, Uruguay; Nairobi, Kenia und San José, Costa Rica. Oikocredit verfügt über Ländervertretungen ohne Regionalstellen in Argentinien, Benin, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Ghana, Guatemala, Honduras, Kambodscha, Kirgisistan, Kolumbien, Mali, Mexiko, Moldawien, Mosambik, Nicaragua, Nigeria, Rumänien, Russische Föderation, Paraguay, Senegal, Slowakische Republik, Tansania, Uganda und in der Ukraine.

Nationale Geschäftsstellen zur Unterstützung der Förderkreise von Oikocredit existieren in Deutschland, Frankreich, Schweden, im Vereinigten Königreich und in den USA.

(ii) **Regionalbeauftragte und Regionaldirektoren**

Regionaldirektoren von Oikocredit („RM“), die eine Regionalstelle oder ein Regionales Entwicklungszentrum von Oikocredit leiten, sind für die Identifizierung und Prüfung von zur Finanzierung vorgeschlagenen Projekten (in der Regel in Form von Krediten, Kapitalbeteiligungen oder Garantien) verantwortlich. Die Finanzierungsvorschläge werden an die Hauptgeschäftsstelle von Oikocredit in Amersfoort zur Beurteilung und Genehmigung weitergeleitet. Finanzierungsvorschläge unterhalb eines bestimmten Betrags und mit einem niedrigen Risikoprofil können auf regionaler Ebene genehmigt werden, wohingegen Finanzierungsvorschläge oberhalb eines bestimmten Betrags und mit hohem Risikoprofil der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen. Der Geschäftsführer hat einen Kreditausschuss eingerichtet, der über zur Finanzierung vorgeschlagene Projekte entscheidet. Nach einer Genehmigung durch den Kreditausschuss erstellen die Rechtsabteilung der Hauptgeschäftsstelle in Zusammenarbeit mit den RMs und Partnerorganisationen (die Kunden von Oikocredit, denen Kredite, Garantien oder eine Eigenkapitalfinanzierung zur Verfügung gestellt werden) und lokale Rechtsanwälte Kreditverträge und Sicherheitenvereinbarungen und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen zur Einholung von benötigten behördlichen Genehmigungen, bevor Zahlungen geleistet werden können.

(iii) **Begleitung und Kontrolle der Projektfinanzierungen**

Da Oikocredit finanziell von der fristgerechten Zahlung von Zinsen und der Rückzahlung von Krediten durch die Partnerorganisationen abhängig ist, wird der Überwachung hohe Aufmerksamkeit gewidmet. Nach einer Auszahlung der Mittel führen die RMs regelmäßige Besichtigungen der einzelnen Projekte durch, um potenzielle Probleme zu erkennen und gegebenenfalls Unterstützung bei deren Lösung anzubieten, erforderlichenfalls unter Einbeziehung anderer (lokaler oder internationaler) Organisationen. Die RMs und die Zentrale Abteilung Darlehen und Kapitalbeteiligungen der Hauptgeschäftsstelle in Amersfoort überwachen die Raten- und Zinszahlungen der Partnerorganisationen sowie deren Finanzlage sehr genau, unter anderem über die automatisierten Prozesse von Oikocredit. Die betroffenen RMs werden eng einbezogen und über den Status der Projekte informiert. Für den Fall eines Zahlungsverzugs wurden detaillierte Verfahren eingerichtet, anhand derer die zu ergreifenden Maßnahmen ermittelt werden (Mahnungen, letzte Mahnung, Besuche). Der Abteilung Darlehen und Kapitalbeteiligungen der Hauptgeschäftsstelle, der Rechtsabteilung der Hauptgeschäftsstelle und insbesondere den RMs kommt in diesem Verfahren eine entscheidende Bedeutung zu. Oikocredit hat zudem eine Abteilung eingerichtet, die notleidende Kredite und Problemprojekte betreut. Gerichtliche Schritte gegen Kunden von Oikocredit werden eingeleitet, wenn Kunden fortdauernd mit der Zahlung von Zinsen oder der Rückzahlung von Kapital an Oikocredit in Verzug sind, um so gegebenenfalls Sicherheiten verkaufen und/oder verwerten zu können (sofern anwendbar und dies für erforderlich erachtet wird). Dabei beachtet Oikocredit die UN Principles for Investors in Inclusive Finance, zu deren Erstunterzeichnern Oikocredit gehört.

(iv) **Interne Abteilungen / Mitarbeitende**

Die Hauptgeschäftsstelle in Amersfoort ist in die folgenden Abteilungen gegliedert:

- (a) Darlehen und Kapitalbeteiligungen
- (b) Soziale Leistungsfähigkeit und Finanzanalyse
- (c) Anlegerbetreuung
- (d) Finanzen und Verwaltung

Die durchschnittliche Anzahl von Mitarbeitenden, die zum Jahresende 2012 unmittelbar oder mittelbar bei Oikocredit beschäftigt waren, belief sich auf 250 Vollzeitstellen (2011: 222, 2010: 210) (wobei sich eine Vollzeitstelle auf mehrere Mitarbeitende aufteilen kann). Die Zunahme der Mitarbeitendenzahl von Oikocredit ist das Ergebnis des fortgesetzten Wachstums der Geschäftstätigkeit von Oikocredit.

6.2.3 Rechtsform

Oikocredit ist eine nach niederländischem Recht errichtete und bestehende Genossenschaft mit Haftungsausschluss (coöperatie met uitsluiting van aansprakelijkheid). Der satzungsmäßige Sitz von Oikocredit befindet sich in Amersfoort, Niederlande, und ihre Hauptgeschäftsstelle in Berkenweg 7, 3818 LA Amersfoort, Niederlande. Oikocredit ist bei der Handelskammer Gooi, Eem und Flevoland in Ame-

rsfoort, Niederlande, unter der Nummer 31020744 eingetragen. Der niederländische Corporate Governance-Kodex ist auf Oikocredit nicht anwendbar, da ihre Anteile nicht an einer staatlich anerkannten Wertpapierbörse notiert sind.

Art. 2 der Satzung von Oikocredit* enthält eine förmliche Beschreibung des Unternehmensgegenstands von Oikocredit. Die Satzung von Oikocredit kann gemäß Art. 13 durch einen Beschluss der Jahreshauptversammlung geändert werden; eine Änderung der Satzung von Oikocredit darf jedoch zu keiner Zeit zu einer Ausweitung der Haftung der Mitglieder führen (Art. 11). Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Jahreshauptversammlung bestellt und abberufen. Die Mitglieder haften ausschließlich für die ihnen durch die Satzung von Oikocredit auferlegten Verpflichtungen; eine Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten von Oikocredit wird ausdrücklich ausgeschlossen.

6.2.4 Jahresüberschuss und Dividenden

Der Jahresüberschuss wird berechnet, indem sämtliche Betriebskosten, Kreditausfälle und Wertminderungen vom Bruttoertrag von Oikocredit gemäß den niederländischen allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen abgezogen werden.

Der zur Ausschüttung verfügbare Jahresüberschuss wird berechnet, indem der Jahresüberschuss um etwaige außerordentliche Kosten oder nicht im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erzielte Erträge und eine Einstellung in die allgemeinen Rücklagen bereinigt wird. Der verbleibende zur Ausschüttung verfügbare Jahresüberschuss wird als Dividende ausgezahlt. Es entspricht der bisherigen Unternehmenspraxis von Oikocredit, eine jährliche Dividende in Höhe von 2% des Nennwerts je Anteil zu zahlen.

Die Generalversammlung vom 14. Juni 2013 hat beschlossen, dass die Höhe der für das Geschäftsjahr 2012 gezahlten Dividende wie folgt berechnet wird: Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Anteile registriert waren, wird ein Zwölftel von 100% der zahlbaren Dividende je Anteil ausgezahlt. Zur Barauszahlung bereitgestellte Dividenden, die nicht innerhalb von fünf Jahren in Anspruch genommen werden, verfallen zugunsten von Oikocredit.

Diese Methode der Dividendenberechnung kann sich für die Zukunft ändern.

Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des Jahresüberschusses sowie Höhe und Berechnung der Dividende nach der Prüfung des Vorschlags des Verwaltungsrats im Juni des Jahres, welches auf das Geschäftsjahr folgt, für das die zu zahlende Dividende in Form von an die Mitglieder ausgegebenen (Bruchteilen von) Anteilen oder in Barmitteln bereitgestellt wird (Art. 36 der Satzung von Oikocredit).

6.2.5 Berichterstattung

Oikocredit strebt eine Aufstellung ihrer Jahresabschlüsse, deren Prüfung durch ihre externen Abschlussprüfer und deren Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss von Oikocredit innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres an, zwingend erfolgen müssen diese jedoch innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres. Das Geschäftsjahr von Oikocredit entspricht dem Kalenderjahr. Bei dem Rechnungsprüfungsausschuss handelt es sich um einen von der Generalversammlung eingesetzten Ausschuss, der sich aus drei Personen zusammensetzt. Der Jahresabschluss wird der Generalversammlung einschließlich des Bestätigungsvermerks spätestens am 30. Juni des auf das jeweilige Geschäftsjahr folgenden Jahres vorgelegt und ist den Mitgliedern unmittelbar danach in gedruckter Form zur Verfügung zu stellen.

Die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten in den Jahresabschlüssen von Oikocredit erfolgt gemäß den allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen in den Niederlanden.

Die Halbjahreszahlen werden von Oikocredit innerhalb von vier Monaten nach dem Ablauf der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres aufgestellt. Nach ihrer Aufstellung werden die Halbjahreszahlen innerhalb einer Woche durch Einreichung bei der zuständigen Handelskammer in den Niederlanden veröffentlicht.

* Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über Uns“ unter „Organisation“.

6.3 Die Anlageobjekte von Oikocredit

Die Haupttätigkeit von Oikocredit besteht in der Bereitstellung von Mitteln für Mikrofinanzinstitutionen, Genossenschaften und kleinere Unternehmen in Entwicklungs- und Schwellenländern. Dieses Modell der „Kreditvergabe für die Entwicklung“ war einzigartig, als Oikocredit im Jahr 1975 die Arbeit aufnahm. Es beruht auf der Überzeugung, dass Kredite für produktive Geschäftsbetriebe eine nachhaltige Entwicklung und Selbstständigkeit fördern und somit effektiver als reine Hilfszahlungen sind.

Eine bilanzielle Darstellung der finanziellen Situation von Oikocredit ist im jeweiligen Jahresbericht von Oikocredit enthalten.* Die folgende Darstellung soll einen Überblick über die Kapitalisierung von Oikocredit geben.

6.3.1 Gesellschaftskapital von Oikocredit, Verteilung des Gesellschafterkapitals auf einzelne Anlagegruppen

Wichtigste Kapitalquelle von Oikocredit ist das Gesellschaftskapital, das aus Genossenschaftsanteilen besteht. Das Gesellschaftskapital wird zur Finanzierung der Geschäftstätigkeit von Oikocredit eingesetzt, wobei Oikocredit das Gesellschaftskapital in

- Projektfinanzierungen
- Terminanlagenportfolio
- Umlaufvermögen

(diese Vermögensgegenstände gemeinsam die „**Anlageobjekte**“ im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 1 VermVerkProspV) investiert. Die nachfolgenden Erläuterungen der Investitionstätigkeit von Oikocredit dieses Verkaufsprospekts sind insoweit die nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 VermVerkProspV vorzunehmende Beschreibung der Anlageobjekte.

Das Gesellschaftskapital in Form von Genossenschaftsanteilen betrug zum 31.12.2012 ca. EUR 559 Millionen.

Das gezeichnete und eingezahlte Gesellschaftskapital von Oikocredit setzt sich mit Stand 31.12.2012 aus 2.559.138 Anteilen mit einem Nennwert von jeweils EUR 200, 91.773 Anteilen mit einem Nennwert von jeweils USD 200, 20.460 Anteilen mit einem Nennwert von jeweils CAD 200, 28.517 Anteilen mit einem Nennwert von jeweils GBP 150, 63.676 Anteilen mit einem Nennwert von jeweils CHF 250 und 33.232 Anteilen mit einem Nennwert von jeweils SEK 2.000 zusammen.

Zum 31.12.2012 beliefen sich das Gesellschaftskapital und die Rücklagen je Anteil auf EUR 224,50 je Anteil mit einem Nennwert von EUR 200, USD 224,50 je Anteil mit einem Nennwert von USD 200, CAD 224,50 für jeden Anteil mit einem Nennwert von CAD 200, GBP 168,38 für jeden Anteil mit einem Nennwert von GBP 150, CHF 280,63 für jeden Anteil mit einem Nennwert von CHF 250 und SEK 2.245,03 für jeden Anteil mit einem Nennwert von SEK 2.000.

Oikocredit hatte vor Gewinnverwendung zum 31.12.2012 das folgende Gesamtkapital:

Gesamtkapital (in TEUR) (31.12.2012)*	
Genossenschaftsanteile	555.726**
Allgemeine Rücklagen	52.804
Begrenzte Rücklage für Wechselkursschwankungen	(3.130)

* Der jeweils aktuelle Jahresbericht von Oikocredit ist auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über Uns“ unter „Organisation“ abrufbar und kann darüber hinaus postalisch angefordert werden.

Risikofonds für Darlehen in Landeswährung	37.112
Rücklage für bankfremde Aufwendungen und Tätigkeiten	4.226
Nicht ausgeschütteter Jahresreingewinn	22.153
Fremdbeteiligungen	1.106
Längerfristige Verbindlichkeiten	24.124***
Kurzfristige Verbindlichkeiten	29.199
<u>Gesamtkapital</u>	<u>723.320</u>

* Die in dieser Tabelle enthaltenen Zahlen sind dem Jahresbericht von Oikocredit vom 31.12.2012 entnommen.

** Von dieser Gesamtsumme der Genossenschaftsanteile lauten Genossenschaftsanteile mit einem Gesamtvolumen von ca. EUR 43,9 Millionen auf Fremdwährungen. Diese Anteile sind bilanziell nach niederländischem Recht Fremdkapital.

*** Ohne die in „Genossenschaftsanteile“ enthaltenen auf Fremdwährungen lautenden Genossenschaftsanteile.

Das Oikocredit zur Verfügung stehende Gesamtkapital wurde zum 31.12.2012 wie folgt verwendet:

Kapitalverwendung (in TEUR) (31.12.2012)*	
Projektfinanzierungen	477.688**
Terminanlagen, Sachanlagen und Sonstiges	156.519
Umlaufvermögen (z.B. Forderungen, Barmittel und Bankguthaben)	89.113
Gesamt	<u>723.320</u>

* Die in dieser Tabelle enthaltenen Zahlen sind dem Jahresbericht von Oikocredit vom 31.12.2012 entnommen.

** Diese Angabe berücksichtigt Verlustrückstellungen in Höhe von EUR 52.855.000.

(i) **Projektfinanzierungen**

Die Projektfinanzierung durch Oikocredit erfolgt überwiegend in Form von Krediten. Die übrige Projektfinanzierung entfällt auf Kapitalbeteiligungen.

(a) **Rechtliche Merkmale der Projektfinanzierungen**

Projektfinanzierungen werden einerseits durch den Abschluss von Darlehensverträgen realisiert. Die Darlehensverträge unterliegen dabei üblicherweise dem Recht des Darlehensnehmers und damit einer

Vielzahl von Rechtsordnungen. Die Darlehensvereinbarungen sind regelmäßig auch in der Sprache des Darlehensnehmers verfasst; eine englische Übersetzung wird dem Vertrag lediglich zu Informationszwecken beigelegt. Die Darlehensverträge sind üblicherweise sehr kurz gehalten und unterliegen von Oikocredit gestellten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sehen unter anderem vor, dass Oikocredit seine Rechte aus den Darlehensverträgen frei an Dritte übertragen kann. Die Darlehen sind nur teilweise besichert. Werden Sicherheiten von Darlehensnehmern gestellt, kann es sich dabei z.B. um die Verpfändungen von Vermögensgegenständen aller Art, Grundsicherheiten (z.B. bezogen auf Grundstücke), Garantien von Dritten oder Schuldverschreibungen etc. handeln.

Rechtsberater in den jeweiligen Ländern erstellen die Darlehensdokumentation und ein Rechtsgutachten, dass die jeweilige Darlehensdokumentation vom Darlehensnehmer wirksam unterzeichnet und nach dem jeweiligen Recht wirksam und durchsetzbar ist.

Projektfinanzierungen erfolgen andererseits in Form von Beteiligungen an Unternehmen; dabei kann es sich um Körperschaften oder Personengesellschaften handeln. Diese Beteiligungen erfolgen regelmäßig durch den Erwerb eines Gesellschaftsanteils. Ein solcher Erwerb richtet sich ebenfalls nach dem für das Unternehmen geltenden Recht. Üblicherweise werden in diesem Zusammenhang eine Zeichnungsvereinbarung, Gesellschaftsvertrag und ggf. eine Gesellschaftervereinbarung abgeschlossen. Oikocredit ist bei Beteiligungen durch diese Vereinbarungen gebunden. Diese können unter Umständen die Übertragbarkeit oder Veräußerbarkeit der Beteiligung einschränken. Auch hier erstellen lokale Rechtsanwälte typischerweise entsprechende Gutachten wie bei den Darlehensausreichungen.

Andere rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel, bestehen nicht.

Die rechtliche Ausgestaltung der Projektfinanzierungen kann damit sehr vielfältig sein. Sie kann zudem teilweise auch in Zusammenarbeit mit weiteren Partnern als Joint-Venture erfolgen. Möglich ist auch der Erwerb bereits bestehender Darlehen, die von Dritten, wie etwa Entwicklungsbanken, bereits vergeben wurden.

(b) Verfahren

Jeder einzelne Finanzierungsvorschlag (Kredite und Kapitalbeteiligungen) wird von der lokalen Geschäftsleitung und den Mitarbeitenden in den Ländern, in denen Oikocredit tätig ist, sowie von den AnalystInnen in der Hauptgeschäftsstelle in Amersfoort, Niederlande, geprüft. Bei der Beurteilung der Finanzierungsvorschläge wird geprüft, ob zuvor festgelegte Kriterien erfüllt sind. Es werden eine Analyse der Stärken, Schwächen, Möglichkeiten und Gefährdungen, eine Management-, Finanz- und rechtliche Analyse sowie eine Analyse der sozialen Leistungsfähigkeit durchgeführt. Die Risiken werden anhand der Risiko-Scorecard von Oikocredit beurteilt (mit dieser Scorecard werden die Risiken im Zusammenhang mit den einzelnen Finanzierungsvorschlägen quantifiziert und zu einem niedrigen, mittleren oder hohen Risikowert für die Partnerorganisationen von Oikocredit addiert). In geeigneten Fällen ist zudem eine Besicherung in Form von Sicherheiten oder Garantien Dritter vorgesehen. Alle Investitionen in Entwicklungsländern sind zudem mit einem Länderrisiko verbunden. Die Beurteilung von Länderrisiken erfolgt auf Grundlage einer Benchmark externer Ratingagenturen und anderer externer Informationen.

Oikocredit hat für Projektfinanzierungen ein Zinssatzmodell für die bei den Krediten an ihre Partner verwendeten Zinssätze entwickelt. Bei den Krediten werden Basiszinssätze der Arbeitswährungen von Oikocredit (Euribor, Libor, Swap-Sätze und vergleichbare Sätze) zuzüglich eines Aufschlags für Risiken und Kosten eingesetzt. Die in dem Modell verwendeten Mindestbasiszinssätze (zur Festlegung der den Partnern berechneten Zinssätze) entsprechen der Dividende, die Oikocredit voraussichtlich an ihre Mitglieder zahlen wird, zuzüglich der Kosten für die Kapitalbeschaffung.

Die auf US-Dollar oder EUR lautenden Kredite an die Partnerorganisationen von Oikocredit sind in der Regel festverzinslich und verfügen über eine durchschnittliche Laufzeit von ca. vier Jahren. Einzelne Kredite können eine Laufzeit von einem bis zehn Jahren haben. Die Zinssätze auf Kredite an Partnerorganisationen, die auf die lokalen Währungen der Länder lauten, in denen Oikocredit aktiv ist, sind in der Regel variabel verzinst und werden halbjährlich angepasst. Jedes Jahr wird ein Teil der den Partnern von Oikocredit gewährten Kredite fällig und zurückgezahlt. Diese Kredite werden durch neue Kredite

an neue oder vorhandene Partnerorganisationen ersetzt. Die neuen von Oikocredit abgeschlossenen Kreditverträge werden über das Jahr verteilt.

Der Kreditausschuss von Oikocredit, der sich aus dem Geschäftsführer, dem Direktor für Darlehen und Kapitalbeteiligungen und seinem Stellvertreter, dem Direktor für Finanzen und dem Direktor für Soziale Leistungsfähigkeit sowie dem General Counsel zusammensetzt, muss alle Projekte oberhalb einer bestimmten Risikohöhe und eines bestimmten Betrags genehmigen.

Soweit sich Oikocredit mit Kapital an Partnerorganisationen beteiligt, sind bei der Durchführung derartiger Beteiligungen zusätzliche Kontrollmechanismen erforderlich, um den Besonderheiten solcher Beteiligungen Rechnung zu tragen. Dementsprechend wurde zusätzlich bei Oikocredit eine Unterabteilung für Beteiligungsmanagement eingerichtet. Diese Abteilung ist zusammen mit der jeweiligen lokalen Geschäftsleitung in den Ländern, in denen Oikocredit tätig ist, für die Überwachung der Kapitalbeteiligungen verantwortlich. Bei allen bedeutenden Kapitalbeteiligungen von Oikocredit verfügen Oikocredit-Mitarbeitende über einen Sitz in dem jeweiligen Leitungsorgan.

(c) Risikodiversifikation

Die Kreditsummen reichen von mindestens EUR 50.000 bis höchstens EUR 10.000.000 oder 2% des Gesellschaftskapitals von Oikocredit. Die derzeitige Obergrenze für eine Einzelfinanzierung liegt damit bei EUR 10.000.000. Die Vergabe kleinerer Kredite erfolgt an Partnerorganisationen, denen in den meisten Fällen von den jeweiligen lokalen Banken aufgrund fehlender Kreditwürdigkeit die Kredite verweigert wurden. Einer der häufigsten Gründe für eine Ablehnung sind unzureichende Sicherheiten.

Die größeren Kredite werden in der Regel Mikrofinanzinstitutionen (d.h. lokalen Finanzinstituten, die Kleinkredite vergeben) zur Verfügung gestellt, die die Mittel für eine direkte Unterstützung einer großen Anzahl benachteiligter Menschen durch kleine Kredite verwenden. In bestimmten Fällen werden Mittel auch in Form von Garantien oder (direkten oder indirekten) Kapitalbeteiligungen zur Verfügung gestellt. Die Kreditverträge und Garantien werden gemäß dem lokalen Recht des Landes, in dem die Kredite bzw. Garantien zur Verfügung gestellt werden, erstellt und können sich inhaltlich erheblich unterscheiden.

Ferner hat Oikocredit Richtlinien auf Grundlage ihres Risikomesssystems eingeführt, anhand derer Risikolimits in Bezug auf die folgenden Größen festgelegt werden:

- die pro Land und pro Region ausstehenden Beträge (in Abhängigkeit von einer Risikobeurteilung der Länder, in denen Oikocredit tätig ist)
- die pro Partnerorganisation ausstehenden Beträge
- die seitens einer Unternehmensgruppe ausstehenden Beträge

Die Einhaltung dieser Limits wird regelmäßig überwacht.

Für mehr als 90 Tage überfällige Kredite oder umgeschuldete Kredite wurden in Abhängigkeit von der Situation der jeweiligen Partnerorganisation oder den vorhandenen Sicherheiten Rückstellungen in voller Höhe oder in Höhe eines Teils des jeweiligen Kredits gebildet. Zudem wurden auf Grundlage des jeweiligen Ratings der Länder, in denen Oikocredit tätig ist, Rückstellungen für Länderrisiken gebildet.

(d) Bisherige Ausfallquote des Projektfinanzierungsportfolios

Von allen über die gesamte Unternehmenshistorie von Oikocredit vom Jahr 1975 bis zum 31. Dezember 2012 ausbezahlten Beträgen mussten weniger als 3,5% der Kapitalbeträge abgeschrieben werden.

Vom Gesamtbetrag der ausstehenden Projektfinanzierungen waren mit Stand 31. Dezember 2012 7,0% mehr als drei Monate überfällig (Kapital), davon 4,0% für mehr als ein Jahr.

(e) Übersicht Projektfinanzierungsportfolio

Das Projektfinanzierungsportfolio unterliegt laufenden Änderungen, da Oikocredit fortlaufend neue Finanzierungen ausreicht. AnlegerInnen müssen dies berücksichtigen. AnlegerInnen können sich unter www.oikocredit.de jeweils aktuell informieren. Die nachfolgende Darstellung dient daher nur der allgemeinen Übersicht über die Struktur des Projektfinanzierungsportfolios.

Das derzeitige Projektfinanzierungsportfolio von Oikocredit (bestehend aus bewilligten und ausgezahlten Finanzierungen) belief sich mit Stand 31. Dezember 2012 auf ca. 854 Projekte in über 60 Ländern mit einem bewilligten Gesamtvolumen von ca. EUR 671 Mio., wovon zum 31. Dezember 2012 ca. EUR 530 Mio. ausgezahlt waren.

Dieses Portfolio lässt sich wie folgt in verschiedene Kategorien aufteilen:

(I) Kreditfinanzierung oder Kapitalbeteiligung

Die Projektfinanzierungen verteilen sich auf Darlehensfinanzierungen und Kapitalbeteiligung wie folgt:

Ausstehende Projektfinanzierungen	31.12.2012
Kredite	93%
Kapitalbeteiligungen	7%

Quelle: Jahresbericht 2012 von Oikocredit U. A. in englischer Sprache

(II) Ausstehende Projektfinanzierungen nach Währungen

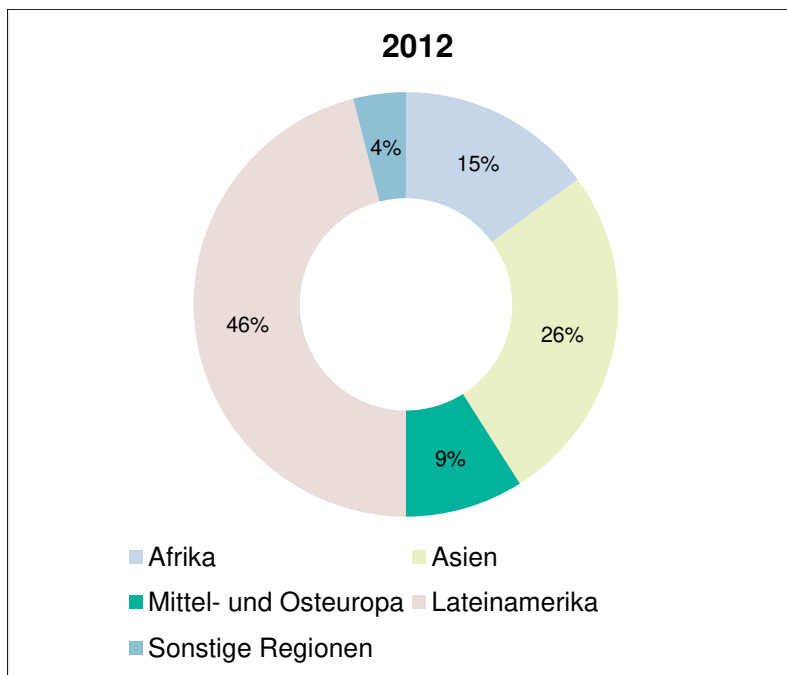
Die ausstehenden Projektfinanzierungen sind in unterschiedlichen Währungen ausgegeben. Die Mehrzahl der Finanzierungen ist mittlerweile in den lokalen Währungen der jeweiligen Partnerorganisation ausgereicht.

Ausstehende Projektfinanzierungen (nach Währungen)	31.12.2012
USD	34%
EUR	10%
Andere Währungen	56%

Quelle: Jahresbericht 2012 von Oikocredit U. A. in englischer Sprache

(III) Ausstehende Projektfinanzierungen nach Region und Ländern

Die ausstehenden Projektfinanzierungen verteilen sich auf unterschiedliche Regionen und Länder.



Quelle: Jahresbericht 2012 von Oikocredit U. A. in englischer Sprache

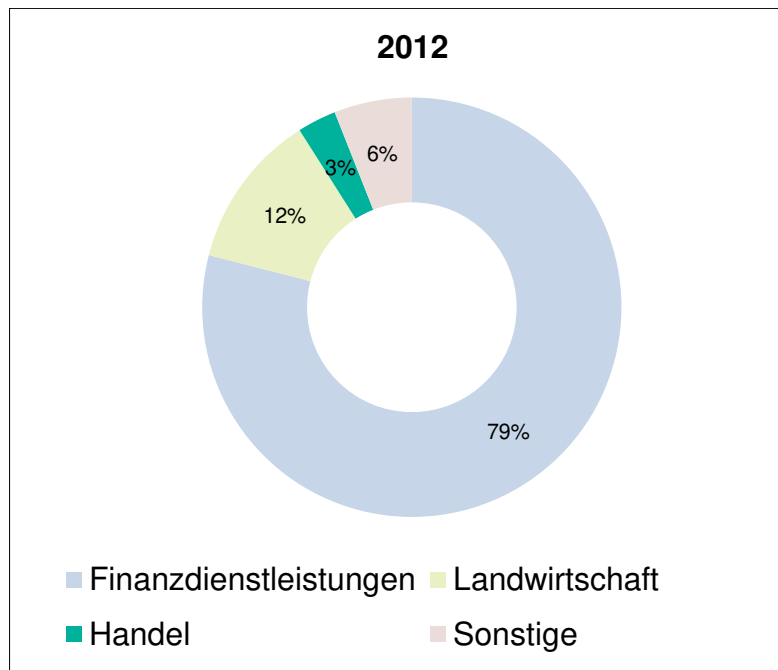
Die Länder, in denen Oikocredit den größten prozentualen Anteil der Gesamtprojektfinanzierung angelegt hat, waren zum 31. Dezember 2012 die folgenden (auf alle anderen Fokusländer entfielen jeweils weniger als 4%):

Fokusländer (> 4% der ausstehenden Finanzierungen)	31.12.2012
Indien	9%
Bolivien	8%
Paraguay	7%
Kambodscha	6%
Peru	4%

Quelle: Prospekt von Oikocredit U. A. in englischer Sprache (2012)

(IV) Ausstehende Projektfinanzierungen nach Sektoren

Die ausstehenden Projektfinanzierungen verteilen sich auf verschiedene Sektoren.



Quelle: Jahresbericht 2012 von Oikocredit U. A. in englischer Sprache

(ii) Terminanlagen

Zur Balancierung der Gesamtrisiken und zu Liquiditätszwecken hat Oikocredit einen Teil ihrer finanziellen Ressourcen in einem Terminanlagenportfolio („TAP“) angelegt.

Alle Terminanlagen in Anleihen wurden von Moody's Investor Services mit „Investment Grade“ bewertet, darunter mindestens 80% mit AAA bis A3 und 20% mit Baa1 bis Baa3. Darüber hinaus werden in der Kategorie Baa1 bis Baa3 gemäß den Grundsätzen der Genossenschaft nicht mehr als 2% des Portfolios in einen einzelnen Schuldner angelegt. Der Anlageberater der Genossenschaft überwacht fortlaufend, ob es zu Herabstufungen von Ratings kommt; erforderlichenfalls werden geeignete Maßnahmen ergriffen. Trotz dieser Überwachung können Schuldner unvermittelt Gegenstand von Herabstufungen und/oder Preisberichtigungen werden. Dieses Kreditrisiko muss bei einer Anlage stets berücksichtigt werden. Maximal 10% des für Terminanlagen zur Verfügung stehenden Gesamtbetrags können in Aktien angelegt werden.

Die Genossenschaft strebt eine Laufzeit ihres Anleiheportfolios von ca. fünf Jahren an und führt keine aktive Steuerung von Zinsrisiken im Zusammenhang mit ihrem Anleiheportfolio durch.

Das TAP ist mindestens zu 90% im 4 F Fund und höchstens zu 10% in Fondsanteilen sozial verantwortlicher Investmentfonds angelegt. Der Wert des TAP belief sich mit Stand 31. Dezember 2012 auf ca. EUR 118 Mio.

Der 4 F Fund – Fund for Fair Future – wurde im Jahr 2006 von Oikocredit aufgelegt. Dieser Fonds ermöglicht einer ausgewählten Gruppe kirchlicher AnlegerInnen eine Anlage in den Fonds (neben einer Anlage in Oikocredit selbst) und somit eine sozial verantwortliche Anlage mit besonderem Schwerpunkt auf Entwicklung. Der Fonds wurde als offener regulierter steuertransparenter Investmentfonds (belegingsfonds) für Mitglieder/Anteilseigner und künftige Mitglieder/Anteilseigner von Oikocredit errichtet.

Oikocredit war bis zum 31. Dezember 2010 als Managerin des 4 F Fund tätig. Mit Wirkung zum 1. Januar 2011 übertrug Oikocredit das Management, den Namen und den Track Record auf die Institutional Management Services (IMS) in Leusden, Niederlande.

Die Anlagen des 4 F Fund werden von Ethibel untersucht. Ethibel ist eine unabhängige Beratungsagentur im Bereich der ethischen Investments mit Sitz in Brüssel, Belgien. Ethibel hat Label entwickelt, welche Fondsanlagen kennzeichnen, deren Anlagen ethischen Grundsätzen entsprechen. Ausgehend

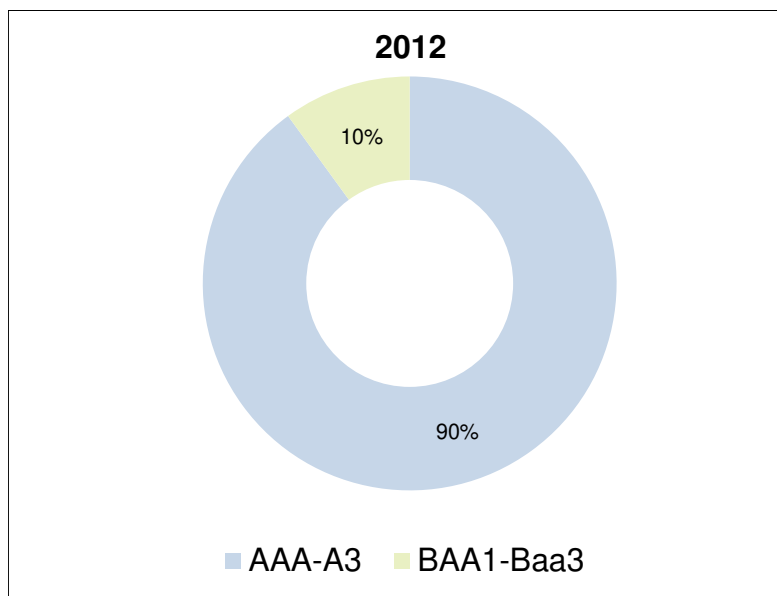
von einer ausführlichen Nachhaltigkeitsanalyse wählt Ethibel Unternehmen und Anleiheemittenten aus, die auf allen Ebenen ihre Corporate Social Responsibility nachweisen können. Kern der Research-Methode von Ethibel ist die Analyse von Unternehmen, ihren Grundsätzen und ihrer Leistung in den vier Bereichen der Corporate Social Responsibility. Bei der Analyse durch Ethibel werden zudem die internen und externen Sozialrichtlinien eines Unternehmens sowie seine Umwelt- und Wirtschaftsgrundsätze berücksichtigt. Das TAP von Oikocredit verfügt über die folgenden Ethibel-Label:

- Anleihen von Entwicklungsländern verfügen über das Ethibel-Label für Schwellenländer und Entwicklungsländer;
- Alle anderen Anleihen verfügen über das Ethibel Excellence-Label.

Im Laufe des Jahres 2006 entwickelte Oikocredit in Zusammenarbeit mit Ethibel ein System, mit dem Oikocredit zusätzliche Informationen über das Verhalten und die Wirkung von Unternehmen, die in Entwicklungsländern tätig sind, zur Verfügung gestellt werden. Dadurch wird es Oikocredit ermöglicht, mehr Unternehmen mit einem eindeutig positiven Engagement und eindeutig positiver Wirkung in Entwicklungsländern für das TAP auszuwählen.

(a) Terminanlagenkategorien im 4 F Fund nach Schuldnerbonität

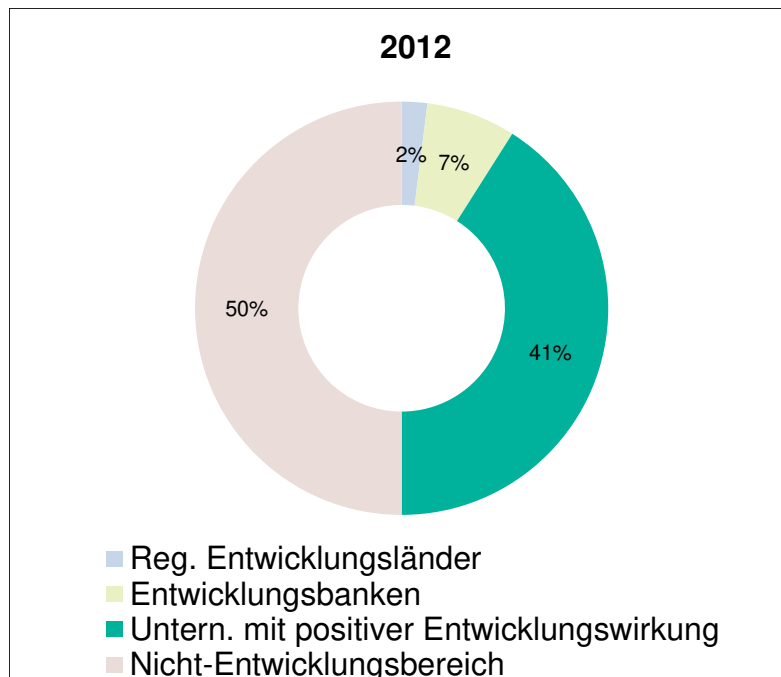
Das nachstehende Diagramm zeigt die Rating-Kategorien der Anlagen im 4 F Fund zum 31.12.2012.



Quelle: Prospekt von Oikocredit U. A. in englischer Sprache (2012)

(b) Terminanlagenportfolio nach Sektoren

Das nachstehende Diagramm zeigt die Zusammensetzung der Anlagen im 4 F Fund nach Sektoren zum 31.12.2012.



Quelle: Jahresbericht 2012 von Oikocredit U. A. in englischer Sprache

(iii) Umlaufvermögen

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass die Genossenschaft mindestens 15% ihres Gesamtvermögens als Umlaufvermögen vorhalten sollte. Das Umlaufvermögen umfasst Forderungen (ca. 25% des Umlaufvermögens zum 31.12.2012) sowie Barmittel und Bankguthaben (ca. 75% des Umlaufvermögens zum 31.12.2012) und wird von Oikocredit verwaltet.

(iv) Absicherungsgeschäfte

Infolge des Wachstums des Projektfinanzierungsportfolios, das in weiten Teilen in US-Dollar oder lokalen Währungen denominiert, während der Großteil des Gesellschaftskapitals in EUR lautet, nimmt Oikocredit zur Absicherung des hierdurch entstehenden Währungsrisikos Absicherungsgeschäfte durch Derivate vor.

Der Verwaltungsrat von Oikocredit hat beschlossen, dass Oikocredit zwischen 50% und 75% ihres Währungsexposures in US-Dollar, Kanadischen Dollar, Britischen Pfund und Schwedischen Kronen absichern sollte, um so den Wert ihres Gesellschaftskapitals zu erhalten.

Oikocredit hat langfristige Verbindlichkeiten mit einem umgerechneten Gesamtvolumen von ca. 35,6 Millionen Euro aufgenommen, die auf US-Dollar, Kanadische Dollar und andere Währungen lauten. Diese Kreditaufnahme ist Teil des Währungsmanagements.

Das Fremdwährungsrisiko in Bezug auf lokale Währungen wird zum größten Teil nicht abgesichert. Oikocredit hat jedoch über die ISUP Mittel erhalten (den sogenannten Local Currency Risk Fund), um entsprechende Verluste gegebenenfalls (teilweise) aufzufangen.

6.4 Mitglieder und Kapitalstruktur von Oikocredit

Eine Beteiligung an Oikocredit steht ausschließlich Mitgliedern offen.

6.4.1 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in Oikocredit ist beschränkt auf:

- (i) die Gründer, d.h. den Ökumenischen Rat der Kirchen und den niederländischen Kirchenrat,
- (ii) Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen,
- (iii) Kirchen, die nicht dem Ökumenischen Rat der Kirchen angehören,
- (iv) Unterabteilungen von Kirchen,
- (v) Kirchenräte,
- (vi) kirchliche Organisationen,
- (vii) Förderkreise,
- (viii) Projektmitglieder und
- (ix) sonstige Organisationen, die neben einer Anlage in die Genossenschaft bestimmte weitere Kriterien erfüllen.

Förderkreise werden in den einzelnen Ländern oder Regionen innerhalb eines Landes gegründet, um Einzelpersonen und Organisationen eine Möglichkeit zur Anlage in Oikocredit zu bieten.

Die Mitgliedschaft in Oikocredit kann jederzeit beim Verwaltungsrat beantragt werden. Nach einer Genehmigung durch den Verwaltungsrat können entsprechend Anteile erworben werden. Der Verwaltungsrat teilt neuen Mitgliedern ihre Aufnahme schriftlich mit. Jedes neue Mitglied ist zum Erwerb von mindestens einem Genossenschaftsanteil verpflichtet.

6.4.2 Angebot zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen

Anteile werden kontinuierlich nach dem Ermessen des Verwaltungsrats zu ihrem Nennwert ausgegeben; es kann eine unbegrenzte Zahl von Anteilen ausgegeben werden. Der Verwaltungsrat kann zudem nach eigenem Ermessen das Angebot widerrufen oder aussetzen oder die Zeichnungen verringern. Das Angebot kann widerrufen oder ausgesetzt werden, falls es anderenfalls innerhalb des Jahres der Gültigkeit des von Oikocredit ausgegebenen Emissionsprospekts zu einer Erhöhung des Gesellschaftskapitals um mehr als 50% kommen würde und der Verwaltungsrat von Oikocredit erwartet, dass er den Erlös aus den Anteilen nicht in absehbarer Zeit (innerhalb der nächsten drei Jahre) in Projektfinanzierungen anlegen kann (falls die Nachfrage nach neuen Projektfinanzierungen nicht ausreichend ist oder die betreffenden Projektfinanzierungen nicht die Kriterien von Oikocredit erfüllen).

Auf zurückgewiesene Zeichnungsanträge werden keine Zinsen gezahlt. Anteile werden durch Beschlüsse des Verwaltungsrats ausgegeben. Der Verwaltungsrat hat diese Befugnis auf den Geschäftsführer übertragen. Dementsprechend wird der Haushaltsplan, der unter anderem die Finanzplanung enthält, jährlich vom Verwaltungsrat gebilligt.

Sofern mindestens ein Anteil gehalten wird, können auch Bruchteile von Anteilen gekauft werden. Alle eingenommenen Beträge, die über EUR 200 oder den Nennwert einer anderen Währung, in der Anteile von Oikocredit ausgegeben werden, hinausgehen, werden zur Ausgabe von neuem Gesellschaftskapital verwendet, falls die Mitglieder als Verwendungszweck die Ausgabe von neuem Gesellschaftskapital angegeben haben; daher erfolgen keine Rückerstattungen (da ein Kauf von Bruchteilen von Anteilen möglich ist), es sei denn, ein Mitglied beantragt den Rückkauf seines Gesellschaftskapitals. Anteile werden an dem Tag ausgegeben, an dem die von den Mitgliedern für das Gesellschaftskapital gezahlten Beträge bei Oikocredit eingehen.

6.4.3 Anteile / Ausgabe von Anteilen / Dividendenberechtigung

Bei den Anteilen handelt es sich um Namensanteile mit einem Nennwert von EUR 200, CAD 200, GBP 150, SEK 2.000, CHF 250, USD 200 oder dem Nennwert in einer anderen Währung, in der Anteile von Oikocredit ausgegeben werden.

Die Anteile unterliegen dem Recht der Niederlande und sind nach diesem auszulegen.

Nach Eingang der Zahlung eines Mitglieds auf dem Bankkonto von Oikocredit und Genehmigung durch den Verwaltungsrat wird eine entsprechende Anzahl von Anteilen (und gegebenenfalls Bruchteilen von Anteilen) an das betreffende Mitglied ausgegeben und eine Empfangsbestätigung, aus der die Anzahl und der Nennwert der ausgegebenen Anteile hervorgehen und die einen Überblick über die von dem Mitglied gehaltene Gesamtzahl von Anteilen enthält, an das Mitglied übersandt. Dividenden und andere Rechte von Anteilseignern entstehen ab dem Zeitpunkt der Ausgabe der Anteile.

Die Anteile sind stückelos, d.h. Oikocredit führt ein Register, in dem die Anzahl der auf den Namen der einzelnen Anteilseigner gehaltenen Anteile verzeichnet ist. Nach der Ausgabe der Anteile werden der Name und die Kontaktdaten der Anteilseigner in das Anteilsregister eingetragen. Jedes Mitglied kann jederzeit einen beglaubigten Auszug aus dem Anteilsregister, aus dem die Anzahl der auf seinen Namen eingetragenen Anteile hervorgeht, beantragen. In Bezug auf die Anteile gelten keine Bestimmungen zu Pflichtübernahmeangeboten, Squeeze-outs oder Sell-outs. In der Vergangenheit wurde kein Übernahmeangebot in Bezug auf das Eigenkapital von Oikocredit abgegeben. Oikocredit beabsichtigt nicht, die Zulassung der Anteile zum Handel oder zur Platzierung an einem geregelten Markt zu beantragen.

Alle Anteile berechtigen ihren Inhaber zum Erhalt einer Dividende im Verhältnis zum Nennwert der Anteile. Die Jahreshauptversammlung entscheidet nach einer Prüfung der Vorschläge des Verwaltungsrats über die Gewinnverwendung. Dividenden werden entweder durch die Zuteilung zusätzlicher Anteilsbruchteile oder in Barmitteln gezahlt.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen über die Übertragbarkeit von Anteilen entscheiden. Wie in der Satzung von Oikocredit* (Artikel 4 und 8) festgelegt, dürfen ausschließlich Mitglieder Anteile halten und Mitglieder können ihre Anteile nach schriftlicher Mitteilung an die Genossenschaft frei auf andere Mitglieder übertragen, wobei der Verwaltungsrat jedoch keine Übertragungen von Anteilen durch Mitglieder auf Nicht-Mitglieder zulässt.

6.4.4 Stimmrechte

Jedes Mitglied hat auf der Generalversammlung unabhängig von der Zahl der von ihm gehaltenen Anteile eine Stimme.

6.4.5 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert wird von Oikocredit selbst berechnet. Der Gesamtnettoinventarwert von Oikocredit (der Genossenschaft) wurde berechnet, indem der Gesamtnettoinventarwert gemäß dem geprüften konsolidierten Jahresabschluss der Oikocredit Ecumenical Development Cooperative Society zum 31. Dezember 2012 in Höhe von EUR 627,0 Mio. durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile geteilt wurde. Zum 31. Dezember 2012 belief sich der Nettoinventarwert je Anteil auf EUR 224,50 je Anteil mit einem Nennwert von EUR 200, USD 224,50 je Anteil mit einem Nennwert von USD 200, CAD 224,50 für jeden Anteil mit einem Nennwert von CAD 200, GBP 168,38 für jeden Anteil mit einem Nennwert von GBP 150, CHF 280,63 für jeden Anteil mit einem Nennwert von CHF 250 und SEK 2.245,03 für jeden Anteil mit einem Nennwert von SEK 2.000.

6.4.6 Rückkauf von Anteilen

Anteile werden von Oikocredit unter Berücksichtigung der folgenden, in Art. 12 der Satzung von Oikocredit genannten Bedingungen zurückgekauft:

Beim Ausscheiden eines Mitglieds werden seine Anteile bis spätestens fünf Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft zurückgekauft. Außerdem können, unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 9 der

* Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über Uns“ unter „Organisation“.

Satzung von Oikocredit, Anteile zurückgekauft werden, ohne dass die Mitgliedschaft beendet wird. Über den Rückkauf entscheidet der Verwaltungsrat. Der Rückkauf erfolgt zum Nennwert.

Liegt der Nettoinventarwert jedoch unter dem Nennwert je Anteil gemäß der letzten geprüften Jahresbilanz/Zwischenbilanz vor dem Rückkauf durch die Genossenschaft, ist höchstens der Nettoinventarwert des Anteils/der Anteile gemäß dieser Bilanz zu entrichten.

6.4.7 Wesentliche Anteilseigner

Zum 31. März 2013 hielten die folgenden Mitglieder einen Anteilsbestand von mehr als 5% des gezeichneten Gesamtgesellschaftskapitals von Oikocredit:

- (x) Oikocredit Westdeutscher Förderkreis e. V. (14,6%)
- (xi) Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e. V. (13,2%)
- (xii) Oikocredit Nederland Fonds (12,8%)
- (xiii) Stichting Oikocredit International Share Foundation (8,6%)
- (xiv) Oikocredit Austria (7,9%)
- (xv) Oikocredit Förderkreis Bayern e. V. (7,3%)
- (xvi) Oikocredit Nederland (7,3%)

6.5 Organe von Oikocredit, Gremien

Oikocredit verfügt über die nachfolgend näher beschriebenen Organe und Gremien, deren Kompetenzen bzw. die ihrer Mitglieder für die Tätigkeit von Oikocredit wichtig sind.

6.5.1 Generalversammlung der Mitglieder

Die Generalversammlung ist das oberste Organ von Oikocredit. Sie hat die folgenden Befugnisse, die nicht delegiert werden können:

- (i) Änderung der Satzung von Oikocredit
- (ii) Wahl, Abberufung und Suspendierung von Verwaltungsratsmitgliedern und Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses
- (iii) Bestellung von Sachverständigen gemäß Art. 33 der Satzung von Oikocredit
- (iv) Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses und des Berichts des Verwaltungsrats
- (v) Gewinnverwendung und Feststellung von Dividenden
- (vi) Entlastung des Verwaltungsrats
- (vii) Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern gegen die Beendigung ihrer Mitgliedschaft
- (viii) Festsetzung der Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder, sofern die Verwaltungsratsmitglieder eine Vergütung erhalten
- (ix) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die ihr kraft Gesetzes vorbehalten sind

- (x) Recht zur Ernennung eines Ausschusses zur Evaluierung der Einhaltung der Unternehmensgrundsätze. Dieser Ausschuss muss den ökumenischen Charakter von Oikocredit widerspiegeln und stets einen Vertreter des Ökumenischen Rates der Kirchen als Mitglied haben.

Jedes Mitglied hat ungeachtet der Anzahl der von ihm gehaltenen Oikocredit-Anteile auf der Generalversammlung eine Stimme. Oikocredit steht somit weder unmittelbar noch mittelbar im Eigentum anderer Personen oder wird von diesen kontrolliert. Es existieren keine unterschiedlichen Klassen von Stimmrechten.

Die Art. 13 bis 21 der Satzung von Oikocredit* enthalten den vollständigen Wortlaut der Bestimmungen zu Generalversammlungen.

6.5.2 Verwaltungsrat

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Generalversammlung bestellt und abberufen. Der Verwaltungsrat trägt die (endgültige) Verantwortung für alle Aspekte der Leitung von Oikocredit. Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse auf einen Geschäftsführer übertragen, der für die Leitung von Oikocredit im Tagesgeschäft verantwortlich ist.

Der Verwaltungsrat setzt sich aus mindestens sechs und höchstens sechzehn Personen zusammen; die Mehrheit von ihnen muss mit den Mitgliedern von Oikocredit in Verbindung stehen. Der Verwaltungsrat setzt sich ausschließlich aus Ehrenamtlichen zusammen, deren Vergütung sich auf die Erstattung von Reise- und Übernachtungskosten während ihrer Arbeit als Verwaltungsratsmitglied und gegebenenfalls der Erstattung der Vergütung, die ihnen während der Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats von Oikocredit entgeht, beschränkt. Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats spiegelt den ökumenischen Charakter von Oikocredit und die Interessen der Gruppen, die Oikocredit zu unterstützen beabsichtigt, wider.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und sind für eine weitere Amtsperiode wiederwählbar. Nach der Beendigung ihres Amts als Verwaltungsratsmitglied und einer Pause von drei Jahren sind ehemalige Verwaltungsratsmitglieder gemäß den Bedingungen von Art. 26 der Satzung von Oikocredit wiederwählbar. Auch wenn ein Verwaltungsratsmitglied für eine bestimmte Zeit gewählt wurde, kann es jederzeit von der Generalversammlung abberufen werden.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

- (i) Der Verwaltungsrat verfügt über weitestgehende Befugnisse in Bezug auf die Leitung von Oikocredit. Er ist ermächtigt, in allen Angelegenheiten zu entscheiden, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen von Oikocredit zugewiesen und vorbehalten sind.
- (ii) Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse auf den Geschäftsführer übertragen; eine entsprechende Übertragung kann unter Auflagen und Beschränkungen erfolgen. Die in Art. 31 der Satzung von Oikocredit unter Punkt IX und X genannten Befugnisse können nicht auf den Geschäftsführer übertragen werden.
- (iii) Der Geschäftsführer ist für die Leitung von Oikocredit im Tagesgeschäft verantwortlich. Der Verwaltungsrat hat ihm bezüglich der finanziellen, wirtschaftlichen und sozialen Grundsätze Weisungen zu erteilen.

Die Verwaltungsratsmitglieder nehmen keine spezifischen Aufgaben wahr, vielmehr kann jedem Verwaltungsratsmitglied die Verantwortung für Themenschwerpunkte zugewiesen werden, für deren Vorbereitung zur Besprechung auf Sitzungen des Verwaltungsrats es verantwortlich ist.

* Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über Uns“ unter „Organisation“.

Der Verwaltungsrat verfügt über sämtliche vorgeschriebenen Befugnisse zur Leitung von Oikocredit. Er ist ermächtigt, in allen Angelegenheiten zu entscheiden, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen von Oikocredit zugewiesen sind.

Oikocredit wird vertreten durch den Verwaltungsrat oder durch zwei Verwaltungsratsmitglieder oder durch ein Verwaltungsratsmitglied zusammen mit dem Geschäftsführer oder durch den Geschäftsführer zusammen mit einer anderen bevollmächtigten Person oder durch zwei andere bevollmächtigte Personen.

Die Art. 25 bis 31 der Satzung von Oikocredit* enthalten den vollständigen Wortlaut der Bestimmungen zum Verwaltungsrat.

Zusammensetzung des Verwaltungsrats:

- (i) Frau Salome Sengani, Südafrika, Vorsitzende
- (ii) Herr Matt Christensen, Frankreich, stellvertretender Vorsitzender
- (iii) Frau Jacinta Hamann de Vivero, Peru
- (iv) Herr Amulike Ngeliamu, Tansania
- (v) Herr Dr. Aris Alip, Philippinen
- (vi) Frau Martina Straub, Schweiz
- (vii) Herr Richard Librock, Kanada
- (viii) Herr Karsten Löffler, Deutschland
- (ix) Frau Daira Gómez, Costa Rica
- (x) Herr Karen Nazaryan, Armenien
- (xi) Frau Carla Veldhuyzen van Zanten, Niederlande/Kolumbien

Oikocredit strebt eine angemessene geografische Verteilung bezogen auf die Herkunft der Verwaltungsratsmitglieder an. Bei angestrebten elf Mitgliedern sollte die geografische Vertretung wie folgt gestaltet sein: (mindestens) ein Verwaltungsratsmitglied aus Südamerika, Mittelamerika, Afrika, Asien, Osteuropa, Westeuropa, Nordamerika, Förderkreisen, Mitgliedern (keine Förderkreise) und zwei weitere aus Schwellenländern (beispielsweise Entwicklungsländer, Mittlerer Osten etc.). Die Zusammensetzung nach Geschlechtern sollte ausgewogen sein (gleiche Verteilung, mindestens 1/3).

Das wichtigste Kriterium für die Auswahl von Verwaltungsratsmitgliedern ist die fachliche Qualifikation. Es sollte sich um Experten in den Bereichen wirtschaftliche Entwicklung/Projekte (2), konfessionsübergreifende Beziehungen zu kirchlichen Einrichtungen (1), PR/Fundraising/Anlegerbetreuung (3), Anlagen/Finanzierung/ Bankgeschäfte (4) und andere (3-5) handeln. Die Zahlen in Klammern geben die Mindestanzahl der Verwaltungsratsmitglieder an, die über die entsprechenden Qualifikationen verfügen müssen.

6.5.3 Rechnungsprüfungsausschuss

Unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften beauftragt die Generalversammlung einen Sachverständigen gemäß Artikel 2:393 des niederländischen Zivilgesetzbuches mit der Prüfung des Jahresabschlusses.

Die Generalversammlung ernennt ferner einen aus drei Personen bestehenden Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss erstellt einen schriftlichen Bericht über den Jahresabschluss und legt diesen vor. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird bei seiner Arbeit durch den Sachverständigen unterstützt. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird für einen Zeitraum von drei Jahren unveränder-

* Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über Uns“ unter „Organisation“.

lich ernannt und bleibt bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung im Amt. Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, ein Mitglied als Vertreter zur Generalversammlung zu entsenden.

Der Prüfungsausschuss setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen, die von der Generalversammlung von Oikocredit gewählt werden. Sämtliche Mitglieder müssen unabhängig vom Verwaltungsrat und von der Geschäftsleitung sein.

Der Prüfungsausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr: Er überprüft die internen Kontrollmechanismen und deren Umsetzung. Darüber hinaus prüft er u.a. die Angemessenheit der Finanzberichterstattung, die Jahresabschlüsse, Struktur und Effizienz der Innenrevision, er begleitet die externe Prüfung des Jahresabschlusses, überwacht die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und die Angemessenheit des internen Berichtswesens.

6.5.4 Nominierungsausschuss

Oikocredit verfügt über einen Nominierungsausschuss mit fünf (5) Mitgliedern. Davon werden drei (3) von der Generalversammlung gewählt, eines (1) wird vom Verwaltungsrat gewählt und ein (1) Mitglied ist der Geschäftsführer.

Die Mitglieder des Nominierungsausschusses werden jeweils für drei Jahre ernannt. Sind gleich aus welchem Grund eine oder mehrere Positionen im Nominierungsausschuss unbesetzt, bilden die restlichen Mitglieder einen handlungsfähigen Nominierungsausschuss.

Der Nominierungsausschuss bemüht sich, in ausreichender Zahl geeignete Kandidaten für im Verwaltungsrat zu besetzende Positionen zu identifizieren und zur Wahl vorzuschlagen.

6.5.5 Geschäftsführer und Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat bestellt einen Geschäftsführer, der für die Leitung von Oikocredit im Tagesgeschäft verantwortlich ist; der Geschäftsführer hat die folgenden Personen zu Managern bestellt, die zusammen die Geschäftsleitung bilden (alle Mitglieder sind im Berkenweg 7, 3818 LA, Amersfoort geschäftsanässig):

- **David Woods**, Geschäftsführer
- **Ging Ledesma**, Direktorin für Soziale Leistungsfähigkeit und Finanzanalyse und Stellvertretende Geschäftsführerin.
- **Florian Grohs**, Direktor für Darlehen und Kapitalbeteiligungen.
- **Albert Hofsink**, Direktor für Finanzen und Verwaltung.
- **Ylse Cynthia van der Schoot**, Direktorin für Anlegerbetreuung.

Vergütung der Geschäftsleitung:

Die Vergütungsrichtlinien und die Vergütung des Geschäftsführers werden vom Personalausschuss des Verwaltungsrats festgelegt. Der Personalausschuss des Verwaltungsrats setzt sich aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorsitzenden zusammen. Alle Mitglieder der Geschäftsleitung verfügen über einen unbefristeten Arbeitsvertrag. Für den Fall, dass Oikocredit den Arbeitsvertrag mit dem Geschäftsführer ohne wichtigen Grund kündigen sollte, hat dieser Anspruch auf eine Abfindung gemäß niederländischem Recht.

Der Geschäftsführer und alle ihm unterstellten Mitarbeitenden in Amersfoort und den Regionalstellen erhalten ein vollständiges Gehalt und alle dazugehörigen Leistungen (Renten- und Sozialversicherungsbeiträge, Kostenzuschüsse etc.).

II. Ziffer 5.1.5 „Weitere Angaben über den Förderkreis“ des Prospekts wird wie folgt ergänzt:

Zum 31.12.2012 hatte der Förderkreis 1.461 Mitglieder und das in Anteilen von Oikocredit angelegte Treuhandvermögen belief sich auf EUR 12.914.753,11. Das Vereinsvermögen betrug zum 31.12.2012 EUR 67.749,20. Der Förderkreis erwartet für das Jahr 2013 entsprechendes Wachstum bei Mitgliedern und Treuhandvermögen sowie bezüglich der Ausschüttungshöhe.

Im Übrigen bleiben alle weiteren Angaben dieser Ziffer unberührt.

III. Ziffer 5.2.2 (vi) (d) „Vergütungen“ des Prospekts wird wie folgt ergänzt:

Für das Geschäftsjahr 2012 wird der Förderkreis in 2013 von Oikocredit insgesamt vergleichbare Vergütungen in Höhe von EUR 53.513,00 erhalten.

Dieser Betrag verteilt sich auf die einzelnen Vergütungskomponenten wie folgt:

- (I) Anlegerverwaltungsvergütung: EUR 5.829,00
- (II) Neuvermittlungsvergütung: EUR 7.437,00
- (III) Bestandsvergütung: EUR 40.247,00

Bei diesen Vergütungen handelt es sich um die nach § 4 Nr. 12 VermVerkProspV zu nennenden Vergütungen für 2012.

IV. Ziffer 5.2.2 (vi) (e) „Höhe der gezahlten Vergütungen bezogen auf den einzelnen Anteil“ des Prospekts wird wie folgt ergänzt:

Zum 31.12.2012 hat der Förderkreis Genossenschaftsanteile an Oikocredit im Gesamtwert von EUR 12.914.753,11 gehalten, dies entspricht bei einem Nominalwert von EUR 200 pro Anteil 64.574 Anteilen (auf einen vollen Anteil gerundet).

V. Ziffer 5.2.2 (viii) „Gesamtkosten“ des Prospekts wird wie folgt ergänzt:

Im Geschäftsjahr 2012 wurden die Oikocredit zugeflossenen Mittel wie folgt verwendet:

Mittelverwendung und Mittelherkunft auf Ebene von Oikocredit für das Geschäftsjahr 2012

Mittelverwendung	TEUR	Mittelherkunft	TEUR
Anlageobjekte		- Eigenkapital (emittierte Genossenschaftsanteile)	- 44.330
• Projektfinanzierungen	31.922		
• Terminanlagenportfolio	- 3.644	- Fremdkapital	- 0**
• Umlaufvermögen	- 30.231		
- Tilgung Darlehensverbindlichkeiten	- 237	- Erträge aus der Geschäftstätigkeit (ohne ausgeschüttete Dividenden)	- 56.250
- Kosten			
• Verwaltungskosten (einschließlich Kosten der Kapitalgewinnung)	- 25.688*		
• Zinszahlungen	- 8.858		
- Gesamt	- 100.580		- 100.580
* Die vorstehend genannten Verwaltungskosten sind die im Geschäftsjahr 2012 für die Verwaltung tatsächlich geleisteten Vergütungen, einschließlich solcher Vergütungen, die bereits im vorherigen Geschäftsjahr entstanden sind. Die im Geschäftsjahr 2012 selbst entstandenen Verwaltungskosten beliefen sich auf EUR 23,893 Millionen. Das konsolidierte Gesamtvermögen von Oikocredit zum 31.12.2012 belief sich auf EUR 723,320 Millionen. Der Anteil der im Geschäftsjahr 2012 entstandenen Verwaltungskosten im Verhältnis zum konsolidierten Gesamtvermögen belief sich auf 3,3%			

Mittelverwendung	TEUR	Mittelherkunft	TEUR
(Kostenquote). Sämtliche im Geschäftsjahr 2012 angefallenen Verwaltungskosten von Oikocredit konnten mit den aus der Geschäftstätigkeit erwirtschafteten Erträgen gedeckt werden.			
** Im Jahr 2012 wurde kein Fremdkapital aufgenommen. Zum 31.12.2012 finanzierte Oikocredit seine Geschäftstätigkeit insgesamt zu ca. 90% aus Eigenkapital.			

VI. Ziffer 5.1.1 „Einzelne Angaben zum Förderkreis“ des Prospekts wird bezüglich der Zusammensetzung des Vorstands des Förderkreises wie folgt neu gefasst:

Die Mitglieder des Vorstands sind:

- Dr. Vincenz Gora, 1. Vorsitzender (Vorstand im Sinne des BGB)
- Antje Hartmann, 2. Vorsitzende (Vorstand im Sinne des BGB)
- Christian Alberth, Schatzmeister (Vorstand im Sinne des BGB)
- Dr. Birgit Galemann (ordentliches Vorstandsmitglied)
- Benedikt Maucher (ordentliches Vorstandsmitglied)
- Jörg Wittig (ordentliches Vorstandsmitglied)
- Dr. Hildburg Wegener (ordentliches Vorstandsmitglied)

Die Geschäftsanschrift sämtlicher oben aufgeführter Mitglieder des Vorstands lautet:

Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V., Beethovenplatz 11-13 (Kirche), 60325 Frankfurt am Main

VII. Ziffer 8.1. „Angaben zum Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V.“ des Prospekts wird bezüglich des Unterabschnitts „Vertretung“ wie folgt neugefasst:

Vertretung:

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n, den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n und den/die Schatzmeister/in vertreten. Jeweils zwei der genannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

1. Vorsitzender: Dr. Vincenz Gora

2. Vorsitzende: Antje Hartmann

Schatzmeister: Christian Alberth

Die Zusammensetzung des Vorstands ist regelmäßigen Änderungen unterworfen. Die Namen der aktuell amtierenden Vorstandsmitglieder sind auf <http://www.hessen-pfalz.oikocredit.de/vorstand> zu finden.

VIII. Die Ziffern 5.2.1 (i) (a) (III) Absatz 6 „Beendigung des Treuhandvertrags“, 8.11 Absatz 2 „Vertragliche Kündigungsbedingungen“ und 9.2 „Satzung des Förderkreises“ 3.9.2 (i) werden jeweils wie folgt neugefasst:

Rückgewährverlangen von bis zu EUR 20.000,- sollen innerhalb von einem Monat, Rückgewährverlangen von über EUR 20.000,- sollen innerhalb von drei Monaten erfüllt werden.

IX. Ziffer 4.1.13 „Insolvenz des Förderkreises“ des Prospekts wird wie folgt neu gefasst:

Können die Kosten des Förderkreises, etwa bei geringeren Einnahmen oder einem Wegfall der Zahlungen von Oikocredit nicht mehr gedeckt werden, besteht das Risiko, dass der Verein insolvent wird. Dieses Risiko besteht auch, wenn der Förderkreis einem Rückgabeverlangen einzelner AnlegerInnen nicht nachkommen kann, weil er nicht über ausreichende Mittel verfügt. Dieser Fall kann insbesondere eintreten, wenn Oikocredit keine Genossenschaftsanteile vom Förderkreis zurückkauft. Der Förderkreis hat auf einen solchen Rückkauf nur bei Beendigung seiner Mitgliedschaft bei Oikocredit einen Anspruch. Eine Kündigung der Mitgliedschaft wird der Förderkreis bei einem Rückgabeverlangen einzelner AnlegerInnen nicht vornehmen. Im Übrigen steht der Rückkauf im Ermessen des Verwaltungsrats von Oikocredit. Die AnlegerInnen tragen zudem das Risiko, dass der Förderkreis von Dritten im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit der Ermöglichung mittelbarer Beteiligungen an Oikocredit in Anspruch genommen wird, etwa mit der Behauptung, der Verein habe in diesem Zusammenhang nicht oder nicht ausreichend aufgeklärt oder habe Pflichten aus dem Treuhandvertrag verletzt. Werden solche Ansprüche mit Erfolg geltend gemacht und reichen die Förderkreismittel zu deren Befriedigung nicht aus, droht dem Förderkreis die Insolvenz. Entsprechendes gilt, wenn der Förderkreis von Dritten wegen sonstiger Tätigkeiten in Anspruch genommen werden sollte.

Die AnlegerInnen tragen die sich aus einer Insolvenz des Förderkreises ergebenden Risiken. Verwirklicht sich dieses Risiko, droht AnlegerInnen der vollständige Verlust des Treuhandvermögens. Dieses Risiko kann auch deswegen eintreten, weil es nicht ausgeschlossen ist, dass sich der Treuhandvertrag in der Insolvenz des Förderkreises als nicht insolvenzfest erweist. Darüber hinaus müssen die AnlegerInnen damit rechnen, dass in der Insolvenz des Förderkreises eine Übertragung des Treuhandverhältnisses auf von Oikocredit zu bestimmende Dritte erfolgt, mit denen die AnlegerInnen dann den Treuhandvertrag fortsetzen müssen. Insoweit müssen die AnlegerInnen damit rechnen, das Treuhandverhältnis mit ihnen derzeit noch nicht bekannten Dritten fortzuführen. Sie tragen das Risiko, dass diese Dritten ihnen als Vertragspartner nicht genehm sind, sie aber dennoch ihre Vertragspartner werden.

X. Ziffer 4.1.14 “Gesetzesänderungsrisiko“ des Prospekts wird wie folgt neu gefasst:

Das für den Treuhandvertrag zwischen Förderkreis und den einzelnen AnlegerInnen maßgebliche deutsche Recht wie auch das für die Beteiligung des Förderkreises an Oikocredit maßgebliche niederländische Recht sowie die dazu erlassenen Verordnungen, Verwaltungsanweisungen, Änderung der Auslegung oder Verwaltungspraxis können eine negative Auswirkung auf das jeweilige Vertragsverhältnis haben. Entsprechendes gilt für Änderungen, die sich auf die vertragliche Beziehung von Oikocredit zu deren Geschäftspartner auswirken.

Als Folge der Finanzkrise gibt es Bestrebungen, die Finanzmärkte stärker zu regulieren. Eine der Konsequenzen hieraus ist die Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 „AIFM-Richtlinie“. Die AIFM-Richtlinie muss bis zum 22. Juli in deutsches Recht umgesetzt sein, die Folgen in rechtlicher wie auch steuerlicher Hinsicht und daraus entstehende Kosten sowie sonstige Konsequenzen sind derzeit nicht absehbar. Die Gesetzesänderungen kann im Ergebnis dazu führen, dass z.B. im Fall neuer regulatorischer oder administrativer Vorgaben für treuhänderische Beteiligungen, die der Förderkreis nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann, die treuhänderische Beteiligung der AnlegerInnen beendet werden muss und sie nicht mehr an den zukünftigen Ausschüttungen partizipieren. Auch kann sich die steuerliche Behandlung der treuhänderischen Betätigung auf Grund von im Zusammenhang mit der Umsetzung der AIFMD ins deutsche Recht stehenden Steueränderungen nachteilig verändern, z.B. Steuerlasten auf Ebene des Förderkreises entstehen. Solche Lasten können die Ausschüttung an die AnlegerInnen vermindern. Änderungen, etwa durch Regulierung hervorgerufene Kosten, können zudem dazu führen, dass die Ausschüttungen von Oikocredit und damit deren Weiterleitung an die AnlegerInnen geringer werden oder gänzlich ausbleiben und sogar zum teilweisen oder vollständigen Verlust der Beteiligung führen.

XI. Ziffer 4.2.4 “Projektfinanzierungsspezifische Risiken: Krise in Andhra Pradesh (Indien)“ des Prospekts wird wie folgt neu gefasst:

Oikocredit ist bei ihren bestehenden Projektfinanzierungen in dem indischen Bundesstaat Andhra Pradesh besonderen Risiken ausgesetzt. Im 4. Quartal 2010 und in 2011 kam es aufgrund von Übersättigungseffekten durch übermäßige und unsachgemäße Kreditvergabe zu Kritik und Protesten gegen die

Mikrofinanzierungsbranche in dem indischen Staat Andhra Pradesh. Insbesondere die Eintreibungspraktiken der Darlehensgeber und die erhobenen Zinsen führten zu Kritik. KreditnehmerInnen in Andhra Pradesh konnten aufgenommene Kredite nicht zurückzahlen. Die Regierung von Andhra Pradesh erließ zwischenzeitlich eine Verordnung, durch die die Beaufsichtigung von Mikrofinanzinstituten, die in Form von Nichtbanken-Finanzinstituten (NBFCs) betrieben werden, verschärft wurde und Bedingungen für die Kreditvergabe festgelegt wurden, wodurch es für die NBFCs schwierig wurde nachhaltig zu arbeiten. Obwohl die indische Zentralbank im Laufe des Jahres 2011 Änderungen an der Regulierung von Mikrofinanzinstituten vornahm, bleibt die Regierung von Andhra Pradesh bei der von ihr erlassenen Verordnung und der daraus resultierenden Verschärfung der Aufsicht und Kreditkonditionen.

Diese Entwicklungen können nachteilige Auswirkungen auf das Ergebnis von Oikocredit im kommenden Geschäftsjahr haben, da sie negative Auswirkungen auf Partnerorganisationen in Andhra Pradesh haben können, die in der Folge ihren Verbindlichkeiten gegenüber Oikocredit nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommen können. Dies kann die Rückflüsse an die AnlegerInnen mindern. Ca. 2,4% des Projektfinanzierungsportfolios (rund EUR 12,2 Mio.) (Stand: 31.03.2012) von Oikocredit könnten durch die Entwicklungen in Andhra Pradesh beeinträchtigt werden.

Frankfurt am Main, den 14. Juni 2013

Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V.
Beethovenplatz 11-13
60325 Frankfurt/Main

vertreten durch den Vorstand

Dr. Vincenz Gora
Vorsitzender, Mitglied des Vorstands

Christian Alberth
Schatzmeister, Mitglied des Vorstands

PROSPEKTNACHTRAG NR. 2

ZUM

ANGEBOT EINER TREUHÄNDERISCHEN BETEILIGUNG
ÜBER DEN OIKOCREDIT FÖRDERKREIS HESSEN-PFALZ E.V.

DAS TREUHÄNDERISCH ANVERTRAUTE KAPITAL WIRD ZUM ERWERB VON GE-
NOSSENSCHAFTSANTEILEN AN

OIKOCREDIT, ECUMENICAL DEVELOPMENT COOPERATIVE SOCIETY U. A.,
VERWENDET.

Nachtrag Nr. 2 nach § 11 Verkaufsprospektgesetz des Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. vom 20. Juni 2014 zum bereits veröffentlichten Verkaufsprospekt vom 28. Februar 2012 sowie des Nachtrags Nr. 1 vom 14. Juni 2013 betreffend das öffentliche Angebot einer treuhänderischen Beteiligung über den Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. Das treuhänderisch anvertraute Kapital wird zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen an Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U. A. („**Oikocredit**“) verwendet.

Der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. gibt durch die Beschlüsse der Generalversammlung der Oikocredit vom 20. Juni 2014 eingetretene Veränderungen bekannt.

Der Nachtrag Nr. 2 ergänzt das Beteiligungsangebot sowie den Nachtrag Nr. 1 vom 14. Juni 2013 und ist bei Beteiligungen ab dem 25. Juni 2014 Bestandteil des Verkaufsprospekts, der abgesehen von den Änderungen und Ergänzungen dieses Nachtrags weiterhin Gültigkeit behält.

I. Ziffer 6 des Prospekts "Oikocredit" in der Fassung des 1. Nachtrags wird wie folgt ersetzt:

6 Oikocredit

In diesem Teil des Verkaufsprospektes wird die Tätigkeit von Oikocredit näher beschrieben.

Über den Treuhandvertrag beteiligen sich AnlegerInnen mittelbar an Oikocredit, da der Förderkreis Genossenschaftsanteile an Oikocredit im eigenen Namen, aber für Rechnung der AnlegerInnen, erwirbt.

Wirtschaftlich beteiligen sich AnlegerInnen somit an Oikocredit.

6.1 Historie und Auftrag

Oikocredit wurde 1975 auf Initiative des Ökumenischen Rates der Kirchen gegründet, um für Kirchen und kirchliche Organisationen ein Anlageinstrument bereitzustellen, mit dem benachteiligte Menschen in Entwicklungs- und Schwellenländern unterstützt werden. Ziel von Oikocredit ist es, einen nachhaltigen Beitrag zum Kampf gegen die Armut in den Entwicklungsländern zu leisten. Im Jahr 1999 beschloss der Verwaltungsrat von Oikocredit eine Umfirmierung von Ecumenical Development Cooperative Society U. A. (EDCS) in Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U. A. 2010 feierte Oikocredit 35-jähriges Jubiläum der Kreditvergabe in Entwicklungsländern.

Das Hauptinstrument zur Erfüllung dieses Auftrags ist die Projektfinanzierung: Oikocredit vergibt vorwiegend Kredite aber auch andere Formen der Finanzierung (Kapitalbeteiligungen, kapitalähnliche Beteiligungen oder Bürgschaften) für den Aufbau tragfähiger Geschäftsbetriebe durch Gruppen benachteiligter Menschen, denen der Zugang zu Finanzdienstleistungen meist verwehrt wird. Damit unterstützt Oikocredit Genossenschaften und vergleichbare Organisationen sowie alternative Handelsorganisationen und Finanzintermediäre (einschließlich Mikrofinanzinstitutionen) – über letztere kann Oikocredit Einzelpersonen oder kleine Gruppen erreichen, an die eine direkte Kreditvergabe nicht möglich ist.

- Durch die Finanzierung von Genossenschaften und vergleichbaren Organisationen sollen Produktivinvestitionen ermöglicht werden, die nachhaltige Verdienstmöglichkeiten schaffen, z.B. eine Kaffee-Verarbeitungsanlage, ein Fischerboot oder eine Molkereianlage.
- Mikrofinanzinstitutionen vergeben Kredite, z.B. an Kleinunternehmen, Kleinerzeuger und Kleinbauern.

6.1.1 Historie von Oikocredit

Oikocredit hatte einen schwierigen Start, weil viele Kirchenkämmerer nicht an dieses alternative Anlageinstrument glaubten. Einzelne Kirchenmitglieder in Europa glaubten jedoch daran und gründeten Förderkreise. Der erste Förderkreis wurde im Jahr 1976 in den Niederlanden gegründet. Derzeit mobilisieren die Förderkreise den größten Teil des Gesellschaftskapitals und tragen so zum Erfolg von Oikocredit bei. Förderkreise stärken bei den Menschen in ihrer Region das Bewusstsein für die Bedeutung einer sozial verantwortlichen Geldanlage.

Förderkreise sind aus rechtlicher Sicht nicht Teil der Oikocredit-Gruppe.

Es gibt insgesamt 30 Förderkreise in Europa, in Nordamerika und in einigen Entwicklungsländern, die auf unterschiedliche Art und Weise eine Möglichkeit zur Anlage in Oikocredit bieten. Die Mitglieder der Förderkreise bestehen aus derzeit insgesamt ca. 46.000 Einzelpersonen und 6.000 Kirchengemeinden und anderen Institutionen. Zusammen bringen diese über 80% des Gesamtgesellschaftskapitals von Oikocredit ein (Stand: 31. Dezember 2013). Der Rest des Gesamtgesellschaftskapitals ist von den übrigen unter Ziffer 6.4.1 „Mitgliedschaft“ genannten Mitgliedern von Oikocredit aufgebracht worden.

In den folgenden Ländern wurden bisher Förderkreise gegründet:

Europa: Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Niederlande, Österreich, Schweiz, Spanien

Asien: Japan, Südkorea, Philippinen

Nordamerika: Kanada und Vereinigte Staaten von Amerika

1993 belief sich das Gesellschaftskapital, das von Mitgliedern durch Zeichnung von Genossenschaftsanteilen erbracht wurde („Gesellschaftskapital“) von Oikocredit auf EUR 50 Mio. Im Jahr 1998 betrug das Gesellschaftskapital EUR 100 Mio., 2004 überstieg das Gesellschaftskapital EUR 200 Mio., im Jahr 2009 belief es sich auf über EUR 400 Mio., im Jahr 2011 überstieg es EUR 500 Mio. und im Jahr 2013 belief es sich auf über EUR 600 Mio.. Die von Oikocredit gezahlte jährliche Dividende beträgt seit dem Jahr 1991 und mit Ausnahme der Jahre 1998 und 1999 2%. In den Jahren 1998 und 1999 kam es bei einigen von Oikocredit finanzierten Partner zu Schwierigkeiten bei der Zahlung von Zinsen und Raten an Oikocredit. Dies war eine Folge der Finanzkrise in Asien. Aus diesem Grund zahlte Oikocredit in diesen Jahren lediglich eine Dividende von 1%.

Oikocredit ist in vielfacher Hinsicht eine einzigartige Organisation:

- (i) Oikocredit arbeitet wie eine Entwicklungs-“Bank“ und stellt benachteiligten Menschen, die in der Regel von einer Geschäftsbank keinen Kredit erhalten würden, eine mittel- bis langfristige Finanzierung zur Verfügung.
- (ii) Obwohl Oikocredit eine kleine Organisation ist, verfügt sie über ein umfassendes Netzwerk aus Regionalstellen und Länderstellen.
- (iii) Oikocredit ist eine der wenigen Genossenschaften, die auf eine weltweite Mitgliedschaft aus AnlegerInnen und Partnerorganisationen bauen kann.
- (iv) Oikocredit gelingt es, ihr Geschäft mit dem Ziel einer begrenzten finanziellen Rendite und einer sozialen Rendite für ihre AnlegerInnen auszuüben.
- (v) Oikocredit weist eine einzigartige Struktur aus Mitgliedern, Partnerorganisationen, regionalen Büros und einer internationalen Hauptgeschäftsstelle auf.

6.1.2 Auftrag und Werte von Oikocredit

Der Auftrag und die Werte von Oikocredit lauten wie folgt:

Auftrag

Oikocredit ist eine internationale Genossenschaft, die sich für globale Gerechtigkeit einsetzt, indem sie Einzelpersonen, Kirchen und andere motiviert, ihre Ressourcen sozial verantwortlich zu investieren und damit benachteiligte Menschen durch Kredite zu stärken.

Werte und Grundsätze von Oikocredit

(i) Teilen

Eine ungleiche Verteilung von Ressourcen, Wohlstand und Macht führt zu einer Welt voller Konflikte. Wenn die Menschen im Norden, Süden, Osten und Westen bereit sind, zu teilen, einander zu respektieren und zusammenzuarbeiten, können Gerechtigkeit und Frieden herrschen. Oikocredit ist ein Instrument, um sinnvoll zu teilen.

(ii) Ökumenischer Geist

Überall auf der Welt finden sich Menschen, die gewillt sind, ihre Ressourcen zu teilen. Oikocredit ist Teil dieses weltweiten Solidaritätsbündnisses.

(iii) Basisorientierung

Entwicklung ist am wirksamsten, wenn sie von der Basis im Süden und Norden ausgeht. In der genossenschaftlichen Kultur von Oikocredit stehen die Initiative und Beteiligung der Menschen im Mittelpunkt aller Aktionen und Strategien.

(iv) **Menschen**

Alle Menschen sind gleich geschaffen. Oikocredit gibt daher benachteiligten Menschen Kredit – unabhängig von ihrem Glauben, ihrer Kultur, ihrem Alter oder ihrem Geschlecht. Oikocredit fördert gezielt Initiativen von Frauen, denn sie werden oft besonders benachteiligt, sind aber häufig die wichtigste Stütze ihrer Familien und damit der Gesellschaft insgesamt.

(v) **Integrität**

Gegenseitiger Respekt erfordert Ehrlichkeit und Wahrhaftigkeit. Oikocredit will offen zuhören und die Parameter ihrer Grundsätze uneingeschränkt transparent machen. Ein Verhaltenskodex für diejenigen, die den Kurs von Oikocredit bestimmen, ist fester Bestandteil dieses Grundsatzes.

(vi) **Schöpfung**

Ein gesundes Ökosystem ist die Basis des Lebens, die biologische Vielfalt muss erhalten werden. Oikocredit ist der Überzeugung, dass ein gesundes Gleichgewicht in der Natur nur in einer Welt erreicht werden kann, in der Ressourcen und Macht gleichmäßig verteilt sind.

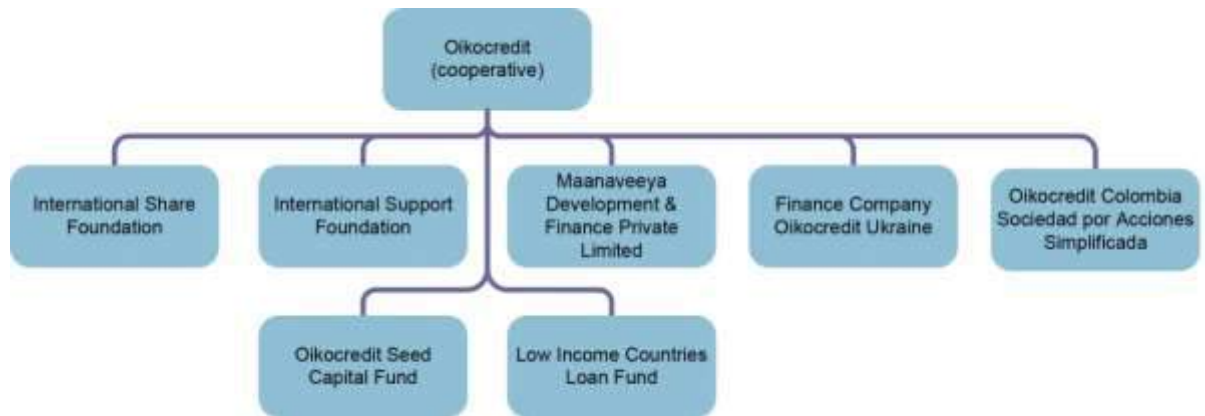
6.1.3 **Gesellschaftszweck von Oikocredit**

Der Gesellschaftszweck von Oikocredit besteht darin, die mobilisierten Mittel Genossenschaften oder Gruppen benachteiligter Menschen zur Verfügung zu stellen, um deren einkommenssichernde Aktivitäten zu finanzieren. Oikocredit verwaltet zudem Drittmittel, u. a. für sogenannte Spendenagenturen, auf Risiko und für Rechnung der betreffenden Dritten (beispielsweise für Interchurch Organisation for Development Cooperation, ICCO), indem sie diese Mittel in von Oikocredit verwaltete Partner investiert und verwaltet (weitere Einzelheiten zum Gesellschaftszweck von Oikocredit können Art. 2 der Satzung von Oikocredit* entnommen werden).

6.2 **Allgemeine Struktur von Oikocredit**

Oikocredit bildet eine Gruppe, die die Oikocredit, ihre Gruppengesellschaften und andere von ihr kontrollierte oder geleitete Gesellschaften umfasst. Gruppengesellschaften sind Unternehmen, die Oikocredit unmittelbar oder mittelbar durch den Besitz von mehr als der Hälfte der Stimmrechte beherrscht oder deren finanzielle oder betriebliche Grundsätze ihr anderweitig die Leitung ermöglichen. Potenzielle Stimmrechte, die am Bilanzstichtag unmittelbar ausgeübt werden können, werden ebenfalls berücksichtigt.

* Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über Uns“ unter „Organisation“.



Quelle: Prospekt von Oikocredit U. A. in englischer Sprache (2013)

Die Gruppe umfasst die folgenden Gesellschaften:

- Oikocredit Ecumenical Development Cooperative Society U. A., Amersfoort, Niederlande
- Maanaveeya Development & Finance Private Limited, Hyderabad, Indien
- Financial Company Oikocredit Ukraine, Lviv, Ukraine
- Oikocredit Colombia Sociedad por Acciones Simplificada, Bogota, Kolumbien
- Oikocredit International Support Foundation, Amersfoort, Niederlande („ISUP“)
- Oikocredit International Share Foundation, Amersfoort, Niederlande („ISF“)
- Oikocredit Seed Capital Fund, Amersfoort, Niederlande („OSCAP“)
- Low Income Countries Loan Fund, Amersfoort, Niederlande („LIC“)

6.2.1 Beschreibung der einzelnen Gesellschaften

Nachfolgend werden die einzelnen zu Oikocredit gehörenden Gesellschaften beschrieben.

(i) **Maanaveeya Development & Finance Private Limited, Hyderabad, Indien**

Eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Oikocredit in Indien, über die ihre Tätigkeit im Bereich Projektfinanzierung in Indien erfolgt.

(ii) **Financial Company Oikocredit Ukraine, Lviv, Ukraine**

Eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Oikocredit in der Ukraine, über die ihre Tätigkeit im Bereich Projektfinanzierung in der Ukraine erfolgt.

(iii) **Oikocredit Colombia Sociedad por Acciones Simplificada, Bogota, Kolumbien**

Eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Oikocredit in Kolumbien, über die ihre Tätigkeit im Bereich Projektfinanzierung in Kolumbien erfolgt.

(iv) **Oikocredit International Share Foundation und Oikocredit International Support Foundation**

Die folgenden Stiftungen unterstützen die Aktivitäten von Oikocredit:

- (a) die Oikocredit International Share Foundation („ISF“) wurde am 10. März 1995 in Amersfoort, Niederlande, nach dem Recht des Königreichs Niederlande gegründet. Die Dauer der ISF ist unbeschränkt. Der wichtigste Zweck der ISF besteht darin, durch die Emission von Hinterlegungsscheinen für nichtkirchliche Institutionen, wie etwa Banken und Entwicklungsorganisationen, und für Einzelpersonen in Ländern, in denen kein Förderkreis existiert oder diesen der Verkauf von Finanzprodukten untersagt ist, Möglichkeiten zur Anlage in Oikocredit bereitzustellen.
- (b) die Oikocredit International Support Foundation („ISUP“) wurde am 10. März 1995 in Amersfoort, Niederlande, nach dem Recht des Königreichs Niederlande gegründet. Die Dauer der ISUP ist unbeschränkt. Der wichtigste Zweck der ISUP ist die Förderung der Mikrofinanzierung und anderer Formen der Projektfinanzierung zur Unterstützung von Unternehmensinitiativen von Einwohnern von Entwicklungsländern, in denen ein angemessenes Bankennetz zur Finanzierung solcher Initiativen fehlt, sowie alle damit verbundenen oder dabei förderlichen Tätigkeiten. Die ISUP strebt die Erreichung ihres Zwecks unter anderem durch die folgenden Tätigkeiten an:
 - (I) Unterstützung der Aktivitäten der Oikocredit, und Unterstützung ihrer Partnerorganisationen sowie Generierung von Finanzmitteln in Form von Fördermitteln oder anderweitige Finanzierung der vorstehend genannten Mikrofinanzierung; und
 - (II) Zurverfügungstellung der Finanzmittel von Oikocredit zugunsten der Förderkreise zur Finanzierung ihrer Gemeinkosten, sofern diese nicht aus eigenen Erträgen, Beiträgen, Schenkungen, Erbschaften etc. bestritten werden können.

Die Stiftung ist gemeinnützig.

(v) **OSCAP und LIC**

Oikocredit hat OSCAP aufgelegt, um in außergewöhnlich riskante Partner mit hoher sozialer Wirkung in Entwicklungsländern zu investieren. LIC wurde aufgelegt, um in Partner in Ländern mit niedrigem Einkommen zu investieren. Diese Fonds wurden als offene regulierte steuertransparente Investmentfonds (beleggingsfonds) errichtet. Bei den Fonds handelt es sich nicht um juristische Personen mit eigener Rechtspersönlichkeit, sondern um vertragliche Konstrukte ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die Fonds und ihre Fondsanteile sind an keiner Wertpapierbörse notiert.

(vi) **4 F Funds**

Oikocredit hat neben ihrer unmittelbaren Finanzierung von Entwicklungsprojekten ein Portfolio aus sozial verantwortlichen Investments in Form von Investment Grade Anleihen aufgebaut. Dieses Portfolio besteht aus festverzinslichen Anlagen und weist die folgenden Merkmale auf:

- (a) Schwerpunkt auf Entwicklung: von Entwicklungsländern und Entwicklungsbanken begebene Anleihen und Unternehmensanleihen von in Entwicklungsländern tätigen Emittenten, die jeweils auf ihren Nutzen für Entwicklungsländer hin geprüft werden;
- (b) die Anleihen werden von Moody's mindestens mit Investment Grade bewertet;
- (c) die Anleihen weisen ein hohes soziales/ethisches Profil auf, das durch ein sorgfältiges Screening der Vigeo Group überwacht und durch das Ethibel-Label garantiert wird.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2011 übertrug Oikocredit das Fondsmanagement und den Namen 4 F Fund auf die Institutional Management Services (IMS) in Amersfoort, Niederlande. Seit dem Jahr 2011 sind die 4 F Funds nicht mehr Teil der Oikocredit-Gruppe.

6.2.2 **Betriebsorganisation**

Die betriebliche Organisation von Oikocredit ist so strukturiert, dass die Primärprozesse der Kapitalbeschaffung zum Angebot von Projektfinanzierungen (Kredite, Garantien und Beteiligungen) sowie die entsprechenden Kreditrückzahlungen und Zinszahlungen mit größtmöglicher Effizienz gehandhabt werden.

(i) **Hauptgeschäftsstelle, Regionalstellen und nationale Geschäftsstellen**

Die Hauptgeschäftsstelle von Oikocredit befindet sich in Amersfoort, Niederlande.

Regionalstellen von Oikocredit befinden sich an den folgenden Standorten: Abidjan, Côte d'Ivoire; Amersfoort, Niederlande; Hyderabad, Indien; Lima, Peru; Manila, Philippinen; Montevideo, Uruguay; Nairobi, Kenia und San José, Costa Rica.

Zusätzlich verfügt Oikocredit über Ländervertretungen in Argentinien, Benin, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Ghana, Guatemala, Honduras, Indonesien, Kambodscha, Kirgisistan, Kolumbien, Mali, Mexiko, Moldawien, Mosambik, Nicaragua, Nigeria, Rumänien, Russische Föderation, Paraguay, Ruanda, Senegal, Slowakische Republik, Tansania, Uganda und in der Ukraine.

Nationale Geschäftsstellen zur Unterstützung der Förderkreise von Oikocredit existieren in Deutschland, Frankreich, Kanada, Schweden, im Vereinigten Königreich und in den USA.

(ii) **Regionalbeauftragte und Regionaldirektoren**

Regionaldirektoren von Oikocredit („RM“), die eine Regionalstelle oder ein Regionales Entwicklungszentrum von Oikocredit leiten, sind für die Identifizierung und Prüfung von zur Finanzierung vorgeschlagenen Partner (in der Regel in Form von Krediten, Kapitalbeteiligungen oder Garantien) verantwortlich. Die Finanzierungsvorschläge werden an die Hauptgeschäftsstelle von Oikocredit in Amersfoort zur Beurteilung und Genehmigung weitergeleitet. Finanzierungsvorschläge unterhalb eines bestimmten Betrags und mit einem niedrigen Risikoprofil können auf regionaler Ebene genehmigt werden, wohingegen Finanzierungsvorschläge oberhalb eines bestimmten Betrags und mit hohem Risikoprofil der Zustimmung des Vorstands bedürfen. Der Vorstand hat einen Kreditausschuss eingerichtet, der über zur Finanzierung vorgeschlagene Partner entscheidet. Nach einer Genehmigung durch den Kreditausschuss erstellen die Rechtsabteilung der Hauptgeschäftsstelle in Zusammenarbeit mit den RMs und Partnerorganisationen (die Kunden von Oikocredit, denen Kredite, Garantien oder eine Eigenkapitalfinanzierung zur Verfügung gestellt werden) und lokale Rechtsanwälte Kreditverträge und Sicherheitenvereinbarungen und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen zur Einholung von benötigten behördlichen Genehmigungen, bevor Zahlungen geleistet werden können.

(iii) **Begleitung und Kontrolle der Projektfinanzierungen**

Da Oikocredit finanziell von der fristgerechten Zahlung von Zinsen und der Rückzahlung von Krediten durch die Partnerorganisationen abhängig ist, wird der Überwachung hohe Aufmerksamkeit gewidmet. Nach einer

Auszahlung der Mittel führen die RMs regelmäßige Besichtigungen der einzelnen Partner durch, um potenzielle Probleme zu erkennen und gegebenenfalls Unterstützung bei deren Lösung anzubieten, erforderlichenfalls unter Einbeziehung anderer (lokaler oder internationaler) Organisationen. Die RMs und die Kreditabteilung der Hauptgeschäftsstelle in Amersfoort überwachen die Raten- und Zinszahlungen der Partnerorganisationen sowie deren Finanzlage sehr genau, unter anderem über die automatisierten Prozesse von Oikocredit. Die betroffenen RMs werden eng einbezogen und über den Status der Partner informiert. Für den Fall eines Zahlungsverzugs wurden detaillierte Verfahren eingerichtet, anhand derer die zu ergreifenden Maßnahmen ermittelt werden (Mahnungen, letzte Mahnung, Besuche). Der Kreditabteilung der Hauptgeschäftsstelle, der Rechtsabteilung der Hauptgeschäftsstelle und insbesondere den RMs kommt in diesem Verfahren eine entscheidende Bedeutung zu. Oikocredit hat zudem eine Abteilung eingerichtet, die notleidende Kredite und Problempartner betreut. Gerichtliche Schritte gegen Kunden von Oikocredit werden eingeleitet, wenn Kunden fortdauernd mit der Zahlung von Zinsen oder der Rückzahlung von Kapital an Oikocredit in Verzug sind, um so gegebenenfalls Sicherheiten verkaufen und/oder verwerten zu können (sofern anwendbar und dies für erforderlich erachtet wird). Dabei beachtet Oikocredit die UN Principles for Investors in Inclusive Finance, zu deren Erstunterzeichnern Oikocredit gehört.

(iv) **Interne Abteilungen / Mitarbeitende**

Die Hauptgeschäftsstelle in Amersfoort ist in die folgenden Abteilungen gegliedert:

- (a) Kredite
- (b) Finanzen
- (c) Risikomanagement, Compliance & IT
- (d) Anlegerberatung
- (e) Soziale Wirkungsmanagement und Kreditanalyse
- (f) Allgemeine Verwaltung (einschließlich Personalwesen, interne Revision, Rechtsabteilung, Unterstützung Management)

Die durchschnittliche Anzahl von Mitarbeitenden, die zum Jahresende 2013 unmittelbar oder mittelbar bei Oikocredit beschäftigt waren, belief sich auf 254 Vollzeitstellen (2012: 250, 2011: 222) (wobei sich eine Vollzeitstelle auf mehrere Mitarbeitende aufteilen kann). Die Zunahme der

Mitarbeitendenzahl von Oikocredit ist das Ergebnis des fortgesetzten Wachstums der Geschäftstätigkeit von Oikocredit.

6.2.3 Rechtsform

Oikocredit ist eine nach niederländischem Recht errichtete und bestehende Genossenschaft mit Haftungsausschluss (coöperatie met uitsluiting van aansprakelijkheid). Der satzungsmäßige Sitz von Oikocredit befindet sich in Amersfoort, Niederlande, und ihre Hauptgeschäftsstelle in Berkenweg 7, 3818 LA Amersfoort, Niederlande. Oikocredit ist bei der Handelskammer Gooi, Eem und Flevoland in Amersfoort, Niederlande, unter der Nummer 31020744 eingetragen. Der niederländische Corporate Governance-Kodex ist auf Oikocredit nicht anwendbar, da ihre Anteile nicht an einer staatlich anerkannten Wertpapierbörse notiert sind.

Art. 2 der Satzung von Oikocredit* enthält eine förmliche Beschreibung des Unternehmensgegenstands von Oikocredit. Die Satzung von Oikocredit kann gemäß Art. 13 durch einen Beschluss der Jahreshauptversammlung geändert werden; eine Änderung der Satzung von Oikocredit darf jedoch zu keiner Zeit zu einer Ausweitung der Haftung der Mitglieder führen (Art. 11). Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Jahreshauptversammlung bestellt und abberufen. Die Mitglieder haften ausschließlich für die ihnen durch die Satzung von Oikocredit auferlegten Verpflichtungen; eine Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten von Oikocredit wird ausdrücklich ausgeschlossen.

6.2.4 Jahresüberschuss und Dividenden

Der Jahresüberschuss wird berechnet, indem sämtliche Betriebskosten, Kreditausfälle und Wertminderungen vom Bruttoertrag von Oikocredit gemäß den niederländischen allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen abgezogen werden.

Der zur Ausschüttung verfügbare Jahresüberschuss wird berechnet, indem der Jahresüberschuss um etwaige außerordentliche Kosten oder nicht im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erzielte Erträge und eine Einstellung in die allgemeinen Rücklagen bereinigt wird. Der verbleibende zur Ausschüttung verfügbare Jahresüberschuss wird als Dividende ausgezahlt. Es entspricht der bisherigen Unternehmenspraxis von Oikocredit, eine jährliche Dividende in Höhe von 2% des Nennwerts je Anteil zu zahlen.

* Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über Uns“ unter „Organisation“.

Die Generalversammlung vom 20. Juni 2014 hat beschlossen, dass die Höhe der für das Geschäftsjahr 2013 gezahlten Dividende wie folgt berechnet wird: Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Anteile registriert waren, wird ein Zwölftel von 100% der zahlbaren Dividende je Anteil ausgezahlt. Zur Barauszahlung bereitgestellte Dividenden, die nicht innerhalb von fünf Jahren in Anspruch genommen werden, verfallen zugunsten von Oikocredit.

Diese Methode der Dividendenberechnung kann sich für die Zukunft ändern.

Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des Jahresüberschusses sowie Höhe und Berechnung der Dividende nach der Prüfung des Vorschlags des Verwaltungsrats im Juni des Jahres, welches auf das Geschäftsjahr folgt, für das die zu zahlende Dividende in Form von an die Mitglieder ausgegebenen (Bruchteilen von) Anteilen oder in Barmitteln bereitgestellt wird (Art. 36 der Satzung von Oikocredit).

6.2.5 Berichterstattung

Oikocredit strebt eine Aufstellung ihrer Jahresabschlüsse, deren Prüfung durch ihre externen Abschlussprüfer und deren Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss von Oikocredit innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres an, zwingend erfolgen müssen diese jedoch innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres. Das Geschäftsjahr von Oikocredit entspricht dem Kalenderjahr. Bei dem Rechnungsprüfungsausschuss handelt es sich um einen von der Generalversammlung eingesetzten Ausschuss, der sich aus drei Personen zusammensetzt. Der Jahresabschluss wird der Generalversammlung einschließlich des Bestätigungsvermerks spätestens am 30. Juni des auf das jeweilige Geschäftsjahr folgenden Jahres vorgelegt und ist den Mitgliedern unmittelbar danach in gedruckter Form zur Verfügung zu stellen.

Die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten in den Jahresabschlüssen von Oikocredit erfolgt gemäß den allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen in den Niederlanden.

Die Halbjahreszahlen werden von Oikocredit innerhalb von vier Monaten nach dem Ablauf der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres aufgestellt. Nach ihrer Aufstellung werden die Halbjahreszahlen innerhalb einer Woche durch Einreichung bei der zuständigen Handelskammer in den Niederlanden veröffentlicht.

6.3 Die Anlageobjekte von Oikocredit

Die Haupttätigkeit von Oikocredit besteht in der Bereitstellung von Mitteln für Mikrofinanzinstitutionen, Genossenschaften und kleinere Unternehmen in Entwicklungs- und Schwellenländern. Dieses Modell der „Kreditvergabe für die Entwicklung“ war einzigartig, als Oikocredit im Jahr 1975 die Arbeit aufnahm. Es beruht auf der Überzeugung, dass

Kredite für produktive Geschäftsbetriebe eine nachhaltige Entwicklung und Selbstständigkeit fördern und somit effektiver als reine Hilfszahlungen sind.

Eine bilanzielle Darstellung der finanziellen Situation von Oikocredit ist im jeweiligen Jahresbericht von Oikocredit* enthalten. Die folgende Darstellung soll einen Überblick über die Kapitalisierung von Oikocredit geben.

6.3.1 Gesellschaftskapital von Oikocredit, Verteilung des Gesellschafterkapitals auf einzelne Anlagegruppen

Wichtigste Kapitalquelle von Oikocredit ist das Gesellschaftskapital, das aus Genossenschaftsanteilen besteht. Das Gesellschaftskapital wird zur Finanzierung der Geschäftstätigkeit von Oikocredit eingesetzt, wobei Oikocredit das Gesellschaftskapital in

- Projektfinanzierungen
- Terminanlagenportfolio
- Umlaufvermögen

(diese Vermögensgegenstände gemeinsam die „Anlageobjekte“ im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 1 VermVerkProspV) investiert. Die nachfolgenden Erläuterungen der Investitionstätigkeit von Oikocredit dieses Verkaufsprospekts sind insoweit die nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 VermVerkProspV vorzunehmende Beschreibung der Anlageobjekte.

Das Gesellschaftskapital in Form von Genossenschaftsanteilen betrug zum 31.12.2013 ca. EUR 635 Millionen.

Das gezeichnete und eingezahlte Gesellschaftskapital von Oikocredit setzt sich mit Stand 31.12.2013 aus 2.892.979 Anteilen mit einem Nennwert von jeweils EUR 200, 100.606 Anteilen mit einem Nennwert von jeweils USD 200, 22.376 Anteilen mit einem Nennwert von jeweils CAD 200, 38.918 Anteilen mit einem Nennwert von jeweils GBP 150, 94.638 Anteilen mit einem Nennwert von jeweils CHF 250 und 35.760 Anteilen mit einem Nennwert von jeweils SEK 2.000 zusammen.

Zum 31.12.2013 beliefen sich das Gesellschaftskapital und die Rücklagen je Anteil auf EUR 220,04 je Anteil mit einem Nennwert von EUR 200, USD 220,04 je Anteil mit einem Nennwert von USD 200, CAD 220,04 für jeden Anteil mit einem Nennwert von CAD 200, GBP 165,03 für jeden Anteil mit einem Nennwert von

* Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über Uns“ unter „Organisation“.

GBP 150, CHF 275,05 für jeden Anteil mit einem Nennwert von CHF 250 und SEK 2200.40 für jeden Anteil mit einem Nennwert von SEK 2.000.

Oikocredit hatte vor Gewinnverwendung zum 31.12.2013 das folgende Gesamtkapital:

Gesamtkapital (in TEUR) (31.12.2013)*	
Genossenschaftsanteile	630.627**
Allgemeine Rücklagen	64.833
Begrenzte Rücklage für Wechselkursschwankungen	(9.990)
Risikofonds für Darlehen in Landeswährung	23.942
Rücklage für bankfremde Aufwendungen und Tätigkeiten	5.402
Nicht ausgeschütteter Jahresreingewinn	13.369
Fremdbeteiligungen	1.583
Längerfristige Verbindlichkeiten	22.498***
Kurzfristige Verbindlichkeiten	26.960
<u>Gesamtkapital</u>	<u>779.224</u>

* Die in dieser Tabelle enthaltenen Zahlen sind dem konsolidierten Jahresbericht von Oikocredit vom 31.12.2013 entnommen.

** Von dieser Gesamtsumme der Genossenschaftsanteile lauten Genossenschaftsanteile mit einem Gesamtvolumen von ca. EUR 52 Millionen auf Fremdwährungen. Diese Anteile sind bilanziell nach niederländischem Recht Fremdkapital.

*** Ohne die in „Genossenschaftsanteile“ enthaltenen auf Fremdwährungen lautenden Genossenschaftsanteile.

Das Oikocredit zur Verfügung stehende Gesamtkapital wurde zum 31.12.2013 wie folgt verwendet:

Kapitalverwendung (in TEUR) (31.12.2013)*	
Projektfinanzierungen	543.871**
Terminanlagen, Sachanlagen und Sonstiges	156.696
Umlaufvermögen (z.B. Forderungen, Barmittel und Bankguthaben)	78,657
Gesamt	<u>779,224</u>

* Die in dieser Tabelle enthaltenen Zahlen sind dem konsolidierten Jahresbericht von Oikocredit vom 31.12.2013 entnommen.

** Diese Angabe berücksichtigt Verlustrückstellungen in Höhe von EUR 46.669.000.

(i) **Projektfinanzierungen**

Die Projektfinanzierung durch Oikocredit erfolgt überwiegend in Form von Krediten. Die übrige Projektfinanzierung entfällt auf Kapitalbeteiligungen.

(a) **Rechtliche Merkmale der Projektfinanzierungen**

Projektfinanzierungen werden einerseits durch den Abschluss von Darlehensverträgen realisiert. Die Darlehensverträge unterliegen dabei üblicherweise dem Recht des Darlehensnehmers und damit einer Vielzahl von Rechtsordnungen. Die Darlehensvereinbarungen sind regelmäßig auch in der Sprache des Darlehensnehmers verfasst; eine englische Übersetzung wird dem Vertrag lediglich zu Informationszwecken beigelegt. Die Darlehensverträge sind üblicherweise sehr kurz gehalten und unterliegen von Oikocredit gestellten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sehen unter anderem vor, dass Oikocredit seine Rechte aus den Darlehensverträgen frei an Dritte übertragen kann. Die Darlehen sind nur teilweise besichert. Werden Sicherheiten von Darlehensnehmern gestellt, kann es sich dabei z.B. um die Verpfändungen von Vermögensgegenständen aller Art, Grundsicherheiten (z.B. bezogen auf Grundstücke), Garantien von Dritten oder Schuldverschreibungen etc. handeln.

Rechtsberater in den jeweiligen Ländern erstellen die Darlehensdokumentation und ein Rechtsgutachten, dass die jeweilige Darlehensdokumentation vom Darlehensnehmer wirksam unterzeichnet und nach dem jeweiligen Recht wirksam und durchsetzbar ist.

Projektfinanzierungen erfolgen andererseits in Form von Beteiligungen an Unternehmen; dabei kann es sich um Körperschaften oder Personengesellschaften handeln. Diese Beteiligungen erfolgen regelmäßig durch den Erwerb eines Gesellschaftsanteils. Ein solcher Erwerb richtet sich ebenfalls nach dem für das Unternehmen geltenden Recht. Üblicherweise werden in diesem Zusammenhang eine Zeichnungsvereinbarung, Gesellschaftsvertrag und ggf. eine Gesellschaftervereinbarung abgeschlossen. Oikocredit ist bei Beteiligungen durch diese Vereinbarungen gebunden. Diese können unter Umstän-

den die Übertragbarkeit oder Veräußerbarkeit der Beteiligung einschränken. Auch hier erstellen lokale Rechtsanwälte typischerweise entsprechende Gutachten wie bei den Darlehensausreichungen.

Andere rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel, bestehen nicht.

Die rechtliche Ausgestaltung der Projektfinanzierungen kann damit sehr vielfältig sein. Sie kann zudem teilweise auch in Zusammenarbeit mit weiteren Partnern als Joint-Venture erfolgen. Möglich ist auch der Erwerb bereits bestehender Darlehen, die von Dritten, wie etwa Entwicklungsbanken, bereits vergeben wurden.

(b) **Verfahren**

Jeder einzelne Finanzierungsvorschlag (Kredite und Kapitalbeteiligungen) wird von der lokalen Geschäftsleitung und den Mitarbeitenden in den Ländern, in denen Oikocredit tätig ist, sowie von den AnalystInnen in der Hauptgeschäftsstelle in Amersfoort, Niederlande, geprüft. Bei der Beurteilung der Finanzierungsvorschläge wird geprüft, ob zuvor festgelegte Kriterien erfüllt sind. Es werden eine Analyse der Stärken, Schwächen, Möglichkeiten und Gefährdungen, eine Management-, Finanz- und rechtliche Analyse sowie eine Analyse der sozialen Leistungsfähigkeit durchgeführt. Die Risiken werden anhand der Risiko-Scorecard von Oikocredit beurteilt (mit dieser Scorecard werden die Risiken im Zusammenhang mit den einzelnen Finanzierungsvorschlägen quantifiziert und zu einem niedrigen, mittleren oder hohen Risikowert für die Partnerorganisationen von Oikocredit addiert). In geeigneten Fällen ist zudem eine Besicherung in Form von Sicherheiten oder Garantien Dritter vorgesehen. Alle Investitionen in Entwicklungsländern sind zudem mit einem Länderrisiko verbunden. Die Beurteilung von Länderrisiken erfolgt auf Grundlage einer Benchmark externer Ratingagenturen und anderer externer Informationen.

Oikocredit hat für Projektfinanzierungen ein Zinssatzmodell für die bei den Krediten an ihre Partner verwendeten Zinssätze entwickelt. Bei den Krediten werden Basiszinssätze der Arbeitswährungen von Oikocredit (Euribor, Libor, Swap-Sätze und vergleichbare Sätze) zuzüglich eines Aufschlags für Risiken und Kosten eingesetzt. Die in dem Modell verwendeten Mindestbasiszinssätze (zur Festlegung der den Partnern berechneten Zinssätze) entsprechen der Dividende, die

Oikocredit voraussichtlich an ihre Mitglieder zahlen wird, zuzüglich der Kosten für die Kapitalbeschaffung.

Die auf US-Dollar oder EUR lautenden Kredite an die Partnerorganisationen von Oikocredit sind in der Regel festverzinslich und verfügen über eine durchschnittliche Laufzeit von ca. vier Jahren. Einzelne Kredite können eine Laufzeit von einem bis zehn Jahren haben. Die Zinssätze auf Kredite an Partnerorganisationen, die auf die lokalen Währungen der Länder lauten, in denen Oikocredit aktiv ist, sind in der Regel variabel verzinst und werden halbjährlich angepasst. Jedes Jahr wird ein Teil der den Partnern von Oikocredit gewährten Kredite fällig und zurückgezahlt. Diese Kredite werden durch neue Kredite an neue oder vorhandene Partnerorganisationen ersetzt. Die neuen von Oikocredit abgeschlossenen Kreditverträge werden über das Jahr verteilt.

Der Kreditausschuss von Oikocredit, der sich aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem Direktor der Kreditabteilung und seinem Stellvertreter, der Finanzdirektorin und der Direktorin für Soziales Wirkungsmanagement und Kreditanalyse, dem Portfolio risk manager, der Programmmanagerin für Wirkungsmanagement und Kreditanalyse, dem Manager für Capacity Building sowie einem Mitglied der Rechtsabteilung zusammensetzt, muss alle Partner oberhalb einer bestimmten Risikohöhe und eines bestimmten Betrags genehmigen.

Soweit sich Oikocredit mit Kapital an Partnerorganisationen beteiligt, sind bei der Durchführung derartiger Beteiligungen zusätzliche Kontrollmechanismen erforderlich, um den Besonderheiten solcher Beteiligungen Rechnung zu tragen. Dementsprechend wurde zusätzlich bei Oikocredit ein Referat für Beteiligungsmanagement eingerichtet. Dieses Referat ist zusammen mit der jeweiligen lokalen Geschäftsleitung in den Ländern, in denen Oikocredit tätig ist, für die Überwachung der Kapitalbeteiligungen verantwortlich. Bei allen bedeutenden Kapitalbeteiligungen von Oikocredit verfügen Oikocredit-Mitarbeitende über einen Sitz in dem jeweiligen Leitungsorgan.

(c) **Risikodiversifikation**

Die Kreditsummen reichen von mindestens EUR 50.000 bis höchstens EUR 10.000.000. Die derzeitige Obergrenze für eine Einzelfinanzierung liegt damit bei EUR 10.000.000. Die Vergabe kleinerer Kredite erfolgt an Partnerorganisationen, denen in den meisten Fällen

von den jeweiligen lokalen Banken aufgrund fehlender Kreditwürdigkeit die Kredite verweigert wurden. Einer der häufigsten Gründe für eine Ablehnung sind unzureichende Sicherheiten.

Die größeren Kredite werden in der Regel Mikrofinanzinstitutionen (d.h. lokalen Finanzinstituten, die Kleinkredite vergeben) zur Verfügung gestellt, die die Mittel für eine direkte Unterstützung einer großen Anzahl benachteiligter Menschen durch kleine Kredite verwenden. In bestimmten Fällen werden Mittel auch in Form von Garantien oder (direkten oder indirekten) Kapitalbeteiligungen zur Verfügung gestellt. Die Kreditverträge und Garantien werden gemäß dem lokalen Recht des Landes, in dem die Kredite bzw. Garantien zur Verfügung gestellt werden, erstellt und können sich inhaltlich erheblich unterscheiden.

Ferner hat Oikocredit Richtlinien auf Grundlage ihres Risikomesssystems eingeführt, anhand derer Risikolimits in Bezug auf die folgenden Größen festgelegt werden:

- die pro Land und pro Region ausstehenden Beträge (in Abhängigkeit von einer Risikobeurteilung der Länder, in denen Oikocredit tätig ist)
- die pro Partnerorganisation ausstehenden Beträge
- die seitens einer Unternehmensgruppe ausstehenden Beträge

Die Einhaltung dieser Limits wird regelmäßig überwacht.

Für mehr als 90 Tage überfällige Kredite oder umgeschuldete Kredite wurden in Abhängigkeit von der Situation der jeweiligen Partnerorganisation oder den vorhandenen Sicherheiten Rückstellungen in voller Höhe oder in Höhe eines Teils des jeweiligen Kredits gebildet. Zudem wurden auf Grundlage des jeweiligen Ratings der Länder, in denen Oikocredit tätig ist, Rückstellungen für Länderrisiken gebildet.

(d) **Bisherige Ausfallquote des Projektfinanzierungsportfolios**

Von allen über die gesamte Unternehmenshistorie von Oikocredit vom Jahr 1975 bis zum 31. Dezember 2013 ausgezahlten Beträgen mussten weniger als 3,5% der Kapitalbeträge abgeschrieben werden.

Vom Gesamtbetrag der ausstehenden Projektfinanzierungen waren mit Stand 31. Dezember 2013 6,5% mehr als drei Monate überfällig (Kapital), davon 3,7% für mehr als ein Jahr.

(e) **Übersicht Projektfinanzierungsportfolio**

Das Projektfinanzierungsportfolio unterliegt laufenden Änderungen, da Oikocredit fortlaufend neue Finanzierungen ausreicht. AnlegerInnen müssen dies berücksichtigen. AnlegerInnen können sich unter www.oikocredit.de jeweils aktuell informieren. Die nachfolgende Darstellung dient daher nur der allgemeinen Übersicht über die Struktur des Projektfinanzierungsportfolios.

Das derzeitige Projektfinanzierungsportfolio von Oikocredit (bestehend aus bewilligten und ausgezahlten Finanzierungen) belief sich mit Stand 31. Dezember 2013 auf ca. 815 Partner in fast 70 Ländern mit einem bewilligten Gesamtvolumen von ca. EUR 720 Mio., wovon zum 31. Dezember 2013 ca. EUR 591 Mio. ausgezahlt waren.

Dieses Portfolio lässt sich wie folgt in verschiedene Kategorien aufteilen:

(I) **Kreditfinanzierung oder Kapitalbeteiligung**

Die Projektfinanzierungen verteilen sich auf Darlehensfinanzierungen und Kapitalbeteiligung wie folgt:

Ausstehende Projektfinanzierungen	31.12.2013
Kredite	92%
Kapitalbeteiligungen	8%

Quelle: Jahresbericht 2013 von Oikocredit U. A. in englischer Sprache

(II) **Ausstehende Projektfinanzierungen nach Währungen**

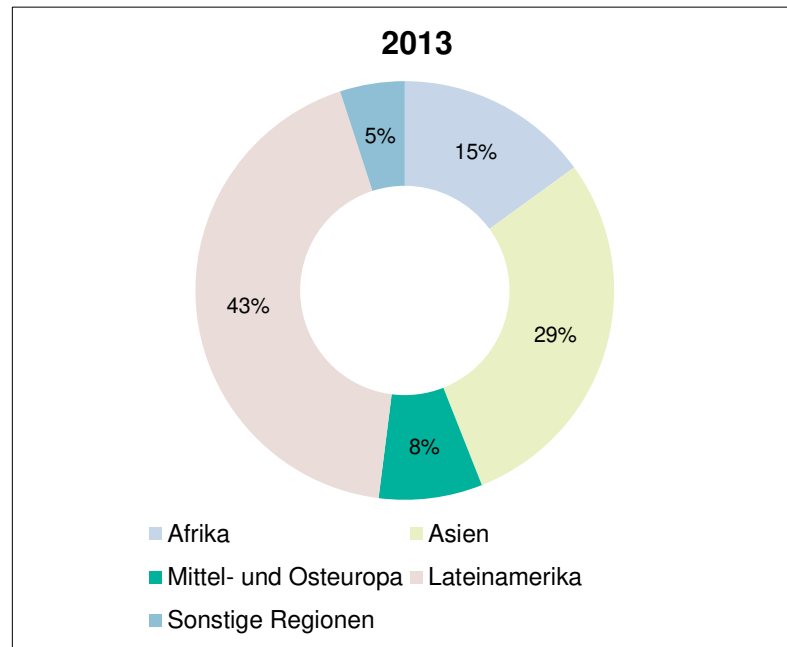
Die ausstehenden Projektfinanzierungen sind in unterschiedlichen Währungen ausgegeben. Die Mehrzahl der Finanzierungen ist mittlerweile in den lokalen Währungen der jeweiligen Partnerorganisation ausgereicht.

Ausstehende Projektfinanzierungen (nach Währungen)	31.12.2013
USD	35%
EUR	9%
Andere Währungen	56%

Quelle: Jahresbericht 2013 von Oikocredit U. A. in englischer Sprache

(III) Ausstehende Projektfinanzierungen nach Region und Ländern

Die ausstehenden Projektfinanzierungen verteilen sich auf unterschiedliche Regionen und Länder.



Quelle: Jahresbericht 2013 von Oikocredit U. A. in englischer Sprache

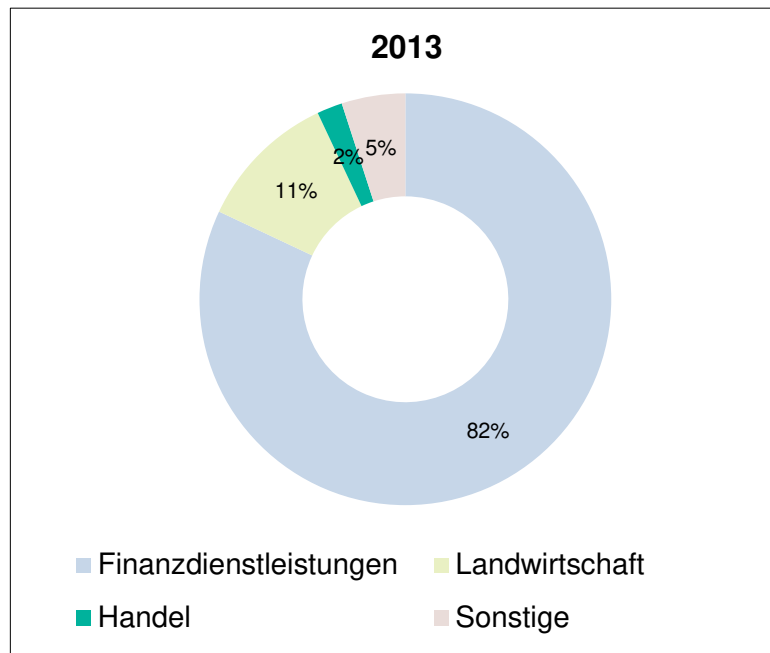
Die Länder, in denen Oikocredit den größten prozentualen Anteil der Gesamtprojektfinanzierung angelegt hat, waren zum 31. Dezember 2013 die folgenden (auf alle anderen Fokusländer entfielen jeweils weniger als 4%):

Fokusländer (> 4% der ausstehenden Finanzierungen)	31.12.2013
Indien	11%
Bolivien	8%
Paraguay	7%
Kambodscha	6%

Quelle: Prospekt von Oikocredit U. A. in englischer Sprache (2014)

(IV) Ausstehende Projektfinanzierungen nach Sektoren

Die ausstehenden Projektfinanzierungen verteilten sich auf verschiedene Sektoren.



Quelle: Jahresbericht 2013 von Oikocredit U. A. in englischer Sprache

(ii) **Terminanlagen**

Zur Balancierung der Gesamtrisiken und zu Liquiditätszwecken hat Oikocredit einen Teil ihrer finanziellen Ressourcen in einem Terminanlagenportfolio („TAP“) angelegt.

Alle Terminanlagen in Anleihen wurden von Moody's Investor Services mit „Investment Grade“ bewertet, darunter mindestens 80% mit AAA bis A3 und 20% mit Baa1 bis Baa3. Darüber hinaus werden in der Kategorie Baa1 bis Baa3 gemäß den Grundsätzen der Genossenschaft nicht mehr als 2% des Portfolios in einen einzelnen Schuldner angelegt. Der Anlageberater der Genossenschaft überwacht fortlaufend, ob es zu Herabstufungen von Ratings kommt; erforderlichenfalls werden geeignete Maßnahmen ergriffen. Trotz dieser Überwachung können Schuldner unvermittelt Gegenstand von Herabstufungen und/oder Preisberichtigungen werden. Dieses Kreditrisiko muss bei einer Anlage stets berücksichtigt werden. Maximal 10% des für Terminanlagen zur Verfügung stehenden Gesamtbetrags können in Aktien angelegt werden.

Die Genossenschaft strebt eine Laufzeit ihres Anleiheportfolios von ca. fünf Jahren an und führt keine aktive Steuerung von Zinsrisiken im Zusammenhang mit ihrem Anleiheportfolio durch.

Das TAP ist mindestens zu 90% im 4 F Fund und höchstens zu 10% in Fondsanteilen sozial verantwortlicher Investmentfonds angelegt. Der Wert des TAP belief sich mit Stand 31. Dezember 2013 auf ca. EUR 117 Mio.

Der 4 F Fund – Fund for Fair Future – wurde im Jahr 2006 von Oikocredit aufgelegt. Dieser Fonds ermöglicht einer ausgewählten Gruppe kirchlicher AnlegerInnen eine Anlage in den Fonds (neben einer Anlage in Oikocredit selbst) und somit eine sozial verantwortliche Anlage mit besonderem Schwerpunkt auf Entwicklung. Der Fonds wurde als offener regulierter steuertransparenter Investmentfonds (beleggingsfonds) für Mitglieder/Anteilseigner und künftige Mitglieder/Anteilseigner von Oikocredit errichtet.

Oikocredit war bis zum 31. Dezember 2010 als Managerin des 4 F Fund tätig. Mit Wirkung zum 1. Januar 2011 übertrug Oikocredit das Management, den Namen und den Track Record auf die Institutional Management Services (IMS) in Leusden, Niederlande.

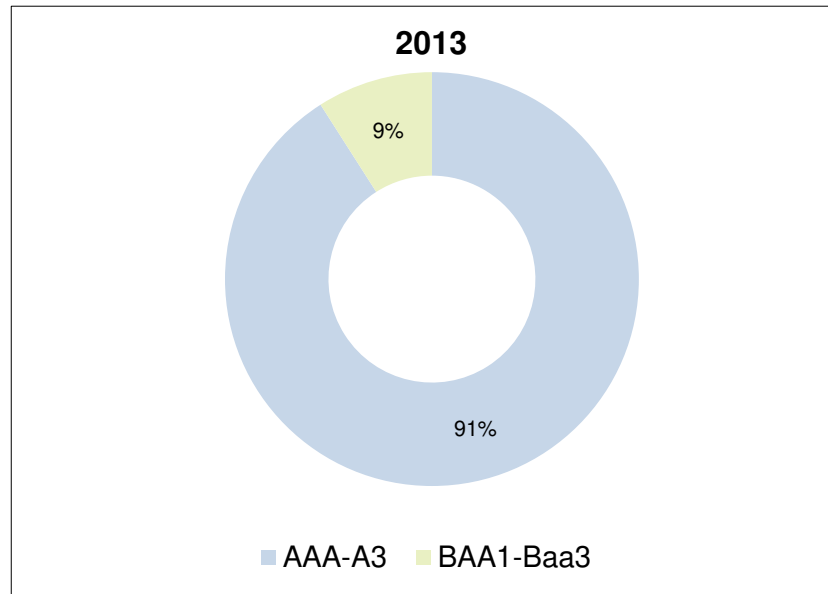
Die Anlagen des 4 F Fund werden von Ethibel untersucht. Ethibel ist eine unabhängige Beratungsagentur im Bereich der ethischen Investments mit Sitz in Brüssel, Belgien. Ethibel hat Label entwickelt, welche Fondsanlagen kennzeichnen, deren Anlagen ethischen Grundsätzen entsprechen. Ausgehend von einer ausführlichen Nachhaltigkeitsanalyse wählt Ethibel Unternehmen und Anleiheemittenten aus, die auf allen Ebenen ihre Corporate Social Responsibility nachweisen können. Kern der Research-Methode von Ethibel ist die Analyse von Unternehmen, ihren Grundsätzen und ihrer Leistung in den vier Bereichen der Corporate Social Responsibility. Bei der Analyse durch Ethibel werden zudem die internen und externen Sozialrichtlinien eines Unternehmens sowie seine Umwelt- und Wirtschaftsgrundsätze berücksichtigt. Das TAP von Oikocredit verfügt über die folgenden Ethibel-Label:

- Anleihen von Entwicklungsländern verfügen über das Ethibel-Label für Schwellenländer und Entwicklungsländer;
- Alle anderen Anleihen verfügen über das Ethibel Excellence-Label.

Im Laufe des Jahres 2006 entwickelte Oikocredit in Zusammenarbeit mit Ethibel ein System, mit dem Oikocredit zusätzliche Informationen über das Verhalten und die Wirkung von Unternehmen, die in Entwicklungsländern tätig sind, zur Verfügung gestellt werden. Dadurch wird es Oikocredit ermöglicht, mehr Unternehmen mit einem eindeutig positiven Engagement und eindeutig positiver Wirkung in Entwicklungsländern für das TAP auszuwählen.

(a) **Terminanlagenkategorien im 4 F Fund nach Schuldnerbonität**

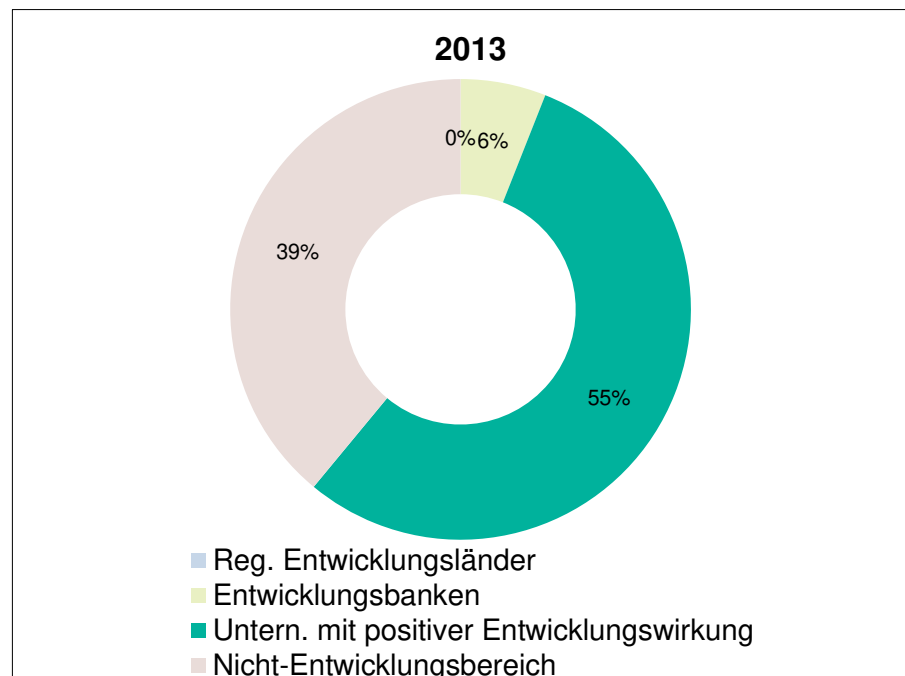
Das nachstehende Diagramm zeigt die Rating-Kategorien der Anlagen im 4 F Fund zum 31.12.2013.



Quelle: Prospekt von Oikocredit U. A. in englischer Sprache (2014)

(b) **Terminanlagenportfolio nach Sektoren**

Das nachstehende Diagramm zeigt die Zusammensetzung der Anlagen im 4 F Fund nach Sektoren zum 31.12.2013.



Quelle: Jahresbericht 2013 von Oikocredit U. A. in englischer Sprache

(iii) **Umlaufvermögen**

Die Genossenschaft hat beschlossen, dass die Genossenschaft mindestens 15% ihres Gesamtvermögens als Umlaufvermögen vorhalten sollte. Das Umlaufvermögen umfasst Forderungen (ca. 21% des Umlaufvermögens zum 31.12.2013) sowie Barmittel und Bankguthaben (ca. 79% des Umlaufvermögens zum 31.12.2013) und wird von Oikocredit verwaltet.

(iv) **Absicherungsgeschäfte**

Infolge des Wachstums des Projektfinanzierungsportfolios, das in weiten Teilen in US-Dollar oder lokalen Währungen denominiert, während der Großteil des Gesellschaftskapitals in EUR lautet, nimmt Oikocredit zur Absicherung des hierdurch entstehenden Währungsrisikos Absicherungsgeschäfte durch Derivate vor.

Die Genossenschaft hat beschlossen, dass Oikocredit zwischen 50% und 75% ihres Währungsexposures in US-Dollar, Kanadischen Dollar, Britischen Pfund und Schwedischen Kronen absichern sollte, um so den Wert ihres Gesellschaftskapitals zu erhalten.

Oikocredit hat langfristige Verbindlichkeiten mit einem umgerechneten Gesamtvolumen von ca. 40.6 Millionen Euro aufgenommen, die auf US-Dollar, Kanadische Dollar und andere Währungen lauten. Diese Kreditaufnahme ist Teil des Währungsmanagements.

Das Fremdwährungsrisiko in Bezug auf lokale Währungen wird zum größten Teil nicht abgesichert. Oikocredit hat jedoch über die ISUP Mittel erhalten (den sogenannten Local Currency Risk Fund), um entsprechende Verluste gegebenenfalls (teilweise) aufzufangen.

6.4 Mitglieder und Kapitalstruktur von Oikocredit

Eine Beteiligung an Oikocredit steht ausschließlich Mitgliedern offen.

6.4.1 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in Oikocredit ist beschränkt auf:

- (i) die Gründer, d.h. den Ökumenischen Rat der Kirchen und den niederländischen Kirchenrat,
- (ii) Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen,
- (iii) Kirchen, die nicht dem Ökumenischen Rat der Kirchen angehören,
- (iv) Unterabteilungen von Kirchen,
- (v) Kirchenräte,

- (vi) kirchliche Organisationen,
- (vii) Förderkreise,
- (viii) Projektmitglieder und
- (ix) sonstige Organisationen, die neben einer Anlage in die Genossenschaft bestimmte weitere Kriterien erfüllen.

Förderkreise werden in den einzelnen Ländern oder Regionen innerhalb eines Landes gegründet, um Einzelpersonen und Organisationen eine Möglichkeit zur Anlage in Oikocredit zu bieten.

Die Mitgliedschaft in Oikocredit kann jederzeit beim Vorstand beantragt werden. Nach einer Genehmigung durch den Aufsichtsrat können entsprechend Anteile erworben werden. Der Vorstand teilt neuen Mitgliedern ihre Aufnahme schriftlich mit. Jedes neue Mitglied ist zum Erwerb von mindestens einem Genossenschaftsanteil verpflichtet.

6.4.2 Angebot zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen

Anteile werden kontinuierlich nach dem Ermessen des Vorstands zu ihrem Nennwert ausgegeben; es kann eine unbegrenzte Zahl von Anteilen ausgegeben werden. Die Zustimmung zur Anteilsausgabe liegt im Ermessen des Aufsichtsrats. Das Angebot kann widerrufen oder ausgesetzt werden, falls es anderenfalls innerhalb des Jahres der Gültigkeit des von Oikocredit ausgegebenen Emissionsprospekts zu einer Erhöhung des Gesellschaftskapitals um mehr als 50% kommen würde und der Vorstand von Oikocredit erwartet, dass er den Erlös aus den Anteilen nicht in absehbarer Zeit (innerhalb der nächsten drei Jahre) in Projektfinanzierungen anlegen kann (falls die Nachfrage nach neuen Projektfinanzierungen nicht ausreichend ist oder die betreffenden Projektfinanzierungen nicht die Kriterien von Oikocredit erfüllen).

Auf zurückgewiesene Zeichnungsanträge werden keine Zinsen gezahlt. Anteile werden durch den Vorstand mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats ausgegeben. Der Haushaltsplan, der unter anderem die Finanzplanung enthält, wird jährlich vom Vorstand aufgestellt und bedarf der Billigung des Aufsichtsrats.

Sofern mindestens ein Anteil gehalten wird, können auch Bruchteile von Anteilen gekauft werden. Alle eingenommenen Beträge, die über EUR 200 oder den Nennwert einer anderen Währung, in der Anteile von Oikocredit ausgegeben werden, hinausgehen, werden zur Ausgabe von neuem Gesellschaftskapital verwendet, falls die Mitglieder als Verwendungszweck die Ausgabe von neuem Gesellschaftskapital angegeben haben; daher erfolgen keine Rückerstattungen (da ein Kauf von Bruchteilen von Anteilen möglich ist), es sei denn, ein Mitglied beantragt den Rückkauf seines Gesellschaftskapitals. Anteile werden an dem Tag ausgegeben,

an dem die von den Mitgliedern für das Gesellschaftskapital gezahlten Beträge bei Oikocredit eingehen.

6.4.3 Anteile / Ausgabe von Anteilen / Dividendenberechtigung

Bei den Anteilen handelt es sich um Namensanteile mit einem Nennwert von EUR 200, CAD 200, GBP 150, SEK 2.000, CHF 250, USD 200 oder dem Nennwert in einer anderen Währung, in der Anteile von Oikocredit ausgegeben werden.

Die Anteile unterliegen dem Recht der Niederlande und sind nach diesem auszuliegen.

Nach Eingang der Zahlung eines Mitglieds auf dem Bankkonto von Oikocredit unter Beachtung der in Ziffer 6.4.2 genannten Voraussetzungen, wird eine entsprechende Anzahl von Anteilen (und gegebenenfalls Bruchteilen von Anteilen) an das betreffende Mitglied ausgegeben und eine Empfangsbestätigung, aus der die Anzahl und der Nennwert der ausgegebenen Anteile hervorgehen und die einen Überblick über die von dem Mitglied gehaltene Gesamtzahl von Anteilen enthält, an das Mitglied übersandt. Dividenden und andere Rechte von Anteilseignern entstehen ab dem Zeitpunkt der Ausgabe der Anteile.

Die Anteile sind stückelos, d.h. Oikocredit führt ein Register, in dem die Anzahl der auf den Namen der einzelnen Anteilseigner gehaltenen Anteile verzeichnet ist. Nach der Ausgabe der Anteile werden der Name und die Kontaktdaten der Anteilseigner in das Anteilsregister eingetragen. Jedes Mitglied kann jederzeit einen beglaubigten Auszug aus dem Anteilsregister, aus dem die Anzahl der auf seinen Namen eingetragenen Anteile hervorgeht, beantragen. In Bezug auf die Anteile gelten keine Bestimmungen zu Pflichtübernahmeangeboten, Squeeze-outs oder Sell-outs. In der Vergangenheit wurde kein Übernahmeangebot in Bezug auf das Eigenkapital von Oikocredit abgegeben. Oikocredit beabsichtigt nicht, die Zulassung der Anteile zum Handel oder zur Platzierung an einem geregelten Markt zu beantragen.

Alle Anteile berechtigen ihren Inhaber zum Erhalt einer Dividende im Verhältnis zum Nennwert der Anteile. Die Jahreshauptversammlung entscheidet nach einer Prüfung der Vorschläge des Verwaltungsrats über die Gewinnverwendung. Dividenden werden entweder durch die Zuteilung zusätzlicher Anteilsbruchteile oder in Barmitteln gezahlt.

Der Aufsichtsrat kann nach eigenem Ermessen über die Übertragbarkeit von Anteilen entscheiden. Wie in der Satzung von Oikocredit* (Artikel 4 und 8) festgelegt, dürfen ausschließlich Mitglieder Anteile halten und Mitglieder können ihre Anteile nach schriftlicher Mitteilung an die Genossenschaft frei auf andere Mitglieder übertragen, wobei der Aufsichtsrat jedoch keine Übertragungen von Anteilen durch Mitglieder auf Nicht-Mitglieder zulässt.

6.4.4 Stimmrechte

Jedes Mitglied hat auf der Generalversammlung unabhängig von der Zahl der von ihm gehaltenen Anteile eine Stimme.

6.4.5 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert wird von Oikocredit selbst berechnet. Der Gesamtnettoinventarwert von Oikocredit (der Genossenschaft) wurde berechnet, indem der Gesamtnettoinventarwert gemäß dem geprüften konsolidierten Jahresabschluss der Oikocredit Ecumenical Development Cooperative Society zum 31. Dezember 2013 in Höhe von EUR 698,4 Mio. durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile geteilt wurde. Zum 31. Dezember 2013 belief sich der Nettoinventarwert je Anteil auf EUR 220.04 je Anteil mit einem Nennwert von EUR 200, USD 220.04 je Anteil mit einem Nennwert von USD 200, CAD 220.04 für jeden Anteil mit einem Nennwert von CAD 200, GBP 165.03 für jeden Anteil mit einem Nennwert von GBP 150, CHF 275.05 für jeden Anteil mit einem Nennwert von CHF 250 und SEK 2200.40 für jeden Anteil mit einem Nennwert von SEK 2.000.

6.4.6 Rückkauf von Anteilen

Anteile werden von Oikocredit unter Berücksichtigung der folgenden, in Art. 12 der Satzung von Oikocredit genannten Bedingungen zurückgekauft:

Beim Ausscheiden eines Mitglieds werden seine Anteile bis spätestens fünf Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft zurückgekauft. Außerdem können, unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 9 der Satzung von Oikocredit, Anteile zurückgekauft werden, ohne dass die Mitgliedschaft beendet wird. Über den Rückkauf entscheidet der Vorstand innerhalb der ihm vom Aufsichtsrat gesetzten Grenzen. Der Rückkauf erfolgt zum Nennwert.

* Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über Uns“ unter „Organisation“.

Liegt der Nettoinventarwert jedoch unter dem Nennwert je Anteil gemäß der letzten geprüften Jahresbilanz/Zwischenbilanz vor dem Rückkauf durch die Genossenschaft, ist höchstens der Nettoinventarwert des Anteils/der Anteile gemäß dieser Bilanz zu entrichten.

6.4.7 Wesentliche Anteilseigner

Zum 31. März 2014 hielten die folgenden Mitglieder einen Anteilsbestand von mehr als 5% des gezeichneten Gesamtesellschaftskapitals von Oikocredit:

- (i) Oikocredit Westdeutscher Förderkreis e. V. (14,7%)
- (ii) Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e. V. (13,9%)
- (iii) Oikocredit Nederland Fonds (12,1%)
- (iv) Oikocredit Austria (9,4%)
- (v) Stichting Oikocredit International Share Foundation (9,1%)
- (vi) Oikocredit Nederland (7,5%)
- (vii) Oikocredit Förderkreis Bayern e. V. (7,2%)

6.5 Organe von Oikocredit, Gremien

Oikocredit verfügt über die nachfolgend näher beschriebenen Organe und Gremien, deren Kompetenzen bzw. die ihrer Mitglieder für die Tätigkeit von Oikocredit wichtig sind.

6.5.1 Generalversammlung der Mitglieder

Die Generalversammlung ist das oberste Organ von Oikocredit. Sie hat die folgenden Befugnisse, die nicht delegiert werden können:

- (i) Änderung der Satzung von Oikocredit
- (ii) Wahl, Abberufung und Suspendierung von Aufsichtsratsmitgliedern und Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses
- (iii) Bestellung von Sachverständigen gemäß Art. 33 der Satzung von Oikocredit
- (iv) Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses und des Berichts des Vorstands und Aufsichtsrats
- (v) Gewinnverwendung und Feststellung von Dividenden
- (vi) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats

- (vii) Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern gegen die Beendigung ihrer Mitgliedschaft
- (viii) Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, sofern die Aufsichtsratsmitglieder eine Vergütung erhalten
- (ix) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die ihr kraft Gesetzes vorbehalten sind
- (x) Recht zur Ernennung eines Ausschusses zur Evaluierung der Einhaltung der Unternehmensgrundsätze. Dieser Ausschuss muss den ökumenischen Charakter von Oikocredit widerspiegeln und stets einen Vertreter des Ökumenischen Rates der Kirchen als Mitglied haben.

Jedes Mitglied hat ungeachtet der Anzahl der von ihm gehaltenen Oikocredit-Anteile auf der Generalversammlung eine Stimme. Oikocredit steht somit weder unmittelbar noch mittelbar im Eigentum anderer Personen oder wird von diesen kontrolliert. Es existieren keine unterschiedlichen Klassen von Stimmrechten.

Die Art. 13 bis 21 der Satzung von Oikocredit* enthalten den vollständigen Wortlaut der Bestimmungen zu Generalversammlungen.

6.5.2 Aufsichtsrat

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Generalversammlung bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens einem Mitglied. Die Anzahl der Mitglieder wird von der Generalversammlung bestimmt. Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Die Zusammensetzung des Verwaltungsrats spiegelt den ökumenischen Charakter von Oikocredit und die Interessen der Gruppen, die Oikocredit zu unterstützen beabsichtigt, wider. Das Aufsichtsratsmitglied muss von Oikocredit unabhängig sein. Dies ist nicht der Fall, wenn

- (i) wenn es in den letzten Jahren Mitarbeiter von Oikocredit war oder dem Vorstand angehörte;
- (ii) wenn es über die ihm nach der Vergütungsregelung zustehende persönliche finanzielle Zuwendungen von Oikocredit erhält;
- (iii) wenn es im Jahr vor seiner Ernennung im besonderen Maße Geschäftsbeziehungen zu Oikocredit unterhielt;

* Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über Uns“ unter „Organisation“.

- (iv) wenn es einem weiteren Aufsichtsrat angehört, in dem auch eine Mitglied des Vorstands von Oikocredit Mitglied ist;
- (v) wenn es mehr als 10 Prozent der Anteile an Oikocredit hält;
- (vi) wenn es im Vorstand oder Aufsichtsrat eines anderen Unternehmens ist, dass mehr als 10 Prozent der Anteile an Oikocredit hält;
- (vii) wenn es in den letzten zwölf Monaten ersatzweise die Geschäftsführung von Oikocredit übernommen hat.

Mitglieder des Aufsichtsrats werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und sind für eine weitere Amtsperiode von drei Jahren wiederwählbar.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach der Vergütungsordnung, die von der Generalversammlung erlassen wird. Oikocredit erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die durch die Ausübung des Amts entstehenden Auslagen.

Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand und die Unternehmensentwicklung ohne dabei operative Entscheidungen zu treffen. Daneben soll der Aufsichtsrat den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens beraten. Hierbei hat er die Interessen von Oikocredit zu beachten.

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat rechtzeitig alle erforderlichen Unterlagen bereitzustellen, damit dieser seinen Aufgaben nachkommen kann. Der Aufsichtsrat ist jederzeit berechtigt, Geschäftsunterlage, Protokolle und Korrespondenz einzusehen. Hierzu hat jedes Aufsichtsratsmitglied das Recht, das Gelände und die Räumlichkeiten von Oikocredit zu betreten.

Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens einmal im Jahr schriftlich über die Geschäftsentwicklung, die allgemeinen und finanziellen Risiken, das Risikomanagement- und kontrollsystem zu unterrichten.

Artikel 37 der Satzung von Oikocredit* enthält weitere Regelungen im Zusammenhang mit dem Aufsichtsrat, insbesondere bzgl. Versammlungen und Abstimmungen.

* Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über Uns“ unter „Organisation“.

Zusammensetzung des Aufsichtsrats:

- (i) Frau Jacinta Hamann de Vivero, Peru, Vorsitzende
- (ii) Herr Richard Libroek, Kanada, stellvertretender Vorsitzender
- (iii) Herr Amulike Ngeliama, Tansania
- (iv) Frau Martina Straub, Schweiz
- (v) Herr Karsten Löffler, Deutschland
- (vi) Frau Daira Gómez, Costa Rica
- (vii) Herr Karen Nazaryan, Armenien
- (viii) Frau Carla Veldhuyzen van Zanten, Niederlande/Kolumbien
- (ix) Frau Ayaan Z. Adam, USA/ Vereinigtes Königreich
- (x) Frau Annette C. Austin, Australien
- (xi) Frau Asa Silfverberg, Schweden

Oikocredit strebt eine angemessene geografische Verteilung bezogen auf die Herkunft der Aufsichtsratsmitglieder an. Bei angestrebten elf Mitgliedern sollte die geografische Vertretung wie folgt gestaltet sein: (mindestens) ein Aufsichtsratsmitglied aus Südamerika, Mittelamerika, Afrika, Asien, Osteuropa, Westeuropa, Nordamerika, Förderkreisen, Mitgliedern (keine Förderkreise) und zwei weitere aus Schwellenländern (beispielsweise Entwicklungsländer, Mittlerer Osten etc.). Die Zusammensetzung nach Geschlechtern sollte ausgewogen sein (gleiche Verteilung, mindestens 1/3).

Das wichtigste Kriterium für die Auswahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist die fachliche Qualifikation. Es sollte sich um Experten in den Bereichen wirtschaftliche Entwicklung/Projekte (2), konfessionsübergreifende Beziehungen zu kirchlichen Einrichtungen (1), PR/Fundraising/Anlegerbetreuung (3), Anlagen/Finanzierung/ Bankgeschäfte (4) und andere (3-5) handeln. Die Zahlen in Klammern geben die Mindestanzahl der Verwaltungsratsmitglieder an, die über die entsprechenden Qualifikationen verfügen müssen.

6.5.3 Rechnungsprüfungsausschuss

Unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften beauftragt die Generalversammlung einen Sachverständigen gemäß Artikel 2:393 des niederländischen Zivilgesetzbuches mit der Prüfung des Jahresabschlusses.

Die Generalversammlung ernennt ferner einen aus drei Personen bestehenden Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss erstellt einen

schriftlichen Bericht über den Jahresabschluss und legt diesen vor. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird bei seiner Arbeit durch den Sachverständigen unterstützt. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird für einen Zeitraum von drei Jahren unveränderlich ernannt und bleibt bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung im Amt. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, ein Mitglied als Vertreter zur Generalversammlung zu entsenden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen, die von der Generalversammlung von Oikocredit gewählt werden. Sämtliche Mitglieder müssen unabhängig vom Aufsichtsrat und vom Vorstand sein.

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr: Er überprüft die internen Kontrollmechanismen und deren Umsetzung. Darüber hinaus prüft er u.a. die Angemessenheit der Finanzberichterstattung, die Jahresabschlüsse, Struktur und Effizienz der Innenrevision, er begleitet die externe Prüfung des Jahresabschlusses, überwacht die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und die Angemessenheit des internen Berichtswesens.

6.5.4 Nominierungsausschuss

Oikocredit verfügt über einen Nominierungsausschuss mit fünf (5) Mitgliedern. Davon werden drei (3) von der Generalversammlung gewählt, eines (1) wird vom Aufsichtsrat gewählt und ein (1) Mitglied ist der Vorstandsvorsitzende.

Die Mitglieder des Nominierungsausschusses werden jeweils für drei Jahre ernannt. Sind gleich aus welchem Grund eine oder mehrere Positionen im Nominierungsausschuss unbesetzt, bilden die restlichen Mitglieder einen handlungsfähigen Nominierungsausschuss.

Der Nominierungsausschuss bemüht sich, in ausreichender Zahl geeignete Kandidaten für im Aufsichtsrat zu besetzende Positionen zu identifizieren und zur Wahl vorzuschlagen.

6.5.5 Vorstand

Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Er besteht aus mindestens vier und höchstens sieben Mitgliedern, wovon eines den Vorsitz übernimmt. Der Vorsitzende und die Anzahl der Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat bestimmt. Der Bestellungszeitraum der Vorstandsmitglieder ist unbefristet, sofern nichts Anderweitiges vereinbart wird. Vorstandsmitglieder können jederzeit durch den Aufsichtsrat abberufen werden. Hierfür genügt ein mit einfacher Mehrheit gefasster Beschluss.

Oikocredit wird vertreten durch den Vorstand oder durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einer anderen vom Vorstand bevollmächtigten Person oder durch zwei andere vom Vorstand bevollmächtigte Personen.

Vorstandssitzungen können vom Vorstandsvorsitzenden einberufen werden, wenn dies zur ordentlichen Abwicklung des Geschäftsverkehrs erforderlich ist. Artikel 32 der Satzung von Oikocredit* enthält Regelungen über die Abstimmung und Protokollierung von Vorstandssitzungen.

Der Vorstand verfügt über weitest gehende Befugnisse in Bezug auf die Leitung von Oikocredit. Er ist ermächtigt, in allen Angelegenheiten, insbesondere im Zusammenhang mit dem Tagesgeschäft zu entscheiden, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder dem Aufsichtsrat von Oikocredit zugewiesen und vorbehalten sind. Zu den Rechten und Pflichten gehören u.a.:

- (i) Im Namen von Oikocredit zu klagen und verklagt zu werden;
- (ii) Vergleiche abschließen;
- (iii) Geld entleihen und Darlehen ausgeben;
- (iv) Veräußerung und Belastung von beweglichen Gegenständen und unbeweglichen Vermögen;
- (v) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Generalversammlung;
- (vi) Veröffentlichung des Jahresberichts und Begründung des Jahresabschlusses.

Artikel 34 der Satzung von Oikocredit* enthält den vollständigen Wortlaut der Bestimmung zu den Rechten und Pflichten des Vorstands.

Neben den alltäglichen Geschäften, die in den ausschließlichen Kompetenzbereich des Vorstands fallen, gibt es auch Geschäfte, die an die Zustimmung des Aufsichtsrats gebunden sind. Hierzu zählen u.a.:

- (i) Emission von Schuldverschreibungen durch die Genossenschaft;

* Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über Uns“ unter „Organisation“.

- (ii) Aufnahme oder Kündigung langfristiger Kooperationen der Genossenschaft;
- (iii) Erwerb einer Beteiligung an der Genossenschaft;
- (iv) Investitionen über ein Viertel des Nettovermögens der Genossenschaft;
- (v) Liquidation der Genossenschaft.

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- David Woods, Vorstandsvorsitzender
- Ging Ledesma, Direktorin für Soziales Wirkungsmanagement und Kreditanalyse
- Dr. Florian Grohs, Kreditdirektor
- Irene van Oostwaard, Finanzdirektor
- Albert Hofsink, Direktor für Risikomanagement, Compliance & IT
- Ylse Cynthia van der Schoot, Direktorin Anlegerberatung

II. Ziffer 5.1.1 des Prospekts „Einzelne Angaben zum Förderkreis“ in der Fassung des 1. Nachtrags wird bezüglich der Zusammensetzung des Vorstands, Sitz und Geschäftsanschrift wie folgt geändert:

Anbieter, Emittent und Treuhänder dieser Vermögensanlage ist der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V., mit Sitz und Geschäftsanschrift in:

Berger Straße 211, 60385 Frankfurt am Main.

Die Mitglieder des Vorstands sind:

- Dr. Vincenz Gora, Vorsitzender des Vorstands (Vorstand im Sinne des BGB)
- Antje Hartmann, Stellvertretende Vorsitzende des Vorstands (Vorstand im Sinne des BGB)
- Christian Alberth, Schatzmeister (Vorstand im Sinne des BGB)
- Dr. Birgit Galemann (ordentliches Vorstandsmitglied)
- Benedikt Maucher (ordentliches Vorstandsmitglied)
- Jörg-Arolf Wittig (ordentliches Vorstandsmitglied)
- Dr. Hildburg Wegener (ordentliches Vorstandsmitglied)

Die Geschäftsanschrift sämtlicher oben aufgeführter Mitglieder des Vorstands lautet:

Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V., Berger Straße 211, 60385 Frankfurt am Main.

Im Übrigen bleiben alle weiteren Angaben dieser Ziffer unberührt.

III. Ziffer 5.1.5 des Prospekts „Weitere Angaben über den Förderkreis“ in der Fassung des 1. Nachtrags wird wie folgt ersetzt:

Zum 31.12.2013 hatte der Förderkreis 1582 Mitglieder und das in Anteilen von Oikocredit angelegte Treuhandvermögen belief sich auf EUR 15.945.926,27. Das Vereinsvermögen betrug zum 31.12.2013 EUR 76.746,79. Der Förderkreis erwartet für das Jahr 2014 ein entsprechendes Wachstum bei Mitgliedern und Treuhandvermögen sowie bezüglich der Ausschüttungshöhe.

Im Übrigen bleiben alle weiteren Angaben dieser Ziffer unberührt.

IV. Ziffer 5.2.1 (ii) des Prospekts "Die Rolle des Förderkreises als Treuhänder" in der Fassung des 1. Nachtrags wird bezüglich Sitz und Geschäftsanschrift wie folgt ersetzt:

Der Förderkreis ist auch Treuhänder mit Sitz und Geschäftsanschrift in:

Berger Straße 211, 60385 Frankfurt am Main.

Im Übrigen bleiben alle weiteren Angaben dieser Ziffer unberührt.

V. Ziffer 5.2.1 (vi) des Prospekts "Interessenskonflikte des Förderkreises" in der Fassung des 1. Nachtrags wird bezüglich der dem Vereinsvermögen des Förderkreises gehörenden Anteile wie folgt geändert:

Der Förderkreis hat selbst aus Vereinsvermögen Genossenschaftsanteile von Oikocredit erworben. Er hielt am 31.12.2013 Genossenschaftsanteile im Wert von EUR 55.000,-.

Im Übrigen bleiben alle weiteren Angaben dieser Ziffer unberührt.

VI. Ziffer 5.2.2 (vi) (a) bis (e) des Prospekts „Gesamthöhe der Vergütungen“ in der Fassung des 1. Nachtrags wird wie folgt ersetzt: Die Zusammensetzung der Vergütung wird auf Grund einer einvernehmlichen Änderung des Vergütungsmodells zwischen dem Förderkreis und Oikocredit geändert. Eine Neuvermittlungsvergütung wird ab dem Geschäftsjahr 2013 nicht mehr gezahlt. Die Vergütungszahlungen setzen sich somit nur noch aus den Komponenten Anlegerverwaltungsvergütung und Bestandsvergütung zusammen. Da die Neuvermittlungsvergütung entfällt wurden die Anlegerverwaltungsvergütung und Bestandsvergütung erhöht.

(vi) Gesamthöhe der Vergütungen

Der Förderkreis erhebt im Zusammenhang mit dem Anbieten der treuhänderischen Beteiligung an Oikocredit kein Agio oder andere direkte Vergütungsansprüche gegenüber den AnlegerInnen.

Der Förderkreis erhält jedoch von Oikocredit im Zusammenhang mit Angebot und Durchführung der treuhänderischen Beteiligungsmöglichkeit Vergütungszahlungen.

Die Zahlung der Vergütungen beruht auf dem zwischen Förderkreis und Oikocredit getroffenen Kooperationsvertrag, wobei der Förderkreis keinen schriftlich fixierten Rechtsanspruch hinsichtlich der konkreten Höhe der Zahlung der Vergütungen für die Zukunft hat. Die Vergütungszahlungen werden aus dem Genossenschaftsvermögen geleistet und mindern das für die Investitionstätigkeit von Oikocredit zur Verfügung stehende Kapital. Die Vergütungszahlungen werden daher im wirtschaftlichen Ergebnis mittelbar von den AnlegerInnen getragen. Diese Vergütungszahlungen setzen sich aus drei Komponenten zusammen:

- einer Anlegerverwaltungsvergütung,
- einer Bestandsvergütung.

Die Höhe dieser Vergütungen wird wie folgt ermittelt:

(a) Anlegerverwaltungsvergütung

Der Förderkreis erhält von Oikocredit eine Anlegerverwaltungsvergütung, die sich nach der Anzahl der Mitglieder des Förderkreises richtet. Der Förderkreis erhält jährlich für (i) das 1. bis zum 200. Mitglied EUR 20,00 pro Mitglied, (ii) das 201. bis zum 1.000. Mitglied EUR 18,00 pro Mitglied, (iii) das 1.001. bis zum 5.000. Mitglied EUR 16,00 pro Mitglied, (iv) das 5.001. bis zum 10.000. Mitglied EUR 15,00 pro Mitglied und (v) das 10.001 bis zum 15.000. Mitglied EUR 14,00 pro Mitglied. Für den Fall, dass die Mitgliederanzahl 15.000 übersteigt, besteht

für die diese Zahl übersteigenden Mitglieder kein Vergütungsanspruch. Die Vergütung pro Mitglied nimmt damit mit steigender Mitgliederzahl ab.

Anlegerverwaltungsvergütung		
Für die Mitglieder		Für jedes Mitglied in der Kategorie zu leistende Vergütung (EUR)
von 1	bis 200	20,00
von 201	bis 1.000	18,00
von 1.001	bis 5.000	16,00
von 5.001	bis 10.000	15,00
von 10.001	bis 15.000	14,00
	ab 15.001	0,00

(b) **freibleibend**

(c) **Bestandsvergütung**

Der Förderkreis erhält von Oikocredit eine Bestandsvergütung, die sich nach dem Gesamtnominalwert der vom Förderkreis für Rechnung seiner Mitglieder zum 31.12. des jeweils abgelaufenen Kalenderjahres gehaltenen Anteile an Oikocredit richtet. Der Förderkreis erhält jährlich für einen so ermittelten Gesamtnominalwert der treuhänderisch gehaltenen Anteile (i) von EUR 1 bis zu EUR 5.000.000 eine Vergütung in Höhe von 0,5% des Gesamtnominalwerts, (ii) von EUR 5.000.001 bis EUR 10.000.000 0,45% des Gesamtnominalwerts, (iii) von EUR 10.000.001 bis EUR 20.000.000 0,39% des Gesamtnominalwerts, (iv) von EUR 20.000.001 bis EUR 50.000.000 0,36% des Gesamtnominalwerts und (v) von EUR 50.000.001 bis EUR 100.000.000 0,33% des Gesamtnominalwerts.

Für einen über EUR 100.000.000 hinausgehenden Gesamtnominalwert der vom Förderkreis treuhänderisch gehaltenen Genossenschaftsanteile besteht kein Vergütungsanspruch des Förderkreises.

Bestandsvergütung		
Gesamtnominalwert d. Anteile (EUR)		Vergütung*
von 1	bis 5.000.000	0,50%
von 5.000.001	bis 10.000.000	0,45%
von 10.000.001	bis 20.000.000	0,39%
von 20.000.001	bis 50.000.000	0,36%
von 50.000.001	bis 100.000.000	0,33%

Bestandsvergütung	
ab 100.000.001	0,00%
*in einem Betrag, der in Prozent pro Gesamtnominalwert der vom Förderkreis gehaltenen Genossenschaftsanteile ausgedrückt wird.	

(d) **Vergütungen**

Die Gesamthöhe der Provisionen, insbesondere der Vermittlungsprovisionen oder vergleichbarer Vergütungen, kann nicht angegeben werden, da diese von der Anzahl der Mitglieder des Förderkreises sowie dem Gesamtnominalwert der treuhänderisch gehaltenen Genossenschaftsanteile abhängt. Mitgliederanzahl und Gesamtnominalwert der treuhänderisch gehaltenen Genossenschaftsanteile können auf Grund der unbegrenzten Zeichnungsfrist für die Zukunft nicht sicher vorhergesagt werden.

Für das Geschäftsjahr 2013 wird der Förderkreis in 2014 von Oikocredit insgesamt vergleichbare Vergütungen in Höhe von EUR 98.401,00 erhalten. Zusätzlich erhält er für bestimmte Projekte eine einmalige Sondervergütung in Höhe von EUR 31.119,00.

Dieser Betrag verteilt sich auf die einzelnen Vergütungskomponenten wie folgt:

Anlegerverwaltungsvergütung: EUR 27.712,00

Bestandsvergütung: EUR 70.689,00

Bei diesen Vergütungen handelt es sich um die nach § 4 Nr. 12 VermVerkProspV zu nennenden Vergütungen für 2013.

(e) **Höhe der gezahlten Vergütungen bezogen auf den einzelnen Anteil**

Zum 31.12.2013 hat der Förderkreis Genossenschaftsanteile an Oikocredit im Gesamtwert von EUR 15.945.926,27 gehalten, dies entspricht bei einem Nominalwert von EUR 200 pro Anteil 79.730 Anteilen (auf einen vollen Anteil gerundet).

Die Höhe der jährlichen Vergütungen ist dynamisch und von der weiteren geschäftlichen Entwicklung des Förderkreises abhängig, d.h. sie kann in der Zukunft höher oder auch geringer ausfallen. Auf die Risikohinweise in Ziffer 4.1.3 „Kostenrisiko“ dieses Verkaufsprospektes wird hingewiesen.

VII. Ziffer 5.2.2 (viii) des Prospekts „Gesamtkosten“ in der Fassung des 1. Nachtrags wird wie folgt ersetzt:

Im Geschäftsjahr 2013 wurden die Oikocredit zugeflossenen Mittel wie folgt verwendet:

Mittelverwendung und Mittelherkunft auf Ebene von Oikocredit für das Geschäftsjahr 2013

Mittelverwendung	TEUR	Mittelherkunft	TEUR
Anlageobjekte		Eigenkapital	74,901
• Projektfinanzierungen	100,2	(emittierte Genossenschaftsan-teile)	
• Terminanlagenportfolio	3,491	Fremdkapital**	- 0
• Umlaufvermögen	-19,838	Erträge aus der Geschäftstätig-keit	39,802
Tilgung Darlehensverbind-lichkeiten	4,192	(ohne ausgeschüttete Dividenden)	
Kosten			
• Verwaltungskosten (ein-schließlich Kosten der Kapitalgewinnung)*	24,32 2		
• Zinszahlungen	2,336		
Gesamt	114,703		114,703
<p>* Die vorstehend genannten Verwaltungskosten sind die im Geschäftsjahr 2013 für die Verwaltung tatsächlich geleisteten Vergütungen, einschließlich solcher Vergütungen, die bereits im vorherigen Geschäftsjahr entstanden sind. Die im Geschäftsjahr 2013 selbst entstandenen Verwaltungskosten beliefen sich auf EUR 26,273 Millionen. Das konsolidierte Gesamtvermögen von Oikocredit zum 31.12.2013 belief sich auf EUR 779,224 Millionen. Der Anteil der im Geschäftsjahr 2013 entstandenen Verwaltungskosten im Verhältnis zum konsolidierten Gesamtvermögen belief sich auf 3,4% (Kostenquote). Sämtliche im Geschäftsjahr 2013 angefallenen Verwaltungskosten von Oikocredit konnten mit den aus der Geschäftstätigkeit erwirtschafteten Erträgen gedeckt werden.</p> <p>** Im Jahr 2013 wurde kein Fremdkapital aufgenommen. Zum 31.12.2013 finanzierte Oikocredit seine Geschäftstätigkeit insgesamt zu ca. 90% aus Eigenkapital.</p>			

VIII. Ziffer 5.2.2 (xv) des Prospekts „Zahlstelle“ wird wie folgt ersetzt:

Zahlungen an die AnlegerInnen werden unmittelbar durch den Förderkreis vorgenommen. Der Förderkreis ist Zahlstelle im Sinne des § 4 Satz 1 Nr. 4 VermVerkProspV.

Der Förderkreis hält vollständige Verkaufsprospekte zur kostenlosen Abgabe in seiner Geschäftsstelle bereit und ist insoweit auch Zahlstelle im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 1 VerkProspG:

Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V., Berger Straße 211, 60385 Frankfurt am Main.

IX. Ziffer 5.2.2 (xvii) des Prospekts „Zeichnungsstelle“ wird wie folgt ersetzt:

Die Beitrittsvereinbarung als die für den Abschluss des die treuhänderische Beteiligung an Oikocredit vermittelnden Vertragsverhältnisses ist im Original zu senden an:

Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V., Berger Straße 211, 60385 Frankfurt am Main.

X. Ziffer 8.1 des Prospekts, "Angaben zum Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V." in der Fassung des 1. Nachtrags wird wie folgt neu gefasst:

Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V.

Berger Straße 211

60385 Frankfurt am Main

Telefon: 069 74 22 1801

Fax: 069 21 08 31 12

E-Mail: hessen-pfalz@oikocredit.de

Die Zusammensetzung des Vorstands ist regelmäßigen Änderungen unterworfen. Die Namen der aktuell amtierenden Vorstandsmitglieder sind auf www.oikocredit.de/de/foerderkreise/hessen-pfalz zu finden.

Vereinsregister: VR 14254, Amtsgericht Frankfurt am Main

Vertretung: Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n, den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n und den/die Schatzmeister/in vertreten. Jeweils zwei der genannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Vorsitzender: Dr. Vincenz Gora

Stellv. Vorsitzende: Antje Hartmann

Schatzmeister: Christian Alberth

Tätigkeit des Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V.: Zwecke des Vereins sind die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, der internationalen Gesinnung und der Bildung und Erziehung; das Bestreben des Vereins ist im Rahmen dieser Zwecke zuvörderst darauf gerichtet, die Lebensverhältnisse armer und benachteiligter Menschen in sogenannten Entwicklungs- und Schwellenländern durch Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe nachhaltig zu verbessern und so einen Beitrag zur Stärkung weltweiter Gerechtigkeit und Solidarität zu leisten.

Vertriebspartner: Der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. bedient sich keiner Vertriebspartner.

XI. Ziffer 9.1 des Prospekts, "Treuhandvertrag" wird hinsichtlich der Partei zu (1) wie folgt ersetzt:

(1) Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V., Berger Straße 211, 60385 Frankfurt am Main, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter Nr. 14254 (nachfolgend "Förderkreis").

Im Übrigen bleiben alle weiteren Angaben dieser Ziffer unberührt.

XII. Ziffer 9 des Prospekts, "Treuhandvertrag" und dort Ziffer 3.7.1 „Fortsetzung mit den Erben“ des Treuhandvertrags wird wie folgt ersetzt:

3.7.1 Fortsetzung mit den Erben

Verstirbt ein Anleger so wird dieser Treuhandvertrag mit seinen Erben fortgesetzt. Die Erben haben ihre erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Ein Testamentsvollstrecker hat sich durch Vorlage des Originals oder einer Ausfertigung seines Testamentsvollstreckungszeugnisses zu legitimieren. Der Förderkreis darf denjenigen, der sich als Erbe oder Testamentsvollstrecker ausweist, als Berechtigten ansehen und die treuhänderische Beteiligung des Erblassers auf ihn umschreiben, ihn verfügen lassen und insbesondere mit schuldbefreiender Wirkung an ihn leisten.

Frankfurt am Main, den 20. Juni 2014

Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V.
Berger Straße 211
60385 Frankfurt/Main

vertreten durch den Vorstand

Dr. Vincenz Gora
Mitglied des Vorstands

Antje Hartmann
Mitglied des Vorstands

PROSPEKTNACHTRAG NR. 3

ZUM

ANGEBOT EINER TREUHÄNDERISCHEN BETEILIGUNG
ÜBER DEN OIKOCREDIT FÖRDERKREIS HESSEN-PFALZ E.V.

DAS TREUHÄNDERISCH ANVERTRAUTE KAPITAL WIRD ZUM ERWERB VON GE-
NOSSENSCHAFTSANTEILEN AN

OIKOCREDIT, ECUMENICAL DEVELOPMENT COOPERATIVE SOCIETY U. A.,
VERWENDET.

Nachtrag Nr. 3 nach § 11 Verkaufsprospektgesetz des Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. vom 12. Juni 2015 zum bereits veröffentlichten Verkaufsprospekt vom 28. Februar 2012 sowie des Nachtrags Nr. 1 vom 14. Juni 2013 und des Nachtrags Nr. 2 vom 20. Juni 2014 betreffend das öffentliche Angebot einer treuhänderischen Beteiligung über den Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. Das treuhänderisch anvertraute Kapital wird zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen an Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U. A. („**Oikocredit**“) verwendet.

Der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. gibt durch die Beschlüsse der Generalversammlung der Oikocredit vom 12. Juni 2015 eingetretene Veränderungen bekannt.

Der Nachtrag Nr. 3 ergänzt das Beteiligungsangebot sowie den Nachtrag Nr. 1 vom 14. Juni 2013 und den Nachtrag Nr. 2 vom 20. Juni 2014 und ist bei Beteiligungen ab dem 17. Juni 2015 Bestandteil des Verkaufsprospekts, der abgesehen von den Änderungen und Ergänzungen dieses Nachtrags weiterhin Gültigkeit behält.

I. Ziffer 6 des Prospekts "Oikocredit" in der Fassung des 2. Nachtrags wird wie folgt ersetzt:

6 Oikocredit

In diesem Teil des Verkaufsprospektes wird die Tätigkeit von Oikocredit näher beschrieben.

Über den Treuhandvertrag beteiligen sich AnlegerInnen mittelbar an Oikocredit, da der Förderkreis Genossenschaftsanteile an Oikocredit im eigenen Namen, aber für Rechnung der AnlegerInnen, erwirbt.

Wirtschaftlich beteiligen sich AnlegerInnen somit an Oikocredit.

6.1 Historie und Auftrag

Oikocredit wurde 1975 auf Initiative des Ökumenischen Rates der Kirchen gegründet, um für Kirchen und kirchliche Organisationen ein Anlageinstrument bereitzustellen, mit dem benachteiligte Menschen in Entwicklungs- und Schwellenländern unterstützt werden. Ziel von Oikocredit ist es, einen nachhaltigen Beitrag zum Kampf gegen die Armut in den Entwicklungsländern zu leisten. Im Jahr 1999 beschloss der Verwaltungsrat von Oikocredit eine Umfirmierung von Ecumenical Development Cooperative Society U. A. (EDCS) in Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U. A. 2010 feierte Oikocredit 35-jähriges Jubiläum der Kreditvergabe in Entwicklungsländern.

Das Hauptinstrument zur Erfüllung dieses Auftrags ist die Projektfinanzierung: Oikocredit vergibt vorwiegend Kredite aber auch andere Formen der Finanzierung (Kapitalbeteiligungen, kapitalähnliche Beteiligungen oder Bürgschaften) für den Aufbau tragfähiger Geschäftsbetriebe durch Gruppen benachteiligter Menschen, denen der Zugang zu Finanzdienstleistungen meist verwehrt wird. Damit unterstützt Oikocredit Genossenschaften und vergleichbare Organisationen sowie alternative Handelsorganisationen und Finanzintermediäre (einschließlich Mikrofinanzinstitutionen) – über letztere kann Oikocredit Einzelpersonen oder kleine Gruppen erreichen, an die eine direkte Kreditvergabe nicht möglich ist.

- Durch die Finanzierung von Genossenschaften und vergleichbaren Organisationen sollen Produktivinvestitionen ermöglicht werden, die nachhaltige Verdienstmöglichkeiten schaffen, z.B. eine Kaffee-Verarbeitungsanlage, ein Fischerboot oder eine Molkereianlage.
- Mikrofinanzinstitutionen vergeben Kredite, z.B. an Kleinunternehmen, Kleinerzeuger und Kleinbauern.

6.1.1 Historie von Oikocredit

Oikocredit hatte einen schwierigen Start, weil viele Kirchenkämmerer nicht an dieses alternative Anlageinstrument glaubten. Einzelne Kirchenmitglieder in Europa glaubten jedoch daran und gründeten Förderkreise. Der erste Förderkreis wurde im Jahr 1976 in den Niederlanden gegründet. Derzeit mobilisieren die Förderkreise den größten Teil des Gesellschaftskapitals und tragen so zum Erfolg von Oikocredit bei. Förderkreise stärken bei den Menschen in ihrer Region das Bewusstsein für die Bedeutung einer sozial verantwortlichen Geldanlage.

Förderkreise sind aus rechtlicher Sicht nicht Teil der Oikocredit-Gruppe.

Es gibt insgesamt 30 Förderkreise in Europa, in Nordamerika und in einigen Entwicklungsländern, die auf unterschiedliche Art und Weise eine Möglichkeit zur Anlage in Oikocredit bieten. Die Mitglieder der Förderkreise bestehen aus derzeit insgesamt ca. 47.000 Einzelpersonen und 6.000 Kirchengemeinden und anderen Institutionen. Zusammen bringen diese über 80% des Gesamtgesellschaftskapitals von Oikocredit ein (Stand: 31. Dezember 2014). Der Rest des Gesamtgesellschaftskapitals ist von den übrigen unter Ziffer 6.4.1 „Mitgliedschaft“ genannten Mitgliedern von Oikocredit aufgebracht worden.

In den folgenden Ländern bestehen Förderkreise:

Europa: Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Niederlande, Österreich, Schweiz, Spanien

Asien: Japan, Südkorea

Nordamerika: Kanada und Vereinigte Staaten von Amerika

1993 belief sich das Gesellschaftskapital, das von Mitgliedern durch Zeichnung von Genossenschaftsanteilen erbracht wurde („Gesellschaftskapital“) von Oikocredit auf EUR 50 Mio. Im Jahr 1998 betrug das Gesellschaftskapital EUR 100 Mio., 2004 überstieg das Gesellschaftskapital EUR 200 Mio., im Jahr 2009 belief es sich auf über EUR 400 Mio., im Jahr 2011 überstieg es EUR 500 Mio. und im Jahr 2014 belief es sich auf über EUR 700 Mio. Die von Oikocredit gezahlte jährliche Dividende beträgt seit dem Jahr 1991 und mit Ausnahme der Jahre 1998 und 1999 2%. In den Jahren 1998 und 1999 kam es bei einigen von Oikocredit finanzierten Partner zu Schwierigkeiten bei der Zahlung von Zinsen und Raten an Oikocredit. Dies war eine Folge der Finanzkrise in Asien. Aus diesem Grund zahlte Oikocredit in diesen Jahren lediglich eine Dividende von 1%.

Oikocredit ist in vielfacher Hinsicht eine einzigartige Organisation:

- (i) Oikocredit arbeitet wie eine Entwicklungs-“Bank“ und stellt benachteiligten Menschen, die in der Regel von einer Geschäftsbank keinen Kredit erhalten würden, eine mittel- bis langfristige Finanzierung zur Verfügung.
- (ii) Obwohl Oikocredit eine kleine Organisation ist, verfügt sie über ein umfassendes Netzwerk aus Regionalstellen und Länderstellen.
- (iii) Oikocredit ist eine der wenigen Genossenschaften, die auf eine weltweite Mitgliedschaft aus AnlegerInnen und Partnerorganisationen bauen kann.
- (iv) Oikocredit gelingt es, ihr Geschäft mit dem Ziel einer begrenzten finanziellen Rendite und einer sozialen Rendite für ihre AnlegerInnen auszuüben.
- (v) Oikocredit weist eine einzigartige Struktur aus Mitgliedern, Partnerorganisationen, regionalen Büros und einer internationalen Hauptgeschäftsstelle auf.

6.1.2 Auftrag und Werte von Oikocredit

Der Auftrag und die Werte von Oikocredit lauten wie folgt:

Auftrag

Oikocredit ist eine internationale Genossenschaft, die sich für globale Gerechtigkeit einsetzt, indem sie Einzelpersonen, Kirchen und andere motiviert, ihre Ressourcen sozial verantwortlich zu investieren und damit benachteiligte Menschen durch Kredite zu stärken.

Werte und Grundsätze von Oikocredit

(i) Teilen

Eine ungleiche Verteilung von Ressourcen, Wohlstand und Macht führt zu einer Welt voller Konflikte. Wenn die Menschen im Norden, Süden, Osten und Westen bereit sind, zu teilen, einander zu respektieren und zusammenzuarbeiten, können Gerechtigkeit und Frieden herrschen. Oikocredit ist ein Instrument, um sinnvoll zu teilen.

(ii) Ökumenischer Geist

Überall auf der Welt finden sich Menschen, die gewillt sind, ihre Ressourcen zu teilen. Oikocredit ist Teil dieses weltweiten Solidaritätsbündnisses.

(iii) Basisorientierung

Entwicklung ist am wirksamsten, wenn sie von der Basis im Süden und Norden ausgeht. In der genossenschaftlichen Kultur von Oikocredit stehen

die Initiative und Beteiligung der Menschen im Mittelpunkt aller Aktionen und Strategien.

(iv) **Menschen**

Alle Menschen sind gleich geschaffen. Oikocredit gibt daher benachteiligten Menschen Kredit – unabhängig von ihrem Glauben, ihrer Kultur, ihrem Alter oder ihrem Geschlecht. Oikocredit fördert gezielt Initiativen von Frauen, denn sie werden oft besonders benachteiligt, sind aber häufig die wichtigste Stütze ihrer Familien und damit der Gesellschaft insgesamt.

(v) **Integrität**

Gegenseitiger Respekt erfordert Ehrlichkeit und Wahrhaftigkeit. Oikocredit will offen zuhören und die Parameter ihrer Grundsätze uneingeschränkt transparent machen. Ein Verhaltenskodex für diejenigen, die den Kurs von Oikocredit bestimmen, ist fester Bestandteil dieses Grundsatzes.

(vi) **Schöpfung**

Ein gesundes Ökosystem ist die Basis des Lebens, die biologische Vielfalt muss erhalten werden. Oikocredit ist der Überzeugung, dass ein gesundes Gleichgewicht in der Natur nur in einer Welt erreicht werden kann, in der Ressourcen und Macht gleichmäßig verteilt sind.

6.1.3 **Gesellschaftszweck von Oikocredit**

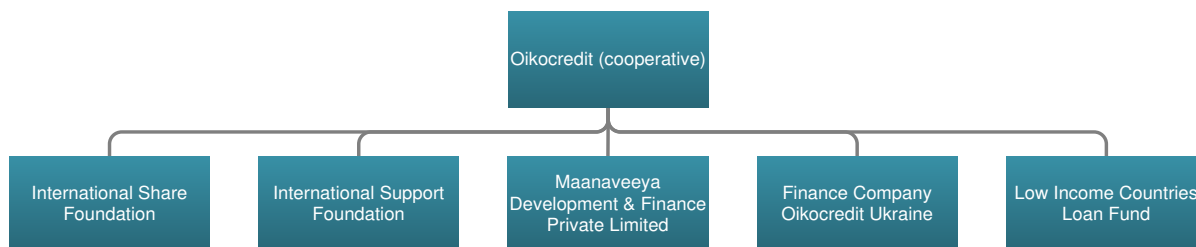
Der Gesellschaftszweck von Oikocredit besteht darin, die mobilisierten Mittel Genossenschaften oder Gruppen benachteiligter Menschen zur Verfügung zu stellen, um deren einkommenssichernde Aktivitäten zu finanzieren. Oikocredit verwaltet zudem Drittmittel, u. a. für sogenannte Spendenagenturen, auf Risiko und für Rechnung der betreffenden Dritten (beispielsweise für Interchurch Organisation for Development Cooperation, ICCO), indem sie diese Mittel in von Oikocredit verwaltete Partner investiert und verwaltet (weitere Einzelheiten zum Gesellschaftszweck von Oikocredit können Art. 3 der Satzung von Oikocredit* entnommen werden).

6.2 **Allgemeine Struktur von Oikocredit**

Oikocredit bildet eine Gruppe, die die Oikocredit, ihre Gruppengesellschaften und andere von ihr kontrollierte oder geleitete Gesellschaften umfasst. Gruppengesellschaften sind

* Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über Uns“ unter „Unsere Organisation“.

Unternehmen, die Oikocredit unmittelbar oder mittelbar durch den Besitz von mehr als der Hälfte der Stimmrechte beherrscht oder deren finanzielle oder betriebliche Grundsätze ihr anderweitig die Leitung ermöglichen. Potenzielle Stimmrechte, die am Bilanzstichtag unmittelbar ausgeübt werden können, werden ebenfalls berücksichtigt.



Quelle: Prospekt von Oikocredit U. A. in englischer Sprache (2015)

Die Gruppe umfasst die folgenden Gesellschaften:

- Oikocredit Ecumenical Development Cooperative Society U. A., Amersfoort, Niederlande
- Maanaveeya Development & Finance Private Limited, Hyderabad, Indien
- Financial Company Oikocredit Ukraine, Lviv, Ukraine
- Oikocredit International Support Foundation, Amersfoort, Niederlande („ISUP“)
- Oikocredit International Share Foundation, Amersfoort, Niederlande („ISF“)
- Low Income Countries Loan Fund, Amersfoort, Niederlande („LIC“)

6.2.1 Beschreibung der einzelnen Gesellschaften

Nachfolgend werden die einzelnen zu Oikocredit gehörenden Gesellschaften beschrieben.

(i) **Maanaveeya Development & Finance Private Limited, Hyderabad, Indien**

Eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Oikocredit in Indien, über die ihre Tätigkeit im Bereich Projektfinanzierung in Indien erfolgt.

(ii) **Financial Company Oikocredit Ukraine, Lviv, Ukraine**

Eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Oikocredit in der Ukraine, über die ihre Tätigkeit im Bereich Projektfinanzierung in der Ukraine erfolgt.

(iii) **Oikocredit International Share Foundation und Oikocredit International Support Foundation**

Die folgenden Stiftungen unterstützen die Aktivitäten von Oikocredit:

- (a) Die Oikocredit International Share Foundation ("ISF") wurde am 10. März 1995 in Amersfoort, Niederlande, nach dem Recht des Königreichs Niederlande gegründet. Die Dauer der ISF ist unbeschränkt. Der wichtigste Zweck der ISF besteht darin, durch die Emission von Hinterlegungsscheinen für nichtkirchliche Institutionen, wie etwa Banken und Entwicklungsorganisationen, und für Einzelpersonen in Ländern, in denen kein Förderkreis existiert oder diesen der Verkauf von Finanzprodukten untersagt ist, Möglichkeiten zur Anlage in Oikocredit bereitzustellen.
- (b) Die Oikocredit International Support Foundation ("ISUP") wurde am 10. März 1995 in Amersfoort, Niederlande, nach dem Recht des Königreichs Niederlande gegründet. Die Dauer der ISUP ist unbeschränkt. Der wichtigste Zweck der ISUP ist die Förderung der Mikrofinanzierung und anderer Formen der Projektfinanzierung zur Unterstützung von Unternehmensinitiativen von Einwohnern von Entwicklungsländern, in denen ein angemessenes Bankennetz zur Finanzierung solcher Initiativen fehlt, sowie alle damit verbundenen oder dabei förderlichen Tätigkeiten. Die ISUP strebt die Erreichung ihres Zwecks unter anderem durch die folgenden Tätigkeiten an:
 - (I) Unterstützung der Aktivitäten der Oikocredit, und Unterstützung ihrer Partnerorganisationen sowie Generierung von Finanzmitteln in Form von Fördermitteln oder anderweitige Finanzierung der vorstehend genannten Mikrofinanzierung; und
 - (II) Zurverfügungstellung der Finanzmittel von Oikocredit zugunsten der Förderkreise zur Finanzierung ihrer Gemeinkosten, sofern diese nicht aus eigenen Erträgen, Beiträgen, Schenkungen, Erbschaften etc. bestritten werden können.

Die Stiftung ist gemeinnützig.

(iv) **Low Income Countries Loan fund (LIC Loan Fund)**

Der LIC Loan Fund wurde aufgelegt, um in Partner in Ländern mit niedrigem Einkommen zu investieren. Der Fonds wurde als offener regulierter steuertransparenter Investmentfonds (beleggingsfonds) errichtet. Bei diesem Fonds handelt es sich nicht um eine juristische Person mit eigener

Rechtspersönlichkeit, sondern um ein vertragliches Konstrukt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Der Fonds und die Fondsanteile sind an keiner Wertpapierbörse notiert.

(v) **4 F Funds**

Oikocredit hat neben ihrer unmittelbaren Finanzierung von Entwicklungsprojekten ein Portfolio aus sozial verantwortlichen Investments in Form von Investment Grade Anleihen aufgebaut. Dieses Portfolio besteht aus festverzinslichen Anlagen und weist die folgenden Merkmale auf:

- (a) Schwerpunkt auf Entwicklung: Von Entwicklungsländern und Entwicklungsbanken begebene Anleihen und Unternehmensanleihen von in Entwicklungsländern tätigen Emittenten, die jeweils auf ihren Nutzen für Entwicklungsländer hin geprüft werden;
- (b) die Anleihen werden von Moody's mindestens mit Investment Grade bewertet;
- (c) die Anleihen weisen ein hohes soziales/ethisches Profil auf, das durch ein sorgfältiges Screening der Vigeo Group überwacht und durch das Ethibel-Label garantiert wird.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2011 übertrug Oikocredit das Fondsmanagement und den Namen 4 F Fund auf die Institutional Management Services ("IMS") in Amersfoort, Niederlande. Seit dem Jahr 2011 sind die 4 F Funds nicht mehr Teil der Oikocredit-Gruppe.

6.2.2 Betriebsorganisation

Die betriebliche Organisation von Oikocredit ist so strukturiert, dass die Primärprozesse der Kapitalbeschaffung zum Angebot von Projektfinanzierungen (Kredite, Garantien und Beteiligungen) sowie die entsprechenden Kreditrückzahlungen und Zinszahlungen mit größtmöglicher Effizienz gehandhabt werden.

(i) **Hauptgeschäftsstelle, Regionalstellen und nationale Geschäftsstellen**

Die Hauptgeschäftsstelle von Oikocredit befindet sich in Amersfoort, Niederlande.

Regionalstellen von Oikocredit befinden sich an den folgenden Standorten: Abidjan, Côte d'Ivoire; Amersfoort, Niederlande; Hyderabad, Indien; Lima, Peru; Manila, Philippinen; Montevideo, Uruguay; Nairobi, Kenia und San José, Costa Rica.

Zusätzlich verfügt Oikocredit über Ländervertretungen in Argentinien, Benin, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Dominikanische Republik, Ecuador, El

Salvador, Ghana, Guatemala, Honduras, Indonesien, Kambodscha, Kirgistan, Kolumbien, Mali, Mexiko, Moldawien, Mosambik, Nicaragua, Nigeria, Rumänien, Russische Föderation, Paraguay, Ruanda, Senegal, Slowakische Republik, Tansania, Uganda und in der Ukraine.

Nationale Geschäftsstellen zur Unterstützung der Förderkreise von Oikocredit existieren in Deutschland, Frankreich, Kanada, im Vereinigten Königreich und in den USA.

(ii) **Regionalbeauftragte und Regionaldirektoren**

Regionaldirektoren von Oikocredit ("RM"), die eine Regionalstelle oder ein Regionales Entwicklungszentrum von Oikocredit leiten, sind für die Identifizierung und Prüfung von zur Finanzierung vorgeschlagenen Partner (in der Regel in Form von Krediten, Kapitalbeteiligungen oder Garantien) verantwortlich. Die Finanzierungsvorschläge werden an die Hauptgeschäftsstelle von Oikocredit in Amersfoort zur Beurteilung und Genehmigung weitergeleitet. Finanzierungsvorschläge unterhalb eines bestimmten Betrags und mit einem niedrigen Risikoprofil können auf regionaler Ebene genehmigt werden, wohingegen Finanzierungsvorschläge oberhalb eines bestimmten Betrags und mit hohem Risikoprofil der Zustimmung des Vorstands bedürfen. Der Vorstand hat einen Kreditausschuss eingerichtet, der über zur Finanzierung vorgeschlagene Partner entscheidet. Nach einer Genehmigung durch den Kreditausschuss erstellen die Rechtsabteilung der Hauptgeschäftsstelle in Zusammenarbeit mit den RMs und Partnerorganisationen (die Kunden von Oikocredit, denen Kredite, Garantien oder eine Eigenkapitalfinanzierung zur Verfügung gestellt werden) und lokale Rechtsanwälte Kreditverträge und Sicherheitenvereinbarungen und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen zur Einholung von benötigten behördlichen Genehmigungen, bevor Zahlungen geleistet werden können.

(iii) **Begleitung und Kontrolle der Projektfinanzierungen**

Da Oikocredit finanziell von der fristgerechten Zahlung von Zinsen und der Rückzahlung von Krediten durch die Partnerorganisationen abhängig ist, wird der Überwachung hohe Aufmerksamkeit gewidmet. Nach einer Auszahlung der Mittel führen die RMs regelmäßige Besichtigungen der einzelnen Partner durch, um potenzielle Probleme zu erkennen und gegebenenfalls Unterstützung bei deren Lösung anzubieten, erforderlichenfalls unter Einbeziehung anderer (lokaler oder internationaler) Organisationen. Die RMs und die Kreditabteilung der Hauptgeschäftsstelle in Amersfoort überwachen die Raten- und Zinszahlungen der Partnerorganisationen so-

wie deren Finanzlage sehr genau, unter anderem über die automatisierten Prozesse von Oikocredit. Die betroffenen RMs werden eng einbezogen und über den Status der Partner informiert. Für den Fall eines Zahlungsverzugs wurden detaillierte Verfahren eingerichtet, anhand derer die zu ergreifenden Maßnahmen ermittelt werden (Mahnungen, letzte Mahnung, Besuche). Der Kreditabteilung der Hauptgeschäftsstelle, der Rechtsabteilung der Hauptgeschäftsstelle und insbesondere den RMs kommt in diesem Verfahren eine entscheidende Bedeutung zu. Oikocredit hat zudem eine Abteilung eingerichtet, die notleidende Kredite und Problempartner betreut. Gerichtliche Schritte gegen Kunden von Oikocredit werden eingeleitet, wenn Kunden fortdauernd mit der Zahlung von Zinsen oder der Rückzahlung von Kapital an Oikocredit in Verzug sind, um so gegebenenfalls Sicherheiten verkaufen und/oder verwerten zu können (sofern anwendbar und dies für erforderlich erachtet wird). Dabei beachtet Oikocredit die UN Principles for Investors in Inclusive Finance, zu deren Erstunterzeichnern Oikocredit gehört.

(iv) **Interne Abteilungen / Mitarbeitende**

Die Hauptgeschäftsstelle in Amersfoort ist in die folgenden Abteilungen gegliedert:

- (a) Kredite
- (b) Finanzen (einschließlich Personalwesen und IT)
- (c) Anlegerbetreuung
- (d) Soziale Wirkungsmanagement und Kreditanalyse
- (e) Allgemeine Verwaltung (einschließlich Eigenkapitalbeteiligungen, interne Revision, Rechtsabteilung, Unterstützung Management, Risikomanagement)

Die durchschnittliche Anzahl von Mitarbeitenden, die zum Jahresende 2014 unmittelbar oder mittelbar bei Oikocredit beschäftigt waren, belief sich auf 253 Vollzeitstellen (2013: 254, 2012: 250) (wobei sich eine Vollzeitstelle auf mehrere Mitarbeitende aufteilen kann).

6.2.3 Rechtsform

Oikocredit ist eine nach niederländischem Recht errichtete und bestehende Genossenschaft mit Haftungsausschluss (coöperatie met uitsluiting van aansprakelijkheid). Der satzungsmäßige Sitz von Oikocredit befindet sich in Amersfoort, Niederlande, und ihre Hauptgeschäftsstelle in Berkenweg 7, 3818 LA Amersfoort, Niederlande. Oikocredit ist bei der Handelskammer Gooi, Eem und Flevoland in

Amersfoort, Niederlande, unter der Nummer 31020744 eingetragen. Der niederländische Corporate Governance-Kodex ist auf Oikocredit nicht anwendbar, da ihre Anteile nicht an einer staatlich anerkannten Wertpapierbörse notiert sind.

Art. 3 der Satzung von Oikocredit* enthält eine förmliche Beschreibung des Unternehmensgegenstands von Oikocredit. Die Satzung von Oikocredit kann gemäß Art. 15 durch einen Beschluss der Jahreshauptversammlung geändert werden; eine Änderung der Satzung von Oikocredit darf jedoch zu keiner Zeit zu einer Ausweitung der Haftung der Mitglieder führen (Art. 12). Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Jahreshauptversammlung bestellt und abberufen. Die Mitglieder haften ausschließlich für die ihnen durch die Satzung von Oikocredit auferlegten Verpflichtungen; eine Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten von Oikocredit wird ausdrücklich ausgeschlossen.

6.2.4 Jahresüberschuss und Dividenden

Der Jahresüberschuss wird berechnet, indem sämtliche Betriebskosten, Kreditausfälle und Wertminderungen vom Bruttoertrag von Oikocredit gemäß den niederländischen allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen abgezogen werden.

Der zur Ausschüttung verfügbare Jahresüberschuss wird berechnet, indem der Jahresüberschuss um etwaige außerordentliche Kosten oder nicht im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erzielte Erträge und eine Einstellung in die allgemeinen Rücklagen bereinigt wird. Der verbleibende zur Ausschüttung verfügbare Jahresüberschuss wird als Dividende ausgezahlt. Es entspricht der bisherigen Unternehmenspraxis von Oikocredit, eine jährliche Dividende in Höhe von maximal 2% des Nennwerts je Anteil zu zahlen.

Die Generalversammlung vom 12. Juni 2015 hat beschlossen, dass die Höhe der für das Geschäftsjahr 2014 gezahlten Dividende wie folgt berechnet wird: Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Anteile registriert waren, wird ein Zwölftel von 100% der zahlbaren Dividende je Anteil ausgezahlt. Zur Barauszahlung bereitgestellte Dividenden, die nicht innerhalb von fünf Jahren in Anspruch genommen werden, verfallen zugunsten von Oikocredit.

Diese Methode der Dividendenberechnung kann sich für die Zukunft ändern.

Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des Jahresüberschusses sowie Höhe und Berechnung der Dividende nach der Prüfung des Vorschlags

* Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über Uns“ unter „Unsere Organisation“.

des Verwaltungsrats im Juni des Jahres, welches auf das Geschäftsjahr folgt, für das die zu zahlende Dividende in Form von an die Mitglieder ausgegebenen (Bruchteilen von) Anteilen oder in Barmitteln bereitgestellt wird (Art. 43 der Satzung von Oikocredit).

6.2.5 Berichterstattung

Oikocredit strebt eine Aufstellung ihrer Jahresabschlüsse, deren Prüfung durch ihre externen Abschlussprüfer und deren Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss von Oikocredit innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres an, zwingend erfolgen müssen diese jedoch innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres. Das Geschäftsjahr von Oikocredit entspricht dem Kalenderjahr. Bei dem Rechnungsprüfungsausschuss handelt es sich um einen von der Generalversammlung eingesetzten Ausschuss, der sich aus drei Personen zusammensetzt. Der Jahresabschluss wird der Generalversammlung einschließlich des Bestätigungsvermerks spätestens am 30. Juni des auf das jeweilige Geschäftsjahr folgenden Jahres vorgelegt und ist den Mitgliedern unmittelbar danach in gedruckter Form zur Verfügung zu stellen.

Die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten in den Jahresabschlüssen von Oikocredit erfolgt gemäß den allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen in den Niederlanden.

Die Halbjahreszahlen werden von Oikocredit innerhalb von vier Monaten nach dem Ablauf der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres aufgestellt. Nach ihrer Aufstellung werden die Halbjahreszahlen innerhalb einer Woche durch Einreichung bei der zuständigen Handelskammer in den Niederlanden veröffentlicht.

6.3 Die Anlageobjekte von Oikocredit

Die Haupttätigkeit von Oikocredit besteht in der Bereitstellung von Mitteln für Mikrofinanzinstitutionen, Genossenschaften und kleinere Unternehmen in Entwicklungs- und Schwellenländern. Dieses Modell der „Kreditvergabe für die Entwicklung“ war einzigartig, als Oikocredit im Jahr 1975 die Arbeit aufnahm. Es beruht auf der Überzeugung, dass Kredite für produktive Geschäftsbetriebe eine nachhaltige Entwicklung und Selbstständigkeit fördern und somit effektiver als reine Hilfszahlungen sind.

Eine bilanzielle Darstellung der finanziellen Situation von Oikocredit ist im jeweiligen Jahresbericht von Oikocredit* enthalten. Die folgende Darstellung soll einen Überblick über die Kapitalisierung von Oikocredit geben.

6.3.1 Gesellschaftskapital von Oikocredit, Verteilung des Gesellschafterkapitals auf einzelne Anlagegruppen

Wichtigste Kapitalquelle von Oikocredit ist das Gesellschaftskapital, das aus Genossenschaftsanteilen besteht. Das Gesellschaftskapital wird zur Finanzierung der Geschäftstätigkeit von Oikocredit eingesetzt, wobei Oikocredit das Gesellschaftskapital in

- Projektfinanzierungen
- Terminanlagenportfolio
- Umlaufvermögen

(diese Vermögensgegenstände gemeinsam die „Anlageobjekte“ im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 1 VermVerkProspV) investiert. Die nachfolgenden Erläuterungen der Investitionstätigkeit von Oikocredit dieses Verkaufsprospekts sind insoweit die nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 VermVerkProspV vorzunehmende Beschreibung der Anlageobjekte.

Das Gesellschaftskapital in Form von Genossenschaftsanteilen betrug zum 31.12.2014 ca. EUR 710 Millionen.

Das gezeichnete und eingezahlte Gesellschaftskapital von Oikocredit setzt sich mit Stand 31.12.2014 aus 3.255.762 Anteilen mit einem Nennwert von jeweils EUR 200, 100.855 Anteilen mit einem Nennwert von jeweils USD 200, 24.969 Anteilen mit einem Nennwert von jeweils CAD 200, 44.488 Anteilen mit einem Nennwert von jeweils GBP 150, 101.858 Anteilen mit einem Nennwert von jeweils CHF 250 und 39.562 Anteilen mit einem Nennwert von jeweils SEK 2.000 zusammen.

Zum 31.12.2014 beliefen sich das Gesellschaftskapital und die Rücklagen je Anteil auf EUR 221,50 je Anteil mit einem Nennwert von EUR 200, USD 221,50 je Anteil mit einem Nennwert von USD 200, CAD 221,50 für jeden Anteil mit einem Nennwert von CAD 200, GBP 166,13 für jeden Anteil mit einem Nennwert von GBP 150, CHF 276,88 für jeden Anteil mit einem Nennwert von CHF 250 und SEK 2215.30 für jeden Anteil mit einem Nennwert von SEK 2.000.

*Der Jahresbericht von Oikocredit ist in seiner jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über Uns“.

Oikocredit hatte vor Gewinnverwendung zum 31.12.2014 das folgende Gesamtkapital:

Gesamtkapital (in TEUR) (31.12.2014)*	
Genossenschaftsanteile	709.496**
Allgemeine Rücklagen	67.203
Begrenzte Rücklage für Wechselkursschwankungen	(6.062)
Risikofonds für Darlehen in Landeswährung	40.012
Rücklage für bankfremde Aufwendungen und Tätigkeiten	4.345
Nicht ausgeschütteter Jahresreingewinn	17.114
Fremdbeteiligungen	2.900
Längerfristige Verbindlichkeiten	42.262***
Kurzfristige Verbindlichkeiten	29.858
<u>Gesamtkapital</u>	<u>907.128</u>
<p>* Die in dieser Tabelle enthaltenen Zahlen sind dem konsolidierten Jahresbericht von Oikocredit vom 31.12.2014 entnommen.</p> <p>** Von dieser Gesamtsumme der Genossenschaftsanteile lauten Genossenschaftsanteile mit einem Gesamtvolumen von ca. EUR 58,3 Millionen auf Fremdwährungen. Diese Anteile sind bilanziell nach niederländischem Recht Fremdkapital.</p> <p>*** Ohne die in „Genossenschaftsanteile“ enthaltenen auf Fremdwährungen lautenden Genossenschaftsanteile.</p>	

Das Genossenschaftskapital wird grundsätzlich für eine unbeschränkte Zeit zur Verfügung gestellt. Genossenschaftsmitglieder können den Rückkauf ihrer Genossenschaftsanteile nach Maßgabe der Satzung* von Oikocredit verlangen. Der Rückkauf erfolgt zum Nennwert. Weitere Einzelheiten zum Rückkauf sind in Ziffer 6.4.6 dieses Verkaufsprospektes dargestellt. Die mit Genossenschaftsanteilen verbundenen sonstigen Rechte sind in Ziffer 6.4.4 dieses Verkaufsprospektes dargestellt.

* Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über Uns“ unter „Organisation“.

Das Oikocredit zur Verfügung stehende Gesamtkapital wurde zum 31.12.2014 wie folgt verwendet:

Kapitalverwendung (in TEUR) (31.12.2014)*	
Projektfinanzierungen	679.830**
Terminanlagen, Sachanlagen und Sonstiges	155.724
Umlaufvermögen (z.B. Forderungen, Barmittel und Bankguthaben)	70.328
<u>Gesamt</u>	<u>907.128</u>
* Die in dieser Tabelle enthaltenen Zahlen sind dem konsolidierten Jahresbericht von Oikocredit vom 31.12.2014 entnommen.	
** Diese Angabe berücksichtigt Verlustrückstellungen in Höhe von EUR 54.776.000.	

(i) **Projektfinanzierungen**

Die Projektfinanzierung durch Oikocredit erfolgt überwiegend in Form von Krediten. Die übrige Projektfinanzierung entfällt auf Kapitalbeteiligungen.

(a) **Rechtliche Merkmale der Projektfinanzierungen**

Projektfinanzierungen werden einerseits durch den Abschluss von Darlehensverträgen realisiert. Die Darlehensverträge unterliegen dabei üblicherweise dem Recht des Darlehensnehmers und damit einer Vielzahl von Rechtsordnungen. Die Darlehensvereinbarungen sind regelmäßig auch in der Sprache des Darlehensnehmers verfasst; eine englische Übersetzung wird dem Vertrag lediglich zu Informationszwecken beigelegt. Die Darlehensverträge sind üblicherweise sehr kurz gehalten und unterliegen von Oikocredit gestellten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sehen unter anderem vor, dass Oikocredit seine Rechte aus den Darlehensverträgen frei an Dritte übertragen kann. Die Darlehen sind nur teilweise besichert. Werden Sicherheiten von Darlehensnehmern gestellt, kann es sich dabei z.B. um die Verpfändungen von Vermögensgegenständen aller Art, Grundsicherheiten (z.B. bezogen auf Grundstücke), Garantien von Dritten oder Schuldverschreibungen etc. handeln.

Rechtsberater in den jeweiligen Ländern erstellen die Darlehensdokumentation und ein Rechtsgutachten, das die jeweilige Darlehensdokumentation vom Darlehensnehmer wirksam unterzeichnet und nach dem jeweiligen Recht wirksam und durchsetzbar ist.

Projektfinanzierungen erfolgen andererseits in Form von Beteiligungen an Unternehmen; dabei kann es sich um Körperschaften oder Personengesellschaften handeln. Diese Beteiligungen erfolgen regelmäßig durch den Erwerb eines Gesellschaftsanteils. Ein solcher Erwerb richtet sich ebenfalls nach dem für das Unternehmen geltenden Recht. Üblicherweise werden in diesem Zusammenhang eine Zeichnungsvereinbarung, Gesellschaftsvertrag und ggf. eine Gesellschaftervereinbarung abgeschlossen. Oikocredit ist bei Beteiligungen durch diese Vereinbarungen gebunden. Diese können unter Umständen die Übertragbarkeit oder Veräußerbarkeit der Beteiligung einschränken. Auch hier erstellen lokale Rechtsanwälte typischerweise entsprechende Gutachten wie bei den Darlehensausreichungen.

Andere rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel, bestehen nicht.

Die rechtliche Ausgestaltung der Projektfinanzierungen kann damit sehr vielfältig sein. Sie kann zudem teilweise auch in Zusammenarbeit mit weiteren Partnern als Joint-Venture erfolgen. Möglich ist auch der Erwerb bereits bestehender Darlehen, die von Dritten, wie etwa Entwicklungsbanken, bereits vergeben wurden.

(b) **Verfahren**

Jeder einzelne Finanzierungsvorschlag (Kredite und Kapitalbeteiligungen) wird von der lokalen Geschäftsleitung und den Mitarbeitenden in den Ländern, in denen Oikocredit tätig ist, sowie von den AnalystInnen in der Hauptgeschäftsstelle in Amersfoort, Niederlande, geprüft. Bei der Beurteilung der Finanzierungsvorschläge wird geprüft, ob zuvor festgelegte Kriterien erfüllt sind. Es werden eine Analyse der Stärken, Schwächen, Möglichkeiten und Gefährdungen, eine Management-, Finanz- und rechtliche Analyse sowie eine Analyse der sozialen Leistungsfähigkeit durchgeführt. Die Risiken werden anhand der Risiko-Scorecard von Oikocredit beurteilt (mit dieser Scorecard werden die Risiken im Zusammenhang mit den einzelnen Finanzierungsvorschlägen quantifiziert und zu einem niedrigen, middle-

ren oder hohen Risikowert für die Partnerorganisationen von Oikocredit addiert). In geeigneten Fällen ist zudem eine Besicherung in Form von Sicherheiten oder Garantien Dritter vorgesehen. Alle Investitionen in Entwicklungsländern sind zudem mit einem Länderrisiko verbunden. Die Beurteilung von Länderrisiken erfolgt auf Grundlage einer Benchmark externer Ratingagenturen und anderer externer Informationen.

Oikocredit hat für Projektfinanzierungen ein Zinssatzmodell für die bei den Krediten an ihre Partner verwendeten Zinssätze entwickelt. Bei den Krediten werden Basiszinssätze der Arbeitswährungen von Oikocredit (Euribor, Libor, Swap-Sätze und vergleichbare Sätze) zuzüglich eines Aufschlags für Risiken und Kosten eingesetzt. Die in dem Modell verwendeten Mindestbasiszinssätze (zur Festlegung der den Partnern berechneten Zinssätze) entsprechen der Dividende, die Oikocredit voraussichtlich an ihre Mitglieder zahlen wird, zuzüglich der Kosten für die Kapitalbeschaffung.

Die auf US-Dollar oder EUR lautenden Kredite an die Partnerorganisationen von Oikocredit sind in der Regel festverzinslich und verfügen über eine durchschnittliche Laufzeit von ca. vier Jahren. Einzelne Kredite können eine Laufzeit von einem bis zehn Jahren haben. Die Zinssätze auf Kredite an Partnerorganisationen, die auf die lokalen Währungen der Länder lauten, in denen Oikocredit aktiv ist, sind in der Regel variabel verzinst und werden halbjährlich angepasst. Jedes Jahr wird ein Teil der den Partnern von Oikocredit gewährten Kredite fällig und zurückgezahlt. Diese Kredite werden durch neue Kredite an neue oder vorhandene Partnerorganisationen ersetzt. Die neuen von Oikocredit abgeschlossenen Kreditverträge werden über das Jahr verteilt.

Der Kreditausschuss von Oikocredit, der sich aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem Direktor der Kreditabteilung und seinem Stellvertreter, der Finanzdirektorin und der Direktorin für Soziales Wirkungsmanagement und Kreditanalyse, dem Portfoliorisikomanager, der Programmmanagerin für Wirkungsmanagement und Kreditanalyse, dem Manager für Capacity Building sowie einem Mitglied der Rechtsabteilung zusammensetzt, muss alle Partner oberhalb einer bestimmten Risikohöhe und eines bestimmten Betrags genehmigen.

Soweit sich Oikocredit mit Kapital an Partnerorganisationen beteiligt, sind bei der Durchführung derartiger Beteiligungen zusätzliche

Kontrollmechanismen erforderlich, um den Besonderheiten solcher Beteiligungen Rechnung zu tragen. Dementsprechend wurde zusätzlich bei Oikocredit ein Referat für Beteiligungsmanagement eingerichtet. Dieses Referat ist zusammen mit der jeweiligen lokalen Geschäftsleitung in den Ländern, in denen Oikocredit tätig ist, für die Überwachung der Kapitalbeteiligungen verantwortlich. Bei allen bedeutenden Kapitalbeteiligungen von Oikocredit verfügen Oikocredit-Mitarbeitende über einen Sitz in dem jeweiligen Leitungsorgan.

(c) **Risikodiversifikation**

Die Kreditsummen reichen von mindestens EUR 50.000 bis höchstens EUR 10.000.000. Kreditsummen von über EUR 10.000.000 bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates. Die Vergabe kleinerer Kredite erfolgt an Partnerorganisationen, denen in den meisten Fällen von den jeweiligen lokalen Banken aufgrund fehlender Kreditwürdigkeit die Kredite verweigert wurden. Einer der häufigsten Gründe für eine Ablehnung sind unzureichende Sicherheiten.

Die größeren Kredite werden in der Regel Mikrofinanzinstitutionen (d.h. lokalen Finanzinstituten, die Kleinkredite vergeben) zur Verfügung gestellt, die die Mittel für eine direkte Unterstützung einer großen Anzahl benachteiligter Menschen durch kleine Kredite verwenden. In bestimmten Fällen werden Mittel auch in Form von Garantien oder (direkten oder indirekten) Kapitalbeteiligungen zur Verfügung gestellt. Die Kreditverträge und Garantien werden gemäß dem lokalen Recht des Landes, in dem die Kredite bzw. Garantien zur Verfügung gestellt werden, erstellt und können sich inhaltlich erheblich unterscheiden.

Ferner hat Oikocredit Richtlinien auf Grundlage ihres Risikomesssystems eingeführt, anhand derer Risikolimits in Bezug auf die folgenden Größen festgelegt werden:

- die pro Land und pro Region ausstehenden Beträge (in Abhängigkeit von einer Risikobeurteilung der Länder, in denen Oikocredit tätig ist)
- die pro Partnerorganisation ausstehenden Beträge
- die seitens einer Unternehmensgruppe ausstehenden Beträge

Die Einhaltung dieser Limits wird regelmäßig überwacht.

Für mehr als 90 Tage überfällige Kredite oder umgeschuldete Kredite wurden in Abhängigkeit von der Situation der jeweiligen Partnerorganisation oder den vorhandenen Sicherheiten Rückstellungen in voller Höhe oder in Höhe eines Teils des jeweiligen Kredits gebildet. Zudem wurden auf Grundlage des jeweiligen Ratings der Länder, in denen Oikocredit tätig ist, Rückstellungen für Länderrisiken gebildet.

(d) **Bisherige Ausfallquote des Projektfinanzierungsportfolios**

Von allen über die gesamte Unternehmenshistorie von Oikocredit vom Jahr 1975 bis zum 31. Dezember 2014 ausgezahlten Beträgen mussten weniger als 3,5% der Kapitalbeträge abgeschrieben werden.

Vom Gesamtbetrag der ausstehenden Projektfinanzierungen waren mit Stand 31. Dezember 2014 5,1% mehr als drei Monate überfällig (Kapital), davon 3,4% für mehr als ein Jahr.

(e) **Übersicht Projektfinanzierungsportfolio**

Das Projektfinanzierungsportfolio unterliegt laufenden Änderungen, da Oikocredit fortlaufend neue Finanzierungen ausreicht. AnlegerInnen müssen dies berücksichtigen. AnlegerInnen können sich unter www.oikocredit.de jeweils aktuell informieren. Die nachfolgende Darstellung dient daher nur der allgemeinen Übersicht über die Struktur des Projektfinanzierungsportfolios.

Das derzeitige Projektfinanzierungsportfolio von Oikocredit (bestehend aus bewilligten und ausgezahlten Finanzierungen) belief sich mit Stand 31. Dezember 2014 auf ca. 805 Partner in 63 Ländern mit einem bewilligten Gesamtvolumen von ca. EUR 944 Mio., wovon zum 31. Dezember 2014 ca. EUR 735 Mio. ausgezahlt waren.

Dieses Portfolio lässt sich wie folgt in verschiedene Kategorien aufteilen:

(I) **Kreditfinanzierung oder Kapitalbeteiligung**

Die Projektfinanzierungen verteilen sich auf Darlehensfinanzierungen und Kapitalbeteiligung wie folgt:

Ausstehende Projektfinanzierungen	31.12.2014
Kredite	92%
Kapitalbeteiligungen	8%

Quelle: Jahresbericht 2014 von Oikocredit U. A. in englischer Sprache

(II) **Ausstehende Projektfinanzierungen nach Währungen**

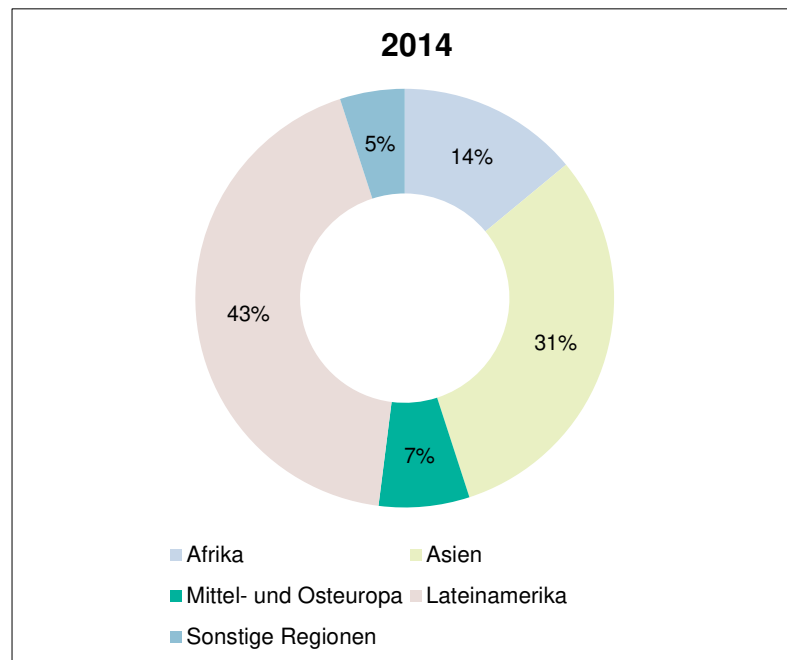
Die ausstehenden Projektfinanzierungen sind in unterschiedlichen Währungen ausgegeben. Die Mehrzahl der Finanzierungen ist mittlerweile in den lokalen Währungen der jeweiligen Partnerorganisation ausgereicht.

Ausstehende Projektfinanzierungen (nach Währungen)	31.12.2014
USD	36%
EUR	8%
Andere Währungen	56%

Quelle: Jahresbericht 2014 von Oikocredit U. A. in englischer Sprache

(III) **Ausstehende Projektfinanzierungen nach Region und Ländern**

Die ausstehenden Projektfinanzierungen verteilen sich auf unterschiedliche Regionen und Länder.



Quelle: Jahresbericht 2014 von Oikocredit U. A. in englischer Sprache

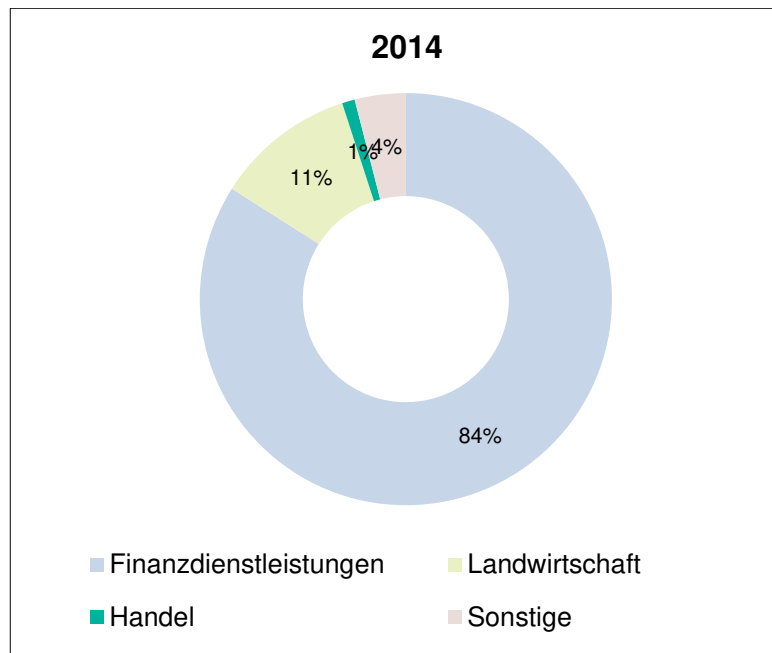
Die Länder, in denen Oikocredit den größten prozentualen Anteil der Gesamtprojektfinanzierung angelegt hat, waren zum 31. Dezember 2014 die folgenden (auf alle anderen Fokusländer entfielen jeweils weniger als 4%):

Fokusländer (> 4% der ausstehenden Finanzierungen)	31.12.2014
Indien	11%
Kambodscha	7%
Bolivien	7%
Paraguay	6%
Guatemala	4%

Quelle: Prospekt von Oikocredit U. A. in englischer Sprache (2015)

(IV) Ausstehende Projektfinanzierungen nach Sektoren

Die ausstehenden Projektfinanzierungen verteilten sich auf verschiedene Sektoren.



Quelle: Jahresbericht 2014 von Oikocredit U. A. in englischer Sprache

(ii) **Terminanlagen**

Zur Balancierung der Gesamtrisiken und zu Liquiditätszwecken hat Oikocredit einen Teil ihrer finanziellen Ressourcen in einem Terminanlagenportfolio ("TAP") angelegt.

Alle Terminanlagen in Anleihen wurden von Moody's Investor Services mit „Investment Grade“ bewertet, darunter mindestens 80% mit AAA bis A3 und 20% mit Baa1 bis Baa3. Darüber hinaus werden in der Kategorie Baa1 bis Baa3 gemäß den Grundsätzen der Genossenschaft nicht mehr als 2% des Portfolios in einen einzelnen Schuldner angelegt. Der Anlageberater der Genossenschaft überwacht fortlaufend, ob es zu Herabstufungen von Ratings kommt; erforderlichenfalls werden geeignete Maßnahmen ergriffen. Trotz dieser Überwachung können Schuldner unvermittelt Gegenstand von Herabstufungen und/oder Preisberichtigungen werden. Dieses Kreditrisiko muss bei einer Anlage stets berücksichtigt werden. Maximal 10% des für Terminanlagen zur Verfügung stehenden Gesamtbetrags können in Aktien angelegt werden.

Die Genossenschaft strebt eine Laufzeit ihres Anleiheportfolios von ca. fünf Jahren an und führt keine aktive Steuerung von Zinsrisiken im Zusammenhang mit ihrem Anleiheportfolio durch.

Das TAP ist mindestens zu 90% im 4 F Fund und höchstens zu 10% in Fondsanteilen sozial verantwortlicher Investmentfonds angelegt. Der Wert des TAP belief sich mit Stand 31. Dezember 2014 auf ca. EUR 155 Mio.

Der 4 F Fund – Fund for Fair Future – wurde im Jahr 2006 von Oikocredit aufgelegt. Dieser Fonds ermöglicht einer ausgewählten Gruppe kirchlicher AnlegerInnen eine Anlage in den Fonds (neben einer Anlage in Oikocredit selbst) und somit eine sozial verantwortliche Anlage mit besonderem Schwerpunkt auf Entwicklung. Der Fonds wurde als offener regulierter steuertransparenter Investmentfonds (beleggingsfonds) für Mitglieder/Anteilseigner und künftige Mitglieder/Anteilseigner von Oikocredit errichtet.

Oikocredit war bis zum 31. Dezember 2010 als Managerin des 4 F Fund tätig. Mit Wirkung zum 1. Januar 2011 übertrug Oikocredit das Management, den Namen und den Track Record auf die Institutional Management Services (IMS) in Amersfoort, Niederlande.

Die Anlagen des 4 F Fund werden von Ethibel untersucht. Ethibel ist eine unabhängige Beratungsagentur im Bereich der ethischen Investments mit

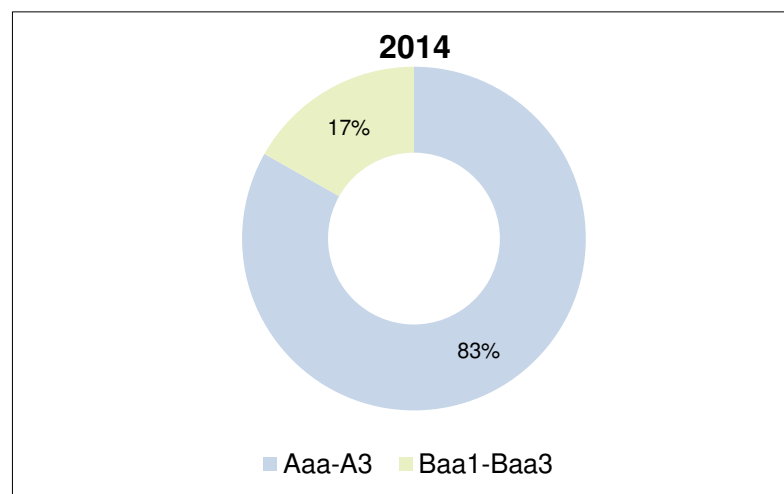
Sitz in Brüssel, Belgien. Ethibel hat Label entwickelt, welche Fondsanlagen kennzeichnen, deren Anlagen ethischen Grundsätzen entsprechen. Ausgehend von einer ausführlichen Nachhaltigkeitsanalyse wählt Ethibel Unternehmen und Anleiheemittenten aus, die auf allen Ebenen ihre Corporate Social Responsibility nachweisen können. Kern der Research-Methode von Ethibel ist die Analyse von Unternehmen, ihren Grundsätzen und ihrer Leistung in den vier Bereichen der Corporate Social Responsibility. Bei der Analyse durch Ethibel werden zudem die internen und externen Sozialrichtlinien eines Unternehmens sowie seine Umwelt- und Wirtschaftsgrundsätze berücksichtigt. Das TAP von Oikocredit verfügt über die folgenden Ethibel-Label:

- Anleihen von Entwicklungsländern verfügen über das Ethibel-Label für Schwellenländer und Entwicklungsländer;
- Alle anderen Anleihen verfügen über das Ethibel Excellence-Label.

Im Laufe des Jahres 2006 entwickelte Oikocredit in Zusammenarbeit mit Ethibel ein System, mit dem Oikocredit zusätzliche Informationen über das Verhalten und die Wirkung von Unternehmen, die in Entwicklungsländern tätig sind, zur Verfügung gestellt werden. Dadurch wird es Oikocredit ermöglicht, mehr Unternehmen mit einem eindeutig positiven Engagement und eindeutig positiver Wirkung in Entwicklungsländern für das TAP auszuwählen.

(a) **Terminanlagenkategorien im 4 F Fund nach Schuldnerbonität**

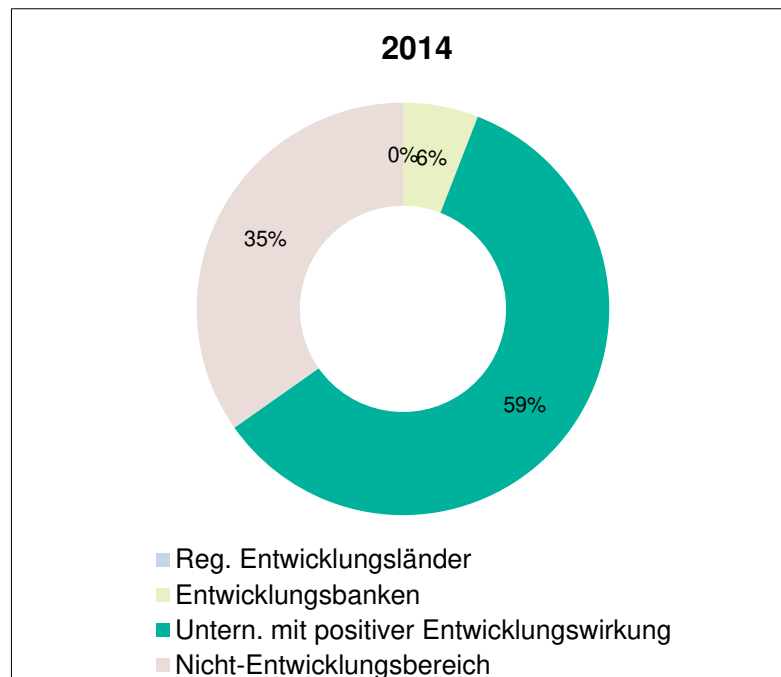
Das nachstehende Diagramm zeigt die Rating-Kategorien der Anlagen im 4 F Fund zum 31.12.2014.



Quelle: Prospekt von Oikocredit U. A. in englischer Sprache (2015)

(b) **Terminanlagenportfolio nach Sektoren**

Das nachstehende Diagramm zeigt die Zusammensetzung der Anlagen im 4 F Fund nach Sektoren zum 31.12.2014.



Quelle: Jahresbericht 2014 von Oikocredit U. A. in englischer Sprache

(iii) **Umlaufvermögen**

Am 31.12.2014 betrug das Umlaufvermögen EUR 70,3 Millionen und umfasste Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (ca. 27%) sowie Barmittel und Bankguthaben (ca. 73%). Das Umlaufvermögen wird von Oikocredit verwaltet. Daneben hielt die Genossenschaft am 31.12.2014 Wertpapieranlagen in einem Gesamtvolumen von EUR 154,6 Millionen. Der Aufsichtsrat hat beschlossen, dass die Genossenschaft mindestens 15% ihres Gesamtvermögens in Wertpapieranlagen oder Barmitteln und Bankguthaben vorhalten sollte.

(iv) **Absicherungsgeschäfte**

Infolge des Wachstums des Projektfinanzierungsportfolios, das in weiten Teilen in US-Dollar oder lokalen Währungen denominiert, während der Großteil des Gesellschaftskapitals in EUR lautet, nimmt Oikocredit zur Absicherung des hierdurch entstehenden Währungsrisikos Absicherungsgeschäfte durch Derivate vor.

Die Genossenschaft hat beschlossen, dass Oikocredit zwischen 50% und 75% ihres Währungsexposures in US-Dollar, Kanadischen Dollar, Britischen Pfund und Schwedischen Kronen absichern sollte, um so den Wert ihres Gesellschaftskapitals zu erhalten.

Oikocredit hat langfristige Verbindlichkeiten mit einem umgerechneten Gesamtvolumen von ca. EUR 32.5 Millionen aufgenommen, die auf US-Dollar, Kanadische Dollar und andere Währungen lauten.

Das Fremdwährungsrisiko in Bezug auf lokale Währungen wird zum größten Teil nicht abgesichert. Oikocredit hat jedoch über die ISUP Mittel erhalten (den sogenannten Local Currency Risk Fund), um entsprechende Verluste gegebenenfalls (teilweise) aufzufangen.

6.4 Mitglieder und Kapitalstruktur von Oikocredit

Eine Beteiligung an Oikocredit steht ausschließlich Mitgliedern offen.

6.4.1 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in Oikocredit ist beschränkt auf:

- (i) die Gründer, d.h. den Ökumenischen Rat der Kirchen und den niederländischen Kirchenrat,
- (ii) Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen,
- (iii) Kirchen, die nicht dem Ökumenischen Rat der Kirchen angehören,
- (iv) Unterabteilungen von Kirchen,
- (v) Kirchenräte,
- (vi) kirchliche Organisationen,
- (vii) Förderkreise,
- (viii) Projektmitglieder und
- (ix) sonstige Organisationen, die neben einer Anlage in die Genossenschaft bestimmte weitere Kriterien erfüllen.

Förderkreise werden in den einzelnen Ländern oder Regionen innerhalb eines Landes gegründet, um Einzelpersonen und Organisationen eine Möglichkeit zur Anlage in Oikocredit zu bieten.

Die Mitgliedschaft in Oikocredit kann jederzeit beim Vorstand beantragt werden. Nach einer Genehmigung durch den Aufsichtsrat können entsprechend Anteile erworben werden. Der Vorstand teilt neuen Mitgliedern ihre Aufnahme schriftlich

mit. Jedes neue Mitglied ist zum Erwerb von mindestens einem Genossenschaftsanteil verpflichtet.

6.4.2 Angebot zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen

Anteile werden kontinuierlich nach dem Ermessen des Vorstands zu ihrem Nennwert ausgegeben; es kann eine unbegrenzte Zahl von Anteilen ausgegeben werden. Die Zustimmung zur Anteilsausgabe liegt im Ermessen des Aufsichtsrats. Das Angebot kann widerrufen oder ausgesetzt werden, falls es anderenfalls innerhalb des Jahres der Gültigkeit des von Oikocredit ausgegebenen Emissionsprospekts zu einer Erhöhung des Gesellschaftskapitals um mehr als 50% kommen würde und der Vorstand von Oikocredit erwartet, dass er den Erlös aus den Anteilen nicht in absehbarer Zeit (innerhalb der nächsten drei Jahre) in Projektfinanzierungen anlegen kann (falls die Nachfrage nach neuen Projektfinanzierungen nicht ausreichend ist oder die betreffenden Projektfinanzierungen nicht die Kriterien von Oikocredit erfüllen).

Auf zurückgewiesene Zeichnungsanträge werden keine Zinsen gezahlt. Anteile werden durch den Vorstand mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats ausgegeben. Der Haushaltsplan, der unter anderem die Finanzplanung enthält, wird jährlich vom Vorstand aufgestellt und bedarf der Billigung des Aufsichtsrats.

Sofern mindestens ein Anteil gehalten wird, können auch Bruchteile von Anteilen gekauft werden. Alle eingenommenen Beträge, die über EUR 200 oder den Nennwert einer anderen Währung, in der Anteile von Oikocredit ausgegeben werden, hinausgehen, werden zur Ausgabe von neuem Gesellschaftskapital verwendet, falls die Mitglieder als Verwendungszweck die Ausgabe von neuem Gesellschaftskapital angegeben haben; daher erfolgen keine Rückerstattungen (da ein Kauf von Bruchteilen von Anteilen möglich ist), es sei denn, ein Mitglied beantragt den Rückkauf seines Gesellschaftskapitals. Anteile werden an dem Tag ausgegeben, an dem die von den Mitgliedern für das Gesellschaftskapital gezahlten Beträge bei Oikocredit eingehen.

6.4.3 Anteile / Ausgabe von Anteilen / Dividendenberechtigung

Bei den Anteilen handelt es sich um Namensanteile mit einem Nennwert von EUR 200, CAD 200, GBP 150, SEK 2.000, CHF 250, USD 200 oder dem Nennwert in einer anderen Währung, in der Anteile von Oikocredit ausgegeben werden.

Die Anteile unterliegen dem Recht der Niederlande und sind nach diesem auszuliegen.

Nach Eingang der Zahlung eines Mitglieds auf dem Bankkonto von Oikocredit unter Beachtung der in Ziffer 6.4.2 genannten Voraussetzungen, wird eine entsprechende Anzahl von Anteilen (und gegebenenfalls Bruchteilen von Anteilen) an das

betreffende Mitglied ausgegeben und eine Empfangsbestätigung, aus der die Anzahl und der Nennwert der ausgegebenen Anteile hervorgehen und die einen Überblick über die von dem Mitglied gehaltene Gesamtzahl von Anteilen enthält, an das Mitglied übersandt. Dividenden und andere Rechte von Anteilseignern entstehen ab dem Zeitpunkt der Ausgabe der Anteile.

Die Anteile sind stückelos, d.h. Oikocredit führt ein Register, in dem die Anzahl der auf den Namen der einzelnen Anteilseigner gehaltenen Anteile verzeichnet ist. Nach der Ausgabe der Anteile werden der Name und die Kontaktdaten der Anteilseigner in das Anteilsregister eingetragen. Jedes Mitglied kann jederzeit einen beglaubigten Auszug aus dem Anteilsregister, aus dem die Anzahl der auf seinen Namen eingetragenen Anteile hervorgeht, beantragen. In Bezug auf die Anteile gelten keine Bestimmungen zu Pflichtübernahmeangeboten, Squeeze-outs oder Sell-outs. In der Vergangenheit wurde kein Übernahmeangebot in Bezug auf das Eigenkapital von Oikocredit abgegeben. Oikocredit beabsichtigt nicht, die Zulassung der Anteile zum Handel oder zur Platzierung an einem geregelten Markt zu beantragen.

Alle Anteile berechtigen ihren Inhaber zum Erhalt einer Dividende im Verhältnis zum Nennwert der Anteile. Die Jahreshauptversammlung entscheidet nach einer Prüfung der Vorschläge des Verwaltungsrats über die Gewinnverwendung. Dividenden werden entweder durch die Zuteilung zusätzlicher Anteilsbruchteile oder in Barmitteln gezahlt.

Der Aufsichtsrat kann nach eigenem Ermessen über die Übertragbarkeit von Anteilen entscheiden. Wie in der Satzung von Oikocredit* (Artikel 4 und 8) festgelegt, dürfen ausschließlich Mitglieder Anteile halten und Mitglieder können ihre Anteile nach schriftlicher Mitteilung an die Genossenschaft frei auf andere Mitglieder übertragen, wobei der Aufsichtsrat jedoch keine Übertragungen von Anteilen durch Mitglieder auf Nicht-Mitglieder zulässt.

6.4.4 Stimmrechte

Jedes Mitglied hat auf der Generalversammlung unabhängig von der Zahl der von ihm gehaltenen Anteile eine Stimme.

6.4.5 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert wird von Oikocredit selbst berechnet. Der Gesamtnettoinventarwert von Oikocredit (der Genossenschaft) wurde berechnet, indem der Ge-

* Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über Uns“ unter „Unsere Organisation“.

samtnettoinventarwert gemäß dem geprüften konsolidierten Jahresabschluss der Oikocredit Ecumenical Development Cooperative Society zum 31. Dezember 2014 in Höhe von EUR 788 Mio. durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile geteilt wurde. Zum 31. Dezember 2014 belief sich der Nettoinventarwert je Anteil auf EUR 221.50 je Anteil mit einem Nennwert von EUR 200, USD 221.50 je Anteil mit einem Nennwert von USD 200, CAD 221.50 für jeden Anteil mit einem Nennwert von CAD 200, GBP 166.13 für jeden Anteil mit einem Nennwert von GBP 150, CHF 276.88 für jeden Anteil mit einem Nennwert von CHF 250 und SEK 2.215,30 für jeden Anteil mit einem Nennwert von SEK 2.000.

6.4.6 Rückkauf von Anteilen

Anteile werden von Oikocredit unter Berücksichtigung der folgenden, in Art. 13 der Satzung* von Oikocredit genannten Bedingungen zurückgekauft:

Beim Ausscheiden eines Mitglieds werden seine Anteile bis spätestens fünf Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft zurückgekauft. Außerdem können, unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 10 der Satzung von Oikocredit, Anteile zurückgekauft werden, ohne dass die Mitgliedschaft beendet wird. Der Rückkauf erfolgt zum Nennwert.

Liegt der Nettoinventarwert jedoch unter dem Nennwert je Anteil gemäß der letzten geprüften Jahresbilanz/Zwischenbilanz vor dem Rückkauf durch die Genossenschaft, ist höchstens der Nettoinventarwert des Anteils/der Anteile gemäß dieser Bilanz zu entrichten.

6.4.7 Wesentliche Anteilseigner

Zum 31. Dezember 2014 hielten die folgenden Mitglieder einen Anteilsbestand von mehr als 5% des gezeichneten Gesamtgesellschaftskapitals von Oikocredit:

- (i) Oikocredit Westdeutscher Förderkreis e. V. (14,7%)
- (ii) Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e. V. (14,2%)
- (iii) Oikocredit Nederland Fonds (12,3%)
- (iv) Oikocredit Austria (10,1%)
- (v) Stichting Oikocredit International Share Foundation (8,9%)
- (vi) Oikocredit Nederland (7,1%)
- (vii) Oikocredit Förderkreis Bayern e. V. (6,9%)

6.5 Organe von Oikocredit, Gremien

Oikocredit verfügt über die nachfolgend näher beschriebenen Organe und Gremien, deren Kompetenzen bzw. die ihrer Mitglieder für die Tätigkeit von Oikocredit wichtig sind.

6.5.1 Generalversammlung der Mitglieder

Die Generalversammlung ist das oberste Organ von Oikocredit. Sie hat die folgenden Befugnisse, die nicht delegiert werden können:

- (i) Änderung der Satzung von Oikocredit
- (ii) Wahl, Abberufung und Suspendierung von Aufsichtsratsmitgliedern, Mitgliedern des Nominierungsausschusses, Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses und des Policy Committee
- (iii) Bestellung von Sachverständigen gemäß Art. 32 der Satzung von Oikocredit
- (iv) Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses und des Berichts des Vorstands und Aufsichtsrats
- (v) Gewinnverwendung und Feststellung von Dividenden
- (vi) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats
- (vii) Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern gegen die Beendigung ihrer Mitgliedschaft
- (viii) Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, sofern die Aufsichtsratsmitglieder eine Vergütung erhalten
- (ix) Genehmigung der Zusammensetzung des Aufsichtsrates
- (x) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die ihr kraft Gesetzes vorbehalten sind

Jedes Mitglied hat ungeachtet der Anzahl der von ihm gehaltenen Oikocredit-Anteile auf der Generalversammlung eine Stimme. Oikocredit steht somit weder unmittelbar noch mittelbar im Eigentum anderer Personen oder wird von diesen kontrolliert. Es existieren keine unterschiedlichen Klassen von Stimmrechten.

Die Art. 15 bis 26 der Satzung von Oikocredit* enthalten den vollständigen Wortlaut der Bestimmungen zu Generalversammlungen.

* Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über Uns“ unter „Unsere Organisation“.

6.5.2 Aufsichtsrat

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Generalversammlung bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens sieben und höchstens 13 Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder wird von der Generalversammlung bestimmt. Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats spiegelt den ökumenischen Charakter von Oikocredit und die Interessen der Gruppen, die Oikocredit zu unterstützen beabsichtigt, wider. Das Aufsichtsratsmitglied muss von Oikocredit unabhängig sein. Dies ist nicht der Fall, wenn

- (i) wenn es in den letzten drei Jahren vor seiner Ernennung Mitarbeiter von Oikocredit war oder dem Vorstand angehörte;
- (ii) wenn es über die ihm nach der Vergütungsregelung zustehende persönliche finanzielle Zuwendungen von Oikocredit erhält;
- (iii) wenn es im Jahr vor seiner Ernennung im besonderen Maße Geschäftsbeziehungen zu Oikocredit unterhielt;
- (iv) wenn es einem weiteren Aufsichtsrat angehört, in dem auch eine Mitglied des Vorstands von Oikocredit Mitglied ist;
- (v) wenn es in den letzten zwölf Monaten vor seiner Ernennung ersatzweise die Geschäftsführung von Oikocredit übernommen hat.

Mitglieder des Aufsichtsrats werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und sind für eine weitere Amtsperiode von drei Jahren wiederwählbar.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach der Vergütungsordnung, die von der Generalversammlung erlassen wird. Oikocredit erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die durch die Ausübung des Amtes entstehenden Auslagen.

Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand und die Unternehmensentwicklung ohne dabei operative Entscheidungen zu treffen. Daneben soll der Aufsichtsrat den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens beraten. Hierbei hat er die Interessen von Oikocredit zu beachten.

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat rechtzeitig alle erforderlichen Unterlagen bereitzustellen, damit dieser seinen Aufgaben nachkommen kann. Der Aufsichtsrat ist jederzeit berechtigt, Geschäftsunterlagen, Protokolle und Korrespondenz einzusehen. Hierzu hat jedes Aufsichtsratsmitglied das Recht, das Gelände und die Räumlichkeiten von Oikocredit zu betreten.

Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens einmal im Jahr schriftlich über die Geschäftsentwicklung, die allgemeinen und finanziellen Risiken, das Risikomanagement- und kontrollsystem zu unterrichten.

Artikel 29 der Satzung von Oikocredit* enthält weitere Regelungen im Zusammenhang mit dem Aufsichtsrat, insbesondere bzgl. Versammlungen und Abstimmungen.

Zusammensetzung des Aufsichtsrats:

- (a) Frau Jacinta Hamann de Vivero, Peru, Vorsitzende
- (b) Herr Richard Librock, Kanada, stellvertretender Vorsitzender
- (c) Frau Dr. Ruth Waveru, Kenia
- (d) Frau Martina Straub, Schweiz
- (e) Herr Karsten Löffler, Deutschland
- (f) Frau Daira Gómez Mora, Costa Rica
- (g) Herr Karen Nazaryan, Armenien
- (h) Frau Carla Veldhuyzen van Zanten, Niederlande
- (i) Frau Ayaan Z. Adam, USA/ Vereinigtes Königreich
- (j) Frau Annette C. Austin, Australien
- (k) Frau Åsa Silfverberg, Schweden

Oikocredit strebt eine angemessene geografische Verteilung bezogen auf die Herkunft der Aufsichtsratsmitglieder an. Bei angestrebten elf Mitgliedern sollte die geografische Vertretung wie folgt gestaltet sein: (mindestens) ein Aufsichtsratsmitglied aus Südamerika, Mittelamerika, Afrika, Asien, Osteuropa, Westeuropa, Nordamerika, Förderkreisen, Mitgliedern (keine Förderkreise) und zwei weitere aus Schwellenländern (beispielsweise Entwicklungsländer, Mittlerer Osten etc.). Die Zusammensetzung nach Geschlechtern sollte ausgewogen sein (gleiche Verteilung, mindestens 1/3 Frauen).

Das wichtigste Kriterium für die Auswahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist die fachliche Qualifikation. Es sollte sich um Experten in den Bereichen wirtschaftliche Entwicklung/Projekte (2), konfessionsübergreifende Beziehungen zu kirchlichen Einrichtungen (1), PR/Fundraising/Anlegerbetreuung (3), Anlagen/Finanzierung/ Bankgeschäfte (4) und andere (3-5) handeln. Die Zahlen in Klammern geben

* Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über Uns“ unter „Unsere Organisation“.

die Mindestanzahl der Aufsichtsratsmitglieder an, die über die entsprechenden Qualifikationen verfügen müssen.

6.5.3 Rechnungsprüfungsausschuss

Unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften beauftragt die Generalversammlung einen Sachverständigen gemäß Artikel 2:393 des niederländischen Zivilgesetzbuches mit der Prüfung des Jahresabschlusses.

Die Generalversammlung ernennt ferner einen aus drei Personen bestehenden Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss erstellt einen schriftlichen Bericht über den Jahresabschluss und legt diesen vor. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird bei seiner Arbeit durch den Sachverständigen unterstützt. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird für einen Zeitraum von drei Jahren unveränderlich ernannt und bleibt bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung im Amt. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, ein Mitglied als Vertreter zur Generalversammlung zu entsenden.

Der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich aus mindestens drei und maximal fünf Mitgliedern zusammen, von denen drei von der Generalversammlung von Oikocredit gewählt werden. Bis zu zwei Mitglieder werden vom Aufsichtsrat aus dessen Mitte ernannt. Sämtliche Mitglieder müssen unabhängig vom Aufsichtsrat und vom Vorstand sein.

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr: Er überprüft die internen Kontrollmechanismen und deren Umsetzung. Darüber hinaus prüft er u.a. die Angemessenheit der Finanzberichterstattung, die Jahresabschlüsse, Struktur und Effizienz der Innenrevision, er begleitet die externe Prüfung des Jahresabschlusses, überwacht die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und die Angemessenheit des internen Berichtswesens.

6.5.4 Nominierungsausschuss

Oikocredit verfügt über einen Nominierungsausschuss mit fünf (5) Mitgliedern. Davon werden drei (3) von der Generalversammlung gewählt, eines (1) wird vom Aufsichtsrat gewählt und ein (1) Mitglied ist der Vorstandsvorsitzende.

Die Mitglieder des Nominierungsausschusses werden jeweils für drei Jahre ernannt. Sind gleich aus welchem Grund eine oder mehrere Positionen im Nominierungsausschuss unbesetzt, bilden die restlichen Mitglieder einen handlungsfähigen Nominierungsausschuss.

Der Nominierungsausschuss bemüht sich, in ausreichender Zahl geeignete Kandidaten für im Aufsichtsrat zu besetzende Positionen zu identifizieren und zur Wahl vorzuschlagen.

6.5.5 Vorstand

Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Er besteht aus mindestens vier und höchstens sieben Mitgliedern, wovon eines den Vorsitz übernimmt. Der Vorsitzende und die Anzahl der Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat bestimmt. Der Bestellungszeitraum der Vorstandsmitglieder ist unbestimmt, sofern nichts Anderweitiges vereinbart wird. Vorstandsmitglieder können jederzeit durch den Aufsichtsrat abberufen werden. Hierfür genügt ein mit einfacher Mehrheit gefasster Beschluss.

Oikocredit wird vertreten durch den Vorstand oder durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einer anderen vom Vorstand bevollmächtigten Person oder durch zwei andere vom Vorstand bevollmächtigte Personen.

Vorstandssitzungen können vom Vorstandsvorsitzenden einberufen werden, wenn dies zur ordentlichen Abwicklung des Geschäftsverkehrs erforderlich ist. Artikel 37 und 38 der Satzung von Oikocredit* enthalten Regelungen über die Abstimmung und Protokollierung von Vorstandssitzungen.

Der Vorstand verfügt über weitest gehende Befugnisse in Bezug auf die Leitung von Oikocredit. Er ist ermächtigt, in allen Angelegenheiten, insbesondere im Zusammenhang mit dem Tagesgeschäft zu entscheiden, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder dem Aufsichtsrat von Oikocredit zugewiesen und vorbehalten sind. Zu den Rechten und Pflichten gehören u.a.:

- (i) Im Namen von Oikocredit zu klagen und verklagt zu werden;
- (ii) Vergleiche abschließen;
- (iii) Geld entleihen und Darlehen ausgeben;
- (iv) Veräußerung und Belastung von beweglichen Gegenständen und unbeweglichen Vermögen;
- (v) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Generalversammlung;
- (vi) Veröffentlichung des Jahresberichts und Begründung des Jahresabschlusses.

Artikel 40 der Satzung von Oikocredit* enthält den vollständigen Wortlaut der Bestimmung zu den Rechten und Pflichten des Vorstands.

* Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über Uns“ unter „Unsere Organisation“.

Neben den alltäglichen Geschäften, die in den ausschließlichen Kompetenzbereich des Vorstands fallen, gibt es auch Geschäfte, die an die Zustimmung des Aufsichtsrats gebunden sind. Hierzu zählen u.a.:

- (i) Emission von Schuldverschreibungen durch die Genossenschaft;
- (ii) Aufnahme oder Kündigung langfristiger Kooperationen der Genossenschaft;
- (iii) Erwerb einer Beteiligung an der Genossenschaft;
- (iv) Investitionen über ein Viertel des Nettovermögens der Genossenschaft;
- (v) Liquidation der Genossenschaft.

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- David Woods, Vorstandsvorsitzender
- Ging Ledesma, Direktorin für Soziales Wirkungsmanagement und Kreditanalyse
- Dr. Florian Grohs, Kreditdirektor
- Irene van Oostwaard, Finanzdirektor

II. Ziffer 4.1.5 des Prospekts „Risiko einer vorzeitigen Beendigung der treuhänderischen Beteiligung“ in der Fassung des Verkaufsprospekts vom 28. Februar 2012 wird wie folgt geändert:

Die folgende Passage wird gestrichen:

Die Rückzahlung ist dabei davon abhängig, dass Oikocredit vom Förderkreis in entsprechendem Umfang Genossenschaftsanteile zurückkauft. Hierauf hat der Förderkreis jedoch nur im Fall der Beendigung seiner Mitgliedschaft bei Oikocredit einen Anspruch; eine Kündigung der Mitgliedschaft wird der Förderkreis bei einem Rückgabeverlangen einzelner AnlegerInnen nicht vornehmen. Im Übrigen steht der Rückkauf im Ermessen des Verwaltungsrats von Oikocredit. Es besteht damit das Risiko, dass der Förderkreis einem Rückzahlungsverlangen von AnlegerInnen nicht nachkommen kann. In einem solchen Fall droht AnlegerInnen der vollständige Verlust des Treuhandvermögens.

Im Übrigen bleiben alle weiteren Angaben dieser Ziffer unberührt.

III. Ziffer 4.1.12 des Prospekts „Interessenkonflikte“ in der Fassung des Verkaufsprospekts vom 28. Februar 2012 wird wie folgt geändert:

Die folgende Passage wird gestrichen:

In einem solchen Fall besteht für AnlegerInnen das Risiko, dass von Ihnen gestellten Rückgabeverlangen gegenüber dem Förderkreis nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen wird, etwa weil der Förderkreis selbst von Oikocredit keine Anteile zurückkaufen kann oder insolvent wird. Dies wiederum kann die Rückflüsse an die AnlegerInnen mindern, verzögern oder zum gänzlichen Verlust der treuhänderischen Beteiligung der AnlegerInnen führen.

Im Übrigen bleiben alle weiteren Angaben dieser Ziffer unberührt.

IV. Ziffer 4.1.13 des Prospekts „Insolvenz des Förderkreises“ in der Fassung des 1. Nachtrages wird wie folgt geändert:

Die folgende Passage wird gestrichen:

Dieser Fall kann insbesondere eintreten, wenn Oikocredit keine Genossenschaftsanteile vom Förderkreis zurückkauft. Der Förderkreis hat auf einen solchen Rückkauf nur bei Beendigung seiner Mitgliedschaft bei Oikocredit einen Anspruch. Eine Kündigung der Mitgliedschaft wird der Förderkreis bei einem Rückgabeverlangen einzelner AnlegerInnen nicht vornehmen. Im Übrigen steht der Rückkauf im Ermessen des Verwaltungsrats von Oikocredit.

Im Übrigen bleiben alle weiteren Angaben dieser Ziffer unberührt.

V. Ziffer 5.1.4 des Prospekts „Jahresabschluss“ in der Fassung des Verkaufsprospektes vom 28. Februar 2012 wird wie folgt geändert:

Der Förderkreis ist erstmals für das Geschäftsjahr 2014 gemäß § 32 Absatz 3, 23 Vermögensanlagegesetz verpflichtet, einen Jahresabschluss und Lagebericht nach handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen.

Für alle dem Geschäftsjahr 2014 vorangegangenen Geschäftsjahre bestand diese Verpflichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nicht.

Der Förderkreis hatte von der Möglichkeit des § 8h Abs. 2 VerkProspG Gebrauch gemacht, keinen gesonderten Jahresabschluss nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen und prüfen zu lassen. Der Förderkreis weist für die dem Geschäftsjahr 2014 vorangegangenen Geschäftsjahre auf die fehlende Prüfung und Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes hin.

In der **Anlage 1** zu diesem Nachtrag findet sich der gemäß §§ 24, 25 des Vermögensanlagegesetzes aufgestellte und geprüfte Jahresabschluss und Lagebericht. Diese enthalten

auch eine Entsprechungserklärung des Vorstandes gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 Vermögensanlagengesetz.

Der Jahresabschluss des Emittenten wurde von Herrn Alfred Lein als Wirtschaftsprüfer der A & C Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Lange Straße 59, 70174 Stuttgart nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften geprüft. Die Prüfung des Wirtschaftsprüfers Lein hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Bestätigungsvermerk, der in der **Anlage 1** enthalten ist, wurde unter der Bedingung erteilt, dass die Mitgliederversammlung des Förderkreises der Entnahme aus den Rücklagen in Höhe von EUR 5.248,62 und der Einstellung in die Rücklagen in Höhe von EUR 18.128,77, wie im Jahresabschluss dargestellt, zugestimmt haben. Diese Zustimmung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 18. April 2015 erteilt worden.

VI. Ziffer 7 des Prospektes „Negativtestate“ (§ 10 Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten und § 11 Angaben über die Prüfung des Jahresabschlusses des Emittenten) in der Fassung des Verkaufsprospektes vom 28. Februar 2012 wird wie folgt geändert:

Das Negativtestat zu § 10 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 VermVerkProspV entfällt.

§ 10 Abs. 3 VermVerkProspV: Es sind nach dem Stichtag des Jahresabschlusses und des Lageberichts keine wesentlichen Änderungen eingetreten, die in dem Verkaufsprospekt erläutert werden müssen Da der Förderkreis, als Emittent, keine Zwischenübersichten veröffentlicht, sind hinsichtlich dieser Zwischenübersichten ebenfalls keine Änderungen eingetreten, die in diesem Nachtrag zu dem Verkaufsprospekt zu veröffentlichen wären.

Die Negativtestate gemäß § 11 Satz 1 und Satz 2 VermVerkProspV entfallen.

Im Übrigen bleiben alle weiteren Angaben dieser Ziffer unberührt.

VII. Ziffer 5.1.1 des Prospekts „Einzelne Angaben zum Förderkreis“ in der Fassung des 2. Nachtrags wird bezüglich der Zusammensetzung des Vorstands wie folgt geändert:

Die Mitglieder des Vorstands sind:

- Dr. Vincenz Gora, Vorsitzender des Vorstands (Vorstand im Sinne des BGB)
- Antje Hartmann, Stellvertretende Vorsitzende des Vorstands (Vorstand im Sinne des BGB)
- Christian Alberth, Schatzmeister (Vorstand im Sinne des BGB)
- Dr. Birgit Galemann (ordentliches Vorstandsmitglied)

- Benedikt Maucher (ordentliches Vorstandsmitglied)
- Jörg-Arolf Wittig (ordentliches Vorstandsmitglied)
- Bruno Schoen (ordentliches Vorstandsmitglied)

Im Übrigen bleiben alle weiteren Angaben dieser Ziffer unberührt.

VIII. Ziffer 5.1.5 des Prospekts „Weitere Angaben über den Förderkreis“ in der Fassung des 2. Nachtrags wird wie folgt ersetzt:

Zum 31.12.2014 hatte der Förderkreis 1.660 Mitglieder und das in Anteilen von Oikocredit angelegte Treuhandvermögen belief sich auf EUR 18.456.819,00. Das Vereinsvermögen (ohne Treuhandvermögen) betrug zum 31.12.2014 EUR 99.687,94. Der Förderkreis erwartet für das Jahr 2015 ein Wachstum bei den Mitgliedern um 5 % und des Treuhandvermögens um 10 %.

Im Übrigen bleiben alle weiteren Absätze dieser Ziffer unberührt.

IX. Ziffer 5.2.1 (vi) des Prospekts "Interessenskonflikte des Förderkreises" in der Fassung des 2. Nachtrags wird bezüglich der dem Vereinsvermögen des Förderkreises gehörenden Anteile wie folgt geändert:

Der Förderkreis hat selbst aus Vereinsvermögen Genossenschaftsanteile von Oikocredit erworben. Er hielt am 31.12.2014 Genossenschaftsanteile im Wert von EUR 65.000.

Im Übrigen bleiben alle weiteren Angaben dieser Ziffer unberührt.

X. Ziffer 5.2.2 (vi) (d) bis (e) des Prospekts „Gesamthöhe der Vergütungen“ in der Fassung des 2. Nachtrags wird wie folgt ersetzt:

(d) Vergütungen

Oikocredit und der Förderkreis haben sich darauf verständigt, dass als Berechnungsgrundlage der Anlegerverwaltungs- und Bestandsvergütung des Förderkreises die Mitglieder- und Anteilsanzahl vom 31.12.2013 dienen sollen und dementsprechend der Förderkreis ab dem Geschäftsjahr 2014 für dieses und alle folgenden Geschäftsjahre nur Vergütungen in dem für das Geschäftsjahr 2013 ermittelten Umfang erhält. Die Höhe dieser Vergütungen ist im 2. Nachtrag dargestellt und bleibt unverändert.

Neben der oben genannten Vergütung hat der Förderkreis von Oikocredit für das Geschäftsjahr 2014 für bestimmte Projekte eine Sonderzuwendung in Höhe von EUR 30.000,00 erhalten.

Bei diesen Vergütungen handelt es sich um die nach § 4 Nr. 12 VermVerkProspV zu nennenden Vergütungen für 2014.

Im Übrigen bleiben alle weiteren Angaben dieser Ziffer unberührt.

(e) Höhe der gezahlten Vergütungen bezogen auf den einzelnen Anteil

Zum 31.12.2014 hat der Förderkreis Genossenschaftsanteile an Oikocredit im Gesamtwert von EUR 18.456.819,00 gehalten, dies entspricht bei einem Nominalwert von EUR 200 pro Anteil 92.284 Anteilen (auf einen vollen Anteil gerundet).

Oikocredit und der Förderkreis haben sich darauf verständigt, dass als Berechnungsgrundlage der Anlegerverwaltungs- und Bestandsvergütung des Förderkreises die Mitglieder- und Anteilsanzahl vom 31.12.2013 dienen sollen und dementsprechend der Förderkreis ab dem Geschäftsjahr 2014 für dieses und alle folgenden Geschäftsjahre nur Vergütungen in dem für das Geschäftsjahr 2013 ermittelten Umfang erhält. Auf die Risikohinweise in Ziffer 4.1.3 „Kostenrisiko“ dieses Verkaufsprospektes wird hingewiesen.

XI. Ziffer 5.2.2 (vii) des Prospekts „Weitere Kosten: Mitgliedsbeiträge“ in der Fassung des Verkaufsprospekts vom 28. Februar 2012 wird wie folgt geändert:

Die AnlegerInnen werden Mitglieder des Förderkreises und müssen hierfür einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von

(a) EUR 15 (für Einzelpersonen und Paare) bzw.

(b) EUR 30 (für Organisationen)

jährlich an den Förderkreis entrichten.

XII. Ziffer 5.2.2 (viii) des Prospekts „Gesamtkosten“ in der Fassung des 2. Nachtrags wird wie folgt geändert und die Tabelle zur Mittelverwendung und Mittelherkunft wie folgt ersetzt:

Bei der Berechnung der Gesamtkosten des Anlegers für den Abschluss und die Durchführung der treuhänderischen Beteiligung sind neben direkten Kosten in Form von Mitgliedsbeiträgen (vgl. Ziffer 5.2.2 (vii)): EUR 15 (für Einzelpersonen und Paare) bzw. EUR 30 (für Organisationen)) auch die indirekten Kosten in Form von durch Oikocredit gezahlten Vergütungen (vgl. Ziffer 5.2.2 (vi)) zu berücksichtigen.

Im Geschäftsjahr 2014 wurden die Oikocredit zugeflossenen Mittel wie folgt verwendet:

Mittelverwendung und Mittelherkunft auf Ebene von Oikocredit für das Geschäftsjahr 2014

1) Mittelverwendung	2) TEUR	3) Mittelherkunft	4) TEUR
Anlageobjekte		Eigenkapital	76,304
Projektfinanzierungen	106,138	(emittierte Genossenschaftsanteile)	
Terminanlagenportfolio	3,674	Fremdkapital	7,221
Umlaufvermögen	2,799	Erträge aus der Geschäftstätigkeit (ohne ausgeschüttete Dividenden)	62,979
Tilgung Darlehensverbindlichkeiten	-		
Kosten			
Verwaltungskosten (einschließlich Kosten der Kapitalgewinnung)*	31,863		
Zinszahlungen	2,030		
Gesamt	146,504		146,504
<p>* Die vorstehend genannten Verwaltungskosten sind die im Geschäftsjahr 2014 für die Verwaltung tatsächlich geleisteten Vergütungen, einschließlich solcher Vergütungen, die bereits im vorherigen Geschäftsjahr entstanden sind. Die im Geschäftsjahr 2014 selbst entstandenen Verwaltungskosten beliefen sich auf EUR 28,715 Millionen. Das konsolidierte Gesamtvermögen von Oikocredit zum 31.12.2014 belief sich auf EUR 907,128 Millionen. Der Anteil der im Geschäftsjahr 2014 entstandenen Verwaltungskosten im Verhältnis zum konsolidierten Gesamtvermögen belief sich auf 3,2% (Kostenquote). Sämtliche im Geschäftsjahr 2014 angefallenen Verwaltungskosten von Oikocredit konnten mit den aus der Geschäftstätigkeit erwirtschafteten Erträgen gedeckt werden.</p>			

Im Übrigen bleiben alle weiteren Angaben dieser Ziffer unberührt.

XIII. Ziffer 8.1 des Prospekts „Angaben zum Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V.“ in der Fassung des 2. Nachtrags wird im Unterabschnitt „Vertretung“ hinsichtlich der dort benannten Internetadresse wie folgt ersetzt:

Die Zusammensetzung des Vorstands ist regelmäßigen Änderungen unterworfen. Die Namen der aktuell amtierenden Vorstandsmitglieder sind auf <https://www.hessen-pfalz.oikocredit.de/ueber-uns/vorstand> zu finden.

Im Übrigen bleiben alle weiteren Angaben dieser Ziffer unberührt.

XIV. Ziffer 8.13 des Prospekts „Widerrufsrecht“ in der Fassung des Verkaufsprospekts vom 28. Februar 2012 wird wie folgt geändert:

Den AnlegerInnen steht ein gesetzliches Widerrufsrecht nach §§ 312, 312g und 355 ff. BGB zu.

Im Übrigen bleiben alle Angaben dieser Ziffer unverändert.

Frankfurt am Main, den 12. Juni 2015

Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V.
Berger Straße 211
60385 Frankfurt/Main

vertreten durch den Vorstand

Antje Hartmann
Mitglied des Vorstands

Christian Alberth
Mitglied des Vorstands

**Oikocredit Förderkreis
Hessen-Pfalz e.V.,
Frankfurt am Main**

**Jahresabschluss und
Lagebericht
31. Dezember 2014**

**Zugleich Jahresbericht
im Sinne des
§ 23 Abs. 2 VermAnlG**

BESTÄTIGUNGSVERMERK

Unter der Bedingung, dass die Mitgliederversammlung des Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz., Frankfurt am Main, der Entnahme aus den Rücklagen in Höhe von EUR 5.248,62 und der Einstellung in Rücklagen in Höhe von EUR 18.128,77 wie im Jahresabschluss dargestellt, zustimmt, erteilen wir zum Jahresabschluss und Lagebericht folgenden Bestätigungsvermerk:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V., Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Durch § 25 Vermögensanlagengesetz wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch darauf, ob der Verein die Bestimmungen eines den Vermögensanlagen zugrunde liegenden Treuhandverhältnisses beachtet hat und ob die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einnahmen und Entnahmen zu den einzelnen Konten der Mitglieder ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Vermögensanlagengesetzes, die Beachtung der Bestimmungen des Treuhandverhältnisses und die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einnahmen und Entnahmen zu den einzelnen Konten der Mitglieder liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht sowie über den erweiterten Prüfungsgegenstand nach § 25 Vermögensanlagengesetz abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 25 Vermögensanlagengesetz unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Anforderungen, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsgegenstandes nach § 25 Vermögensanlagengesetz ergeben, erfüllt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche

und rechtliche Umfeld des Vereins sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen des den Vermögensanlagen zugrunde liegenden Treuhandverhältnisses nach § 25 Abs. 2 Vermögensanlagen-gesetz und die Prüfung der Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einnahmen und Entnahmen zu den einzelnen Konten der Mitglieder nach § 25 Abs. 3 Ver-mögensanlagengesetz hat zu keinen Einwendungen geführt.

Stuttgart, 20. Februar 2015

A & C GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Alfred Lein
Wirtschaftsprüfer



Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e. V., Frankfurt am Main
 Bilanz zum 31. Dezember 2014

AKTIVSEITE	31.12.2014 EUR	1.1.2014 EUR	PASSIVSEITE	31.12.2014 EUR	1.1.2014 EUR
A. UMLAUFVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			I. Vereinskapital	37.542,29	37.542,29
1. Forderungen aus Mitgliedsbeiträgen	226,00	0,00	II. Gewinnrücklagen		
2. Sonstige Vermögensgegenstände	72.004,18	59.940,00	1. Betriebsmittelrücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO	14.891,14	0,00
	72.230,18	59.940,00	2. Projektrücklagen nach § 62 Abs. 1 Nr. 2 AO	0,00	5.248,62
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	26.586,39	16.806,79	3. Freie Rücklagen nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	37.193,51	33.955,88
	98.816,57	76.746,79		52.084,65	39.204,50
B. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	871,37	0,00	III. Bilanzgewinn	0,00	0,00
				89.626,94	76.746,79
	99.687,94	76.746,79	B. RÜCKSTELLUNGEN		
			Sonstige Rückstellungen	9.950,00	0,00
				9.950,00	0,00
			C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	111,00	0,00
				99.687,94	76.746,79
Treuhandvermögen Mitglieder	18.456.818,74	15.986.126,27			

Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e. V., Frankfurt am Main
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2014

	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
1. Erlöse		
a) Mitgliedsbeiträge	21.747,10	
b) Zuwendungen	<u>129.520,00</u>	
		151.267,10
2. Erträge aus Spenden		6.239,65
3. Sonstige betriebliche Erträge		<u>1.999,88</u>
		159.506,63
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter		51.930,72
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		25.766,71
		<u>77.697,43</u>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		579,67
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit	31.951,25	
b) Mitgliederbetreuung	5.297,50	
c) Rechts- und Verwaltungskosten	27.178,28	
d) Reise - und Tagungskosten	5.370,86	
e) Sonstige Aufwendungen	<u>307,00</u>	
		<u>70.104,89</u>
Zwischenergebnis		11.124,64
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		<u>1.755,51</u>
		<u>1.755,51</u>
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		<u>12.880,15</u>
9. Jahresüberschuss		12.880,15
10. Entnahmen aus Rücklagen		5.248,62
11. Einstellungen in Rücklagen		<u>-18.128,77</u>
12. Bilanzgewinn		<u>0,00</u>

Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e. V., Frankfurt am Main

Anhang für das Geschäftsjahr 2014

Allgemeine Angaben

Der vorliegende Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB aufgestellt. Der Verein ist nach § 23 VermAnlG verpflichtet erstmals für das Geschäftsjahr 2014 einen Jahresabschluss nach handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen.

Im vorliegenden Jahresabschluss wurden die Vorjahreszahlen aus der für das Geschäftsjahr 2013 erstellten Vermögensaufstellung übergeleitet. Da der Verein erstmals zur Bilanzierung verpflichtet ist, wurden keine Vorjahreszahlen ausgewiesen.

Der Verein erfüllt die Größenkriterien einer kleinen Kapitalgesellschaft und einer Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne des § 267a HGB. Dennoch ist dieser nach § 24 VermAnlG verpflichtet, bestimmte Vorschriften von großen Kapitalgesellschaften zu erfüllen. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden größenabhängige Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften, soweit zulässig, angewandt.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach § 265 Abs. 5 HGB um zusätzliche Posten erweitert.

Angaben zu Restlaufzeiten und Mitzugehörigkeit erfolgen im Anhang.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** und das **Sachanlagevermögen** sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und werden, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die Vermögensgegenstände des immateriellen Anlagevermögens und des Sachanlagevermögens werden nach Maßgabe der voraussichtlichen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Gegenstände des beweglichen Anlagevermögens mit Anschaffungskosten bis EUR 150,00 (netto) werden unmittelbar aufwandswirksam erfasst. Anlagegüter mit Anschaffungskosten zwischen EUR 150,00 und EUR 410,00 (jeweils netto) werden einzeln aktiviert und im Zugangsjahr in voller Höhe abgeschrieben.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt. Allen risikobehafteten Posten ist durch die Bildung angemessener Wertberichtigungen Rechnung getragen.

Guthaben bei Kreditinstituten, Kassenbestände und **Rechnungsabgrenzungsposten** werden mit ihren Nominalwerten angesetzt.

Das **Vereinskapital** wird zum Nennwert bewertet.

Die **sonstigen Rückstellungen** sind so bewertet, dass sie allen ungewissen Verbindlichkeiten und erkennbaren Risiken im ausreichenden Maße Rechnung tragen.

Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen zur Bilanz

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Summe der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen umfasst die Mietkaution in Höhe von EUR 1.490, ausstehende Mitgliedsbeiträge, eine Rückerstattung der Sozialversicherung sowie über den Oikocredit Förderkreis Norddeutschland e.V. gehaltene Genossenschaftsanteile an der Oikocredit Ecumenical Development Cooperative Society U. A. in Höhe von EUR 65.000 und Geschäftsanteile der Evangelische Kreditgenossenschaft eG in Höhe von EUR 4.940.

Von den Forderungen wurde im Berichtsjahr eine Einzelwertberichtigung abgesetzt.

Die Mietkaution hat eine Laufzeit von mehr als einem Jahr.

Sonstige Vermögensgegenstände, die erst nach dem Abschlussstichtag rechtlich entstehen, sind nicht vorhanden.

Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

Kostenerstattungen, die der Verein bereits im Geschäftsjahr für das Folgejahr geleistet hat, wurden unter dem aktiven Rechnungsabgrenzungsposten erfasst.

Eigenkapital

Beim Vereinskaptal handelt es sich um das vom Verein vor dem 1. Januar 2014 erwirtschafteten Vermögen, soweit dies nicht auf nach den Vorgaben des § 62 Abgabenordnung (AO) in Rücklagen eingestellt wurde.

Die Gewinnrücklagen betreffen die in Vorjahren erwirtschafteten Jahresergebnisse und die Dotierung der Rücklagen erfolgt unter Beachtung der steuerlichen Vorgaben zur zeitnahen Mittelverwendung (§ 62 AO). Der Projektrücklage im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 2 AO wurden im Berichtsjahr EUR 5.248,62 entnommen.

Das Jahresergebnis 2014 in Höhe von EUR 12.880,15 wurde in Höhe von EUR 3.237,63 der freien Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO und in Höhe von EUR 9.642,52 der Betriebsmittelrücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO zugeführt. Ferner wurde ein Betrag in Höhe der aufgelösten Projektrücklage der Betriebsmittelrücklage zugeführt. Der verbleibende Bilanzgewinn beträgt EUR 0,00.

Sonstige Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen wurden im Wesentlichen für nicht genommene Urlaubsansprüche der Mitarbeiter und für ausstehende Rechnungen sowie Prüfungskosten gebildet.

Verbindlichkeiten

Zum Stichtag 31.12.2014 bestanden aus der Vereinstätigkeit keine Verbindlichkeiten.

Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

Mitgliedsbeiträge, die dem Verein bereits im Geschäftsjahr für das Folgejahr zugeflossen sind, wurden unter dem passiven Rechnungsabgrenzungsposten erfasst.

Treuhandvermögen

Das Bankkonto, über welches Zahlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und Dividendenzahlungen von Genossenschaftsanteilen der Mitglieder an Oikocredit International abgewickelt werden, sowie die im eigenen Namen aber auf Rechnung der Mitglieder erworbenen Genossenschaftsanteile, werden nicht bilanziert, wohl aber als Bilanzvermerk gezeigt.

Im laufenden Jahr entwickelte sich das Treuhandvermögen wie folgt:

	<u>Anzahl</u>	<u>EUR</u>
Genossenschaftsanteile		
Bestand am 1.1.2014	79.730	15.945.926
Anteilskäufe durch Mitglieder	16.573	3.314.930
Wiederanlage von Dividenden	917	183.540
Verkäufe durch Mitglieder	<u>-5.240</u>	<u>-1.048.460</u>
Bestand am 31.12.2014	<u>91.980</u>	<u>18.395.936</u>
Abwicklungskonto		<u>60.883</u>
		<u>18.456.819</u>

In 2014 insgesamt geleistete Dividende	286.265
davon Wiederanlagen	183.540
davon Auszahlungen	93.118
davon Spenden an den Förderkreis	3.871
davon Spenden an den Risikofonds	5.736

Haftungsverhältnisse

Es bestehen keine Haftungsverhältnisse im Sinne des § 251 HGB.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum Bilanzstichtag bestehen folgende sonstige finanzielle Verpflichtungen

Art	2015 EUR	2016 EUR	2017ff EUR
Mietvertrag Büroräume Kaiserstraße 211	8.000	8.000	8.000
Datensicherungsvertrag	1.600	1.600	1.600
Gehaltsabrechnung	<u>840</u>	<u>840</u>	<u>840</u>
	<u>10.440</u>	<u>10.440</u>	<u>10.440</u>

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die erstmalige Anwendung handelsrechtlicher Bilanzierungsgrundsätze hat das Jahresergebnis mit EUR 3.852,00 belastet. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um die auf den 1. Januar 2014 ermittelten ausstehenden Urlaubsverpflichtungen der MitarbeiterInnen sowie um in 2014 erfasste Rechnungen für vor dem 1. Januar 2014 bezogene Leistungen.

Für den Abschlussprüfer des Vereins wurden in 2014 folgende Honorare aufwandswirksam erfasst:

	<u>EUR</u>
Abschlussprüfung	3.600
Sonstige Beratung	1.400

Auslagen und Umsatzsteuer sind in vorstehenden Beträgen nicht enthalten.

Außerbilanzielle Geschäfte

Die sich aus schwebenden Verträgen ergebenden vertraglich fixierten Zahlungsverpflichtungen sind unter den oben aufgeführten sonstigen finanziellen Verpflichtungen enthalten.

Sonstige Angaben

Der **geschäftsführende Vorstand** des Vereins setzt sich im Jahr 2014 zusammen aus:

Dr. Vincenz Gora, Diplom-Kaufmann (Vorsitzender des Vorstands)

Antje Hartmann, Schuldnerberaterin (Stellvertretende Vorsitzende des Vorstands)

Christian Alberth, Diplom-Volkswirt (Schatzmeister)

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

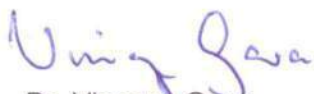
Mitarbeiter

Der Verein beschäftigte im Berichtsjahr eine Geschäftsführerin in Vollzeit und eine Mitarbeiterin für die Mitgliederbetreuung in Teilzeit mit 20 Stunden pro Woche. Die Mitarbeiterin wurde zum 1. April 2014 eingestellt.

Erklärung nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 Vermögensanlagengesetz

Es wird hiermit versichert, dass nach bestem Wissen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt. Der Anhang enthält die die Ansätze in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erläuternden Hinweise.

Frankfurt, 5. Februar 2015



Dr. Vincenz Gora
Vorsitzender



Antje Hartmann
stv. Vorsitzende



Christian Alberth
Schatzmeister

Oikocredit Förderkreis Hessen Pfalz e.V., Frankfurt am Main Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014

1. Geschäftsentwicklung und Rahmenbedingungen

Die ökumenische Entwicklungsgenossenschaft Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U.A. mit Sitz in Amersfoort / Niederlande (im Weiteren: Oikocredit International) ist in 2014 hinsichtlich ihrer Bilanzsumme weiter gewachsen. Das Eigenkapital der Genossenschaft stieg um 81,5 Mio. EUR an. Das Wachstum wurde unter anderem befördert durch das weiterhin sehr niedrige Zinsniveau an den Kapitalmärkten. In 2014 wurden neue Finanzierungen in Höhe von 338 Mio. EUR vergeben, ein Anstieg um 31 Mio. EUR im Vergleich zu 2013. Die Ausleihungen und Investitionen beliefen sich zum 31.12.2014 damit auf insgesamt 735 Mio. EUR. Oikocredit International hat 2014 das Anlageportfolio weiter diversifiziert und in zusätzliches Personal investiert, insbesondere fielen darunter die Geschäftsbereiche Landwirtschaft und Erneuerbare Energien.

Der gemeinnützige Oikocredit Hessen Pfalz e.V. ist Genossenschaftsmitglied bei Oikocredit International. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere zielt er darauf ab, die Lebensverhältnisse armer und benachteiligter Menschen in so genannten Entwicklungs- und Schwellenländern durch Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe nachhaltig zu verbessern, sowie das entwicklungspolitische Bewusstsein in der Bevölkerung zu fördern. Dies wird u.a. verwirklicht durch die Durchführung und Unterstützung entwicklungspolitischer Bildungs- und Informationsveranstaltungen, insbesondere zu Fragen der Entwicklungsförderung durch Kredit. Der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. erfüllt seinen Zweck außerdem durch den treuhänderischen Erwerb von Anteilen an Oikocredit International im Namen des Vereins, aber auf Rechnung seiner Mitglieder, die hierfür dem Verein Mittel zur Verfügung stellen.

Der Vorstand des Oikocredit Förderkreises Hessen Pfalz e.V. besteht zum 31.12.2014 aus sieben Personen. Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Förderkreis eine Geschäftsstelle mit zwei Mitarbeitenden, die mit einer Vollzeit- sowie einer Teilzeitstelle (50%) angestellt sind. Unterstützt werden die Aktivitäten des Förderkreises von etwa 60 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern.

Im Geschäftsjahr 2014 hat der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. 105 neue Mitglieder gewonnen, 27 sind ausgetreten. Zum 31.12.2014 hatte der Förderkreis damit 1660 Mitglieder. Die Mitglieder investierten in 2014 insgesamt 3,5 Mio. EUR neu in Oikocredit-Anteile, Anteile in Höhe von 1,0 Mio. EUR wurden zurückgegeben. Damit hielt der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. zum 31.12.2014 treuhänderisch für seine Mitglieder 18,5 Mio. EUR Oikocredit-Genossenschaftsanteile. Der Förderkreis leitete Mitte 2014 die in Höhe von 2 % für das Geschäftsjahr 2013 ausgeschüttete Dividende an seine Mitglieder weiter. Die gesamte Dividende betrug TEUR 286,3, davon wurden TEUR 183,5 weisungsgemäß reinvestiert und TEUR 93,1 auf die Referenzkonten der Mitglieder ausbezahlt, TEUR 4 wurden als Spenden für den Förderkreis und TEUR 6 als Spenden an den Risikofonds verbucht.

Der Förderkreis war in 2014 bei 30 Veranstaltungen an 41 Tagen aktiv, dazu gehören hauptsächlich Vortragsveranstaltungen, aber auch kleine und größere Messen in den Bereichen Nachhaltigkeit und Fairer Handel. Unter dem Motto „Faire Kredite für Faire Produkte“ wurde schwerpunktmäßig das Thema Förderung des Fairen Handels bearbeitet.

2. Wirtschaftsbericht

Der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. verfolgt nicht in erster Linie finanzwirtschaftliche Ziele, seine Betätigung ist vielmehr darauf ausgerichtet, das Wirken von Oikocredit International den Menschen in Hessen-Pfalz näher zu bringen.

Ertragslage

Der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. erzielte in 2014 ein positives Jahresergebnis in Höhe von EUR 12.880. Von den Aufwendungen des Förderkreises konnten ca. 16 % aus den Mitgliedsbeiträgen finanziert werden. Von Oikocredit International wurde die Arbeit des Oikocredit Förderkreises Hessen-Pfalz e.V. mit Zuschüssen in Höhe von EUR 129.520 mit finanziert.

Aufgrund der besonderen Finanzierungsform durch Mitgliedsbeiträge und Zuschüsse sind herkömmliche Betrachtungen des Jahresergebnisses bzw. daraus abzuleitende Kennzahlen auf den Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. nicht anwendbar.

Finanzlage

Der Förderkreis hat 2014 nur geringe Investitionen getätigt. Daher hat der Mittelzufluss des positiven Jahresergebnisses die Liquidität stichtagsbezogen zum 31. Dezember 2014 gegenüber dem Vorjahr um TEUR 10 verbessert.

Die Geldmittelzu- und -abflüsse aus der treuhänderischen Tätigkeit sind vollständig von der Liquidität der Vereinskonto getrennt. Eingehende Beträge der Mitglieder zum Erwerb von Oikocredit-Genossenschaftsanteilen werden monatlich unmittelbar an Oikocredit International weitergeleitet.

Die Zahlungsbereitschaft des Oikocredit Förderkreises Hessen-Pfalz e.V. für die Vereins- und Treuhändertätigkeit war in 2014 jederzeit gewährleistet.

Vermögenslage

Der Geschäftsbetrieb des Oikocredit Förderkreises Hessen-Pfalz e.V. erfordert nur in geringem Umfang Investitionen in Sachanlagevermögen. Der wesentliche Teil des Vermögens entfällt auf die Investitionen in Finanzanlagen (Genossenschaftsanteile von Oikocredit U.A.). Die Eigenkapitalquote beträgt stichtagsbezogen 90%.

Gesamtbeurteilung der Entwicklung

Das Wachstum des Förderkreises bei Mitgliedern und treuhänderisch verwaltetem Anlagekapital zeigt ein weiter starkes Interesse an unseren Themen und ist als guter Erfolg der Öffentlichkeitsarbeit zu bewerten.

Mit einem Nettozufluss von 2,5 Mio. EUR an treuhänderisch gehaltenen Oikocredit-Anteilen konnte das prognostizierte Wachstum von 2 Mio. EUR neuem Kapital deutlich übertroffen werden. Zu diesem günstigen Geschäftsverlauf trug auch das bleibend niedrige Zinsniveau an den Finanzmärkten bei.

Die geplante Gewinnung von 200 neuen Mitgliedern konnte mit 105 Mitgliedern nur teilweise erreicht werden, zusammen mit dem Austritt von 27 Mitgliedern konnte nur ein Anstieg um 78 neue Mitglieder erzielt werden.

Als Ziel seiner Arbeit sieht der Förderkreis über entwicklungspolitische Themen gebildete, gut informierte und mit der Arbeit von Oikocredit zufriedene Mitglieder und Neumitglieder. Deshalb kümmert er sich um interessant aufbereitete und gut verständliche Bildungs- und Informationsveranstaltungen, ebenso um attraktive jährliche Mitgliederversammlungen, damit Ziel und Arbeitsweise von Oikocredit nachhaltig positiv im Bewusstsein der (Neu-)Mitglieder verankert wird. Das gute Verhältnis von 105:27 bei Neumitgliedern und Ausgetretenen, bzw. der geringe Prozentsatz von 1,7% von Ausgetretenen zur Gesamtmitgliederzahl spricht für den gewählten Ansatz.

Neben den Vorständen engagieren sich z.Zt. etwa 60 Mitglieder ehrenamtlich für den Förderkreis. Ohne diese überzeugten Mitglieder wäre die Tätigkeit des Förderkreises nicht in der bestehenden Weise möglich. Sie sind aktiv in der Vortragsarbeit, bei Standdiensten oder unterstützen lokale Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit. Dieses ehrenamtliche Engagement macht die Arbeit von Oikocredit sehr überzeugend und attraktiv. Um diese Multiplikatorinnen und Multiplikatoren umfassend über die Tätigkeiten und Entwicklungen von Oikocredit zu informieren und für ihre Aufgaben gut zu qualifizieren, bietet der Förderkreis regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen an.

Als weiteren Erfolgsfaktor sieht der Förderkreis seine gut ausgebildeten und hoch motivierten Mitarbeiterinnen an.

Seit vielen Jahren kümmert sich der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. um einen umweltschonenden Ressourceneinsatz, um einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Die Beschaffung im Bürobereich ist soweit möglich öko, fair und regional. Die Verwendung von 100% Recyclingpapier ist Standard, auch in der Kommunikation mit den Mitgliedern. Wo möglich setzt der Förderkreis keine neuen, sondern generalüberholte Büromöbel und Bürogeräte ein. Öko-fairer Kaffee und Tee, regionales Mineralwasser und öko-faire Verpflegung bei Sitzungen sind Standard. Für die notwendigen Flugreisen werden Ausgleichszahlungen an einen Kompensationsfonds geleistet.

3. Nachtragsbericht

Wesentliche berichtspflichtige Risiken und Vorfälle von besonderer Bedeutung haben sich nach Beendigung des Geschäftsjahres 2014 nicht ergeben.

4. Prognosebericht

Für 2015 hat der Förderkreis eine Zusage zur finanziellen Unterstützung von Oikocredit U.A. in nahezu gleicher Höhe wie 2014 erhalten. Aufgrund gestiegener Kosten plant der Verein für das Jahr 2015 ein niedriges negatives operatives Ergebnis zu erzielen. Mit zusätzlichen Aufwendungen ist aufgrund der gestiegenen regulatorischen Auflagen durch die Neuregelungen des Vermögensanlagegesetzes sowie Anforderungen der Aufsichtsbehörden zu rechnen.

Für das Jahr 2015 plant der Förderkreis in Abstimmung mit Oikocredit International und den internationalen, insbesondere den deutschen Oikocredit-Förderkreisen den 40. Geburtstag der internationalen Genossenschaft zu feiern. Hierfür soll in Hessen-Pfalz zu dezentralen Mitgliederveranstaltungen eingeladen werden, in denen aktuell über die Arbeit von Oikocredit berichtet wird. Die Mitglieder erhalten dort die Möglichkeit Glückwünsche an Oikocredit zu äußern und sollen motiviert werden, in ihrem Umfeld über die Entwicklungsgenossenschaft Oikocredit einladend zu berichten.

Der Förderkreis erwartet für 2015 einen weiteren Anstieg der treuhänderisch gehaltenen Oikocredit-Genossenschaftsanteile um 10 % und der Mitglieder um 5 %. Das anhaltend weltweit niedrige Zinsniveau kann dazu führen, dass die Dividende auf die Oikocredit-Genossenschaftsanteile zukünftig einer Anpassung bedarf. Wenngleich davon ausgegangen wird, dass für den überwiegenden Anteil der Mitglieder die Unterstützung der ideellen Zwecksetzung von Oikocredit International wesentlicher Beweggrund für die Zeichnung von Anteilen ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer sinkenden Dividende Mitglieder verstärkt Genossenschaftsanteilen verkaufen werden.

5. Besondere Angaben gemäß § 24 Absatz 1 Vermögensanlagegesetz

Der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e. V. beschäftigt weder angestellte noch selbständige Mitarbeiter, die aufgrund ihrer Tätigkeit durch die Emission der Genossenschaftsanteile begünstigt werden. Somit wurden auch im abgelaufenen Geschäftsjahr weder feste noch variable Vergütungen gezahlt. Ebenso wenig hat der Verein in seiner Eigenschaft als Emittent von Vermögensanlagen besondere Gewinnbeteiligungen gewährt. Die Gesamtsumme der im Jahr 2014 gezahlten Vergütungen ergibt sich aus dem Jahresabschluss.

Unter der Würdigung der Tatsache, dass alle Vorstandsmitglieder ihre Ämter ehrenamtlich ausüben, kam es im abgelaufenen Geschäftsjahr zu keinerlei Zahlungen an Führungskräfte und Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des Vereins auswirkt.

6. Entsprechenserklärung

Wir versichern nach besten Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf und die Lage so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Vereins beschrieben sind.

Frankfurt, 5. Februar 2015



Dr. Vincenz Gora
Vorsitzender



Antje Hartmann
stv. Vorsitzende



Christian Alberth
Schatzmeister

PROSPEKTNACHTRAG NR. 4

ZUM

ANGEBOT EINER TREUHÄNDERISCHEN BETEILIGUNG
ÜBER DEN OIKOCREDIT FÖRDERKREIS HESSEN-PFALZ E.V.

DAS TREUHÄNDERISCH ANVERTRAUTE KAPITAL WIRD ZUM ERWERB VON GE-
NOSSENSCHAFTSANTEILEN AN

OIKOCREDIT, ECUMENICAL DEVELOPMENT COOPERATIVE SOCIETY U. A.,
VERWENDET.

Nachtrag Nr. 4 nach § 11 Verkaufsprospektgesetz des Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. vom 09. Juni 2016 zum bereits veröffentlichten Verkaufsprospekt vom 28. Februar 2012 sowie des Nachtrags Nr. 1 vom 14. Juni 2013, des Nachtrags Nr. 2 vom 20. Juni 2014 und dem Nachtrag Nr. 3 vom 12. Juni 2015 betreffend das öffentliche Angebot einer treuhänderischen Beteiligung über den Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. Das treuhänderisch anvertraute Kapital wird zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen an Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U. A. („**Oikocredit**“) verwendet.

Der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. gibt durch die Beschlüsse der Generalversammlung der Oikocredit vom 09. Juni 2016 eingetretene Veränderungen bekannt.

Der Nachtrag Nr. 4 ergänzt das Beteiligungsangebot sowie den Nachtrag Nr. 1 vom 14. Juni 2013, den Nachtrag Nr. 2 vom 20. Juni 2014 und den Nachtrag Nr. 3 vom 12. Juni 2015 und ist bei Beteiligungen ab dem 14. Juni 2016 Bestandteil des Verkaufsprospekts, der abgesehen von den Änderungen und Ergänzungen dieses Nachtrags weiterhin Gültigkeit behält.

I. Ziffer 6 des Prospekts "Oikocredit"(S. 31 bis 44) in der Fassung des 3. Nachtrags wird wie folgt ersetzt:

6 Oikocredit

In diesem Teil des Verkaufsprospektes wird die Tätigkeit von Oikocredit näher beschrieben.

Über den Treuhandvertrag beteiligen sich AnlegerInnen mittelbar an Oikocredit, da der Förderkreis Genossenschaftsanteile an Oikocredit im eigenen Namen, aber für Rechnung der AnlegerInnen, erwirbt.

Wirtschaftlich beteiligen sich AnlegerInnen somit an Oikocredit.

6.1 Historie und Auftrag

Oikocredit wurde 1975 auf Initiative des Ökumenischen Rates der Kirchen gegründet, um für Kirchen und kirchliche Organisationen ein Anlageinstrument bereitzustellen, mit dem benachteiligte Menschen in Entwicklungs- und Schwellenländern unterstützt werden. Ziel von Oikocredit ist es, einen nachhaltigen Beitrag zum Kampf gegen die Armut in den Entwicklungsländern zu leisten. Im Jahr 1999 beschloss der Verwaltungsrat von Oikocredit eine Umfirmierung von Ecumenical Development Cooperative Society U. A. (EDCS) in Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U. A. Im Jahr 2015 feierte Oikocredit 40-jähriges Jubiläum der Kreditvergabe in Entwicklungsländern.

Das Hauptinstrument zur Erfüllung dieses Auftrags ist die Projektfinanzierung: Oikocredit vergibt vorwiegend Kredite aber auch andere Formen der Finanzierung (Kapitalbeteiligungen, kapitalähnliche Beteiligungen oder Bürgschaften) für den Aufbau tragfähiger Geschäftsbetriebe durch Gruppen benachteiligter Menschen, denen der Zugang zu Finanzdienstleistungen meist verwehrt wird. Damit unterstützt Oikocredit Genossenschaften und vergleichbare Organisationen sowie alternative Handelsorganisationen und Finanzintermediäre (einschließlich Mikrofinanzinstitutionen) – über letztere kann Oikocredit Einzelpersonen oder kleine Gruppen erreichen, an die eine direkte Kreditvergabe nicht möglich ist.

- Durch die Finanzierung von Genossenschaften und vergleichbaren Organisationen sollen Produktivinvestitionen ermöglicht werden, die nachhaltige Verdienstmöglichkeiten schaffen, z.B. eine Kaffee-Verarbeitungsanlage, ein Fischerboot oder eine Molkereianlage.
- Mikrofinanzinstitutionen vergeben Kredite, z.B. an Kleinunternehmen, Kleinerzeuger und Kleinbauern.

6.1.1 Historie von Oikocredit

Oikocredit hatte einen schwierigen Start, weil viele Kirchenkämmerer nicht an dieses alternative Anlageinstrument glaubten. Einzelne Kirchenmitglieder in Europa glaubten jedoch daran und gründeten Förderkreise. Der erste Förderkreis wurde im Jahr 1976 in den Niederlanden gegründet. Derzeit mobilisieren die Förderkreise den größten Teil des Gesellschaftskapitals und tragen so zum Erfolg von Oikocredit bei. Förderkreise stärken bei den Menschen in ihrer Region das Bewusstsein für die Bedeutung einer sozial verantwortlichen Geldanlage.

Förderkreise sind aus rechtlicher Sicht nicht Teil der Oikocredit-Gruppe.

Es gibt insgesamt 31 Förderkreise in Europa, in Nordamerika und Asien, die auf unterschiedliche Art und Weise eine Möglichkeit zur Anlage in Oikocredit bieten. Die Mitglieder der Förderkreise bestehen aus derzeit insgesamt ca. 45.000 Einzelpersonen und 6.000 Kirchengemeinden und anderen Institutionen. Zusammen bringen diese über 80% des Gesamtgesellschaftskapitals von Oikocredit ein (Stand: 31.12.2015). Der Rest des Gesamtgesellschaftskapitals ist von den übrigen unter Ziffer 6.4.1 „Mitgliedschaft“ genannten Mitgliedern von Oikocredit aufgebracht worden.

In den folgenden Ländern bestehen Förderkreise:

Europa: Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Niederlande, Österreich, Schweiz, Spanien

Asien: Japan, Südkorea

Nordamerika: Kanada und Vereinigte Staaten von Amerika

1993 belief sich das Gesellschaftskapital, das von Mitgliedern durch Zeichnung von Genossenschaftsanteilen erbracht wurde („Gesellschaftskapital“) von Oikocredit auf EUR 50 Mio. Im Jahr 1998 betrug das Gesellschaftskapital EUR 100 Mio., 2004 überstieg das Gesellschaftskapital EUR 200 Mio., im Jahr 2009 belief es sich auf über EUR 400 Mio., im Jahr 2011 überstieg es EUR 500 Mio. und im Jahr 2015 belief es sich auf über EUR 800 Mio. Die von Oikocredit gezahlte jährliche Dividende beträgt seit dem Jahr 1991 und mit Ausnahme der Jahre 1998 und 1999 2%. In den Jahren 1998 und 1999 kam es bei einigen von Oikocredit finanzierten Partner zu Schwierigkeiten bei der Zahlung von Zinsen und Raten an Oikocredit. Dies war eine Folge der Finanzkrise in Asien. Aus diesem Grund zahlte Oikocredit in diesen Jahren lediglich eine Dividende von 1%.

Oikocredit ist in vielfacher Hinsicht eine einzigartige Organisation:

- (i) Oikocredit stellt Unternehmen in Entwicklungs- und Schwellenländern, die in der Regel von einer Geschäftsbank keinen Kredit erhalten würden, eine mittel- bis langfristige Finanzierung zur Verfügung.
- (ii) Obwohl Oikocredit eine vergleichsweise kleine Organisation ist, verfügt sie über ein umfassendes Netzwerk aus Regionalstellen und Länderstellen.
- (iii) Oikocredit ist eine der wenigen Genossenschaften, die auf eine weltweite Mitgliedschaft aus AnlegerInnen und Partnerorganisationen bauen kann.
- (iv) Oikocredit gelingt es, ihr Geschäft mit dem Ziel einer begrenzten finanziellen Rendite und einer sozialen Rendite für ihre AnlegerInnen auszuüben.
- (v) Oikocredit weist eine einzigartige Struktur aus Mitgliedern, Partnerorganisationen, regionalen Büros und einer internationalen Hauptgeschäftsstelle auf.

6.1.2 Auftrag und Werte von Oikocredit

Der Auftrag und die Werte von Oikocredit lauten wie folgt:

Auftrag

Oikocredit ist eine internationale Genossenschaft, die sich für globale Gerechtigkeit einsetzt, indem sie Einzelpersonen, Kirchen und andere motiviert, ihre Ressourcen sozial verantwortlich zu investieren und damit benachteiligte Menschen durch Kredite zu stärken.

Werte und Grundsätze von Oikocredit

(i) Teilen

Eine ungleiche Verteilung von Ressourcen, Wohlstand und Macht führt zu einer Welt voller Konflikte. Wenn die Menschen im Norden, Süden, Osten und Westen bereit sind, zu teilen, einander zu respektieren und zusammenzuarbeiten, können Gerechtigkeit und Frieden herrschen. Oikocredit ist ein Instrument, um sinnvoll zu teilen.

(ii) Ökumenischer Geist

Überall auf der Welt finden sich Menschen, die gewillt sind, ihre Ressourcen zu teilen. Oikocredit ist Teil dieses weltweiten Solidaritätsbündnisses.

(iii) **Basisorientierung**

Entwicklung ist am wirksamsten, wenn sie von der Basis im Süden und Norden ausgeht. In der genossenschaftlichen Kultur von Oikocredit stehen die Initiative und Beteiligung der Menschen im Mittelpunkt aller Aktionen und Strategien.

(iv) **Menschen**

Alle Menschen sind gleich geschaffen. Oikocredit gibt daher benachteiligten Menschen Kredit – unabhängig von ihrem Glauben, ihrer Kultur, ihrem Alter oder ihrem Geschlecht. Oikocredit fördert gezielt Initiativen von Frauen, denn sie werden oft besonders benachteiligt, sind aber häufig die wichtigste Stütze ihrer Familien und damit der Gesellschaft insgesamt.

(v) **Glaubwürdigkeit**

Gegenseitiger Respekt erfordert Ehrlichkeit und Wahrhaftigkeit. Oikocredit will offen zuhören und die Parameter ihrer Grundsätze uneingeschränkt transparent machen. Ein Verhaltenskodex für diejenigen, die den Kurs von Oikocredit bestimmen, ist fester Bestandteil dieses Grundsatzes.

(vi) **Schöpfung**

Ein gesundes Ökosystem ist die Basis des Lebens, die biologische Vielfalt muss erhalten werden. Oikocredit ist der Überzeugung, dass ein gesundes Gleichgewicht in der Natur nur in einer Welt erreicht werden kann, in der Ressourcen und Macht gleichmäßig verteilt sind.

6.1.3 Gesellschaftszweck von Oikocredit

Der Gesellschaftszweck von Oikocredit besteht darin, die mobilisierten Mittel Genossenschaften oder Gruppen benachteiligter Menschen zur Verfügung zu stellen, um deren einkommenssichernde Aktivitäten zu finanzieren. Oikocredit verwaltet zudem Drittmittel, u. a. für sogenannte Spendenagenturen, auf Risiko und für Rechnung der betreffenden Dritten (beispielsweise für Interchurch Organisation for Development Cooperation, ICCO), indem sie diese Mittel in von Oikocredit verwaltete

Partner investiert und verwaltet (weitere Einzelheiten zum Gesellschaftszweck von Oikocredit können Artikel 3 der Satzung von Oikocredit* entnommen werden).

6.2 Allgemeine Struktur von Oikocredit

Oikocredit bildet eine Gruppe, die die Oikocredit, ihre Gruppengesellschaften und andere von ihr kontrollierte oder geleitete Gesellschaften umfasst. Gruppengesellschaften sind Unternehmen, die Oikocredit unmittelbar oder mittelbar durch den Besitz von mehr als der Hälfte der Stimmrechte beherrscht oder deren finanzielle oder betriebliche Grundsätze ihr anderweitig die Leitung ermöglichen. Potenzielle Stimmrechte, die am Bilanzstichtag unmittelbar ausgeübt werden können, werden ebenfalls berücksichtigt.



Quelle: Prospekt von Oikocredit U. A. in englischer Sprache (2016)

Die Gruppe umfasst die folgenden Gesellschaften:

- Oikocredit Ecumenical Development Cooperative Society U. A., Amersfoort, Niederlande
- Maanaveeya Development & Finance Private Limited, Hyderabad, Indien
- Finance Company Oikocredit Ukraine, Lviv, Ukraine
- Oikocredit International Support Foundation, Amersfoort, Niederlande („ISUP“)
- Low Income Countries Loan Fund, Amersfoort, Niederlande („LIC Loan Fund“)

6.2.1 Beschreibung der einzelnen Gesellschaften

Nachfolgend werden die einzelnen zu Oikocredit gehörenden Gesellschaften beschrieben.

* Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über Uns“ unter „Unsere Organisation“.

(i) **Maanaveeya Development & Finance Private Limited, Hyderabad, Indien**

Eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Oikocredit in Indien, über die ihre Tätigkeit im Bereich Projektfinanzierung in Indien erfolgt.

(ii) **Finance Company Oikocredit Ukraine, Lviv, Ukraine**

Eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Oikocredit in der Ukraine, über die ihre Tätigkeit im Bereich Projektfinanzierung in der Ukraine erfolgt.

(iii) **Oikocredit International Support Foundation**

Die Stiftung Oikocredit International Support Foundation ("ISUP") wurde am 10.3.1995 in Amersfoort, Niederlande, nach dem Recht des Königreichs Niederlande gegründet. Die Dauer der ISUP ist unbeschränkt. Der wichtigste Zweck der ISUP ist die Förderung der Mikrofinanzierung und anderer Formen der Projektfinanzierung zur Unterstützung von Unternehmensinitiativen von Menschen in Entwicklungsländern, in denen ein angemessenes Bankennetz zur Finanzierung solcher Initiativen fehlt, sowie alle damit verbundenen oder dabei förderlichen Tätigkeiten. Die ISUP strebt die Erreichung ihres Zwecks unter anderem durch die folgenden Tätigkeiten an:

(I) Unterstützung der Aktivitäten der Oikocredit, und Unterstützung ihrer Partnerorganisationen sowie Generierung von Finanzmitteln in Form von Fördermitteln oder anderweitige Finanzierung der vorstehend genannten Mikrofinanzierung; und

(II) Bereitstellung der Finanzmittel von Oikocredit zugunsten der Förderkreise zur Finanzierung ihrer Gemeinkosten, sofern diese nicht aus eigenen Erträgen, Beiträgen, Schenkungen, Erbschaften etc. bestritten werden können.

Die Stiftung ist gemeinnützig.

(iv) **Low Income Countries Loan fund (LIC Loan Fund)**

Der LIC Loan Fund wurde aufgelegt, um in Partner in Ländern mit niedrigem Einkommen zu investieren. Der Fonds wurde als offener regulierter steuertransparenter Investmentfonds (beleggingsfonds) errichtet. Bei diesem Fonds handelt es sich nicht um eine juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit, sondern um ein vertragliches Konstrukt ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Der Fonds und die Fondsanteile sind an keiner Wertpapierbörse notiert.

6.2.2 Betriebsorganisation

Die betriebliche Organisation von Oikocredit ist so strukturiert, dass die Primärprozesse der Kapitalbeschaffung zum Angebot von Projektfinanzierungen (Kredite, Garantien und Beteiligungen) sowie die entsprechenden Kreditrückzahlungen und Zinszahlungen mit größtmöglicher Effizienz gehandhabt werden.

(i) **Hauptgeschäftsstelle, Regionalstellen und nationale Geschäftsstellen**

Die Hauptgeschäftsstelle von Oikocredit befindet sich in Amersfoort, Niederlande.

Regionalstellen von Oikocredit befinden sich an den folgenden Standorten: Abidjan, Côte d'Ivoire; Amersfoort, Niederlande; Hyderabad, Indien; Lima, Peru; Manila, Philippinen; Montevideo, Uruguay; Nairobi, Kenia und San José, Costa Rica.

Zusätzlich verfügt Oikocredit über Ländervertretungen in Argentinien, Benin, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Dominikanische Republik, Chile, Ecuador, El Salvador, Ghana, Guatemala, Honduras, Indonesien, Kambodscha, Kirgistan, Kolumbien, Mali, Mexiko, Moldawien, Mosambik, Nicaragua, Nigeria, Rumänien, Russische Föderation, Paraguay, Ruanda, Senegal, Slowakische Republik, Südafrika, Tansania, Uganda und in der Ukraine.

Die Ländervertretungen in Chile, Kolumbien, Moldawien, Mosambik, der Russischen Föderation, Südafrika und Tansania führen keine operativen Aktivitäten mehr aus.

Nationale Geschäftsstellen zur Unterstützung der Förderkreise von Oikocredit existieren in Deutschland, Frankreich, Kanada, Österreich, im Vereinigten Königreich und in den USA.

(ii) **Regionalbeauftragte und Regionaldirektoren**

Regionaldirektoren von Oikocredit ("RM"), die eine Regionalstelle oder ein Regionales Entwicklungszentrum von Oikocredit leiten, sind für die Identifizierung und Prüfung von zur Finanzierung vorgeschlagenen Partner (in der Regel in Form von Krediten, Kapitalbeteiligungen oder Garantien) verantwortlich. Die Finanzierungsvorschläge werden an die Hauptgeschäftsstelle von Oikocredit in Amersfoort zur Beurteilung und Genehmigung weitergeleitet. Finanzierungsvorschläge unterhalb eines bestimmten Betrags und mit einem

niedrigen Risikoprofil können auf regionaler Ebene genehmigt werden, wohingegen Finanzierungsvorschläge oberhalb eines bestimmten Betrags und mit hohem Risikoprofil der Zustimmung des Vorstands bedürfen. Der Vorstand hat einen Kreditausschuss eingerichtet, der über zur Finanzierung vorgeschlagene Partner entscheidet. Nach einer Genehmigung durch den Kreditausschuss erstellen die Rechtsabteilung der Hauptgeschäftsstelle in Zusammenarbeit mit den RMs, den Partnerorganisationen (die Kunden von Oikocredit, denen Kredite, Garantien oder eine Eigenkapitalfinanzierung zur Verfügung gestellt werden) und lokalen Rechtsanwälten Kreditverträge und Sicherheitenvereinbarungen und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen zur Einholung von benötigten behördlichen Genehmigungen, bevor Zahlungen geleistet werden können.

(iii) **Begleitung und Kontrolle der Projektfinanzierungen**

Da Oikocredit finanziell von der fristgerechten Zahlung von Zinsen und der Rückzahlung von Krediten durch die Partnerorganisationen abhängig ist, werden der Begleitung und Kontrolle hohe Aufmerksamkeit gewidmet. Nach einer Auszahlung der Mittel führen die RMs regelmäßige Besichtigungen der einzelnen Partner durch, um potenzielle Probleme zu erkennen und gegebenenfalls Unterstützung bei deren Lösung anzubieten, erforderlichenfalls unter Einbeziehung anderer (lokaler oder internationaler) Organisationen. Die RMs und die Kreditabteilung der Hauptgeschäftsstelle in Amersfoort überwachen die Raten- und Zinszahlungen der Partnerorganisationen sowie deren Finanzlage sehr genau, unter anderem über die automatisierten Prozesse von Oikocredit. Die betroffenen RMs werden eng einbezogen und über den Status der Partner informiert. Für den Fall eines Zahlungsverzugs wurden detaillierte Verfahren eingerichtet, anhand derer die zu ergreifenden Maßnahmen ermittelt werden (Mahnungen, letzte Mahnung, Besuche). Der Kredit- und der Rechtsabteilung der Hauptgeschäftsstelle, sowie insbesondere den RMs kommt in diesem Verfahren eine entscheidende Bedeutung zu. Oikocredit hat zudem eine Abteilung eingerichtet, die notleidende Kredite und Problempartner betreut. Gerichtliche Schritte gegen Kunden von Oikocredit werden eingeleitet, wenn Kunden fort-dauernd mit der Zahlung von Zinsen oder der Rückzahlung von Kapital an Oikocredit in Verzug sind, um so gegebenenfalls Sicherheiten verkaufen und/oder verwerten zu können (sofern dies für anwendbar und erforderlich erachtet wird). Dabei beachtet Oikocredit die UN Principles for Investors in Inclusive Finance, zu deren Erstunterzeichnern Oikocredit gehört.

(iv) **Interne Abteilungen / Mitarbeitende**

Die Hauptgeschäftsstelle in Amersfoort ist in die folgenden Abteilungen gegliedert:

- (a) Kreditabteilung
- (b) Kapitalbeteiligungen und Business Development
- (c) Finanzen und Operations (einschließlich Personalwesen und IT)
- (d) Anlegerbetreuung und Soziales Wirkungsmanagement
- (e) Allgemeine Verwaltung (einschließlich interne Revision, Rechtsabteilung, Unterstützung Management, Risikomanagement)

Die durchschnittliche Anzahl von Mitarbeitenden, die zum Jahresende 2015 unmittelbar oder mittelbar bei Oikocredit beschäftigt waren, belief sich auf 258 Vollzeitstellen (2014: 253, 2013: 254, 2012: 250) (wobei sich eine Vollzeitstelle auf mehrere Mitarbeitende aufteilen kann). Die Zunahme der Mitarbeitendenzahl von Oikocredit ist das Ergebnis des fortgesetzten Wachstums der Geschäftstätigkeit von Oikocredit.

6.2.3 Rechtsform

Oikocredit ist eine nach niederländischem Recht errichtete und bestehende Genossenschaft mit Haftungsausschluss (coöperatie met uitsluiting van aansprakelijkheid). Der satzungsmäßige Sitz von Oikocredit befindet sich in Amersfoort, Niederlande, und ihre Hauptgeschäftsstelle in Berkenweg 7, 3818 LA Amersfoort, Niederlande. Oikocredit ist bei der Handelskammer Gooi, Eem und Flevoland in Amersfoort, Niederlande, unter der Nummer 31020744 eingetragen. Der niederländische Corporate Governance-Kodex ist auf Oikocredit nicht anwendbar, da ihre Anteile nicht an einer staatlich anerkannten Wertpapierbörse notiert sind.

Artikel 3 der Satzung von Oikocredit* enthält eine förmliche Beschreibung des Unternehmensgegenstands von Oikocredit. Die Satzung von Oikocredit kann gemäß Artikel 15 durch einen Beschluss der Jahreshauptversammlung geändert werden; eine Änderung der Satzung von Oikocredit darf jedoch zu keiner Zeit zu einer Ausweitung der Haftung der Mitglieder führen (Artikel 12). Die Mitglieder des Auf-

* Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über Uns“ unter „Unsere Organisation“.

sichtsrats werden von der Jahreshauptversammlung bestellt und abberufen. Die Mitglieder haften ausschließlich für die ihnen durch die Satzung von Oikocredit auferlegten Verpflichtungen; eine Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten von Oikocredit wird ausdrücklich ausgeschlossen.

6.2.4 Jahresüberschuss und Dividenden

Der Jahresüberschuss wird berechnet, indem sämtliche Betriebskosten, Kreditausfälle und Wertminderungen vom Bruttoertrag von Oikocredit gemäß den niederländischen allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen abgezogen werden.

Der zur Ausschüttung verfügbare Jahresüberschuss wird berechnet, indem der Jahresüberschuss um etwaige außerordentliche Kosten oder nicht im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erzielte Erträge und eine Einstellung in die allgemeinen Rücklagen bereinigt wird. Der verbleibende zur Ausschüttung verfügbare Jahresüberschuss wird als Dividende ausgezahlt. Es entspricht der bisherigen Unternehmenspraxis von Oikocredit, eine jährliche Dividende in Höhe von maximal 2% des Nennwerts je Anteil zu zahlen.

Die Generalversammlung vom 09.06.2016 hat beschlossen, dass die Höhe der für das Geschäftsjahr 2015 gezahlten Dividende wie folgt berechnet wird: Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Anteile registriert waren, wird ein Zwölftel von 100% der zahlbaren Dividende je Anteil ausgezahlt. Zur Barauszahlung bereitgestellte Dividenden, die nicht innerhalb von fünf Jahren in Anspruch genommen werden, verfallen zugunsten von Oikocredit.

Diese Methode der Dividendenberechnung kann sich für die Zukunft ändern.

Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des Jahresüberschusses sowie über Höhe und Berechnung der Dividende nach der Prüfung des Vorschlags des Verwaltungsrats im Juni des Jahres, welches auf das Geschäftsjahr folgt, für das die zu zahlende Dividende in Form von an die Mitglieder ausgegebenen (Bruchteilen von) Anteilen oder in Barmitteln bereitgestellt wird (Artikel 45 der Satzung von Oikocredit).

6.2.5 Berichterstattung

Oikocredit strebt eine Aufstellung ihrer Jahresabschlüsse, deren Prüfung durch ihre externen Abschlussprüfer und deren Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss von Oikocredit innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres an. Nach Artikel 44 der Satzung müssen diese Prüfungen jedoch innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres erfolgen, sofern die Generalversammlung diese Frist nicht aufgrund besonderer Umstände um maximal vier Monate

verlängert. Das Geschäftsjahr von Oikocredit entspricht dem Kalenderjahr. Bei dem Rechnungsprüfungsausschuss handelt es sich um einen vom Aufsichtsrat eingesetzten Ausschuss, der sich aus mindestens zwei Personen zusammensetzt. Der Jahresabschluss wird der Generalversammlung einschließlich des Bestätigungsvermerks spätestens am 30. Juni des auf das jeweilige Geschäftsjahr folgenden Jahres vorgelegt und ist den Mitgliedern unmittelbar danach in gedruckter Form zur Verfügung zu stellen.

Die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten in den Jahresabschlüssen von Oikocredit erfolgt gemäß den allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen in den Niederlanden.

Die Halbjahreszahlen werden von Oikocredit innerhalb von vier Monaten nach dem Ablauf der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres aufgestellt. Nach ihrer Aufstellung werden die Halbjahreszahlen innerhalb einer Woche durch Einreichung bei der zuständigen Handelskammer in den Niederlanden veröffentlicht.

6.3 Die Anlageobjekte von Oikocredit

Die Haupttätigkeit von Oikocredit besteht in der Bereitstellung von Mitteln für Mikrofinanzinstitutionen, Genossenschaften sowie kleine und mittlere Unternehmen in Entwicklungs- und Schwellenländern. Dieses Modell der „Kreditvergabe für die Entwicklung“ war einzigartig, als Oikocredit im Jahr 1975 die Arbeit aufnahm. Es beruht auf der Überzeugung, dass Kredite für produktive Geschäftsbetriebe eine nachhaltige Entwicklung und Selbstständigkeit fördern und somit effektiver als reine Hilfszahlungen sind.

Eine bilanzielle Darstellung der finanziellen Situation von Oikocredit ist im jeweiligen Jahresbericht von Oikocredit* enthalten. Die folgende Darstellung soll einen Überblick über die Kapitalisierung von Oikocredit geben.

6.3.1 Gesellschaftskapital von Oikocredit, Verteilung des Gesellschafterkapitals auf einzelne Anlagegruppen

Wichtigste Kapitalquelle von Oikocredit ist das Gesellschaftskapital, das aus Genossenschaftsanteilen besteht. Das Gesellschaftskapital wird zur Finanzierung der Geschäftstätigkeit von Oikocredit eingesetzt, wobei Oikocredit das Gesellschaftskapital in

* Der Jahresbericht von Oikocredit ist in seiner jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über Uns“.

- Projektfinanzierungen
- Terminanlagenportfolio
- Umlaufvermögen

(diese Vermögensgegenstände bilden gemeinsam die „Anlageobjekte“ im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 1 VermVerkProspV) investiert. Die nachfolgenden Erläuterungen der Investitionstätigkeit von Oikocredit dieses Verkaufsprospekts sind insoweit die nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 VermVerkProspV vorzunehmende Beschreibung der Anlageobjekte.

Das Gesellschaftskapital in Form von Genossenschaftsanteilen betrug zum 31.12.2015 ca. EUR 806,3 Millionen.

Das gezeichnete und eingezahlte Gesellschaftskapital von Oikocredit setzt sich mit Stand 31.12.2015 aus 3.687.835 Anteilen mit einem Nennwert von jeweils EUR 200, 100.827 Anteilen mit einem Nennwert von jeweils USD 200, 36.918 Anteilen mit einem Nennwert von jeweils CAD 200, 47.820 Anteilen mit einem Nennwert von jeweils GBP 150, 122.023 Anteilen mit einem Nennwert von jeweils CHF 250 und 46.544 Anteilen mit einem Nennwert von jeweils SEK 2.000 zusammen.

Zum 31.12.2015 beliefen sich das Gesellschaftskapital und die Rücklagen je Anteil auf EUR 219,57 je Anteil.

Oikocredit hatte vor Gewinnverwendung zum 31.12.2015 das folgende Gesamtkapital:

Gesamtkapital (in TEUR) (31.12.2015)*	
Genossenschaftsanteile	806.277**
Allgemeine Rücklagen	69.318
Begrenzte Rücklage für Wechselkursschwankungen	(3.473)
Risikofonds für Darlehen in Landeswährung	37.888
Rücklage für bankfremde Aufwendungen und Tätigkeiten	4.941
Nicht ausgeschütteter Jahresreingewinn	15.371
Fremdbeteiligungen	4.680
Längerfristige Verbindlichkeiten	34.090
Kurzfristige Verbindlichkeiten	57.256
<u>Gesamtkapital</u>	<u>1.026.348</u>
<p>* <i>Die in dieser Tabelle enthaltenen Zahlen sind dem konsolidierten Jahresbericht von Oikocredit vom 31.12.2015 entnommen.</i></p> <p>** <i>Von dieser Gesamtsumme der Genossenschaftsanteile lauten Genossenschaftsanteile mit einem Gesamtvolumen von ca. EUR 68,7 Millionen auf Fremdwährungen.</i></p>	

Das Genossenschaftskapital wird grundsätzlich für eine unbeschränkte Zeit zur Verfügung gestellt. Genossenschaftsmitglieder können den Rückkauf ihrer Genossenschaftsanteile nach Maßgabe der Satzung* von Oikocredit verlangen. Der Rückkauf erfolgt grundsätzlich zum Nennwert. Weitere Einzelheiten zum Rückkauf sind in

Ziffer 6.4.6 dieses Verkaufsprospektes dargestellt. Die mit Genossenschaftsanteilen verbundenen sonstigen Rechte sind in Ziffer 6.4.4 dieses Verkaufsprospektes dargestellt.

Das Oikocredit zur Verfügung stehende Gesamtkapital wurde zum 31.12.2015 wie folgt verwendet:

Kapitalverwendung (in TEUR) (31.12.2015)*	
Projektfinanzierungen	835.675**
Terminanlagen, Sachanlagen und Sonstiges	123.017
Umlaufvermögen (z.B. Forderungen, Barmittel und Bankguthaben)	67.656
<u>Gesamt</u>	<u>1.026.348</u>
<p>* <i>Die in dieser Tabelle enthaltenen Zahlen sind dem konsolidierten Jahresbericht von Oikocredit vom 31.12.2015 entnommen.</i></p> <p>** <i>Diese Angabe berücksichtigt Verlustrückstellungen in Höhe von EUR 64.478.000.</i></p>	

(i) **Projektfinanzierungen**

Die Projektfinanzierung durch Oikocredit erfolgt überwiegend in Form von Krediten. Die übrige Projektfinanzierung entfällt auf Kapitalbeteiligungen.

(a) **Rechtliche Merkmale der Projektfinanzierungen**

Projektfinanzierungen werden einerseits durch den Abschluss von Darlehensverträgen realisiert. Die Darlehensverträge unterliegen dabei üblicherweise dem Recht des Darlehensnehmers und damit einer Vielzahl von Rechtsordnungen. Die Darlehensvereinbarungen sind regelmäßig auch in der Sprache des Darlehensnehmers verfasst; eine englische Übersetzung wird dem Vertrag lediglich zu Informationszwecken beigelegt.

* Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über Uns“ unter „Organisation“.

Die Darlehensverträge sind üblicherweise sehr kurz gehalten und unterliegen von Oikocredit gestellten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sehen unter anderem vor, dass Oikocredit seine Rechte aus den Darlehensverträgen frei an Dritte übertragen kann. Die Darlehen sind nur teilweise besichert. Werden Sicherheiten von Darlehensnehmern gestellt, kann es sich dabei z.B. um die Verpfändungen von Vermögensgegenständen aller Art, Grundsicherheiten (z.B. bezogen auf Grundstücke), Garantien von Dritten oder Schuldverschreibungen etc. handeln.

Rechtsberater in den jeweiligen Ländern erstellen die Darlehensdokumentation und ein Rechtsgutachten, das die jeweilige Darlehensdokumentation vom Darlehensnehmer wirksam unterzeichnet und nach dem jeweiligen Recht wirksam und durchsetzbar ist.

Projektfinanzierungen erfolgen andererseits in Form von Beteiligungen an Unternehmen; dabei kann es sich um Körperschaften oder Personengesellschaften handeln. Diese Beteiligungen erfolgen regelmäßig durch den Erwerb eines Gesellschaftsanteils. Ein solcher Erwerb richtet sich ebenfalls nach dem für das Unternehmen geltenden Recht. Üblicherweise werden in diesem Zusammenhang eine Zeichnungsvereinbarung, Gesellschaftsvertrag und ggf. eine Gesellschaftervereinbarung abgeschlossen. Oikocredit ist bei Beteiligungen durch diese Vereinbarungen gebunden. Diese können unter Umständen die Übertragbarkeit oder Veräußerbarkeit der Beteiligung einschränken. Auch hier erstellen lokale Rechtsanwälte typischerweise entsprechende Gutachten wie bei den Darlehensausreichungen.

Andere rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel, bestehen nicht.

Die rechtliche Ausgestaltung der Projektfinanzierungen kann damit sehr vielfältig sein. Sie kann zudem teilweise auch in Zusammenarbeit mit weiteren Partnern als Joint-Venture erfolgen. Möglich ist auch der Erwerb bereits bestehender Darlehen, die von Dritten, wie etwa Entwicklungsbanken, bereits vergeben wurden.

(b) Verfahren

Jeder einzelne Finanzierungsvorschlag (Kredite und Kapitalbeteiligungen) wird von der lokalen Geschäftsleitung und den Mitarbeitenden in

den Ländern, in denen Oikocredit tätig ist, sowie von den AnalystInnen in der Hauptgeschäftsstelle in Amersfoort, Niederlande, geprüft. Bei der Beurteilung der Finanzierungsvorschläge wird geprüft, ob zuvor festgelegte Kriterien erfüllt sind. Es werden eine Analyse der Stärken, Schwächen, Möglichkeiten und Gefährdungen, eine Management-, Finanz- und rechtliche Analyse sowie eine Analyse der sozialen Leistungsfähigkeit durchgeführt. Die Risiken werden anhand der Risiko-Scorecard von Oikocredit beurteilt (mit dieser Scorecard werden die Risiken im Zusammenhang mit den einzelnen Finanzierungsvorschlägen quantifiziert und zu einem niedrigen, mittleren oder hohen Risikowert für die Partnerorganisationen von Oikocredit addiert). In geeigneten Fällen ist zudem eine Besicherung in Form von Sicherheiten oder Garantien Dritter vorgesehen. Alle Investitionen in Entwicklungsländern sind zudem mit einem Länderrisiko verbunden. Die Beurteilung von Länderrisiken erfolgt auf Grundlage einer Benchmark externer Ratingagenturen und anderer externer Informationen.

Oikocredit hat für Projektfinanzierungen ein Zinssatzmodell für die bei den Krediten an ihre Partner verwendeten Zinssätze entwickelt. Bei den Krediten werden Basiszinssätze der Arbeitswährungen von Oikocredit (Euribor, Libor, Swap-Sätze und vergleichbare Sätze) zuzüglich eines Aufschlags für Risiken und Kosten eingesetzt. Die in dem Modell verwendeten Mindestbasiszinssätze (zur Festlegung der den Partnern berechneten Zinssätze) entsprechen der Dividende, die Oikocredit voraussichtlich an ihre Mitglieder zahlen wird, zuzüglich der Kosten für die Kapitalbeschaffung.

Die auf US-Dollar oder EUR lautenden Kredite an die Partnerorganisationen von Oikocredit sind in der Regel festverzinslich und verfügen über eine durchschnittliche Laufzeit von ca. vier Jahren. Einzelne Kredite können eine Laufzeit von einem bis zehn Jahren haben. Die Zinssätze auf Kredite an Partnerorganisationen, die auf die lokalen Währungen der Länder lauten, in denen Oikocredit aktiv ist, sind in der Regel variabel verzinst und werden halbjährlich angepasst. Jedes Jahr wird ein Teil der den Partnern von Oikocredit gewährten Kredite fällig und zurückgezahlt. Diese Kredite werden durch neue Kredite an neue oder vorhandene Partnerorganisationen ersetzt. Die neuen von Oikocredit abgeschlossenen Kreditverträge werden über das Jahr verteilt.

Dem Kreditausschuss von Oikocredit gehören neun stimmberechtigte Personen an:

1. die Interims-Vorstandsvorsitzende
2. der Direktor für Kapitalbeteiligungen und Business Development
3. die Finanzdirektorin (CFO, COO)
4. der Interims-Kreditdirektor
5. der stellvertretende Kreditdirektor
6. die stellvertretende Kreditdirektorin
7. die Finanzmanagerin
8. die stellvertretende Direktorin für soziales Wirkungsmanagement
9. die Managerin für Capacity Building

Der Kreditausschuss muss alle Partner oberhalb einer bestimmten Risikohöhe und eines bestimmten Betrags genehmigen.

Soweit sich Oikocredit mit Kapital an Partnerorganisationen beteiligt, sind bei der Durchführung derartiger Beteiligungen zusätzliche Kontrollmechanismen erforderlich, um den Besonderheiten solcher Beteiligungen Rechnung zu tragen. Dementsprechend wurde zusätzlich bei Oikocredit ein Referat für Beteiligungsmanagement eingerichtet. Dieses Referat ist zusammen mit der jeweiligen lokalen Geschäftsleitung in den Ländern, in denen Oikocredit tätig ist, für die Überwachung der Kapitalbeteiligungen verantwortlich. Bei allen bedeutenden Kapitalbeteiligungen von Oikocredit verfügen Oikocredit-Mitarbeitende über einen Sitz in dem jeweiligen Leitungsorgan.

(c) Risikodiversifikation

Die Kreditsummen reichen von mindestens EUR 50.000 bis höchstens EUR 10.000.000. Kreditsummen von über EUR 10.000.000 bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates. Die Vergabe kleinerer Kredite erfolgt an Partnerorganisationen, denen in den meisten Fällen von den jeweiligen lokalen Banken aufgrund fehlender Kreditwürdigkeit die Kredite verweigert wurden. Einer der häufigsten Gründe für eine Ablehnung sind unzureichende Sicherheiten.

Die größeren Kredite werden in der Regel Mikrofinanzinstitutionen (d.h. lokalen Finanzinstituten, die Kleinkredite vergeben) zur Verfügung gestellt, die die Mittel für eine direkte Unterstützung einer großen Anzahl benachteiligter Menschen durch kleine Kredite verwenden. In bestimmten Fällen werden Mittel auch in Form von Garantien oder (direkten oder indirekten) Kapitalbeteiligungen zur Verfügung gestellt. Die Kreditverträge und Garantien werden gemäß dem lokalen Recht des Landes, in dem die Kredite bzw. Garantien zur Verfügung gestellt werden, erstellt und können sich inhaltlich erheblich unterscheiden.

Ferner hat Oikocredit Richtlinien auf Grundlage ihres Risikomesssystems eingeführt, anhand derer Risikolimits in Bezug auf die folgenden Größen festgelegt werden:

- die pro Land und pro Region ausstehenden Beträge (in Abhängigkeit von einer Risikobeurteilung der Länder, in denen Oikocredit tätig ist)
- die pro Partnerorganisation ausstehenden Beträge
- die seitens einer Unternehmensgruppe ausstehenden Beträge

Die Einhaltung dieser Limits wird regelmäßig überwacht.

Für mehr als 90 Tage überfällige Kredite oder umgeschuldete Kredite wurden in Abhängigkeit von der Situation der jeweiligen Partnerorganisation oder den vorhandenen Sicherheiten Rückstellungen in voller Höhe oder in Höhe eines Teils des jeweiligen Kredits gebildet. Zudem wurden auf Grundlage des jeweiligen Ratings der Länder, in denen Oikocredit tätig ist, Rückstellungen für Länderrisiken gebildet.

(d) Bisherige Ausfallquote des Projektfinanzierungsportfolios

Von allen über die gesamte Unternehmenshistorie von Oikocredit vom Jahr 1975 bis zum 31.12.2015 ausgezahlten Beträgen mussten weniger als 3,5% der Kapitalbeträge abgeschrieben werden.

Vom Gesamtbetrag der ausstehenden Projektfinanzierungen waren mit Stand 31.12.2015 5,3% mehr als drei Monate überfällig (Kapital), davon 3.5% für mehr als ein Jahr.

(e) Übersicht Projektfinanzierungsportfolio

Das Projektfinanzierungsportfolio unterliegt laufenden Änderungen, da Oikocredit fortlaufend neue Finanzierungen ausreicht. AnlegerInnen müssen dies berücksichtigen. AnlegerInnen können sich unter www.oikocredit.de jeweils aktuell informieren. Die nachfolgende Darstellung dient daher nur der allgemeinen Übersicht über die Struktur des Projektfinanzierungsportfolios.

Das derzeitige Projektfinanzierungsportfolio von Oikocredit (bestehend aus bewilligten und ausgezahlten Finanzierungen) belief sich mit Stand 31.12.2015 auf 809 Partner in 69 Ländern mit einem bewilligten Gesamtvolumen von ca. EUR 1.200 Mio., wovon zum 31.12.2015 ca. EUR 900 Mio. ausgezahlt waren.

Dieses Portfolio lässt sich wie folgt in verschiedene Kategorien aufteilen:

(I) Kreditfinanzierung oder Kapitalbeteiligung

Die Projektfinanzierungen verteilen sich auf Darlehensfinanzierungen und Kapitalbeteiligung wie folgt:

Ausstehende Projektfinanzierungen	31.12.2015
Kredite	91%
Kapitalbeteiligungen	9%

Quelle: Jahresbericht 2015 von Oikocredit U. A. in englischer Sprache

(II) Ausstehende Projektfinanzierungen nach Währungen

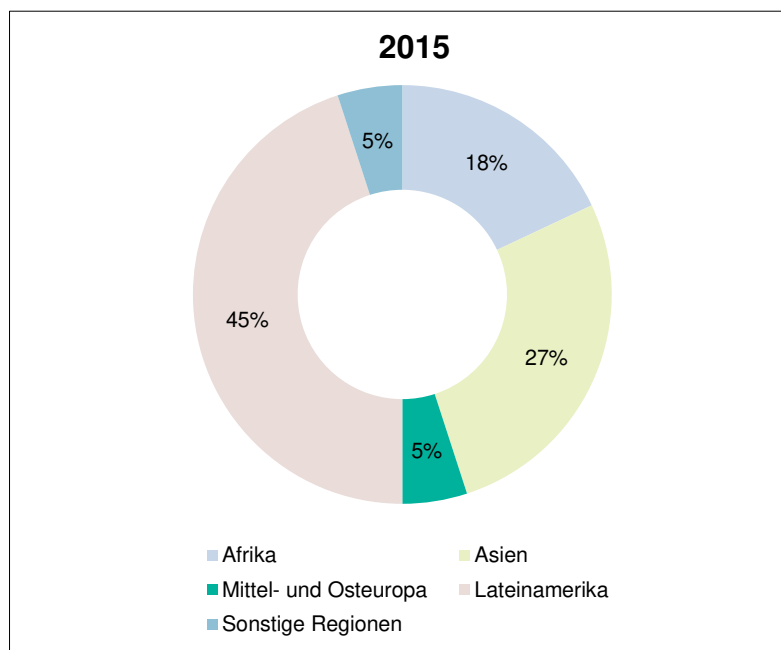
Die ausstehenden Projektfinanzierungen sind in unterschiedlichen Währungen ausgegeben. Die Mehrzahl der Finanzierungen ist mittlerweile in den lokalen Währungen der jeweiligen Partnerorganisation ausgereicht.

Ausstehende Projektfinanzierungen (nach Währungen)	31.12.2015
USD	41%
EUR	6%
Andere Währungen	53%

Quelle: Jahresbericht 2015 von Oikocredit U. A. in englischer Sprache

(III) Ausstehende Projektfinanzierungen nach Region und Ländern

Die ausstehenden Projektfinanzierungen verteilen sich auf unterschiedliche Regionen und Länder.



Quelle: Jahresbericht 2015 von Oikocredit U. A. in englischer Sprache

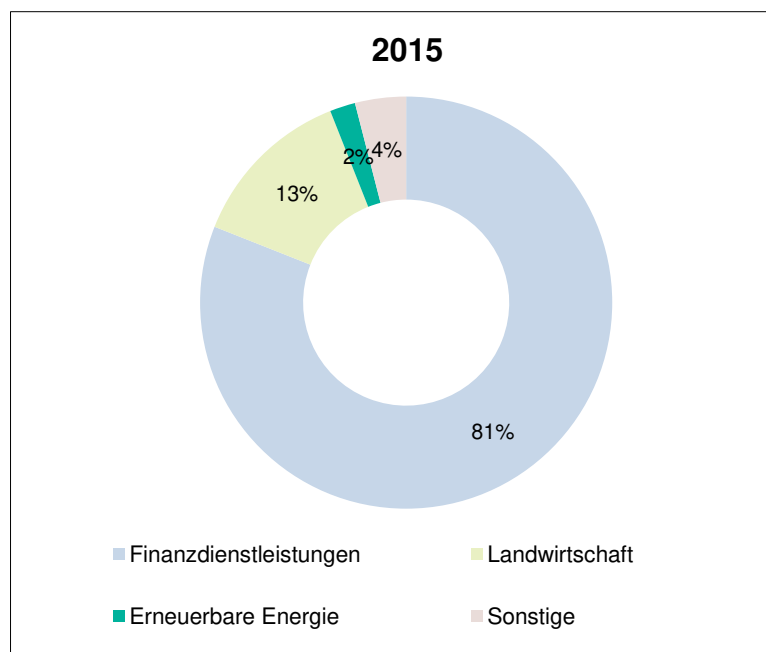
Die Länder, in denen Oikocredit den größten prozentualen Anteil der Gesamtprojektfinanzierung angelegt hat, waren zum 31.12.2015 die folgenden (auf alle anderen Fokusländer entfielen jeweils weniger als 4%):

Fokusländer (> 4% der ausstehenden Finanzierungen)	31.12.2015
Indien	11%
Kambodscha	8%
Bolivien	7%
Paraguay	6%
Ecuador	6%

Quelle: Prospekt von Oikocredit U. A. in englischer Sprache (2016)

(IV) Ausstehende Projektfinanzierungen nach Sektoren

Die ausstehenden Projektfinanzierungen verteilen sich auf verschiedene Sektoren.



Quelle: Jahresbericht 2015 von Oikocredit U. A. in englischer Sprache

(ii) Terminanlagen

Zur Balancierung der Gesamtrisiken und zu Liquiditätszwecken hat Oikocredit einen Teil ihrer finanziellen Ressourcen in einem Terminanlagenportfolio ("TAP") angelegt. Das TAP ist mindestens zu 90% in Anleihen und höchstens zu 10% in Eigenkapitalbeteiligungen angelegt.

Der Wert des TAP belief sich mit Stand 31.12.2015 auf EUR 120,2 Mio. Es waren davon 96,3% in Anleihen und 3,7% in Eigenkapitalbeteiligungen investiert.

Die Terminanlagen werden als Buy and Maintain ESG Credit Portfolio von AXA Investment Managers ("AXA IM") mit Sitz in Paris, Frankreich verwaltet. Alle Terminanlagen in Anleihen wurden von Moody's Investor Services mit „Investment Grade“ bewertet, darunter mindestens 80% mit AAA bis A3 und 20% mit Baa1 bis Baa3. Darüber hinaus werden in der Kategorie Baa1 bis Baa3 gemäß den Grundsätzen von Oikocredit nicht mehr als 2% des Portfolios in einen einzelnen Schuldner angelegt. Die Portfolio-Manager von AXA IM überwachen fortlaufend, ob es zu Herabstufungen von Ratings kommt; erforderlichenfalls werden geeignete Maßnahmen ergriffen. Trotz dieser Überwachung können Schuldner unvermittelt Gegenstand von Herabstufungen und/oder Preisberichtigungen werden. Dieses Kreditrisiko muss bei einer Anlage stets berücksichtigt werden.

Oikocredit strebt eine Laufzeit ihres Anleiheportfolios von ca. fünf Jahren an und führt keine aktive Steuerung von Zinsrisiken im Zusammenhang mit ihrem Anleiheportfolio durch.

Die Anlagen des Buy and Maintain ESG Credit Portfolios werden gemäß der Responsible Investment Policy und der Nachhaltigkeitskriterien von AXA IM sowie der mit Oikocredit vereinbarten Grundsätze ausgewählt.

Bis April 2016 waren die Terminanlagen in Anleihen im 4 F Fund – Fund for Fair Future – angelegt.

Oikocredit hat den 4F Fund im Jahr 2006 aufgelegt. Der 4 F Fund wurde als offener regulierter steuertransparenter Investmentfonds (beleggingsfonds) für Mitglieder/Anteilseigner und künftige Mitglieder/Anteilseigner von Oikocredit errichtet. Oikocredit war bis zum 31.12.2010 als Managerin des 4 F Fund tätig. Mit Wirkung zum 01.01.2011 übertrug Oikocredit das Management, den Namen und den Track Record auf die Institutional Management Services (IMS) in Amersfoort, Niederlande. Am 19.04.2016 beschloss der Vorstand von Oikocredit, das Management des TAP auf die AXA IM zu übertragen.

(iii) **Umlaufvermögen**

Der Aufsichtsrat hat beschlossen, dass Oikocredit mindestens 15% ihres Gesamtvermögens in Wertpapieranlagen oder Barmitteln und Bankguthaben vorhalten sollte. Am 31.12.2015 betrug das Umlaufvermögen 67,7 Millionen Euro und umfasste Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (ca. 38%) sowie Barmittel und Bankguthaben (ca. 62%). Das Umlaufvermögen wird von Oikocredit verwaltet. Daneben hielt Oikocredit am 31.12.2015 Wertpapieranlagen in einem Gesamtvolumen von 120,2 Millionen Euro.

(iv) **Absicherungsgeschäfte**

Infolge des Wachstums des Projektfinanzierungsportfolios, das in weiten Teilen in US-Dollar oder lokalen Währungen denominiert, während der Großteil des Gesellschaftskapitals in EUR lautet, nimmt Oikocredit zur Absicherung des hierdurch entstehenden Währungsrisikos Absicherungsgeschäfte durch Derivate vor.

Oikocredit hat beschlossen zwischen 50% und 75% ihres Währungsexposures in US-Dollar, Kanadischen Dollar, Britischen Pfund und Schwedischen Kronen abzusichern, um so den Wert ihres Gesellschaftskapitals zu erhalten.

Oikocredit hat langfristige Verbindlichkeiten mit einem umgerechneten Gesamtvolumen von ca. 37 Millionen Euro aufgenommen, die auf US-Dollar, Kanadische Dollar und andere Währungen lauten.

Das Fremdwährungsrisiko in Bezug auf lokale Währungen wird zum größten Teil nicht abgesichert. Oikocredit hat jedoch über die ISUP Mittel erhalten (den sogenannten Local Currency Risk Fund), um entsprechende Verluste gegebenenfalls (teilweise) aufzufangen.

6.4 Mitglieder und Kapitalstruktur von Oikocredit

Eine Beteiligung an Oikocredit steht ausschließlich Mitgliedern offen.

6.4.1 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in Oikocredit ist beschränkt auf:

- (i) die Gründer, d.h. den Ökumenischen Rat der Kirchen und den niederländischen Kirchenrat,
- (ii) Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen,

- (iii) Kirchen, die nicht dem Ökumenischen Rat der Kirchen angehören,
- (iv) Unterabteilungen von Kirchen,
- (v) Kirchenräte,
- (vi) kirchliche Organisationen,
- (vii) Förderkreise,
- (viii) Projektmitglieder und
- (ix) sonstige Organisationen, die neben einer Anlage in die Genossenschaft bestimmte weitere Kriterien erfüllen.

Förderkreise werden in den einzelnen Ländern oder Regionen innerhalb eines Landes gegründet, um Einzelpersonen und Organisationen eine Möglichkeit zur Anlage in Oikocredit zu bieten.

Die Mitgliedschaft in Oikocredit kann jederzeit beim Vorstand beantragt werden. Nach einer Genehmigung durch den Aufsichtsrat können entsprechend Anteile erworben werden. Der Vorstand teilt neuen Mitgliedern ihre Aufnahme schriftlich mit. Jedes neue Mitglied ist zum Erwerb von mindestens einem Genossenschaftsanteil verpflichtet.

6.4.2 Angebot zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen

Anteile werden kontinuierlich nach dem Ermessen des Vorstands zu ihrem Nennwert ausgegeben; es kann eine unbegrenzte Zahl von Anteilen ausgegeben werden. Die Zustimmung zur Anteilsausgabe liegt im Ermessen des Aufsichtsrats. Das Angebot kann widerrufen oder ausgesetzt werden, falls es anderenfalls innerhalb des Jahres der Gültigkeit des von Oikocredit ausgegebenen Emissionsprospekts zu einer Erhöhung des Gesellschaftskapitals um mehr als 50% kommen würde und der Vorstand von Oikocredit erwartet, dass er den Erlös aus den Anteilen nicht in absehbarer Zeit (innerhalb der nächsten drei Jahre) in Projektfinanzierungen anlegen kann (falls die Nachfrage nach neuen Projektfinanzierungen nicht ausreichend ist oder die betreffenden Projektfinanzierungen nicht die Kriterien von Oikocredit erfüllen).

Auf zurückgewiesene Zeichnungsanträge werden keine Zinsen gezahlt. Anteile werden durch den Vorstand mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats ausgegeben. Der Haushaltsplan, der unter anderem die Finanzplanung enthält, wird jährlich vom Vorstand aufgestellt und bedarf der Billigung des Aufsichtsrats.

Sofern mindestens ein Anteil gehalten wird, können auch Bruchteile von Anteilen gekauft werden. Alle eingenommenen Beträge, die über EUR 200 oder den Nennwert einer anderen Währung, in der Anteile von Oikocredit ausgegeben werden, hinausgehen, werden zur Ausgabe von neuem Gesellschaftskapital verwendet, falls die Mitglieder als Verwendungszweck die Ausgabe von neuem Gesellschaftskapital angegeben haben; daher erfolgen keine Rückerstattungen (da ein Kauf von Bruchteilen von Anteilen möglich ist), es sei denn, ein Mitglied beantragt den Rückkauf seines Gesellschaftskapitals. Anteile werden an dem Tag ausgegeben, an dem die von den Mitgliedern für das Gesellschaftskapital gezahlten Beträge bei Oikocredit eingehen.

6.4.3 Anteile / Ausgabe von Anteilen / Dividendenberechtigung

Bei den Anteilen handelt es sich um Namensanteile mit einem Nennwert von EUR 200, CAD 200, GBP 150, SEK 2.000, CHF 250, USD 200 oder dem Nennwert in einer anderen Währung, in der Anteile von Oikocredit ausgegeben werden.

Die Anteile unterliegen dem Recht der Niederlande und sind nach diesem auszulegen.

Nach Eingang der Zahlung eines Mitglieds auf dem Bankkonto von Oikocredit unter Beachtung der in Ziffer 6.4.2 genannten Voraussetzungen, wird eine entsprechende Anzahl von Anteilen (und gegebenenfalls Bruchteilen von Anteilen) an das betreffende Mitglied ausgegeben und eine Empfangsbestätigung, aus der die Anzahl und der Nennwert der ausgegebenen Anteile hervorgehen und die einen Überblick über die von dem Mitglied gehaltene Gesamtzahl von Anteilen enthält, an das Mitglied übersandt. Dividenden und andere Rechte von Anteilseignern entstehen ab dem Zeitpunkt der Ausgabe der Anteile.

Die Anteile sind stückelos, d.h. Oikocredit führt ein Register, in dem die Anzahl der auf den Namen der einzelnen Anteilseigner gehaltenen Anteile verzeichnet ist. Nach der Ausgabe der Anteile werden der Name und die Kontaktdaten der Anteilseigner in das Anteilsregister eingetragen. Jedes Mitglied kann jederzeit einen beglaubigten Auszug aus dem Anteilsregister, aus dem die Anzahl der auf seinen Namen eingetragenen Anteile hervorgeht, beantragen. In Bezug auf die Anteile gelten keine Bestimmungen zu Pflichtübernahmeangeboten, Squeeze-outs oder Sell-outs. In der Vergangenheit wurde kein Übernahmeangebot in Bezug auf das Eigenkapital von Oikocredit abgegeben. Oikocredit beabsichtigt nicht, die Zulassung der Anteile zum Handel oder zur Platzierung an einem geregelten Markt zu beantragen.

Alle Anteile berechtigen ihren Inhaber zum Erhalt einer Dividende im Verhältnis zum Nennwert der Anteile. Die Jahreshauptversammlung entscheidet nach einer Prüfung der Vorschläge des Verwaltungsrats über die Gewinnverwendung. Dividenden werden entweder durch die Zuteilung zusätzlicher Anteilsbruchteile oder in Barmitteln gezahlt.

Der Aufsichtsrat kann nach eigenem Ermessen über die Übertragbarkeit von Anteilen entscheiden. Wie in der Satzung von Oikocredit* (Artikel 5 und 9) festgelegt, dürfen ausschließlich Mitglieder Anteile halten, und Mitglieder können ihre Anteile nach schriftlicher Mitteilung an Oikocredit frei auf andere Mitglieder übertragen, wobei der Aufsichtsrat jedoch keine Übertragungen von Anteilen durch Mitglieder auf Nicht-Mitglieder zulässt.

6.4.4 Stimmrechte

Jedes Mitglied hat auf der Generalversammlung unabhängig von der Zahl der von ihm gehaltenen Anteile eine Stimme.

6.4.5 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert wird von Oikocredit selbst berechnet. Der Gesamtnettoinventarwert von Oikocredit (der Genossenschaft) wurde berechnet, indem der Gesamtnettoinventarwert gemäß dem geprüften konsolidierten Jahresabschluss der Oikocredit Ecumenical Development Cooperative Society zum 31.12.2015 in Höhe von EUR 887 Mio. durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile geteilt wurde. Zum 31.12.2015 belief sich der Nettoinventarwert je Anteil auf EUR 219,57 je Anteil.

6.4.6 Rückkauf von Anteilen

Anteile werden von Oikocredit unter Berücksichtigung der folgenden, in Artikel 13 der Satzung* von Oikocredit genannten Bedingungen zurückgekauft:

Beim Ausscheiden eines Mitglieds werden seine Anteile bis spätestens fünf Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft zurückgekauft. Außerdem können, unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 10 der Satzung von Oikocredit, Anteile zurückgekauft werden, ohne dass die Mitgliedschaft beendet wird. Der Rückkauf erfolgt zum Nennwert.

* Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über Uns“ unter „Unsere Organisation“.

Liegt der Nettoinventarwert jedoch unter dem Nennwert je Anteil gemäß der letzten geprüften Jahresbilanz/Zwischenbilanz vor dem Rückkauf durch Oikocredit, ist höchstens der Nettoinventarwert des Anteils/der Anteile gemäß dieser Bilanz zu entrichten.

6.4.7 Wesentliche Anteilseigner

Zum 31.12.2015 hielten die folgenden Mitglieder einen Anteilsbestand von mehr als 5% des gezeichneten Gesamtgesellschaftskapitals von Oikocredit:

- (i) Stichting Oikocredit International Share Foundation (20.2%)
- (ii) Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e. V. (14.3%)
- (iii) Oikocredit Westdeutscher Förderkreis e. V. (14.2%)
- (iv) Oikocredit Nederland Fonds (12.5%)
- (v) Oikocredit Förderkreis Bayern e. V. (7.0%)

- (vi) Oikocredit Nederland (5.6%)

6.5 Organe von Oikocredit, Gremien

Oikocredit verfügt über die nachfolgend näher beschriebenen Organe und Gremien, deren Kompetenzen bzw. die ihrer Mitglieder für die Tätigkeit von Oikocredit wichtig sind.

6.5.1 Generalversammlung der Mitglieder

Die Generalversammlung ist das oberste Organ von Oikocredit. Sie hat die folgenden Befugnisse, die nicht delegiert werden können:

- (i) Änderung der Satzung von Oikocredit
- (ii) Wahl, Abberufung und Suspendierung von Aufsichtsratsmitgliedern, Mitgliedern des Nominierungsausschusses, Mitgliedern des Policy Committee
- (iii) Bestellung von Sachverständigen gemäß Artikel 34 der Satzung von Oikocredit
- (iv) Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses und des Berichts des Vorstands und Aufsichtsrats
- (v) Gewinnverwendung und Feststellung von Dividenden

- (vi) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats
- (vii) Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern gegen die Beendigung ihrer Mitgliedschaft
- (viii) Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, sofern die Aufsichtsratsmitglieder eine Vergütung erhalten
- (ix) Genehmigung des Profils des Aufsichtsrates
- (x) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die ihr kraft Gesetzes vorbehalten sind

Jedes Mitglied hat ungeachtet der Anzahl der von ihm gehaltenen Oikocredit-Anteile auf der Generalversammlung eine Stimme. Oikocredit steht somit weder unmittelbar noch mittelbar im Eigentum anderer Personen oder wird von diesen kontrolliert. Es existieren keine unterschiedlichen Klassen von Stimmrechten.

Die Artikel 15 bis 26 der Satzung von Oikocredit* enthalten den vollständigen Wortlaut der Bestimmungen zu Generalversammlungen.

6.5.2 Aufsichtsrat

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Generalversammlung bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens sieben und höchstens 13 Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder wird von der Generalversammlung bestimmt. Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats spiegelt den ökumenischen Charakter von Oikocredit und die Interessen der Gruppen, die Oikocredit zu unterstützen beabsichtigt, wider. Das Aufsichtsratsmitglied muss von Oikocredit unabhängig sein. Dies ist nicht der Fall, wenn

- (i) wenn es in den letzten drei Jahren vor seiner Ernennung Mitarbeiter von Oikocredit war oder dem Vorstand angehörte;
- (ii) wenn es über die ihm nach der Vergütungsregelung zustehende persönliche finanzielle Zuwendungen von Oikocredit erhält;
- (iii) wenn es im Jahr vor seiner Ernennung im besonderen Maße Geschäftsbeziehungen zu Oikocredit unterhielt;

* Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über Uns“ unter „Unsere Organisation“.

- (iv) wenn es einem weiteren Aufsichtsrat angehört, in dem auch eine Mitglied des Vorstands von Oikocredit Mitglied ist;
- (v) wenn es in den letzten zwölf Monaten vor seiner Ernennung ersatzweise die Geschäftsführung von Oikocredit übernommen hat.

Mitglieder des Aufsichtsrats werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und sind für eine weitere Amtsperiode von drei Jahren wiederwählbar.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach der Vergütungsordnung, die von der Generalversammlung erlassen wird. Oikocredit erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die durch die Ausübung des Amts entstehenden Auslagen.

Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand und die Unternehmensentwicklung ohne dabei operative Entscheidungen zu treffen. Daneben soll der Aufsichtsrat den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens beraten. Hierbei hat er die Interessen von Oikocredit zu beachten.

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat rechtzeitig alle erforderlichen Unterlagen bereitzustellen, damit dieser seinen Aufgaben nachkommen kann. Der Aufsichtsrat ist jederzeit berechtigt, Geschäftsunterlage, Protokolle und Korrespondenz einzusehen. Hierzu hat jedes Aufsichtsratsmitglied das Recht, das Gelände und die Räumlichkeiten von Oikocredit zu betreten.

Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens einmal im Jahr schriftlich über die Geschäftsentwicklung, die allgemeinen und finanziellen Risiken, das Risikomanagement- und kontrollsystem zu unterrichten.

Artikel 31 der Satzung von Oikocredit* enthält weitere Regelungen im Zusammenhang mit dem Aufsichtsrat, insbesondere bzgl. Versammlungen und Abstimmungen.

Zusammensetzung des Aufsichtsrats:

- (a) Frau Jacinta Hamann de Vivero, Peru, Vorsitzende
- (b) Herr Karsten Löffler, Deutschland, stellvertretender Vorsitzender

* Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über Uns“ unter „Unsere Organisation“.

- (c) Frau Ayaan Z. Adam, USA/ Vereinigtes Königreich
- (d) Frau Annette C. Austin, Australien
- (e) Herr Vincent De Waele, Belgien
- (f) Frau Daira Gómez Mora, Costa Rica
- (g) Herr Eduardo Jimenez, Philippinen
- (h) Herr Richard Librock, Kanada
- (i) Frau Åsa Silfverberg, Schweden
- (j) Frau Carla Veldhuyzen van Zanten, Niederlande
- (k) Frau Dr. Ruth Waweru, Kenia

Oikocredit strebt eine angemessene geografische Verteilung bezogen auf die Herkunft der Aufsichtsratsmitglieder an. Bei angestrebten elf Mitgliedern sollte die geografische Vertretung wie folgt gestaltet sein: (mindestens) ein Aufsichtsratsmitglied aus Südamerika, Mittelamerika, Afrika, Asien, Osteuropa, Westeuropa, Nordamerika, Förderkreisen, Mitgliedern (keine Förderkreise) und zwei weitere aus Schwellenländern (beispielsweise Entwicklungsländer, Mittlerer Osten etc.). Die Zusammensetzung nach Geschlechtern sollte ausgewogen sein (gleiche Verteilung, mindestens 1/3 Frauen).

Das wichtigste Kriterium für die Auswahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist die fachliche Qualifikation. Es sollte sich um Experten in den Bereichen wirtschaftliche Entwicklung/Projekte (2), konfessionsübergreifende Beziehungen zu kirchlichen Einrichtungen (1), PR/Fundraising/Anlegerbetreuung (3), Anlagen/Finanzierung/ Bankgeschäfte (4) und andere (3-5) handeln. Die Zahlen in Klammern geben die Mindestanzahl der Aufsichtsratsmitglieder an, die über die entsprechenden Qualifikationen verfügen müssen.

6.5.3 Rechnungsprüfungsausschuss

Unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften beauftragt die Generalversammlung einen Sachverständigen gemäß Artikel 2:393 des niederländischen Zivilgesetzbuches mit der Prüfung des Jahresabschlusses.

Der Aufsichtsrat ernennt ferner einen aus mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern bestehenden Rechnungsprüfungsausschuss. Der Aufsichtsrat legt die Amtszeit der

Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses fest. Eine Wiederernennung nach Ende einer Amtsperiode ist möglich. Der Rechnungsprüfungsausschuss erstellt einen schriftlichen Bericht über seine Beratungen und Prüfungen und legt diesen dem Aufsichtsrat und der Generalversammlung vor. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird bei seiner Arbeit durch den Sachverständigen unterstützt.

Bis zur Generalversammlung vom 09.06.2016 wurden die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses von der Generalversammlung gewählt. Die amtierenden Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses bleiben auf Beschluss der Generalversammlung bis zum Ablauf ihrer Amtszeit Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses.

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr: Er überprüft die internen Kontrollmechanismen und deren Umsetzung. Darüber hinaus prüft er u.a. die Angemessenheit der Finanzberichterstattung, die Jahresabschlüsse, Struktur und Effizienz der Innenrevision, er begleitet die externe Prüfung des Jahresabschlusses, überwacht die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und die Angemessenheit des internen Berichtswesens.

6.5.4 Nominierungsausschuss

Oikocredit verfügt über einen Nominierungsausschuss mit fünf (5) Mitgliedern. Davon werden drei (3) von der Generalversammlung und eines (1) vom Aufsichtsrat gewählt. Ein (1) Mitglied ist der Vorstandsvorsitzende.

Die Mitglieder des Nominierungsausschusses werden jeweils für drei Jahre ernannt. Sind gleich aus welchem Grund eine oder mehrere Positionen im Nominierungsausschuss unbesetzt, bilden die restlichen Mitglieder einen handlungsfähigen Nominierungsausschuss.

Der Nominierungsausschuss bemüht sich, in ausreichender Zahl geeignete Kandidaten für im Aufsichtsrat zu besetzende Positionen zu identifizieren und zur Wahl vorzuschlagen.

6.5.5 Vorstand

Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Er besteht aus mindestens vier und höchstens sieben Mitgliedern, wovon eines den Vorsitz übernimmt. Der Vorsitzende und die Anzahl der Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat bestimmt. Der Beststellungszeitraum der Vorstandsmitglieder ist unbefristet, sofern nichts Anderweitiges vereinbart wird. Vorstandsmitglieder können jederzeit durch

den Aufsichtsrat abberufen werden. Hierfür genügt ein mit einfacher Mehrheit gefasster Beschluss.

Oikocredit wird vertreten durch den Vorstand oder durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einer anderen vom Vorstand bevollmächtigten Person oder durch zwei andere vom Vorstand bevollmächtigte Personen.

Vorstandssitzungen können vom Vorstandsvorsitzenden einberufen werden, wenn dies zur ordentlichen Abwicklung des Geschäftsverkehrs erforderlich ist. Artikel 39 und 40 der Satzung von Oikocredit* enthalten Regelungen über die Abstimmung und Protokollierung von Vorstandssitzungen.

Der Vorstand verfügt über weitest gehende Befugnisse in Bezug auf die Leitung von Oikocredit. Er ist ermächtigt, in allen Angelegenheiten, insbesondere im Zusammenhang mit dem Tagesgeschäft zu entscheiden, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder dem Aufsichtsrat von Oikocredit zugewiesen und vorbehalten sind. Zu den Rechten und Pflichten gehören u.a.:

- (i) Im Namen von Oikocredit zu klagen und verklagt zu werden;
- (ii) Vergleiche abschließen;
- (iii) Geld entleihen und Darlehen ausgeben;
- (iv) Veräußerung und Belastung von beweglichen Gegenständen und unbeweglichen Vermögen;
- (v) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Generalversammlung;
- (vi) Veröffentlichung des Jahresberichts und Begründung des Jahresabschlusses.

Artikel 42 der Satzung von Oikocredit* enthält den vollständigen Wortlaut der Bestimmung zu den Rechten und Pflichten des Vorstands.

Neben den alltäglichen Geschäften, die in den ausschließlichen Kompetenzbereich des Vorstands fallen, gibt es auch Geschäfte, die an die Zustimmung des Aufsichtsrats gebunden sind. Hierzu zählen u.a.:

* Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über Uns“ unter „Unsere Organisation“.

- Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über Uns“ unter „Unsere Organisation“.

- (i) Emission von Schuldverschreibungen durch die Genossenschaft;
- (ii) Aufnahme oder Kündigung langfristiger Kooperationen der Genossenschaft;
- (iii) Erwerb einer Beteiligung an der Genossenschaft;
- (iv) Investitionen über ein Viertel des Nettovermögens der Genossenschaft;
- (v) Liquidation der Genossenschaft.

Der Vorstand setzt sich derzeit aus folgenden Personen zusammen:

- Ging Ledesma, Direktorin für Soziales Wirkungsmanagement und Kreditanalyse, Interims-Vorstandsvorsitzende
- Bart van Eyk, Direktor für Kapitalbeteiligungen und Business Development
- Irene van Oostwaard, Finanzdirektorin (CFO, COO)

Die Position des/der Vorstandsvorsitzenden und des Kreditdirektors/der Kreditdirektorin sind derzeit vakant.

6.5.6 Mitgliederbeirat

Die Generalversammlung kann auf Antrag und mit einfacher Mehrheit einen Mitgliederbeirat einrichten. Der Mitgliederbeirat ist beratendes Gremium und Diskussionsforum der Mitglieder (Artikel 28 der Satzung von Oikocredit). Seine Mitgliederzahl und Zusammensetzung werden von der Generalversammlung festgelegt. Auf Antrag und mit einfacher Mehrheit kann die Generalversammlung die Auflösung des Mitgliederbeirats beschließen. Die Generalversammlung hat am 09.06.2016 die Einrichtung eines Mitgliederbeirats beschlossen.

II. Ziffer 5.1.4 des Prospekts „Jahresabschluss“ (S. 20) in der Fassung des 3. Nachtrags wird wie folgt ersetzt:

Der Förderkreis war erstmals für das Geschäftsjahr 2014 gemäß §§ 32 Absatz 3, 23 Vermögensanlagegesetz verpflichtet, einen Jahresabschluss und Lagebericht nach handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen. Für alle dem Geschäftsjahr 2014 vorangegangenen Geschäftsjahre bestand diese Verpflichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nicht.

Der Förderkreis hatte von der Möglichkeit des § 8h Abs. 2 VerkProspG Gebrauch gemacht, keinen gesonderten Jahresabschluss nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen und prüfen zu lassen. Der Förderkreis weist für die dem Geschäftsjahr 2014 vorangegangenen Geschäftsjahre auf die fehlende Prüfung und Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes hin.

In der **Anlage 1** zu diesem Nachtrag findet sich der gemäß §§ 24, 25 des Vermögensanlagengesetzes aufgestellte und geprüfte Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015. Diese enthalten auch eine Entsprechungserklärung des Vorstandes gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 Vermögensanlagengesetz.

Der Jahresabschluss des Emittenten wurde von Herrn Alfred Lein als Wirtschaftsprüfer der A & C Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Lange Straße 59, 70174 Stuttgart nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften geprüft. Die Prüfung des Wirtschaftsprüfers Lein hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers ist ebenfalls in der **Anlage 1** enthalten.

Der Jahresabschluss und Lagebericht des Förderkreises als Emittenten enthalten auch allgemeine Ausführungen über die Geschäftsentwicklung des Förderkreises. Die Geschäftsentwicklung des Förderkreises nach Abschluss des Geschäftsjahres 2015 entspricht der in Ziffer 5.2.2 (viii) des Prospekts (aktualisiert durch diesen Nachtrag) enthaltenen Prognose. Außergewöhnliche Entwicklungen sind nicht eingetreten. Die im Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015 getroffenen Aussagen gelten insoweit sinngemäß auch für den Zeitraum zwischen Geschäftsjahresende 2015 und dem Datum des Nachtrags.

III. Ziffer 5.1.1 des Prospekts „Einzelne Angaben zum Förderkreis“ (S. 19) in der Fassung des 3. Nachtrags wird bezüglich der Zusammensetzung des Vorstands wie folgt geändert:

Die Mitglieder des Vorstands sind:

- Antje Hartmann, Vorsitzende des Vorstands (Vorstand im Sinne des BGB)
- Gerhard Bäumler, Stellvertretender Vorsitzender des Vorstands (Vorstand im Sinne des BGB)
- Christian Alberth, Schatzmeister (Vorstand im Sinne des BGB)
- Ursula Hammeke (ordentliches Vorstandsmitglied)
- Monika Jurkat (ordentliches Vorstandsmitglied)

- Jörg-Arolf Wittig (ordentliches Vorstandsmitglied)
- Bruno Schoen (ordentliches Vorstandsmitglied)

Im Übrigen bleiben alle weiteren Angaben dieser Ziffer unberührt.

IV. Ziffer 5.1.5 des Prospekts „Prognose Mitgliederzahl und Treuhandvermögen“ (S. 20) in der Fassung des 3. Nachtrags wird wie folgt geändert:

Zum 31.12.2015 hatte der Förderkreis 1758 Mitglieder und das Treuhandvermögen belief sich auf EUR 21.695.844,00, wobei EUR 21.641.196,00 in Anteilen von Oikocredit gehalten wurden und sich EUR 54.648,00 auf dem Treuhandkonto befanden.

Das Vereinsvermögen (ohne Treuhandvermögen) betrug zum 31.12.2015 EUR 119.945,49. Der Förderkreis erwartet für das Jahr 2016 ein Wachstum bei den Mitgliedern um 7 % und des Treuhandvermögens um 7 %.

Im Übrigen bleiben alle weiteren Absätze dieser Ziffer unberührt.

V. Ziffer 5.2.1 (iv) des Prospekts „Interessenskonflikte des Förderkreises“ (S. 24) in der Fassung des 3. Nachtrags wird bezüglich der dem Vereinsvermögen des Förderkreises gehörenden Anteile wie folgt geändert:

Der Förderkreis hat selbst aus Vereinsvermögen Genossenschaftsanteile von Oikocredit erworben. Er hielt am 31.12.2015 Genossenschaftsanteile im Wert von EUR 90.000.

Im Übrigen bleiben alle weiteren Angaben dieser Ziffer unberührt.

VI. Ziffer 5.2.2 (vi) (a) bis (e) des Prospekts „Gesamthöhe der Vergütungen“ (S. 25 ff.) in der Fassung des 3. Nachtrags wird wie folgt ersetzt:

(vi) Gesamthöhe der Vergütungen

Der Förderkreis erhebt im Zusammenhang mit dem Anbieten der treuhänderischen Beteiligung an Oikocredit kein Agio oder andere direkte Vergütungsansprüche gegenüber den AnlegerInnen.

Der Förderkreis erhält jedoch von Oikocredit im Zusammenhang mit Angebot und Durchführung der treuhänderischen Beteiligungsmöglichkeit Vergütungszahlungen.

Die Zahlung der Vergütungen beruht auf dem zwischen Förderkreis und Oikocredit getroffenen Kooperationsvertrag, wobei der Förderkreis keinen schriftlich fixierten Rechtsanspruch hinsichtlich der konkreten Höhe der Zahlung der Vergütungen für die Zukunft

hat. Die Vergütungszahlungen werden aus dem Genossenschaftsvermögen geleistet und mindern das für die Investitionstätigkeit von Oikocredit zur Verfügung stehende Kapital. Die Vergütungszahlungen werden daher im wirtschaftlichen Ergebnis mittelbar von den AnlegerInnen getragen. Diese Vergütungszahlungen setzen sich aus zwei Komponenten zusammen:

- einer Anlegerverwaltungsvergütung,
- einer Bestandsvergütung.

Die Höhe dieser Vergütungen wird wie folgt ermittelt:

(a) Anlegerverwaltungsvergütung

Der Förderkreis erhält von Oikocredit eine Anlegerverwaltungsvergütung, die sich nach der Anzahl der Mitglieder des Förderkreises richtet. Bemessungsgrundlage ist der Mitgliederbestand des Förderkreises zum 31.12. des jeweils abgelaufenen Kalenderjahres.

Der Förderkreis erhält jährlich für (i) das 1. bis zum 200. Mitglied EUR 17,50 pro Mitglied, (ii) das 201. bis zum 1.000. Mitglied EUR 15,50 pro Mitglied, (iii) das 1.001. bis zum 5.000. Mitglied EUR 14,00 pro Mitglied, (iv) das 5.001. bis zum 10.000. Mitglied EUR 12,50 pro Mitglied und (v) ab dem 10.001. Mitglied EUR 11,00 pro Mitglied. Die Vergütung pro Mitglied nimmt damit mit steigender Mitgliederzahl ab.

Anlegerverwaltungsvergütung		
Für die Mitglieder		Für jedes Mitglied in der Kategorie zu leistende Vergütung (EUR)
von 1	bis 200	17,50
von 201	bis 1.000	15,50
von 1.001	bis 5.000	14,00
von 5.001	bis 10.000	12,50
ab 10.001		11,00

(b) freibleibend

(c) Bestandsvergütung

Der Förderkreis erhält von Oikocredit eine Bestandsvergütung, die sich nach dem Gesamtnominalwert der vom Förderkreis für Rechnung seiner Mitglieder zum 31.12. des jeweils abgelaufenen Kalenderjahres gehaltenen Anteile an Oikocredit richtet.

Der Förderkreis erhält jährlich für einen so ermittelten Gesamtnominalwert der treuhänderisch gehaltenen Anteile (i) von EUR 1 bis zu EUR 5.000.000 eine Vergütung in Höhe von 0,5% des Gesamtnominalwerts, (ii) von EUR 5.000.001 bis EUR 10.000.000 0,47% des Gesamtnominalwerts, (iii) von EUR 10.000.001 bis EUR 20.000.000 0,42% des Gesamtnominalwerts, (iv) von EUR 20.000.001 bis EUR 50.000.000 0,36% des Gesamtnominalwerts, (v) von EUR 50.000.001 bis EUR 100.000.000 0,30% des Gesamtnominalwerts, (vi) von EUR 100.000.001 bis EUR 200.000.000 0,24% des Gesamtnominalwerts und (vii) ab EUR 200.000.001 0,22% des Gesamtnominalwerts.

Bestandsvergütung		
Gesamtnominalwert d. Anteile (EUR)		Vergütung*
von 1	bis 5.000.000	0,50%
von 5.000.001	bis 10.000.000	0,47%
von 10.000.001	bis 20.000.000	0,42%
von 20.000.001	bis 50.000.000	0,36%
von 50.000.001	bis 100.000.000	0,30%
von 100.000.001	bis 200.000.000	0,24%
ab 200.000.001		0,22%
*in einem Betrag, der in Prozent pro Gesamtnominalwert der vom Förderkreis gehaltenen Genossenschaftsanteile ausgedrückt wird.		

(d) Vergütungen

Die Gesamthöhe der Provisionen, insbesondere der Vermittlungsprovisionen oder vergleichbarer Vergütungen, kann nicht angegeben werden, da diese von der Anzahl der Mitglieder des Förderkreises sowie dem Gesamtnominalwert der treuhänderisch gehaltenen Genossenschaftsanteile abhängt. Mitgliederanzahl und Gesamtnominalwert der treuhänderisch gehaltenen Genossenschaftsanteile können auf Grund der unbegrenzten Zeichnungsfrist für die Zukunft nicht sicher vorhergesagt werden.

Für das Geschäftsjahr 2015 wird der Förderkreis in 2016 von Oikocredit insgesamt vergleichbare Vergütungen in Höhe von EUR 122.872,00 erhalten.

Dieser Betrag verteilt sich auf die einzelnen Vergütungskomponenten wie folgt:

Anlegerverwaltungsvergütung: EUR 26.512,00

Bestandsvergütung: EUR 96.360,00

Bei diesen Vergütungen handelt es sich um die nach § 4 Nr. 12 VermVerkProspV zu nennenden Vergütungen für 2015.

(e) Höhe der gezahlten Vergütungen bezogen auf den einzelnen Anteil

Zum 31.12.2015 hat der Förderkreis Genossenschaftsanteile an Oikocredit im Gesamtwert von EUR 21.641.196,00 gehalten, dies entspricht bei einem Nominalwert von EUR 200 pro Anteil 108.206 Anteilen (auf einen vollen Anteil gerundet).

Die Höhe der jährlichen Vergütungen ist dynamisch und von der weiteren geschäftlichen Entwicklung des Förderkreises abhängig, d.h. sie kann in der Zukunft höher oder auch geringer ausfallen.

Auf die Risikohinweise in Ziffer 4.1.3 „Kostenrisiko“ des Verkaufsprospektes wird hingewiesen.

VII. Ziffer 5.2.2 (viii) des Prospekts „Gesamtkosten“ (S. 26 f.) in der Fassung des 3. Nachtrags wird wie folgt ersetzt:

AnlegerInnen tragen Kosten in Form von Mitgliedsbeiträgen (vgl. Ziffer 5.2.2 (vii) „Mitgliedsbeiträge“ (mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbundene Kosten) dieses Verkaufsprospektes). Eine Mitgliedschaft im Förderkreis ist Voraussetzung für das Eingehen einer treuhänderischen Beteiligung.

Auf Ebene des Förderkreises kann bezogen auf die Anschaffung von Genossenschaftsanteilen für das Jahr 2016 die nachstehende Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsübersicht erstellt werden. Bei dieser Übersicht handelt es sich um eine Prognose. Der Förderkreis wird nur in dem Umfang Genossenschaftsanteile erwerben, in dem ihm hierfür treuhänderisch Kapital zur Verfügung gestellt wird. Da der Umfang des tatsächlich dem Förderkreis zufließenden Treuhandkapitals von den nachfolgend genannten Summen abweichen kann, handelt es sich lediglich um eine beispielhafte Rechnung.

Mittelverwendung und Mittelherkunft auf Ebene des Förderkreises bezüglich des treuhänderischen Erwerbs von Genossenschaftsanteilen für das Geschäftsjahr 2016 (Prognose)

Mittelverwendung	EUR	Mittelherkunft	EUR
Neuerwerb Genossenschaftsanteile zum Nennbetrag	1.520.000	Zufluss Treuhandvermögen (Eigenmittel)	1.520.000
		Zufluss Fremdmittel	0
Gesamt	1.520.000		1.520.000

Der Förderkreis nimmt zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen kein Fremdkapital auf, weder in Form von Zwischenfinanzierungs- noch Endfinanzierungsmitteln. Solche Mittel sind auch nicht verbindlich zugesagt.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anschaffung der Anlageobjekte lassen sich nicht beziffern. Anlageobjekte werden von Oikocredit laufend angeschafft und der Umfang der Anschaffung richtet sich nach den Oikocredit zufließenden Mitteln. Diese können nicht sicher vorhergesagt werden.

Im Geschäftsjahr 2015 wurden die Oikocredit zugeflossenen Mittel wie folgt verwendet:

Mittelverwendung und Mittelherkunft auf Ebene von Oikocredit für das Geschäftsjahr 2015

Mittelverwendung	TEUR	Mittelherkunft	TEUR
Anlageobjekte		Eigenkapital	95.165
Projektfinanzierungen	145.419	(emittierte Genossenschaftsanteile)	
Terminanlagenportfolio	-31.789	Fremdkapital	- 10.258
Umlaufvermögen	-9.521	Erträge aus der Geschäftstätigkeit (ohne ausgeschüttete Dividenden)	53.485
Tilgung Darlehensverbindlichkeiten	-		
Kosten			
Verwaltungskosten (einschließlich Kosten der Kapitalgewinnung)*	32.902		
Zinszahlungen	1.381		
Gesamt	138.392		138.392

* Die vorstehend genannten Verwaltungskosten sind die im Geschäftsjahr 2015 für die Verwaltung tatsächlich geleisteten Vergütungen, einschließlich solcher Vergütungen, die bereits im vorherigen Geschäftsjahr entstanden sind. Die im Geschäftsjahr 2015 selbst entstandenen Verwaltungskosten beliefen sich auf EUR 31,4 Millionen. Das konsolidierte Gesamtvermögen von Oikocredit zum 31.12.2015 belief sich auf EUR 1.026,3 Millionen. Der Anteil der im Geschäftsjahr 2015 entstandenen Verwaltungskosten im Verhältnis zum konsolidierten Gesamtvermögen belief sich auf 3,1% (Kostenquote). Sämtliche im Geschäftsjahr 2015 angefallenen

Verwaltungskosten von Oikocredit konnten mit den aus der Geschäftstätigkeit erwirtschafteten Erträgen gedeckt werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu den Anlageobjekten und deren Finanzierung wird auf die detaillierte Darstellung unter Ziffer 6.3 des Prospekts (aktualisiert in diesem Nachtrag unter I.) verwiesen.

VIII. Ziffer 8.1 des Prospekts „Angaben zum Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V.“ (S. 49) in der Fassung des 3. Nachtrags wird im Unterabschnitt „Vertretung“ hinsichtlich der Zusammensetzung des Vorstands wie folgt ersetzt:

Vertretung: Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n, den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n und den/die Schatzmeister/in vertreten. Jeweils zwei der genannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Vorsitzende: Antje Hartmann

Stellvertretender Vorsitzender: Gerhard Bäumler

Schatzmeister: Christian Alberth

Im Übrigen bleiben alle weiteren Angaben dieser Ziffer und des Unterabschnitts Vertretung unberührt.

Frankfurt am Main, den 09. Juni 2016

Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V.
Berger Straße 211
60385 Frankfurt/Main

vertreten durch den Vorstand

Gerhard Bäumler
Mitglied des Vorstands

Christian Alberth
Mitglied des Vorstands

Testatsexemplar

**Oikocredit Förderkreis
Hessen-Pfalz e.V.,
Frankfurt am Main**

**Jahresabschluss und
Lagebericht
31. Dezember 2015**

BESTÄTIGUNGSVERMERK

An den Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V., Frankfurt am Main

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V., Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Durch § 25 Vermögensanlagengesetz wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung umfasst auch die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkonten.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Vorschriften des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins. Darüber hinaus liegt die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Konten der Mitglieder in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Jahresabschluss unter Beachtung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften und den Lagebericht wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Vereins sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der

angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Ordnungsmäßigkeit der Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkonten gemäß § 25 Abs. 3 VermAnlG haben wir auf Basis einer Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und von aussagebezogenen Prüfungshandlungen überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 den gesetzlichen Vorschriften. Nach unserer Beurteilung aufgrund der in der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse ist die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkonten in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß erfolgt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Stuttgart, 31. März 2016

A & C GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Alfred Leim
Wirtschaftsprüfer



Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e. V., Frankfurt am Main
 Bilanz zum 31. Dezember 2015

AKTIVSEITE	31.12.2015 EUR	31.12.2014 EUR	PASSIVSEITE	31.12.2015 EUR	31.12.2014 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
Sachanlagen			I. Vereinskapital	37.542,29	37.542,29
Betriebs- und Geschäftsausstattung	809,50	0,00	II. Gewinnrücklagen		
	<u>809,50</u>	<u>0,00</u>	1. Betriebsmittelrücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO	19.818,44	14.891,14
			2. Projektrücklagen nach § 62 Abs. 1 Nr. 2 AO	0,00	0,00
			3. Freie Rücklagen nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	<u>41.099,76</u>	<u>37.193,51</u>
B. UMLAUFVERMÖGEN				<u>60.918,20</u>	<u>52.084,65</u>
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			III. Bilanzgewinn	0,00	0,00
1. Forderungen aus Mitgliedsbeiträgen	189,00	226,00		<u>98.460,49</u>	<u>89.626,94</u>
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>96.430,00</u>	<u>72.004,18</u>	B. SONDERPOSTEN AUS NOCH NICHT VERBRAUCHTEN FREIGIEBIGEN ZUWENDUNGEN	4.000,00	0,00
	<u>96.619,00</u>	<u>72.230,18</u>			
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	<u>22.516,99</u>	<u>26.586,39</u>	C. RÜCKSTELLUNGEN		
	<u>119.135,99</u>	<u>98.816,57</u>	Sonstige Rückstellungen	17.050,00	9.950,00
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	0,00	871,37		<u>17.050,00</u>	<u>9.950,00</u>
			D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	435,00	111,00
	<u>119.945,49</u>	<u>99.687,94</u>		<u>119.945,49</u>	<u>99.687,94</u>
Treuhandvermögen Mitglieder	21.695.843,99	18.456.818,74			

Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e. V., Frankfurt am Main
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2015

	2015		2014
	EUR	EUR	EUR
1. Erlöse			
a) Mitgliedsbeiträge	22.110,66		21.747,10
b) Zuwendungen	<u>118.402,00</u>		<u>129.520,00</u>
		140.512,66	151.267,10
2. Erträge aus Spenden		5.405,88	6.239,65
3. Sonstige betriebliche Erträge		<u>273,90</u>	<u>1.999,88</u>
		146.192,44	159.506,63
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter		49.630,79	51.930,72
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		25.292,31	25.766,71
		<u>74.923,10</u>	<u>77.697,43</u>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.063,62	579,67
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit	25.420,53		31.951,25
b) Mitgliederbetreuung	8.432,98		5.297,50
c) Rechts- und Verwaltungskosten	23.454,68		27.178,28
d) Reise- und Tagungskosten	5.610,07		5.370,86
e) Sonstige Aufwendungen	<u>717,69</u>		<u>307,00</u>
		<u>63.635,95</u>	<u>70.104,89</u>
Zwischenergebnis		6.569,77	11.124,64
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		<u>2.263,78</u>	<u>1.755,51</u>
		<u>2.263,78</u>	<u>1.755,51</u>
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		<u>8.833,55</u>	<u>12.880,15</u>
9. Jahresüberschuss		8.833,55	12.880,15
10. Entnahmen aus Rücklagen		0,00	5.248,62
11. Einstellungen in Rücklagen		<u>-8.833,55</u>	<u>-18.128,77</u>
12. Bilanzgewinn		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e. V., Frankfurt am Main Anhang für das Geschäftsjahr 2015

Allgemeine Angaben

Der vorliegende Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB aufgestellt. Der Verein ist nach § 23 VermAnlG verpflichtet einen Jahresabschluss nach handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen.

Der Verein erfüllt die Größenkriterien einer kleinen Kapitalgesellschaft und einer Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne des § 267a HGB. Dennoch ist dieser nach § 24 VermAnlG verpflichtet, bestimmte Vorschriften von großen Kapitalgesellschaften zu erfüllen. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden größenabhängige Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften, soweit zulässig, angewandt.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach § 265 Abs. 5 HGB um zusätzliche Posten erweitert und die Postenbezeichnungen wurden teilweise angepasst.

Angaben zu Restlaufzeiten und Mitzugehörigkeit erfolgen im Anhang.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** und das **Sachanlagevermögen** sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und werden, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die Vermögensgegenstände des immateriellen Anlagevermögens und des Sachanlagevermögens werden nach Maßgabe der voraussichtlichen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Gegenstände des beweglichen Anlagevermögens mit Anschaffungskosten bis EUR 150,00 (netto) werden unmittelbar aufwandswirksam erfasst. Anlagegüter mit Anschaffungskosten zwischen EUR 150,00 und EUR 410,00 (jeweils netto) werden einzeln aktiviert und im Zugangsjahr in voller Höhe abgeschrieben.

Anlage 3

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt. Allen risikobehafteten Posten ist durch die Bildung angemessener Wertberichtigungen Rechnung getragen.

Guthaben bei Kreditinstituten, Kassenbestände und **Rechnungsabgrenzungsposten** werden mit ihren Nominalwerten angesetzt.

Das **Vereinskapital** wird zum Nennwert bewertet.

Die Bilanzierung von noch nicht aufwandswirksam verwendeten Spenden und Erbschaften erfolgte nach den Vorgaben der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Besonderheiten der Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen (IDW RS HFA 21) Stand: 11.03.2010 und eingehende Spenden und Erbschaften werden unter dem „**Sonderposten aus noch nicht verbrauchten freigiebigen Zuwendungen**“ ausgewiesen. Eine ertragswirksame Vereinnahmung der Zuwendungen erfolgt, wenn entsprechende aus den Zuwendungen finanzierte Aufwendungen anfallen.

Die **sonstigen Rückstellungen** sind so bewertet, dass sie allen ungewissen Verbindlichkeiten und erkennbaren Risiken im ausreichenden Maße Rechnung tragen.

Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im Anlagespiegel – Seite 7 des Anhangs – dargestellt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Summe der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen umfasst die Mietkaution in Höhe von EUR 1.490, ausstehende Mitgliedsbeiträge sowie über den Oikocredit Förderkreis Norddeutschland e.V. gehaltene Genossenschaftsanteile an der Oikocredit Ecumenical Development Cooperative Society U. A. in Höhe von EUR 90.000 und Geschäftsanteile der Evangelische Kreditgenossenschaft eG in Höhe von EUR 4.940.

Von den Forderungen aus Mitgliedsbeiträgen wurde im Berichtsjahr eine Einzelwertberichtigung abgesetzt.

Die Mietkaution hat eine Laufzeit von mehr als einem Jahr.

Sonstige Vermögensgegenstände, die erst nach dem Abschlussstichtag rechtlich entstehen, sind nicht vorhanden.

Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

Kostenerstattungen, die der Verein bereits im Geschäftsjahr für das Folgejahr geleistet hat, wurden unter dem aktiven Rechnungsabgrenzungsposten erfasst.

Eigenkapital

Beim Vereinskaptal handelt es sich um das vom Verein vor dem 1. Januar 2014 erwirtschafteten Vermögen, soweit dies nicht auf nach den Vorgaben des § 62 Abgabenordnung (AO) ermittelte Rücklagen eingestellt wurde.

Die Gewinnrücklagen betreffen erwirtschaftete Jahresergebnisse. Die Dotierung der Rücklagen erfolgt unter Beachtung der steuerlichen Vorgaben zur zeitnahen Mittelverwendung (§ 62 AO).

Das Jahresergebnis 2015 in Höhe von EUR 8.833,55 wurde in Höhe von EUR 3.906,25 der freien Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO und in Höhe von EUR 4.927,30 der Betriebsmittelrücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO zugeführt. Der verbleibende Bilanzgewinn beträgt EUR 0,00.

Sonderposten aus noch nicht verbrauchten freigiebigen Zuwendungen

Von den im Berichtsjahr zugegangen Spenden und andere freigiebige Zuwendungen ist eine Spende in Höhe von TEUR 4 in einen Sonderposten eingestellt worden. Die zum Bilanzstichtag passivierten Zuwendungen werden in den Folgejahren für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

Sonstige Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen wurden im Wesentlichen für nicht genommene Urlaubsansprüche der Mitarbeiter und für ausstehende Rechnungen sowie Prüfungskosten gebildet.

Verbindlichkeiten

Zum Stichtag 31. Dezember 2015 bestanden aus der Vereinstätigkeit keine Verbindlichkeiten.

Anlage 3

Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

Mitgliedsbeiträge, die dem Verein bereits im Geschäftsjahr für das Folgejahr zugeflossen sind, wurden unter dem passiven Rechnungsabgrenzungsposten erfasst.

Treuhandvermögen

Das Bankkonto, über welches Zahlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und Dividendenzahlungen von Genossenschaftsanteilen der Mitglieder an Oikocredit International abgewickelt werden, sowie die im eigenen Namen aber auf Rechnung der Mitglieder erworbenen Genossenschaftsanteile, werden nicht bilanziert, wohl aber als Bilanzvermerk gezeigt.

Im laufenden Jahr entwickelte sich das Treuhandvermögen wie folgt:

	<u>Anzahl</u>	<u>EUR</u>
Genossenschaftsanteile		
Bestand am 1.1.2015	92.284	18.456.819
Anteilskäufe durch Mitglieder	17.560	3.512.026
Wiederanlage von Dividenden	1.089	217.897
Verkäufe durch Mitglieder	<u>-2.727</u>	<u>-545.546</u>
Bestand am 31.12.2015	<u>108.206</u>	<u>21.641.196</u>
Abwicklungskonto		<u>54.648</u>
		<u>21.695.844</u>
In 2015 insgesamt geleistete Dividende		339.646
davon Wiederanlagen		217.897
davon Auszahlungen		114.517
davon Spenden an den Förderkreis		3.921
davon Spenden an den Risikofonds		3.311

Haftungsverhältnisse

Es bestehen keine Haftungsverhältnisse im Sinne des § 251 HGB.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum Bilanzstichtag bestehen folgende sonstige finanzielle Verpflichtungen

Art	2016 EUR	2017 EUR	2018ff EUR
Mietvertrag Büroräume Berger Straße 211	8.000	8.000	8.000
Datensicherungsvertrag	1.600	1.600	1.600
Gehaltsabrechnung	300	300	300
	<u>9.900</u>	<u>9.900</u>	<u>9.900</u>

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Unter den sonstigen betrieblichen Erträgen sind die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen enthalten und unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen periodenfremde Aufwendungen in Höhe von TEUR 0,7 (Vj. TEUR 0) enthalten.

Für den Abschlussprüfer des Vereins wurden in 2015 folgende Honorare aufwandswirksam erfasst:

	<u>EUR</u>
Abschlussprüfung	4.500
Andere Leistungen	149
Steuerberatungsleistungen	0

Auslagen und Umsatzsteuer sind in vorstehenden Beträgen enthalten.

Außerbilanzielle Geschäfte

Die sich aus schwebenden Verträgen ergebenden vertraglich fixierten Zahlungsverpflichtungen sind unter den oben aufgeführten sonstigen finanziellen Verpflichtungen enthalten.

Sonstige Angaben

Der **geschäftsführende Vorstand** des Vereins setzt sich im Jahr 2015 zusammen aus:

Dr. Vincenz Gora, Diplom-Kaufmann (Vorsitzender des Vorstands)

Antje Hartmann, Schuldnerberaterin (Stellvertretende Vorsitzende des Vorstands)

Christian Alberth, Diplom-Volkswirt (Schatzmeister)

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Mitarbeiter

Der Verein beschäftigte im Berichtsjahr eine Geschäftsführerin in Vollzeit und eine Mitarbeiterin für die Mitgliederbetreuung in Teilzeit mit 20 Stunden pro Woche.

Erklärung nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 Vermögensanlagengesetz

Es wird hiermit versichert, dass nach bestem Wissen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt. Der Anhang enthält die die Ansätze in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erläuternden Hinweise.

Frankfurt, 5. Februar 2016



Dr. Vincenz Gora
Vorsitzender



Antje Hartmann
stv. Vorsitzende



Christian Alberth
Schatzmeister

Anlagenspiegel

	Entwicklung der Anschaffungskosten				Entwicklung der Abschreibungen			Restbuchwerte		
	1.1.2015 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2015 EUR	1.1.2015 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2015 EUR	31.12.2015 EUR	31.12.2014 EUR
Sachanlagen										
Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00	1.873,12	0,00	1.873,12	0,00	1.063,62	0,00	1.063,62	809,50	0,00
	<u>0,00</u>	<u>1.873,12</u>	<u>0,00</u>	<u>1.873,12</u>	<u>0,00</u>	<u>1.063,62</u>	<u>0,00</u>	<u>1.063,62</u>	<u>809,50</u>	<u>0,00</u>

Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015

1. Geschäftsentwicklung und Rahmenbedingungen

Die ökumenische Entwicklungsgenossenschaft Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U.A. mit Sitz in Amersfoort / Niederlande (im Weiteren: Oikocredit International) ist in 2015 hinsichtlich ihrer Bilanzsumme weiter gewachsen. Das Eigenkapital der Genossenschaft stieg um 102 Mio. Euro an. Damit wurde das geplante Ziel von 60 Mio. Euro deutlich überschritten. Das Wachstum wurde durch das weiterhin sehr niedrige Zinsniveau an den Kapitalmärkten befördert. Zum Ende des Jahres 2015 wurden Finanzierungen in Höhe von ca. 900 Mio. Euro getätigt, ein Anstieg um 165 Mio. Euro im Vergleich zu 2014. Das Beteiligungsportfolio soll bis 2020 deutlich vergrößert werden. Oikocredit International hat weiter in Diversifizierung und Personal investiert, insbesondere fielen darunter die Geschäftsbereiche Landwirtschaft und Erneuerbare Energien. Veränderungen gab es in der Zusammensetzung und Struktur des Vorstands.

Der gemeinnützige Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. ist Genossenschaftsmitglied bei Oikocredit International. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere zielt er darauf ab, die Lebensverhältnisse wirtschaftlich benachteiligter Menschen in so genannten Entwicklungs- und Schwellenländern durch Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe nachhaltig zu verbessern sowie das entwicklungspolitische Bewusstsein in der hiesigen Bevölkerung zu fördern. Dies wird u.a. verwirklicht durch die Durchführung und Unterstützung entwicklungspolitischer Bildungs- und Informationsveranstaltungen, insbesondere zu Fragen der Entwicklungsförderung durch Kredit. Der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. erfüllt seinen Zweck außerdem durch den treuhänderischen Erwerb von Anteilen an Oikocredit International im Namen des Vereins, aber auf Rechnung seiner Mitglieder, die hierfür dem Verein Mittel zur Verfügung stellen. Der Verein ist im Rahmen einer fiduziarischen Treuhand tätig.

Der Vorstand des Oikocredit Förderkreises Hessen-Pfalz e.V. besteht zum 31.12.2015 aus sieben Personen. Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Förderkreis eine Geschäftsstelle mit 2 Mitarbeiterinnen, die mit einer Vollzeit- sowie einer Teilzeitstelle (50%) angestellt sind.

Im Geschäftsjahr 2015 hat der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. 123 neue Mitglieder gewonnen, 25 sind ausgetreten. Zum 31.12.2015 hatte der Förderkreis damit 1.758 Mitglieder. Die Mitglieder investierten in 2015 insgesamt 3,8 Mio. Euro neu in Oikocredit-Anteile, Anteile in Höhe von 0,5 Mio. Euro wurden zurückgegeben. Damit hielt der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. zum 31.12.2015 treuhänderisch für seine Mitglieder 21,7 Mio. Euro in Oikocredit-Genossenschaftsanteilen. Der Förderkreis leitete Mitte 2015 die in Höhe von 2 % auf das Geschäftsjahr 2014 ausgeschüttete Dividende an seine Mitglieder weiter. Die gesamte Dividende betrug 339.646 Euro, davon wurden 217.900 Euro weisungsgemäß reinvestiert und 114.516 Euro auf die Referenzkonten der Mitglieder ausbezahlt. 3.921 Euro wurden als Spenden für den Förderkreis und 3.311 Euro als Spenden an den Risikofonds verbucht.

Der Förderkreis war in 2015 bei 59 Veranstaltungen aktiv, dazu gehören hauptsächlich Vortragsveranstaltungen, aber auch kleine und größere Messen in den Bereichen Nachhaltigkeit und Fairer Handel. Ein besonderer Schwerpunkt lag in 2015 auf Veranstaltungen zum 40-jährigen Jubiläum von Oikocredit.

Anlage 4

2. Wirtschaftsbericht

Der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. verfolgt keine finanzwirtschaftlichen Ziele, seine Betätigung ist vielmehr darauf ausgerichtet, das Wirken von Oikocredit International den Menschen in Hessen und der Pfalz näher zu bringen.

Ertragslage

Der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. erzielte in 2015 ein positives Jahresergebnis in Höhe von EUR 8.833. Von den Aufwendungen des Förderkreises konnten ca. 16 % aus den Mitgliedsbeiträgen finanziert werden. Von Oikocredit International wurde die Arbeit des Oikocredit Förderkreises Hessen-Pfalz e.V. mit Zuschüssen in Höhe von EUR 118.402 mit finanziert.

Aufgrund der besonderen Finanzierungsform durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse und Spenden sind herkömmliche Betrachtungen des Jahresergebnisses bzw. daraus abzuleitende Kennzahlen auf den Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. nicht anwendbar.

Finanzlage

Der Förderkreis hat 2015 nur geringe Investitionen getätigt. Daher hat der Mittelzufluss des positiven Jahresergebnisses die Liquidität stichtagsbezogen zum 31. Dezember 2015 gegenüber dem Vorjahr um TEUR 20 verbessert. Zu beachten ist, dass ein Teil der Liquidität in Genossenschaftsanteilen angelegt ist, die bilanziell unter den sonstigen Vermögensgegenständen erfasst werden.

Die Geldmittelzu- und -abflüsse aus der treuhänderischen Tätigkeit sind vollständig von der Liquidität der Vereinskonto getrennt. Eingehende Beträge der Mitglieder zum Erwerb von Oikocredit-Genossenschaftsanteilen werden monatlich unmittelbar an Oikocredit International weitergeleitet. Rückzahlungen an Mitglieder aufgrund von Verkäufen von Anteilen konnten 2015 jeweils monatlich durchgeführt werden.

Die Zahlungsfähigkeit des Oikocredit Förderkreises Hessen-Pfalz e.V. für die Vereins- und Treuhändertätigkeit war in 2015 jederzeit gewährleistet.

Vermögenslage

Der Geschäftsbetrieb des Oikocredit Förderkreises Hessen-Pfalz e.V. erfordert nur in geringem Umfang Investitionen in Sachanlagevermögen. Der wesentliche Teil des Vermögens entfällt auf die Investitionen in Finanzanlagen (Genossenschaftsanteile von Oikocredit U.A.). Die Eigenkapitalquote beträgt stichtagsbezogen 82 %.

Gesamtbeurteilung der Entwicklung

Das Wachstum des Förderkreises bei Mitgliedern und treuhänderisch verwaltetem Anlagekapital zeigt ein weiter starkes Interesse an den Themen von Oikocredit und ist als guter Erfolg der Öffentlichkeitsarbeit zu bewerten.

Mit dem Anstieg der Mitgliederzahlen um 98 Mitglieder sowie einem Nettozufluss von 3,3 Mio. Euro an treuhänderisch gehaltenen Oikocredit-Anteilen konnte das prognostizierte Wachstum von 100 Mitgliedern knapp, von 2 Mio. Euro neuem Kapital deutlich erreicht werden. Zu diesem günstigen Geschäftsverlauf trug auch das bleibend niedrige Zinsniveau an den Finanzmärkten bei.

Als ein Ziel seiner Arbeit sieht der Förderkreis eine Bewusstseins-schaffung in der Öffentlichkeit und gut informierte Mitglieder. Deshalb bemüht sich der Förderkreis um interessant aufbereitete und gut verständliche Bildungs- und Informationsveranstaltungen, ebenso um attraktive jährliche Mitgliederversammlungen, damit Ziel und Arbeitsweise von Oikocredit nachhaltig positiv im Bewusstsein bishe-

riger und neuer Mitglieder verankert wird. Der geringe Prozentsatz von 1,4 % von Ausgetretenen zur Gesamtmitgliederzahl spricht für den gewählten Ansatz.

Neben den Vorständen engagieren sich z.Zt. etwa 50 Mitglieder ehrenamtlich für den Förderkreis. Ohne diese überzeugten Mitglieder wäre die Tätigkeit des Förderkreises nicht in der bestehenden Weise möglich. Sie sind aktiv in der Vortragsarbeit, bei Standdiensten oder unterstützen lokale Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit. Dieses ehrenamtliche Engagement macht die Arbeit von Oikocredit sehr überzeugend und attraktiv. Zur Information und Qualifizierung der Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, bietet der Förderkreis regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen an.

Als weiteren Erfolgsfaktor sieht der Förderkreis seine gut ausgebildeten und hoch motivierten Mitarbeiterinnen an.

Seit vielen Jahren kümmert sich der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. um einen umweltschonenden Ressourceneinsatz. Die Beschaffung im Bürobereich ist soweit möglich öko, fair und regional. Die Verwendung von 100% Recyclingpapier ist Standard. Wo möglich werden keine neuen, sondern generalüberholte Bürogeräte eingesetzt. Bei Sitzungen und Veranstaltungen werden soweit möglich öko-faire Produkte, insbesondere Kaffee, Tee und Gebäck verwendet oder mit regionalen oder sozialen Anbietern zusammengearbeitet. Für die notwendigen Flugreisen werden Emissionszertifikate aus dem europäischen Emissionshandel gekauft und gelöscht.

3. Nachtragsbericht

Wesentliche berichtspflichtige Risiken und Vorfälle von besonderer Bedeutung haben sich nach Beendigung des Geschäftsjahres 2015 nicht ergeben.

4. Prognosebericht

Für das Jahr 2016 hat der Förderkreis eine Zusage zur finanziellen Unterstützung von Oikocredit U.A. in nahezu gleicher Höhe wie 2015 erhalten. Aufgrund der gestiegenen Mitgliederzahl und der Verpflichtung für langjährige Mitglieder eine Legitimationsprüfung durch das Postidentverfahren durchzuführen, plant der Verein für das Jahr 2016 mit höheren Personal und Verwaltungskosten und damit ein negatives operatives Ergebnis. Um den gestiegenen Arbeitsaufwand zu bearbeiten, wurde die Teilzeitstelle von 20 auf 25 Stunden pro Woche angehoben.

Als Schwerpunktthemen in der Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit wird das relativ neue Engagement von Oikocredit im Bereich der erneuerbaren Energien und der international verabschiedeten nachhaltigen UN-Entwicklungsziele genutzt.

Für das Jahr 2016 erwartet der Förderkreis einen weiteren Anstieg der treuhänderisch gehaltenen Oikocredit-Genossenschaftsanteile und der Mitglieder um jeweils 7 %. Das anhaltend weltweit niedrige Zinsniveau kann dazu führen, dass die Dividende auf die Oikocredit-Genossenschaftsanteile zukünftig einer Anpassung bedarf. Wenngleich davon auszugehen ist, dass für den überwiegenden Anteil der Mitglieder die Unterstützung der ideellen Zwecksetzung von Oikocredit International wesentlicher Beweggrund für die Zeichnung von Anteilen ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer sinkenden Dividende Mitglieder verstärkt Genossenschaftsanteilen verkaufen werden. Eine treuhänderische Beteiligung an Oikocredit über den Förderkreis unterliegt den dargestellten Risiken.

5. Besondere Angaben gemäß § 24 Absatz 1 Vermögensanlagegesetz

Der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. beschäftigt weder angestellte noch selbständige Mitarbeitende, die aufgrund ihrer Tätigkeit durch die Emission der Genossenschaftsanteile begünstigt werden. Somit wurden auch im abgelaufenen Geschäftsjahr weder feste noch variable Vergütungen für die Emission von Genossenschaftsanteilen gezahlt. Ebenso wenig hat der Verein in seiner Eigen-

Anlage 4

schaft als Emittent von Vermögensanlagen besondere Gewinnbeteiligungen gewährt. Die Gesamtsumme der im Jahr 2015 gezahlten Vergütungen ergibt sich aus dem Jahresabschluss.

Unter der Würdigung der Tatsache, dass alle Vorstandsmitglieder ihre Ämter ehrenamtlich ausüben, kam es im abgelaufenen Geschäftsjahr zu keinerlei Zahlungen an Führungskräfte und Mitarbeitende, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des Vereins auswirkt.

6. Entsprechenserklärung

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf und die Lage so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Vereins beschrieben sind.

Frankfurt, 5. Februar 2016


Dr. Vincenz Gora

Vorsitzender



Antje Hartmann

stv. Vorsitzende



Christian Alberth

Schatzmeister

PROSPEKTNACHTRAG NR. 5

ZUM

ANGEBOT EINER TREUHÄNDERISCHEN BETEILIGUNG ÜBER DEN OIKOCREDIT FÖRDERKREIS HESSEN-PFALZ E.V.

Nachtrag Nr. 5 nach § 11 Verkaufsprospektgesetz des Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. vom 15. Juni 2017 zum bereits veröffentlichten Verkaufsprospekt vom 28. Februar 2012 sowie des Nachtrags Nr. 1 vom 14. Juni 2013, des Nachtrags Nr. 2 vom 20. Juni 2014, des Nachtrags Nr. 3 vom 12. Juni 2015 und des Nachtrags Nr. 4 vom 9. Juni 2016 betreffend das öffentliche Angebot einer treuhänderischen Beteiligung über den Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. („**Förderkreis**“).

Das treuhänderisch anvertraute Kapital wird zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen an Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U.A. („**Oikocredit**“) verwendet.

Dieser Nachtrag enthält auf den folgenden Seiten die durch die Generalversammlung von Oikocredit vom 15. Juni 2017 beschlossenen Änderungen sowie insbesondere die folgenden weiteren Änderungen:

- aktualisierte Angaben zu Oikocredit,
- aktualisierte Angaben zum Förderkreis,
- geänderte und neugefasste Satzung des Förderkreises,
- Angleichung der Rückzahlungsmodalitäten im Treuhandvertrag an die Regelung in der Satzung von Oikocredit und damit verbundene Folgeänderungen,
- Anpassung des Schriftformerfordernisses für Mitteilungen unter dem Treuhandvertrag an geänderte gesetzliche Vorgaben,
- aktualisierte Verbraucherinformation für den Fernabsatz und für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und
- Jahresabschluss und Lagebericht des Förderkreises für das Geschäftsjahr 2016.

Der Nachtrag Nr. 5 ergänzt das Beteiligungsangebot sowie den Nachtrag Nr. 1 vom 14. Juni 2013, den Nachtrag Nr. 2 vom 20. Juni 2014, den Nachtrag Nr. 3 vom 12. Juni 2015 und den Nachtrag Nr. 4 vom 9. Juni 2016 (die „**bisherigen Nachträge**“) und ist Bestandteil des Verkaufsprospekts. Der Verkaufsprospekt hat – abgesehen von den Änderungen und Ergänzungen dieses Nachtrags und der bisherigen Nachträge – weiterhin Gültigkeit.

Der Förderkreis gibt folgende, bis zum 15. Juni 2017 eingetretene Veränderungen im Hinblick auf den bereits veröffentlichten Verkaufsprospekt vom 28. Februar 2012 und die bisherigen Nachträge bekannt:

I. Ziffer 4.1.2 des Prospektes („Verlustrisiko“) in der Fassung des 4. Nachtrags wird wie folgt ersetzt:

Die AnlegerInnen nehmen an möglichen Verlusten von Oikocredit insoweit teil, als dass für sie treuhänderisch über den Förderkreis gehaltene Genossenschaftsanteile zu dem Wert ausgezahlt werden, der auf Basis der letzten vor dem Rückzahlungszeitpunkt von Oikocredit erstellten und geprüften Jahres- oder Zwischenbilanz errechnet wurde. Maximal erfolgt eine Auszahlung zum Nennwert. Hinzukommt, dass sich der Rückzahlungszeitpunkt und damit die Auszahlung verzögern kann, und zwar auf maximal fünf Jahre ab dem Ende des Kalenderjahres, in das der Zeitpunkt der Beendigung des Treuhandvertrages oder der Reduzierung des Treuhandvermögens fällt. Dies kann jeweils bei entsprechend negativer wirtschaftlicher Entwicklung von Oikocredit zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der treuhänderischen Beteiligung der AnlegerInnen führen.

II. Ziffer 4.1.4 des Prospektes („Keine freie Übertragbarkeit der treuhänderischen Beteiligung“) in der Fassung des 4. Nachtrags wird wie folgt ersetzt:

Die Veräußerbarkeit oder Übertragbarkeit der treuhänderischen Beteiligung der AnlegerInnen an Dritte ist stark eingeschränkt. Jede Übertragung bedarf der Zustimmung des Förderkreises. Die Erteilung der Zustimmung steht im freien Ermessen des Förderkreises und kann insbesondere versagt werden, wenn die Übertragungsempfänger nicht Mitglied des Förderkreises sind oder werden. Dementsprechend besteht das Risiko, dass die über den Treuhandvertrag vermittelte Beteiligung an Oikocredit nicht an Dritte übertragen werden kann. Da Dritte sich an Oikocredit selbst über den Förderkreis beteiligen können, ist ein Erwerb einer bestehenden treuhänderischen Beteiligung für Dritte mit keinen Vorteilen

verbunden. Insoweit ist nicht zu erwarten, dass AnlegerInnen überhaupt erwerbswillige Dritte finden, die bereit sind, eine bestehende treuhänderische Beteiligung zu erwerben.

Die treuhänderische Beteiligung ist daher illiquide. Für treuhänderische Beteiligungen existiert kein liquider oder geregelter Zweitmarkt.

Die AnlegerInnen sind im Zweifel darauf angewiesen, ihre treuhänderische Beteiligung durch Kündigung aufzulösen, um das Treuhandvermögen bzw. dessen Wert zurückzuerlangen. Die Kündigungsfrist beträgt in einem solchen Fall nach dem Treuhandvertrag einen Monat zum Monatsende. Dabei kann sich die Auszahlung entsprechend der im Treuhandvertrag getroffenen Regelungen auf maximal fünf Jahre ab dem Ende des Kalenderjahres, in das der Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags oder Reduzierung des Treuhandvermögens fällt, verzögern. Der Rückzahlungsbetrag für einen Genossenschaftsanteils wird zudem errechnet auf Basis der letzten vor dem Rückzahlungszeitpunkt von Oikocredit erstellten und geprüften Jahres- oder Zwischenbilanz. Dies kann dazu führen, dass die AnlegerInnen auch nach Kündigung der Beteiligung noch an einer negativen Entwicklung von Oikocredit bis zum Rückzahlungszeitpunkt teilnehmen. Während des Rückzahlungszeitraumes müssen die AnlegerInnen sich liquide Mittel gegebenenfalls anderweitig beschaffen. Dadurch können den AnlegerInnen zusätzliche Kosten entstehen.

Die AnlegerInnen tragen somit das Risiko, ihre treuhänderische Beteiligung nicht anders als durch Kündigung mit der Möglichkeit des Eintritts der hier beschriebenen negativen Folgen beenden zu können.

III. Ziffer 4.1.5 des Prospektes („Risiko einer vorzeitigen Beendigung der treuhänderischen Beteiligung“) in der Fassung des 4. Nachtrags wird wie folgt ersetzt:

Es besteht keine Gewähr, dass der Förderkreis den Treuhandvertrag mit den AnlegerInnen über einen bestimmten oder längeren Zeitraum durchführt. Der Treuhandvertrag sieht in spezifischen Fällen eine automatische Beendigung des Treuhandvertrages oder Reduzierung des Umfangs des Treuhandvermögens vor. In solchen Fällen würden die AnlegerInnen ab dem Zeitpunkt der Rückzahlung des betreffenden Treuhandvermögens nicht mehr an zukünftigen Ausschüttungen von Oikocredit teilhaben.

Die AnlegerInnen können ihrerseits mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ihre treuhänderische Beteiligung reduzieren oder durch ordentliche Kündigung des Treuhandvertrages ganz beenden. Dementsprechend können die AnlegerInnen ihre einmal eingegangene treuhänderische Beteiligung in der Regel nicht mit sofortiger Wirkung beenden.

Für die AnlegerInnen besteht dabei das Risiko, dass die AnlegerInnen auch nach Kündigung der Beteiligung noch an einer negativen Entwicklung von Oikocredit bis zum Rückzahlungszeitpunkt teilnehmen.

Im Falle einer Reduzierung, automatischen Beendigung oder Kündigung des Treuhandvermögens bzw. des Treuhandvertrages gegenüber dem Förderkreis können die AnlegerInnen Rückzahlung des dem Förderkreis anvertrauten Vermögens nur in dem Umfang und nur zu den Zeitpunkten verlangen, die im Treuhandvertrag näher bestimmt sind.

Für die Höhe des Rückzahlungsbetrages ist der Rückzahlungszeitpunkt ein maßgeblicher Faktor. Der Rückzahlungsbetrag für einen Genossenschaftsanteils wird errechnet auf Basis der letzten vor dem Rückzahlungszeitpunkt von Oikocredit erstellten und geprüften Jahres- oder Zwischenbilanz. Ist zum Zeitpunkt der Rückzahlung der Wert eines Genossenschaftsanteils im letzten geprüften Abschluss unter den Nennbetrag gesunken, so wird unter dem Treuhandvertrag nur dieser geringere Betrag vom Förderkreis an die AnlegerInnen zurückgewährt. Dies kann dazu führen, dass die AnlegerInnen einen Rückzahlungsanspruch haben, der wertmäßig hinter dem Betrag des ursprünglich von den AnlegerInnen eingezahlten Betrags zurückbleibt.

Hinzukommt, dass sich der Rückzahlungszeitpunkt und damit die Auszahlung verzögern kann, und zwar auf maximal fünf Jahre ab dem Ende des Kalenderjahres, in das der Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags oder Reduzierung des Treuhandvermögens fällt. Dies kann dazu führen, dass die Anleger längere Zeit nach Kündigung der Beteiligung noch an einer negativen Entwicklung von Oikocredit bis zum Rückzahlungszeitpunkt teilnehmen. Während des Rückzahlungszeitraumes müssen die AnlegerInnen sich liquide Mittel gegebenenfalls anderweitig beschaffen.

IV. Ziffer 4.2.14 des Prospektes („Illiquidität der Genossenschaftsanteile“) in der Fassung des 4. Nachtrags wird wie folgt ersetzt:

Die Genossenschaftsanteile sind nicht an einer Wertpapierbörse notiert und es besteht kein liquider Markt für die Genossenschaftsanteile. Die Genossenschaftsanteile sind daher als illiquide Investments anzusehen. Es besteht daher das Risiko, dass der Förderkreis, der eine Rückgabe oder einen Verkauf der treuhänderisch gehaltenen Anteile beabsichtigt, (vorübergehend) nicht in der Lage ist, Käufer für diese Anteile zu finden, oder dass Oikocredit infolge von Liquiditätsproblemen nicht zum Rückkauf der Genossenschaftsanteile in der Lage ist. Realisiert sich dieses Risiko für den Förderkreis als Genossenschaftsmitglied von Oikocredit, kann der Förderkreis seinen Verpflichtungen gegenüber AnlegerInnen auf Rückzahlung treuhänderischen Vermögens nicht mehr nachkommen. In einem solchen Fall droht AnlegerInnen der vollständige Verlust des Treuhandvermögens.

Zudem kann Oikocredit die Auszahlung des Gegenwertes von Genossenschaftsanteilen bis zu fünf Jahren ab dem Ende des Jahres verzögern, in das die Kündigung der Genossenschaftsanteile fiel. Die AnlegerInnen erhalten daher bei einer Rückgabe von Genossenschaftsanteilen ggf. erst nach erheblicher Zeit Liquidität. Es besteht dabei für die AnlegerInnen das Risiko, dass sie ihren Liquiditätsbedarf anderweitig nicht oder nur kostenpflichtig decken können.

V. Ziffer 5.1.1 des Prospekts („Einzelne Angaben zum Förderkreis“) in der Fassung des 4. Nachtrags wird bezüglich der Zusammensetzung des Vorstands wie folgt geändert:

Das ordentliche Vorstandsmitglied Ursula Hammeke ist aus dem Vorstand ausgeschieden. Die Mitglieder des Vorstands sind nunmehr nur noch:

- Antje Hartmann, Vorsitzende des Vorstands (Vorstand im Sinne des BGB)
- Gerhard Bäumler, Stellvertretender Vorsitzender des Vorstands (Vorstand im Sinne des BGB)
- Christian Alberth, Schatzmeister (Vorstand im Sinne des BGB)
- Monika Jurkat (ordentliches Vorstandsmitglied)
- Bruno Schoen (ordentliches Vorstandsmitglied)
- Jörg-Arolf Wittig (ordentliches Vorstandsmitglied)

Im Übrigen bleiben alle weiteren Angaben dieser Ziffer unberührt.

VI. Ziffer 5.1.4 des Prospekts („Jahresabschluss“) in der Fassung des 4. Nachtrags wird wie folgt ersetzt:

Der Förderkreis war erstmals für das Geschäftsjahr 2014 gemäß §§ 32 Absatz 3, 23 Vermögensanlagegesetz verpflichtet, einen Jahresabschluss und Lagebericht nach handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen. Für alle dem Geschäftsjahr 2014 vorangegangenen Geschäftsjahre bestand diese Verpflichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nicht.

Der Förderkreis hatte von der Möglichkeit des § 8h Abs. 2 VerkProspG Gebrauch gemacht, keinen gesonderten Jahresabschluss nach den Vorschriften des Handelsge-

setzbuches aufzustellen und prüfen zu lassen. Der Förderkreis weist für die dem Geschäftsjahr 2014 vorangegangenen Geschäftsjahre auf die fehlende Prüfung und Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes hin.

In der **Anhang 1** zu diesem Nachtrag findet sich der gemäß §§ 24, 25 des Vermögensanlagengesetzes aufgestellte und geprüfte Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016. Diese enthalten auch eine Entsprechungserklärung des Vorstandes gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 Vermögensanlagengesetz.

Der Jahresabschluss des Emittenten wurde von den Herren Fritz Baldus und Alfred Lein als Wirtschaftsprüfer der A & C GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Lange Straße 59, 70174 Stuttgart, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften geprüft. Die Prüfung der Wirtschaftsprüfer Baldus und Lein hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer ist ebenfalls in der **Anhang 1** enthalten.

Der Jahresabschluss und Lagebericht des Förderkreises als Emittenten enthalten auch allgemeine Ausführungen über die Geschäftsentwicklung des Förderkreises. Die Geschäftsentwicklung und Geschäftsaussichten des Förderkreises nach Abschluss des Geschäftsjahres 2016 entsprechen bislang der in Ziffer 5.2.2 (viii) des Prospekts (aktualisiert durch diesen Nachtrag) enthaltenen Prognose. Außergewöhnliche Entwicklungen und wesentliche Änderungen gegenüber den Angaben im Jahresabschluss und dem Lagebericht sind nicht eingetreten. Die im Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016 getroffenen Aussagen gelten sinngemäß auch für den Zeitraum zwischen Geschäftsjahresende 2016 und dem Datum des Nachtrags.

VII. Ziffer 5.1.5 des Prospekts („Weitere Angaben über den Förderkreis“) in der Fassung des 4. Nachtrags wird wie folgt ergänzt:

Zum 31.12.2016 hatte der Förderkreis 1869 Mitglieder und das Treuhandvermögen belief sich auf EUR 25.518.212,00, wobei EUR 25.491.162,00 in Anteilen von Oikocredit gehalten wurden und sich EUR 27.050,00 auf dem Treuhandkonto befanden.

Das Vereinsvermögen (ohne Treuhandvermögen) betrug zum 31.12.2016 EUR 154.974,00. Der Förderkreis erwartet für das Jahr 2017 ein Wachstum bei den Mitgliedern um 5 % und des Treuhandvermögens um 15 %.

Im Übrigen bleiben alle weiteren Absätze dieser Ziffer unberührt.

VIII. Ziffer 5.2.1 (i) (a) (III) des Prospekts („Beendigung des Treuhandvertrages“) in der Fassung des 4. Nachtrags wird wie folgt ersetzt:

Die AnlegerInnen können den Treuhandvertrag ordentlich mit einmonatiger Frist zum Monatsende sowie jederzeit fristlos aus wichtigem Grund kündigen.

Der Treuhandvertrag endet automatisch bei Kündigung der Mitgliedschaft im Förderkreis oder Ausschluss der AnlegerInnen aus dem Förderkreis, Liquidation oder Insolvenz der AnlegerInnen, Pfändung eines Gläubigers der AnlegerInnen in das Treuhandvermögen, Verstoß gegen die geldwäscherechtlichen Pflichten der AnlegerInnen, vollständigem Rückkauf der vom Förderkreis gehaltenen Genossenschaftsanteile durch Oikocredit sowie bei Auflösung von Oikocredit.

Die vom Förderkreis gehaltenen Genossenschaftsanteile können von Oikocredit zurückgekauft werden. Im Falle eines teilweisen Rückkaufs reduziert sich das in Genossenschaftsanteilen gehaltene Treuhandvermögen der AnlegerInnen entsprechend.

Die AnlegerInnen werden vom Förderkreis über eine Beendigung oder einen Rückkauf durch Oikocredit schriftlich informiert.

Die Folge der Kündigung, der Beendigung und des (teilweisen) Rückkaufs von Anteilen durch Oikocredit sowie die Folge einer Reduzierung des Anlagebetrags durch die AnlegerInnen sind einheitlich. Das aus Genossenschaftsanteilen bestehende Treuhandvermögen der AnlegerInnen wird diesen grundsätzlich zum Nennwert der Genossenschaftsanteile zurückgewährt – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen. Ist der auf Basis der letzten vor der Rückzahlung erstellten Jahres- oder Zwischenbilanz von Oikocredit errechnete tatsächliche Wert geringer als der Nennwert, so wird nur der geringere Betrag ausgezahlt. Ist der errechnete tatsächliche Wert höher als der Nennwert, so wird dennoch nur der Nennwert ausgezahlt. Das übrige Treuhandvermögen (erhaltene Mittel, Dividenden) wird schlicht zurückgewährt.

Rückgewährverlangen von bis zu EUR 20.000,- sollen innerhalb von einem Monat, Rückgewährverlangen von über EUR 20.000,- sollen innerhalb von drei Monaten erfüllt werden.

Die Rückgewährung erfolgt jedoch spätestens innerhalb von fünf Jahren ab Ende des Kalenderjahres, in dem Kündigung, Beendigung, oder Reduzierung des Treuhandvermögens wirksam werden. Bei Teilzahlungen durch Oikocredit ist der Förderkreis zur zeitnahen Weiterleitung an die AnlegerInnen verpflichtet.

Ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung wird das zurück zu gewährende Treuhandvermögen zwar nicht verzinst. Jedoch besteht das Treuhandverhältnis bezüglich der Beteiligung der betreffenden AnlegerInnen bis zur Rückzahlung fort, so dass den AnlegerInnen bis zur Rückzahlung gegebenenfalls erfolgende Ausschüttungen zufließen. Die

AnlegerInnen partizipieren daher an etwaigen Ausschüttungen, die bis zur Rückzahlung auf das zurück zu gewährende Treuhandvermögen erfolgen.

Eine Herausgabe von physischen Genossenschaftsanteilen an die AnlegerInnen ist nicht möglich.

IX. Ziffer 5.2.1 (iii) (b) des Prospekts („Satzung von Oikocredit“) in der Fassung des 4. Nachtrags wird wie folgt ersetzt:

Die von AnlegerInnen erworbene Vermögensanlage besteht aus durch den Förderkreis erworbenen und treuhänderisch für die AnlegerInnen gehaltenen Genossenschaftsanteilen an Oikocredit.

Genossenschaftsmitglied von Oikocredit ist nur der Förderkreis. Das Verhältnis zwischen Oikocredit und Förderkreis als Genossenschaftsmitglied wird durch die Satzung von Oikocredit¹ geregelt. Die Satzung von Oikocredit bindet ausschließlich den Förderkreis. Ihre Regelungen sind insoweit jedoch auch für die treuhänderische Beteiligung der AnlegerInnen wichtig, als der Förderkreis den AnlegerInnen wirtschaftlich die Stellung von Genossenschaftsmitgliedern von Oikocredit vermittelt und dabei zwischen Förderkreis und AnlegerInnen im Treuhandvertrag getroffene Regelungen Bezug auf in der Satzung von Oikocredit enthaltenen Bestimmungen nehmen. Die Regelungen der Satzung haben für die AnlegerInnen keine unmittelbare Bedeutung, da sie vom Förderkreis die Übertragung der für sie treuhänderisch gehaltenen Genossenschaftsanteile nicht verlangen können.

Für die AnlegerInnen sind im Hinblick auf deren lediglich mittelbare Beteiligung an Oikocredit bezogen auf den Treuhandvertrag mit dem Förderkreis folgende in der Satzung von Oikocredit enthaltene Regelungen von besonderer Bedeutung:

- (I) Oikocredit ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Damit kann der Förderkreis den AnlegerInnen grundsätzlich eine längerfristige Beteiligung an Oikocredit ermöglichen.
- (II) Jedes Genossenschaftsmitglied hat, unabhängig von der Anzahl der von ihm gehaltenen Genossenschaftsanteile, auf der Generalversammlung von Oikocredit lediglich eine Stimme.
- (III) Die Beteiligung am Jahresüberschuss richtet sich nach der Zahl der gehaltenen Anteile.

¹ Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über uns“ unter „Organisation“.

- (IV) Genossenschaftsmitglieder von Oikocredit können grundsätzlich jederzeit weitere Genossenschaftsanteile erwerben.
- (V) Genossenschaftsmitglieder können Genossenschaftsanteile nur an andere Genossenschaftsmitglieder frei übertragen.
- (VI) Die Festsetzung einer Dividende erfolgt auf Grundlage eines mit dem Aufsichtsrat abgestimmten Vorschlags des Vorstands durch Beschluss der Generalversammlung.
- (VII) Ohne dass die Mitgliedschaft des betreffenden Genossenschaftsmitglieds beendet würde, kann jederzeit ein Rückkauf („redemption“) von Genossenschaftsanteilen zum Nennwert erfolgen. Liegt der Nettoinventarwert jedoch unter dem Nennwert pro Anteilsschein, so erfolgt der Rückkauf zum Nettoinventarwert (errechnet auf Basis der letzten vor der Auszahlung erstellten Jahres- oder Zwischenbilanz). Anlagen aus zurückgekauften Anteilen werden spätestens binnen fünf Jahren zurückgezahlt. Dieser Regelung entsprechend ist auch die Rückgewährverpflichtung des Förderkreises gegenüber den AnlegerInnen ausgestaltet.
- (VIII) Die Genossenschaftsmitglieder von Oikocredit haften nach der in der Satzung von Oikocredit getroffenen Regelung ausdrücklich nicht für die Schulden von Oikocredit.

Eine umfassende Beschreibung von Oikocredit ist in Ziffer 6 „Oikocredit“ des Verkaufsprospekts in der Fassung dieses Nachtrags enthalten.

X. Ziffer 5.2.1 (vi) des Prospekts („Interessenkonflikte des Förderkreises“) in der Fassung des 4. Nachtrags wird bezüglich der dem Vereinsvermögen des Förderkreises gehörenden Anteile wie folgt geändert:

Der Förderkreis hat selbst aus Vereinsvermögen Genossenschaftsanteile von Oikocredit erworben. Er hielt am 31.12.2016 Genossenschaftsanteile im Wert von EUR 90.000,00.

Im Übrigen bleiben alle weiteren Angaben dieser Ziffer unberührt.

XI. Ziffer 5.2.2 (vi) (d) des Prospekts („Vergütungen“) in der Fassung des 4. Nachtrags wird wie folgt ersetzt:

Die Gesamthöhe der Provisionen, insbesondere der Vermittlungsprovisionen oder vergleichbarer Vergütungen, kann nicht angegeben werden, da diese von der Anzahl der Mitglieder des Förderkreises sowie dem Gesamtnominalwert der treuhänderisch gehaltenen Genossenschaftsanteile abhängt. Mitgliederzahl und Gesamtnominalwert der treuhänderisch gehaltenen Genossenschaftsanteile können auf Grund der unbegrenzten Zeichnungsfrist für die Zukunft nicht sicher vorhergesagt werden.

Für das Geschäftsjahr 2016 wird der Förderkreis in 2017 von Oikocredit insgesamt vergleichbare Vergütungen in Höhe von EUR 133.334,00 erhalten. Dieser Betrag verteilt sich auf die einzelnen Vergütungskomponenten wie folgt:

Anlegerverwaltungsvergütung: EUR 28.066,00

Bestandsvergütung: EUR 110.268,00

Bei diesen Vergütungen handelt es sich um die nach § 4 Nr. 12 VermVerkProspV zu nennenden Vergütungen für 2016.

XII. Ziffer 5.2.2 (vi) (e) des Prospekts („Höhe der gezahlten Vergütungen bezogen auf den einzelnen Anteil“) in der Fassung des 4. Nachtrags wird wie folgt ersetzt:

Zum 31.12.2016 hat der Förderkreis Genossenschaftsanteile an Oikocredit im Gesamtwert von EUR 25.491.162,00 treuhänderisch gehalten. Dies entspricht bei einem Nominalwert von EUR 200,00 pro Anteil 127.456 Anteile (auf einen vollen Anteil gerundet).

Die Höhe der jährlichen Vergütungen ist dynamisch und von der weiteren geschäftlichen Entwicklung des Förderkreises abhängig, d.h. sie kann in der Zukunft höher oder auch geringer ausfallen.

Auf die Risikohinweise in Ziffer 4.1.3 („Kostenrisiko“) des Verkaufsprospekts wird hingewiesen.

XIII. Ziffer 5.2.2 (viii) des Prospekts („Kosten der treuhänderischen Beteiligung für AnlegerInnen / Gesamtkosten Anlageobjekte“) in der Fassung des 4. Nachtrags wird wie folgt ersetzt:

Auf Ebene des Förderkreises kann bezogen auf die Anschaffung von Genossenschaftsanteilen für das Jahr 2017 die nachstehende Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsübersicht erstellt werden. Bei dieser Übersicht handelt es sich um eine Prognose. Der Förderkreis wird nur in dem Umfang Genossenschaftsanteile erwerben, in dem ihm hierfür

treuhänderisch Kapital zur Verfügung gestellt wird. Da der Umfang des tatsächlich dem Förderkreis zufließenden Treuhandkapitals von den nachfolgend genannten Summen abweichen kann, handelt es sich lediglich um eine Prognoserechnung.

Mittelverwendung und Mittelherkunft auf Ebene des Förderkreises bezüglich des treuhänderischen Erwerbs von Genossenschaftsanteilen für das Geschäftsjahr 2017 (Prognose)

Mittelverwendung	EUR	Mittelherkunft	EUR
Neuerwerb Genossenschaftsanteile zum Nennbetrag	3.823.000	Zufluss Treuhandvermögen (Eigenmittel)	3.823.000
		Zufluss Fremdmittel	0
Gesamt	3.823.000		3823.000

Der Förderkreis nimmt zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen kein Fremdkapital auf, weder in Form von Zwischenfinanzierungs- noch Endfinanzierungsmitteln. Solche Mittel sind auch nicht verbindlich zugesagt.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anschaffung der Anlageobjekte lassen sich nicht beziffern. Anlageobjekte werden von Oikocredit laufend angeschafft und der Umfang der Anschaffung richtet sich nach den Oikocredit zufließenden Mitteln. Diese können nicht sicher vorhergesagt werden.

Im Geschäftsjahr 2016 wurden die Oikocredit zugeflossenen Mittel wie folgt verwendet:

Mittelverwendung und Mittelherkunft auf Ebene von Oikocredit für das Geschäftsjahr 2016

1) Mittelverwendung	2) TEUR	3) Mittelherkunft	4) TEUR
Anlageobjekte		Eigenkapital	106.691
Projektfinanzierungen	128.788	(emittierte Genossenschaftsanteile)	
Terminanlagenportfolio	-6.187	Fremdkapital	11.932
Umlaufvermögen	49.021	Erträge aus der	89.702
Tilgung Darlehensverbindlichkeiten	-	Geschäftstätigkeit	

Kosten		(ohne ausgeschüt- tete Dividenden)	
Verwaltungskosten (einschließlich Kos- ten der Kapitalge- winnung)*	35.159		
Zinszahlungen	1.544		
Gesamt	208.325		208.325
<p>* Die vorstehend genannten Verwaltungskosten sind die im Geschäftsjahr 2016 für die Verwaltung tatsächlich geleisteten Vergütungen, einschließlich solcher Vergütungen, die bereits im vorherigen Geschäftsjahr entstanden sind. Die im Geschäftsjahr 2016 selbst entstandenen konsolidierten Verwaltungskosten beliefen sich auf EUR 33,966 Millionen. Das konsolidierte Gesamtvermögen von Oikocredit zum 31.12.2016 belief sich auf EUR 1.029,3 Millionen. Der Anteil der im Geschäftsjahr 2016 entstandenen Verwaltungskosten im Verhältnis zum konsolidierten Gesamtvermögen belief sich auf 2,8% (Kostenquote). Sämtliche im Geschäftsjahr 2016 angefallenen Verwaltungskosten von Oikocredit konnten mit den aus der Geschäftstätigkeit erwirtschafteten Erträgen gedeckt werden.</p>			

XIV. Ziffer 6 des Prospekts („Oikocredit“) in der Fassung des 4. Nachtrags wird wie folgt ersetzt:

6 Oikocredit

In diesem Teil des Verkaufsprospektes wird die Tätigkeit von Oikocredit näher beschrieben.

Über den Treuhandvertrag beteiligen sich AnlegerInnen mittelbar an Oikocredit, da der Förderkreis Genossenschaftsanteile an Oikocredit im eigenen Namen, aber für Rechnung der AnlegerInnen, erwirbt. Wirtschaftlich beteiligen sich AnlegerInnen somit an Oikocredit.

6.1 Historie und Auftrag

Oikocredit wurde 1975 auf Initiative des Ökumenischen Rates der Kirchen gegründet, um für Kirchen und kirchliche Organisationen ein Anlageinstrument bereitzustellen, mit dem benachteiligte Menschen in Entwicklungs- und Schwellenländern unterstützt werden. Ziel von Oikocredit ist es, einen nachhaltigen Beitrag zum Kampf gegen die Armut in den Entwicklungsländern zu leisten. Im Jahr 1999 beschloss der Verwaltungsrat von Oikocredit eine Umfirmierung von Ecumenical Development Cooperative Society U. A. (EDCS) in Oikocredit, Ecumenical Development Co-operative Society U. A.

Das Hauptinstrument zur Erfüllung dieses Auftrags ist die Projektfinanzierung: Oikocredit vergibt vorwiegend Kredite aber auch andere Formen der Finanzierung (Kapitalbeteiligungen, kapitalähnliche Beteiligungen oder Bürgschaften) für den Aufbau tragfähiger Geschäftsbetriebe durch Gruppen benachteiligter Menschen, deren Zugang zu Finanzdienstleistungen meist erschwert ist. Damit unterstützt Oikocredit Genossenschaften und vergleichbare Organisationen sowie alternative Handelsorganisationen und Finanzintermediäre (einschließlich Mikrofinanzinstitutionen) – über letztere kann Oikocredit Einzelpersonen oder kleine Gruppen erreichen, an die eine direkte Kreditvergabe nicht möglich ist.

- Durch die Finanzierung von Genossenschaften und vergleichbaren Organisationen sollen Produktivinvestitionen ermöglicht werden, die nachhaltige Verdienstmöglichkeiten schaffen, z.B. eine Kaffee-Verarbeitungsanlage, ein Fischerboot oder eine Molkereianlage.
- Mikrofinanzinstitutionen vergeben Kredite, z.B. an Kleinunternehmen, Kleinerzeuger und Kleinbauern.

6.1.1 Historie von Oikocredit

Oikocredit hatte einen schwierigen Start, weil sich viele Kirchenkämmerer zurückhaltend zeigten. Einzelne Kirchenmitglieder in Europa glaubten jedoch an die Idee und gründeten ab Mitte der 1970er Jahre Förderkreise. Derzeit mobilisieren die Förderkreise den größten Teil des Gesellschaftskapitals und tragen so zum Erfolg von Oikocredit bei. Förderkreise stärken bei den Menschen in ihrer Region das Bewusstsein für die Bedeutung einer sozial verantwortlichen Geldanlage.

Förderkreise sind aus rechtlicher Sicht nicht Teil der Oikocredit-Gruppe.

Es gibt insgesamt 30 Förderkreise in Europa, Nordamerika und Asien, die auf unterschiedliche Art und Weise eine Möglichkeit zur Anlage in Oikocredit bieten. Die Mitglieder der Förderkreise bestehen aus derzeit insgesamt ca. 48.000 Einzelpersonen und 6.000 Kirchengemeinden und anderen Institutionen. Zusammen bringen diese über 80% des Gesamtgesellschaftskapitals von Oikocredit ein (Stand: 31.12.2016). Der Rest des Gesamtgesellschaftskapitals ist von den übrigen unter Ziffer 6.4.1 „Mitgliedschaft“ genannten Mitgliedern von Oikocredit aufgebracht worden.

In den folgenden Ländern bestehen Förderkreise:

Europa: Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Niederlande, Österreich, Schweiz, Spanien

Asien: Japan, Südkorea

Nordamerika: Kanada und Vereinigte Staaten von Amerika

1993 belief sich das Gesellschaftskapital, das von Mitgliedern durch Zeichnung von Genossenschaftsanteilen erbracht wurde („Gesellschaftskapital“) von Oikocredit auf EUR 50 Mio. Im Jahr 1998 betrug das Gesellschaftskapital EUR 100 Mio., 2004 überstieg das Gesellschaftskapital EUR 200 Mio., im Jahr 2011 überstieg es EUR 500 Mio. und im Jahr 2016 belief es sich auf über EUR 900 Mio. Die von Oikocredit gezahlte jährliche Dividende beträgt seit dem Jahr 1991 und mit Ausnahme der Jahre 1998 und 1999 2%. In den Jahren 1998 und 1999 kam es infolge der Finanzkrise in Asien bei einigen von Oikocredit finanzierten Partner zu Schwierigkeiten bei der Zahlung von Zinsen und Raten an Oikocredit. Aus diesem Grund zahlte Oikocredit in diesen Jahren lediglich eine Dividende von 1%.

Oikocredit ist in vielfacher Hinsicht eine einzigartige Organisation:

- (i) Oikocredit stellt Unternehmen in Entwicklungs- und Schwellenländern, die in der Regel von einer Geschäftsbank keinen Kredit erhalten würden, eine mittel- bis langfristige Finanzierung zur Verfügung.
- (ii) Obwohl Oikocredit eine vergleichsweise kleine Organisation ist, verfügt sie über ein umfassendes Netzwerk aus Regionalstellen und Länderstellen.
- (iii) Oikocredit ist eine der wenigen Genossenschaften, die auf eine weltweite Mitgliedschaft aus AnlegerInnen und Partnerorganisationen bauen kann.
- (iv) Oikocredit gelingt es, ihr Geschäft mit dem Ziel einer begrenzten finanziellen Rendite und einer sozialen Rendite für ihre AnlegerInnen auszuüben.
- (v) Oikocredit weist eine einzigartige Struktur aus Mitgliedern, Partnerorganisationen, regionalen Büros und einer internationalen Hauptgeschäftsstelle auf.

6.1.2 Auftrag und Werte von Oikocredit

Der Auftrag und die Werte von Oikocredit lauten wie folgt:

Auftrag

Oikocredit ist eine internationale Genossenschaft, die sich für globale Gerechtigkeit einsetzt, indem sie Einzelpersonen, Kirchen und andere motiviert, ihre Ressourcen sozial verantwortlich zu investieren und damit benachteiligte Menschen durch Kredite zu stärken.

Werte und Grundsätze von Oikocredit

(i) Teilen

Eine ungleiche Verteilung von Ressourcen, Wohlstand und Macht führt zu einer Welt voller Konflikte. Wenn die Menschen im Norden, Süden, Osten und Westen bereit sind, zu teilen, einander zu respektieren und zusammenzuarbeiten, können Gerechtigkeit und Frieden herrschen. Oikocredit ist ein Instrument, um sinnvoll zu teilen.

(ii) Ökumenischer Geist

Überall auf der Welt finden sich Menschen, die gewillt sind, ihre Ressourcen zu teilen. Oikocredit ist Teil dieses weltweiten Solidaritätsbündnisses.

(iii) Basisorientierung

Entwicklung ist am wirksamsten, wenn sie von der Basis im Süden und Norden ausgeht. In der genossenschaftlichen Kultur von Oikocredit stehen die Initiative und Beteiligung der Menschen im Mittelpunkt aller Aktionen und Strategien.

(iv) Menschen

Alle Menschen sind gleich geschaffen. Oikocredit gibt daher benachteiligten Menschen Kredit – unabhängig von ihrem Glauben, ihrer Kultur, ihrem Alter oder ihrem Geschlecht. Oikocredit fördert gezielt Initiativen von Frauen, denn sie werden oft besonders benachteiligt, sind aber häufig die wichtigste Stütze ihrer Familien und damit der Gesellschaft insgesamt.

(v) Glaubwürdigkeit

Gegenseitiger Respekt erfordert Ehrlichkeit und Wahrhaftigkeit. Oikocredit will offen zuhören und die Parameter ihrer Grundsätze uneingeschränkt transparent machen. Ein Verhaltenskodex für diejenigen, die den Kurs von Oikocredit bestimmen, ist fester Bestandteil dieses Grundsatzes.

(vi) **Schöpfung**

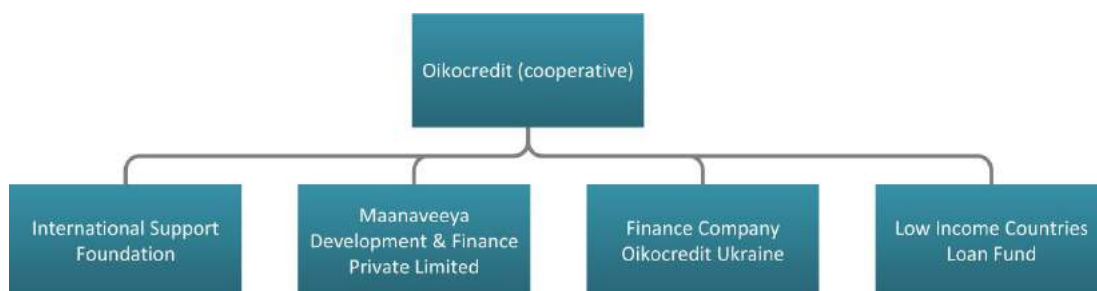
Ein gesundes Ökosystem ist die Basis des Lebens, die biologische Vielfalt muss erhalten werden. Oikocredit ist der Überzeugung, dass ein gesundes Gleichgewicht in der Natur nur in einer Welt erreicht werden kann, in der Ressourcen und Macht gleichmäßig verteilt sind.

6.1.3 Gesellschaftszweck von Oikocredit

Der Gesellschaftszweck von Oikocredit besteht darin, die mobilisierten Mittel Genossenschaften oder Gruppen benachteiligter Menschen zur Verfügung zu stellen, um deren einkommenssichernde Aktivitäten zu finanzieren. Oikocredit verwaltet zudem Drittmittel, u. a. für sogenannte Spendenagenturen, auf Risiko und für Rechnung der betreffenden Dritten (beispielsweise für Interchurch Organisation for Development Cooperation, ICCO), indem sie diese Mittel in von Oikocredit verwaltete Partner investiert und verwaltet (weitere Einzelheiten zum Gesellschaftszweck von Oikocredit können Artikel 3 der Satzung von Oikocredit² entnommen werden).

6.2 Allgemeine Struktur von Oikocredit

Oikocredit bildet eine Gruppe, die die Oikocredit, ihre Gruppengesellschaften und andere von ihr kontrollierte oder geleitete Gesellschaften umfasst. Gruppengesellschaften sind Unternehmen, die Oikocredit unmittelbar oder mittelbar durch den Besitz von mehr als der Hälfte der Stimmrechte beherrscht oder deren finanzielle oder betriebliche Grundsätze ihr anderweitig die Leitung ermöglichen. Potenzielle Stimmrechte, die am Bilanzstichtag unmittelbar ausgeübt werden können, werden ebenfalls berücksichtigt.



Quelle: Prospekt von Oikocredit U. A. in englischer Sprache (2017)

Die Gruppe umfasst die folgenden Gesellschaften:

² Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über uns“ unter „Organisation“.

- Oikocredit Ecumenical Development Cooperative Society U. A., Amersfoort, Niederlande
- Maanaveeya Development & Finance Private Limited, Hyderabad, Indien
- Finance Company Oikocredit Ukraine, Lviv, Ukraine
- Oikocredit International Support Foundation, Amersfoort, Niederlande („ISUP“)
- Low Income Countries Loan Fund, Amersfoort, Niederlande („LIC Loan Fund“)

6.2.1 Beschreibung der einzelnen Gesellschaften

Nachfolgend werden die einzelnen zu Oikocredit gehörenden Gesellschaften beschrieben.

(i) **Maanaveeya Development & Finance Private Limited**

Eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Oikocredit in Indien, über die ihre Tätigkeit im Bereich Projektfinanzierung in Indien erfolgt.

(ii) **Finance Company Oikocredit Ukraine**

Eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Oikocredit in der Ukraine, über die ihre Tätigkeit im Bereich Projektfinanzierung in der Ukraine erfolgt.

(iii) **Oikocredit International Support Foundation ("ISUP")**

Die Stiftung Oikocredit International Support Foundation ("ISUP") wurde am 10.3.1995 in Amersfoort, Niederlande, nach dem Recht des Königreichs Niederlande gegründet. Die Dauer der ISUP ist unbeschränkt. Der wichtigste Zweck der ISUP ist die Förderung der Mikrofinanzierung und anderer Formen der Projektfinanzierung zur Unterstützung von Unternehmensinitiativen von Menschen in Entwicklungsländern, in denen ein angemessenes Bankennetz zur Finanzierung solcher Initiativen fehlt, sowie alle damit verbundenen oder dabei förderlichen Tätigkeiten. Die ISUP strebt die Erreichung ihres Zwecks unter anderem durch die folgenden Tätigkeiten an:

- (I) Unterstützung der Aktivitäten der Oikocredit, und Unterstützung ihrer Partnerorganisationen sowie Generierung von Finanzmitteln in

Form von Fördermitteln oder anderweitige Finanzierung der vorstehend genannten Mikrofinanzierung; und

(II) Bereitstellung der Finanzmittel von Oikocredit zugunsten der Förderkreise zur Finanzierung ihrer Gemeinkosten, sofern diese nicht aus eigenen Erträgen, Beiträgen, Schenkungen, Erbschaften etc. bestritten werden können.

Die Stiftung ist gemeinnützig.

(iv) **Low Income Countries Loan fund (“LIC Loan Fund”)**

Oikocredit hat den LIC Loan Fund aufgelegt, um in Partnerorganisationen in Ländern mit niedrigem Einkommen zu investieren. Der Fonds wurde als geschlossener und steuertransparenter Investmentfonds (*beleggingsfonds*) errichtet. Bei diesem Fonds handelt es sich nicht um eine juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit, sondern um ein vertragliches Konstrukt ohne eigene Rechtspersönlichkeit (*fonds voor gemene rekening*). Der Fonds und die Fondsanteile sind an keiner Wertpapierbörse notiert. Einziger Investor des Fonds ist Oikocredit.

6.2.2 Betriebsorganisation

Die betriebliche Organisation von Oikocredit ist so strukturiert, dass die Primärprozesse der Kapitalbeschaffung zum Angebot von Projektfinanzierungen (Kredite, Garantien und Beteiligungen) sowie die entsprechenden Kreditrückzahlungen und Zinszahlungen mit größtmöglicher Effizienz gehandhabt werden.

(i) **Hauptgeschäftsstelle, Regionalstellen und nationale Geschäftsstellen**

Die Hauptgeschäftsstelle von Oikocredit befindet sich in Amersfoort, Niederlande.

Regionalstellen von Oikocredit befinden sich an den folgenden Standorten: Abidjan, Côte d’Ivoire; Amersfoort, Niederlande; Hyderabad, Indien; Lima, Peru; Metro Manila, Philippinen; Montevideo, Uruguay; Nairobi, Kenia, San José, Costa Rica und Washington, DC, USA..

Zusätzlich verfügt Oikocredit über Ländervertretungen in Argentinien, Benin, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Ghana, Guatemala, Honduras, Kambodscha, Kirgisistan, Kolumbien,

Mali, Mexiko, Moldawien, Mosambik, Nicaragua, Nigeria, Rumänien, Paraguay, Ruanda, Senegal, Slowakische Republik, Südafrika, Tansania, Uganda und in der Ukraine.

Die Ländervertretungen in der Dominikanischen Republik, in Honduras, Kolumbien, Mosambik, Südafrika und Tansania führen keine operativen Aktivitäten mehr aus.

Nationale Geschäftsstellen zur Unterstützung der Förderkreise von Oikocredit existieren in Deutschland, Frankreich, Kanada, Österreich, im Vereinigten Königreich und in den USA. Die Nationale Geschäftsstelle in den USA führt derzeit keine operativen Aktivitäten mehr aus.

(ii) **Regionalbeauftragte und Regionaldirektoren**

Regionaldirektoren von Oikocredit ("RM"), die eine Regionalstelle oder ein Regionales Entwicklungszentrum von Oikocredit leiten, sind für die Identifizierung und Prüfung von zur Finanzierung vorgeschlagenen Partner (in der Regel in Form von Krediten, Kapitalbeteiligungen oder Garantien) verantwortlich. Die Finanzierungsvorschläge werden an die Hauptgeschäftsstelle von Oikocredit in Amersfoort zur Beurteilung und Genehmigung weitergeleitet. Finanzierungsvorschläge unterhalb eines bestimmten Betrags und mit einem niedrigen Risikoprofil können auf regionaler Ebene genehmigt werden, wohingegen Finanzierungsvorschläge oberhalb eines bestimmten Betrags und mit hohem Risikoprofil der Zustimmung des Vorstands bedürfen. Der Vorstand hat einen Kreditausschuss eingerichtet, der über zur Finanzierung vorgeschlagene Partner entscheidet. Nach einer Genehmigung durch den Kreditausschuss erstellen die Rechtsabteilung der Hauptgeschäftsstelle in Zusammenarbeit mit den RMs, den Partnerorganisationen (die Kunden von Oikocredit, denen Kredite, Garantien oder eine Eigenkapitalfinanzierung zur Verfügung gestellt werden) und lokalen Rechtsanwälten Kreditverträge und Sicherheitenvereinbarungen und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen zur Einholung von benötigten behördlichen Genehmigungen, bevor Zahlungen geleistet werden können.

(iii) **Begleitung und Kontrolle der Projektfinanzierungen**

Da Oikocredit finanziell von der fristgerechten Zahlung von Zinsen und der Rückzahlung von Krediten durch die Partnerorganisationen abhängig ist, werden der Begleitung und Kontrolle hohe Aufmerksamkeit gewidmet. Nach einer

Auszahlung der Mittel führen die RMs regelmäßige Besichtigungen der einzelnen Partner durch, um potenzielle Probleme zu erkennen und gegebenenfalls Unterstützung bei deren Lösung anzubieten, erforderlichenfalls unter Einbeziehung anderer (lokaler oder internationaler) Organisationen. Die RMs und die Kreditabteilung der Hauptgeschäftsstelle in Amersfoort überwachen die Raten- und Zinszahlungen der Partnerorganisationen sowie deren Finanzlage sehr genau, unter anderem über die automatisierten Prozesse von Oikocredit. Die betroffenen RMs werden eng einbezogen und über den Status der Partner informiert. Für den Fall eines Zahlungsverzugs wurden detaillierte Verfahren eingerichtet, anhand derer die zu ergreifenden Maßnahmen ermittelt werden (Mahnungen, letzte Mahnung, Besuche). Der Kredit- und der Rechtsabteilung der Hauptgeschäftsstelle, sowie insbesondere den RMs kommt in diesem Verfahren eine entscheidende Bedeutung zu. Oikocredit hat zudem eine Abteilung eingerichtet, die notleidende Kredite betreut. Gerichtliche Schritte gegen Kunden von Oikocredit werden eingeleitet, wenn Kunden fortdauernd mit der Zahlung von Zinsen oder der Rückzahlung von Kapital an Oikocredit in Verzug sind, um so gegebenenfalls Sicherheiten verkaufen und/oder verwerten zu können (sofern dies für anwendbar und erforderlich erachtet wird). Dabei beachtet Oikocredit die UN Principles for Investors in Inclusive Finance, zu deren Erstunterzeichnern Oikocredit gehört.

(iv) **Interne Abteilungen / Mitarbeitende**

Die Hauptgeschäftsstelle in Amersfoort ist in die folgenden Abteilungen gegliedert:

- (a) Kreditabteilung
- (b) Kapitalbeteiligungen und Business Development
- (c) Finanzen und Operations (einschließlich Personalwesen und IT)
- (d) Anlegerbetreuung und Soziales Wirkungsmanagement
- (e) Allgemeine Verwaltung (einschließlich interne Revision, Rechtsabteilung, Unterstützung Management, Risikomanagement)

Die durchschnittliche Anzahl von Mitarbeitenden, die zum Jahresende 2016 unmittelbar oder mittelbar bei Oikocredit beschäftigt waren, belief sich auf 269 Vollzeitstellen (2015: 258, 2014: 253, 2013: 254), wobei sich eine Voll-

zeitstelle auf mehrere Mitarbeitende aufteilen kann. Die Zunahme der Mitarbeitendenzahl von Oikocredit ist das Ergebnis des fortgesetzten Wachstums der Geschäftstätigkeit von Oikocredit und Ausfluss unserer Strategie für die Jahre 2016 - 2020.

6.2.3 Rechtsform

Oikocredit ist eine nach niederländischem Recht errichtete und bestehende Genossenschaft mit Haftungsausschluss (coöperatie met uitsluiting van aansprakelijkheid). Der satzungsmäßige Sitz von Oikocredit befindet sich in Amersfoort, Niederlande, und ihre Hauptgeschäftsstelle in Berkenweg 7, 3818 LA Amersfoort, Niederlande. Oikocredit ist bei der Handelskammer Gooi, Eem und Flevoland in Amersfoort, Niederlande, unter der Nummer 31020744 eingetragen. Der niederländische Corporate Governance-Kodex ist auf Oikocredit nicht anwendbar, da ihre Anteile nicht an einer staatlich anerkannten Wertpapierbörse notiert sind. Oikocredit qualifiziert in den Niederlanden nicht als alternativer Investmentfonds im Sinne der AIFM-Richtlinie (Richtlinie 2011/61/EU).

Artikel 3 der Satzung von Oikocredit³ enthält eine förmliche Beschreibung des Unternehmensgegenstands von Oikocredit. Die Satzung von Oikocredit kann gemäß Artikel 15 durch einen Beschluss der Jahreshauptversammlung geändert werden; eine Änderung der Satzung von Oikocredit darf jedoch zu keiner Zeit zu einer Ausweitung der Haftung der Mitglieder führen (Artikel 12). Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Jahreshauptversammlung bestellt und abberufen. Die Mitglieder haften ausschließlich für die ihnen durch die Satzung von Oikocredit auferlegten Verpflichtungen; eine Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten von Oikocredit wird ausdrücklich ausgeschlossen.

6.2.4 Jahresüberschuss und Dividenden

Der Jahresüberschuss wird berechnet, indem sämtliche Betriebskosten, Kreditausfälle und Wertminderungen vom Bruttoertrag von Oikocredit gemäß den niederländischen allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen abgezogen werden.

Der zur Ausschüttung verfügbare Jahresüberschuss wird berechnet, indem der Jahresüberschuss um etwaige außerordentliche Kosten oder nicht im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erzielte Erträge und eine Einstellung in die allgemeinen Rücklagen bereinigt wird. Der verbleibende zur Ausschüttung verfügbare

³ Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über uns“ unter „Organisation“.

Jahresüberschuss wird als Dividende ausgezahlt. Es entspricht der bisherigen Unternehmenspraxis von Oikocredit, eine jährliche Dividende in Höhe von maximal 2% des Nennwerts je Anteil zu zahlen.

Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des Jahresüberschusses sowie über Höhe und Berechnung der Dividende nach Prüfung des mit dem Aufsichtsrat abgestimmten Vorschlags des Vorstands im Juni des Jahres, welches auf das Geschäftsjahr folgt, für das die zu zahlende Dividende in Form von an die Mitglieder ausgegebenen (Bruchteilen von) Anteilen oder in Barmitteln bereitgestellt wird (Artikel 45 der Satzung von Oikocredit).

Die Generalversammlung vom 15.06.2017 hat beschlossen, dass für das Geschäftsjahr 2016 auf Anteile in Euro eine Dividende in Höhe von 2% des Nennwerts gezahlt wird. Die Höhe der für das Geschäftsjahr 2016 ausgezahlten Dividende wird wie folgt berechnet: Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Anteile registriert waren, wird ein Zwölftel von 100% der zahlbaren Dividende je Anteil ausgezahlt. Zur Barauszahlung bereitgestellte Dividenden, die nicht innerhalb von fünf Jahren in Anspruch genommen werden, verfallen zugunsten von Oikocredit.

Diese Methode der Dividendenberechnung kann sich für die Zukunft ändern.

6.2.5 Berichterstattung

Oikocredit strebt eine Aufstellung ihrer Jahresabschlüsse, deren Prüfung durch ihre externen Abschlussprüfer und deren Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss von Oikocredit innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres an. Nach Artikel 44 der Satzung müssen diese Prüfungen jedoch innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres erfolgen, sofern die Generalversammlung diese Frist nicht aufgrund besonderer Umstände um maximal vier Monate verlängert. Das Geschäftsjahr von Oikocredit entspricht dem Kalenderjahr. Bei dem Rechnungsprüfungsausschuss handelt es sich um einen vom Aufsichtsrat eingesetzten Ausschuss, der sich aus mindestens zwei Personen zusammensetzt. Der Jahresabschluss wird der Generalversammlung einschließlich des Bestätigungsvermerks spätestens am 30. Juni des auf das jeweilige Geschäftsjahr folgenden Jahres vorgelegt und ist den Mitgliedern unmittelbar danach in gedruckter Form zur Verfügung zu stellen.

Die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten in den Jahresabschlüssen von Oikocredit erfolgt gemäß den allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen in den Niederlanden.

Die Halbjahreszahlen werden von Oikocredit innerhalb von vier Monaten nach dem Ablauf der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres aufgestellt. Die Jahresergebnisse werden durch Einreichung bei der zuständigen Handelskammer in den Niederlanden veröffentlicht.

6.3 Die Anlageobjekte von Oikocredit

Die Haupttätigkeit von Oikocredit besteht in der Bereitstellung von Mitteln für Mikrofinanzinstitutionen, Genossenschaften sowie kleine und mittlere Unternehmen in Entwicklungs- und Schwellenländern. Dieses Modell der „Kreditvergabe für die Entwicklung“ war einzigartig, als Oikocredit im Jahr 1975 die Arbeit aufnahm. Es beruht auf der Überzeugung, dass Kredite für produktive Geschäftsbetriebe eine nachhaltige Entwicklung und Selbstständigkeit fördern und somit effektiver als reine Hilfszahlungen sind.

Eine bilanzielle Darstellung der finanziellen Situation von Oikocredit ist im jeweiligen Jahresbericht von Oikocredit⁴ enthalten. Die folgende Darstellung soll einen Überblick über die Kapitalisierung von Oikocredit geben.

6.3.1 Gesellschaftskapital von Oikocredit, Verteilung des Gesellschafterkapitals auf einzelne Anlagegruppen

Wichtigste Kapitalquelle von Oikocredit ist das Gesellschaftskapital, das aus Genossenschaftsanteilen besteht. Das Gesellschaftskapital wird zur Finanzierung der Geschäftstätigkeit von Oikocredit eingesetzt, wobei Oikocredit das Gesellschaftskapital in

- Projektfinanzierungen
- Terminanlagenportfolio
- Umlaufvermögen

(diese Vermögensgegenstände bilden gemeinsam die „Anlageobjekte“ im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 1 VermVerkProspV) investiert. Die nachfolgenden Erläuterungen der Investitionstätigkeit von Oikocredit dieses Verkaufsprospekts sind insoweit die nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 VermVerkProspV vorzunehmende Beschreibung der Anlageobjekte.

Das Gesellschaftskapital in Form von Genossenschaftsanteilen betrug zum 31.12.2016 ca. EUR 913,0 Millionen.

⁴ Der Jahresbericht von Oikocredit ist in seiner jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über Uns“.

Das gezeichnete und eingezahlte Gesellschaftskapital von Oikocredit setzt sich mit Stand 31.12.2016 aus 4.186.242 Anteilen mit einem Nennwert von jeweils EUR 200, 90.605 Anteilen mit einem Nennwert von jeweils USD 200, 41.189 Anteilen mit einem Nennwert von jeweils CAD 200, 55.195 Anteilen mit einem Nennwert von jeweils GBP 150, 148.338 Anteilen mit einem Nennwert von jeweils CHF 250 und 47.827 Anteilen mit einem Nennwert von jeweils SEK 2.000 zusammen.

Zum 31.12.2016 beliefen sich das Gesellschaftskapital und die Rücklagen je Anteil auf EUR 220,52 je Anteil.

Oikocredit hatte vor Gewinnverwendung zum 31.12.2016 das folgende Gesamtkapital:

Gesamtkapital (in TEUR) (31.12.2016)*	
Genossenschaftsanteile	912.968**
Allgemeine Rücklagen	69.684
Begrenzte Rücklage für Wechselkursschwankungen	(3.108)
Risikofonds für Darlehen in Landeswährung	51.300
Rücklage für bankfremde Aufwendungen und Tätigkeiten	4.332
Nicht ausgeschütteter Jahresreingewinn	29.003
Fremdbeteiligungen	4.959
Längerfristige Verbindlichkeiten	39.877
Kurzfristige Verbindlichkeiten	100.260
<u>Gesamtkapital</u>	<u>1.209.275</u>
<p>* Die in dieser Tabelle enthaltenen Zahlen sind dem konsolidierten Jahresbericht von Oikocredit vom 31.12.2016 entnommen.</p> <p>** Von dieser Gesamtsumme der Genossenschaftsanteile lauten Genossenschaftsanteile mit einem Gesamtvolumen von ca. EUR 75,7 Millionen auf Fremdwährungen.</p>	

Das Genossenschaftskapital wird grundsätzlich für eine unbeschränkte Zeit zur Verfügung gestellt. Genossenschaftsmitglieder können den Rückkauf ihrer Genossenschaftsanteile nach Maßgabe der Satzung⁵ von Oikocredit verlangen. Der Rückkauf

erfolgt grundsätzlich zum Nennwert. Weitere Einzelheiten zum Rückkauf sind in Ziffer 6.4.6 dieses Verkaufsprospektes dargestellt. Die mit Genossenschaftsanteilen verbundenen sonstigen Rechte sind in Ziffer 6.4.4 dieses Verkaufsprospektes dargestellt.

Das Oikocredit zur Verfügung stehende Gesamtkapital wurde zum 31.12.2016 wie folgt verwendet:

Kapitalverwendung (in TEUR) (31.12.2016)*	
Projektfinanzierungen	969.713**
Terminanlagen, Sachanlagen und Sonstiges	116.157
Umlaufvermögen (z.B. Forderungen, Barmittel und Bankguthaben)	123.405
<u>Gesamt</u>	<u>1.209.275</u>
<p>* <i>Die in dieser Tabelle enthaltenen Zahlen sind dem konsolidierten Jahresbericht von Oikocredit vom 31.12.2016 entnommen.</i></p> <p>** <i>Diese Angabe berücksichtigt Verlustrückstellungen in Höhe von EUR 77,5 Millionen.</i></p>	

(i) **Projektfinanzierungen**

Die Projektfinanzierung durch Oikocredit erfolgt überwiegend in Form von Krediten. Die übrige Projektfinanzierung entfällt auf Kapitalbeteiligungen.

(a) **Rechtliche Merkmale der Projektfinanzierungen**

Projektfinanzierungen werden einerseits durch den Abschluss von Darlehensverträgen realisiert. Die Darlehensverträge unterliegen dabei üblicherweise dem Recht des Darlehensnehmers und damit einer Vielzahl von Rechtsordnungen. Die Darlehensvereinbarungen sind regelmäßig auch in der Sprache des Darlehensnehmers verfasst; eine englische Übersetzung wird dem Vertrag lediglich zu Informationszwecken beigelegt.

⁵ Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über uns“ unter „Organisation“.

Die Darlehensverträge sind üblicherweise sehr kurz gehalten und unterliegen von Oikocredit gestellten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sehen unter anderem vor, dass Oikocredit seine Rechte aus den Darlehensverträgen frei an Dritte übertragen kann. Die Darlehen sind nur teilweise besichert. Werden Sicherheiten von Darlehensnehmern gestellt, kann es sich dabei z.B. um die Verpfändungen von Vermögensgegenständen aller Art, Grundsicherheiten (z.B. bezogen auf Grundstücke), Garantien von Dritten oder Schuldverschreibungen etc. handeln.

Rechtsberater in den jeweiligen Ländern erstellen die Darlehensdokumentation und ein Rechtsgutachten, das die jeweilige Darlehensdokumentation vom Darlehensnehmer wirksam unterzeichnet und nach dem jeweiligen Recht wirksam und durchsetzbar ist.

Projektfinanzierungen erfolgen andererseits in Form von Beteiligungen an Unternehmen; dabei kann es sich um Körperschaften oder Personengesellschaften handeln. Diese Beteiligungen erfolgen regelmäßig durch den Erwerb eines Gesellschaftsanteils. Ein solcher Erwerb richtet sich ebenfalls nach dem für das Unternehmen geltenden Recht. Üblicherweise werden in diesem Zusammenhang eine Zeichnungsvereinbarung, Gesellschaftsvertrag und ggf. eine Gesellschaftervereinbarung abgeschlossen. Oikocredit ist bei Beteiligungen durch diese Vereinbarungen gebunden. Diese können unter Umständen die Übertragbarkeit oder Veräußerbarkeit der Beteiligung einschränken. Auch hier erstellen lokale Rechtsanwälte typischerweise entsprechende Gutachten wie bei den Darlehensausreichungen.

Andere rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel, bestehen nicht.

Die rechtliche Ausgestaltung der Projektfinanzierungen kann damit sehr vielfältig sein. Sie kann zudem teilweise auch in Zusammenarbeit mit weiteren Partnern als Joint-Venture erfolgen. Möglich ist auch der Erwerb bereits bestehender Darlehen, die von Dritten, wie etwa Entwicklungsbanken, bereits vergeben wurden.

(b) **Verfahren**

Jeder einzelne Finanzierungsvorschlag (Kredite und Kapitalbeteiligungen) wird von der lokalen Geschäftsleitung und den Mitarbeitenden in den Ländern, in denen Oikocredit tätig ist, sowie von den AnalystInnen in der Hauptgeschäftsstelle in Amersfoort, Niederlande, geprüft. Bei der Beurteilung der Finanzierungsvorschläge wird geprüft, ob zuvor festgelegte Kriterien erfüllt sind. Es werden eine Analyse der Stärken, Schwächen, Möglichkeiten und Gefährdungen, eine Management-, Finanz- und rechtliche Analyse sowie eine Analyse der sozialen Leistungsfähigkeit durchgeführt. Die Risiken werden anhand der Risiko-Scorecard von Oikocredit beurteilt (mit dieser Scorecard werden die Risiken im Zusammenhang mit den einzelnen Finanzierungsvorschlägen quantifiziert und zu einem niedrigen, mittleren oder hohen Risikowert für die Partnerorganisationen von Oikocredit addiert). In geeigneten Fällen ist zudem eine Besicherung in Form von Sicherheiten oder Garantien Dritter vorgesehen. Alle Investitionen in Entwicklungsländern sind zudem mit einem Länderrisiko verbunden. Die Beurteilung von Länderrisiken erfolgt auf Grundlage einer Benchmark externer Ratingagenturen und anderer externer Informationen.

Oikocredit hat für Projektfinanzierungen ein Zinssatzmodell für die bei den Krediten an ihre Partner verwendeten Zinssätze entwickelt. Bei den Krediten werden Basiszinssätze der Arbeitswährungen von Oikocredit (Euribor, Libor, Swap-Sätze und vergleichbare Sätze) zuzüglich eines Aufschlags für Risiken und Kosten eingesetzt. Die in dem Modell verwendeten Mindestbasiszinssätze (zur Festlegung der den Partnern berechneten Zinssätze) entsprechen der Dividende, die Oikocredit voraussichtlich an ihre Mitglieder zahlen wird, zuzüglich der Kosten für die Kapitalbeschaffung.

Die auf US-Dollar oder EUR lautenden Kredite an die Partnerorganisationen von Oikocredit sind in der Regel festverzinslich und verfügen über eine durchschnittliche Laufzeit von ca. vier Jahren. Einzelne Kredite können eine Laufzeit von einem bis zehn Jahren haben. Die Zinssätze auf Kredite an Partnerorganisationen, die auf die lokalen Währungen der Länder lauten, in denen Oikocredit aktiv ist, sind in der Regel variabel verzinst und werden halbjährlich angepasst. Jedes Jahr wird ein Teil der den Partnern von Oikocredit gewährten Kredite fällig und zu-

rückgezahlt. Diese Kredite werden durch neue Kredite an neue oder vorhandene Partnerorganisationen ersetzt. Die neuen von Oikocredit abgeschlossenen Kreditverträge werden über das Jahr verteilt.

Dem Kreditausschuss von Oikocredit gehören zwölf stimmberechtigte Personen an:

1. der Vorstandsvorsitzende
2. die Direktorin für Anlegerbetreuung und Soziales Wirkungsmanagement
3. die Finanzdirektorin (CFO, COO)
4. der Direktor für Kapitalbeteiligungen und Business Development
5. der Kreditdirektor
6. der stellvertretende Kreditdirektor
7. die stellvertretende Direktorin für das Kreditgeschäft
8. die Finanzmanagerin
9. die stellvertretende Direktorin für soziales Wirkungsmanagement
10. die Managerin für Capacity Building
11. der Leiter des Bereichs Risikomanagement
12. der Risikomanager

Der Kreditausschuss muss alle Partner oberhalb einer bestimmten Risikohöhe und eines bestimmten Betrags genehmigen.

Soweit sich Oikocredit mit Kapital an Partnerorganisationen beteiligt, sind bei der Durchführung derartiger Beteiligungen zusätzliche Kontrollmechanismen erforderlich, um den Besonderheiten solcher Beteiligungen Rechnung zu tragen. Dementsprechend wurde zusätzlich bei Oikocredit ein Referat für Beteiligungsmanagement eingerichtet. Dieses Referat ist zusammen mit der jeweiligen lokalen Geschäftsleitung in den Ländern, in denen Oikocredit tätig ist, für die Überwachung der Kapitalbeteiligungen verantwortlich. Bei allen bedeutenden Kapitalbeteiligungen von Oikocredit verfügen Oikocredit-Mitarbeitende über einen Sitz in dem jeweiligen Leitungsorgan.

(c) **Risikodiversifikation**

Die Kreditsummen reichen von mindestens EUR 50.000 bis höchstens EUR 10.000.000. Kreditsummen von über EUR 10.000.000 bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates. Die Vergabe kleinerer Kredite erfolgt an Partnerorganisationen, denen in den meisten Fällen von den jeweiligen lokalen Banken aufgrund fehlender Kreditwürdigkeit die Kredite verweigert wurden.

Die größeren Kredite werden in der Regel Mikrofinanzinstitutionen (d.h. lokalen Finanzinstituten, die Kleinkredite vergeben) zur Verfügung gestellt, die die Mittel für eine direkte Unterstützung einer großen Anzahl benachteiligter Menschen durch kleine Kredite verwenden. In bestimmten Fällen können Mittel auch in Form von Garantien zur Verfügung gestellt werden. Die Kreditverträge und Garantien werden gemäß dem lokalen Recht des Landes, in dem die Kredite bzw. Garantien zur Verfügung gestellt werden, erstellt und können sich inhaltlich erheblich unterscheiden. Oikocredit vergibt auch Kapitalbeteiligungen an Mikrofinanzinstitutionen und kleine und mittlere Unternehmen.

Ferner hat Oikocredit Richtlinien auf Grundlage ihres Risikomesssystems eingeführt, anhand derer Risikolimits in Bezug auf die folgenden Größen festgelegt werden:

- die pro Land und pro Region ausstehenden Beträge (in Abhängigkeit von einer Risikobeurteilung der Länder, in denen Oikocredit tätig ist)
- die pro Partnerorganisation ausstehenden Beträge
- die seitens einer Unternehmensgruppe ausstehenden Beträge

Die Einhaltung dieser Limits wird regelmäßig überwacht.

Für mehr als 90 Tage überfällige Kredite oder umgeschuldete Kredite wurden in Abhängigkeit von der Situation der jeweiligen Partnerorganisation oder den vorhandenen Sicherheiten Rückstellungen in voller Höhe oder in Höhe eines Teils des jeweiligen Kredits gebildet. Zudem wurden auf Grundlage des jeweiligen Ratings der Länder, in denen Oikocredit tätig ist, Rückstellungen für Länderrisiken gebildet.

(d) **Bisherige Ausfallquote des Projektfinanzierungsportfolios**

Von allen über die gesamte Unternehmenshistorie von Oikocredit vom Jahr 1975 bis zum 31.12.2016 ausgezahlten Beträgen mussten weniger als 3,5% der Kapitalbeträge abgeschrieben werden.

Vom Gesamtbetrag der ausstehenden Projektfinanzierungen waren mit Stand 31.12.2016 4,5% mehr als drei Monate überfällig (Kapital), davon 3.0% für mehr als ein Jahr.

(e) **Übersicht Projektfinanzierungsportfolio**

Das Projektfinanzierungsportfolio unterliegt laufenden Änderungen, da Oikocredit fortlaufend neue Finanzierungen ausreicht. AnlegerInnen müssen dies berücksichtigen. AnlegerInnen können sich unter www.oikocredit.de jeweils aktuell informieren. Die nachfolgende Darstellung dient daher nur der allgemeinen Übersicht über die Struktur des Projektfinanzierungsportfolios.

Das derzeitige Projektfinanzierungsportfolio von Oikocredit (bestehend aus bewilligten und ausgezahlten Finanzierungen) belief sich mit Stand 31.12.2016 auf 801 Partner in 70 Ländern mit einem bewilligten Gesamtvolumen von ca. EUR 1.300 Mio., wovon zum 31.12.2016 ca. EUR 1.047 Mio. ausgezahlt waren.

Dieses Portfolio lässt sich wie folgt in verschiedene Kategorien aufteilen:

(I) **Kreditfinanzierung oder Kapitalbeteiligung**

Die Projektfinanzierungen verteilen sich auf Darlehensfinanzierungen und Kapitalbeteiligung wie folgt:

Ausstehende Projektfinanzierungen	31.12.2016
Kredite	89%
Kapitalbeteiligungen	11%

Quelle: Jahresbericht 2016 von Oikocredit U. A. in englischer Sprache

(II) Ausstehende Projektfinanzierungen nach Währungen

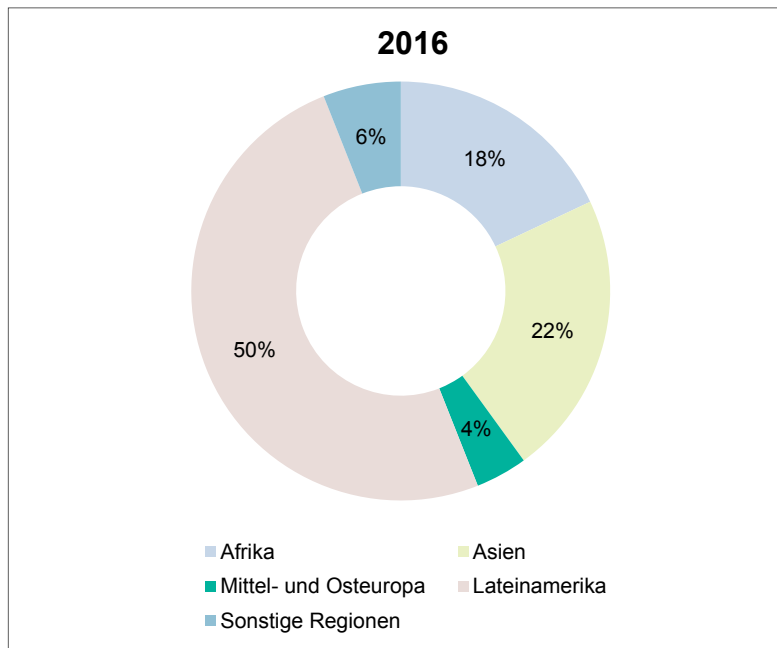
Die ausstehenden Projektfinanzierungen sind in unterschiedlichen Währungen ausgegeben. Die Mehrzahl der Finanzierungen ist mittlerweile in den lokalen Währungen der jeweiligen Partnerorganisation ausgereicht.

Ausstehende Projektfinanzierungen (nach Währungen)	31.12.2016
USD	42%
EUR	5%
Andere Währungen	53%

Quelle: Jahresbericht 2016 von Oikocredit U. A. in englischer Sprache

(III) Ausstehende Projektfinanzierungen nach Region und Ländern

Die ausstehenden Projektfinanzierungen verteilen sich auf unterschiedliche Regionen und Länder.



Quelle: Jahresbericht 2016 von Oikocredit U. A. in englischer Sprache

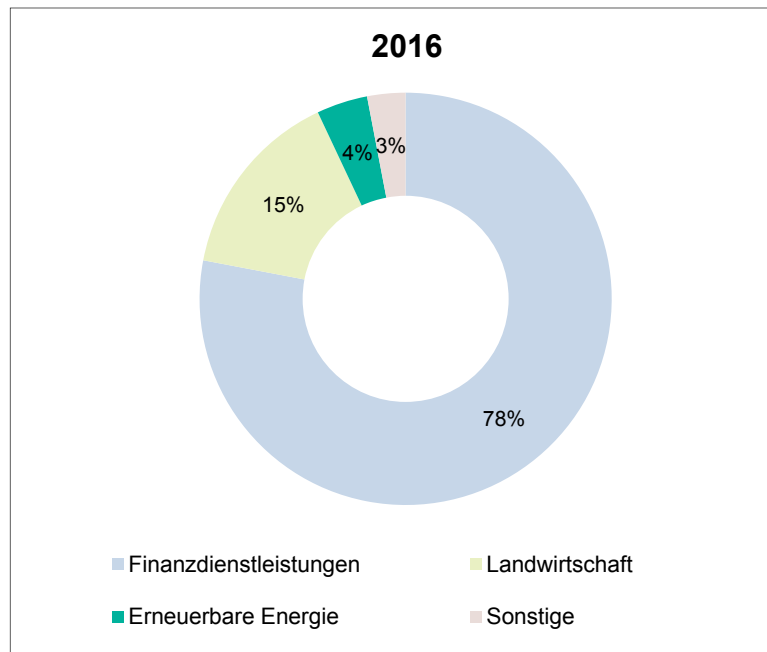
Die Länder, in denen Oikocredit den größten prozentualen Anteil der Gesamtprojektfinanzierung angelegt hat, waren zum 31.12.2016 die folgenden (auf alle anderen Fokusländer entfielen jeweils weniger als 4%):

Fokusländer (> 4% der ausstehenden Finanzierungen)	31.12.2016
Indien	9%
Bolivien	8%
Paraguay	6%
Ecuador	6%
Kambodscha	5%

Quelle: Prospekt von Oikocredit U. A. in englischer Sprache (2017)

(IV) Ausstehende Projektfinanzierungen nach Sektoren

Die ausstehenden Projektfinanzierungen verteilen sich auf verschiedene Sektoren.



Quelle: Jahresbericht 2016 von Oikocredit U. A. in englischer Sprache

(ii) Terminanlagen

Der Aufsichtsrat hat dem Vorschlag des Vorstands zugestimmt, dass Oikocredit mindestens 15% ihres Gesamtvermögens in Wertpapieranlagen oder Barmitteln und Bankguthaben vorhalten sollte.

Zur Balancierung der Gesamtrisiken und zu Liquiditätszwecken hat Oikocredit einen Teil ihrer finanziellen Ressourcen in einem Terminanlagenportfolio ("TAP") angelegt. Das TAP ist mindestens zu 90% in Anleihen und höchstens zu 10% in Eigenkapitalbeteiligungen angelegt. Der Wert des TAP belief sich mit Stand 31.12.2016 auf EUR 112,8 Mio. Es waren davon 96,0% in Anleihen und 4,0% in Eigenkapitalbeteiligungen investiert.

Die Terminanlagen werden als Buy and Maintain ESG Credit Portfolio von AXA Investment Managers ("AXA IM") mit Sitz in Paris, Frankreich verwaltet. Alle Terminanlagen in Anleihen wurden von Moody's Investor Services mit „Investment Grade“ bewertet, darunter mindestens 80% mit AAA bis A3 und 20% mit Baa1 bis Baa3. Darüber hinaus werden in der Kategorie Baa1 bis Baa3 gemäß den Grundsätzen von Oikocredit nicht mehr als 2% des Portfolios

in einen einzelnen Schuldner angelegt. Die Portfolio-Manager von AXA IM überwachen fortlaufend, ob es zu Herabstufungen von Ratings kommt; erforderlichenfalls werden geeignete Maßnahmen ergriffen. Trotz dieser Überwachung können Schuldner unvermittelt Gegenstand von Herabstufungen und/oder Preisberichtigungen werden. Dieses Kreditrisiko muss bei einer Anlage stets berücksichtigt werden.

Oikocredit strebt eine Laufzeit ihres Anleiheportfolios von ca. fünf Jahren an und führt keine aktive Steuerung von Zinsrisiken im Zusammenhang mit ihrem Anleiheportfolio durch.

Die Anlagen des Buy and Maintain ESG Credit Portfolios werden gemäß der Responsible Investment Policy und der Nachhaltigkeitskriterien von AXA IM sowie der mit Oikocredit vereinbarten Grundsätze ausgewählt.

Bis April 2016 waren die Terminanlagen in Anleihen im 4 F Fund – Fund for Fair Future – angelegt, den Oikocredit im Jahr 2006 aufgelegt hat. Zuletzt wurde der 4 F Fund von der Institutional Management Services (IMS) in Amersfoort, Niederlande, gemanagt. Am 19.04.2016 beschloss der Vorstand von Oikocredit, das Management des TAP auf die AXA IM zu übertragen.

(iii) **Umlaufvermögen**

Am 31.12.2016 betrug das Umlaufvermögen 123,4 Millionen Euro und umfasste Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (ca. 23%) sowie Barmittel und Bankguthaben (ca. 77%). Das Umlaufvermögen wird von Oikocredit verwaltet.

(iv) **Absicherungsgeschäfte**

Infolge des Wachstums des Projektfinanzierungsportfolios, das in weiten Teilen in US-Dollar oder lokalen Währungen denominiert, während der Großteil des Gesellschaftskapitals in EUR lautet, nimmt Oikocredit zur Absicherung des hierdurch entstehenden Währungsrisikos Absicherungsgeschäfte durch Derivate vor.

Oikocredit hat beschlossen zwischen 50% und 75% ihres Währungsexposures in US-Dollar, Kanadischen Dollar, Britischen Pfund und Schwedischen Kronen abzusichern, um so den Wert ihres Gesellschaftskapitals zu erhalten.

Oikocredit hat langfristige Verbindlichkeiten mit einem umgerechneten Gesamtvolumen von ca. 23,5 Millionen Euro aufgenommen, die auf US-Dollar, Kanadische Dollar und andere Währungen lauten.

Das Fremdwährungsrisiko in Bezug auf lokale Währungen wird zum größten Teil nicht abgesichert. Oikocredit hat jedoch über die ISUP Mittel erhalten (den sogenannten Local Currency Risk Fund), um entsprechende Verluste gegebenenfalls (teilweise) aufzufangen.

6.4 Mitglieder und Kapitalstruktur von Oikocredit

Eine Beteiligung an Oikocredit steht ausschließlich Mitgliedern offen.

6.4.1 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in Oikocredit ist beschränkt auf:

- (i) die Gründer, d.h. den Ökumenischen Rat der Kirchen und den niederländischen Kirchenrat,
- (ii) Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen,
- (iii) Kirchen, die nicht dem Ökumenischen Rat der Kirchen angehören,
- (iv) Unterabteilungen von Kirchen,
- (v) Kirchenräte,
- (vi) kirchliche Organisationen,
- (vii) Förderkreise,
- (viii) Projektmitglieder und
- (ix) sonstige Organisationen, die neben einer Anlage in die Genossenschaft bestimmte weitere Kriterien erfüllen.

Förderkreise werden in den einzelnen Ländern oder Regionen innerhalb eines Landes gegründet, um Einzelpersonen und Organisationen eine Möglichkeit zur Anlage in Oikocredit zu bieten.

Die Mitgliedschaft in Oikocredit kann jederzeit beim Vorstand beantragt werden. Nach einer Genehmigung durch den Aufsichtsrat können entsprechend Anteile erworben werden. Der Vorstand teilt neuen Mitgliedern ihre Aufnahme schriftlich mit. Jedes neue Mitglied ist zum Erwerb von mindestens einem Genossenschaftsanteil verpflichtet.

6.4.2 Angebot zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen

Anteile werden kontinuierlich nach dem Ermessen des Vorstands zu ihrem Nennwert ausgegeben; es kann eine unbegrenzte Zahl von Anteilen ausgegeben werden. Die Zustimmung zur Anteilsausgabe liegt im Ermessen des Aufsichtsrats. Das Angebot kann widerrufen oder ausgesetzt werden, falls es anderenfalls innerhalb des Jahres der Gültigkeit des von Oikocredit ausgegebenen Emissionsprospekts zu einer Erhöhung des Gesellschaftskapitals um mehr als 50% kommen würde und der Vorstand von Oikocredit erwartet, dass er den Erlös aus den Anteilen nicht in absehbarer Zeit (innerhalb der nächsten drei Jahre) in Projektfinanzierungen anlegen kann (falls die Nachfrage nach neuen Projektfinanzierungen nicht ausreichend ist oder die betreffenden Projektfinanzierungen nicht die Kriterien von Oikocredit erfüllen).

Auf zurückgewiesene Zeichnungsanträge werden keine Zinsen gezahlt. Anteile werden durch den Vorstand mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats ausgegeben. Der Haushaltsplan, der unter anderem die Finanzplanung enthält, wird jährlich vom Vorstand aufgestellt und bedarf der Billigung des Aufsichtsrats.

Sofern mindestens ein Anteil gehalten wird, können auch Bruchteile von Anteilen gekauft werden. Alle eingenommenen Beträge, die über EUR 200 oder den Nennwert einer anderen Währung, in der Anteile von Oikocredit ausgegeben werden, hinausgehen, werden zur Ausgabe von neuem Gesellschaftskapital verwendet, falls die Mitglieder als Verwendungszweck die Ausgabe von neuem Gesellschaftskapital angegeben haben; daher erfolgen keine Rückerstattungen (da ein Kauf von Bruchteilen von Anteilen möglich ist), es sei denn, ein Mitglied beantragt den Rückkauf seines Gesellschaftskapitals. Anteile werden an dem Tag ausgegeben, an dem die von den Mitgliedern für das Gesellschaftskapital gezahlten Beträge bei Oikocredit eingehen.

6.4.3 Anteile / Ausgabe von Anteilen / Dividendenberechtigung

Bei den Anteilen handelt es sich um Namensanteile mit einem Nennwert von EUR 200, CAD 200, GBP 150, SEK 2.000, CHF 250, USD 200 oder dem Nennwert in einer anderen Währung, in der Anteile von Oikocredit ausgegeben werden. Die Anteile unterliegen dem Recht der Niederlande und sind nach diesem auszulegen.

Nach Eingang der Zahlung eines Mitglieds auf dem Bankkonto von Oikocredit unter Beachtung der in Ziffer 6.4.2 genannten Voraussetzungen, wird eine entsprechende Anzahl von Anteilen (und gegebenenfalls Bruchteilen von Anteilen) an das betreffende Mitglied ausgegeben und eine Empfangsbestätigung, aus der die Anzahl und der Nennwert der ausgegebenen Anteile hervorgehen und die einen Überblick über die von dem Mitglied gehaltene Gesamtzahl von Anteilen enthält, an das Mitglied übersandt. Dividenden und andere Rechte von Anteilseignern entstehen ab dem Zeitpunkt der Ausgabe der Anteile.

Die Anteile sind stückelos, d.h. Oikocredit führt ein Register, in dem die Anzahl der auf den Namen der einzelnen Anteilseigner gehaltenen Anteile verzeichnet ist. Nach der Ausgabe der Anteile werden der Name und die Kontaktdaten der Anteilseigner in das Anteilsregister eingetragen. Jedes Mitglied kann jederzeit einen beglaubigten Auszug aus dem Anteilsregister, aus dem die Anzahl der auf seinen Namen eingetragenen Anteile hervorgeht, beantragen. In Bezug auf die Anteile gelten keine Bestimmungen zu Pflichtübernahmeangeboten, Squeeze-outs oder Sell-outs. In der Vergangenheit wurde kein Übernahmeangebot in Bezug auf das Eigenkapital von Oikocredit abgegeben. Oikocredit beabsichtigt nicht, die Zulassung der Anteile zum Handel oder zur Platzierung an einem geregelten Markt zu beantragen.

Alle Anteile berechtigen ihren Inhaber zum Erhalt einer Dividende im Verhältnis zum Nennwert der Anteile. Die Jahreshauptversammlung entscheidet nach Prüfung des mit dem Aufsichtsrat abgestimmten Vorschlags des Vorstands über die Gewinnverwendung. Dividenden werden entweder durch die Zuteilung zusätzlicher Anteilsbruchteile oder in Barmitteln gezahlt.

Der Aufsichtsrat kann nach eigenem Ermessen über die Übertragbarkeit von Anteilen entscheiden. Wie in der Satzung von Oikocredit⁶ (Artikel 5 und 9) festgelegt, dürfen ausschließlich Mitglieder Anteile halten, und Mitglieder können ihre Anteile nach schriftlicher Mitteilung an Oikocredit frei auf andere Mitglieder übertragen, wobei der Aufsichtsrat jedoch keine Übertragungen von Anteilen durch Mitglieder auf Nicht-Mitglieder zulässt.

6.4.4 Stimmrechte

Jedes Mitglied hat auf der Generalversammlung unabhängig von der Zahl der von ihm gehaltenen Anteile eine Stimme.

⁶ Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über uns“ unter „Organisation“.

6.4.5 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert wird von Oikocredit selbst berechnet. Der Gesamtnettoinventarwert von Oikocredit (der Genossenschaft) wurde berechnet, indem der Gesamtnettoinventarwert gemäß dem geprüften konsolidierten Jahresabschluss der Oikocredit Ecumenical Development Cooperative Society zum 31.12.2016 in Höhe von EUR 1.008,5 Mio. durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile geteilt wurde. Zum 31.12.2016 belief sich der Nettoinventarwert je Anteil auf EUR 220,52 je Anteil.

6.4.6 Rückkauf von Anteilen

Anteile werden von Oikocredit unter Berücksichtigung der folgenden, in Artikel 13 der Satzung* von Oikocredit genannten Bedingungen zurückgekauft („redemption“):

Beim Ausscheiden eines Mitglieds werden seine Anteile bis spätestens fünf Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft zurückgekauft. Außerdem können, unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 10 der Satzung von Oikocredit, Anteile zurückgekauft werden, ohne dass die Mitgliedschaft beendet wird. Der Rückkauf erfolgt zum Nennwert.

Liegt der Nettoinventarwert jedoch unter dem Nennwert je Anteil gemäß der letzten geprüften Jahresbilanz/Zwischenbilanz vor dem Rückkauf (Auszahlung) durch Oikocredit, ist höchstens der Nettoinventarwert des Anteils/der Anteile gemäß dieser Bilanz zu entrichten.

6.4.7 Wesentliche Anteilseigner

Zum 31.12.2016 hielten die folgenden Mitglieder einen Anteilsbestand von mehr als 5% des gezeichneten Gesamtgesellschaftskapitals von Oikocredit:

- (i) Stichting Oikocredit International Share Foundation (20.7%)
- (ii) Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e. V. (14.4%)
- (iii) Oikocredit Westdeutscher Förderkreis e. V. (14.4%)
- (iv) Oikocredit Nederland Fonds (12.7%)
- (v) Oikocredit Förderkreis Bayern e. V. (6.9%)
- (vi) Oikocredit Nederland (5.0%)

6.5 Organe von Oikocredit, Gremien

Oikocredit verfügt über die nachfolgend näher beschriebenen Organe und Gremien, deren Kompetenzen bzw. die ihrer Mitglieder für die Tätigkeit von Oikocredit wichtig sind.

6.5.1 Generalversammlung der Mitglieder

Die Generalversammlung ist das oberste Organ von Oikocredit. Sie hat die folgenden Befugnisse, die nicht delegiert werden können:

- (i) Änderung der Satzung von Oikocredit
- (ii) Wahl, Abberufung und Suspendierung von Aufsichtsratsmitgliedern, Mitgliedern des Nominierungsausschusses, Mitgliedern des Policy Committee
- (iii) Bestellung von Sachverständigen gemäß Artikel 34 der Satzung von Oikocredit
- (iv) Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses und des Berichts des Vorstands und Aufsichtsrats
- (v) Gewinnverwendung und Feststellung von Dividenden
- (vi) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats
- (vii) Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern gegen die Beendigung ihrer Mitgliedschaft
- (viii) Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, sofern die Aufsichtsratsmitglieder eine Vergütung erhalten
- (ix) Genehmigung des Profils des Aufsichtsrates
- (x) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die ihr kraft Gesetzes vorbehalten sind

Jedes Mitglied hat ungeachtet der Anzahl der von ihm gehaltenen Oikocredit-Anteile auf der Generalversammlung eine Stimme. Oikocredit steht somit weder unmittelbar noch mittelbar im Eigentum anderer Personen oder wird von diesen kontrolliert. Es existieren keine unterschiedlichen Klassen von Stimmrechten.

Die Artikel 15 bis 26 der Satzung von Oikocredit⁷ enthalten den vollständigen Wortlaut der Bestimmungen zu Generalversammlungen.

6.5.2 Aufsichtsrat

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Generalversammlung bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens sieben und höchstens 13 Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder wird von der Generalversammlung bestimmt. Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats spiegelt den ökumenischen Charakter von Oikocredit und die Interessen der Gruppen, die Oikocredit zu unterstützen beabsichtigt, wider. Das Aufsichtsratsmitglied muss von Oikocredit unabhängig sein. Dies ist nicht der Fall, wenn

- (i) wenn es in den letzten drei Jahren vor seiner Ernennung Mitarbeiter von Oikocredit war oder dem Vorstand angehörte;
- (ii) wenn es über die ihm nach der Vergütungsregelung zustehende persönliche finanzielle Zuwendungen von Oikocredit erhält;
- (iii) wenn es im Jahr vor seiner Ernennung im besonderen Maße Geschäftsbeziehungen zu Oikocredit unterhielt;
- (iv) wenn es einem weiteren Aufsichtsrat angehört, in dem auch eine Mitglied des Vorstands von Oikocredit Mitglied ist;
- (v) wenn es in den letzten zwölf Monaten vor seiner Ernennung ersatzweise die Geschäftsführung von Oikocredit übernommen hat.

Mitglieder des Aufsichtsrats werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und sind für eine weitere Amtsperiode von drei Jahren wiederwählbar.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach der Vergütungsordnung, die von der Generalversammlung erlassen wird. Oikocredit erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die durch die Ausübung des Amtes entstehenden Auslagen.

Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand und die Unternehmensentwicklung ohne dabei operative Entscheidungen zu treffen. Daneben soll der Aufsichtsrat den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens beraten. Hierbei hat er die Interessen von Oikocredit zu beachten.

⁷ Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über uns“ unter „Organisation“.

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat rechtzeitig alle erforderlichen Unterlagen bereitzustellen, damit dieser seinen Aufgaben nachkommen kann. Der Aufsichtsrat ist jederzeit berechtigt, Geschäftsunterlage, Protokolle und Korrespondenz einzusehen. Hierzu hat jedes Aufsichtsratsmitglied das Recht, das Gelände und die Räumlichkeiten von Oikocredit zu betreten.

Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens einmal im Jahr schriftlich über die Geschäftsentwicklung, die allgemeinen und finanziellen Risiken, das Risikomanagement- und Kontrollsystem zu unterrichten.

Artikel 31 der Satzung von Oikocredit⁸ enthält weitere Regelungen im Zusammenhang mit dem Aufsichtsrat, insbesondere bzgl. Versammlungen und Abstimmungen.

Zusammensetzung des Aufsichtsrats:

- (a) Frau Jacinta Hamann de Vivero, Peru, Vorsitzende
- (b) Herr Karsten Löffler, Deutschland, stellvertretender Vorsitzender
- (c) Frau Annette C. Austin, Australien
- (d) Herr Vincent De Waele, Belgien
- (e) Frau Daira Gómez Mora, Costa Rica
- (f) Herr Eduardo Jimenez, Philippinen
- (g) Herr Joseph L. Patterson, Kanada
- (h) Frau Åsa Silfverberg, Schweden
- (i) Frau Carla Veldhuyzen van Zanten, Niederlande
- (j) Frau Dr. Ruth Waweru, Kenia

Oikocredit strebt eine angemessene geografische Verteilung bezogen auf die Herkunft der Aufsichtsratsmitglieder an. Bei angestrebten elf Mitgliedern sollte die geografische Vertretung wie folgt gestaltet sein: (mindestens) ein Aufsichtsratsmitglied aus Südamerika, Mittelamerika, Afrika, Asien, Osteuropa, Westeuropa, Nordamerika, Förderkreisen, Mitgliedern (keine Förderkreise) und zwei weitere aus Schwel-

⁸ Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über uns“ unter „Organisation“.

lenländern (beispielsweise Entwicklungsländer, Mittlerer Osten etc.). Die Zusammensetzung nach Geschlechtern sollte ausgewogen sein (gleiche Verteilung, mindestens 1/3 Frauen).

Das wichtigste Kriterium für die Auswahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist die fachliche Qualifikation. Es sollte sich um Experten in den Bereichen wirtschaftliche Entwicklung/Projekte (2), konfessionsübergreifende Beziehungen zu kirchlichen Einrichtungen (1), PR/Fundraising/Anlegerbetreuung (3), Anlagen/Finanzierung/Bankgeschäfte (4) und andere (3-5) handeln. Die Zahlen in Klammern geben die Mindestanzahl der Aufsichtsratsmitglieder an, die über die entsprechenden Qualifikationen verfügen müssen.

6.5.3 Rechnungsprüfungsausschuss

Unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften beauftragt die Generalversammlung einen Sachverständigen gemäß Artikel 2:393 des niederländischen Zivilgesetzbuches mit der Prüfung des Jahresabschlusses.

Der Aufsichtsrat ernennt ferner einen aus mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern bestehenden Rechnungsprüfungsausschuss. Der Aufsichtsrat legt die Amtszeit der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses fest. Eine Wiederernennung nach Ende einer Amtsperiode ist möglich. Der Rechnungsprüfungsausschuss erstellt einen schriftlichen Bericht über seine Beratungen und Prüfungen und legt diesen dem Aufsichtsrat und der Generalversammlung vor. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird bei seiner Arbeit durch den Sachverständigen unterstützt.

Bis zur Generalversammlung vom 09.06.2016 wurden die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses von der Generalversammlung gewählt. Die amtierenden Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses bleiben auf Beschluss der Generalversammlung bis zum Ablauf ihrer Amtszeit Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses.

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr: Er überprüft die internen Kontrollmechanismen und deren Umsetzung. Darüber hinaus prüft er u.a. die Angemessenheit der Finanzberichterstattung, die Jahresabschlüsse, Struktur und Effizienz der Innenrevision, er begleitet die externe Prüfung des Jahresabschlusses, überwacht die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und die Angemessenheit des internen Berichtswesens.

6.5.4 Nominierungsausschuss

Oikocredit verfügt über einen Nominierungsausschuss mit bis zu fünf (5) Mitgliedern. Davon werden bis zu drei (3) von der Generalversammlung und eines (1) vom Aufsichtsrat gewählt. Ein (1) Mitglied ist der Vorstandsvorsitzende.

Die Mitglieder des Nominierungsausschusses werden jeweils für drei Jahre ernannt. Sind gleich aus welchem Grund eine oder mehrere Positionen im Nominierungsausschuss unbesetzt, bilden die restlichen Mitglieder einen handlungsfähigen Nominierungsausschuss.

Der Nominierungsausschuss bemüht sich, in ausreichender Zahl geeignete Kandidaten für im Aufsichtsrat zu besetzende Positionen zu identifizieren und zur Wahl vorzuschlagen.

6.5.5 Vorstand

Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Er besteht aus mindestens vier und höchstens sieben Mitgliedern, wovon eines den Vorsitz übernimmt. Der Vorsitzende und die Anzahl der Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat bestimmt. Der Beststellungszeitraum der Vorstandsmitglieder ist unbefristet, sofern nichts Anderweitiges vereinbart wird. Vorstandsmitglieder können jederzeit durch den Aufsichtsrat abberufen werden. Hierfür genügt ein mit einfacher Mehrheit gefasster Beschluss.

Oikocredit wird vertreten durch den Vorstand oder durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einer anderen vom Vorstand bevollmächtigten Person oder durch zwei andere vom Vorstand bevollmächtigte Personen.

Vorstandssitzungen können vom Vorstandsvorsitzenden einberufen werden, wenn dies zur ordentlichen Abwicklung des Geschäftsverkehrs erforderlich ist. Artikel 39 und 40 der Satzung von Oikocredit⁹ enthalten Regelungen über die Abstimmung und Protokollierung von Vorstandssitzungen.

Der Vorstand verfügt über weitest gehende Befugnisse in Bezug auf die Leitung von Oikocredit. Er ist ermächtigt, in allen Angelegenheiten, insbesondere im Zusammen-

⁹ Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über uns“ unter „Organisation“.

hang mit dem Tagesgeschäft zu entscheiden, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder dem Aufsichtsrat von Oikocredit zugewiesen und vorbehalten sind. Zu den Rechten und Pflichten gehören u.a.:

- (i) Im Namen von Oikocredit zu klagen und verklagt zu werden;
- (ii) Vergleiche abschließen;
- (iii) Geld entleihen und Darlehen ausgeben;
- (iv) Veräußerung und Belastung von beweglichen Gegenständen und unbeweglichen Vermögen;
- (v) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Generalversammlung;
- (vi) Veröffentlichung des Jahresberichts und Begründung des Jahresabschlusses.

Artikel 42 der Satzung von Oikocredit¹⁰ enthält den vollständigen Wortlaut der Bestimmung zu den Rechten und Pflichten des Vorstands.

Neben den alltäglichen Geschäften, die in den ausschließlichen Kompetenzbereich des Vorstands fallen, gibt es auch Geschäfte, die an die Zustimmung des Aufsichtsrats gebunden sind. Hierzu zählen u.a.:

- (i) Emission von Schuldverschreibungen durch die Genossenschaft;
- (ii) Aufnahme oder Kündigung langfristiger Kooperationen der Genossenschaft;
- (iii) Erwerb einer Beteiligung an der Genossenschaft;
- (iv) Investitionen über ein Viertel des Nettovermögens der Genossenschaft;
- (v) Liquidation der Genossenschaft.

Der Vorstand setzt sich derzeit aus folgenden Personen zusammen:

- Thos Gieskes, Vorstandsvorsitzender
- Ging Ledesma, Direktorin für Anlegerbetreuung und Soziales Wirkungsmanagement

¹⁰ Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über uns“ unter „Organisation“.

- Irene van Oostwaard, Finanzdirektorin (CFO, COO)
- Bart van Eyk, Direktor für Kapitalbeteiligungen und Business Development
- Hann Verheijen, Kreditdirektor

6.5.6 Mitgliederbeirat

Die Generalversammlung kann auf Antrag und mit einfacher Mehrheit einen Mitgliederbeirat einrichten. Der Mitgliederbeirat ist beratendes Gremium und Diskussionsforum der Mitglieder (Artikel 28 der Satzung von Oikocredit). Seine Mitgliederzahl und Zusammensetzung werden von der Generalversammlung festgelegt. Auf Antrag und mit einfacher Mehrheit kann die Generalversammlung die Auflösung des Mitgliederbeirats beschließen. Die Generalversammlung hat am 09.06.2016 die Einrichtung eines Mitgliederbeirats beschlossen.

XV. Ziffer 8 („Fernabsatzinformationen“) des Prospekts in der Fassung des 4. Nachtrags wird wie folgt geändert:

Die Überschrift der Ziffer 8 wird von „Fernabsatzinformationen“ geändert in „Verbraucherinformation für den Fernabsatz und für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge“.

Im Übrigen wird der Text in Ziffer 8 wie folgt ersetzt:

Die nachfolgende Zusammenstellung enthält gesetzlich vorgeschriebene Angaben zur Erfüllung der Informationspflichten gemäß Artikel 246 b § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Abs. 1 EGBGB. Die Übermittlung der nachfolgenden Informationen ist gesetzlich vorgeschrieben und dient der Information der AnlegerInnen sowie der

Erfüllung der vorgenannten gesetzlichen Vorgaben durch den Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V.

8.1 Angaben zum Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V.

Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V.

Berger Straße 211

60385 Frankfurt/Main

Telefon: 069 74 22 1801

Fax: 069 55 47 58

E-Mail: hessen-pfalz@oikocredit.de

Die Zusammensetzung des Vorstands ist regelmäßigen Änderungen unterworfen. Die Namen der aktuell amtierenden Vorstandsmitglieder sind auf www.hessen-pfalz.oikocredit.de zu finden.

Vereinsregister: VR 14254, Amtsgericht Frankfurt am Main

Vertretung: Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n, den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n und den/die Schatzmeister/in vertreten. Jeweils zwei der genannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Vorsitzende: Antje Hartmann

Stellv. Vorsitzender: Gerhard Bäumler

Schatzmeister: Christian Alberth

Tätigkeit des Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V.: Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Das Bestreben des Vereins ist im Rahmen dieses Zwecks zuvörderst darauf gerichtet, die Lebensverhältnisse armer und benachteiligter Menschen in sogenannten Entwicklungs- und Schwellenländern durch Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe nachhaltig zu verbessern und so einen Beitrag zur Stärkung weltweiter Gerechtigkeit und Solidarität zu leisten. Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer privatrechtlicher Körperschaften oder von juristischen Personen des öffent-

lichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der vorstehenden genannten Zwecke vornehmen, insbesondere durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen. Die Beschaffung von Mitteln für eine privatrechtliche Körperschaft mit Sitz oder Ort der Geschäftsleitung im Inland setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

Vertriebspartner: Der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. bedient sich keiner Vertriebspartner.

8.2 Aufsichtsbehörden

Der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. unterliegt keiner Aufsicht einer Behörde.

8.3 Informationen zu den Vertragsverhältnissen

Die wesentlichen für die treuhänderische Beteiligung an der Oikocredit U.A. maßgeblichen Regelungen lassen sich dem Treuhandvertrag und der Beitrittsvereinbarung entnehmen. Wegen näherer Einzelheiten wird auf diese Dokumente verwiesen. Die Beteiligung des Oikocredit Förderkreises Hessen-Pfalz e.V. an der Oikocredit U.A. erfolgt auf Grundlage der Satzung der Oikocredit U.A., an die der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. gebunden ist.

Die AnlegerInnen werden durch Abschluss der Beitrittsvereinbarung zugleich Mitglied des Förderkreises. Die maßgeblichen Regelungen im Hinblick auf diese Mitgliedschaft lassen sich der Satzung des Oikocredit Förderkreises Hessen-Pfalz e.V. und der Beitrittsvereinbarung entnehmen. Wegen näherer Einzelheiten wird auf diese Dokumente verwiesen. Die Mitgliedschaft im Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. vermittelt den AnlegerInnen keine vermögensgleichen Rechte, im Folgenden werden daher die wesentlichen Regelungen im Hinblick auf den Treuhandvertrag dargestellt.

8.4 Wesentliche Leistungsmerkmale

Im Fall des Abschlusses des Treuhandvertrags erwerben die AnlegerInnen in Höhe des gezeichneten Betrags, der mindestens EUR 200,- betragen muss, nach dessen vollständiger Leistung mittelbar Anteile der Oikocredit U.A. Der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. erwirbt die Anteile im eigenen Namen und hält und verwaltet diese treuhänderisch für die AnlegerInnen. Der Erwerb weiterer Anteile ist möglich.

Bezüglich der treuhänderisch für die AnlegerInnen erworbenen Anteile ist der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. zur Herausgabe etwaiger Ausschüttungen (ggf. nach Abzug

von durch den Förderkreis in Bezug auf das Treuhandvermögen zu zahlender Steuern) sowie zur Rückzahlung des Treuhandvermögens verpflichtet (im Falle einer Reduzierung des Treuhandvermögens sowie einer Kündigung bzw. sonstigen Beendigung des Treuhandvertrages, jeweils nach Maßgabe der hierfür geltenden Regelungen des Treuhandvertrages).

Das Mitglied kann zudem im Rahmen seiner mitgliedschaftlichen Stimmrechte unter Beachtung der in der Satzung des Oikocredit Förderkreises Hessen-Pfalz e.V. festgelegten Mehrheitsverhältnisse das Verhalten des Oikocredit Förderkreises Hessen-Pfalz e.V. insgesamt und auch bezüglich der gesamten vom Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. eingegangenen finanziellen Beteiligung an der Oikocredit U.A. beeinflussen. Ein individuelles Weisungsrecht der AnlegerInnen hinsichtlich der von diesen an der Oikocredit U.A. insgesamt gehaltenen Beteiligung ist ausgeschlossen. Die AnlegerInnen sind auf ihre mitgliedschaftlichen Rechte beschränkt.

8.5 Spezielle Risiken

Die durch Abschluss des Treuhandvertrages eingegangene treuhänderische Beteiligung an Oikocredit ist mit speziellen Risiken verbunden. Die Risiken sind in Ziffer 4 des Verkaufsprospekts dargestellt (einschließlich etwaiger Ausführungen zu Ziffer 4 in den Nachträgen zum Verkaufsprospekt). Wegen der Einzelheiten wird auf die Darstellung dort verwiesen.

Die Verwirklichung dieser Risiken kann im Extremfalle zum vollständigen Verlust des Beteiligungsbetrages führen und sich entsprechend negativ auf die persönliche wirtschaftliche Lage der AnlegerInnen auswirken.

Die in der Vergangenheit von der Oikocredit U.A. erzielten Ergebnisse bieten keine Gewähr für die zukünftige Entwicklung einer mittelbaren Beteiligung an der Oikocredit U.A.

Allen AnlegerInnen wird empfohlen, sich vor der endgültigen Anlageentscheidung im Hinblick auf die mit der Anlage verbundenen Risiken, ihre persönlichen Umstände und ihre Vermögenssituation und sich hieraus ergebende Risiken auf persönlicher Ebene fachkundig beraten zu lassen.

8.6 Leistungsvorbehalte

Der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. zahlt den AnlegerInnen ihren Anlagebetrag binnen angemessener Frist zurück, sollte ein Erwerb von Genossenschaftsanteilen an Oikocredit nicht möglich sein. Nach Abschluss des Treuhandvertrages und Annahme des

Beitritts zum Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. bestehen keine weiteren Leistungsvorbehalte.

8.7 Mittelbarer Erwerb von Anteilen an der Oikocredit U.A. durch Abschluss des Treuhandvertrages

Die AnlegerInnen erwerben im Falle des Abschlusses des Treuhandvertrages und Zahlung der entsprechenden Beträge Anteile mindestens im Wert von EUR 200,- an der Oikocredit U.A. Der Erwerb erfolgt mittelbar über den Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. als Treuhänder. Der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. wird den für den Anteilserwerb von den AnlegerInnen gezahlten Betrag vollständig zum Erwerb von Anteilen an der Oikocredit U.A. verwenden und die so erworbenen Anteile für die AnlegerInnen treuhänderisch halten und verwalten. Der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. erwirbt die Anteile an der Oikocredit U.A. direkt von dieser. Er erwirbt die Anteile zu 100 Prozent des Nennbetrages der Anteile. Das vorstehend Ausgeführte gilt auch, sollten AnlegerInnen nach ihrem Beitritt zum Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. weitere Anteile an der Oikocredit U.A. mittelbar erwerben.

8.8 Vom Mitglied zu tragende Steuern, Erwerbspreis und Kosten

Von der Oikocredit U.A. an den Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. ausgeschüttete Dividenden unterliegen in den Niederlanden keiner Besteuerung. Der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. versteuert erhaltene Ausschüttungen von Oikocredit U.A. nicht selbst, sondern leitet diese an die jeweiligen AnlegerInnen weiter (ggf. nach Abzug von durch den Förderkreis in Bezug auf das Treuhandvermögen zu zahlender Steuern). Alle AnlegerInnen sind verpflichtet, vom Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. erhaltene Ausschüttungen zu versteuern.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den steuerlichen Grundlagen unter Ziffer 5.3 des Verkaufsprospekts in der durch die Nachträge geänderten Fassung verwiesen. Im Hinblick auf die steuerlichen Auswirkungen einer treuhänderischen Beteiligung wird allen AnlegerInnen empfohlen, sich im Hinblick auf ihre persönliche steuerliche Situation und steuerliche Auswirkungen einer treuhänderischen Beteiligung fachkundig beraten zu lassen.

Der Erwerbspreis für die von den jeweiligen AnlegerInnen mittelbar erworbenen Anteile der Oikocredit U.A. beläuft sich auf mindestens Euro 200 oder, sofern höher, auf den Betrag, den die AnlegerInnen auf das in der Beitrittsvereinbarung für den Anteilskauf angegebene Konto überweisen. Außerdem müssen AnlegerInnen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag an den Förderkreis zahlen (siehe hierzu Ziffer 5.2.2 (vii) „Weitere Kosten:

Mitgliedsbeiträge“ des Verkaufsprospektes in der durch die Nachträge geänderten Fassung).

Ein Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben.

AnlegerInnen tragen mittelbar die auf Ebene von Oikocredit U.A. anfallenden Kosten und Vergütungen (siehe hierzu Ziffer 5.2.2 (vi) und (viii) „Gesamthöhe der Vergütungen“ / „Kosten der treuhänderischen Beteiligungen für AnlegerInnen / Gesamtkosten Anlageobjekte“ des Verkaufsprospektes in der durch die Nachträge geänderten Fassung).

Eigene im Zusammenhang mit der treuhänderischen Beteiligung bei AnlegerInnen anfallende Kosten z.B. für Telefon, Internet, Porti etc. haben die AnlegerInnen selbst zu tragen.

8.9 Zahlung und Erfüllung der Verträge/weitere Vertragsbedingungen

Der Erwerbspreis für die von den jeweiligen AnlegerInnen mittelbar erworbenen Anteile der Oikocredit U.A. ist nach Erhalt einer Bestätigung über die Annahme des Treuhandvertrags zu leisten (soweit die Willenserklärung durch die AnlegerInnen nicht zuvor widerrufen wurde).

Mitgliedsbeiträge sind jährlich zu zahlen. Bei einem Beitritt nach dem 30.09. wird für das Jahr des Beitritts kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

Ausschüttungen erfolgen abhängig vom Geschäftserfolg von Oikocredit U.A.

8.10 Mindestlaufzeit

Keine. AnlegerInnen sollten die treuhänderische Beteiligung an Oikocredit U.A. jedoch als langfristige Vermögensanlage betrachten.

8.11 Vertragliche Kündigungsbedingungen / Übertragung der Beteiligung

Die AnlegerInnen können den Treuhandvertrag ordentlich mit einmonatiger Frist zum Monatsende sowie jederzeit fristlos aus wichtigem Grund kündigen.

Im Fall der Kündigung des Treuhandvertrags erhalten die AnlegerInnen den Nennwert der für sie treuhänderisch gehaltenen Anteile der Oikocredit U.A. vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen. Ist der auf Basis der letzten vor der Rückzahlung erstellten Jahres- oder Zwischenbilanz errechnete tatsächliche Wert geringer als der Nennwert, so wird nur der geringere Betrag ausgezahlt. Ist der tatsächliche Wert höher als der Nennwert, so wird

dennoch nur der Nennwert ausgezahlt. Das übrige Treuhandvermögen (erhaltene Mittel, Dividenden, sonstige Erträge) wird schlicht zurückgewährt.

AnlegerInnen können unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende den Anlagebetrag bis auf einen Mindestbetrag von EUR 200,- reduzieren. Die daraus folgende Rückzahlung von Teilbeträgen seines Beteiligungsbetrags erfolgt nach den hier für die Auszahlung nach Kündigung beschriebenen Grundsätzen.

Rückgewährverlangen von bis zu EUR 20.000,- sollen innerhalb von einem Monat, Rückgewährverlangen von über EUR 20.000,- sollen innerhalb von drei Monaten erfüllt werden.

Die Rückgewährung erfolgt spätestens innerhalb von fünf (5) Jahren ab Ende des Kalenderjahres, in dem Kündigung, Beendigung, oder Reduzierung des Treuhandvermögens wirksam sind. Bei Teilzahlungen durch Oikocredit U.A. ist der Förderkreis zur zeitnahen Weiterleitung an die AnlegerInnen verpflichtet. Ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung wird das zurück zu gewährende Treuhandvermögen zwar nicht verzinst. Jedoch besteht das Treuhandverhältnis bezüglich der Beteiligung der betreffenden AnlegerInnen bis zur Rückzahlung fort, so dass den AnlegerInnen bis zur Rückzahlung gegebenenfalls erfolgende Ausschüttungen zufließen.

Die treuhänderische Beteiligung, d.h. die Rechte und Pflichten aus dem Treuhandvertrag, können die AnlegerInnen nur mit vorheriger Zustimmung des Förderkreises übertragen. Diese Zustimmung steht im freien Ermessen des Förderkreises. Sie kann insbesondere verweigert werden, wenn der Übertragungsempfänger nicht Mitglied des Förderkreises ist.

8.12 Information zum Zustandekommen der Verträge

AnlegerInnen geben durch Unterzeichnung und Übermittlung der ausgefüllten Beitrittsvereinbarung ein Angebot zum Abschluss des Treuhandvertrags und zugleich zum Beitritt zum Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. ab. An dieses Angebot sind die AnlegerInnen bis zum 30. Tag ab Unterzeichnung der Beitrittsvereinbarung gebunden. Die AnlegerInnen verzichten nach § 151 Satz 1 BGB auf den Zugang der Annahmeerklärung des Oikocredit Förderkreises Hessen-Pfalz e.V. hinsichtlich ihres Angebotes. Der Vertrag über den Beitritt sowie der Treuhandvertrag zum Zweck des mittelbaren Erwerbs von Anteilen der Oikocredit U.A. sowie deren treuhänderischen Haltens und Verwaltens kommt damit zu dem Zeitpunkt zustande, in dem der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. die Beitrittsvereinbarung annimmt. Eines Zugangs dieser Annahmeerklärung bei den AnlegerIn-

nen bedarf es für den wirksamen Vertragsabschluss somit nicht. Über die Annahme informiert der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. die AnlegerInnen schriftlich.

8.13 Widerrufsrecht

Den AnlegerInnen steht ein gesetzliches Widerrufsrecht nach §§ 312g und 355 BGB zu. Einzelheiten zu diesem Widerrufsrecht enthält die Widerrufsbelehrung in der Beitrittsvereinbarung. Ein darüber hinausgehendes Recht zum Widerruf besteht nicht.

8.14 Vertragsstrafen

Eine Vertragsstrafe ist nicht vorgesehen.

8.15 Anwendbares Recht/Gerichtsstand/Sprache

Auf die Beitrittsvereinbarung, den Treuhandvertrag und die Mitgliedschaft im Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. findet deutsches Recht Anwendung.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Treuhandvertrag ist der Sitz des Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V., soweit dieser zulässig als Gerichtsstand vereinbart werden kann. Im Übrigen besteht keine Gerichtsstandsvereinbarung.

Sämtliche Informationen sowie die gesamte übrige Kommunikation werden verbindlich in deutscher oder englischer Sprache zur Verfügung gestellt.

8.16 Außergerichtliche Streitschlichtung

Keine.

8.17 Einlagensicherung

Ein Garantiefonds oder andere Entschädigungsregeln bestehen nicht.

8.18 Gültigkeitsdauer der Informationen

Diese Informationen sind bis zu einer ausdrücklichen Änderung gültig.

XVI. Ziffer 9.1 („Treuhandvertrag“), Gliederungspunkt 3.9.1 („Auszahlungswert“) Unterpunkt (i) des Prospekts in der Fassung des 4. Nachtrags wird wie folgt ersetzt:

Das in Genossenschaftsanteilen an Oikocredit gehaltene Treuhandvermögen ist grundsätzlich zum Nennwert der Genossenschaftsanteile zurück zu gewähren. Ist der Wert eines Genossenschaftsanteils, berechnet auf Basis der letzten vor dem Rückzahlungszeitpunkt von Oikocredit erstellten und geprüften Jahres- oder Zwischenbilanz geringer als der Nennwert der Genossenschaftsanteile, ist nur ein solch geringerer Betrag auszuzahlen. Ist der tatsächliche Wert eines Genossenschaftsanteils größer als der Nennwert, wird dennoch nur der Nennwert ausgezahlt.

XVII. Ziffer 9.1 („Treuhandvertrag“), Gliederungspunkt 3.9.3 („Keine Verzinsung“) des Prospekts in der Fassung des 4. Nachtrags wird wie folgt ersetzt:

Das zurück zu gewährende Treuhandvermögen wird ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Kündigung, einer automatischen Beendigung, einer Reduzierung oder eines Rückkaufs von Oikocredit zwar nicht verzinst, jedoch gilt das Treuhandverhältnis bezüglich des zurück zu gewährenden Treuhandvermögens bis zur vollständigen Rückzahlung des betreffenden Treuhandvermögens als fortbestehend.

XVIII. Ziffer 9.1 („Treuhandvertrag“), Gliederungspunkt 3.11 („Mitteilungen/Erklärungen“) des Prospekts in der Fassung des 4. Nachtrags wird wie folgt ersetzt:

Sämtliche Mitteilungen zwischen Förderkreis und Anleger müssen zu ihrer Wirksamkeit in Textform erfolgen (z.B. per E-Mail, Brief oder Fax), soweit nicht anders geregelt.

XIX. Ziffer 9.1 („Treuhandvertrag“), Gliederungspunkt 5.1.2 („Änderungen von persönlichen Daten“) des Prospekts in der Fassung des 4. Nachtrags wird wie folgt ersetzt:

Der Anleger muss alle Änderungen seiner persönlichen Daten oder zur wirtschaftlichen Berechtigung im Hinblick auf sein Treuhandvermögen dem Förderkreis unverzüglich in Textform mitteilen (z.B. per E-Mail, Brief oder Fax). Bei einer Mitteilung der Änderung der Kontodaten des Anlegers per E-Mail oder auf sonstige elektronische Weise kann der Förderkreis verlangen, dass der Anleger dem Förderkreis die Änderung mittels eines unterschriebenen Briefes bzw. Faxes oder in einer sonstigen Weise bestätigt, die den Anleger als Absender hinreichend erkennen lässt.

XX. Ziffer 9.1 („Treuhandvertrag“), Gliederungspunkt 6.4 („Schriftformerfordernis“) des Prospekts in der Fassung des 4. Nachtrags wird wie folgt ersetzt:

Änderungen oder Ergänzungen oder der Verzicht auf einzelne Bestimmungen dieses Treuhandvertrages einschließlich dieser Ziffer 6.4 bedürfen der Textform (z.B. E-Mail, Brief oder Fax).

XXI. Ziffer 9.2 („Satzung Förderkreis“) des Prospekts in der Fassung des 4. Nachtrags wird wie folgt ersetzt:

Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V.

Satzung

beschlossen von der Mitgliederversammlung in Darmstadt-Bessungen am 19. April 2008 zuletzt geändert auf Beschluss der Mitgliederversammlung in Frankfurt am Main am 22. April 2017

Präambel

Veranlasst durch die Gründung der Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U.A., durch den Ökumenischen Rat der Kirchen haben sich Einzelpersonen, Kirchen, christliche Gemeinschaften und Gemeinden, Gruppen und Einrichtungen zur Förderung der ökumenischen Entwicklungsverantwortung in diesem Verein zusammengeschlossen. Der Verein engagiert sich seither für weltweite Solidarität und soziale Gerechtigkeit und bemüht sich dabei insbesondere, das entwicklungspolitische Bewusstsein in der Bevölkerung sowie die ökumenische Verantwortung zu stärken. Als besonders geeignetes Mittel, die Situation armer und benachteiligter Menschen in sogenannten Entwicklungs- und Schwellenländern nachhaltig zu fördern und dabei zugleich das Vertrauen dieser Menschen in ihre eigene Kraft zu stärken, sieht der Verein insbesondere die Vergabe von Krediten zu günstigen Bedingungen an. Deshalb unterstützt er auch die Ökumenische Entwicklungsgenossenschaft Oikocredit (Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U.A.), die nach partnerschaftlichen Grundsätzen der Ökumene geführt wird; ihren Namen Oikocredit leitet sie aus dem griechischen Wort oikos - Haus - und dem lateinischen credere - vertrauen, glauben - her und sieht diesen zugleich als Verweis auf ihr Programm: vertrauensvolles und partnerschaftliches Wirtschaften im gemeinsamen Haus der Erde.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Das Bestreben des Vereins ist im Rahmen dieses Zwecks zuvörderst darauf gerichtet, die Lebensverhältnisse armer und benachteiligter Menschen in sogenannten Entwicklungs- und Schwellenländern durch Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe nachhaltig zu verbessern und so einen Beitrag zur Stärkung weltweiter Gerechtigkeit und Solidarität zu leisten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Durchführung und Unterstützung entwicklungspolitischer Bildungs- und Informationsveranstaltungen, insbesondere zu Fragen der Entwicklungsförderung durch Kredit;
- Durchführung und Unterstützung von Diskussionsforen und wissenschaftlichen Veranstaltungen zu entwicklungspolitischen Fragestellungen;
- Kooperationen und Zusammenarbeit mit anderen Organisationen im In- und Ausland, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgen;
- Mitgliedschaft in Vereinigungen, die gleiche oder ähnliche Ziele wie der Verein verfolgen;
- Erarbeitung von Analysen und Verbreitung von Informationen, die das Verständnis für die sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhänge vornehmlich in sogenannten Entwicklungs- und Schwellenländern vertiefen und das entwicklungspolitische Bewusstsein in der Bevölkerung fördern;
- Beteiligung an und Förderung der durch den Ökumenischen Rat der Kirchen gegründeten Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U. A., mit Sitz in Amersfoort/Niederlande. Die Förderung erfolgt insbesondere durch den Erwerb von Anteilen an der Oikocredit, Ecumenical Development Co-operative Society U.A. im Namen des Vereins, aber auf Rechnung seiner Mitglieder, die hierfür dem Verein Mittel zur Verfügung stellen. Auf diesem Wege sollen in der Bevölkerung Finanzmittel mobilisiert werden, die es der Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U. A. ermöglichen, Bildungsangebote, Zuwendungen, Darlehen zu günstigen Bedingungen oder sonstige Finanzhilfen an Institutionen, Genossenschaften, Mikrofinanzinstitutionen, kleine Unternehmen, Gruppen und Einzelpersonen in den armen Gebieten der Welt (insbesondere den sogenannten Entwicklungs- und Schwellenländern) mit dem Zweck zur Verfügung zu stellen, dass Menschen, die unterhalb der Armutsgrenze leben, eigene Erwerbsmöglichkeiten aufbauen können und dadurch ihre Lebensverhältnisse nachhaltig verbessert

werden. Bei der Vergabe von günstigen Darlehen und sonstigen Finanzhilfen durch Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U. A., sind die sittlichen und sozialen Grundsätze des Ökumenischen Rates der Kirchen zu beachten.

- (2) Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer privatrechtlicher Körperschaften oder von juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der im vorstehenden Abs. 1 genannten Zwecke vornehmen, insbesondere durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen. Die Beschaffung von Mitteln für eine privatrechtliche Körperschaft mit Sitz oder Ort der Geschäftsleitung im Inland setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch einer oder mehrerer Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung bedienen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen, teilrechtsfähige Vereinigungen und Gesellschaften sowie nicht rechtsfähige Vereinigungen (dazu gehören u. a. Jugendgruppen, Arbeitskreise, Frauen- und Männerkreise) werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein mindestens € 200,-- zum Erwerb von Anteilen an der Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U.A., mit dem Sitz in Amersfoort/Niederlande, zur Verfügung zu stellen, die vom Verein und in dessen Namen, aber auf Rechnung des Mitglieds gehalten und verwaltet werden; etwa aus den auf Rechnung des

Mitglieds gehaltenen Anteilen anfallende Dividenden werden an das Mitglied weitergegeben.

- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Der Vorstand kann die Beitragspflicht in begründeten Ausnahmefällen anders regeln.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitglieds;
 - bei Auflösung der juristischen Person, der teilrechtsfähigen Vereinigung oder Gesellschaft oder der nicht rechtsfähigen Vereinigung;
 - durch freiwilligen Austritt;
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist beim Vorstand innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses einzulegen. Die abschließende Entscheidung über den Ausschluss trifft die Mitgliederversammlung.
- (4) Nach Erlöschen der Mitgliedschaft wird dem ausgeschiedenen Mitglied der Wert der für ihn durch den Verein gehaltenen und verwalteten Anteile an der Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U.A., höchstens jedoch deren Nennwert, in entsprechender Anwendung der Regelungen in der Satzung von Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U.A., zurückerstattet. Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied - unbeschadet seiner Pflicht aus § 4 Abs. 1 Satz 2 - seine Rechte bezüglich eines für ihn durch den Verein gehaltenen Anteils während der Dauer seiner Mitgliedschaft aufgibt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin, und bis zu vier weiteren Mitgliedern. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein, die natürliche Personen sind.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n, den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n und den/die Schatzmeister/in vertreten. Jeweils zwei der genannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Sollte der Verein nur noch über ein Vorstandsmitglied verfügen, so vertritt dieses den Verein allein.
- (3) Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bei Ablauf der Amtszeit bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Eine einmalige Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds, die sich unmittelbar an eine Vorstandstätigkeit anschließt, ist möglich, eine mehrfache Wiederwahl jedoch nur für das Amt des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist die Person, die die meisten Stimmen erhalten hat.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger, eine Nachfolgerin berufen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung wird ein Nachfolger/eine Nachfolgerin für das ausgeschiedene Mitglied gewählt. Die Berufung gilt nicht als Wahl oder Wiederwahl.

- (6) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- d) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - e) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - f) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - g) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom / von der stellvertretenden Vorsitzenden, nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des Vorstands sind in einem Protokoll festzuhalten. Dieses soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der teilnehmenden Personen und die gefassten Beschlüsse enthalten.
- (9) Ein Vorstandsbeschluss kann auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (10) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haften gegenüber dem Verein nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Pflichten. Die bei der Vorstandstätigkeit anfallenden Kosten können erstattet werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung und mindestens fünf Wochen vor der Generalversammlung der Oikocredit Ecumenical Development Cooperative Society U.A. einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse)

gerichtet ist. Mit der Einladung sind der Jahresbericht des Vorstands und der Entwurf des Haushaltsplans sowie ggf. Anträge auf Satzungsänderung zu versenden.

- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung. Satzungsänderungen sind mindestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
- (3) Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung bestimmt diese die Versammlungsleitung und die Protokollführung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln erforderlich.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - h) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans;
 - i) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - j) Entlastung des Vorstandes;
 - k) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags;
 - l) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer / Kassenprüferinnen;

- m) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - n) Bestimmung der allgemeinen Richtlinien und Grundsätze für die Vereinstätigkeit;
 - o) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
 - p) Wahl der Vertretung des Förderkreises auf der Generalversammlung und die Möglichkeit, inhaltliche Empfehlungen zu geben.
- (8) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn ein Zehntel aller Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (9) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und von dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die versammlungsleitenden und die protokollführenden Personen, eine Liste der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 9 Kassenprüfer/Kassenprüferinnen

Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres haben zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer / Kassenprüferinnen Rechnungslegung und Buchführung zu prüfen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der / die Vorsitzende und der / die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. („Brot für die Welt“) und an das Bischöfliches Hilfswerk Misereor

e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Entwicklungszusammenarbeit zu verwenden haben.

Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V.
Berger Straße 211, 60385 Frankfurt am Main
Tel: 069 74221801, hessen-pfalz@oikocredit.de

XXII. In Ziffer VIII des Prospektnachtrages Nr. 1 wird ein Verweisfehler korrigiert und die Ziffer VIII des Prospektnachtrages Nr. 1 wird zugleich wie folgt neugefasst:

Ziffer 9.1 „Treuhandvertrag“ Gliederungspunkt 3.9.2 („Auszahlungsmodalitäten“), Unterpunkt (i) des Prospekts wird wie folgt neugefasst:

Rückgewährverlangen von bis zu EUR 20.000,- sollen innerhalb von einem Monat, Rückgewährverlangen von über EUR 20.000,- sollen innerhalb von drei Monaten erfüllt werden.

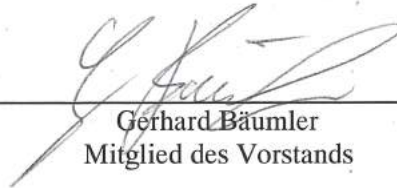
Frankfurt am Main, den 15. Juni 2017

Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V.
Berger Straße 211
60385 Frankfurt/Main

vertreten durch den Vorstand



Antje Hartmann
Mitglied des Vorstands



Gerhard Bäuml
Mitglied des Vorstands



Testatsexemplar

**Oikocredit Förderkreis
Hessen-Pfalz e.V.,
Frankfurt am Main**

**Jahresabschluss und
Lagebericht
31. Dezember 2016**

BESTÄTIGUNGSVERMERK

An den Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V., Frankfurt am Main

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V., Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Prüfung umfasst auch die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkonten.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Vorschriften des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins. Darüber hinaus liegt die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Konten der Mitglieder in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Jahresabschluss unter Beachtung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften und den Lagebericht wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Vereins sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresab-

schluss und des Lageberichts. Die Ordnungsmäßigkeit der Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkonten gemäß § 25 Abs. 3 VermAnlG haben wir auf Basis einer Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und von aussagebezogenen Prüfungshandlungen überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 den gesetzlichen Vorschriften. Nach unserer Beurteilung aufgrund der in der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse ist die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkonten in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß erfolgt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Stuttgart, 15. Februar 2017

A & C GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Fritz Baldus

Wirtschaftsprüfer



Alfred Lein

Wirtschaftsprüfer

Ökocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e. V., Frankfurt am Main
Bilanz zum 31. Dezember 2016

Anlage 1

AKTIVSEITE	31.12.2016	31.12.2015	PASSIVSEITE	31.12.2016	31.12.2015
	EUR	EUR		EUR	EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
Sachanlagen	1.877,00	809,50	I. Vereinskapital	37.542,29	37.542,29
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.877,00	809,50	II. Gewinnrücklagen		
	1.877,00	809,50	1. Betriebsmittelrücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO	23.709,38	19.818,44
			2. Freie Rücklagen nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	46.342,83	41.099,76
B. UMLAUVERMÖGEN			III. Bilanzgewinn	69.052,21	60.918,20
I. Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände				0,00	0,00
1. Forderungen aus Mitgliedsbeiträgen	369,00	189,00		106.594,50	98.460,49
2. Sonstige Vermögensgegenstände	96.430,00	96.430,00			
	96.799,00	96.619,00	B. SONDERPOSTEN AUS NOCH NICHT VERBRAUCHTEN FREIGIEBIGEN ZUWENDUNGEN	4.000,00	4.000,00
	56.297,98	22.516,99	C. RÜCKSTELLUNGEN		
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	153.096,98	119.135,99	Sonstige Rückstellungen	19.349,48	17.050,00
				19.349,48	17.050,00
			D. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	25.030,00	435,00
				154.973,98	119.945,49
Treuhandvermögen Mitglieder	25.518.211,70	21.695.843,99			

Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e. V., Frankfurt am Main
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2016

	2016		2015
	EUR	EUR	EUR
1. Erlöse			
a) Mitgliedsbeiträge	29.615,00		22.110,66
b) Zuwendungen	<u>122.872,00</u>		<u>118.402,00</u>
		152.487,00	140.512,66
2. Erträge aus Spenden		4.738,38	5.405,88
3. Sonstige betriebliche Erträge		<u>3.439,24</u>	<u>273,90</u>
		160.664,62	146.192,44
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter		61.580,22	49.630,79
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		<u>31.159,82</u>	<u>25.292,31</u>
		<u>92.740,04</u>	<u>74.923,10</u>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		590,17	1.063,62
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit	24.414,18		25.420,53
b) Mitgliederbetreuung	8.901,45		8.432,98
c) Rechts- und Verwaltungskosten	21.438,12		23.454,68
d) Reise - und Tagungskosten	6.071,20		5.610,07
e) Sonstige Aufwendungen	<u>798,66</u>		<u>717,69</u>
		<u>61.623,61</u>	<u>63.635,95</u>
Zwischenergebnis		5.710,80	6.569,77
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		<u>2.423,21</u>	<u>2.263,78</u>
8. Jahresüberschuss		8.134,01	8.833,55
9. Entnahmen aus Rücklagen		0,00	0,00
10. Einstellungen in Rücklagen		<u>-8.134,01</u>	<u>-8.833,55</u>
11. Bilanzgewinn		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e. V., Frankfurt am Main Anhang für das Geschäftsjahr 2016

Allgemeine Angaben

Der Verein ist unter der Nummer VR14254 im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main gelistet.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB aufgestellt. Der Verein ist nach § 23 VermAnlG verpflichtet einen Jahresabschluss nach handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen.

Der Verein erfüllt die Größenkriterien einer Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne des § 267a HGB. Dennoch ist dieser nach § 24 VermAnlG verpflichtet, bestimmte Vorschriften von großen Kapitalgesellschaften zu erfüllen. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden größenabhängige Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften, soweit zulässig, angewandt.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach § 265 Abs. 5 HGB um zusätzliche Posten erweitert.

Angaben zu Restlaufzeiten und Mitzugehörigkeit erfolgen im Anhang.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** und das **Sachanlagevermögen** sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und werden, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die Vermögensgegenstände des immateriellen Anlagevermögens und des Sachanlagevermögens werden nach Maßgabe der voraussichtlichen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Gegenstände des beweglichen Anlagevermögens mit Anschaffungskosten bis EUR 150,00 (netto) werden unmittelbar aufwandswirksam erfasst. Anlagegüter mit Anschaffungskosten zwischen EUR 150,00 und EUR 410,00 (jeweils netto) werden einzeln aktiviert und im Zugangsjahr in voller Höhe abgeschrieben.

Anlage 3

Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt. Allen risikobehafteten Posten ist durch die Bildung angemessener Wertberichtigungen Rechnung getragen.

Guthaben bei Kreditinstituten, Kassenbestände und **Rechnungsabgrenzungsposten** werden mit ihren Nominalwerten angesetzt.

Das **Vereinskapital** wird zum Nennwert bewertet.

Die Bilanzierung von noch nicht aufwandswirksam verwendeten Spenden und Erbschaften erfolgte nach den Vorgaben der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Besonderheiten der Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen (IDW RS HFA 21) Stand: 11.03.2010 und eingehende Spenden und Erbschaften werden unter dem „**Sonderposten aus noch nicht verbrauchten freigiebigen Zuwendungen**“ ausgewiesen. Eine ertragswirksame Vereinnahmung der Zuwendungen erfolgt, wenn entsprechende aus den Zuwendungen finanzierte Aufwendungen anfallen.

Die **Sonstigen Rückstellungen** sind so bewertet, dass sie allen ungewissen Verbindlichkeiten und erkennbaren Risiken im ausreichenden Maße Rechnung tragen.

Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im Anlagespiegel – Seite 7 des Anhangs – dargestellt.

Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände

Die Summe der Forderungen und Sonstigen Vermögensgegenstände umfasst die Mietkaution in Höhe von TEUR 1, ausstehende Mitgliedsbeiträge sowie über den Oikocredit Förderkreis Norddeutschland e.V. gehaltene Genossenschaftsanteile an der Oikocredit Ecumenical Development Cooperative Society U. A. in Höhe von TEUR 90 und Geschäftsanteile der Evangelische Kreditgenossenschaft eG in Höhe von TEUR 5.

Von den Forderungen aus Mitgliedsbeiträgen wurde im Berichtsjahr eine Einzelwertberichtigung abgesetzt.

Die Mietkaution hat eine Laufzeit von mehr als einem Jahr.

Sonstige Vermögensgegenstände, die erst nach dem Abschlussstichtag rechtlich entstehen, sind nicht vorhanden.

Eigenkapital

Beim Vereinskaptital handelt es sich um das vom Verein vor dem 1. Januar 2014 erwirtschafteten Vermögen, soweit dies nicht auf nach den Vorgaben des § 62 Abgabenordnung (AO) ermittelte Rücklagen eingestellt wurde.

Die Gewinnrücklagen betreffen die in Vorjahren erwirtschafteten Jahresergebnisse. Die Dotierung der Rücklagen erfolgt unter Beachtung der steuerlichen Vorgaben zur zeitnahen Mittelverwendung (§ 62 AO).

Das Jahresergebnis 2016 in Höhe von EUR 8.134,01 wurde in Höhe von EUR 4.243,07 der freien Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO und in Höhe von EUR 3.890,94 der Betriebsmittelrücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO zugeführt. Der verbleibende Bilanzgewinn beträgt EUR 0,00.

Sonderposten aus noch nicht verbrauchten freigiebigen Zuwendungen

Von den im Vorjahr zugegangen Spenden und anderen freigiebigen Zuwendungen wurde eine Spende in Höhe von TEUR 4 in einen Sonderposten eingestellt. Die zum Bilanzstichtag passivierten Zuwendungen werden in den Folgejahren für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

Sonstige Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen wurden im Wesentlichen für nicht genommene Urlaubsansprüche der Mitarbeitenden und für ausstehende Rechnungen sowie Prüfungskosten gebildet.

Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

Mitgliedsbeiträge, die dem Verein bereits im Geschäftsjahr für das Folgejahr zugeflossen sind, wurden unter dem passiven Rechnungsabgrenzungsposten erfasst. Darüber hinaus ist ein Zuschuss in Höhe von TEUR 25 für das Jahr 2017 ausgewiesen. Dieser wird im Folgejahr rätierlich aufgelöst.

Anlage 3**Treuhandvermögen Mitglied**

Das Bankkonto, über welches Zahlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und Dividendenzahlungen von Genossenschaftsanteilen der Mitglieder an Oikocredit International abgewickelt werden, sowie die im eigenen Namen aber auf Rechnung der Mitglieder erworbenen Genossenschaftsanteile, werden nicht bilanziert, wohl aber als Bilanzvermerk gezeigt.

Im laufenden Jahr entwickelte sich das Treuhandvermögen wie folgt:

	<u>Anzahl¹</u>	<u>EUR</u>
Genossenschaftsanteile		
Bestand am 1.1.2016	108.479	21.695.844
Anteilskäufe durch Mitglieder	25.866	5.173.268
Wiederanlage von Dividenden	1.204	240.884
Verkäufe durch Mitglieder	<u>-8.094</u>	<u>-1.618.834</u>
Bestand am 31.12.2016	<u>127.456</u>	<u>25.491.162</u>
Abwicklungskonto	<u>135</u>	<u>27.050</u>
	<u>127.591</u>	<u>25.518.212</u>

In 2016 insgesamt geleistete Dividende	395.406,66
davon Wiederanlagen	240.883,76
davon Auszahlungen	149.750,55
davon Spenden an den Förderkreis	3.611,88
davon Spenden an den Risikofonds	1.007,47

Haftungsverhältnisse

Es bestehen keine Haftungsverhältnisse im Sinne des § 251 HGB.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum Bilanzstichtag bestehen folgende sonstige finanzielle Verpflichtungen

Art	2017 EUR	2018 EUR	2019ff EUR
Mietvertrag Büroräume Berger Straße 211	8.000	8.000	8.000
Datensicherungsvertrag	1.600	1.600	1.600
Gehaltsabrechnung	300	300	300
	<u>9.900</u>	<u>9.900</u>	<u>9.900</u>

¹ Auf volle Anteile gerundet

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Unter den sonstigen betrieblichen Erträgen sind die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen und unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen periodenfremde Aufwendungen in Höhe von TEUR 0,2 (Vj. TEUR 0,7) enthalten.

Für den Abschlussprüfer des Vereins wurden in 2016 folgende Honorare aufwandswirksam erfasst:

	EUR
Abschlussprüfung	3.300
Sonstige Leistungen	100

Sonstige Leistungen und Umsatzsteuer sind in vorstehenden Beträgen nicht enthalten.

Sonstige Angaben

Die Finanzlage des Vereins wird nicht durch **außerbilanzielle Geschäfte** beeinflusst.

Der **geschäftsführende Vorstand** des Vereins setzt sich im Jahr 2016 zusammen aus:

Dr. Vincenz Gora, Diplom-Kaufmann (Vorsitzender des Vorstands)

– bis 16. April 2016

Antje Hartmann, Diplom-Sozialpädagogin (Vorsitzende des Vorstands)

Gerhard Bäuml, Diplom-Kaufmann (Stellvertretender Vorsitzender des Vorstands)

– seit 16. April 2016

Christian Alberth, Diplom-Volkswirt (Schatzmeister)

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Mitarbeitende

Der Verein beschäftigte im Berichtsjahr eine Geschäftsführerin in Vollzeit und eine Mitarbeiterin für die Mitgliederbetreuung in Teilzeit mit 25 Stunden pro Woche.

Anlage 3

Nachtragsbericht

Berichtspflichtige Risiken und Vorfälle von besonderer Bedeutung haben sich nach Beendigung des Geschäftsjahres 2016 nicht ergeben.

Erklärung nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 Vermögensanlagengesetz

Es wird hiermit versichert, dass nach bestem Wissen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt. Der Anhang enthält die die Ansätze in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erläuternden Hinweise.

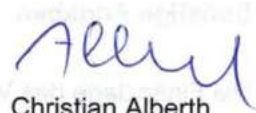
Frankfurt, 15. Februar 2017



Antje Hartmann
Vorstand (Vorsitzende)



Gerhard Bäumler
Vorstand (stv. Vorsitzender)



Christian Alberth
Vorstand (Schatzmeister)

Anlagenpiegel

Anlage 3

	Entwicklung der Anschaffungskosten				Entwicklung der Abschreibungen				Residualwerte		
	1.1.2016 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2016 EUR	1.1.2016 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2016 EUR	31.12.2016 EUR	31.12.2015 EUR	
Sachanlagen											
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.873,12	1.657,67	0,00	3.530,79	1.063,62	590,17	0,00	1.653,79	1.877,00	809,50	
	1.873,12	1.657,67	0,00	3.530,79	1.063,62	590,17	0,00	1.653,79	1.877,00	809,50	

Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016

1. Geschäftsentwicklung und Rahmenbedingungen

Die ökumenische Entwicklungsgenossenschaft Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U.A. mit Sitz in Amersfoort / Niederlande (im Weiteren: Oikocredit International) ist in 2016 weiter gewachsen. Das verfügbare Darlehenskapital der Genossenschaft wuchs um 119,0 Mio. Euro auf 1.018,5 Mio. Euro. Das Wachstum wurde u.a. durch das weiterhin sehr niedrige Zinsniveau an den deutschen und internationalen Kapitalmärkten befördert. Dies beeinflusst das Anlageverhalten der Mitglieder. Dagegen standen Reduzierungen aus der Beendigung der Tätigkeit in den USA. Die Ausleihungen und Investitionen beliefen sich Ende 2016 auf 1.047,2 Mio. Euro, ein Anstieg um 147,0 Mio. Euro im Vergleich zu Ende 2015. Oikocredit International hat weiter in Diversifizierung, Personal und Strukturaufbau investiert. Die Geschäftsbereiche inklusive Finanzdienstleistungen, Landwirtschaft, Erneuerbare Energien und Afrika bleiben im Fokus. Veränderungen gab es in der Zusammensetzung des Vorstands. Die Stelle der internationalen Geschäftsführung wird zurzeit interimistisch wahrgenommen und soll im Frühjahr 2017 neu besetzt werden.

Der gemeinnützige Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. ist Genossenschaftsmitglied bei Oikocredit International. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere zielt er darauf ab, die Lebensverhältnisse armer und benachteiligter Menschen in so genannten Entwicklungs- und Schwellenländern durch Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe nachhaltig zu verbessern sowie das entwicklungspolitische Bewusstsein in der Bevölkerung zu fördern. Dies wird u.a. verwirklicht durch die Durchführung und Unterstützung entwicklungspolitischer Bildungs- und Informationsveranstaltungen, insbesondere zu Fragen der Entwicklungsförderung durch Kredit. Der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. erfüllt seinen Zweck außerdem durch den treuhänderischen Erwerb von Anteilen an Oikocredit International im Namen des Vereins, aber auf Rechnung seiner Mitglieder, die hierfür dem Verein Mittel zur Verfügung stellen. Der Verein ist im Rahmen einer fiduziarischen Treuhand tätig.

Der Vorstand des Oikocredit Förderkreises Hessen-Pfalz e.V. besteht zum 31.12.2016 aus sieben Personen. Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Förderkreis eine Geschäftsstelle mit zwei Mitarbeiterinnen, die mit einer Vollzeit- sowie einer Teilzeitstelle (60%) angestellt sind.

Im Geschäftsjahr 2016 hat der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. 138 neue Mitglieder gewonnen, 27 sind ausgeschieden. Zum 31.12.2016 hatte der Förderkreis damit 1869 Mitglieder, 6,3% mehr als Ende des Vorjahrs. Die Mitglieder investierten 5,4 Mio. Euro neu, Oikocredit-Anteile in Höhe von 1,6 Mio. Euro wurden zurückgegeben. Damit hielt der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. zum 31.12.2016 treuhänderisch für seine Mitglieder 25,5 Mio. Euro in Oikocredit-Genossenschaftsanteilen, 17,7% mehr als Ende des Vorjahrs. Der Förderkreis leitete Mitte 2016 die Dividende in Höhe von 2% auf das Geschäftsjahr 2015 an seine Mitglieder weiter. Die gesamte Dividende betrug TEUR 395, davon wurden TEUR 241 reinvestiert und TEUR 150 auf die Referenzkonten der Mitglieder ausbezahlt. TEUR 4 wurden als Spenden für den Förderkreis und TEUR 1 als Spenden an den Risikofonds verbucht.

Der Förderkreis war in 2016 bei über 60 Veranstaltungen aktiv, dazu gehörten hauptsächlich Vortragsveranstaltungen, aber auch kleine und größere Veranstaltungen und Informationsstände zu den Themen Nachhaltigkeit, ethische Geldanlage und Fairer Handel. Kooperationspartner und Zielgruppen waren Kirchengemeinden, Weltläden sowie Fairhandelsgruppen und Schulklassen.

Anlage 4

2. Wirtschaftsbericht

Der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. verfolgt keine finanzwirtschaftlichen Ziele, seine Betätigung ist vielmehr darauf ausgerichtet, ein Bewusstsein für globale Ungerechtigkeiten, entwicklungspolitische Themen und das Wirken von Oikocredit International den Menschen in Hessen und der Pfalz näher zu bringen.

Ertragslage

Der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. erzielte in 2016 ein positives Jahresergebnis in Höhe von TEUR 8. Von den Aufwendungen des Förderkreises konnten ca. 19 % aus den Mitgliedsbeiträgen finanziert werden. Von Oikocredit International wurde die Arbeit des Oikocredit Förderkreises Hessen-Pfalz e.V. mit Zuschüssen in Höhe von TEUR 123 mit finanziert.

Aufgrund der besonderen Finanzierungsform durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse und Spenden sind herkömmliche Betrachtungen des Jahresergebnisses bzw. daraus abzuleitende Kennzahlen auf den Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. nicht anwendbar.

Die Kostenquote der Aufwendungen in Relation zum treuhänderisch verwalteten Anteilskapital liegt bei 0,59%.

Finanzlage

Der Mittelzufluss des positiven Jahresergebnisses und des bereits Ende 2016 eingegangenen Sonderzuschusses für 2017 hat die Liquidität stichtagsbezogen zum 31. Dezember 2016 gegenüber dem Vorjahr um TEUR 33 verbessert.

Die Geldmittelzu- und -abflüsse aus der treuhänderischen Tätigkeit sind vollständig von der Liquidität der Vereinskonto getrennt. Eingehende Beträge der Mitglieder zum Erwerb von Oikocredit-Genossenschaftsanteilen werden monatlich unmittelbar an Oikocredit International weitergeleitet. Rückzahlungen an Mitglieder aufgrund von Verkäufen von Anteilen konnten 2016 jeweils monatlich durchgeführt werden.

Die Zahlungsfähigkeit des Oikocredit Förderkreises Hessen-Pfalz e.V. für die Vereins- und Treuhandeltätigkeit war in 2016 jederzeit gewährleistet.

Vermögenslage

Der Geschäftsbetrieb des Oikocredit Förderkreises Hessen-Pfalz e.V. erfordert nur in geringem Umfang Investitionen in Sachanlagevermögen. Der wesentliche Teil des Vermögens entfällt auf Investitionen in Finanzanlagen (Genossenschaftsanteile von Oikocredit U.A.). Die Eigenkapitalquote beträgt stichtagsbezogen 69%.

Gesamtbeurteilung der Entwicklung

Das Wachstum des Förderkreises bei Mitgliedern und treuhänderisch verwaltetem Anlagekapital zeigt ein weiter starkes Interesse an den Themen von Oikocredit und ist als guter Erfolg der Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu bewerten.

Mit dem Anstieg der Mitgliederzahlen um 111 Mitglieder sowie einem Nettozufluss von 3,8 Mio. Euro an treuhänderisch gehaltenen Oikocredit-Anteilen konnte das prognostizierte Wachstum übertroffen werden. Zu diesem günstigen Geschäftsverlauf trug auch das bleibend niedrige Zinsniveau an den Finanzmärkten bei.

Als ein Ziel seiner Arbeit sieht der Förderkreis eine Bewusstseins-schaffung in der Öffentlichkeit und gut informierte Mitglieder. Deshalb bemüht sich der Förderkreis um interessant aufbereitete und gut

verständliche Bildungs- und Informationsveranstaltungen, ebenso um attraktive jährliche Mitgliederversammlungen, damit Ziel und Arbeitsweise von Oikocredit nachhaltig positiv im Bewusstsein bisheriger und neuer Mitglieder verankert wird. Der geringe Prozentsatz von 1,5% von Ausgetretenen zur Gesamtmitgliederzahl spricht für den gewählten Ansatz.

Neben den Vorständen engagieren sich z.Zt. etwa 50 Mitglieder ehrenamtlich für den Förderkreis. Ohne diese überzeugten Mitglieder wäre die Tätigkeit des Förderkreises nicht in der bestehenden Weise möglich. Sie sind aktiv in der Vortragsarbeit, bei Ständdiensten oder unterstützen lokale Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit. Dieses ehrenamtliche Engagement macht die Arbeit von Oikocredit sehr überzeugend und attraktiv. Um diese Ehrenamtlichen informiert zu halten und für ihre Aufgaben gut zu qualifizieren, bietet der Förderkreis regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen an.

Als weiteren Erfolgsfaktor sieht der Förderkreis seine gut ausgebildeten und hoch motivierten Mitarbeiterinnen an.

Seit vielen Jahren kümmert sich der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. um einen umweltschonenden Ressourceneinsatz, um einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Die Beschaffung im Bürobereich ist soweit möglich öko, fair und regional. Die Verwendung von 100% Recyclingpapier ist Standard, auch in der Kommunikation mit den Mitgliedern. Wo möglich werden keine neuen, sondern generalüberholte Bürogeräte und Möbel eingesetzt. Bei Sitzungen und Veranstaltungen werden soweit möglich öko-faire Produkte, insbesondere Kaffee, Tee und Gebäck verwendet oder mit regionalen oder sozialen Anbietern zusammengearbeitet. Für die notwendigen Flugreisen werden Emissionszertifikate aus dem europäischen Emissionshandel gekauft und gelöscht.

3. Prognosebericht

Aufgrund des Wachstums im Jahr 2016 hat der Förderkreis für das Jahr 2017 eine Zusage zur finanziellen Unterstützung von Oikocredit International in leicht gestiegener Höhe erhalten. Zusätzlich wurde eine Sonderförderung für eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Kirchen von TEUR 25 pro Jahr für die Jahre 2017-2019 zugesagt. Mit diesen Mitteln plant der Förderkreis einen weiteren Ausbau seiner entwicklungspolitischen Bildungsarbeit und die Sicherung der guten Betreuung der steigenden Mitgliederzahl. Zudem wird die im Jahr 2016 begonnene Legitimationsprüfung langjähriger Mitglieder durch das Postidentverfahren weiter fortgesetzt. Der Verein plant daher für das Jahr 2017 mit höheren Personal- und Verwaltungskosten und einem negativen operativen Ergebnis in Höhe von ca. TEUR 10. Um den gestiegenen Arbeitsaufwand abzudecken, wird eine neue Teilzeitstelle mit 20 Stunden pro Woche ausgeschrieben.

Als Schwerpunktthemen in der Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit sieht der Förderkreis weiterhin die Kernthemen von Oikocredit: das Engagement im Bereich Mikrofinanz und Finanzielle Inklusion, der Förderung kleinbäuerlicher Landwirtschaft und erneuerbarer Energien sowie dem Fokus auf Afrika. Die international verabschiedeten nachhaltigen Entwicklungsziele sind der globale Kontext, zu deren Erreichung der Förderkreis einen Beitrag leistet.

Im Zentrum der Zusammenarbeit mit den evangelischen und katholischen Kirchen steht im Jahr 2017 das Reformationsjubiläum sowie die Enzyklika Laudato si und die Frage nach der Verantwortung der Christen für ihr Geld. Dazu werden spezielle Vortragsangebote und Artikel für Kirchenzeitungen zur Verfügung gestellt.

In Zusammenarbeit mit Oikocredit International und den anderen deutschen Förderkreisen strebt der Förderkreis zudem die Gewinnung jüngerer Mitglieder an. Dazu gehört auch die stärkere Nutzung von digitalen Kanälen.

Das gesamtwirtschaftliche Umfeld schätzt der Förderkreis weiter stabil ein, mit einem niedrigen Zinsniveau und weiterhin hohem Interesse an nachhaltigen und sozial wirksamen Geldanlagen. Für 2017 wird ein weiterer Anstieg der treuhänderisch gehaltenen Oikocredit-Genossenschaftsanteile um 15 % und der Mitglieder um 5 % prognostiziert.

Anlage 4

4. Chancen und Risiken

Chancen

- Die koordinierten Anstrengungen zur verbesserten Erreichung jüngerer Zielgruppen können zu einem qualitativen Wachstum der Mitgliederzahlen im Bereich der 21-40-Jährigen führen. Dies betrachtet der Förderkreis als eine große Chance zur Zukunftsfähigkeit unseres Förderkreises, um demographischen Entwicklungen vorzubeugen.
- Um unsere Aktivitäten zu fokussieren, plant der Förderkreis eine einjährige konzentrierte Arbeit in einer neuen sogenannten Fokusregion.
- Mit der Verstärkung der Mitarbeiterkapazitäten sichert der Förderkreis die Betreuung der Mitglieder und kann die Bildungsarbeit weiter ausbauen.
- Die breite Basis an Ehrenamtlichen wird weiter dazu beitragen, die entwicklungspolitischen Themen zu platzieren und die Arbeit von Oikocredit noch breiter bekannt zu machen.
- Mit der verstärkten Kooperation mit Kirchen im Reformationsjahr und unter „Laudato Si“ sieht der Förderkreis die Chance, die traditionelle Verankerung in der Kirche zu erneuern.

Risiken:

- Das anhaltend weltweit niedrige Zinsniveau, verbunden mit niedrigen Margen, kann dazu führen, dass die Dividende auf die Oikocredit-Genossenschaftsanteile zukünftig einer Anpassung bedarf. Umgekehrt kann ein steigendes allgemeines Zinsniveau dazu führen, dass die Oikocredit-Genossenschaftsanteile wirtschaftlich weniger attraktiv werden. Wenngleich der Förderkreis davon ausgeht, dass für den überwiegenden Anteil der Mitglieder die Unterstützung der ideellen Zwecksetzung von Oikocredit International wesentlicher Beweggrund für die Zeichnung von Anteilen ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer sinkenden Dividende oder einem steigenden Zinsniveau Mitglieder verstärkt eine Rückzahlung von Genossenschaftsanteilen fordern. Eine treuhänderische Beteiligung an Oikocredit über den Förderkreis unterliegt den im Prospekt dargestellten Risiken.
- Mit Blick auf sich verändernde Bilanzierungsregeln nach holländischem Recht und einer ggf. notwendigen Umstellung der Bilanzierung auf internationale Bilanzierungsstandards (IFRS) bei Oikocredit International wird momentan auf internationaler Ebene geprüft, ob und ggf. unter welchen Bedingungen die jetzigen Genossenschaftsanteile bilanztechnisch weiterhin als Eigenkapital klassifiziert bleiben können. In die Beratungen sind Vertreter aus den deutschen Förderkreisen involviert. Ggf. notwendige Anpassungen könnten zu einer Veränderung bei den Vertragsbedingungen führen. In diesem Zusammenhang wurde festgestellt, dass die in den Prospekten der deutschen Oikocredit Förderkreise dargelegten Rückzahlungsmodalitäten von denen in der Satzung von Oikocredit International abweichen. Auf Bundesebene ist eine Arbeitsgruppe beauftragt, die notwendigen Anpassungen vorzubereiten.

Insgesamt sehen wir keine bestandsgefährdenden Risiken.

5. Besondere Angaben gemäß § 24 Absatz 1 Vermögensanlagegesetz

Der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. beschäftigt weder angestellte noch selbständige Mitarbeitende, die aufgrund ihrer Tätigkeit durch die Emission der Genossenschaftsanteile begünstigt werden. Somit wurden auch im abgelaufenen Geschäftsjahr weder feste noch variable Vergütungen für die Emission von Genossenschaftsanteilen gezahlt. Ebenso wenig hat der Verein in seiner Eigenschaft als Emittent von Vermögensanlagen besondere Gewinnbeteiligungen gewährt. Die Gesamtsumme der im Jahr 2016 gezahlten Vergütungen ergibt sich aus dem Jahresabschluss.

Unter der Würdigung der Tatsache, dass alle Vorstandsmitglieder ihre Ämter ehrenamtlich ausüben, kam es im abgelaufenen Geschäftsjahr zu keinerlei Zahlungen an Führungskräfte und Mitarbeitende, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des Vereins auswirkt.

6. Entsprechenserklärung

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf und die Lage so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Vereins beschrieben sind.

Frankfurt, 15. Februar 2017



Antje Hartmann
Vorstand (Vorsitzende)



Gerhard Bäuml
Vorstand (stv. Vorsitzender)



Christian Alberth
Vorstand (Schatzmeister)

PROSPEKTNACHTRAG NR. 6

ZUM

ANGEBOT EINER TREUHÄNDERISCHEN BETEILIGUNG ÜBER DEN OIKOCREDIT FÖRDERKREIS HESSEN-PFALZ E.V.

Nachtrag Nr. 6 nach § 11 Verkaufsprospektgesetz des Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. vom 14. Juni 2018 zum bereits veröffentlichten Verkaufsprospekt vom 28. Februar 2012 sowie des Nachtrags Nr. 1 vom 14. Juni 2013, des Nachtrags Nr. 2 vom 20. Juni 2014, des Nachtrags Nr. 3 vom 12. Juni 2015, des Nachtrags Nr. 4 vom 9. Juni 2016 und des Nachtrags Nr. 5 vom 15. Juni 2017 betreffend das öffentliche Angebot einer treuhänderischen Beteiligung über den Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V.

Das treuhänderisch anvertraute Kapital wird zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen an Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U.A. („**Oikocredit**“) verwendet.

Dieser Nachtrag enthält die durch die Generalversammlung von Oikocredit am 14. Juni 2018 beschlossenen Veränderungen sowie insbesondere die folgenden weiteren Änderungen:

- aktualisierte Angaben zu Oikocredit
- aktualisierte Angaben zum Förderkreis
- Neufassung der Einleitung des Abschnittes 4 „Wesentliche Risiken“ (klarstellende Ergänzung der bisherigen Formulierung)
- Hinweise auf die mögliche Einführung eines Rücknahmeermessens
- Jahresabschluss und Lagebericht des Förderkreises für das Geschäftsjahr 2017.

Der Nachtrag Nr. 6 ergänzt das Beteiligungsangebot sowie den Nachtrag Nr. 1 vom 14. Juni 2013, den Nachtrag Nr. 2 vom 20. Juni 2014, den Nachtrag Nr. 3 vom 12. Juni 2015, den Nachtrag Nr. 4 vom 9. Juni 2016 und den Nachtrag Nr. 5 vom 15. Juni 2017 und ist Bestandteil des Verkaufsprospekts. Der Verkaufsprospekt hat – abgesehen von den Änderungen und Ergänzungen dieses Nachtrags und der bisherigen Nachträge – weiterhin Gültigkeit.

Der Förderkreis gibt die folgenden, bis zum 14. Juni 2018 eingetretenen Veränderungen im Hinblick auf den bereits veröffentlichten Verkaufsprospekt vom 28. Februar 2012 und die bisherigen Nachträge bekannt:

I. Die Einleitung des Abschnittes 4 des Prospektes („Wesentliche Risiken“) in der Fassung des 5. Nachtrags wird wie folgt ersetzt:

Mit Abschluss des Treuhandvertrages übernehmen die AnlegerInnen alle mit dem Treuhandvertrag sowie mittelbar die mit einer Beteiligung an Oikocredit verbundenen Risiken. Hierzu zählen insbesondere alle mit der Geschäftstätigkeit von Oikocredit verbundenen Risiken aus deren weltweiter Finanzierungstätigkeit, welche tatsächliche, wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Risiken beinhalten. Zukünftige weder vom Förderkreis noch von AnlegerInnen beeinflussbare Entwicklungen können sich auf die treuhänderische Beteiligung an Oikocredit negativ auswirken und zu einem vollständigen Verlust des Beteiligungsbetrages von AnlegerInnen führen.

Die mit der Vermögensanlage verbundenen, wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken lassen sich entsprechend der Beteiligungsstruktur folgendermaßen kategorisieren:

Risiken aus der treuhänderischen Beteiligung

Risiken aus der Geschäftstätigkeit von Oikocredit

Steuerliche Risiken

Die nachfolgende Darstellung der wesentlichen Risiken folgt dieser Kategorisierung.

Die im Folgenden aufgeführten wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken können einzeln oder kumuliert auftreten und den wirtschaftlichen Erfolg der Vermögensanlage bzw. die gesamte Vermögensanlage gefährden. Dies kann zu einem vollständigen Verlust des treuhänderisch investierten Kapitals und zu negativen Auswirkungen auch auf das sonstige Vermögen des Anlegers führen (maximales Risiko). Negative Auswirkungen auf das sonstige Vermögen des Anlegers können insbesondere auftreten, wenn AnlegerInnen ihre treuhänderische Beteiligung teilweise oder vollständig fremdfinanzieren.

AnlegerInnen wird empfohlen, sich vor der endgültigen Anlageentscheidung im Hinblick auf ihre persönlichen Umstände und Vermögenssituation sowie sich hieraus ergebende besondere Risiken durch fachkundige Dritte beraten zu lassen.

II. Ziffer 4.2. des Prospekts („Risiken aus der Geschäftstätigkeit von Oikocredit“) in der Fassung des 5. Nachtrags wird wie folgt ergänzt:

4.2.18 Risiko der Einführung eines Rücknahmeermessens

Im Fall einer Kündigung bzw. Beendigung des Treuhandvertrages erfolgt gegenwärtig eine Rückgewähr des aus Genossenschaftsanteilen bestehenden Treuhandvermögens der AnlegerInnen zum Nennwert der Genossenschaftsanteile. Die Rückgewähr erfolgt nach der aktuellen Regelung in der Satzung von Oikocredit spätestens innerhalb von fünf Jahren ab Ende des Kalenderjahres, in dem Kündigung, Beendigung oder Reduzierung des Treuhandvermögens wirksam werden.

Auf Antrag des Vorstands von Oikocredit hat die Generalversammlung von Oikocredit am 14. Juni 2018 beschlossen, der Satzung eine Übergangsklausel („transition clause“) anzufügen, die unter bestimmten Bedingungen zu einer Änderung der oben genannten Rückgewährregelung führt. Im Fall einer solchen Änderung würde der Vorstand von Oikocredit ermächtigt werden, die Rückzahlung von Anteilen auf unbestimmte Zeit auszusetzen (Rücknahmeermessen).

Sollte die Satzungsänderung wirksam werden, wäre der Förderkreis gezwungen, entsprechende Änderungen in den mit den TreugeberInnen geschlossenen Treuhandverträgen zu prüfen und ggf. umzusetzen.

Für die AnlegerInnen besteht damit ein Risiko, dass sie bei Umsetzung der vorstehenden Regelung keinen rechtlichen Anspruch mehr auf Rückgewähr des für sie gehaltenen Treuhandvermögens innerhalb einer bestimmten Frist haben, da der Zeitpunkt der Rückzahlung im Ermessen des Vorstands von Oikocredit läge.

III. Ziffer 5.1.1 des Prospekts („Einzelne Angaben zum Förderkreis“) in der Fassung des 5. Nachtrags wird bezüglich der Zusammensetzung des Vorstands wie folgt geändert:

Die Mitglieder des Vorstands sind:

- Gerhard Bäumler, Vorsitzender des Vorstands (Vorstand im Sinne des BGB)
- Anna-Lena Lochman, Stellvertretende Vorsitzender des Vorstands (Vorstand im Sinne des BGB)
- Christian Alberth, Schatzmeister (Vorstand im Sinne des BGB)
- Hannah Hartge (ordentliches Vorstandsmitglied)
- Monika Jurkat (ordentliches Vorstandsmitglied)
- Josef Schnitzbauer (ordentliches Vorstandsmitglied)
- Bruno Schoen (ordentliches Vorstandsmitglied)

Im Übrigen bleiben alle weiteren Angaben dieser Ziffer unberührt.

IV. Ziffer 5.1.4 des Prospekts („Jahresabschluss“) in der Fassung des 5. Nachtrags wird wie folgt ersetzt:

Der Förderkreis war erstmals für das Geschäftsjahr 2014 gemäß §§ 32 Absatz 3, 23 Vermögensanlagengesetz verpflichtet, einen Jahresabschluss und Lagebericht nach handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen. Für alle dem Geschäftsjahr 2014 vorangegangenen Geschäftsjahre bestand diese Verpflichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nicht.

Der Förderkreis hatte von der Möglichkeit des § 8h Abs. 2 VerkProspG Gebrauch gemacht, keinen gesonderten Jahresabschluss nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen und prüfen zu lassen. Der Förderkreis weist für die dem Geschäftsjahr 2014 vorangegangenen Geschäftsjahre auf die fehlende Prüfung und Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes hin.

In der **Anlage 1** zu diesem Nachtrag findet sich der gemäß §§ 24, 25 des Vermögensanlagengesetzes aufgestellte und geprüfte Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017. Diese enthalten auch eine Entsprechungserklärung des Vorstandes gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 Vermögensanlagengesetz.

Der Jahresabschluss des Emittenten wurde von den Herren Fritz Baldus und Alfred Lein als Wirtschaftsprüfer der ETL Aucon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Lange Straße 59, 70174 Stuttgart, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften geprüft. Die Prüfung der Wirtschaftsprüfer Baldus und Lein hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer ist ebenfalls in der **Anlage 1** enthalten.

Der Jahresabschluss und Lagebericht des Förderkreises als Emittenten enthalten auch allgemeine Ausführungen über die Geschäftsentwicklung des Förderkreises. Die Geschäftsentwicklung des Förderkreises nach Abschluss des Geschäftsjahres 2017 entspricht bislang der in Ziffer 5.2.2 (viii) des Prospekts (aktualisiert durch diesen Nachtrag) enthaltenen Prognose. Außergewöhnliche Entwicklungen sind nicht eingetreten. Die im Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 getroffenen Aussagen gelten insoweit sinngemäß auch für den Zeitraum zwischen Geschäftsjahresende 2017 und dem Datum des Nachtrags.

V. Ziffer 5.1.5 des Prospekts („Weitere Angaben über den Förderkreis“) in der Fassung des 5. Nachtrags wird wie folgt ergänzt:

Zum 31.12.2017 hatte der Förderkreis 1.956 Mitglieder und Treuhandvermögen belief sich auf EUR 28.440.239,00, wobei EUR 28.416.119,00 in Anteilen von Oikocredit gehalten wurden und sich EUR 24.120,00 auf dem Treuhandkonto befanden.

Das Vereinsvermögen (ohne Treuhandvermögen) betrug zum 31.12.2017 EUR 146.435,05. Der Förderkreis erwartet für das Jahr 2018 ein Wachstum bei den Mitgliedern um 5 % und des Treuhandvermögens um 10 %.

Im Übrigen bleiben alle weiteren Absätze dieser Ziffer unberührt.

VI. Ziffer 5.2.1 (i) (a) (III) des Prospekts („Beendigung des Treuhandvertrages“) in der Fassung des 5. Nachtrags wird wie folgt ersetzt:

Aktuelle Regelungen

Die AnlegerInnen können den Treuhandvertrag ordentlich mit einmonatiger Frist zum Monatsende sowie jederzeit fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Der Treuhandvertrag endet automatisch bei Kündigung der Mitgliedschaft im Förderkreis oder Ausschluss der AnlegerInnen aus dem Förderkreis, Liquidation oder Insolvenz der AnlegerInnen, Pfändung eines Gläubigers der AnlegerInnen in das Treuhandvermögen, Verstoß gegen die geldwäscherechtlichen Pflichten der AnlegerInnen, vollständigem Rückkauf der vom Förderkreis gehaltenen Genossenschaftsanteile durch Oikocredit sowie bei Auflösung von Oikocredit.

Die vom Förderkreis gehaltenen Genossenschaftsanteile können von Oikocredit zurückgekauft werden. Im Falle eines teilweisen Rückkaufs reduziert sich das in Genossenschaftsanteilen gehaltene Treuhandvermögen der AnlegerInnen entsprechend.

Die AnlegerInnen werden vom Förderkreis über eine Beendigung oder einen Rückkauf durch Oikocredit schriftlich informiert.

Die Folge der Kündigung, der Beendigung und des (teilweisen) Rückkaufs von Anteilen durch Oikocredit sowie die Folge einer Reduzierung des Anlagebetrags durch die AnlegerInnen sind einheitlich. Das aus Genossenschaftsanteilen bestehende Treuhandvermögen der AnlegerInnen wird diesen grundsätzlich zum Nennwert der Genossenschaftsanteile zurückgewährt – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen. Ist der auf Basis der letzten vor der Rückzahlung erstellten Jahres- oder Zwischenbilanz von Oikocredit errechnete tatsächliche Wert geringer als der Nennwert, so wird nur der geringere Betrag ausgezahlt. Ist der errechnete tatsächliche Wert höher als der Nennwert, so wird dennoch nur der Nennwert ausgezahlt. Das übrige Treuhandvermögen (erhaltene Mittel, Dividenden) wird schlicht zurückgewährt.

Rückgewährverlangen von bis zu EUR 20.000,- sollen innerhalb von einem Monat, Rückgewährverlangen von über EUR 20.000,- sollen innerhalb von drei Monaten erfüllt werden

Die Rückgewährung erfolgt jedoch spätestens innerhalb von fünf Jahren ab Ende des Kalenderjahres, in dem Kündigung, Beendigung, oder Reduzierung des Treuhandvermögens wirksam werden. Bei Teilzahlungen durch Oikocredit ist der Förderkreis zur zeitnahen Weiterleitung an die AnlegerInnen verpflichtet.

Ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung wird das zurück zu gewährende Treuhandvermögen zwar nicht verzinst. Jedoch besteht das Treuhandverhältnis bezüglich der Beteiligung der betreffenden AnlegerInnen bis zur Rückzahlung fort, so dass den AnlegerInnen bis zur Rückzahlung gegebenenfalls erfolgende Ausschüttungen zufließen. Die AnlegerInnen partizipieren daher an etwaigen Ausschüttungen, die bis zur Rückzahlung auf das zurück zu gewährende Treuhandvermögen erfolgen.

Eine Herausgabe von physischen Genossenschaftsanteilen an die AnlegerInnen ist nicht möglich.

Mögliche Änderungen

Auf Antrag des Vorstands von Oikocredit hat die Generalversammlung von Oikocredit am 14. Juni 2018 beschlossen, der Satzung eine Übergangsklausel („transition clause“) anzufügen, die unter bestimmten Bedingungen zu einer Änderung der oben beschriebenen Rückgewährregelungen führt. Im Fall einer solchen Änderung würde der Vorstand von Oikocredit ermächtigt werden, die Rückzahlung von Anteilen auf unbestimmte Zeit auszusetzen (Rücknahmeermessen). Die von der Generalversammlung von Oikocredit beschlossenen Änderungen der Satzung von Oikocredit werden unter folgenden Bedingungen wirksam werden:

1. Der Vorstand von Oikocredit muss diese Änderung beschließen, und
2. der Aufsichtsrat von Oikocredit muss den unter Ziffer 1. genannten Beschluss des Vorstands billigen, und
3. die Entscheidungen von Vorstand und Aufsichtsrat von Oikocredit müssen notariell beurkundet werden.

Die Änderungen treten dann mit der notariellen Beurkundung in Kraft.

Der Vorstand von Oikocredit darf den unter 1 genannten Beschluss nur fassen, wenn

- (i) er beschließt, den Jahresabschluss von Oikocredit nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) aufzustellen, oder
- (ii) Oikocredit ihre konsolidierten Abschlüsse weiterhin in Übereinstimmung mit den niederländischen Rechnungslegungsgrundsätzen (GAAP) erstellt, die Genossenschaftsanteile aber aufgrund von
 - a. veränderten niederländischen Rechnungslegungsgrundsätzen oder
 - b. veränderten Auslegungen der niederländischen GAAP-Regeln durch externe Wirtschaftsprüferals finanzielle Verbindlichkeit zu klassifizieren wären.

Sollte die Satzungsänderung auf Ebene von Oikocredit wirksam werden, wäre der Förderkreis gezwungen, entsprechende Änderungen in den mit den TreugeberInnen geschlossenen Treuhandverträgen zu prüfen und ggf. umzusetzen.

VII. Ziffer 5.2.1 (vi) des Prospekts („Interessenkonflikte des Förderkreises“) in der Fassung des 5. Nachtrags wird bezüglich der dem Vereinsvermögen des Förderkreises gehörenden Anteile wie folgt geändert:

Der Förderkreis hat selbst aus Vereinsvermögen Genossenschaftsanteile von Oikocredit erworben. Er hielt am 31.12.2017 Genossenschaftsanteile im Wert von EUR 115.000,00.

Im Übrigen bleiben alle weiteren Angaben dieser Ziffer unberührt.

VIII. Ziffer 5.2.2 (vi) (d) des Prospekts („Vergütungen“) in der Fassung des 5. Nachtrags wird wie folgt ersetzt:

Die Gesamthöhe der Provisionen, insbesondere der Vermittlungsprovisionen oder vergleichbarer Vergütungen kann nicht angegeben werden, da diese von der Anzahl der Mitglieder des Förderkreises sowie dem Gesamtnominalwert der treuhänderisch gehaltenen Genossenschaftsanteile abhängt. Mitgliederzahl und Gesamtnominalwert der treuhänderisch gehaltenen Genossenschaftsanteile können auf Grund der unbegrenzten Zeichnungsfrist für die Zukunft nicht sicher vorhergesagt werden.

Im Geschäftsjahr 2018 wird der Förderkreis von Oikocredit insgesamt vergleichbare Vergütungen in Höhe von EUR 150.082,00 erhalten. Dieser Betrag verteilt sich auf die einzelnen Vergütungskomponenten wie folgt:

Anlegerverwaltungsvergütung: EUR 29.284,00

Bestandsvergütung: EUR 120.798,00

Bei diesen Vergütungen handelt es sich um die nach § 4 Nr. 12 VermVerkProspV zu nennenden Vergütungen für 2018.

IX. Ziffer 5.2.2 (vi) (e) des Prospekts („Höhe der gezahlten Vergütungen bezogen auf den einzelnen Anteil“) in der Fassung des 5. Nachtrags wird wie folgt ersetzt:

Zum 31.12.2017 hat der Förderkreis Genossenschaftsanteile an Oikocredit im Gesamtwert von EUR 28.416.119,00 gehalten. Dies entspricht bei einem Nominalwert von EUR 200,00 pro Anteil 142.081 Anteile (auf einen vollen Anteil gerundet).

Die Höhe der jährlichen Vergütungen ist dynamisch und von der weiteren geschäftlichen Entwicklung des Förderkreises abhängig, d.h. sie kann in der Zukunft höher oder auch geringer ausfallen.

Auf die Risikohinweise in Ziffer 4.1.3 („Kostenrisiko“) des Verkaufsprospekts wird hingewiesen.

X. Ziffer 5.2.2 (viii) des Prospekts („Kosten der treuhänderischen Beteiligung für AnlegerInnen / Gesamtkosten Anlageobjekte“) in der Fassung des 5. Nachtrags wird wie folgt ersetzt:

Auf Ebene des Förderkreises kann bezogen auf die Anschaffung von Genossenschaftsanteilen für das Jahr 2018 die nachstehende Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsübersicht erstellt werden. Bei dieser Übersicht handelt es sich um eine Prognose. Der Förderkreis wird nur in dem Umfang Genossenschaftsanteile erwerben, in dem ihm hierfür treuhänderisch Kapital zur Verfügung gestellt wird. Da der Umfang des tatsächlich dem Förderkreis zufließenden Treuhandkapitals von den nachfolgend genannten Summen abweichen kann, handelt es sich lediglich um eine beispielhafte Rechnung.

Mittelverwendung und Mittelherkunft auf Ebene des Förderkreises bezüglich des treuhänderischen Erwerbs von Genossenschaftsanteilen für das Geschäftsjahr 2018 (Prognose)

Mittelverwendung	EUR	Mittelherkunft	EUR
Neuerwerb Genossenschaftsanteile zum Nennbetrag	2.844.024	Zufluss Treuhandvermögen (Eigenmittel)	2.844.024
		Zufluss Fremdmittel	0

Gesamt	2.844.024	2.844.024
---------------	------------------	------------------

Der Förderkreis nimmt zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen kein Fremdkapital auf, weder in Form von Zwischenfinanzierungs- noch Endfinanzierungsmitteln. Solche Mittel sind auch nicht verbindlich zugesagt.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anschaffung der Anlageobjekte lassen sich nicht beziffern. Anlageobjekte werden von Oikocredit laufend angeschafft und der Umfang der Anschaffung richtet sich nach den Oikocredit zufließenden Mitteln. Diese können nicht sicher vorhergesagt werden.

Im Geschäftsjahr 2017 wurden die Oikocredit zugeflossenen Mittel wie folgt verwendet:

Mittelverwendung und Mittelherkunft auf Ebene von Oikocredit für das Geschäftsjahr 2017

1) Mittelverwendung	2) TEUR	3) Mittelherkunft	4) TEUR
Anlageobjekte		Eigenkapital	99.453
Projektfinanzierungen	41.453	(emittierte Genossenschaftsanteile)	
Terminanlagenportfolio	37.826	Fremdkapital	21.113
Umlaufvermögen	6.609	Erträge aus der Geschäftstätigkeit (ohne ausgeschüttete Dividenden)	7.106
Tilgung Darlehensverbindlichkeiten	-		
Kosten			
Verwaltungskosten (einschließlich Kosten der Kapitalgewinnung)*	39.716		
Zinszahlungen	2.068		
Gesamt	127.672		127.672

* Die vorstehend genannten Verwaltungskosten sind die im Geschäftsjahr 2017 für die Verwaltung tatsächlich geleisteten Vergütungen, einschließlich solcher Vergütungen, die bereits im vorherigen Geschäftsjahr entstanden sind. Die im Geschäftsjahr 2017 selbst entstandenen konsolidierten Verwaltungskosten beliefen sich auf EUR 37,558 Millionen. Das konsolidierte Gesamtvermögen von Oikocredit zum 31.12.2017 belief sich auf EUR 1.220,0 Millionen. Der Anteil der im Geschäftsjahr 2017 entstandenen Verwaltungskosten im Verhältnis zum konsolidierten Gesamtvermögen belief sich

auf 3,1% (Kostenquote). Sämtliche im Geschäftsjahr 2017 angefallenen Verwaltungskosten von Oikocredit konnten mit den aus der Geschäftstätigkeit erwirtschafteten Erträgen gedeckt werden.

XI. Ziffer 6 des Prospekts („Oikocredit“) in der Fassung des 5. Nachtrags wird wie folgt ersetzt:

6 Oikocredit

In diesem Teil des Verkaufsprospektes wird die Tätigkeit von Oikocredit näher beschrieben.

Über den Treuhandvertrag beteiligen sich AnlegerInnen mittelbar an Oikocredit, da der Förderkreis Genossenschaftsanteile an Oikocredit im eigenen Namen, aber für Rechnung der AnlegerInnen, erwirbt. Wirtschaftlich beteiligen sich AnlegerInnen somit an Oikocredit.

6.1 Historie und Auftrag

Oikocredit wurde 1975 auf Initiative des Ökumenischen Rates der Kirchen gegründet, um für Kirchen und kirchliche Organisationen ein Anlageinstrument bereitzustellen, mit dem benachteiligte Menschen in Entwicklungs- und Schwellenländern unterstützt werden. Ziel von Oikocredit ist es, einen nachhaltigen Beitrag zum Kampf gegen die Armut in den Entwicklungsländern zu leisten. Im Jahr 1999 beschloss der Verwaltungsrat von Oikocredit eine Umfirmierung von Ecumenical Development Cooperative Society U. A. (EDCS) in Oikocredit, Ecumenical Development Co-operative Society U. A.

Das Hauptinstrument zur Erfüllung dieses Auftrags ist die Projektfinanzierung: Oikocredit vergibt vorwiegend Kredite aber auch andere Formen der Finanzierung (Kapitalbeteiligungen, kapitalähnliche Beteiligungen oder Bürgschaften) für den Aufbau tragfähiger Geschäftsbetriebe durch Gruppen benachteiligter Menschen, deren Zugang zu Finanzdienstleistungen meist erschwert ist. Damit unterstützt Oikocredit Genossenschaften und vergleichbare Organisationen sowie alternative Handelsorganisationen und Finanzintermediäre (einschließlich Mikrofinanzinstitutionen) – über letztere kann Oikocredit Einzelpersonen oder kleine Gruppen erreichen, an die eine direkte Kreditvergabe nicht möglich ist.

- Durch die Finanzierung von Genossenschaften und vergleichbaren Organisationen sollen Produktivinvestitionen ermöglicht werden, die nachhaltige Verdienstmöglichkeiten schaffen, z.B. eine Kaffee-Verarbeitungsanlage, ein Fischerboot oder eine Molkereianlage.

- Mikrofinanzinstitutionen vergeben Kredite, z.B. an Kleinunternehmen, Kleinerzeuger und Kleinbauern.

6.1.1 Historie von Oikocredit

Oikocredit hatte einen schwierigen Start, weil sich viele Kirchenkämmerer zurückhaltend zeigten. Einzelne Kirchenmitglieder in Europa glaubten jedoch an die Idee und gründeten ab Mitte der 1970er Jahre Förderkreise. Derzeit mobilisieren die Förderkreise den größten Teil des Gesellschaftskapitals und tragen so zum Erfolg von Oikocredit bei. Förderkreise stärken bei den Menschen in ihrer Region das Bewusstsein für die Bedeutung einer sozial verantwortlichen Geldanlage.

Förderkreise sind aus rechtlicher Sicht nicht Teil der Oikocredit-Gruppe.

Es gibt insgesamt 30 Förderkreise in Europa, Nordamerika und Asien, die auf unterschiedliche Art und Weise eine Möglichkeit zur Anlage in Oikocredit bieten. Die Mitglieder der Förderkreise bestehen aus derzeit insgesamt ca. 50.000 Einzelpersonen und 6.000 Kirchengemeinden und anderen Institutionen. Zusammen bringen diese über 80% des Gesamtgesellschaftskapitals von Oikocredit ein (Stand: 31.12.2017). Der Rest des Gesamtgesellschaftskapitals ist von den übrigen unter Ziffer 6.4.1 „Mitgliedschaft“ genannten Mitgliedern von Oikocredit aufgebracht worden.

In den folgenden Ländern bestehen Förderkreise:

Europa: Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Niederlande, Österreich, Schweiz, Spanien

Asien: Japan, Südkorea

Nordamerika: Kanada und Vereinigte Staaten von Amerika

1993 belief sich das Gesellschaftskapital, das von Mitgliedern durch Zeichnung von Genossenschaftsanteilen erbracht wurde („Gesellschaftskapital“) von Oikocredit auf EUR 50 Mio. Im Jahr 1998 betrug das Gesellschaftskapital EUR 100 Mio., 2004 überstieg das Gesellschaftskapital EUR 200 Mio., im Jahr 2011 überstieg es EUR 500 Mio. und im Jahr 2017 belief es sich auf über EUR 1 Mrd. Die von Oikocredit gezahlte jährliche Dividende betrug in den Jahren 1991 bis 2017 mit Ausnahme der Jahre 1998, 1999 und 2017 2%. In den Jahren 1998 und 1999 kam es infolge der Finanzkrise in Asien bei einigen von Oikocredit finanzierten Partner zu Schwierigkeiten bei der Zahlung von Zinsen und Raten an Oikocredit. Aus diesem

Grund zahlte Oikocredit in diesen Jahren lediglich eine Dividende von 1%. Als Reaktion auf das anhaltend niedrige Zinsniveau, die verschärfte Wettbewerbssituation in einigen Märkten und insbesondere auf nachteilige Wechselkurseffekte beschloss die Generalversammlung für 2017 ebenfalls die Ausschüttung einer Dividende von 1%.

Oikocredit ist in vielfacher Hinsicht eine einzigartige Organisation:

- (i) Oikocredit stellt Unternehmen in Entwicklungs- und Schwellenländern, die in der Regel von einer Geschäftsbank keinen Kredit erhalten würden, eine mittel- bis langfristige Finanzierung zur Verfügung.
- (ii) Obwohl Oikocredit eine vergleichsweise kleine Organisation ist, verfügt sie über ein umfassendes Netzwerk aus Regionalstellen und Länderstellen.
- (iii) Oikocredit ist eine der wenigen Genossenschaften, die auf eine weltweite Mitgliedschaft aus AnlegerInnen und Partnerorganisationen bauen kann.
- (iv) Oikocredit gelingt es, ihr Geschäft mit dem Ziel einer begrenzten finanziellen Rendite und einer sozialen Rendite für ihre AnlegerInnen auszuüben.
- (v) Oikocredit weist eine einzigartige Struktur aus Mitgliedern, Partnerorganisationen, regionalen Büros und einer internationalen Hauptgeschäftsstelle auf.

6.1.2 Auftrag und Werte von Oikocredit

Der Auftrag und die Werte von Oikocredit lauten wie folgt:

Auftrag

Oikocredit ist eine internationale Genossenschaft, die sich für globale Gerechtigkeit einsetzt, indem sie Einzelpersonen, Kirchen und andere motiviert, ihre Ressourcen sozial verantwortlich zu investieren und damit benachteiligte Menschen durch Kredite zu stärken.

Werte und Grundsätze von Oikocredit

(i) Teilen

Eine ungleiche Verteilung von Ressourcen, Wohlstand und Macht führt zu einer Welt voller Konflikte. Wenn die Menschen im Norden, Süden, Osten und

Westen bereit sind, zu teilen, einander zu respektieren und zusammenzuarbeiten, können Gerechtigkeit und Frieden herrschen. Oikocredit ist ein Instrument, um sinnvoll zu teilen.

(ii) **Ökumenischer Geist**

Überall auf der Welt finden sich Menschen, die gewillt sind, ihre Ressourcen zu teilen. Oikocredit ist Teil dieses weltweiten Solidaritätsbündnisses.

(iii) **Basisorientierung**

Entwicklung ist am wirksamsten, wenn sie von der Basis im Süden und Norden ausgeht. In der genossenschaftlichen Kultur von Oikocredit stehen die Initiative und Beteiligung der Menschen im Mittelpunkt aller Aktionen und Strategien.

(iv) **Menschen**

Alle Menschen sind gleich geschaffen. Oikocredit gibt daher benachteiligten Menschen Kredit – unabhängig von ihrem Glauben, ihrer Kultur, ihrem Alter oder ihrem Geschlecht. Oikocredit fördert gezielt Initiativen von Frauen, denn sie werden oft besonders benachteiligt, sind aber häufig die wichtigste Stütze ihrer Familien und damit der Gesellschaft insgesamt.

(v) **Glaubwürdigkeit**

Gegenseitiger Respekt erfordert Ehrlichkeit und Wahrhaftigkeit. Oikocredit will offen zuhören und die Parameter ihrer Grundsätze uneingeschränkt transparent machen. Ein Verhaltenskodex für diejenigen, die den Kurs von Oikocredit bestimmen, ist fester Bestandteil dieses Grundsatzes.

(vi) **Schöpfung**

Ein gesundes Ökosystem ist die Basis des Lebens, die biologische Vielfalt muss erhalten werden. Oikocredit ist der Überzeugung, dass ein gesundes Gleichgewicht in der Natur nur in einer Welt erreicht werden kann, in der Ressourcen und Macht gleichmäßig verteilt sind.

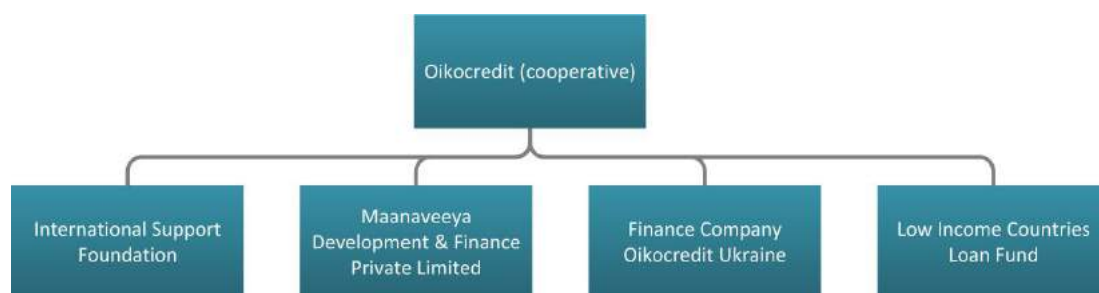
6.1.3 Gesellschaftszweck von Oikocredit

Der Gesellschaftszweck von Oikocredit besteht darin, die mobilisierten Mittel Genossenschaften oder Gruppen benachteiligter Menschen zur Verfügung zu stellen,

um deren einkommenssichernde Aktivitäten zu finanzieren. Oikocredit verwaltet zudem Drittmittel, u. a. für sogenannte Spendenagenturen, auf Risiko und für Rechnung der betreffenden Dritten (beispielsweise für Interchurch Organisation for Development Cooperation, ICCO), indem sie diese Mittel in von Oikocredit verwaltete Partner investiert und verwaltet (weitere Einzelheiten zum Gesellschaftszweck von Oikocredit können Artikel 3 der Satzung von Oikocredit¹ entnommen werden).

6.2 Allgemeine Struktur von Oikocredit

Oikocredit bildet eine Gruppe, die die Oikocredit, ihre Gruppengesellschaften und andere von ihr kontrollierte oder geleitete Gesellschaften umfasst. Gruppengesellschaften sind Unternehmen, die Oikocredit unmittelbar oder mittelbar durch den Besitz von mehr als der Hälfte der Stimmrechte beherrscht oder deren finanzielle oder betriebliche Grundsätze ihr anderweitig die Leitung ermöglichen. Potenzielle Stimmrechte, die am Bilanzstichtag unmittelbar ausgeübt werden können, werden ebenfalls berücksichtigt.



Quelle: Prospekt von Oikocredit U. A. in englischer Sprache (2018)

Die Gruppe umfasst die folgenden Gesellschaften:

- Oikocredit Ecumenical Development Cooperative Society U. A., Amersfoort, Niederlande
- Maanaveeya Development & Finance Private Limited, Hyderabad, Indien
- Finance Company Oikocredit Ukraine, Lviv, Ukraine
- Oikocredit International Support Foundation, Amersfoort, Niederlande („ISUP“)
- Low Income Countries Loan Fund, Amersfoort, Niederlande („LIC Loan Fund“)

¹ Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über Uns“ unter „Organisation“.

6.2.1 Beschreibung der einzelnen Gesellschaften

Nachfolgend werden die einzelnen zu Oikocredit gehörenden Gesellschaften beschrieben.

(i) **Maanaveeya Development & Finance Private Limited**

Eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Oikocredit in Indien, über die ihre Tätigkeit im Bereich Projektfinanzierung in Indien erfolgt.

(ii) **Finance Company Oikocredit Ukraine**

Eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Oikocredit in der Ukraine, über die ihre Tätigkeit im Bereich Projektfinanzierung in der Ukraine erfolgt.

(iii) **Oikocredit International Support Foundation ("ISUP")**

Die Stiftung Oikocredit International Support Foundation ("ISUP") wurde am 10.3.1995 in Amersfoort, Niederlande, nach dem Recht des Königreichs Niederlande gegründet. Die Dauer der ISUP ist unbeschränkt. Der wichtigste Zweck der ISUP ist die Förderung der Mikrofinanzierung und anderer Formen der Projektfinanzierung zur Unterstützung von Unternehmensinitiativen von Menschen in Entwicklungsländern, in denen ein angemessenes Bankennetz zur Finanzierung solcher Initiativen fehlt, sowie alle damit verbundenen oder dabei förderlichen Tätigkeiten. Die ISUP strebt die Erreichung ihres Zwecks unter anderem durch die folgenden Tätigkeiten an:

(I) Unterstützung der Aktivitäten der Oikocredit, und Unterstützung ihrer Partnerorganisationen sowie Generierung von Finanzmitteln in Form von Fördermitteln oder anderweitige Finanzierung der vorstehend genannten Mikrofinanzierung; und

(II) Bereitstellung der Finanzmittel von Oikocredit zugunsten der Förderkreise zur Finanzierung ihrer Gemeinkosten, sofern diese nicht aus eigenen Erträgen, Beiträgen, Schenkungen, Erbschaften etc. bestritten werden können.

Die Stiftung ist gemeinnützig.

(iv) **Low Income Countries Loan fund ("LIC Loan Fund")**

Oikocredit hat den LIC Loan Fund aufgelegt, um in Partnerorganisationen in Ländern mit niedrigem Einkommen zu investieren. Der Fonds wurde als geschlossener und steuertransparenter Investmentfonds (*beleggingsfonds*) errichtet. Bei diesem Fonds handelt es sich nicht um eine juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit, sondern um ein vertragliches Konstrukt ohne eigene Rechtspersönlichkeit (*fonds voor gemene rekening*). Der Fonds und die Fondsanteile sind an keiner Wertpapierbörse notiert. Einziger Investor des Fonds ist Oikocredit.

6.2.2 Betriebsorganisation

Die betriebliche Organisation von Oikocredit ist so strukturiert, dass die Primärprozesse der Kapitalbeschaffung zum Angebot von Projektfinanzierungen (Kredite, Garantien und Beteiligungen) sowie die entsprechenden Kreditrückzahlungen und Zinszahlungen mit größtmöglicher Effizienz gehandhabt werden.

(i) Hauptgeschäftsstelle, Regionalstellen und nationale Geschäftsstellen

Die Hauptgeschäftsstelle von Oikocredit befindet sich in Amersfoort, Niederlande.

Regionalstellen von Oikocredit befinden sich an den folgenden Standorten: Abidjan, Côte d'Ivoire; Amersfoort, Niederlande; Hyderabad, Indien; Lima, Peru; Metro Manila, Philippinen; Montevideo, Uruguay; Nairobi, Kenia, San José, Costa Rica und Washington, DC, USA.

Zusätzlich verfügt Oikocredit über Ländervertretungen in Argentinien, Benin, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Ghana, Guatemala, Honduras, Kambodscha, Kirgisistan, Kolumbien, Mali, Mexiko, Moldawien, Mosambik, Nicaragua, Nigeria, Rumänien, Paraguay, Ruanda, Senegal, Slowakische Republik, Südafrika, Tansania, Uganda und in der Ukraine.

Die Ländervertretungen in der Dominikanischen Republik, in Honduras, Kolumbien, Mosambik, Südafrika und Tansania führen keine operativen Aktivitäten mehr aus.

Nationale Geschäftsstellen zur Unterstützung der Förderkreise von Oikocredit existieren in Deutschland, Frankreich, Kanada, Österreich und im Vereinigten Königreich. Die Nationale Geschäftsstelle in Kanada betreut zudem die Aktivitäten der Förderkreise in den USA.

(ii) **Regionalbeauftragte und Regionaldirektoren**

Regionaldirektoren von Oikocredit ("RM"), die eine Regionalstelle oder ein Regionales Entwicklungszentrum von Oikocredit leiten, sind für die Identifizierung und Prüfung von zur Finanzierung vorgeschlagenen Partner (in der Regel in Form von Krediten, Kapitalbeteiligungen oder Garantien) verantwortlich. Die Finanzierungsvorschläge werden an die Hauptgeschäftsstelle von Oikocredit in Amersfoort zur Beurteilung und Genehmigung weitergeleitet. Finanzierungsvorschläge unterhalb eines bestimmten Betrags und mit einem niedrigen Risikoprofil können auf regionaler Ebene genehmigt werden, wohingegen Finanzierungsvorschläge oberhalb eines bestimmten Betrags und mit hohem Risikoprofil der Zustimmung des Vorstands bedürfen. Der Vorstand hat einen Kreditausschuss eingerichtet, der über zur Finanzierung vorgeschlagene Partner entscheidet. Nach einer Genehmigung durch den Kreditausschuss erstellen die Rechtsabteilung der Hauptgeschäftsstelle in Zusammenarbeit mit den RMs, den Partnerorganisationen (die Kunden von Oikocredit, denen Kredite, Garantien oder eine Eigenkapitalfinanzierung zur Verfügung gestellt werden) und lokalen Rechtsanwälten Kreditverträge und Sicherheitenvereinbarungen und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen zur Einholung von benötigten behördlichen Genehmigungen, bevor Zahlungen geleistet werden können.

(iii) **Begleitung und Kontrolle der Projektfinanzierungen**

Da Oikocredit finanziell von der fristgerechten Zahlung von Zinsen und der Rückzahlung von Krediten durch die Partnerorganisationen abhängig ist, werden der Begleitung und Kontrolle hohe Aufmerksamkeit gewidmet. Nach einer Auszahlung der Mittel führen die RMs regelmäßige Besichtigungen der einzelnen Partner durch, um potenzielle Probleme zu erkennen und gegebenenfalls Unterstützung bei deren Lösung anzubieten, erforderlichenfalls unter Einbeziehung anderer (lokaler oder internationaler) Organisationen. Die RMs und die Kreditabteilung der Hauptgeschäftsstelle in Amersfoort überwachen die Raten- und Zinszahlungen der Partnerorganisationen sowie deren Finanzlage sehr genau, unter anderem über die automatisierten Prozesse von Oikocredit. Die betroffenen RMs werden eng einbezogen und über den Status der Partner informiert. Für den Fall eines Zahlungsverzugs wurden detaillierte Verfahren eingerichtet, anhand derer die zu ergreifenden Maßnahmen ermittelt werden (Mahnungen, letzte Mahnung, Besuche). Der Kredit- und der Rechtsabteilung

der Hauptgeschäftsstelle, sowie insbesondere den RMs kommt in diesem Verfahren eine entscheidende Bedeutung zu. Oikocredit hat zudem eine Abteilung eingerichtet, die notleidende Kredite betreut. Gerichtliche Schritte gegen Kunden von Oikocredit werden eingeleitet, wenn Kunden fortdauernd mit der Zahlung von Zinsen oder der Rückzahlung von Kapital an Oikocredit in Verzug sind, um so gegebenenfalls Sicherheiten verkaufen und/oder verwerten zu können (sofern dies für anwendbar und erforderlich erachtet wird). Dabei beachtet Oikocredit die UN Principles for Investors in Inclusive Finance, zu deren Erstunterzeichnern Oikocredit gehört.

(iv) **Interne Abteilungen / Mitarbeitende**

Die Hauptgeschäftsstelle in Amersfoort ist in die folgenden Abteilungen gegliedert:

- (a) Kapitalanlagen
- (b) Finanzen
- (c) Anlegerbetreuung und Soziales Wirkungsmanagement
- (d) Allgemeine Verwaltung (einschließlich interne Revision, Rechtsabteilung, Unterstützung Management)
- (e) Personal
- (f) Risikomanagement

Die durchschnittliche Anzahl von Mitarbeitenden, die zum Jahresende 2017 unmittelbar oder mittelbar bei Oikocredit beschäftigt waren, belief sich auf 290 Vollzeitstellen (2016: 269, 2015: 258, 2014: 253), wobei sich eine Vollzeitstelle auf mehrere Mitarbeitende aufteilen kann. Die Zunahme der Mitarbeitendenzahl von Oikocredit ist das Ergebnis des fortgesetzten Wachstums der Geschäftstätigkeit von Oikocredit und Ausfluss unserer Strategie für die Jahre 2016 - 2020.

6.2.3 Rechtsform

Oikocredit ist eine nach niederländischem Recht errichtete und bestehende Genossenschaft mit Haftungsausschluss (coöperatie met uitsluiting van aansprakelijkheid). Der satzungsmäßige Sitz von Oikocredit befindet sich in Amersfoort, Niederlande,

und ihre Hauptgeschäftsstelle in Berkenweg 7, 3818 LA Amersfoort, Niederlande. Oikocredit ist bei der Handelskammer Gooi, Eem und Flevoland in Amersfoort, Niederlande, unter der Nummer 31020744 eingetragen. Der niederländische Corporate Governance-Kodex ist auf Oikocredit nicht anwendbar, da ihre Anteile nicht an einer staatlich anerkannten Wertpapierbörse notiert sind. Oikocredit qualifiziert in den Niederlanden nicht als alternativer Investmentfonds im Sinne der AIFM-Richtlinie (Richtlinie 2011/61/EU).

Artikel 3 der Satzung von Oikocredit² enthält eine förmliche Beschreibung des Unternehmensgegenstands von Oikocredit. Die Satzung von Oikocredit kann gemäß Artikel 15 durch einen Beschluss der Jahreshauptversammlung geändert werden; eine Änderung der Satzung von Oikocredit darf jedoch zu keiner Zeit zu einer Ausweitung der Haftung der Mitglieder führen (Artikel 12). Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Jahreshauptversammlung bestellt und abberufen. Die Mitglieder haften ausschließlich für die ihnen durch die Satzung von Oikocredit auferlegten Verpflichtungen; eine Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten von Oikocredit wird ausdrücklich ausgeschlossen.

6.2.4 Jahresüberschuss und Dividenden

Der Jahresüberschuss wird berechnet, indem sämtliche Betriebskosten, Kreditausfälle und Wertminderungen vom Bruttoertrag von Oikocredit gemäß den niederländischen allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen abgezogen werden.

Der zur Ausschüttung verfügbare Jahresüberschuss wird berechnet, indem der Jahresüberschuss um etwaige außerordentliche Kosten oder nicht im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erzielte Erträge und eine Einstellung in die allgemeinen Rücklagen bereinigt wird. Der verbleibende zur Ausschüttung verfügbare Jahresüberschuss wird als Dividende ausgezahlt. Es entspricht der bisherigen Unternehmenspraxis von Oikocredit, eine jährliche Dividende in Höhe von maximal 2% des Nennwerts je Anteil zu zahlen.

Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des Jahresüberschusses sowie über Höhe und Berechnung der Dividende nach Prüfung des mit dem Aufsichtsrat abgestimmten Vorschlags des Vorstands im Juni des Jahres, welches auf das Geschäftsjahr folgt, für das die zu zahlende Dividende in Form von an die Mitglieder ausgegebenen (Bruchteilen von) Anteilen oder in Barmitteln bereitgestellt wird (Artikel 45 der Satzung von Oikocredit).

² Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über Uns“ unter „Organisation“.

Die Generalversammlung vom 14.06.2018 hat beschlossen, dass für das Geschäftsjahr 2017 auf Anteile in Euro eine Dividende in Höhe von 1% des Nennwerts gezahlt wird. Die Höhe der für das Geschäftsjahr 2017 ausgezahlten Dividende wird wie folgt berechnet: Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Anteile registriert waren, wird ein Zwölftel von 100% der zahlbaren Dividende je Anteil ausgezahlt. Zur Barauszahlung bereitgestellte Dividenden, die nicht innerhalb von fünf Jahren in Anspruch genommen werden, verfallen zugunsten von Oikocredit.

Diese Methode der Dividendenberechnung kann sich für die Zukunft ändern.

6.2.5 Berichterstattung

Oikocredit strebt eine Aufstellung ihrer Jahresabschlüsse, deren Prüfung durch ihre externen Abschlussprüfer und deren Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss von Oikocredit innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres an. Nach Artikel 44 der Satzung müssen diese Prüfungen jedoch innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres erfolgen, sofern die Generalversammlung diese Frist nicht aufgrund besonderer Umstände um maximal vier Monate verlängert. Das Geschäftsjahr von Oikocredit entspricht dem Kalenderjahr. Bei dem Rechnungsprüfungsausschuss handelt es sich um einen vom Aufsichtsrat eingesetzten Ausschuss, der sich aus mindestens zwei Personen zusammensetzt. Der Jahresabschluss wird der Generalversammlung einschließlich des Bestätigungsvermerks spätestens am 30. Juni des auf das jeweilige Geschäftsjahr folgenden Jahres vorgelegt und ist den Mitgliedern unmittelbar danach in gedruckter Form zur Verfügung zu stellen.

Die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten in den Jahresabschlüssen von Oikocredit erfolgt gemäß den allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen in den Niederlanden.

Die Halbjahreszahlen werden von Oikocredit innerhalb von vier Monaten nach dem Ablauf der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres aufgestellt. Die Jahresergebnisse werden durch Einreichung bei der zuständigen Handelskammer in den Niederlanden veröffentlicht.

6.2.6 Strategische Aspekte

Im Jahr 2017 hat die Genossenschaft ihre geschäftliche Strategie überprüft. Die Umsetzung der Ergebnisse hat im November 2017 begonnen. In der ersten Phase der Umsetzung schärft die Genossenschaft ihren Fokus auf bestimmte Länder in Lateinamerika, Afrika und Asien. In der zweiten Phase wird sie ihre Aktivitäten auf zentrale Prioritäten konzentrieren und das Betriebsmodell sowie die Prozesse

überprüfen, um so Komplexität zu reduzieren und die Effizienz zu verbessern. Die Stärkung der Fähigkeiten der Organisation, ihrer Mitarbeiter und ihrer Systeme wird dabei von entscheidender Bedeutung sein.

6.3 Die Anlageobjekte von Oikocredit

Die Haupttätigkeit von Oikocredit besteht in der Bereitstellung von Mitteln für Mikrofinanzinstitutionen, Genossenschaften sowie kleine und mittlere Unternehmen in Entwicklungs- und Schwellenländern. Dieses Modell der „Kreditvergabe für die Entwicklung“ war einzigartig, als Oikocredit im Jahr 1975 die Arbeit aufnahm. Es beruht auf der Überzeugung, dass Kredite für produktive Geschäftsbetriebe eine nachhaltige Entwicklung und Selbstständigkeit fördern und somit effektiver als reine Hilfszahlungen sind.

Eine bilanzielle Darstellung der finanziellen Situation von Oikocredit ist im jeweiligen Jahresbericht von Oikocredit³ enthalten. Die folgende Darstellung soll einen Überblick über die Kapitalisierung von Oikocredit geben.

6.3.1 Gesellschaftskapital von Oikocredit, Verteilung des Gesellschafterkapitals auf einzelne Anlagegruppen

Wichtigste Kapitalquelle von Oikocredit ist das Gesellschaftskapital, das aus Genossenschaftsanteilen besteht. Das Gesellschaftskapital wird zur Finanzierung der Geschäftstätigkeit von Oikocredit eingesetzt, wobei Oikocredit das Gesellschaftskapital in

- Projektfinanzierungen
- Terminanlagenportfolio
- Umlaufvermögen

(diese Vermögensgegenstände bilden gemeinsam die „Anlageobjekte“ im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 1 VermVerkProspV) investiert. Die nachfolgenden Erläuterungen der Investitionstätigkeit von Oikocredit dieses Verkaufsprospekts sind insoweit die nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 VermVerkProspV vorzunehmende Beschreibung der Anlageobjekte.

Das Gesellschaftskapital in Form von Genossenschaftsanteilen betrug zum 31.12.2017 ca. EUR 1.012,4 Millionen.

³ Der Jahresbericht von Oikocredit ist in seiner jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über Uns“.

Das gezeichnete und eingezahlte Gesellschaftskapital von Oikocredit setzt sich mit Stand 31.12.2017 aus 4.639.375 Anteilen mit einem Nennwert von jeweils EUR 200, 89.930 Anteilen mit einem Nennwert von jeweils USD 200, 54.815 Anteilen mit einem Nennwert von jeweils CAD 200, 65.685 Anteilen mit einem Nennwert von jeweils GBP 150, 173.568 Anteilen mit einem Nennwert von jeweils CHF 250 und 49.602 Anteilen mit einem Nennwert von jeweils SEK 2.000 zusammen.

Zum 31.12.2017 beliefen sich das Gesellschaftskapital und die Rücklagen je Anteil auf EUR 217,91 je Anteil.

Oikocredit hatte vor Gewinnverwendung zum 31.12.2017 das folgende Gesamtkapital: Gesamtkapital (in TEUR) (31.12.2017)*	
Genossenschaftsanteile	1.012,421**
Allgemeine Rücklagen	81.986
Begrenzte Rücklage für Wechselkursschwankungen	(7.383)
Risikofonds für Darlehen in Landeswährung	12.813
Rücklage für bankfremde Aufwendungen und Tätigkeiten	4.264
Nicht ausgeschütteter Jahresreingewinn	18.439
Fremdbeteiligungen	2.703
Rückstellungen (Provisions)	1.582
Längerfristige Verbindlichkeiten	56.934
Kurzfristige Verbindlichkeiten	36.286
<u>Gesamtkapital</u>	<u>1.220.045</u>
<p>* Die in dieser Tabelle enthaltenen Zahlen sind dem konsolidierten Jahresbericht von Oikocredit vom 31.12.2017 entnommen.</p> <p>** Von dieser Gesamtsumme der Genossenschaftsanteile lauten Genossenschaftsanteile mit einem Gesamtvolumen von ca. EUR 84,5 Millionen auf Fremdwährungen.</p>	

Das Genossenschaftskapital wird grundsätzlich für eine unbeschränkte Zeit zur Verfügung gestellt. Genossenschaftsmitglieder können den Rückkauf ihrer Genossenschaftsanteile nach Maßgabe der Satzung⁴ von Oikocredit verlangen. Der Rückkauf

erfolgt grundsätzlich zum Nennwert. Weitere Einzelheiten zum Rückkauf sind in Ziffer 6.4.6 dieses Verkaufsprospektes dargestellt. Die mit Genossenschaftsanteilen verbundenen sonstigen Rechte sind in Ziffer 6.4.4 dieses Verkaufsprospektes dargestellt.

Das Oikocredit zur Verfügung stehende Gesamtkapital wurde zum 31.12.2017 wie folgt verwendet:

Kapitalverwendung (in TEUR) (31.12.2017)*	
Projektfinanzierungen	912.335**
Terminanlagen, Sachanlagen und Sonstiges	156.450
Umlaufvermögen (z.B. Forderungen, Barmittel und Bankguthaben)	151.260
<u>Gesamt</u>	<u>1.220.045</u>
<p>* <i>Die in dieser Tabelle enthaltenen Zahlen sind dem konsolidierten Jahresbericht von Oikocredit vom 31.12.2017 entnommen.</i></p> <p>** <i>Diese Angabe berücksichtigt Verlustrückstellungen in Höhe von EUR 69,3 Millionen.</i></p>	

(i) **Projektfinanzierungen**

Die Projektfinanzierung durch Oikocredit erfolgt überwiegend in Form von Krediten. Die übrige Projektfinanzierung entfällt auf Kapitalbeteiligungen.

(a) **Rechtliche Merkmale der Projektfinanzierungen**

Projektfinanzierungen werden einerseits durch den Abschluss von Darlehensverträgen realisiert. Die Darlehensverträge unterliegen dabei üblicherweise dem Recht des Darlehensnehmers und damit einer Vielzahl von Rechtsordnungen. Die Darlehensvereinbarungen sind regelmäßig auch in der Sprache des Darlehensnehmers verfasst; eine englische Übersetzung wird dem Vertrag lediglich zu Informationszwecken beigelegt.

⁴ Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über Uns“ unter „Organisation“.

Die Darlehensverträge sind üblicherweise sehr kurz gehalten und unterliegen von Oikocredit gestellten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sehen unter anderem vor, dass Oikocredit seine Rechte aus den Darlehensverträgen frei an Dritte übertragen kann. Die Darlehen sind nur teilweise besichert. Werden Sicherheiten von Darlehensnehmern gestellt, kann es sich dabei z.B. um die Verpfändungen von Vermögensgegenständen aller Art, Grund Sicherheiten (z.B. bezogen auf Grundstücke), Garantien von Dritten oder Schuldverschreibungen etc. handeln.

Rechtsberater in den jeweiligen Ländern erstellen die Darlehensdokumentation und ein Rechtsgutachten, das die jeweilige Darlehensdokumentation vom Darlehensnehmer wirksam unterzeichnet und nach dem jeweiligen Recht wirksam und durchsetzbar ist.

Projektfinanzierungen erfolgen andererseits in Form von Beteiligungen an Unternehmen; dabei kann es sich um Körperschaften oder Personengesellschaften handeln. Diese Beteiligungen erfolgen regelmäßig durch den Erwerb eines Gesellschaftsanteils. Ein solcher Erwerb richtet sich ebenfalls nach dem für das Unternehmen geltenden Recht. Üblicherweise werden in diesem Zusammenhang eine Zeichnungsvereinbarung, Gesellschaftsvertrag und ggf. eine Gesellschaftervereinbarung abgeschlossen. Oikocredit ist bei Beteiligungen durch diese Vereinbarungen gebunden. Diese können unter Umständen die Übertragbarkeit oder Veräußerbarkeit der Beteiligung einschränken. Auch hier erstellen lokale Rechtsanwälte typischerweise entsprechende Gutachten wie bei den Darlehensausreichungen.

Andere rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel, bestehen nicht.

Die rechtliche Ausgestaltung der Projektfinanzierungen kann damit sehr vielfältig sein. Sie kann zudem teilweise auch in Zusammenarbeit mit weiteren Partnern als Joint-Venture erfolgen. Möglich ist auch der Erwerb bereits bestehender Darlehen, die von Dritten, wie etwa Entwicklungsbanken, bereits vergeben wurden.

(e) Verfahren

Jeder einzelne Finanzierungsvorschlag (Kredite und Kapitalbeteiligungen) wird von der lokalen Geschäftsleitung und den Mitarbeitenden in

den Ländern, in denen Oikocredit tätig ist, sowie von den AnalystInnen in der Hauptgeschäftsstelle in Amersfoort, Niederlande, geprüft. Bei der Beurteilung der Finanzierungsvorschläge wird geprüft, ob zuvor festgelegte Kriterien erfüllt sind. Es werden eine Analyse der Stärken, Schwächen, Möglichkeiten und Gefährdungen, eine Management-, Finanz- und rechtliche Analyse sowie eine Analyse der sozialen Leistungsfähigkeit durchgeführt. Die Risiken werden anhand der Risiko-Scorecard von Oikocredit beurteilt (mit dieser Scorecard werden die Risiken im Zusammenhang mit den einzelnen Finanzierungsvorschlägen quantifiziert und zu einem niedrigen, mittleren oder hohen Risikowert für die Partnerorganisationen von Oikocredit addiert). In geeigneten Fällen ist zudem eine Besicherung in Form von Sicherheiten oder Garantien Dritter vorgesehen. Alle Investitionen in Entwicklungsländern sind zudem mit einem Länderrisiko verbunden. Die Beurteilung von Länderrisiken erfolgt auf Grundlage einer Benchmark externer Ratingagenturen und anderer externer Informationen.

Oikocredit hat für Projektfinanzierungen ein Zinssatzmodell für die bei den Krediten an ihre Partner verwendeten Zinssätze entwickelt. Bei den Krediten werden Basiszinssätze der Arbeitswährungen von Oikocredit (Euribor, Libor, Swap-Sätze und vergleichbare Sätze) zuzüglich eines Aufschlags für Risiken und Kosten eingesetzt. Die in dem Modell verwendeten Mindestbasiszinssätze (zur Festlegung der den Partnern berechneten Zinssätze) entsprechen der Dividende, die Oikocredit voraussichtlich an ihre Mitglieder zahlen wird, zuzüglich der Kosten für die Kapitalbeschaffung.

Die auf US-Dollar oder EUR lautenden Kredite an die Partnerorganisationen von Oikocredit sind in der Regel festverzinslich und verfügen über eine durchschnittliche Laufzeit von ca. vier Jahren. Einzelne Kredite können eine Laufzeit von einem bis zehn Jahren haben. Die Zinssätze auf Kredite an Partnerorganisationen, die auf die lokalen Währungen der Länder lauten, in denen Oikocredit aktiv ist, sind in der Regel variabel verzinst und werden halbjährlich angepasst. Jedes Jahr wird ein Teil der den Partnern von Oikocredit gewährten Kredite fällig und zurückgezahlt. Diese Kredite werden durch neue Kredite an neue oder vorhandene Partnerorganisationen ersetzt. Die neuen von Oikocredit abgeschlossenen Kreditverträge werden über das Jahr verteilt.

Dem Kreditausschuss von Oikocredit gehören vier stimmberechtigte Personen an:

1. der Vorstandsvorsitzende
2. die Direktorin für Anlegerbetreuung und Soziales Wirkungsmanagement
3. der Direktor für Kapitalanlagen
4. die Direktorin für Risikomanagement

Der Kreditausschuss muss alle Finanzierungen oberhalb einer bestimmten Risikohöhe und eines bestimmten Betrags genehmigen.

Soweit sich Oikocredit mit Kapital an Partnerorganisationen beteiligt, sind bei der Durchführung derartiger Beteiligungen zusätzliche Kontrollmechanismen erforderlich, um den Besonderheiten solcher Beteiligungen Rechnung zu tragen. Dementsprechend wurde zusätzlich bei Oikocredit ein Referat für Beteiligungsmanagement eingerichtet. Dieses Referat ist zusammen mit der jeweiligen lokalen Geschäftsleitung in den Ländern, in denen Oikocredit tätig ist, für die Überwachung der Kapitalbeteiligungen verantwortlich. Bei allen bedeutenden Kapitalbeteiligungen von Oikocredit verfügen Oikocredit-Mitarbeitende über einen Sitz in dem jeweiligen Leitungsorgan.

(f) Risikodiversifikation

Die Kreditsummen reichen von mindestens EUR 50.000 bis höchstens EUR 10.000.000. Kreditsummen von über EUR 10.000.000 bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates. Die Vergabe kleinerer Kredite erfolgt an Partnerorganisationen, denen in den meisten Fällen von den jeweiligen lokalen Banken aufgrund fehlender Kreditwürdigkeit die Kredite verweigert wurden.

Die größeren Kredite werden in der Regel Mikrofinanzinstitutionen (d.h. lokalen Finanzinstituten, die Kleinkredite vergeben) zur Verfügung gestellt, die die Mittel für eine direkte Unterstützung einer großen Anzahl benachteiligter Menschen durch kleine Kredite verwenden. In bestimmten Fällen können Mittel auch in Form von Garantien zur Verfügung gestellt. Die Kreditverträge und Garantien werden gemäß dem lokalen Recht des Landes, in dem die Kredite bzw. Garantien zur Verfügung gestellt werden, erstellt und können sich inhaltlich erheblich unterscheiden.

Oikocredit vergibt auch Kapitalbeteiligungen an Mikrofinanzinstitutionen und kleine und mittlere Unternehmen.

Ferner hat Oikocredit Richtlinien auf Grundlage ihres Risikomesssystems eingeführt, anhand derer Risikolimits in Bezug auf die folgenden Größen festgelegt werden:

- die pro Land und pro Region ausstehenden Beträge (in Abhängigkeit von einer Risikobeurteilung der Länder, in denen Oikocredit tätig ist)
- die pro Partnerorganisation ausstehenden Beträge
- die seitens einer Unternehmensgruppe ausstehenden Beträge

Die Einhaltung dieser Limits wird regelmäßig überwacht.

Für mehr als 90 Tage überfällige Kredite oder umgeschuldete Kredite wurden in Abhängigkeit von der Situation der jeweiligen Partnerorganisation oder den vorhandenen Sicherheiten Rückstellungen in voller Höhe oder in Höhe eines Teils des jeweiligen Kredits gebildet. Zudem wurden auf Grundlage des jeweiligen Ratings der Länder, in denen Oikocredit tätig ist, Rückstellungen für Länderrisiken gebildet.

(g) Bisherige Ausfallquote des Projektfinanzierungsportfolios

Von allen über die gesamte Unternehmenshistorie von Oikocredit vom Jahr 1975 bis zum 31.12.2017 ausgezahlten Beträgen mussten weniger als 3,5% der Kapitalbeträge abgeschrieben werden.

Vom Gesamtbetrag der ausstehenden Projektfinanzierungen waren mit Stand 31.12.2017 4,6% mehr als drei Monate überfällig (Kapital), davon 3,1% für mehr als ein Jahr.

(h) Übersicht Projektfinanzierungsportfolio

Das Projektfinanzierungsportfolio unterliegt laufenden Änderungen, da Oikocredit fortlaufend neue Finanzierungen ausreicht. AnlegerInnen müssen dies berücksichtigen. AnlegerInnen können sich unter www.oikocredit.de jeweils aktuell informieren. Die nachfolgende Darstellung dient daher nur der allgemeinen Übersicht über die Struktur des Projektfinanzierungsportfolios.

Das derzeitige Projektfinanzierungsportfolio von Oikocredit (bestehend aus bewilligten und ausgezahlten Finanzierungen) belief sich mit Stand 31.12.2017 auf 747 Partner in 71 Ländern mit einem bewilligten Gesamtvolumen von ca. EUR 1.221 Mio., wovon zum 31.12.2017 ca. EUR 981,7 Mio. ausgezahlt waren.

Dieses Portfolio lässt sich wie folgt in verschiedene Kategorien aufteilen:

(I) Kreditfinanzierung oder Kapitalbeteiligung

Die Projektfinanzierungen verteilen sich auf Darlehensfinanzierungen und Kapitalbeteiligung wie folgt:

Ausstehende Projektfinanzierungen	31.12.2017
Kredite	86%
Kapitalbeteiligungen	14%

Quelle: Jahresbericht 2017 von Oikocredit U. A. in englischer Sprache

(II) Ausstehende Projektfinanzierungen nach Währungen

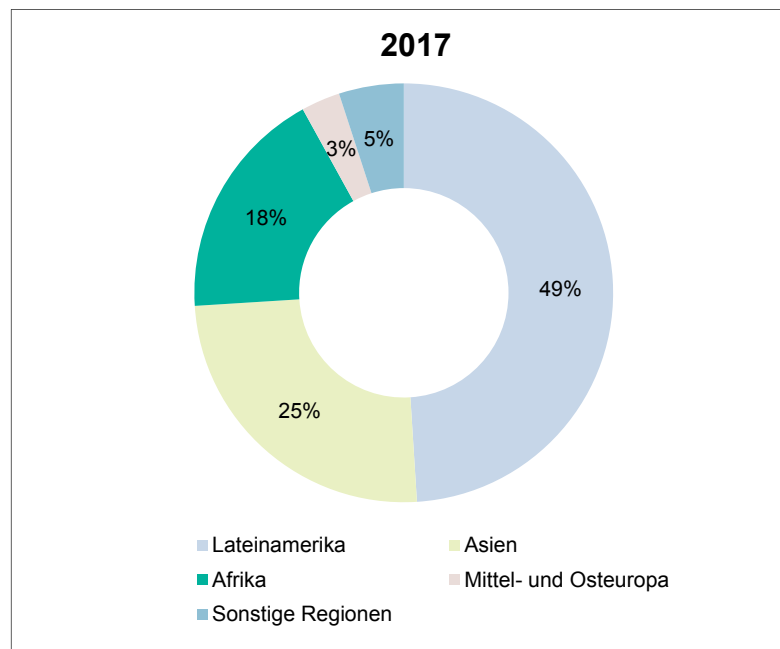
Die ausstehenden Projektfinanzierungen sind in unterschiedlichen Währungen ausgegeben. Die Mehrzahl der Finanzierungen ist mittlerweile in den lokalen Währungen der jeweiligen Partnerorganisation ausgereicht.

Ausstehende Projektfinanzierungen (nach Währungen)	31.12.2017
USD	42%
EUR	6%
Andere Währungen	52%

Quelle: Jahresbericht 2017 von Oikocredit U. A. in englischer Sprache

(III) Ausstehende Projektfinanzierungen nach Region und Ländern

Die ausstehenden Projektfinanzierungen verteilen sich auf unterschiedliche Regionen und Länder.



Quelle: Jahresbericht 2017 von Oikocredit U. A. in englischer Sprache

Die Länder, in denen Oikocredit den größten prozentualen Anteil der Gesamtprojektfinanzierung angelegt hat, waren zum 31.12.2017 die folgenden (auf alle anderen Fokusländer entfielen jeweils weniger als 4%):

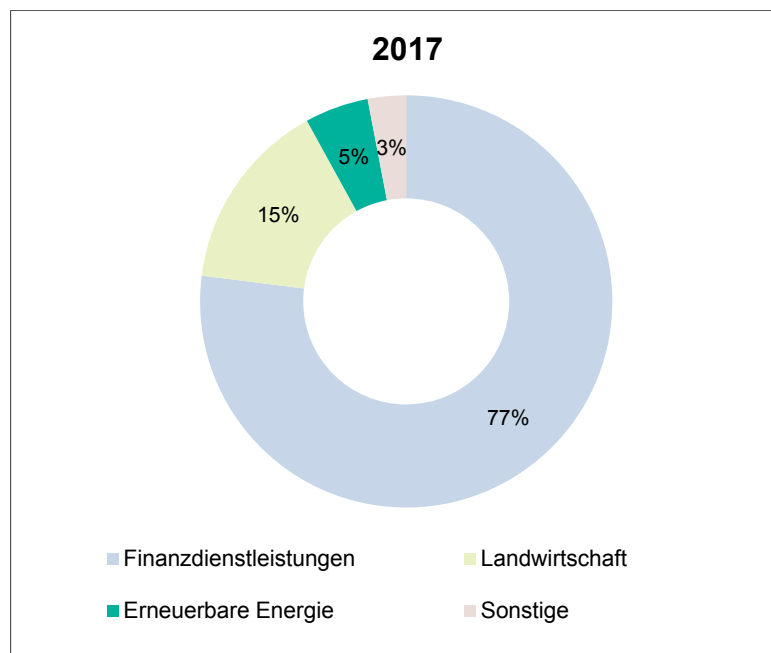
Fokusländer (> 4% der ausstehenden Finanzierungen)	31.12.2017
Indien	10%
Bolivien	7%
Kambodscha	6%

Fokusländer (> 4% der ausstehenden Finanzierungen)	31.12.2017
Ecuador	6%
Paraguay	5%

Quelle: Prospekt von Oikocredit U. A. in englischer Sprache (2017)

(IV) Ausstehende Projektfinanzierungen nach Sektoren

Die ausstehenden Projektfinanzierungen verteilen sich auf verschiedene Sektoren.



Quelle: Jahresbericht 2017 von Oikocredit U. A. in englischer Sprache

(ii) Terminanlagen

Der Aufsichtsrat hat dem Vorschlag des Vorstands zugestimmt, dass Oikocredit mindestens 15% ihres Gesamtvermögens in Wertpapiieranlagen oder Barmitteln und Bankguthaben vorhalten sollte.

Zur Balancierung der Gesamtrisiken und zu Liquiditätszwecken hat Oikocredit einen Teil ihrer finanziellen Ressourcen in einem Terminanlagenportfolio

("TAP") angelegt. Das TAP ist mindestens zu 90% in Anleihen und höchstens zu 10% in Eigenkapitalbeteiligungen angelegt. Der Wert des TAP belief sich mit Stand 31.12.2017 auf EUR 149,9 Mio. Es waren davon 96,8% in Anleihen und 3,2% in Eigenkapitalbeteiligungen investiert.

Die Terminanlagen werden als Buy and Maintain ESG Credit Portfolio von AXA Investment Managers ("AXA IM") mit Sitz in Paris, Frankreich verwaltet. Alle Terminanlagen in Anleihen wurden von Moody's, S&P und/oder Fitch mit „Investment Grade“ bewertet, darunter mindestens 30% mit AAA bis A3 und maximal 65% mit Baa1 bis Baa3. Darüber hinaus werden in der Kategorie Baa1 bis Baa3 gemäß den Grundsätzen von Oikocredit nicht mehr als 1,5% des Portfolios in einen einzelnen Schuldner angelegt. Die Portfolio-Manager von AXA IM überwachen fortlaufend, ob es zu Herabstufungen von Ratings kommt; erforderlichenfalls werden geeignete Maßnahmen ergriffen. Trotz dieser Überwachung können Schuldner unvermittelt Gegenstand von Herabstufungen und/oder Preisberichtigungen werden. Dieses Kreditrisiko muss bei einer Anlage stets berücksichtigt werden.

Oikocredit strebt eine Laufzeit ihres Anleiheportfolios von ca. fünf Jahren an und führt keine aktive Steuerung von Zinsrisiken im Zusammenhang mit ihrem Anleiheportfolio durch.

Die Anlagen des Buy and Maintain ESG Credit Portfolios werden gemäß der Responsible Investment Policy und der Nachhaltigkeitskriterien von AXA IM sowie der mit Oikocredit vereinbarten Grundsätze ausgewählt.

(iii) **Umlaufvermögen**

Am 31.12.2017 betrug das Umlaufvermögen 151,3 Millionen Euro und umfasste Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (ca. 21%) sowie Barmittel und Bankguthaben (ca. 79%). Das Umlaufvermögen wird von Oikocredit verwaltet.

(iv) **Absicherungsgeschäfte**

Infolge des Wachstums des Projektfinanzierungsportfolios, das in weiten Teilen in US-Dollar oder lokalen Währungen denominiert, während der Großteil des Gesellschaftskapitals in EUR lautet, nimmt Oikocredit zur Absicherung des hierdurch entstehenden Währungsrisikos Absicherungsgeschäfte durch Derivate vor.

Oikocredit hat beschlossen zwischen 50% und 75% ihres Währungsexposures in US-Dollar abzusichern, um so den Wert ihres Gesellschaftskapitals zu erhalten.

Oikocredit hat langfristige Verbindlichkeiten mit einem umgerechneten Gesamtvolumen von ca. 40,1 Millionen Euro aufgenommen, die auf US-Dollar, Kanadische Dollar und andere Währungen lauten.

Das Fremdwährungsrisiko in Bezug auf lokale Währungen wird zum größten Teil nicht abgesichert. Oikocredit hat jedoch über die ISUP Mittel erhalten (den sogenannten Local Currency Risk Fund), um entsprechende Verluste gegebenenfalls (teilweise) aufzufangen. Da dieser Fonds zu einem Großteil aufgebraucht ist, entwickelt Oikocredit im Jahr 2018 eine neue Strategie zur Absicherung von Währungsrisiken und strebt an, den Fonds mit neuen Mitteln aufzufüllen.

6.4 Mitglieder und Kapitalstruktur von Oikocredit

Eine Beteiligung an Oikocredit steht ausschließlich Mitgliedern offen.

6.4.1 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in Oikocredit ist beschränkt auf:

- (i) die Gründer, d.h. den Ökumenischen Rat der Kirchen und den niederländischen Kirchenrat,
- (ii) Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen,
- (iii) Kirchen, die nicht dem Ökumenischen Rat der Kirchen angehören,
- (iv) Unterabteilungen von Kirchen,
- (v) Kirchenräte,
- (vi) kirchliche Organisationen,
- (vii) Förderkreise,
- (viii) Projektmitglieder und
- (ix) sonstige Organisationen, die neben einer Anlage in die Genossenschaft bestimmte weitere Kriterien erfüllen.

Förderkreise werden in den einzelnen Ländern oder Regionen innerhalb eines Landes gegründet, um Einzelpersonen und Organisationen eine Möglichkeit zur Anlage in Oikocredit zu bieten.

Die Mitgliedschaft in Oikocredit kann jederzeit beim Vorstand beantragt werden. Nach einer Genehmigung durch den Aufsichtsrat können entsprechend Anteile erworben werden. Der Vorstand teilt neuen Mitgliedern ihre Aufnahme schriftlich mit. Jedes neue Mitglied ist zum Erwerb von mindestens einem Genossenschaftsanteil verpflichtet.

6.4.2 Angebot zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen

Anteile werden kontinuierlich nach dem Ermessen des Vorstands zu ihrem Nennwert ausgegeben; es kann eine unbegrenzte Zahl von Anteilen ausgegeben werden. Die Zustimmung zur Anteilsausgabe liegt im Ermessen des Aufsichtsrats. Das Angebot kann widerrufen oder ausgesetzt werden, falls es anderenfalls innerhalb des Jahres der Gültigkeit des von Oikocredit ausgegebenen Emissionsprospekts zu einer Erhöhung des Gesellschaftskapitals um mehr als 50% kommen würde und der Vorstand von Oikocredit erwartet, dass er den Erlös aus den Anteilen nicht in absehbarer Zeit (innerhalb der nächsten drei Jahre) in Projektfinanzierungen anlegen kann (falls die Nachfrage nach neuen Projektfinanzierungen nicht ausreichend ist oder die betreffenden Projektfinanzierungen nicht die Kriterien von Oikocredit erfüllen).

Auf zurückgewiesene Zeichnungsanträge werden keine Zinsen gezahlt. Anteile werden durch den Vorstand mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats ausgegeben. Der Haushaltsplan, der unter anderem die Finanzplanung enthält, wird jährlich vom Vorstand aufgestellt und bedarf der Billigung des Aufsichtsrats.

Sofern mindestens ein Anteil gehalten wird, können auch Bruchteile von Anteilen gekauft werden. Alle eingenommenen Beträge, die über EUR 200 oder den Nennwert einer anderen Währung, in der Anteile von Oikocredit ausgegeben werden, hinausgehen, werden zur Ausgabe von neuem Gesellschaftskapital verwendet, falls die Mitglieder als Verwendungszweck die Ausgabe von neuem Gesellschaftskapital angegeben haben; daher erfolgen keine Rückerstattungen (da ein Kauf von Bruchteilen von Anteilen möglich ist), es sei denn, ein Mitglied beantragt den Rückkauf seines Gesellschaftskapitals. Anteile werden an dem Tag ausgegeben, an dem die von den Mitgliedern für das Gesellschaftskapital gezahlten Beträge bei Oikocredit eingehen.

6.4.3 Anteile / Ausgabe von Anteilen / Dividendenberechtigung

Bei den Anteilen handelt es sich um Namensanteile mit einem Nennwert von EUR 200, CAD 200, GBP 150, SEK 2.000, CHF 250, USD 200 oder dem Nennwert in einer anderen Wahrung, in der Anteile von Oikocredit ausgegeben werden. Die Anteile unterliegen dem Recht der Niederlande und sind nach diesem auszulegen.

Nach Eingang der Zahlung eines Mitglieds auf dem Bankkonto von Oikocredit unter Beachtung der in Ziffer 6.4.2 genannten Voraussetzungen, wird eine entsprechende Anzahl von Anteilen (und gegebenenfalls Bruchteilen von Anteilen) an das betreffende Mitglied ausgegeben und eine Empfangsbestatigung, aus der die Anzahl und der Nennwert der ausgegebenen Anteile hervorgehen und die einen Uberblick uber die von dem Mitglied gehaltene Gesamtzahl von Anteilen enthalt, an das Mitglied ubersandt. Dividenden und andere Rechte von Anteilseignern entstehen ab dem Zeitpunkt der Ausgabe der Anteile.

Die Anteile sind stuckelos, d.h. Oikocredit fuhrt ein Register, in dem die Anzahl der auf den Namen der einzelnen Anteilseigner gehaltenen Anteile verzeichnet ist. Nach der Ausgabe der Anteile werden der Name und die Kontaktdaten der Anteilseigner in das Anteilsregister eingetragen. Jedes Mitglied kann jederzeit einen beglaubigten Auszug aus dem Anteilsregister, aus dem die Anzahl der auf seinen Namen eingetragenen Anteile hervorgeht, beantragen. In Bezug auf die Anteile gelten keine Bestimmungen zu Pflichtubernahmeangeboten, Squeeze-outs oder Sell-outs. In der Vergangenheit wurde kein Ubernahmeangebot in Bezug auf das Eigenkapital von Oikocredit abgegeben. Oikocredit beabsichtigt nicht, die Zulassung der Anteile zum Handel oder zur Platzierung an einem geregelten Markt zu beantragen.

Alle Anteile berechtigen ihren Inhaber zum Erhalt einer Dividende im Verhaltnis zum Nennwert der Anteile. Die Jahreshauptversammlung entscheidet nach Prufung des mit dem Aufsichtsrat abgestimmten Vorschlags des Vorstands uber die Gewinnverwendung. Dividenden werden entweder durch die Zuteilung zusatzlicher Anteilsbruchteile oder in Barmitteln gezahlt.

Der Aufsichtsrat kann nach eigenem Ermessen uber die Ubertragbarkeit von Anteilen entscheiden. Wie in der Satzung von Oikocredit⁵ (Artikel 5 und 9) festgelegt, durfen ausschlielich Mitglieder Anteile halten, und Mitglieder konnen ihre Anteile nach schriftlicher Mitteilung an Oikocredit frei auf andere Mitglieder ubertragen,

⁵ Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Uber Uns“ unter „Organisation“.

wobei der Aufsichtsrat jedoch keine Übertragungen von Anteilen durch Mitglieder auf Nicht-Mitglieder zulässt.

6.4.4 Stimmrechte

Jedes Mitglied hat auf der Generalversammlung unabhängig von der Zahl der von ihm gehaltenen Anteile eine Stimme.

6.4.5 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert wird von Oikocredit selbst berechnet. Der Gesamtnettoinventarwert von Oikocredit (der Genossenschaft) wurde berechnet, indem das Eigenkapital gemäß dem geprüften konsolidierten Jahresabschluss der Oikocredit Ecumenical Development Cooperative Society zum 31.12.2017 in Höhe von EUR 1.105,5 Mio. durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile geteilt wurde. Zum 31.12.2017 belief sich der Nettoinventarwert je Anteil auf EUR 217,91 je Anteil.

6.4.6 Rückkauf von Anteilen

Anteile werden von Oikocredit unter Berücksichtigung der folgenden, in Artikel 13 der Satzung⁶ von Oikocredit genannten Bedingungen zurückgekauft („redemption“):

Beim Ausscheiden eines Mitglieds werden seine Anteile bis spätestens fünf Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft zurückgekauft. Außerdem können, unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 10 der Satzung von Oikocredit, Anteile zurückgekauft werden, ohne dass die Mitgliedschaft beendet wird. Der Rückkauf erfolgt zum Nennwert.

Liegt der Nettoinventarwert jedoch unter dem Nennwert je Anteil gemäß der letzten geprüften Jahresbilanz/Zwischenbilanz vor dem Rückkauf (Auszahlung) durch Oikocredit, ist höchstens der Nettoinventarwert des Anteils/der Anteile gemäß dieser Bilanz zu entrichten.

6.4.7 Wesentliche Anteilseigner

Zum 31.12.2017 hielten die folgenden Mitglieder einen Anteilsbestand von mehr als 5% des gezeichneten Gesamtgesellschaftskapitals von Oikocredit:

- (i) Stichting Oikocredit International Share Foundation (20,9%)

⁶ Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über Uns“ unter „Organisation“.

- (ii) Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e. V. (14,5%)
- (iii) Oikocredit Westdeutscher Förderkreis e. V. (14,5%)
- (iv) Oikocredit Nederland Fonds (12,5%)
- (v) Oikocredit Förderkreis Bayern e. V. (7,2%)

6.5 Organe von Oikocredit, Gremien

Oikocredit verfügt über die nachfolgend näher beschriebenen Organe und Gremien, deren Kompetenzen bzw. die ihrer Mitglieder für die Tätigkeit von Oikocredit wichtig sind.

6.5.1 Generalversammlung der Mitglieder

Die Generalversammlung ist das oberste Organ von Oikocredit. Sie hat die folgenden Befugnisse, die nicht delegiert werden können:

- (i) Änderung der Satzung von Oikocredit
- (ii) Wahl, Abberufung und Suspendierung von Aufsichtsratsmitgliedern, Mitgliedern des Nominierungsausschusses, Mitgliedern des Policy Committee
- (iii) Bestellung von Sachverständigen gemäß Artikel 34 der Satzung von Oikocredit
- (iv) Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses und des Berichts des Vorstands und Aufsichtsrats
- (v) Gewinnverwendung und Feststellung von Dividenden
- (vi) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats
- (vii) Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern gegen die Beendigung ihrer Mitgliedschaft
- (viii) Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, sofern die Aufsichtsratsmitglieder eine Vergütung erhalten
- (ix) Genehmigung des Profils des Aufsichtsrates
- (x) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die ihr kraft Gesetzes vorbehalten sind

Jedes Mitglied hat ungeachtet der Anzahl der von ihm gehaltenen Oikocredit-Anteile auf der Generalversammlung eine Stimme. Oikocredit steht somit weder unmittelbar noch mittelbar im Eigentum anderer Personen oder wird von diesen kontrolliert. Es existieren keine unterschiedlichen Klassen von Stimmrechten.

Die Artikel 15 bis 26 der Satzung von Oikocredit⁷ enthalten den vollständigen Wortlaut der Bestimmungen zu Generalversammlungen.

6.5.2 Aufsichtsrat

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Generalversammlung bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens sieben und höchstens 13 Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder wird von der Generalversammlung bestimmt. Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats spiegelt den ökumenischen Charakter von Oikocredit und die Interessen der Gruppen, die Oikocredit zu unterstützen beabsichtigt, wider. Das Aufsichtsratsmitglied muss von Oikocredit unabhängig sein. Dies ist nicht der Fall, wenn

- (i) wenn es in den letzten drei Jahren vor seiner Ernennung Mitarbeiter von Oikocredit war oder dem Vorstand angehörte;
- (ii) wenn es über die ihm nach der Vergütungsregelung zustehende persönliche finanzielle Zuwendungen von Oikocredit erhält;
- (iii) wenn es im Jahr vor seiner Ernennung im besonderen Maße Geschäftsbeziehungen zu Oikocredit unterhielt;
- (iv) wenn es einem weiteren Aufsichtsrat angehört, in dem auch ein Mitglied des Vorstands von Oikocredit Mitglied ist;
- (v) wenn es in den letzten zwölf Monaten vor seiner Ernennung ersatzweise die Geschäftsführung von Oikocredit übernommen hat.

Mitglieder des Aufsichtsrats werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und sind für eine weitere Amtsperiode von drei Jahren wiederwählbar.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach der Vergütungsordnung, die von der Generalversammlung erlassen wird. Oikocredit erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die durch die Ausübung des Amtes entstehenden Auslagen.

⁷ Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über Uns“ unter „Organisation“.

Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand und die Unternehmensentwicklung ohne dabei operative Entscheidungen zu treffen. Daneben soll der Aufsichtsrat den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens beraten. Hierbei hat er die Interessen von Oikocredit zu beachten.

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat rechtzeitig alle erforderlichen Unterlagen bereitzustellen, damit dieser seinen Aufgaben nachkommen kann. Der Aufsichtsrat ist jederzeit berechtigt, Geschäftsunterlagen, Protokolle und Korrespondenz einzusehen. Hierzu hat jedes Aufsichtsratsmitglied das Recht, das Gelände und die Räumlichkeiten von Oikocredit zu betreten.

Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens einmal im Jahr schriftlich über die Geschäftsentwicklung, die allgemeinen und finanziellen Risiken, das Risikomanagement- und Kontrollsystem zu unterrichten.

Artikel 31 der Satzung von Oikocredit⁸ enthält weitere Regelungen im Zusammenhang mit dem Aufsichtsrat, insbesondere bzgl. Versammlungen und Abstimmungen.

Zusammensetzung des Aufsichtsrats:

- (a) Herr Karsten Löffler, Deutschland, Vorsitzender
- (b) Frau Annette C. Austin, Australien, stellvertretende Vorsitzende
- (c) Herr Vincent De Waele, Belgien
- (d) Frau Daira Gómez Mora, Costa Rica
- (e) Herr Eduardo Jimenez, Philippinen
- (f) Herr Eltjo Kok, Niederlande
- (g) Herr Joseph L. Patterson, Kanada
- (h) Frau Åsa Silfverberg, Schweden
- (i) Frau Carla Veldhuyzen van Zanten, Niederlande
- (j) Frau Dr. Ruth Waweru, Kenia

⁸ Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über Uns“ unter „Organisation“.

Oikocredit strebt eine angemessene geografische Verteilung bezogen auf die Herkunft der Aufsichtsratsmitglieder an. Bei angestrebten elf Mitgliedern sollte die geografische Vertretung wie folgt gestaltet sein: (mindestens) ein Aufsichtsratsmitglied aus Südamerika, Mittelamerika, Afrika, Asien, Osteuropa, Westeuropa, Nordamerika, Förderkreisen, Mitgliedern (keine Förderkreise) und zwei weitere aus Schwellenländern (beispielsweise Entwicklungsländer, Mittlerer Osten etc.). Die Zusammensetzung nach Geschlechtern sollte ausgewogen sein (gleiche Verteilung, mindestens 1/3 Frauen).

Das wichtigste Kriterium für die Auswahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist die fachliche Qualifikation. Es sollte sich um Experten in den Bereichen wirtschaftliche Entwicklung/Projekte (2), konfessionsübergreifende Beziehungen zu kirchlichen Einrichtungen (1), PR/Fundraising/Anlegerbetreuung (3), Anlagen/Finanzierung/Bankgeschäfte (4) und andere (3-5) handeln. Die Zahlen in Klammern geben die Mindestanzahl der Aufsichtsratsmitglieder an, die über die entsprechenden Qualifikationen verfügen müssen.

6.5.3 Rechnungsprüfungsausschuss

Unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften beauftragt die Generalversammlung einen Sachverständigen gemäß Artikel 2:393 des niederländischen Zivilgesetzbuches mit der Prüfung des Jahresabschlusses.

Der Aufsichtsrat ernennt ferner einen aus mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern bestehenden Rechnungsprüfungsausschuss. Der Aufsichtsrat legt die Amtszeit der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses fest. Eine Wiederernennung nach Ende einer Amtsperiode ist möglich. Der Rechnungsprüfungsausschuss erstellt einen schriftlichen Bericht über seine Beratungen und Prüfungen und legt diesen dem Aufsichtsrat und der Generalversammlung vor. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird bei seiner Arbeit durch den Sachverständigen unterstützt.

Bis zur Generalversammlung vom 09.06.2016 wurden die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses von der Generalversammlung gewählt. Die amtierenden Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses bleiben auf Beschluss der Generalversammlung bis zum Ablauf ihrer Amtszeit Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses.

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr: Er überprüft die internen Kontrollmechanismen und deren Umsetzung. Darüber hinaus prüft er u.a.

die Angemessenheit der Finanzberichterstattung, die Jahresabschlüsse, Struktur und Effizienz der Innenrevision, er begleitet die externe Prüfung des Jahresabschlusses, überwacht die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und die Angemessenheit des internen Berichtswesens.

6.5.4 Nominierungsausschuss

Oikocredit verfügt über einen Nominierungsausschuss mit bis zu fünf (5) Mitgliedern. Davon werden bis zu drei (3) von der Generalversammlung und eines (1) vom Aufsichtsrat gewählt. Ein (1) Mitglied ist der Vorstandsvorsitzende.

Die Mitglieder des Nominierungsausschusses werden jeweils für drei Jahre ernannt. Sind gleich aus welchem Grund eine oder mehrere Positionen im Nominierungsausschuss unbesetzt, bilden die restlichen Mitglieder einen handlungsfähigen Nominierungsausschuss.

Der Nominierungsausschuss bemüht sich, in ausreichender Zahl geeignete Kandidaten für im Aufsichtsrat zu besetzende Positionen zu identifizieren und zur Wahl vorzuschlagen.

6.5.5 Vorstand

Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Er besteht aus mindestens vier und höchstens sieben Mitgliedern, wovon eines den Vorsitz übernimmt. Der Vorsitzende und die Anzahl der Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat bestimmt. Der Bestellungszeitraum der Vorstandsmitglieder ist unbefristet, sofern nichts Anderweitiges vereinbart wird. Vorstandsmitglieder können jederzeit durch den Aufsichtsrat abberufen werden. Hierfür genügt ein mit einfacher Mehrheit gefasster Beschluss.

Oikocredit wird vertreten durch den Vorstand oder durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einer anderen vom Vorstand bevollmächtigten Person oder durch zwei andere vom Vorstand bevollmächtigte Personen.

Vorstandssitzungen können vom Vorstandsvorsitzenden einberufen werden, wenn dies zur ordentlichen Abwicklung des Geschäftsverkehrs erforderlich ist. Artikel 39

und 40 der Satzung von Oikocredit⁹ enthalten Regelungen über die Abstimmung und Protokollierung von Vorstandssitzungen.

Der Vorstand verfügt über weitest gehende Befugnisse in Bezug auf die Leitung von Oikocredit. Er ist ermächtigt, in allen Angelegenheiten, insbesondere im Zusammenhang mit dem Tagesgeschäft zu entscheiden, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder dem Aufsichtsrat von Oikocredit zugewiesen und vorbehalten sind. Zu den Rechten und Pflichten gehören u.a.:

- (i) Im Namen von Oikocredit zu klagen und verklagt zu werden;
- (ii) Vergleiche abschließen;
- (iii) Geld entleihen und Darlehen ausgeben;
- (iv) Veräußerung und Belastung von beweglichen Gegenständen und unbeweglichen Vermögen;
- (v) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Generalversammlung;
- (vi) Veröffentlichung des Jahresberichts und Begründung des Jahresabschlusses.

Artikel 42 der Satzung von Oikocredit¹⁰ enthält den vollständigen Wortlaut der Bestimmung zu den Rechten und Pflichten des Vorstands.

Neben den alltäglichen Geschäften, die in den ausschließlichen Kompetenzbereich des Vorstands fallen, gibt es auch Geschäfte, die an die Zustimmung des Aufsichtsrats gebunden sind. Hierzu zählen u.a.:

- (i) Emission von Schuldverschreibungen durch die Genossenschaft;
- (ii) Aufnahme oder Kündigung langfristiger Kooperationen der Genossenschaft;
- (iii) Erwerb einer Beteiligung an der Genossenschaft;
- (iv) Investitionen über ein Viertel des Nettovermögens der Genossenschaft;
- (v) Liquidation der Genossenschaft.

⁹ Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über Uns“ unter „Organisation“.

¹⁰ Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über Uns“ unter „Organisation“.

Der Vorstand setzt sich derzeit aus folgenden Personen zusammen:

- Thos Gieskes, Vorstandsvorsitzender
- Ging Ledesma, Direktorin für Anlegerbetreuung und Soziales Wirkungsmanagement
- Irene van Oostwaard, Finanzdirektorin
- Bart van Eyk, Direktor für Kapitalanlagen
- Petra Lens, Personaldirektorin
- Laura Pool, Direktorin für Risikomanagement

6.5.6 Mitgliederbeirat

Die Generalversammlung kann auf Antrag und mit einfacher Mehrheit einen Mitgliederbeirat einrichten. Der Mitgliederbeirat ist beratendes Gremium und Diskussionsforum der Mitglieder (Artikel 28 der Satzung von Oikocredit). Seine Mitgliederzahl und Zusammensetzung werden von der Generalversammlung festgelegt. Auf Antrag und mit einfacher Mehrheit kann die Generalversammlung die Auflösung des Mitgliederbeirats beschließen. Die Generalversammlung hat am 09.06.2016 die Einrichtung eines Mitgliederbeirats beschlossen. Dem Mitgliederbeirat gehören derzeit an:

- Frau Ulrike Chini, Deutschland, Vorsitzende
- Herr Ueli Burkhalter, Schweiz
- Herr Polisi Kivava-Baudouin, Demokratische Republik Kongo
- Herr Huub Lems, Niederlande
- Herr Emmanuel Muhozi, Ruanda
- Frau Christiane Riffaud, Frankreich
- Herr Hans van Nie, Kanada

XII. Ziffer 8.1 („Angaben zum Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V.“) des Prospekts in der Fassung des 5. Nachtrags wird wie folgt geändert:

Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V.

Berger Straße 211

60385 Frankfurt/Main

Telefon: 069 74 22 18 01

Fax: 069 21 08 31 12

E-Mail: hessen-pfalz@oikocredit.de

Die Zusammensetzung des Vorstands ist regelmäßigen Änderungen unterworfen. Die Namen der aktuell amtierenden Vorstandsmitglieder sind auf www.hessen-pfalz.oikocredit.de zu finden.

Vereinsregister: VR 14254, Amtsgericht Frankfurt am Main

Vertretung: Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n, den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n und den/die Schatzmeister/in vertreten. Jeweils zwei der genannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Vorsitzende: Gerhard Bäumler

Stellv. Vorsitzender: Anna-Lena Lochman

Schatzmeister: Christian Alberth

Tätigkeit des Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V.: Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Das Bestreben des Vereins ist im Rahmen dieses Zwecks zuvörderst darauf gerichtet, die Lebensverhältnisse armer und benachteiligter Menschen in

sogenannten Entwicklungs- und Schwellenländern durch Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe nachhaltig zu verbessern und so einen Beitrag zur Stärkung weltweiter Gerechtigkeit und Solidarität zu leisten. Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer privatrechtlicher Körperschaften oder von juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der vorstehenden genannten Zwecke vornehmen, insbesondere durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen. Die Beschaffung von Mitteln für eine privatrechtliche Körperschaft mit Sitz oder Ort der Geschäftsleitung im Inland setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

Vertriebspartner: Der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. bedient sich keiner Vertriebspartner.

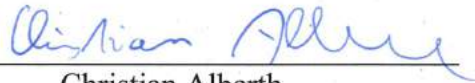
Frankfurt am Main, den 14. Juni 2018

Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V.
Berger Straße 211
60385 Frankfurt/Main

vertreten durch den Vorstand



Gerhard Bäumler
Mitglied des Vorstands



Christian Alberth
Mitglied des Vorstands

**Oikocredit Förderkreis
Hessen-Pfalz e.V.,
Frankfurt am Main**

**Jahresabschluss und
Lagebericht
31. Dezember 2017**

- Testatsexemplar -

Berlin · Bonn · Braunschweig · Bremen · Crailsheim · Dresden · Düsseldorf · Erfurt · Essen · Frankfurt am Main · Großwallstadt
Halle (Saale) · Hannover · Kempten (Allgäu) · Koblenz · Köln · München · Rostock · Saarbrücken · Stuttgart · Waren (Müritz)

ETL AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Sitz der Gesellschaft: 10117 Berlin

Handelsregister: AG Charlottenburg HRB 139064 B · USt-ID: DE 15976 9794

Vorstand: WP/StB Christoph Tönsgelermann (Vorsitzender) · WP/StB Hille Behrens · RA Jürgen Funke

WP/StB Dr. Jochen Leonhardt · WP/StB Hans-Bernd Scheidgen · WP/StB Andreas Niemeyer

WP/StB Ingrid Westphal-Westenacher · StB Franz-Josef Wernze

Aufsichtsratsvorsitzender: WP Dr. Christian Gorny

BESTÄTIGUNGSVERMERK

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V., Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Prüfung umfasst auch die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkonten.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Vorschriften des Vermögensanlagegesetzes (VermAnlG) liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins. Darüber hinaus liegt die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Konten der Mitglieder in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 25 VermAnlG i.V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Jahresabschluss unter Beachtung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften und den Lagebericht wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Vereins sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Ordnungsmäßigkeit der Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkon-

ten gemäß § 25 Abs. 3 VermAnlG haben wir auf Basis einer Prüfung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und von aussagebezogenen Prüfungshandlungen überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 den gesetzlichen Vorschriften. Nach unserer Beurteilung aufgrund der in der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse ist die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkonten in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß erfolgt. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Stuttgart, 12. Februar 2018

ETL AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Fritz Baldus
Wirtschaftsprüfer



Alfred Lein
Wirtschaftsprüfer

Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e. V., Frankfurt am Main
Bilanz zum 31. Dezember 2017

AKTIVSEITE	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR	PASSIVSEITE	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
Sachanlagen			I. Vereinskaptal	37.542,29	37.542,29
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.785,00	1.877,00	II. Gewinnrücklagen		
	<u>3.785,00</u>	<u>1.877,00</u>	1. Betriebsmittelrücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO	37.751,61	23.709,38
			2. Freie Rücklagen nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	<u>50.229,45</u>	<u>45.342,83</u>
				87.981,06	69.052,21
B. UMLAUFVERMÖGEN			III. Bilanzgewinn	0,00	0,00
I. Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände				<u>125.523,35</u>	<u>106.594,50</u>
1. Forderungen aus Mitgliedsbeiträgen	150,00	369,00	B. SONDERPOSTEN AUS NOCH NICHT VERBRAUCHTEN FREIGIEBIGEN ZUWENDUNGEN		
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>121.430,00</u>	<u>96.430,00</u>		2.000,00	4.000,00
	121.580,00	96.799,00	C. RÜCKSTELLUNGEN		
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	<u>21.070,05</u>	<u>56.297,98</u>	Sonstige Rückstellungen	<u>18.900,00</u>	<u>19.349,48</u>
	142.650,05	153.096,98		<u>18.900,00</u>	<u>19.349,48</u>
			D. VERBINDLICHKEITEN		
	<u>146.435,05</u>	<u>154.973,98</u>	Sonstige Verbindlichkeiten	<u>11,70</u>	<u>0,00</u>
			E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		
				0,00	25.030,00
				<u>146.435,05</u>	<u>154.973,98</u>
Treuhandvermögen Mitglieder	28.440.238,61	25.518.211,70			

Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e. V., Frankfurt am Main
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2017

	2017		2016
	EUR	EUR	EUR
1. Erlöse			
a) Mitgliedsbeiträge	31.012,00		29.615,00
b) Zuwendungen	<u>163.335,00</u>		<u>122.872,00</u>
		194.347,00	152.487,00
2. Erträge aus Spenden		10.915,72	4.738,38
3. Sonstige betriebliche Erträge		<u>3.227,92</u>	<u>3.439,24</u>
		208.490,64	160.664,62
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter		79.317,17	61.580,22
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		<u>34.674,00</u>	<u>31.159,82</u>
		<u>113.991,17</u>	<u>92.740,04</u>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.422,81	590,17
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit	34.788,20		24.414,18
b) Mitgliederbetreuung	10.398,75		8.901,45
c) Rechts- und Verwaltungskosten	25.473,39		21.438,12
d) Reise- und Tagungskosten	6.140,46		6.071,20
e) Sonstige Aufwendungen	<u>28,55</u>		<u>798,66</u>
		<u>76.829,35</u>	<u>61.623,61</u>
Zwischenergebnis		16.247,31	5.710,80
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		<u>2.681,54</u>	<u>2.423,21</u>
8. Jahresüberschuss		18.928,85	8.134,01
9. Entnahmen aus Rücklagen		0,00	0,00
10. Einstellungen in Rücklagen		<u>-18.928,85</u>	<u>-8.134,01</u>
11. Bilanzgewinn		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e. V., Frankfurt am Main Anhang für das Geschäftsjahr 2017

Allgemeine Angaben

Der Verein ist unter der Nummer VR14254 im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main gelistet.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB aufgestellt. Der Verein ist nach § 23 VermAnlG verpflichtet einen Jahresabschluss nach handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen.

Der Verein erfüllt die Größenkriterien einer Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne des § 267a HGB. Dennoch ist dieser nach § 24 VermAnlG verpflichtet, bestimmte Vorschriften von großen Kapitalgesellschaften zu erfüllen. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden größenabhängige Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften, soweit zulässig, angewandt.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach § 265 Abs. 5 HGB um zusätzliche Posten erweitert.

Angaben zu Restlaufzeiten und Mitzugehörigkeit erfolgen im Anhang.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** und das **Sachanlagevermögen** sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und werden, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die Vermögensgegenstände des immateriellen Anlagevermögens und des Sachanlagevermögens werden nach Maßgabe der voraussichtlichen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Gegenstände des beweglichen Anlagevermögens mit Anschaffungskosten bis EUR 150,00 (netto) werden unmittelbar aufwandswirksam erfasst. Anlagegüter mit Anschaffungskosten zwischen EUR 150,00 und EUR 410,00 (jeweils netto) werden einzeln aktiviert und im Zugangsjahr in voller Höhe abgeschrieben.

Anlage 3

Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt. Allen risikobehafteten Posten ist durch die Bildung angemessener Wertberichtigungen Rechnung getragen.

Guthaben bei Kreditinstituten, Kassenbestände und **Rechnungsabgrenzungsposten** werden mit ihren Nominalwerten angesetzt.

Das **Vereinskapital** wird zum Nennwert bewertet.

Die Bilanzierung von noch nicht aufwandswirksam verwendeten Spenden und Erbschaften erfolgte nach den Vorgaben der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Besonderheiten der Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen (IDW RS HFA 21) Stand: 11.03.2010 und eingehende Spenden und Erbschaften werden unter dem „**Sonderposten aus noch nicht verbrauchten freigiebigen Zuwendungen**“ ausgewiesen. Eine ertragswirksame Vereinnahmung der Zuwendungen erfolgt, wenn entsprechende aus den Zuwendungen finanzierte Aufwendungen anfallen.

Die **Sonstigen Rückstellungen** sind so bewertet, dass sie allen ungewissen Verbindlichkeiten und erkennbaren Risiken im ausreichenden Maße Rechnung tragen.

Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im Anlagespiegel – Anlage zum Anhang – dargestellt.

Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände

Die Summe der Forderungen und Sonstigen Vermögensgegenstände umfasst die Mietkaution in Höhe von TEUR 1, ausstehende Mitgliedsbeiträge sowie über den Oikocredit Förderkreis Norddeutschland e.V. gehaltene Genossenschaftsanteile an der Oikocredit Ecumenical Development Cooperative Society U. A. in Höhe von TEUR 115 und Geschäftsanteile der Evangelische Kreditgenossenschaft eG in Höhe von TEUR 5.

Von den Forderungen aus Mitgliedsbeiträgen wurde im Berichtsjahr keine Einzelwertberichtigung abgesetzt.

Die Mietkaution hat eine Laufzeit von mehr als einem Jahr.

Sonstige Vermögensgegenstände, die erst nach dem Abschlussstichtag rechtlich entstehen, sind nicht vorhanden.

Eigenkapital

Beim Vereinskaptital handelt es sich um das vom Verein vor dem 1. Januar 2014 erwirtschafteten Vermögen, soweit dies nicht auf nach den Vorgaben des § 62 Abgabenordnung (AO) ermittelte Rücklagen eingestellt wurde.

Die Gewinnrücklagen betreffen die in Vorjahren erwirtschafteten Jahresergebnisse. Die Dotierung der Rücklagen erfolgt unter Beachtung der steuerlichen Vorgaben zur zeitnahen Mittelverwendung (§ 62 AO).

Das Jahresergebnis 2017 in Höhe von EUR 18.928,85 wurde in Höhe von EUR 4.886,62 der freien Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO und in Höhe von EUR 14.042,23 der Betriebsmittelrücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO zugeführt. Der verbleibende Bilanzgewinn beträgt EUR 0,00.

Sonderposten aus noch nicht verbrauchten freigiebigen Zuwendungen

Von den im Vorjahr zugegangen Spenden und anderen freigiebigen Zuwendungen wurde eine Spende in Höhe von TEUR 2 in einen Sonderposten eingestellt. Die im Jahr 2015 dem Sonderposten zugeführten Spenden über TEUR 4 wurden im Berichtsjahr zur Finanzierung von Aufwendungen der Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit ertragswirksam erfasst. Die zum Bilanzstichtag passivierten Zuwendungen werden in den Folgejahren für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

Sonstige Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen wurden im Wesentlichen für nicht genommene Urlaubsansprüche der Mitarbeitenden und für ausstehende Rechnungen sowie Prüfungskosten gebildet.

Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

Mitgliedsbeiträge, die dem Verein bereits im Geschäftsjahr für das Folgejahr zugeflossen sind, wurden unter dem passiven Rechnungsabgrenzungsposten erfasst.

Anlage 3

Treuhandvermögen Mitglieder

Das Bankkonto, über welches Zahlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und Dividendenzahlungen von Genossenschaftsanteilen der Mitglieder an Oikocredit International abgewickelt werden, sowie die im eigenen Namen aber auf Rechnung der Mitglieder erworbenen Genossenschaftsanteile, werden nicht bilanziert, wohl aber als Bilanzvermerk gezeigt.

Im laufenden Jahr entwickelte sich das Treuhandvermögen wie folgt:

	Anzahl ¹	EUR
Genossenschaftsanteile		
Bestand am 1.1.2017	127.591	25.518.212
Anteilskäufe durch Mitglieder	17.662	3.532.345
Wiederanlage von Dividenden	1.389	277.890
Verkäufe durch Mitglieder	-4.561	-912.328
Bestand am 31.12.2017	<u>142.081</u>	<u>28.416.119</u>
Abwicklungskonto	<u>121</u>	<u>24.120</u>
	<u>142.202</u>	<u>28.440.239</u>
In 2017 insgesamt geleistete Dividende		465.462,63
davon Wiederanlagen		277.890,29
davon Auszahlungen		181.758,89
davon Spenden an den Förderkreis		4.942,84
davon Spenden an den Risikofonds		870,61

Haftungsverhältnisse

Es bestehen keine Haftungsverhältnisse im Sinne des § 251 HGB.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum Bilanzstichtag bestehen keine sonstigen finanziellen Verpflichtungen.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Unter den sonstigen betrieblichen Erträgen sind die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen sowie Erstattungen für Lohnfortzahlung enthalten.

¹ Auf volle Anteile gerundet

Für den Abschlussprüfer des Vereins wurden in 2017 folgende Honorare aufwandswirksam erfasst:

	EUR
Abschlussprüfung	4.200
Sonstige Leistungen	200

Umsatzsteuer und Auslagen sind in vorstehenden Beträgen enthalten.

Sonstige Angaben

Die Finanzlage des Vereins wird nicht durch **außerbilanzielle Geschäfte** beeinflusst.

Der **geschäftsführende Vorstand** des Vereins setzt sich im Jahr 2017 zusammen aus:

Antje Hartmann, Diplom-Sozialpädagogin (Vorsitzende des Vorstands)
 Gerhard Bäumlner, Diplom-Kaufmann (Stellvertretender Vorsitzender des Vorstands)
 Christian Alberth, Diplom-Volkswirt (Schatzmeister)

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Mitarbeitende

Der Verein beschäftigte im Berichtsjahr eine Geschäftsführerin in Vollzeit und eine Mitarbeiterin für die Mitgliederbetreuung in Teilzeit mit 25 Stunden pro Woche. Seit Mai 2017 wird eine weitere Mitarbeiterin für das Veranstaltungsmanagement mit 20 Stunden pro Woche beschäftigt. Insgesamt waren damit im Jahr 2017 jahresdurchschnittlich 2,1 Mitarbeitende beschäftigt.

Nachtragsbericht

Berichtspflichtige Risiken und Vorfälle von besonderer Bedeutung haben sich nach Beendigung des Geschäftsjahres 2017 nicht ergeben.

Anlage 3

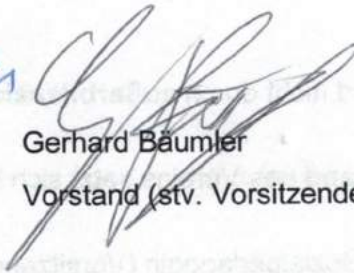
Erklärung nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 Vermögensanlagengesetz

Es wird hiermit versichert, dass nach bestem Wissen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt. Der Anhang enthält die Ansätze in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erläuternden Hinweise.

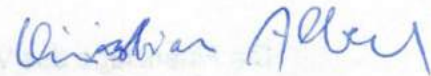
Frankfurt, 12. Februar 2018



Antje Hartmann
Vorstand (Vorsitzende)



Gerhard Bäuml
Vorstand (stv. Vorsitzender)



Christian Alberth
Vorstand (Schatzmeister)

Anlagenspiegel

	Entwicklung der Anschaffungskosten				Entwicklung der Abschreibungen				Restbuchwerte	
	1.1.2017 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2017 EUR	1.1.2017 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2017 EUR	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
Sachanlagen										
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.530,79	3.330,81	139,00	6.722,60	1.653,79	1.422,81	139,00	2.937,60	3.785,00	1.877,00
	<u>3.530,79</u>	<u>3.330,81</u>	<u>139,00</u>	<u>6.722,60</u>	<u>1.653,79</u>	<u>1.422,81</u>	<u>139,00</u>	<u>2.937,60</u>	<u>3.785,00</u>	<u>1.877,00</u>

Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017

1. Geschäftsentwicklung und Rahmenbedingungen

Oikocredit International

Die Bilanzsumme der ökumenischen Entwicklungsgenossenschaft Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U.A. mit Sitz in Amersfoort / Niederlande (im Weiteren: Oikocredit International) ist zum 3. Quartal 2017 um 17 Mio. Euro auf 1,192 Mrd. Euro leicht zurückgegangen. Während das Mitgliederkapital durch anhaltende Zuflüsse gewachsen ist, führten Wechselkurseffekte zu einer Reduzierung der Rücklagen für Darlehen in Landeswährungen und damit der Bilanzsumme. Hier sind insbesondere die Verluste des US-Dollars und der mit ihm eng verbundenen Währungen (etwa der brasilianische Real, der kambodschanische Riel oder der bolivianische Bolivar) gegenüber dem erstarkenden Euro zu nennen.

Das Wachstum beim Anteilskapital wurde u.a. durch das weiterhin sehr niedrige Zinsniveau an den deutschen und internationalen Kapitalmärkten befördert. Dies beeinflusst das Anlageverhalten der Mitglieder.

Die Summe der Darlehen und Kapitalbeteiligungen belief sich Ende September 2017 auf 935,1 Mio. Euro, ein Rückgang um 112,1 Mio. Euro im Vergleich zu Ende 2016. Dies ist vor allem auf das anhaltend niedrige Zinsniveau und das Engagement anderer Anbieter, u.a. staatlicher Förderbanken in einigen Ländern, zurückzuführen.

Oikocredit International hat auf diese Entwicklungen reagiert und einen Prozess zur Weiterentwicklung der Unternehmensstrategie initiiert. Die Strategie soll stärker fokussiert werden mit dem Ziel, die soziale und ökologische Wirkung zu verbessern und gleichzeitig die finanzielle Nachhaltigkeit sicherzustellen. Die Umsetzung der Strategie wird im Jahr 2018 beginnen.

Veränderungen gab es in der Zusammensetzung des Vorstands von Oikocredit International. Im April 2017 übernahm Thos Gieskes die Geschäftsführung. Seit Dezember 2017 ist die neu geschaffene Position einer Direktorin für Risikomanagement durch Laura Pool besetzt. Zum Februar 2018 wurde der Vorstand im Rahmen der fokussierten Strategie neu aufgestellt. In diesem Zusammenhang beschloss der Aufsichtsrat folgende Änderungen: Die Direktorenstellen für Darlehen und Kapitalbeteiligungen wurden zusammengeführt. Mit der Leitung der neuen Investitionsabteilung wurde Bart van Eyk (bisher Direktor für Kapitalbeteiligungen und Business Development) betraut. Der bisherige Kreditdirektor Hann Verheijen schied zum 1. Februar 2018 aus. Es wurden zwei neue Direktorenstellen geschaffen: Als Personaldirektorin wurde Petra Lens berufen. Die Direktorenstelle für IT und Prozesse ist momentan noch nicht besetzt.

Mit Blick auf sich verändernde Bilanzierungsregeln nach holländischem Recht und einer ggf. notwendigen Umstellung der Bilanzierung auf internationale Bilanzierungsstandards (IFRS) bei Oikocredit International wird momentan auf internationaler Ebene geprüft, ob und ggf. unter welchen Bedingungen die jetzigen Genossenschaftsanteile bilanztechnisch weiterhin als Eigenkapital klassifiziert bleiben können. In die Beratungen sind Vertreter*innen der Förderkreise involviert. Ggf. notwendige Anpassungen könnten zu einer Veränderung bei den Vertragsbedingungen führen.

Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V.

Der gemeinnützige Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. ist Genossenschaftsmitglied bei Oikocredit International. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere zielt er darauf ab, die Lebensverhältnisse armer und benachteiligter Menschen in so genannten Entwicklungs- und Schwellenländern durch Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe nachhaltig zu verbessern, sowie das entwicklungspolitische Bewusstsein in der Bevölkerung zu fördern. Dies wird u.a. verwirklicht durch die Durchführung und Unterstützung entwicklungspolitischer Bildungs- und Informationsveranstaltungen, insbesondere zu Fragen der Entwicklungsförderung durch Kredit. Der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. erfüllt seinen Zweck außerdem durch den treuhänderischen Erwerb von Anteilen an Oikocredit International im Namen des Vereins, aber auf Rechnung seiner Mitglieder, die hierfür dem Verein Mittel zur Verfügung stellen. Der Verein ist im Rahmen einer fiduziarischen Treuhand tätig.

Der Vorstand des Oikocredit Förderkreises Hessen-Pfalz e.V. besteht zum 31.12.2017 aus sechs Personen. Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Förderkreis eine Geschäftsstelle mit drei Mitarbeiterinnen, die mit einer Vollzeit- und zwei Teilzeitstellen (60% und 50%) angestellt sind.

Im Geschäftsjahr 2017 hat der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. 121 neue Mitglieder gewonnen, 34 sind ausgeschieden. Zum 31.12.2017 hatte der Förderkreis damit 1956 Mitglieder, 5 % mehr als Ende des Vorjahrs. Die Mitglieder investierten 3,8 Mio. Euro neu, Oikocredit-Anteile in Höhe von 0,9 Mio. Euro wurden zurückgegeben. Damit hielt der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. zum 31.12.2017 treuhänderisch für seine Mitglieder 28,4 Mio. Euro in Oikocredit-Genossenschaftsanteilen, 11 % mehr als Ende des Vorjahrs. Der Förderkreis leitete Mitte 2017 die Dividende in Höhe von 2 % auf das Geschäftsjahr 2016 an seine Mitglieder weiter. Die gesamte Dividende betrug 465.462 Euro, davon wurden 277.890 Euro reinvestiert und 181.759 Euro auf die Referenzkonten der Mitglieder ausbezahlt. 4.943 Euro wurden als Spenden für den Förderkreis und 870 Euro als Spenden an den Risikofonds verbucht.

Der Förderkreis war in 2017 bei 70 Veranstaltungen aktiv, dazu gehörten hauptsächlich Vortragsveranstaltungen, aber auch kleine und größere Veranstaltungen und Informationsstände zu den Themen Nachhaltigkeit, ethische Geldanlage und Fairer Handel. Kooperationspartner und Zielgruppen waren Kirchengemeinden, Weltläden sowie Fairhandelsgruppen sowie Studierende und Schüler.

Mitte 2017 nahm der Förderkreis eine Änderung seines Treuhandvertrags vor, durch welche u.a. die in seinem Prospekt bisher enthaltene Abweichung bei den Rückzahlungsmodalitäten gegenüber der Satzung von Oikocredit International bereinigt wurde.

Beurteilung der Geschäftsentwicklung des Förderkreises

Der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. entwickelt sich weiter stabil und trägt damit zu einer organischen Gesamtentwicklung von Oikocredit bei. Auf nationaler und internationaler Ebene bringt er sich aktiv in die Weiterentwicklung der strategischen und operativen Arbeit ein.

Das Wachstum des Förderkreises bei Mitgliedern und treuhänderisch verwaltetem Anlagekapital zeigt ein weiter starkes Interesse an den Themen von Oikocredit und ist als guter Erfolg der Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu bewerten.

Mit dem Anstieg der Mitgliederzahlen um 87 Mitglieder sowie einem Nettozufluss von 2,9 Mio. Euro an treuhänderisch gehaltenen Oikocredit-Anteilen konnte das prognostizierte Wachstum von 10-15% bezüglich des Kapitals und 5 % bei den Mitgliedern erreicht werden. Zu diesem günstigen Geschäftsverlauf trug auch das bleibend niedrige Zinsniveau an den Finanzmärkten bei.

Als ein Ziel seiner Arbeit sieht der Förderkreis eine Bewusstseins-schaffung in der Öffentlichkeit und gut informierte Mitglieder. Deshalb bemüht sich der Förderkreis um interessant aufbereitete und gut verständliche Bildungs- und Informationsveranstaltungen, ebenso um attraktive jährliche Mitgliederversammlungen, damit Ziel und Arbeitsweise von Oikocredit nachhaltig positiv im Bewusstsein bishe-

riger und neuer Mitglieder verankert wird. Der geringe Prozentsatz von 1,8 % von Ausgetretenen zur Gesamtmitgliederzahl spricht für den gewählten Ansatz.

Neben den Vorständen engagieren sich z.Zt. etwa 50 Mitglieder ehrenamtlich für den Förderkreis. Ohne diese überzeugten Mitglieder wäre die Tätigkeit des Förderkreises nicht in der bestehenden Weise möglich. Sie sind aktiv in der Vortragsarbeit, bei Standdiensten oder unterstützen lokale Maßnahmen der Bildungsarbeit. Dieses ehrenamtliche Engagement macht die Arbeit von Oikocredit sehr überzeugend und attraktiv. Um diese Ehrenamtlichen informiert zu halten und für ihre Aufgaben gut zu qualifizieren, bietet der Förderkreis regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen an.

Als weiteren Erfolgsfaktor sieht der Förderkreis seine gut ausgebildeten und hoch motivierten Mitarbeiterinnen an.

Seit vielen Jahren kümmert sich der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. um einen umweltschonenden Ressourceneinsatz, um einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Die Beschaffung im Bürobereich ist soweit möglich öko, fair und regional. Die Verwendung von 100% Recyclingpapier ist Standard, auch in der Kommunikation mit den Mitgliedern. Wo möglich werden keine neuen, sondern generalüberholte Bürogeräte und Möbel eingesetzt. Bei Sitzungen und Veranstaltungen werden soweit möglich öko-faire Produkte, insbesondere Kaffee, Tee und Gebäck verwendet oder mit regionalen oder sozialen Anbietern zusammengearbeitet. Für die notwendigen Flugreisen werden Emissionszertifikate aus dem europäischen Emissionshandel gekauft und gelöscht oder Ausgleichzahlungen an einen Kompensationsfonds geleistet.

2. Wirtschaftsbericht

Der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. verfolgt keine finanzwirtschaftlichen Ziele, seine Betätigung ist vielmehr darauf ausgerichtet, ein Bewusstsein für globale Ungerechtigkeiten, entwicklungspolitische Themen und das Wirken von Oikocredit International den Menschen in Hessen und der Pfalz näher zu bringen.

Ertragslage

Der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. erzielte in 2017 ein positives Jahresergebnis in Höhe von 18.929 Euro. Von den Aufwendungen des Förderkreises konnten ca. 16 % aus den Mitgliedsbeiträgen finanziert werden. Von Oikocredit International wurde die Arbeit des Oikocredit Förderkreises Hessen-Pfalz e.V. mit Zuschüssen in Höhe von EUR 138.335 und einem Sonderzuschuss von EUR 25.000 mit finanziert.

Aufgrund der besonderen Finanzierungsform durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse und Spenden sind herkömmliche Betrachtungen des Jahresergebnisses bzw. daraus abzuleitende Kennzahlen auf den Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. nicht anwendbar.

Die Kostenquote der Aufwendungen in Relation zum treuhänderisch verwalteten Anteilskapital liegt bei 0,68 %.

Finanzlage

Stichtagsbezogen zum 31. Dezember 2017 lag die Liquidität des Förderkreises um TEUR 10 unter dem Vorjahr, da zum 31. Dezember 2016 bereits ein Zuschuss für 2017 in dieser Höhe eingegangen war. Dieser Vorgang wiederholte sich in 2017 nicht mehr. Ferner wurden im Berichtsjahr weitere EUR 25.000,00 in über den Oikocredit Förderkreis Norddeutschland e. V. treuhänderisch gehaltene Genossenschaftsanteile angelegt.

Die Geldmittelzu- und -abflüsse aus der treuhänderischen Tätigkeit sind vollständig von der Liquidität der Vereinskonto getrennt. Eingehende Beträge der Mitglieder zum Erwerb von Oikocredit-Genossenschaftsanteilen werden monatlich unmittelbar an Oikocredit International weitergeleitet.

Anlage 4

Rückzahlungen an Mitglieder aufgrund von Verkäufen von Anteilen konnten 2017 jeweils monatlich durchgeführt werden.

Die Zahlungsfähigkeit des Oikocredit Förderkreises Hessen-Pfalz e.V. für die Vereins- und Treuhand-
tätigkeit war in 2017 jederzeit gewährleistet.

Vermögenslage

Der Geschäftsbetrieb des Oikocredit Förderkreises Hessen-Pfalz e.V. erfordert nur in geringem Um-
fang Investitionen in Sachanlagevermögen. Der wesentliche Teil des Vermögens entfällt auf Investi-
tionen in Finanzanlagen (Genossenschaftsanteile von Oikocredit U.A.). Die Eigenkapitalquote beträgt
stichtagsbezogen 86 %.

Gesamtbeurteilung der Entwicklung

Aufgrund der gegebenen spezifischen Bedingungen wie oben angegeben, schätzt der Oikocredit För-
derkreis Hessen-Pfalz e.V. seine wirtschaftliche Lage weiter als stabil ein. Im Weiteren wird zur Beur-
teilung der Geschäftstätigkeit im abgelaufenen Jahr auf Abschnitt 1 des Lageberichts verwiesen.

3. Prognosebericht

Im Jahr 2018 werden die Zuschüsse von Oikocredit International auf der gleichen Grundlage wie in
den Jahren 2016 und 2017 erfolgen. Gemeinsam mit der Abteilung für Anlegerbetreuung von Oi-
kocredit International bereiten die internationalen Oikocredit-Förderkreise eine Finanzierungsvereinba-
rung für die Jahre 2019 bis 2021 vor.

Aufgrund des Wachstums im Jahr 2017 hat der Förderkreis für das Jahr 2018 eine Zusage zur finan-
ziellen Unterstützung von Oikocredit International in leicht gestiegener Höhe erhalten. Zusätzlich wur-
de bereits im Jahr 2016 eine Sonderförderung für eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Kirchen
von 25.000 Euro pro Jahr für die Jahre 2017-2019 zugesagt. Mit diesen Mitteln plant der Förderkreis
einen weiteren Ausbau seiner entwicklungspolitischen Bildungsarbeit und die Sicherung der profes-
sionellen Betreuung der steigenden Mitgliederzahl. Zudem wird die Legitimationsprüfung langjähriger
Mitglieder durch das Postidentverfahren weiter fortgesetzt. Nach einigen Jahren mit hohen Über-
schüssen, plant der Verein daher einen Teil der Vorjahresüberschüsse in 2018 in die Bildungsarbeit
einfließen zu lassen und hat daher einen Haushaltsplan erstellt, der planmäßig einen Ausgabenüber-
schuss von 5.400 Euro ausweist.

Als Schwerpunktthemen in der Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit sieht der Förderkreis weiterhin die
Kernthemen von Oikocredit: das Engagement im Bereich Mikrofinanz und Finanzielle Inklusion, der
Förderung kleinbäuerlicher Landwirtschaft und erneuerbarer Energien sowie dem Fokus auf Afrika.
Die international verabschiedeten nachhaltigen Entwicklungsziele sind der globale Kontext, zu deren
Erreichung der Förderkreis einen Beitrag leistet.

Im Zentrum der Zusammenarbeit mit den evangelischen und katholischen Kirchen steht im Jahr 2018
weiterhin die Frage nach der Verantwortung der Christen für ihr Geld. Dazu werden spezielle Vor-
tragsangebote und Artikel für Kirchenzeitungen zur Verfügung gestellt.

In Zusammenarbeit mit Oikocredit International und den anderen deutschen Förderkreisen strebt der
Förderkreis zudem die Gewinnung jüngerer Mitglieder an. Dazu gehört auch die stärkere Nutzung von
digitalen Kanälen.

Das gesamtwirtschaftliche Umfeld schätzt der Förderkreis weiter stabil ein, mit einem niedrigen Zins-
niveau und weiterhin hohem Interesse an nachhaltigen und sozial wirksamen Geldanlagen. Für 2018
wird ein weiterer Anstieg der treuhänderisch gehaltenen Oikocredit-Genossenschaftsanteile um 10 %
und der Mitglieder um 5 % prognostiziert.

4. Chancen und Risiken

Chancen

- Die bundesweite Kommunikationskampagne GUTES GELD ermöglicht dem Förderkreis mehr Bildung für nachhaltige Geldanlagen und eine wachsende Sichtbarkeit für Oikocredit. Die koordinierten Anstrengungen zur verbesserten Erreichung jüngerer Zielgruppen können zu einem qualitativen Wachstum der Mitgliederzahlen im Bereich der 21-40-Jährigen führen. Dies betrachtet der Förderkreis als eine große Chance zur Zukunftsfähigkeit, um schwierigen demographischen Entwicklungen vorzubeugen.
- Um die Aktivitäten zu fokussieren, plant der Verein eine einjährige konzentrierte Arbeit in einer neuen sogenannten Fokusregion.
- Die breite Basis an Ehrenamtlichen wird weiter dazu beitragen, entwicklungspolitische Themen zu platzieren und die Arbeit von Oikocredit noch breiter bekannt zu machen.
- Mit der verstärkten Kooperation mit Kirchen sieht der Förderkreis eine Chance die traditionelle Verankerung in der Kirche zu erneuern.

Risiken:

- Eine treuhänderische Beteiligung an Oikocredit über den Förderkreis unterliegt den im Prospekt dargestellten Risiken.
- Wegen des anhaltend weltweit niedrigen Zinsniveaus ist damit zu rechnen, dass es eine Anpassung der Dividende auf die Oikocredit-Genossenschaftsanteile bedarf. Wenngleich der Förderkreis davon ausgeht, dass für den überwiegenden Anteil der Mitglieder die Unterstützung der ideellen Zwecksetzung von Oikocredit International wesentlicher Beweggrund für die Zeichnung von Anteilen ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer sinkenden Dividende oder einem steigenden Zinsniveau Mitglieder verstärkt eine Rückzahlung von Genossenschaftsanteilen fordern und dass zugleich der Zufluss an neuem Anteilskapital schwächer ausfällt als in den vergangenen Jahren. Dies würde sich mittelfristig auch auf den Umfang der Zuschüsse von Oikocredit International auswirken.

Insgesamt sieht der Verein keine bestandsgefährdenden Risiken.

5. Besondere Angaben gemäß § 24 Absatz 1 Vermögensanlagegesetz

Der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. beschäftigt weder angestellte noch selbständige Mitarbeitende, die aufgrund ihrer Tätigkeit durch die Emission der Genossenschaftsanteile begünstigt werden. Somit wurden auch im abgelaufenen Geschäftsjahr weder feste noch variable Vergütungen für die Emission von Genossenschaftsanteilen gezahlt. Ebenso wenig hat der Verein in seiner Eigenschaft als Emittent von Vermögensanlagen besondere Gewinnbeteiligungen gewährt. Die Gesamtsumme der im Jahr 2017 gezahlten Vergütungen ergibt sich aus dem Jahresabschluss.

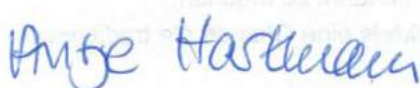
Unter der Würdigung der Tatsache, dass alle Vorstandsmitglieder ihre Ämter ehrenamtlich ausüben, kam es im abgelaufenen Geschäftsjahr zu keinerlei Zahlungen an Führungskräfte und Mitarbeitende, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des Vereins auswirkt.

Anlage 4

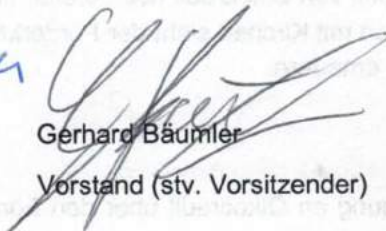
6. Entsprechenserklärung

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf und die Lage so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Vereins beschrieben sind.

Frankfurt, 12. Februar 2018



Antje Hartmann
Vorstand (Vorsitzende)



Gerhard Bäuml
Vorstand (stv. Vorsitzender)



Christian Alberth
Vorstand (Schatzmeister)

PROSPEKTNACHTRAG NR. 7

ZUM

ANGEBOT EINER TREUHÄNDERISCHEN BETEILIGUNG ÜBER DEN OIKOCREDIT FÖRDERKREIS HESSEN-PFALZ E.V.

Nachtrag Nr. 7 nach § 11 Verkaufsprospektgesetz des Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. vom 20. Juni 2019 zum bereits veröffentlichten Verkaufsprospekt vom 28. Februar 2012 sowie des Nachtrags Nr. 1 vom 14. Juni 2013, des Nachtrags Nr. 2 vom 20. Juni 2014, des Nachtrags Nr. 3 vom 12. Juni 2015, des Nachtrags Nr. 4 vom 9. Juni 2016, des Nachtrags Nr. 5 vom 15. Juni 2017 und des Nachtrags Nr. 6 vom 14. Juni 2018 betreffend das öffentliche Angebot einer treuhänderischen Beteiligung über den Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V.

Das treuhänderisch anvertraute Kapital wird zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen an Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U.A. („**Oikocredit**“) verwendet.

Dieser Nachtrag enthält die durch die Generalversammlung von Oikocredit am 20. Juni 2019 beschlossenen Veränderungen sowie insbesondere die folgenden weiteren Änderungen:

- aktualisierte Angaben zu Oikocredit
- aktualisierte Angaben zum Förderkreis
- Aktualisierung des Abschnittes 4 „Wesentliche Risiken“ (klarstellende Ergänzung der bisherigen Formulierung)
- geänderte und neugefasste Satzung des Förderkreises,
- Jahresabschluss und Lagebericht des Förderkreises für das Geschäftsjahr 2018.

Der Nachtrag Nr. 7 ergänzt das Beteiligungsangebot sowie den Nachtrag Nr. 1 vom 14. Juni 2013, den Nachtrag Nr. 2 vom 20. Juni 2014, den Nachtrag Nr. 3 vom 12. Juni 2015, den Nachtrag Nr. 4 vom 9. Juni 2016, den Nachtrag Nr. 5 vom 15. Juni 2017 und den Nachtrag Nr. 6 vom 14. Juni 2018 und ist Bestandteil des Verkaufsprospekts. Der Verkaufsprospekt hat – abgesehen von den Änderungen und Ergänzungen dieses Nachtrags und der bisherigen Nachträge – weiterhin Gültigkeit.

Der Förderkreis gibt die folgenden, bis zum 20. Juni 2019 eingetretenen Veränderungen im Hinblick auf den bereits veröffentlichten Verkaufsprospekt vom 28. Februar 2012 und die bisherigen Nachträge bekannt:

I. Ziffer 4.2.2 des Prospekts („Wettbewerbsrisiko bezogen auf Projektfinanzierungen“) in der Fassung des 6. Nachtrags wird wie folgt neu gefasst:

Finanzinstitutionen, die Finanzdienstleistungen, insbesondere Kredite, und andere Dienstleistungen für einkommensschwache Menschen in Entwicklungsländern anbieten, hatten in der Vergangenheit grundsätzlich Schwierigkeiten, ihre Geschäftstätigkeit zu finanzieren. Auch Unternehmen in den anderen Schwerpunkten von Oikocredits Geschäftstätigkeit – etwa kleinbäuerliche Genossenschaften und Sozialunternehmen – sahen sich vor ähnlichen Herausforderungen. Seit einigen Jahren bieten jedoch mehr Organisationen und Fonds auf der ganzen Welt Finanzierungsmöglichkeiten in Form von Krediten oder Kapitalbeteiligungen an, insbesondere für größere und etablierte Finanzinstitutionen und Unternehmen in Entwicklungsländern. Oikocredit steht daher mit diesen anderen Organisationen, die Kredite und Kapitalbeteiligungen anbieten, im Wettbewerb.

Die Wettbewerbssituation kann dazu führen, dass Oikocredit keine oder nicht in ausreichendem Maße Finanzierungen ausreichen kann. Zudem kann Oikocredit gezwungen sein, bei der Vergabe von Finanzierungen aus Sicht von Oikocredit ungünstigere Konditionen oder höhere Risiken zu akzeptieren. Dies kann die Wachstumsmöglichkeiten und das Finanzergebnis von Oikocredit beeinträchtigen und somit nachteilige Auswirkungen auf die in Bezug auf Genossenschaftsanteile gezahlte Dividende sowie auf den Nettoinventarwert und den Preis der Genossenschaftsanteile haben. Dies wiederum kann dazu führen, dass die Rückflüsse an die AnlegerInnen geringer als erwartet sind bzw. ausbleiben oder die treuhänderische Beteiligung der AnlegerInnen vollständig an Wert verliert.

II. Ziffer 4.2.3 des Prospekts („Projektfinanzierungsspezifische Länderrisiken“) in der Fassung des 6. Nachtrags wird wie folgt neu gefasst:

Oikocredit bietet in zahlreichen Ländern Afrikas, Asiens und Lateinamerikas Finanzierungen unterschiedlicher wirtschaftlicher und rechtlicher Ausprägung an. Oikocredit trägt in allen diesen Ländern besondere Risiken, die die Rückzahlung von Finanzierungen durch die Partner von Oikocredit erschweren oder verhindern können.

Wirtschaftliche und/oder politische Schwierigkeiten (bis hin zu bürgerkriegsähnlichen Zuständen), unter Umständen in Verbindung mit ausufernder Inflation oder einer Währungsabwertung, können es für die Empfänger von Oikocredit-Finanzierungen wirtschaftlich unmöglich machen, zuvor gegenüber Oikocredit eingegangene Verpflichtun-

gen zu erfüllen. Das Projektfinanzierungsportfolio von Oikocredit in Entwicklungsländern (Entwicklungsfinanzierung) kann darüber hinaus durch staatliche, wirtschaftliche und politische Probleme (die eine Nichtzahlung aufgrund einer Währungskrise, politische Maßnahmen zur Verhinderung von Zahlungen an Institute im Ausland oder eine Verschlechterung der inländischen Wirtschaftslage zur Folge haben können) in seiner Werthaltigkeit beeinträchtigt werden.

Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung in Europa könnte sich nachteilig auf den künftigen Kapitalzufluss von Oikocredit auswirken. Dies kann dazu führen, dass die Risiko-diversifikation von Oikocredit nicht weiter ausgebaut werden kann oder sich verschlechtert.

Die vorgenannten Ereignisse können die Wachstumsmöglichkeiten und das Finanzergebnis von Oikocredit beeinträchtigen und somit nachteilige Auswirkungen auf die in Bezug auf Genossenschaftsanteile gezahlte Dividende sowie auf den Nettoinventarwert und den Preis der Genossenschaftsanteile haben. Dies wiederum kann dazu führen, dass die Rückflüsse an die AnlegerInnen geringer als erwartet sind bzw. ausbleiben oder die treuhänderische Beteiligung der AnlegerInnen vollständig an Wert verliert.

III. Ziffer 4.2.4 des Prospekts („Projektfinanzierungsspezifische Risiken: Krise in Andhra Pradesh (Indien)“) in der Fassung des 6. Nachtrags wird wie folgt neu gefasst:

4.2.4 Aktuelle projektfinanzierungsspezifische Risiken

Politische Spannungen, geringere Staatsausgaben und fortdauernde regulatorische Zinsobergrenzen in einigen Ländern Afrikas erschweren es der Genossenschaft weiterhin, in diesen Regionen Geschäfte zu tätigen und Partner zu unterstützen.

Die Migrationskrise in Venezuela und weiten Teilen Mittelamerikas, hohe Inflation und hohen Zinsen in einigen Ländern Lateinamerikas, die Währungskrise in Argentinien sowie die anhaltende politische Unsicherheit in Argentinien, Bolivien, Brasilien, Mexiko und Nicaragua wirken sich auf die Arbeit der Partner in Lateinamerika aus.

Darüber hinaus setzt die Kombination aus einem anhaltenden Niedrigzinsumfeld und erhöhtem Wettbewerb und Liquidität in einigen Märkten, in denen Oikocredit tätig ist, die Ergebnisse der Genossenschaft weiterhin unter Druck.

Diese Entwicklungen können nachteilige Auswirkungen auf das Ergebnis von Oikocredit im kommenden Geschäftsjahr haben, da sie negative Auswirkungen auf Projektpartner in den betroffenen Regionen haben können, die in der Folge ihren Verbindlichkeiten ge-

genüber Oikocredit nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommen können. Dies kann die Rückflüsse an die AnlegerInnen mindern.

IV. Ziffer 4.2.7 des Prospekts („Risiken aus dem Umlaufvermögen“) in der Fassung des 6. Nachtrags wird wie folgt neu gefasst:

Oikocredit hält mindestens 15% ihres Gesamtvermögens in einem Terminanlagenportfolio oder als Umlaufvermögen (dies umfasst z.B. Forderungen, Barmittel und Bankguthaben). Mit ihren Umlaufvermögensbeständen kann Oikocredit für die AnlegerInnen nur geringe Erträge erwirtschaften. Der Bestand an Umlaufvermögen kann damit zu geringeren Einkünften von Oikocredit führen. Auch diese Anlagen sind zudem mit Risiken behaftet, wie z.B. dem Kontrahentenrisiko, und können damit zu einem Verlust führen. Alle vorstehend genannten Umstände können das Finanzergebnis von Oikocredit negativ beeinträchtigen und somit nachteilige Auswirkungen auf die in Bezug auf Genossenschaftsanteile gezahlte Dividende sowie auf den Nettoinventarwert und den Preis der Genossenschaftsanteile haben. Dies wiederum kann dazu führen, dass die Rückflüsse an die AnlegerInnen geringer als erwartet sind bzw. ausbleiben oder die treuhänderische Beteiligung der AnlegerInnen vollständig an Wert verliert.

V. Ziffer 4.2.11 des Prospekts („Risiken aus der Aufnahme von Darlehen“) in der Fassung des 6. Nachtrags wird wie folgt neu gefasst:

Als Teil des Währungs- und Portfoliomanagements kann die Genossenschaft langfristige Kredite aufnehmen, die auf Euro oder andere Währungen lauten. Mit der Kreditaufnahme übernimmt Oikocredit die sich aus einer Darlehensaufnahme ergebenden Risiken. Zudem entstehen Oikocredit mit der Kreditaufnahme zusätzliche Kosten durch Darlehenszinsen, die das Ergebnis von Oikocredit beeinträchtigen können. Bei einer Kreditaufnahme in einer Fremdwährung trägt Oikocredit zudem ein Währungsrisiko. Kommt Oikocredit ihren Verpflichtungen aus den Darlehen nicht nach, könnten Zwangsmaßnahmen gegen Oikocredit ergriffen werden und Oikocredit müsste ggf. sogar Insolvenz anmelden. Dies wiederum kann dazu führen, dass die Rückflüsse an die AnlegerInnen geringer als erwartet sind bzw. ausbleiben oder die treuhänderische Beteiligung der AnlegerInnen vollständig an Wert verliert.

VI. Ziffer 4.2.15 des Prospekts („Risiko einer fehlerhaften Berechnung des Nettoinventarwertes“) in der Fassung des 6. Nachtrags wird wie folgt neu gefasst:

Der Nettoinventarwert eines Genossenschaftsanteils wird von Oikocredit selbst berechnet. Oikocredit kann bei der Berechnung des Nettoinventarwerts einzelne Bewertungsfaktoren unterschiedlich und auch unter Berücksichtigung von Eigeninteressen in die

Bewertung einbeziehen. Hierdurch kann es zu einer Abweichung des Nettoinventarwertes von einem nach objektiveren Kriterien berechneten Nettoinventarwert kommen. Zwar unterliegt die Berechnung des Nettoinventarwerts im Rahmen der Rechnungslegung der Kontrolle durch eine beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die im Rahmen ihrer Prüfung auch die Berechnung des Nettoinventarwerts auf etwaige Fehler oder unzutreffende Bewertungsansätze von Oikocredit prüft. Dennoch verbleibt ein Risiko, dass es trotz dieser Maßnahmen in den Fällen, in denen der von Oikocredit errechnete Nettoinventarwert unter dem Nennwert der Genossenschaftsanteile liegt, bei einem Rückkauf von Genossenschaftsanteilen zu einer Auszahlung in geringerer Höhe kommt, als dies bei korrekter Berechnung des Nettoinventarwerts der Fall wäre. Hierdurch können Genossenschaftsmitglieder (und damit mittelbar auch AnlegerInnen) im Fall eines Rückkaufs von Genossenschaftsanteilen einen Verlust erleiden. Dies wiederum kann dazu führen, dass die Rückflüsse an die AnlegerInnen geringer als erwartet sind bzw. ausbleiben oder die treuhänderische Beteiligung der AnlegerInnen vollständig an Wert verliert.

VII. Ziffer 4.2.16 des Prospekts („Managementrisiko“) in der Fassung des 6. Nachtrags wird wie folgt neu gefasst:

4.2.16 Managementrisiko und strategisches Risiko

Die geschäftliche Entwicklung von Oikocredit ist, neben einer Vielzahl weiterer Faktoren, auch von der Qualität ihrer Geschäftsführung abhängig. Gelingt es Oikocredit nicht, für die Geschäftsführung Personal in ausreichender Qualität und Anzahl zu gewinnen oder erweist sich das bestehende Personal als nicht ausreichend qualifiziert, so kann dies zu einer negativen wirtschaftlichen Entwicklung von Oikocredit führen. Darüber hinaus können missbräuchliche Handlungen durch die Geschäftsführung von Oikocredit nicht ausgeschlossen werden, welche ebenfalls zu einer negativen wirtschaftlichen Entwicklung von Oikocredit führen können.

Eine solche negative wirtschaftliche Entwicklung von Oikocredit kann zu Verlusten führen, welche das Finanzergebnis von Oikocredit und damit auch die auf Genossenschaftsanteile gezahlte Dividende sowie den Nettoinventarwert und den Preis der Genossenschaftsanteile negativ beeinträchtigen. Dies wiederum kann dazu führen, dass die Rückflüsse an die AnlegerInnen geringer als erwartet sind bzw. ausbleiben oder die treuhänderische Beteiligung der AnlegerInnen vollständig an Wert verliert.

Das strategische Risiko kann als das Risiko von Verlusten definiert werden, die durch eine unzureichende Reaktion auf Änderungen des Geschäftsumfelds oder durch eine unzureichende Umsetzung der Strategie verursacht werden. Strategische Entscheidungen können die Zahl der Investitionsmöglichkeiten im lokalen Wettbewerb negativ beeinflussen.

Dies könnte wiederum zu geringeren Einnahmen für die Genossenschaft führen und so das Finanzergebnis von Oikocredit und damit auch die auf Genossenschaftsanteile gezahlte Dividende sowie den Nettoinventarwert und den Preis der Genossenschaftsanteile negativ beeinträchtigen. Dies wiederum kann dazu führen, dass die Rückflüsse an die AnlegerInnen geringer als erwartet sind bzw. ausbleiben oder die treuhänderische Beteiligung der AnlegerInnen vollständig an Wert verliert.

Strategische Herausforderungen, die sich voraussichtlich in den kommenden Jahren auf die Organisation auswirken werden, sind das weltweit niedrige Zinsniveau und das hohe Liquiditätsumfeld sowie der entsprechend verschärfte Wettbewerb, der eine verbesserte operative Effizienz erfordert, sowie die weltweite Zunahme von regulatorischen Vorschriften.

VIII. Ziffer 5.1.1 des Prospekts („Einzelne Angaben zum Förderkreis“) in der Fassung des 6. Nachtrags wird bezüglich der Zusammensetzung des Vorstands wie folgt geändert:

Die Mitglieder des Vorstands sind:

- Gerhard Bäuml, Vorsitzender des Vorstands (Vorstand im Sinne des BGB)
- Anna-Lena Lochman, Stellvertretende Vorsitzender des Vorstands (Vorstand im Sinne des BGB)
- Christian Alberth, Schatzmeister (Vorstand im Sinne des BGB)
- Dr. Brigitte Bertelmann (ordentliches Vorstandsmitglied)
- Hannah Hartge (ordentliches Vorstandsmitglied)
- Josef Schnitzbauer (ordentliches Vorstandsmitglied)
- Bruno Schoen (ordentliches Vorstandsmitglied)

Im Übrigen bleiben alle weiteren Angaben dieser Ziffer unberührt.

IX. Ziffer 5.1.4 des Prospekts („Jahresabschluss“) in der Fassung des 6. Nachtrags wird wie folgt ersetzt:

Der Förderkreis war erstmals für das Geschäftsjahr 2014 gemäß §§ 32 Absatz 3, 23 Vermögensanlagegesetz verpflichtet, einen Jahresabschluss und Lagebericht nach handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen. Für alle dem Geschäftsjahr 2014 vorangegan-

genen Geschäftsjahre bestand diese Verpflichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nicht.

Der Förderkreis hatte von der Möglichkeit des § 8h Abs. 2 VerkProspG Gebrauch gemacht, keinen gesonderten Jahresabschluss nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen und prüfen zu lassen. Der Förderkreis weist für die dem Geschäftsjahr 2014 vorangegangenen Geschäftsjahre auf die fehlende Prüfung und Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes hin.

In der **Anlage 1** zu diesem Nachtrag findet sich der gemäß §§ 24, 25 des Vermögensanlagengesetzes aufgestellte und geprüfte Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018. Diese enthalten auch eine Entsprechungserklärung des Vorstandes gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 Vermögensanlagengesetz.

Der Jahresabschluss des Emittenten wurde von den Herren Fritz Baldus und Alfred Lein als Wirtschaftsprüfer der ETL AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft, Niederlassung Stuttgart, Lange Straße 59, 70174 Stuttgart, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften geprüft. Die Prüfung der Wirtschaftsprüfer Baldus und Lein hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer ist ebenfalls in der **Anlage 1** enthalten.

Der Jahresabschluss und Lagebericht des Förderkreises als Emittenten enthalten auch allgemeine Ausführungen über die Geschäftsentwicklung des Förderkreises. Die Geschäftsentwicklung des Förderkreises nach Abschluss des Geschäftsjahres 2018 entspricht bislang der in Ziffer 5.2.2 (viii) des Prospekts (aktualisiert durch diesen Nachtrag) enthaltenen Prognose. Außergewöhnliche Entwicklungen sind nicht eingetreten. Die im Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 getroffenen Aussagen gelten insoweit sinngemäß auch für den Zeitraum zwischen Geschäftsjahresende 2018 und dem Datum des Nachtrags.

X. Ziffer 5.1.5 des Prospekts („Weitere Angaben über den Förderkreis“) in der Fassung des 6. Nachtrags wird wie folgt ergänzt:

Zum 31.12.2018 hatte der Förderkreis 2.035 Mitglieder und Treuhandvermögen belief sich auf EUR 31.161.599,00, wobei EUR 31.152.859,00 in Anteilen von Oikocredit gehalten wurden und sich EUR 8.740,00 auf dem Treuhandkonto befanden.

Das Vereinsvermögen (ohne Treuhandvermögen) betrug zum 31.12.2018 EUR 160.468,57. Der Förderkreis erwartet für das Jahr 2019 ein Wachstum bei den Mitgliedern um 5 % und des Treuhandvermögens um 10 %.

Im Übrigen bleiben alle weiteren Absätze dieser Ziffer unberührt.

XI. Ziffer 5.2.1 (vi) des Prospekts („Interessenkonflikte des Förderkreises“) in der Fassung des 6. Nachtrags wird bezüglich der dem Vereinsvermögen des Förderkreises gehörenden Anteile wie folgt geändert:

Der Förderkreis hat selbst aus Vereinsvermögen Genossenschaftsanteile von Oikocredit erworben. Er hielt am 31.12.2018 Genossenschaftsanteile im Wert von EUR 105.000,00.

Im Übrigen bleiben alle weiteren Angaben dieser Ziffer unberührt.

XII. Ziffer 5.2.2 (vi) (d) des Prospekts („Vergütungen“) in der Fassung des 6. Nachtrags wird wie folgt ersetzt:

Die Gesamthöhe der Provisionen, insbesondere der Vermittlungsprovisionen oder vergleichbarer Vergütungen kann nicht angegeben werden, da diese von der Anzahl der Mitglieder des Förderkreises sowie dem Gesamtnominalwert der treuhänderisch gehaltenen Genossenschaftsanteile abhängt. Mitgliederzahl und Gesamtnominalwert der treuhänderisch gehaltenen Genossenschaftsanteile können auf Grund der unbegrenzten Zeichnungsfrist für die Zukunft nicht sicher vorhergesagt werden.

Im Geschäftsjahr 2019 wird der Förderkreis von Oikocredit insgesamt vergleichbare Vergütungen in Höhe von EUR 163.463,00 erhalten. Dieser Betrag verteilt sich auf die einzelnen Vergütungskomponenten wie folgt:

Anlegerverwaltungsvergütung: EUR 60.696,00

Bestandsvergütung: EUR 102.767,00

Bei diesen Vergütungen handelt es sich um die nach § 4 Nr. 12 VermVerkProspV zu nennenden Vergütungen für 2019.

XIII. Ziffer 5.2.2 (vi) (e) des Prospekts („Höhe der gezahlten Vergütungen bezogen auf den einzelnen Anteil“) in der Fassung des 6. Nachtrags wird wie folgt ersetzt:

Zum 31.12.2018 hat der Förderkreis Genossenschaftsanteile an Oikocredit im Gesamtwert von EUR 31.152.859,00 gehalten. Dies entspricht bei einem Nominalwert von EUR 200,00 pro Anteil 155.764 Anteile (auf einen vollen Anteil gerundet).

Die Höhe der jährlichen Vergütungen ist dynamisch und von der weiteren geschäftlichen Entwicklung des Förderkreises abhängig, d.h. sie kann in der Zukunft höher oder auch geringer ausfallen.

Auf die Risikohinweise in Ziffer 4.1.3 („Kostenrisiko“) des Verkaufsprospekts wird hingewiesen.

XIV. Ziffer 5.2.2 (viii) des Prospekts („Kosten der treuhänderischen Beteiligung für AnlegerInnen / Gesamtkosten Anlageobjekte“) in der Fassung des 6. Nachtrags wird wie folgt ersetzt:

Auf Ebene des Förderkreises kann bezogen auf die Anschaffung von Genossenschaftsanteilen für das Jahr 2019 die nachstehende Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsübersicht erstellt werden. Bei dieser Übersicht handelt es sich um eine Prognose. Der Förderkreis wird nur in dem Umfang Genossenschaftsanteile erwerben, in dem ihm hierfür treuhänderisch Kapital zur Verfügung gestellt wird. Da der Umfang des tatsächlich dem Förderkreis zufließenden Treuhandkapitals von den nachfolgend genannten Summen abweichen kann, handelt es sich lediglich um eine beispielhafte Rechnung.

Mittelverwendung und Mittelherkunft auf Ebene des Förderkreises bezüglich des treuhänderischen Erwerbs von Genossenschaftsanteilen für das Geschäftsjahr 2019 (Prognose)

Mittelverwendung	EUR	Mittelherkunft	EUR
Neuerwerb Genossenschaftsanteile zum Nennbetrag	3.115.286	Zufluss Treuhandvermögen (Eigenmittel)	3.115.286
		Zufluss Fremdmittel	0
Gesamt	3.115.286		3.115.286

Der Förderkreis nimmt zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen kein Fremdkapital auf, weder in Form von Zwischenfinanzierungs- noch Endfinanzierungsmitteln. Solche Mittel sind auch nicht verbindlich zugesagt.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anschaffung der Anlageobjekte lassen sich nicht beziffern. Anlageobjekte werden von Oikocredit laufend angeschafft und der Umfang der Anschaffung richtet sich nach den Oikocredit zufließenden Mitteln. Diese können nicht sicher vorhergesagt werden.

Im Geschäftsjahr 2018 wurden die Oikocredit zugeflossenen Mittel wie folgt verwendet:

Mittelverwendung und Mittelherkunft auf Ebene von Oikocredit für das Geschäftsjahr 2018

1) Mittelverwendung	2) TEUR	3) Mittelherkunft	4) TEUR
Anlageobjekte Projektfinanzierungen	70.728	Eigenkapital (emittierte Genossenschaftsanteile)	70.071
Terminanlagenportfolio	2.621	Fremdkapital	-126
Umlaufvermögen	7.714	Erträge aus der Geschäftstätigkeit (ohne ausgeschüttete Dividenden)	51.798
Tilgung Darlehensverbindlichkeiten	-		
Kosten			
Verwaltungskosten (einschließlich Kosten der Kapitalgewinnung)*	38.188		
Zinszahlungen	2.492		
Gesamt	121.743		121.743
<p>* Die vorstehend genannten Verwaltungskosten sind die im Geschäftsjahr 2018 für die Verwaltung tatsächlich geleisteten Vergütungen, einschließlich solcher Vergütungen, die bereits im vorherigen Geschäftsjahr entstanden sind. Die im Geschäftsjahr 2018 selbst entstandenen konsolidierten Verwaltungskosten beliefen sich auf EUR 37,081 Millionen. Das konsolidierte Gesamtvermögen von Oikocredit zum 31.12.2018 belief sich auf EUR 1.293 Millionen. Der Anteil der im Geschäftsjahr 2018 entstandenen Verwaltungskosten im Verhältnis zum konsolidierten Gesamtvermögen belief sich auf 2,9% (Kostenquote). Sämtliche im Geschäftsjahr 2018 angefallenen Verwaltungskosten von Oikocredit konnten mit den aus der Geschäftstätigkeit erwirtschafteten Erträgen gedeckt werden.</p>			

XV. Ziffer 5.3.3 (i) des Prospekts („Steuerliche Behandlung einer Beteiligung an Oikocredit in den Niederlanden – Steuersituation von Oikocredit“) in der Fassung des 6. Nachtrags wird wie folgt ersetzt:

(a) Körperschaftsteuer

Die Genossenschaft Oikocredit unterliegt der niederländischen Körperschaftsteuer. Gemäß dem derzeit gültigen Steuertarif werden die ersten 200.000 EUR des steuerpflichtigen Einkommens mit einem Steuersatz in Höhe von 19 %, alle darüber hinausgehenden steuerpflichtigen Einkommen mit einem Steuersatz von 25 % belastet.

(b) Quellensteuer auf Dividenden

Die niederländischen Finanzbehörden haben bestätigt, dass auf die von Oikocredit an ihre Anteilseigner – gleich ob diese in den Niederlanden ansässig sind oder nicht – gezahlten Dividenden keine Quellensteuern erhoben werden.

(c) Umsatzsteuer

Die niederländischen Finanzbehörden haben bestätigt, dass die Tätigkeiten von Oikocredit gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe i und j des niederländischen Umsatzsteuergesetzes von der Umsatzsteuer befreit sind.

XVI. Ziffer 6 des Prospekts („Oikocredit“) in der Fassung des 6. Nachtrags wird wie folgt ersetzt:

6 Oikocredit

In diesem Teil des Verkaufsprospektes wird die Tätigkeit von Oikocredit näher beschrieben.

Über den Treuhandvertrag beteiligen sich AnlegerInnen mittelbar an Oikocredit, da der Förderkreis Genossenschaftsanteile an Oikocredit im eigenen Namen, aber für Rechnung der AnlegerInnen, erwirbt. Wirtschaftlich beteiligen sich AnlegerInnen somit an Oikocredit.

6.1 Historie und Auftrag

Oikocredit wurde 1975 auf Initiative des Ökumenischen Rates der Kirchen gegründet, um für Kirchen und kirchliche Organisationen ein Anlageinstrument bereitzustellen, mit dem benachteiligte Menschen in Entwicklungs- und Schwellenländern unterstützt werden. Ziel von Oikocredit ist es, einen nachhaltigen Beitrag zum Kampf gegen die Armut in den Entwicklungsländern zu leisten. Im Jahr 1999 beschloss der Verwaltungsrat von Oikocredit eine Umfirmierung von Ecumenical Development Cooperative Society U. A. (EDCS) in Oikocredit, Ecumenical Development Co-operative Society U. A.

Das Hauptinstrument zur Erfüllung dieses Auftrags ist die Projektfinanzierung: Oikocredit vergibt vorwiegend Kredite aber auch andere Formen der Finanzierung (Kapitalbeteiligungen, kapitalähnliche Beteiligungen oder Bürgschaften) für den Aufbau tragfähiger Geschäftsbetriebe durch Gruppen benachteiligter Menschen, deren Zugang zu Finanzdienstleistungen meist erschwert ist. Damit unterstützt Oikocredit Genossenschaften und vergleichbare Organisationen sowie alternative Handelsorganisationen und Finanzinter-

mediäre (einschließlich Mikrofinanzinstitutionen) – über letztere kann Oikocredit Einzelpersonen oder kleine Gruppen erreichen, an die eine direkte Kreditvergabe nicht möglich ist.

- Durch die Finanzierung von Genossenschaften und vergleichbaren Organisationen sollen Produktivinvestitionen ermöglicht werden, die nachhaltige Verdienstmöglichkeiten schaffen, z.B. eine Kaffee-Verarbeitungsanlage, ein Fischerboot oder eine Molkereianlage.
- Mikrofinanzinstitutionen vergeben Kredite, z.B. an Kleinunternehmen, Kleinerzeuger und Kleinbauern.

6.1.1 Historie von Oikocredit

Oikocredit hatte einen schwierigen Start, weil sich viele Kirchenkämmerer zurückhaltend zeigten. Einzelne Kirchenmitglieder in Europa glaubten jedoch an die Idee und gründeten ab Mitte der 1970er Jahre Förderkreise. Derzeit mobilisieren die Förderkreise den größten Teil des Gesellschaftskapitals und tragen so zum Erfolg von Oikocredit bei. Förderkreise stärken bei den Menschen in ihrer Region das Bewusstsein für die Bedeutung einer sozial verantwortlichen Geldanlage.

Förderkreise sind aus rechtlicher Sicht nicht Teil der Oikocredit-Gruppe.

Es gibt insgesamt 28 Förderkreise in Europa, Nordamerika und Asien, die auf unterschiedliche Art und Weise eine Möglichkeit zur Anlage in Oikocredit bieten. Die Mitglieder der Förderkreise bestehen aus derzeit insgesamt ca. 51.000 Einzelpersonen und 6.000 Kirchengemeinden und anderen Institutionen. Zusammen bringen diese knapp 80% des Gesamtgesellschaftskapitals von Oikocredit ein (Stand: 31.12.2018). Der Rest des Gesamtgesellschaftskapitals ist von den übrigen unter Ziffer 6.4.1 „Mitgliedschaft“ genannten Mitgliedern von Oikocredit aufgebracht worden.

In den folgenden Ländern bestehen Förderkreise:

Europa: Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Niederlande, Österreich, Schweiz, Spanien

Asien: Südkorea

Nordamerika: Kanada und Vereinigte Staaten von Amerika

1993 belief sich das Gesellschaftskapital, das von Mitgliedern durch Zeichnung von Genossenschaftsanteilen erbracht wurde („Gesellschaftskapital“) von Oikocredit auf EUR 50 Mio. Im Jahr 1998 betrug das Gesellschaftskapital EUR 100 Mio., 2004 überstieg das Gesellschaftskapital EUR 200 Mio., im Jahr 2011 überstieg es EUR 500 Mio. und im Jahr 2017 belief es sich auf über EUR 1 Mrd. Die von Oikocredit gezahlte jährliche Dividende betrug in den Jahren 1991 bis 2017 mit Ausnahme der Jahre 1998, 1999 und 2017 2%. In den Jahren 1998 und 1999 kam es infolge der Finanzkrise in Asien bei einigen von Oikocredit finanzierten Partner zu Schwierigkeiten bei der Zahlung von Zinsen und Raten an Oikocredit. Aus diesem Grund zahlte Oikocredit in diesen Jahren lediglich eine Dividende von 1%. Als Reaktion auf das anhaltend niedrige Zinsniveau, die verschärfte Wettbewerbssituation in einigen Märkten und insbesondere auf nachteilige Wechselkurseffekte beschloss die Generalversammlung im Juni 2018 für 2017 ebenfalls die Ausschüttung einer Dividende von 1%. Auch für das Geschäftsjahr 2018 hat die Generalversammlung im Juni 2019 die Ausschüttung einer Dividende von 1 % beschlossen.

Oikocredit ist in vielfacher Hinsicht eine einzigartige Organisation:

- (i) Oikocredit stellt Unternehmen in Entwicklungs- und Schwellenländern, die in der Regel von einer Geschäftsbank keinen Kredit erhalten würden, eine mittel- bis langfristige Finanzierung zur Verfügung.
- (ii) Obwohl Oikocredit eine vergleichsweise kleine Organisation ist, verfügt sie über ein umfassendes Netzwerk aus Regionalstellen und Länderstellen.
- (iii) Oikocredit ist eine der wenigen Genossenschaften, die auf eine weltweite Mitgliedschaft aus AnlegerInnen und Partnerorganisationen bauen kann.
- (iv) Oikocredit gelingt es, ihr Geschäft mit dem Ziel einer begrenzten finanziellen Rendite und einer sozialen Rendite für ihre AnlegerInnen auszuüben.
- (v) Oikocredit weist eine einzigartige Struktur aus Mitgliedern, Partnerorganisationen, regionalen Büros und einer internationalen Hauptgeschäftsstelle auf.

6.1.2 Auftrag und Werte von Oikocredit

Der Auftrag und die Werte von Oikocredit lauten wie folgt:

Auftrag

Oikocredit ist eine internationale Genossenschaft, die sich für globale Gerechtigkeit einsetzt, indem sie Einzelpersonen, Kirchen und andere motiviert, ihre Ressourcen sozial verantwortlich zu investieren und damit benachteiligte Menschen durch Kredite zu stärken.

Werte und Grundsätze von Oikocredit

(i) Teilen

Eine ungleiche Verteilung von Ressourcen, Wohlstand und Macht führt zu einer Welt voller Konflikte. Wenn die Menschen im Norden, Süden, Osten und Westen bereit sind, zu teilen, einander zu respektieren und zusammenzuarbeiten, können Gerechtigkeit und Frieden herrschen. Oikocredit ist ein Instrument, um sinnvoll zu teilen.

(ii) Ökumenischer Geist

Überall auf der Welt finden sich Menschen, die gewillt sind, ihre Ressourcen zu teilen. Oikocredit ist Teil dieses weltweiten Solidaritätsbündnisses.

(iii) Basisorientierung

Entwicklung ist am wirksamsten, wenn sie von der Basis im Süden und Norden ausgeht. In der genossenschaftlichen Kultur von Oikocredit stehen die Initiative und Beteiligung der Menschen im Mittelpunkt aller Aktionen und Strategien.

(iv) Menschen

Alle Menschen sind gleich geschaffen. Oikocredit gibt daher benachteiligten Menschen Kredit – unabhängig von ihrem Glauben, ihrer Kultur, ihrem Alter oder ihrem Geschlecht. Oikocredit fördert gezielt Initiativen von Frauen, denn sie werden oft besonders benachteiligt, sind aber häufig die wichtigste Stütze ihrer Familien und damit der Gesellschaft insgesamt.

(v) **Glaubwürdigkeit**

Gegenseitiger Respekt erfordert Ehrlichkeit und Wahrhaftigkeit. Oikocredit will offen zuhören und die Parameter ihrer Grundsätze uneingeschränkt transparent machen. Ein Verhaltenskodex für diejenigen, die den Kurs von Oikocredit bestimmen, ist fester Bestandteil dieses Grundsatzes.

(vi) **Schöpfung**

Ein gesundes Ökosystem ist die Basis des Lebens, die biologische Vielfalt muss erhalten werden. Oikocredit ist der Überzeugung, dass ein gesundes Gleichgewicht in der Natur nur in einer Welt erreicht werden kann, in der Ressourcen und Macht gleichmäßig verteilt sind.

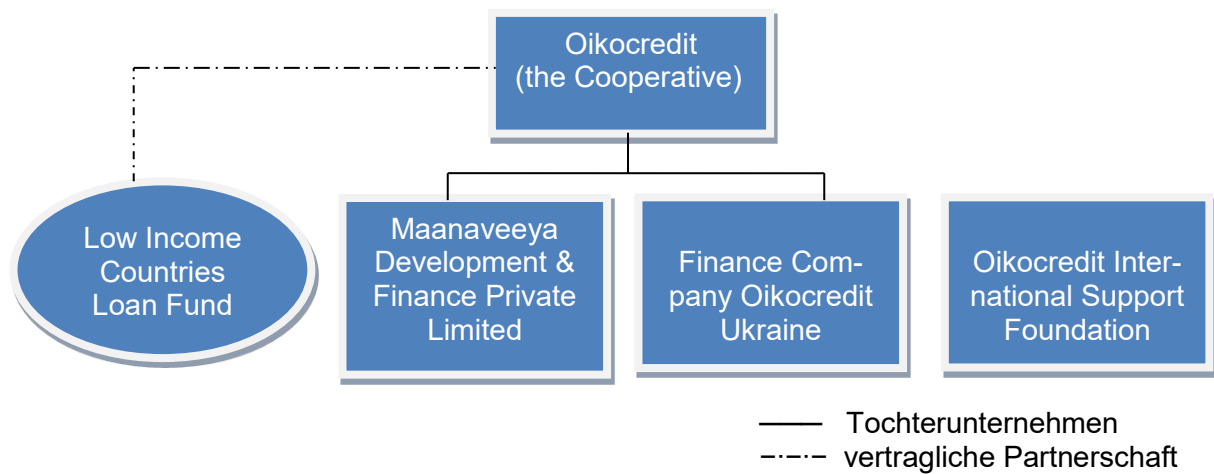
6.1.3 Gesellschaftszweck von Oikocredit

Der Gesellschaftszweck von Oikocredit besteht darin, die mobilisierten Mittel Genossenschaften oder Gruppen benachteiligter Menschen zur Verfügung zu stellen, um deren einkommenssichernde Aktivitäten zu finanzieren. Oikocredit verwaltet zudem Drittmittel, u. a. für sogenannte Spendenagenturen, auf Risiko und für Rechnung der betreffenden Dritten (beispielsweise für Interchurch Organisation for Development Cooperation, ICCO), indem sie diese Mittel in von Oikocredit verwaltete Partner investiert und verwaltet (weitere Einzelheiten zum Gesellschaftszweck von Oikocredit können Artikel 3 der Satzung von Oikocredit¹ entnommen werden).

6.2 Allgemeine Struktur von Oikocredit

Oikocredit bildet eine Gruppe, die die Oikocredit, ihre Gruppengesellschaften und andere von ihr kontrollierte oder geleitete Gesellschaften umfasst. Gruppengesellschaften sind Unternehmen, die Oikocredit unmittelbar oder mittelbar durch den Besitz von mehr als der Hälfte der Stimmrechte beherrscht oder deren finanzielle oder betriebliche Grundsätze ihr anderweitig die Leitung ermöglichen. Potenzielle Stimmrechte, die am Bilanzstichtag unmittelbar ausgeübt werden können, werden ebenfalls berücksichtigt.

¹ Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über Uns“ unter „Organisation“.



Quelle: Prospekt von Oikocredit U. A. in englischer Sprache (2019)

Die Gruppe umfasst die folgenden Gesellschaften:

- Oikocredit Ecumenical Development Cooperative Society U. A., Amersfoort, Niederlande
- Maanaveeya Development & Finance Private Limited, Hyderabad, Indien
- Finance Company Oikocredit Ukraine, Lviv, Ukraine
- Oikocredit International Support Foundation, Amersfoort, Niederlande („ISUP“)
- Low Income Countries Loan Fund, Amersfoort, Niederlande („LIC Loan Fund“)

6.2.1 Beschreibung der einzelnen Gesellschaften

Nachfolgend werden die einzelnen zu Oikocredit gehörenden Gesellschaften beschrieben.

(i) **Maanaveeya Development & Finance Private Limited**

Eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Oikocredit in Indien, über die ihre Tätigkeit im Bereich Projektfinanzierung in Indien erfolgt.

(ii) **Finance Company Oikocredit Ukraine**

Eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Oikocredit in der Ukraine, über die ihre Tätigkeit im Bereich Projektfinanzierung in der Ukraine erfolgt. Die Finance Company Oikocredit Ukraine befindet sich in Abwicklung.

(iii) **Oikocredit International Support Foundation ("ISUP")**

Die Stiftung Oikocredit International Support Foundation ("ISUP") wurde am 10.3.1995 in Amersfoort, Niederlande, nach dem Recht des Königreichs Niederlande gegründet. Die Dauer der ISUP ist unbeschränkt. Der wichtigste Zweck der ISUP ist die Förderung der Mikrofinanzierung und anderer Formen der Projektfinanzierung zur Unterstützung von Unternehmensinitiativen von Menschen in Entwicklungsländern, in denen ein angemessenes Bankenetz zur Finanzierung solcher Initiativen fehlt, sowie alle damit verbundenen oder dabei förderlichen Tätigkeiten. Die ISUP strebt die Erreichung ihres Zwecks unter anderem durch die folgenden Tätigkeiten an:

- (I) Unterstützung der Aktivitäten der Oikocredit, und Unterstützung ihrer Partnerorganisationen sowie Generierung von Finanzmitteln in Form von Fördermitteln oder anderweitige Finanzierung der vorstehend genannten Mikrofinanzierung; und
- (II) Bereitstellung der Finanzmittel von Oikocredit zugunsten der Förderkreise zur Finanzierung ihrer Gemeinkosten, sofern diese nicht aus eigenen Erträgen, Beiträgen, Schenkungen, Erbschaften etc. bestritten werden können.

Die Stiftung ist gemeinnützig.

(iv) **Low Income Countries Loan fund ("LIC Loan Fund")**

Oikocredit hat den LIC Loan Fund aufgelegt, um in Partnerorganisationen in Ländern mit niedrigem Einkommen zu investieren. Der Fonds wurde als geschlossener und steuertransparenter Investmentfonds (*beleggingsfonds*) errichtet. Bei diesem Fonds handelt es sich nicht um eine juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit, sondern um ein vertragliches Konstrukt ohne eigene Rechtspersönlichkeit (*fonds voor gemene rekening*). Der Fonds und die Fondsanteile sind an keiner Wertpapierbörse notiert. Oikocredit fungiert als Fondsmanager des LIC Loan Fund. Im Juni 2017 erreichte der LIC Loan Fund das Ende seiner fünfjährigen Investitionsperiode. Im November 2017 wurden die vertraglichen Grundlagen des Fonds geändert, um die Verteilung der ausschüttungsfähigen Vermögenswerte zu ermöglichen. Seit Dezember 2017 und bis zum Ende der Laufzeit des LIC Loan Fund am 30. Juni 2022 werden ausschüttungsfähige Vermögenswerte an die Teilnehmer des LIC Loan Fund im Verhältnis zu deren Kapitaleinlagen verteilt. Teilnehmer sind die

Personen, die nach Zulassung durch die Genossenschaft und mit einstimmiger Zustimmung durch die Teilnehmerversammlung des Fonds Beteiligungen am LIC Loan Fund halten.

6.2.2 Betriebsorganisation

Die betriebliche Organisation von Oikocredit ist so strukturiert, dass die Primärprozesse der Kapitalbeschaffung zum Angebot von Projektfinanzierungen (Kredite, Garantien und Beteiligungen) sowie die entsprechenden Kreditrückzahlungen und Zinszahlungen mit größtmöglicher Effizienz gehandhabt werden.

(i) Hauptgeschäftsstelle, Regionalstellen und nationale Geschäftsstellen

Die Hauptgeschäftsstelle von Oikocredit befindet sich in Amersfoort, Niederlande.

Regionalstellen von Oikocredit befinden sich an den folgenden Standorten: Abidjan, Côte d'Ivoire; Amersfoort, Niederlande; Hyderabad, Indien; Lima, Peru; Metro Manila, Philippinen und Nairobi, Kenia.

Zusätzlich verfügt Oikocredit über aktive Ländervertretungen in Brasilien, Costa Rica, Ecuador, Ghana, Guatemala, Mexiko, Nigeria und Uruguay.

Die Ländervertretungen in Bolivien, Ruanda und der Ukraine befinden sich in Liquidation. Die Genossenschaft hat beschlossen, die Ländervertretungen in Argentinien, Benin, El Salvador, Kambodscha, Mali, Nicaragua, Senegal und Uganda zu schließen.

Nationale Geschäftsstellen zur Unterstützung der Förderkreise von Oikocredit existieren in Deutschland, Frankreich und Österreich. Die Nationale Geschäftsstelle im Vereinigten Königreich wurde im Jahr 2018, die Nationale Geschäftsstelle in Kanada im ersten Quartal 2019 geschlossen.

(ii) Regionalbeauftragte und Regionaldirektoren

Regionaldirektoren von Oikocredit ("RM"), die eine Regionalstelle von Oikocredit leiten, sind für die Identifizierung und Prüfung von zur Finanzierung vorgeschlagenen Partner (in der Regel in Form von Krediten, Kapitalbeteiligungen oder Garantien) verantwortlich. Die Finanzierungsvorschläge werden an die Hauptgeschäftsstelle von Oikocredit in Amersfoort zur Beurteilung und Genehmigung weitergeleitet. Der Vorstand hat einen Kreditausschuss

eingesetzt, der über zur Finanzierung vorgeschlagene Partner entscheidet. Nach einer Genehmigung durch den Kreditausschuss erstellt die Rechtsabteilung der Hauptgeschäftsstelle in Zusammenarbeit mit den RMs, den potentiellen Partnerorganisationen (die Kunden von Oikocredit, denen Kredite, Garantien oder eine Eigenkapitalfinanzierung zur Verfügung gestellt werden) und lokalen Rechtsanwälten Kreditverträge und Sicherheitenvereinbarungen und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen zur Einholung von benötigten behördlichen Genehmigungen, bevor Zahlungen geleistet werden können.

(iii) Begleitung und Kontrolle der Projektfinanzierungen

Da Oikocredit finanziell von der fristgerechten Zahlung von Zinsen und der Rückzahlung von Krediten durch die Partnerorganisationen abhängig ist, werden der Begleitung und Kontrolle hohe Aufmerksamkeit gewidmet. Nach einer Auszahlung der Mittel führen die RMs regelmäßige Besichtigungen der einzelnen Partner durch, um potenzielle Probleme zu erkennen und gegebenenfalls Unterstützung bei deren Lösung anzubieten, erforderlichenfalls unter Einbeziehung anderer (lokaler oder internationaler) Organisationen. Die RMs und die Kreditabteilung der Hauptgeschäftsstelle in Amersfoort überwachen die Raten- und Zinszahlungen der Partnerorganisationen sowie deren Finanzlage sehr genau, unter anderem über die automatisierten Prozesse von Oikocredit. Die betroffenen RMs werden eng einbezogen und über den Status der Partner informiert. Für den Fall eines Zahlungsverzugs wurden detaillierte Verfahren eingerichtet, anhand derer die zu ergreifenden Maßnahmen ermittelt werden (Mahnungen, letzte Mahnung, Besuche). Der Kredit- und der Rechtsabteilung der Hauptgeschäftsstelle, sowie insbesondere den RMs kommt in diesem Verfahren eine entscheidende Bedeutung zu. Oikocredit hat zudem eine Abteilung eingerichtet, die notleidende Kredite betreut. Gerichtliche Schritte gegen Kunden von Oikocredit werden eingeleitet, wenn Kunden fortdauernd mit der Zahlung von Zinsen oder der Rückzahlung von Kapital an Oikocredit in Verzug sind, um so gegebenenfalls Sicherheiten verkaufen und/oder verwerten zu können (sofern dies für anwendbar und erforderlich erachtet wird). Dabei beachtet Oikocredit die UN Principles for Investors in Inclusive Finance, zu deren Erstunterzeichnern Oikocredit gehört.

(iv) Interne Abteilungen / Mitarbeitende

Die Hauptgeschäftsstelle in Amersfoort ist in die folgenden Abteilungen gegliedert:

- (a) Kapitalanlagen
- (b) Finanzen und Risikomanagement
- (c) Anlegerbetreuung und Soziales Wirkungsmanagement
- (d) Allgemeine Verwaltung (einschließlich interne Revision, IT, Rechtsabteilung, Unterstützung Management)
- (e) Personal

Die Anzahl von Mitarbeitenden, die zum Jahresende 2018 unmittelbar oder mittelbar bei Oikocredit beschäftigt waren, belief sich auf 235 Vollzeitstellen (2017: 290, 2016: 269, 2015: 258), wobei sich eine Vollzeitstelle auf mehrere Mitarbeitende aufteilen kann. Der Rückgang erfolgt im Zusammenhang mit der Umsetzung der aktualisierten Strategie der Genossenschaft.

6.2.3 Rechtsform

Oikocredit ist eine nach niederländischem Recht errichtete und bestehende Genossenschaft mit Haftungsausschluss (coöperatie met uitsluiting van aansprakelijkheid). Die Mitglieder der Genossenschaft haften ausschließlich für die ihnen durch die Satzung von Oikocredit auferlegten Verpflichtungen; eine Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten von Oikocredit wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Der satzungsmäßige Sitz von Oikocredit befindet sich in Amersfoort, Niederlande, und ihre Hauptgeschäftsstelle in Berkenweg 7, 3818 LA Amersfoort, Niederlande. Oikocredit ist bei der Handelskammer Gooi, Eem und Flevoland in Amersfoort, Niederlande, unter der Nummer 31020744 eingetragen. Der niederländische Corporate Governance-Kodex ist auf Oikocredit nicht anwendbar, da ihre Anteile nicht an einer staatlich anerkannten Wertpapierbörse notiert sind. Soweit relevant, hat die Genossenschaft jedoch Teile dieses Kodex in ihre Satzung sowie in die Geschäftsordnungen für Aufsichtsrat und Vorstand aufgenommen. Darüber hinaus wird der vom Niederländischen Genossenschaftsrat NCR entwickelte Governance-Kodex freiwillig angewendet.

Oikocredit qualifiziert in den Niederlanden nicht als alternativer Investmentfonds im Sinne der AIFM-Richtlinie (Richtlinie 2011/61/EU).

Artikel 3 der Satzung von Oikocredit² enthält eine förmliche Beschreibung des Unternehmensgegenstands von Oikocredit. Die Satzung von Oikocredit kann gemäß Artikel 15 durch einen Beschluss der Jahreshauptversammlung geändert werden; eine Änderung der Satzung von Oikocredit darf jedoch zu keiner Zeit zu einer Ausweitung der Haftung der Mitglieder führen (Artikel 12). Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden vom Aufsichtsrat nominiert und von der Jahreshauptversammlung bestellt.

6.2.4 Jahresüberschuss und Dividenden

Der Jahresüberschuss wird berechnet, indem sämtliche Betriebskosten, Kreditausfälle und Wertminderungen vom Bruttoertrag von Oikocredit gemäß den niederländischen allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen abgezogen werden.

Der zur Ausschüttung verfügbare Jahresüberschuss wird berechnet, indem der Jahresüberschuss um etwaige außerordentliche Kosten oder nicht im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erzielte Erträge und eine Einstellung in die allgemeinen Rücklagen bereinigt wird. Der verbleibende Jahresüberschuss steht zur Ausschüttung als Dividende zur Verfügung. Es entspricht der bisherigen Unternehmenspraxis von Oikocredit, eine jährliche Dividende in Höhe von maximal 2% des Nennwerts je Anteil zu zahlen.

Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des Jahresüberschusses sowie über Höhe und Berechnung der Dividende nach Prüfung des mit dem Aufsichtsrat abgestimmten Vorschlags des Vorstands im Juni des Jahres, welches auf das Geschäftsjahr folgt, für das die zu zahlende Dividende in Form von an die Mitglieder ausgegebenen (Bruchteilen von) Anteilen oder in Barmitteln bereitgestellt wird (Artikel 43 der Satzung von Oikocredit).

Die Generalversammlung vom 20.06.2019 hat beschlossen, dass für das Geschäftsjahr 2018 auf Anteile in Euro eine Dividende in Höhe von 1% des Nennwerts gezahlt wird. Die Höhe der für das Geschäftsjahr 2018 ausgezahlten Dividende wird wie folgt berechnet: Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Anteile registriert waren, wird ein Zwölftel von 100% der zahlbaren Dividende je Anteil ausgezahlt. Zur Barauszahlung bereitgestellte Dividenden, die nicht innerhalb von fünf Jahren in Anspruch genommen werden, verfallen zugunsten von Oikocredit.

Diese Methode der Dividendenberechnung kann sich für die Zukunft ändern.

² Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über Uns“ unter „Organisation“.

6.2.5 Berichterstattung

Oikocredit strebt eine Aufstellung ihrer Jahresabschlüsse, deren Prüfung durch ihre externen Abschlussprüfer und deren Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss von Oikocredit innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres an. Nach Artikel 42 der Satzung müssen diese Prüfungen jedoch innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres erfolgen, sofern die Generalversammlung diese Frist nicht aufgrund besonderer Umstände um maximal vier Monate verlängert. Das Geschäftsjahr von Oikocredit entspricht dem Kalenderjahr. Bei dem Rechnungsprüfungsausschuss handelt es sich um einen vom Aufsichtsrat eingesetzten Ausschuss, der sich aus mindestens zwei Personen zusammensetzt. Der Jahresabschluss wird der Generalversammlung einschließlich des Bestätigungsvermerks spätestens am 30. Juni des auf das jeweilige Geschäftsjahr folgenden Jahres vorgelegt und ist den Mitgliedern unmittelbar danach in gedruckter Form zur Verfügung zu stellen.

Die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten in den Jahresabschlüssen von Oikocredit erfolgt gemäß den allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen in den Niederlanden.

Die Halbjahreszahlen werden von Oikocredit innerhalb von vier Monaten nach dem Ablauf der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres aufgestellt. Die Jahresergebnisse werden durch Einreichung bei der zuständigen Handelskammer in den Niederlanden veröffentlicht.

6.2.6 Strategische Aspekte

Im Jahr 2017 hat die Genossenschaft ihre geschäftliche Strategie überprüft. Die Umsetzung der Ergebnisse hat im November 2017 begonnen. In der ersten Phase der Umsetzung hat die Genossenschaft 33 Länder in Lateinamerika, Afrika und Asien identifiziert, auf die sie ihre zukünftige Geschäftstätigkeit fokussieren wird. Damit verbunden ist der Beschluss, die Aktivitäten in einer Reihe von Ländern auslaufen zu lassen. In der zweiten Phase, die im Jahr 2018 begann, überprüft Oikocredit das Betriebsmodell sowie die Prozesse, um so Komplexität zu reduzieren und die Effizienz zu verbessern. Die Stärkung der Fähigkeiten der Organisation, ihrer Mitarbeitenden und ihrer Systeme wird dabei von entscheidender Bedeutung sein.

6.3 Die Anlageobjekte von Oikocredit

Die Haupttätigkeit von Oikocredit besteht in der Bereitstellung von Mitteln für Mikrofinanzinstitutionen, Genossenschaften sowie kleine und mittlere Unternehmen in Entwick-

lungs- und Schwellenländern. Dieses Modell der „Kreditvergabe für Entwicklung“ war einzigartig, als Oikocredit im Jahr 1975 die Arbeit aufnahm. Es beruht auf der Überzeugung, dass Kredite für produktive Geschäftsbetriebe eine nachhaltige Entwicklung und Selbstständigkeit fördern und somit effektiver als reine Hilfszahlungen sind.

Eine bilanzielle Darstellung der finanziellen Situation von Oikocredit ist im jeweiligen Jahresbericht von Oikocredit³ enthalten. Die folgende Darstellung soll einen Überblick über die Kapitalisierung von Oikocredit geben.

6.3.1 Gesellschaftskapital von Oikocredit, Verteilung des Gesellschafterkapitals auf einzelne Anlagegruppen

Wichtigste Kapitalquelle von Oikocredit ist das Gesellschaftskapital, das aus Genossenschaftsanteilen besteht. Das Gesellschaftskapital wird zur Finanzierung der Geschäftstätigkeit von Oikocredit eingesetzt, wobei Oikocredit das Gesellschaftskapital in

- Projektfinanzierungen
- Terminanlagenportfolio
- Umlaufvermögen

(diese Vermögensgegenstände bilden gemeinsam die „Anlageobjekte“ im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 1 VermVerkProspV) investiert. Die nachfolgenden Erläuterungen der Investitionstätigkeit von Oikocredit dieses Verkaufsprospekts sind insoweit die nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 VermVerkProspV vorzunehmende Beschreibung der Anlageobjekte.

Das Gesellschaftskapital in Form von Genossenschaftsanteilen betrug zum 31.12.2018 ca. EUR 1.082,5 Millionen. Das gezeichnete und eingezahlte Gesellschaftskapital von Oikocredit setzt sich mit Stand 31.12.2018 aus 4.936.097 Anteilen mit einem Nennwert von jeweils EUR 200, 88.846 Anteilen mit einem Nennwert von jeweils USD 200, 63.578 Anteilen mit einem Nennwert von jeweils CAD 200, 76.386 Anteilen mit einem Nennwert von jeweils GBP 150, 209.907 Anteilen mit einem Nennwert von jeweils CHF 250 und 49.922 Anteilen mit einem Nennwert von jeweils SEK 2.000 zusammen.

³ Der Jahresbericht von Oikocredit ist in seiner jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über Uns“.

Zum 31.12.2018 beliefen sich das Gesellschaftskapital und die Rücklagen auf EUR 214,84 je Anteil.

Oikocredit hatte vor Gewinnverwendung zum 31.12.2018 das folgende Gesamtkapital: Gesamtkapital (in TEUR) (31.12.2018)*	
Genossenschaftsanteile	1.082.492**
Allgemeine Rücklagen	90.816
Begrenzte Rücklage für Wechselkursschwankungen	(9.148)
Risikofonds für Darlehen in Landeswährung	10.002
Rücklage für bankfremde Aufwendungen und Tätigkeiten	4.417
Nicht ausgeschütteter Jahresreingewinn	1.270
Fremdbeteiligungen	1.664
Rückstellungen (Provisions)	1.801
Längerfristige Verbindlichkeiten	56.808
Kurzfristige Verbindlichkeiten	52.821
<u>Gesamtkapital</u>	<u>1.292.943</u>
<p>* Die in dieser Tabelle enthaltenen Zahlen sind dem konsolidierten Jahresbericht von Oikocredit vom 31.12.2018 entnommen.</p> <p>** Von dieser Gesamtsumme der Genossenschaftsanteile lauten Genossenschaftsanteile mit einem Gesamtvolumen von ca. EUR 95,3 Millionen auf Fremdwährungen.</p>	

Das Genossenschaftskapital wird grundsätzlich für eine unbeschränkte Zeit zur Verfügung gestellt. Genossenschaftsmitglieder können den Rückkauf ihrer Genossenschaftsanteile nach Maßgabe der Satzung⁴ von Oikocredit verlangen. Der

⁴ Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über Uns“ unter „Organisation“.

Rückkauf erfolgt grundsätzlich zum Nennwert. Weitere Einzelheiten zum Rückkauf sind in Ziffer 6.4.6 dieses Verkaufsprospektes dargestellt. Die mit Genossenschaftsanteilen verbundenen sonstigen Rechte sind in Ziffer 6.4.3 und Ziffer 6.4.4 dieses Verkaufsprospektes dargestellt.

Das Oikocredit zur Verfügung stehende Gesamtkapital wurde zum 31.12.2018 wie folgt verwendet:

Kapitalverwendung (in TEUR) (31.12.2018)*	
Projektfinanzierungen	970.594**
Terminanlagen, Sachanlagen und Sonstiges	159.298
Umlaufvermögen (z.B. Forderungen, Barmittel und Bankguthaben)	163.051
<u>Gesamt</u>	<u>1.292.943</u>
* Die in dieser Tabelle enthaltenen Zahlen sind dem konsolidierten Jahresbericht von Oikocredit vom 31.12.2018 entnommen.	
** Diese Angabe berücksichtigt Verlustrückstellungen in Höhe von EUR 76 Millionen.	

(i) **Projektfinanzierungen**

Die Projektfinanzierung durch Oikocredit erfolgt überwiegend in Form von Krediten. Die übrige Projektfinanzierung entfällt auf Kapitalbeteiligungen.

(a) **Rechtliche Merkmale der Projektfinanzierungen**

Projektfinanzierungen werden einerseits durch den Abschluss von Darlehensverträgen realisiert. Die Darlehensverträge unterliegen dabei üblicherweise dem Recht des Darlehensnehmers und damit einer Vielzahl von Rechtsordnungen. Die Darlehensvereinbarungen sind regelmäßig auch in der Sprache des Darlehensnehmers verfasst; eine englische Übersetzung wird dem Vertrag lediglich zu Informationszwecken beigefügt. Die Darlehensverträge sind üblicherweise sehr kurz gehalten und unterliegen von Oikocredit gestellten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sehen unter anderem vor, dass Oikocredit seine Rechte aus den Darlehensverträgen frei an Dritte übertragen kann. Die Darlehen sind nur teilweise besichert. Werden Sicherheiten von

Darlehensnehmern gestellt, kann es sich dabei z.B. um die Verpfändungen von Vermögensgegenständen aller Art, Grundsicherheiten (z.B. bezogen auf Grundstücke), Garantien von Dritten oder Schuldverschreibungen etc. handeln.

Rechtsberater in den jeweiligen Ländern erstellen die Darlehensdokumentation und ein Rechtsgutachten, das die jeweilige Darlehensdokumentation vom Darlehensnehmer wirksam unterzeichnet und nach dem jeweiligen Recht wirksam und durchsetzbar ist.

Projektfinanzierungen erfolgen andererseits in Form von Beteiligungen an Unternehmen; dabei kann es sich um Körperschaften oder Personengesellschaften handeln. Diese Beteiligungen erfolgen regelmäßig durch den Erwerb eines Gesellschaftsanteils. Ein solcher Erwerb richtet sich ebenfalls nach dem für das Unternehmen geltenden Recht. Üblicherweise werden in diesem Zusammenhang eine Zeichnungsvereinbarung, Gesellschaftsvertrag und ggf. eine Gesellschaftervereinbarung abgeschlossen. Oikocredit ist bei Beteiligungen durch diese Vereinbarungen gebunden. Diese können unter Umständen die Übertragbarkeit oder Veräußerbarkeit der Beteiligung einschränken. Auch hier erstellen lokale Rechtsanwälte typischerweise entsprechende Gutachten wie bei den Darlehensausreichungen.

Andere rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel, bestehen nicht.

Die rechtliche Ausgestaltung der Projektfinanzierungen kann damit sehr vielfältig sein. Sie kann zudem teilweise auch in Zusammenarbeit mit weiteren Partnern als Joint-Venture erfolgen. Möglich ist auch der Erwerb bereits bestehender Darlehen, die von Dritten, wie etwa Entwicklungsbanken, bereits vergeben wurden.

(e) Verfahren

Jeder einzelne Finanzierungsvorschlag (Kredite und Kapitalbeteiligungen) wird von der lokalen Geschäftsleitung und den Mitarbeitenden in den Ländern, in denen Oikocredit tätig ist, sowie von den AnalystInnen in der Hauptgeschäftsstelle in Amersfoort, Niederlande, geprüft. Bei der Beurteilung der Finanzierungsvorschläge wird geprüft, ob zuvor

festgelegte Kriterien erfüllt sind. Es werden eine Analyse der Stärken, Schwächen, Möglichkeiten und Gefährdungen, eine Management-, Finanz- und rechtliche Analyse sowie eine Analyse der sozialen Leistungsfähigkeit durchgeführt. Die Risiken werden anhand der Risiko-Scorecard von Oikocredit beurteilt (mit dieser Scorecard werden die Risiken im Zusammenhang mit den einzelnen Finanzierungsvorschlägen quantifiziert und zu einem niedrigen, mittleren oder hohen Risikowert für die Partnerorganisationen von Oikocredit addiert). In geeigneten Fällen ist zudem eine Besicherung in Form von Sicherheiten oder Garantien Dritter vorgesehen. Alle Investitionen in Entwicklungsländern sind zudem mit einem Länderrisiko verbunden. Die Beurteilung von Länderrisiken erfolgt auf Grundlage einer Benchmark externer Ratingagenturen und anderer externer Informationen.

Oikocredit hat für Projektfinanzierungen ein Zinssatzmodell für die bei den Krediten an ihre Partner verwendeten Zinssätze entwickelt. Bei den Krediten werden Basiszinssätze der Arbeitswährungen von Oikocredit (Euribor, Libor, Swap-Sätze und vergleichbare Sätze) zuzüglich eines Aufschlags für Risiken und Kosten eingesetzt. Die in dem Modell verwendeten Mindestbasiszinssätze (zur Festlegung der den Partnern berechneten Zinssätze) entsprechen der Dividende, die Oikocredit voraussichtlich an ihre Mitglieder zahlen wird, zuzüglich der Kosten für die Kapitalbeschaffung.

Die auf US-Dollar oder EUR lautenden Kredite an die Partnerorganisationen von Oikocredit sind in der Regel festverzinslich und verfügen über eine durchschnittliche Laufzeit von ca. vier Jahren. Einzelne Kredite können eine Laufzeit von einem bis zehn Jahren haben. Die Zinssätze auf Kredite an Partnerorganisationen, die auf die lokalen Währungen der Länder lauten, in denen Oikocredit aktiv ist, sind in der Regel variabel verzinst und werden halbjährlich angepasst. Jedes Jahr wird ein Teil der den Partnern von Oikocredit gewährten Kredite fällig und zurückgezahlt. Diese Kredite werden durch neue Kredite an neue oder vorhandene Partnerorganisationen ersetzt. Die neuen von Oikocredit abgeschlossenen Kreditverträge werden über das Jahr verteilt.

Dem Kreditausschuss von Oikocredit gehören vier stimmberechtigte Personen an:

1. der Vorstandsvorsitzende

2. der Direktor für Kapitalanlagen
3. die Direktorin für Finanzen und Risikomanagement
4. die Direktorin für Anlegerbetreuung und Soziales Wirkungsmanagement
5. der stellvertretende Direktor für Kredite
6. der stellvertretende Direktor für Kredittransaktionen
7. die stellvertretende Direktorin für Soziales Wirkungsmanagement und Capacity Building

Der Kreditausschuss muss alle Finanzierungen oberhalb einer bestimmten Risikohöhe und eines bestimmten Betrags genehmigen.

Soweit sich Oikocredit mit Kapital an Partnerorganisationen beteiligt, sind bei der Durchführung derartiger Beteiligungen zusätzliche Kontrollmechanismen erforderlich, um den Besonderheiten solcher Beteiligungen Rechnung zu tragen. Dementsprechend wurde zusätzlich bei Oikocredit ein Referat für Beteiligungsmanagement eingerichtet. Dieses Referat ist zusammen mit der jeweiligen lokalen Geschäftsleitung in den Ländern, in denen Oikocredit tätig ist, für die Überwachung der Kapitalbeteiligungen verantwortlich. Bei allen bedeutenden Kapitalbeteiligungen von Oikocredit verfügen Oikocredit-Mitarbeitende über einen Sitz in dem jeweiligen Leitungsorgan.

(f) Risikodiversifikation

Die Kreditsummen reichen von mindestens EUR 50.000 bis in der Regel höchstens EUR 10.000.000. Kreditsummen von über EUR 10.000.000 bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.

Die Vergabe kleinerer Kredite erfolgt an Partnerorganisationen, denen in den meisten Fällen von den jeweiligen lokalen Banken aufgrund fehlender Kreditwürdigkeit die Kredite verweigert wurden.

Die größeren Kredite werden in der Regel Mikrofinanzinstitutionen (d.h. lokalen Finanzinstituten, die Kleinkredite vergeben) zur Verfügung gestellt, die die Mittel für eine direkte Unterstützung einer großen Anzahl benachteiligter Menschen durch kleine Kredite verwenden. In bestimmten Fällen können Mittel auch in Form von Garantien zur Verfügung gestellt. Die Kreditverträge und Garantien werden gemäß dem

lokalen Recht des Landes, in dem die Kredite bzw. Garantien zur Verfügung gestellt werden, erstellt und können sich inhaltlich erheblich unterscheiden. Oikocredit vergibt auch Kapitalbeteiligungen an Mikrofinanzinstitutionen und kleine und mittlere Unternehmen.

Ferner hat Oikocredit Richtlinien auf Grundlage ihres Risikomesssystems eingeführt, anhand derer Risikolimits in Bezug auf die folgenden Größen festgelegt werden:

- die pro Land und pro Region ausstehenden Beträge (in Abhängigkeit von einer Risikobeurteilung der Länder, in denen Oikocredit tätig ist)
- die pro Partnerorganisation ausstehenden Beträge
- die seitens einer Unternehmensgruppe ausstehenden Beträge

Die Einhaltung dieser Limits wird regelmäßig überwacht.

Für mehr als 90 Tage überfällige Kredite oder umgeschuldete Kredite wurden in Abhängigkeit von der Situation der jeweiligen Partnerorganisation oder den vorhandenen Sicherheiten Rückstellungen in voller Höhe oder in Höhe eines Teils des jeweiligen Kredits gebildet. Zudem wurden auf Grundlage des jeweiligen Ratings der Länder, in denen Oikocredit tätig ist, Rückstellungen für Länderrisiken gebildet.

Vom Gesamtbetrag der ausstehenden Projektfinanzierungen waren mit Stand 31.12.2018 bezogen auf das Kapital 4,0% mehr als drei Monate überfällig, davon 2,8% für mehr als ein Jahr.

(g) Bisherige Ausfallquote des Projektfinanzierungsportfolios

Von allen über die gesamte Unternehmenshistorie von Oikocredit vom Jahr 1975 bis zum 31.12.2018 ausgezahlten Beträgen mussten weniger als 3% der Kapitalbeträge abgeschrieben werden. Im Jahr 2018 hat Oikocredit 0,6 % der Kapitalbeträge abgeschrieben.

(h) Übersicht Projektfinanzierungsportfolio

Das Projektfinanzierungsportfolio unterliegt laufenden Änderungen, da Oikocredit fortlaufend neue Finanzierungen ausreicht. AnlegerInnen

müssen dies berücksichtigen. Sie können sich unter www.oikocredit.de jeweils aktuell informieren. Die nachfolgende Darstellung dient daher nur der allgemeinen Übersicht über die Struktur des Projektfinanzierungsportfolios.

Das derzeitige Projektfinanzierungsportfolio von Oikocredit (bestehend aus bewilligten und ausgezahlten Finanzierungen) belief sich mit Stand 31.12.2018 auf 684 Partner in 69 Ländern mit einem bewilligten Gesamtvolumen von ca. EUR 1.249 Mio., wovon zum 31.12.2018 ca. EUR 1.046,6 Mio. ausgezahlt waren.

Dieses Portfolio lässt sich wie folgt in verschiedene Kategorien aufteilen:

(I) Kreditfinanzierung oder Kapitalbeteiligung

Die Projektfinanzierungen verteilen sich auf Darlehensfinanzierungen und Kapitalbeteiligung wie folgt:

Ausstehende Projektfinanzierungen	31.12.2018
Kredite	84,5%
Kapitalbeteiligungen	15,5%

Quelle: Jahresbericht 2018 von Oikocredit U. A. in englischer Sprache

(II) Ausstehende Projektfinanzierungen nach Währungen

Die ausstehenden Projektfinanzierungen sind in unterschiedlichen Währungen ausgegeben. Ein großer Teil der Finanzierungen ist mittlerweile in den lokalen Währungen der jeweiligen Partnerorganisation ausgereicht.

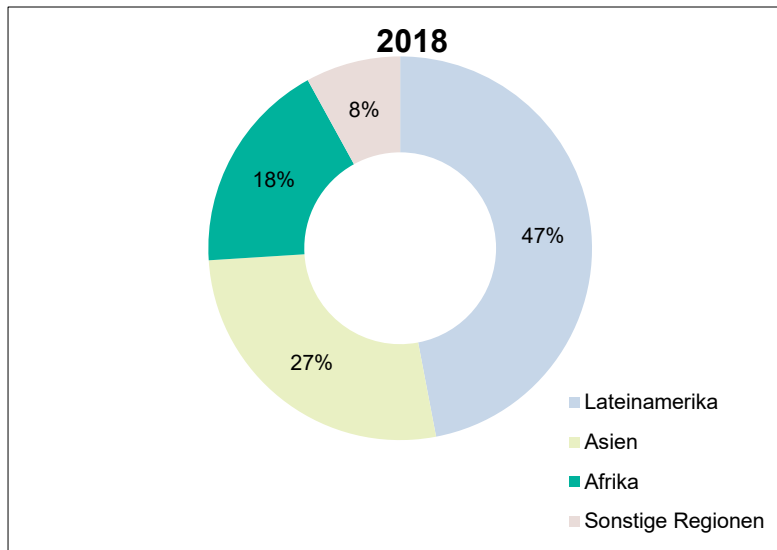
Ausstehende Projektfinanzierungen (nach Währungen)	31.12.2018
USD	45%
EUR	7%

Ausstehende Projektfinanzierungen (nach Währungen)	31.12.2018
Andere Währungen	48%

Quelle: Jahresbericht 2018 von Oikocredit U. A. in englischer Sprache

(III) Ausstehende Projektfinanzierungen nach Region und Ländern

Die ausstehenden Projektfinanzierungen verteilen sich auf unterschiedliche Regionen und Länder.



Quelle: Jahresbericht 2018 von Oikocredit U. A. in englischer Sprache

Die Länder, in denen Oikocredit den größten prozentualen Anteil der Gesamtprojektfinanzierung angelegt hat, waren zum 31.12.2018 die folgenden (auf alle anderen Fokusländer entfielen jeweils weniger als 4%):

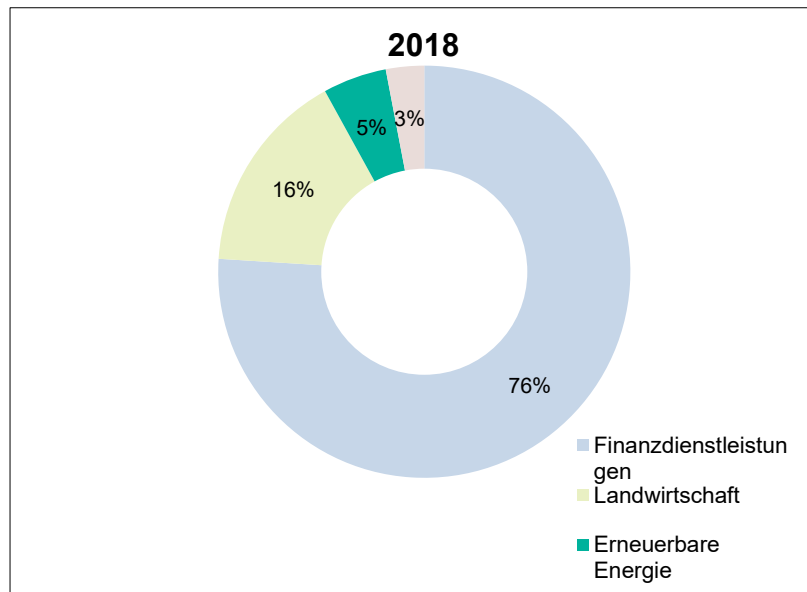
Fokusländer ($\geq 4\%$ der ausstehenden Finanzierungen)	31.12.2018
Indien	12%

Fokusländer ($\geq 4\%$ der ausstehenden Finanzierungen)	31.12.2018
Ecuador	7%
Bolivien	7%
Kambodscha	7%
Paraguay	4%

Quelle: Prospekt von Oikocredit U. A. in englischer Sprache (2018)

(IV) Ausstehende Projektfinanzierungen nach Sektoren

Die ausstehenden Projektfinanzierungen verteilen sich auf verschiedene Sektoren.



Quelle: Jahresbericht 2018 von Oikocredit U. A. in englischer Sprache

(ii) Terminanlagen

Der Aufsichtsrat hat dem Vorschlag des Vorstands zugestimmt, dass Oikocredit mindestens 15% ihres Gesamtvermögens in Wertpapiern oder Barmitteln und Bankguthaben vorhalten sollte.

Zur Balancierung der Gesamtrisiken und zu Liquiditätszwecken hat Oikocredit einen Teil ihrer finanziellen Ressourcen in einem Terminanlagenportfolio ("TAP") angelegt. Das TAP ist mindestens zu 90% in Anleihen und höchstens zu 10% in Beteiligungen an Aktienfonds angelegt. Der Wert des TAP belief sich mit Stand 31.12.2018 auf EUR 149 Mio. Es waren davon 96,8% in Anleihen und 3,2% in Aktienfonds investiert.

Die Terminanlagen werden als Buy and Maintain ESG Credit Portfolio von AXA Investment Managers ("AXA IM") mit Sitz in Paris, Frankreich verwaltet. Alle Terminanlagen in Anleihen wurden von Moody's, S&P und/oder Fitch mit „Investment Grade“ bewertet, darunter mindestens 30% mit AAA bis A3 und maximal 65% mit Baa1 bis Baa3. Darüber hinaus werden in der Kategorie Baa1 bis Baa3 gemäß den Grundsätzen von Oikocredit nicht mehr als 1,5% des Portfolios in einen einzelnen Schuldner angelegt. Die Portfolio-Manager von AXA IM überwachen fortlaufend, ob es zu Herabstufungen von Ratings kommt; erforderlichenfalls werden geeignete Maßnahmen ergriffen. Trotz dieser Überwachung können Schuldner unvermittelt Gegenstand von Herabstufungen und/oder Preisberichtigungen werden. Dieses Kreditrisiko muss bei einer Anlage stets berücksichtigt werden.

Oikocredit strebt eine Laufzeit ihres Anleiheportfolios von ca. fünf Jahren an und führt keine aktive Steuerung von Zinsrisiken im Zusammenhang mit ihrem Anleiheportfolio durch.

Die Anlagen des Buy and Maintain ESG Credit Portfolios werden gemäß der Responsible Investment Policy und der Nachhaltigkeitskriterien von AXA IM sowie der mit Oikocredit vereinbarten Grundsätze ausgewählt.

(iii) **Umlaufvermögen**

Am 31.12.2018 betrug das Umlaufvermögen EUR 163,1 Mio. und umfasste Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (ca. 33%) sowie Barmittel und Bankguthaben (ca. 67%). Das Umlaufvermögen wird von Oikocredit verwaltet.

(iv) **Absicherungsgeschäfte**

Infolge des Wachstums des Projektfinanzierungsportfolios, das in weiten Teilen in US-Dollar oder lokalen Währungen denominiert, während der Großteil des Gesellschaftskapitals in EUR lautet, nimmt Oikocredit zur Absicherung

des hierdurch entstehenden Währungsrisikos Absicherungsgeschäfte durch Derivate vor.

Oikocredit hat beschlossen zwischen 50% und 75% ihres Währungsexposures in US-Dollar abzusichern, um so den Wert ihres Gesellschaftskapitals zu erhalten.

Oikocredit hat langfristige Verbindlichkeiten mit einem umgerechneten Gesamtvolumen von ca. EUR 29,8 Mio. Euro aufgenommen, die auf US-Dollar, Kanadische Dollar und andere Währungen lauten (Stand: 31.12.2018).

Das Fremdwährungsrisiko in Bezug auf lokale Währungen wird zum größten Teil extern abgesichert. Oikocredit hat zudem über die ISUP Mittel erhalten (den sogenannten Local Currency Risk Fund), um Wechselkursverluste gegebenenfalls (teilweise) aufzufangen. Da dieser Fonds zu einem Großteil aufgebraucht ist, hat Oikocredit im Jahr 2018 eine neue Strategie zur Absicherung von Währungsrisiken entwickelt. Diese legt die Risikoneigung fest und definiert ein Schätzmodell auf Value-at-Risk-Basis. Auf dieser Grundlage wird ein Fremdwährungsrisiko ermittelt, das nicht größer sein darf als der verfügbare Risikopuffer. Diesen Puffer errechnet Oikocredit aus den verfügbaren Mitteln im Lokalwährungsrisikofonds der ISUP, einer begrenzten Währungsschwankungsreserve sowie den für Lokalwährungsfinanzierungen ausgewiesenen Betrag in den allgemeinen Rücklagen der Genossenschaft. Risiken aus Lokalwährungsfinanzierungen, die den auf diese Weise ermittelten Risikopuffer übersteigen, müssen extern abgesichert werden. Die dadurch entstehenden Kosten werden zunehmend in die Finanzierungskosten eingerechnet, die von den Partnern zu tragen sind.

6.4 Mitglieder und Kapitalstruktur von Oikocredit

Eine Beteiligung an Oikocredit steht ausschließlich Mitgliedern offen.

6.4.1 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in Oikocredit ist beschränkt auf:

- (i) die Gründer, d.h. den Ökumenischen Rat der Kirchen und den niederländischen Kirchenrat,
- (ii) Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen,
- (iii) Kirchen, die nicht dem Ökumenischen Rat der Kirchen angehören,

- (iv) Unterabteilungen von Kirchen,
- (v) Kirchenräte,
- (vi) kirchliche Organisationen,
- (vii) Förderkreise,
- (viii) Projektmitglieder und
- (ix) sonstige Organisationen, die neben einer Anlage in die Genossenschaft bestimmte weitere Kriterien erfüllen.

Förderkreise werden in den einzelnen Ländern oder Regionen innerhalb eines Landes gegründet, um Einzelpersonen und Organisationen eine Möglichkeit zur Anlage in Oikocredit zu bieten.

Die Mitgliedschaft in Oikocredit kann jederzeit beim Vorstand beantragt werden. Nach einer Genehmigung durch den Aufsichtsrat können Anteile erworben werden. Der Vorstand teilt neuen Mitgliedern ihre Aufnahme schriftlich mit. Jedes neue Mitglied ist zum Erwerb von mindestens einem Genossenschaftsanteil verpflichtet.

6.4.2 Angebot zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen

Der Vorstand gibt kontinuierlich Anteile nach eigenem Ermessen gemäß den Statuten der Genossenschaft aus. Es kann eine unbegrenzte Zahl von Anteilen ausgegeben werden. Derzeit bereitet der Vorstand eine Richtlinie zur Ausgabe und Rücknahme von Anteilen vor, die auf der Grundlage der Satzung die Regelungen für die Ausgabe und Rücknahme beschreiben soll. Der Vorstand geht davon aus, dass diese Richtlinie frühestens ab dem vierten Quartal des Jahres 2019 angewendet werden wird.

Kommt der Kauf von Anteilen durch ein Mitglied nicht zustande, erstattet Oikocredit die für den Anteilskauf überwiesenen Gelder an das Mitglied zurück. Auf zurückgewiesene Zeichnungsanträge werden keine Zinsen gezahlt. Der Haushaltsplan, der unter anderem die Finanzplanung enthält, wird jährlich vom Vorstand aufgestellt und bedarf der Billigung des Aufsichtsrats.

Sofern ein Mitglied mindestens einen Anteil hält, kann es darüber hinaus auch Bruchteile von Anteilen erwerben. Alle eingenommenen Beträge, die über EUR 200 oder den Nennwert einer anderen Währung, in der Anteile von Oikocredit ausgegeben werden, hinausgehen, werden zur Ausgabe von neuem Gesell-

schaftskapital verwendet, falls die Mitglieder als Verwendungszweck die Ausgabe von neuem Gesellschaftskapital angegeben haben.

6.4.3 Anteile / Ausgabe von Anteilen / Dividendenberechtigung

Bei den Anteilen handelt es sich um Namensanteile mit einem Nennwert von EUR 200, CAD 200, GBP 150, SEK 2.000, CHF 250, USD 200 oder dem Nennwert in einer anderen Wahrung, in der Anteile von Oikocredit ausgegeben werden. Die Anteile unterliegen dem Recht der Niederlande und sind nach diesem auszuliegen.

Nach Eingang der Zahlung eines Mitglieds auf dem Bankkonto von Oikocredit unter Beachtung der in Ziffer 6.4.2 genannten Voraussetzungen, wird eine entsprechende Anzahl von Anteilen (und gegebenenfalls Bruchteilen von Anteilen) an das betreffende Mitglied ausgegeben und eine Empfangsbestatigung, aus der die Anzahl und der Nennwert der ausgegebenen Anteile hervorgehen und die einen Uberblick uber die von dem Mitglied gehaltene Gesamtzahl von Anteilen enthalt, an das Mitglied ubersandt. Dividenden und andere Rechte von Anteilseignern entstehen ab dem Zeitpunkt der Ausgabe der Anteile.

Die Anteile sind stuckelos, d.h. Oikocredit fuhrt ein Register, in dem die Anzahl der auf den Namen der einzelnen Anteilseigner gehaltenen Anteile verzeichnet ist. Nach der Ausgabe der Anteile werden der Name und die Kontaktdaten der Anteilseigner in das Anteilsregister eingetragen. Jedes Mitglied kann jederzeit einen beglaubigten Auszug aus dem Anteilsregister, aus dem die Anzahl der auf seinen Namen eingetragenen Anteile hervorgeht, beantragen. In Bezug auf die Anteile gelten keine Bestimmungen zu Pflichtubernahmeangeboten, Squeeze-outs oder Sell-outs. In der Vergangenheit wurde kein Ubernahmeangebot in Bezug auf das Eigenkapital von Oikocredit abgegeben. Oikocredit beabsichtigt nicht, die Zulassung der Anteile zum Handel oder zur Platzierung an einem geregelten Markt zu beantragen.

Alle Anteile berechtigen ihren Inhaber zum Erhalt einer Dividende im Verhaltnis zum Nennwert der Anteile. Die Jahreshauptversammlung entscheidet nach Prufung des mit dem Aufsichtsrat abgestimmten Vorschlags des Vorstands uber die Gewinnverwendung. Dividenden werden entweder durch die Zuteilung zusatzlicher Anteilsbruchteile oder in Barmitteln gezahlt.

Der Aufsichtsrat kann nach eigenem Ermessen über die Übertragbarkeit von Anteilen entscheiden. Wie in der Satzung von Oikocredit⁵ (Artikel 5 und 9) festgelegt, dürfen ausschließlich Mitglieder Anteile halten, und Mitglieder können ihre Anteile nach schriftlicher Mitteilung an Oikocredit frei auf andere Mitglieder übertragen. Übertragungen von Anteilen durch Mitglieder auf Nicht-Mitglieder lässt der Aufsichtsrat dagegen nicht zu.

6.4.4 Stimmrechte

Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung unabhängig von der Zahl der von ihm gehaltenen Anteile eine Stimme.

6.4.5 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert wird von Oikocredit selbst berechnet. Der Gesamtnettoinventarwert der Genossenschaft Oikocredit wurde berechnet, indem das Eigenkapital gemäß dem geprüften konsolidierten Jahresabschluss der Oikocredit Ecumenical Development Cooperative Society zum 31.12.2018 in Höhe von EUR 1.165,4 Mio. durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile geteilt wurde. Zum 31.12.2018 belief sich der Nettoinventarwert je Anteil auf EUR 214,84 je Anteil.

6.4.6 Rückkauf von Anteilen

Anteile werden von Oikocredit unter Berücksichtigung der folgenden, in Artikel 13 der Satzung⁶ von Oikocredit genannten Bedingungen zurückgekauft („redemption“):

Beim Ausscheiden eines Mitglieds werden seine Anteile bis spätestens fünf Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft zurückgekauft. Außerdem können, unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 10 der Satzung von Oikocredit, Anteile zurückgekauft werden, ohne dass die Mitgliedschaft beendet wird.

Der Rückkauf erfolgt zum Nennwert. Liegt der Nettoinventarwert jedoch unter dem Nennwert je Anteil gemäß der letzten geprüften Jahresbilanz/Zwischenbilanz vor dem Rückkauf (Auszahlung) durch Oikocredit, ist höchstens der Nettoinventarwert des Anteils/der Anteile gemäß dieser Bilanz zu entrichten.

⁵ Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über Uns“ unter „Organisation“.

⁶ Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über Uns“ unter „Organisation“.

6.4.7 Wesentliche Anteilseigner

Zum 31.12.2018 hielten die folgenden Mitglieder einen Anteilsbestand von mehr als 5% des gezeichneten Gesamtgesellschaftskapitals von Oikocredit:

- (i) Stichting Oikocredit International Share Foundation (21,5%)
- (ii) Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e. V. (14,8%)
- (iii) Oikocredit Westdeutscher Förderkreis e. V. (14,1%)
- (iv) Oikocredit Nederland Fonds (12,4%)
- (v) Oikocredit Förderkreis Bayern e. V. (7,2%)

6.5 Organe von Oikocredit, Gremien

Oikocredit verfügt über die nachfolgend näher beschriebenen Organe und Gremien, deren Kompetenzen bzw. die ihrer Mitglieder für die Tätigkeit von Oikocredit wichtig sind.

6.5.1 Generalversammlung der Mitglieder

Die Generalversammlung ist das oberste Organ von Oikocredit. Sie hat die folgenden Befugnisse, die nicht delegiert werden können:

- (i) Änderung der Satzung von Oikocredit
- (ii) Wahl, Abberufung und Suspendierung von Aufsichtsratsmitgliedern, Mitgliedern des Nominierungsausschusses, Mitgliedern des Policy Committee
- (iii) Bestellung von Sachverständigen gemäß Artikel 32 der Satzung von Oikocredit
- (iv) Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses und des Berichts des Vorstands und Aufsichtsrats
- (v) Gewinnverwendung und Feststellung von Dividenden
- (vi) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats
- (vii) Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern gegen die Beendigung ihrer Mitgliedschaft
- (viii) Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder, sofern die Aufsichtsratsmitglieder eine Vergütung erhalten

- (ix) Genehmigung des Profils des Aufsichtsrates
- (x) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die ihr kraft Gesetzes vorbehalten sind

Jedes Mitglied hat ungeachtet der Anzahl der von ihm gehaltenen Oikocredit-Anteile auf der Generalversammlung eine Stimme. Oikocredit steht somit weder unmittelbar noch mittelbar im Eigentum anderer Personen oder wird von diesen kontrolliert. Es existieren keine unterschiedlichen Klassen von Stimmrechten.

Die Artikel 15 bis 24 der Satzung von Oikocredit⁷ enthalten den vollständigen Wortlaut der Bestimmungen zu Generalversammlungen.

Ab dem 9. August 2019 wird für Oikocredit Artikel 2:63 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (*'structuurregime'*) gelten. Die Genossenschaft erfüllt bereits mehrere Anforderungen, die sich aus diesem Gesetz ergeben (z. B. das Vorhandensein einer dualen Struktur von Aufsichtsrat und Vorstand). Die wichtigste Änderung für die Genossenschaft wird das Verfahren zur Ernennung und Entlassung von Aufsichtsratsmitgliedern betreffen. Die Generalversammlung wird die Mitglieder des Aufsichtsrats nicht mehr wählen und entlassen. Sie wird vielmehr das Recht erhalten, Einwände gegen eine Ernennung zu erheben.

6.5.2 Aufsichtsrat

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Generalversammlung bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens sieben und höchstens 13 Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder wird von der Generalversammlung bestimmt. Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats spiegelt den ökumenischen Charakter von Oikocredit und die Interessen der Gruppen, die Oikocredit zu unterstützen beabsichtigt, wider. Das Aufsichtsratsmitglied muss von Oikocredit unabhängig sein. Dies ist nicht der Fall, wenn das Mitglied

- (i) in den letzten drei Jahren vor seiner Ernennung Mitarbeiter von Oikocredit war oder dem Vorstand angehörte;
- (ii) über die ihm nach der Vergütungsregelung zustehende persönliche finanzielle Zuwendungen von Oikocredit erhält;

⁷ Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über Uns“ unter „Organisation“.

- (iii) im Jahr vor seiner Ernennung im besonderen Maße Geschäftsbeziehungen zu Oikocredit unterhielt;
- (iv) einem weiteren Aufsichtsrat angehört, in dem auch ein Mitglied des Vorstands von Oikocredit Mitglied ist;
- (v) in den letzten zwölf Monaten vor seiner Ernennung ersatzweise die Geschäftsführung von Oikocredit übernommen hat.

Mitglieder des Aufsichtsrats werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und sind für eine weitere Amtsperiode von drei Jahren wiederwählbar.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach der Vergütungsordnung, die von der Generalversammlung erlassen wird. Oikocredit erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die durch die Ausübung des Amtes entstehenden Auslagen.

Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand und die Unternehmensentwicklung ohne dabei operative Entscheidungen zu treffen. Daneben soll der Aufsichtsrat den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens beraten. Hierbei hat er die Interessen von Oikocredit zu beachten.

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat rechtzeitig alle erforderlichen Unterlagen bereitzustellen, damit dieser seinen Aufgaben nachkommen kann. Der Aufsichtsrat ist jederzeit berechtigt, Geschäftsunterlagen, Protokolle und Korrespondenz einzusehen. Hierzu hat jedes Aufsichtsratsmitglied das Recht, das Gelände und die Räumlichkeiten von Oikocredit zu betreten.

Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens einmal im Jahr schriftlich über die Geschäftsentwicklung, die allgemeinen und finanziellen Risiken, das Risikomanagement- und -kontrollsystem zu unterrichten.

Artikel 31 der Satzung von Oikocredit⁸ enthält weitere Regelungen im Zusammenhang mit dem Aufsichtsrat, insbesondere bzgl. Versammlungen und Abstimmungen.

Infolge der Regelungen aus Artikel 2:63 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (*'structuurregime'*), die ab dem 9. August 2019 für Oikocredit gelten, wird der Aufsichtsrat KandidatInnen für den Aufsichtsrat vorschlagen. Die Gene-

⁸ Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über Uns“ unter „Organisation“.

ralversammlung hat das Recht, einem solchen Vorschlag zu widersprechen. Entsprechend den neuen Anforderungen wird das Recht zur Suspendierung von Aufsichtsratsmitgliedern vom Aufsichtsrat ausgeübt. Über die Entlassung von Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet das Berufungsgericht Amsterdam, welches von der Generalversammlung, der Genossenschaft (vertreten durch den Aufsichtsrat) oder dem Betriebsrat aus diesem Grund angerufen werden kann.

Zusammensetzung des Aufsichtsrats:

- (a) Herr Joseph L. Patterson, Kanada, Vorsitzender
- (b) Frau Annette C. Austin, Australien, stellvertretende Vorsitzende
- (c) Frau Gaëlle Bonnieux, Frankreich
- (d) Frau Tsitsi Choruma, Simbabwe
- (e) Frau Myrtille Danse, Niederlande/Costa Rica
- (f) Herr Nitin Gupta, Indien
- (g) Frau Cheryl Jackson, USA/Schweiz
- (h) Herr Eltjo Kok, Niederlande
- (i) Frau Maya Mungra, Niederlande
- (j) Frau Åsa Norell, Schweden
- (k) Frau Dr. Ruth Waweru, Kenia

Oikocredit strebt eine angemessene geografische Verteilung bezogen auf die Herkunft der Aufsichtsratsmitglieder an. Bei angestrebten elf Mitgliedern sollte die geografische Vertretung wie folgt gestaltet sein: (mindestens) ein Aufsichtsratsmitglied aus Südamerika, Mittelamerika, Afrika, Asien, Osteuropa, Westeuropa, Nordamerika, Förderkreisen, Mitgliedern (keine Förderkreise) und zwei weitere aus Schwellenländern (beispielsweise Entwicklungsländer, Mittlerer Osten etc.). Die Zusammensetzung nach Geschlechtern sollte ausgewogen sein (gleiche Verteilung, mindestens 1/3 Frauen).

Das wichtigste Kriterium für die Auswahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist die fachliche Qualifikation. Es sollte sich um Experten in den Bereichen wirtschaftliche Entwicklung/Projekte (2), konfessionsübergreifende Beziehungen zu kirchlichen Einrichtungen (1), PR/Fundraising/Anlegerbetreuung (3), Anlagen/Finanzierung/ Bankgeschäfte (4) und andere (3-5) handeln. Die Zahlen in

Klammern geben die Mindestanzahl der Aufsichtsratsmitglieder an, die über die entsprechenden Qualifikationen verfügen müssen.

6.5.3 Vorstand

Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Er besteht aus mindestens vier und höchstens sieben Mitgliedern, wovon eines den Vorsitz übernimmt. Der Vorsitzende und die Anzahl der Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat bestimmt. Der Bestellungszeitraum der Vorstandsmitglieder ist unbefristet, sofern nichts Anderweitiges vereinbart wird. Vorstandsmitglieder können jederzeit durch den Aufsichtsrat abberufen werden. Hierfür genügt ein mit einfacher Mehrheit gefasster Beschluss.

Oikocredit wird vertreten durch den Vorstand oder durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einer anderen vom Vorstand bevollmächtigten Person oder durch zwei andere vom Vorstand bevollmächtigte Personen.

Vorstandssitzungen können vom Vorstandsvorsitzenden einberufen werden, wenn dies zur ordentlichen Abwicklung des Geschäftsverkehrs erforderlich ist. Artikel 37 und 38 der Satzung von Oikocredit⁹ enthalten Regelungen über die Abstimmung und Protokollierung von Vorstandssitzungen.

Der Vorstand verfügt über weitest gehende Befugnisse in Bezug auf die Leitung von Oikocredit. Er ist ermächtigt, in allen Angelegenheiten, insbesondere im Zusammenhang mit dem Tagesgeschäft zu entscheiden, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder dem Aufsichtsrat von Oikocredit zugewiesen und vorbehalten sind. Zu den Rechten und Pflichten gehören u.a.:

- (i) Im Namen von Oikocredit zu klagen und verklagt zu werden;
- (ii) Vergleiche abschließen;
- (iii) Geld entleihen und Darlehen ausgeben;
- (iv) Veräußerung und Belastung von beweglichen Gegenständen und unbeweglichen Vermögen;
- (v) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Generalversammlung;

⁹ Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über Uns“ unter „Organisation“.

(vi) Veröffentlichung des Jahresberichts und Begründung des Jahresabschlusses.

Artikel 40 der Satzung von Oikocredit¹⁰ enthält den vollständigen Wortlaut der Bestimmung zu den Rechten und Pflichten des Vorstands.

Neben den alltäglichen Geschäften, die in den ausschließlichen Kompetenzbereich des Vorstands fallen, gibt es auch Geschäfte, die an die Zustimmung des Aufsichtsrats gebunden sind. Hierzu zählen u.a.:

- (i) Emission von Schuldverschreibungen durch die Genossenschaft;
- (ii) Aufnahme oder Kündigung langfristiger Kooperationen der Genossenschaft;
- (iii) Erwerb einer Beteiligung an der Genossenschaft;
- (iv) Investitionen über ein Viertel des Nettovermögens der Genossenschaft;
- (v) Liquidation der Genossenschaft.

Der Vorstand setzt sich derzeit aus folgenden Personen zusammen:

- Thos Gieskes, Vorstandsvorsitzender
- Ging Ledesma, Direktorin für Anlegerbetreuung und Soziales Wirkungsmanagement
- Bart van Eyk, Direktor für Kapitalanlagen
- Petra Lens, Personaldirektorin
- Laura Pool, Direktorin für Finanzen und Risikomanagement
- Patrick Stutvoet, Direktor für IT und Operations

6.5.4 Mitgliederbeirat

Die Generalversammlung hat am 09.06.2016 die Einrichtung eines Mitgliederbeirats beschlossen. Der Mitgliederbeirat ist beratendes Gremium und Diskussionsforum der Mitglieder (Artikel 27 der Satzung von Oikocredit). Seine Mitgliederzahl

¹⁰ Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über Uns“ unter „Organisation“.

und Zusammensetzung werden von der Generalversammlung festgelegt. Auf Antrag und mit einfacher Mehrheit kann die Generalversammlung die Auflösung des Mitgliederbeirats beschließen. Dem Mitgliederbeirat gehören derzeit an:

- Frau Ulrike Chini, Deutschland, Vorsitzende
- Herr Ueli Burkhalter, Schweiz
- Herr Polisi Kivava-Baudouin, Demokratische Republik Kongo
- Herr Huub Lems, Niederlande
- Herr Emmanuel Muhozi, Ruanda
- Frau Christiane Riffaud, Frankreich
- Herr Hans van Nie, Kanada

XVII. Ziffer 9.2 des Prospekts („Satzung Förderkreis“) in der Fassung des 6. Nachtrags wird wie folgt ersetzt:

Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V.

Satzung

beschlossen von der Mitgliederversammlung
in Darmstadt-Bessungen am 19. April 2008

zuletzt geändert auf Beschluss der Mitgliederversammlung

in Frankfurt am Main am 22. April 2017

Präambel

Veranlasst durch die Gründung der Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U.A., durch den Ökumenischen Rat der Kirchen haben sich Einzelpersonen, Kirchen, christliche Gemeinschaften und Gemeinden, Gruppen und Einrichtungen zur Förderung der ökumenischen Entwicklungsverantwortung in diesem Verein zusammengeschlossen. Der Verein engagiert sich seither für weltweite Solidarität und soziale Gerechtigkeit und bemüht sich dabei insbesondere, das entwicklungspolitische Bewusstsein in der Bevölkerung sowie die ökumenische Verantwortung zu stärken. Als besonders geeignetes Mittel, die Situation armer und benachteiligter Menschen in sogenannten Entwicklungs- und Schwellenländern nachhaltig zu fördern und dabei zugleich das Vertrauen dieser Menschen in ihre eigene Kraft zu stärken,

sieht der Verein insbesondere die Vergabe von Krediten zu günstigen Bedingungen an. Deshalb unterstützt er auch die Ökumenische Entwicklungsgenossenschaft Oikocredit (Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U.A.), die nach partnerschaftlichen Grundsätzen der Ökumene geführt wird; ihren Namen Oikocredit leitet sie aus dem griechischen Wort oikos - Haus - und dem lateinischen credere - vertrauen, glauben - her und sieht diesen zugleich als Verweis auf ihr Programm: vertrauensvolles und partnerschaftliches Wirtschaften im gemeinsamen Haus der Erde.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie der Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Das Bestreben des Vereins ist im Rahmen dieses Zwecks zuvörderst darauf gerichtet, die Lebensverhältnisse armer und benachteiligter Menschen in sogenannten Entwicklungs- und Schwellenländern durch Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe nachhaltig zu verbessern und so einen Beitrag zur Stärkung weltweiter Gerechtigkeit und Solidarität zu leisten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Durchführung und Unterstützung entwicklungspolitischer Bildungs- und Informationsveranstaltungen, insbesondere zu Fragen der Entwicklungsförderung durch Kredit;
 - Durchführung und Unterstützung von Diskussionsforen und wissenschaftlichen Veranstaltungen zu entwicklungspolitischen Fragestellungen;
 - Kooperationen und Zusammenarbeit mit anderen Organisationen im In- und Ausland, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgen;
 - Mitgliedschaft in Vereinigungen, die gleiche oder ähnliche Ziele wie der Verein verfolgen;

- Erarbeitung von Analysen und Verbreitung von Informationen, die das Verständnis für die sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhänge vornehmlich in sogenannten Entwicklungs- und Schwellenländern vertiefen und das entwicklungspolitische Bewusstsein in der Bevölkerung fördern;
 - Beteiligung an und Förderung der durch den Ökumenischen Rat der Kirchen gegründeten Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U. A., mit Sitz in Amersfoort/Niederlande. Die Förderung erfolgt insbesondere durch den Erwerb von Anteilen an der Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U.A. im Namen des Vereins, aber auf Rechnung seiner Mitglieder, die hierfür dem Verein Mittel zur Verfügung stellen. Auf diesem Wege sollen in der Bevölkerung Finanzmittel mobilisiert werden, die es der Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U. A. ermöglichen, Bildungsangebote, Zuwendungen, Darlehen zu günstigen Bedingungen oder sonstige Finanzhilfen an Institutionen, Genossenschaften, Mikrofinanzinstitutionen, kleine Unternehmen, Gruppen und Einzelpersonen in den armen Gebieten der Welt (insbesondere den sogenannten Entwicklungs- und Schwellenländern) mit dem Zweck zur Verfügung zu stellen, dass Menschen, die unterhalb der Armutsgrenze leben, eigene Erwerbsmöglichkeiten aufbauen können und dadurch ihre Lebensverhältnisse nachhaltig verbessert werden. Bei der Vergabe von günstigen Darlehen und sonstigen Finanzhilfen durch Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U. A., sind die sittlichen und sozialen Grundsätze des Ökumenischen Rates der Kirchen zu beachten.
- (2) Daneben kann der Verein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer privatrechtlicher Körperschaften oder von juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der im vorstehenden Abs. 1 genannten Zwecke vornehmen, insbesondere durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen. Die Beschaffung von Mitteln für eine privatrechtliche Körperschaft mit Sitz oder Ort der Geschäftsleitung im Inland setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch einer oder mehrerer Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung bedienen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen, teilrechtsfähige Vereinigungen und Gesellschaften sowie nicht rechtsfähige Vereinigungen (dazu gehören u. a. Jugendgruppen, Arbeitskreise, Frauen- und Männerkreise) werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein mindestens € 200,- zum Erwerb von Anteilen an der Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U.A., mit dem Sitz in Amersfoort/Niederlande, zur Verfügung zu stellen, die vom Verein und in dessen Namen, aber auf Rechnung des Mitglieds gehalten und verwaltet werden; etwa aus den auf Rechnung des Mitglieds gehaltenen Anteilen anfallende Dividenden werden an das Mitglied weitergegeben.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (4) Der Vorstand kann die Beitragspflicht in begründeten Ausnahmefällen anders regeln.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitglieds;
 - bei Auflösung der juristischen Person, der teilrechtsfähigen Vereinigung oder Gesellschaft oder der nicht rechtsfähigen Vereinigung;
 - durch freiwilligen Austritt;
 - durch Ausschluss aus dem Verein.

- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist beim Vorstand innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses einzulegen. Die abschließende Entscheidung über den Ausschluss trifft die Mitgliederversammlung.
- (4) Nach Erlöschen der Mitgliedschaft wird dem ausgeschiedenen Mitglied der Wert der für ihn durch den Verein gehaltenen und verwalteten Anteile an der Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U.A., höchstens jedoch deren Nennwert, in entsprechender Anwendung der Regelungen in der Satzung von Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U.A., zurückerstattet. Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied - unbeschadet seiner Pflicht aus § 4 Abs. 1 Satz 2 - seine Rechte bezüglich eines für ihn durch den Verein gehaltenen Anteils während der Dauer seiner Mitgliedschaft aufgibt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) die Kassenprüfer*innen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister*in und bis zu vier weiteren Mitgliedern. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein, die natürliche Personen sind.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende*n, den/die stellvertretende*n Vorsitzende*n und den/die Schatzmeister*in vertreten. Jeweils zwei der genannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Sollte der Verein nur noch über ein Vorstandsmitglied verfügen, so vertritt dieses den Verein allein.

- (3) Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bei Ablauf der Amtszeit bis zur gültigen Wahl eines/einer Nachfolger*in im Amt. Eine einmalige Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds, die sich unmittelbar an eine Vorstandstätigkeit anschließt, ist möglich, eine mehrfache Wiederwahl jedoch nur für das Amt des/der Schatzmeister*in.
- (4) Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister*in sind einzeln zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidat*innen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Die weiteren Mitglieder des Vorstands werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. Jede/r Wähler*in hat dabei so viele Stimmen, wie Positionen zu besetzen sind, und kann jedem/r Kandidat*in maximal eine Stimme geben. Gewählt sind die Kandidat*innen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Das Mindestquorum beträgt 25 % der Wähler*innen.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen/eine Nachfolger*in berufen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung wird ein/eine Nachfolger*in für das ausgeschiedene Mitglied gewählt. Die Berufung gilt nicht als Wahl oder Wiederwahl.
- (6) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der der stellvertretenden Vorsitzenden, nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder

anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des Vorstands sind in einem Protokoll festzuhalten. Dieses soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der teilnehmenden Personen und die gefassten Beschlüsse enthalten.

- (9) Ein Vorstandsbeschluss kann auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
- (10) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haften gegenüber dem Verein nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Pflichten. Die bei der Vorstandstätigkeit anfallenden Kosten können erstattet werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung und mindestens fünf Wochen vor der Generalversammlung der Oikocredit Ecumenical Development Cooperative Society U.A. einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet ist. Mit der Einladung sind der Jahresbericht des Vorstands und der Entwurf des Haushaltsplans sowie ggf. Anträge auf Satzungsänderung zu versenden.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die Versammlungsleiter*in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung. Satzungsänderungen sind mindestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
- (3) Zu Beginn jeder Mitgliederversammlung bestimmt diese die Versammlungsleitung und die Protokollführung.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der

Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln erforderlich.

- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags;
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer*innen;
 - f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - g) Bestimmung der allgemeinen Richtlinien und Grundsätze für die Vereinstätigkeit;
 - h) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
 - i) Wahl der Vertretung des Förderkreises auf der Generalversammlung und die Möglichkeit, inhaltliche Empfehlungen zu geben.
- (8) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn ein Zehntel aller Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (9) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter*in und von dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die versammlungsleitenden und die protokollführenden Personen, eine Liste der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 9 Kassenprüfung

Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres haben zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer*innen Rechnungslegung und Buchführung zu prüfen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren*innen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an das Evangelische Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. („Brot für die Welt“) und an das Bischöfliches Hilfswerk Misereor e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Entwicklungszusammenarbeit zu verwenden haben.

Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V.

Berger Straße 211, 60385 Frankfurt am Main

Tel: 069 74221801, hessen-pfalz@oikocredit.de

Frankfurt am Main, den 20. Juni 2019

Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V.

vertreten durch den Vorstand

Gerhard Bäuml
(Mitglied des Vorstands)

Christian Alberth
(Mitglied des Vorstands)

Zugleich Jahresbericht
im Sinne des § 23 Abs. 2 VermAnlG

Oikocredit Förderkreis
Hessen-Pfalz e. V., Frankfurt am Main

Jahresabschluss und Lagebericht
31. Dezember 2018

ETL AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft · Niederlassung Stuttgart
Lange Straße 59 · 70174 Stuttgart · Telefon: +49(0711)93 30 91 60 · Faxdurchwahl: -80 · wp-stuttgart@etl.de · www.etl-wirtschaftspruefung.de
Leitung der Niederlassung: WP/StB Alfred Lein
Bankverbindung: Postbank Essen · IBAN DE80 3601 0043 0017 6354 30 · BIC PBNKDEFF

Sitz der Gesellschaft: 10117 Berlin · Handelsregister: AG Charlottenburg HRB 139064 B · USt-ID: DE 15976 9794
Niederlassungen: Bad Honnef, Berlin, Braunschweig, Bremen, Crailsheim, Dresden, Düsseldorf, Erfurt, Essen, Frankfurt am Main, Friedrichshafen, Gütersloh, Halle (Saale), Hannover, Kempten (Allgäu), Koblenz, Köln, München, Nürnberg, Oldenburg, Saarbrücken, Stuttgart, Waren (Müritz), Weingarten, Wuppertal, Würzburg
Vorstand: WP/StB Christoph Tönsgerleemann (Vorsitzender), RA Jürgen Funke, WP/StB Ingrid Westphal-Westenacher, WP/StB Dr. Jochen Leonhardt, WP/StB Hans-Bernd Scheidgen, WP/StB Andreas Niemeyer, WP/StB Hille Behrens, StB Franz-Josef Wernze
Aufsichtsratsvorsitzender: WP Dr. Christian Gorny

Member of the ETL-Group.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

An den Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e. V., Frankfurt am Main

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e. V., Frankfurt am Main, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e. V., Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018, geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- § entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Vereins zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- § vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnlG und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 25 VermAnlG i. V. m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 25 VermAnG i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnG in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i. V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- § identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können,
- § gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Vereins abzugeben,
- § beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben,

- § ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann,
- § beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt,
- § beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Vereins,
- § führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten

Prüfungsurteil

Wir haben auch die ordnungsmäßige Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten des Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e. V. zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse erfolgt die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß.

Grundlage unseres Prüfungsurteils

Wir haben unsere Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten

Die gesetzlichen Vertreter des Vereins sind verantwortlich für die in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten zu ermöglichen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten ordnungsmäßig ist, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Zuweisung stets aufdeckt. Falsche Zuweisungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- § identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Zuweisungen von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Zuweisungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- § beurteilen wir die Ordnungsmäßigkeit der Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Prüfung des relevanten internen Kontrollsystems und von aussagebezogenen Prüfungshandlungen überwiegend auf Basis von Auswahlverfahren.

Stuttgart, 7. Februar 2019

ETL AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'F. Baldus'.

Fritz Baldus
Wirtschaftsprüfer

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Lein'.

Alfred Lein
Wirtschaftsprüfer

Elektronische Kopie des original unterzeichneten Jahresberichts

Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e. V., Frankfurt am Main
Bilanz zum 31. Dezember 2018

AKTIVSEITE	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR	PASSIVSEITE	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
Sachanlagen			I. Vereinskaptal	37.542,29	37.542,29
Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.288,00	3.785,00	II. Gewinnrücklagen		
	<u>2.288,00</u>	<u>3.785,00</u>	1. Betriebsmittelrücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO	37.751,61	37.751,61
			2. Freie Rücklagen nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	<u>50.574,67</u>	<u>50.229,45</u>
				<u>88.326,28</u>	<u>87.981,06</u>
B. UMLAUFVERMÖGEN			III. Bilanzverlust	0,00	0,00
I. Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände				<u>125.868,57</u>	<u>125.523,35</u>
1. Forderungen aus Mitgliedsbeiträgen	158,35	150,00	B. SONDERPOSTEN AUS NOCH NICHT VERBRAUCHTEN FREIGIEBIGEN ZUWENDUNGEN	0,00	2.000,00
2. Sonstige Vermögensgegenstände	111.430,00	121.430,00			
	<u>111.588,35</u>	<u>121.580,00</u>	C. RÜCKSTELLUNGEN		
			Sonstige Rückstellungen	14.600,00	18.900,00
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	46.592,22	21.070,05		<u>14.600,00</u>	<u>18.900,00</u>
	<u>158.180,57</u>	<u>142.650,05</u>	D. VERBINDLICHKEITEN		
			Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	11,70
				<u>20.000,00</u>	<u>0,00</u>
			E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		
	<u>160.468,57</u>	<u>146.435,05</u>		<u>160.468,57</u>	<u>146.435,05</u>
Treuhandvermögen Mitglieder	31.161.598,77	28.440.238,61			

Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e. V., Frankfurt am Main
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2018

	2018		2017
	EUR	EUR	EUR
1. Erlöse			
a) Mitgliedsbeiträge	32.012,43		31.012,00
b) Zuwendungen	<u>150.082,00</u>		<u>163.335,00</u>
		182.094,43	194.347,00
2. Erträge aus Spenden		5.652,28	10.915,72
3. Sonstige betriebliche Erträge		<u>5.846,65</u>	<u>3.227,92</u>
		193.593,36	208.490,64
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter		76.710,07	79.317,17
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		<u>39.840,23</u>	<u>34.674,00</u>
		<u>116.550,30</u>	<u>113.991,17</u>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.842,10	1.422,81
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit	34.997,71		34.788,20
b) Mitgliederbetreuung	7.528,48		10.398,75
c) Rechts- und Verwaltungskosten	25.494,22		25.473,39
d) Reise - und Tagungskosten	8.551,66		6.140,46
e) Sonstige Aufwendungen	<u>27,70</u>		<u>28,55</u>
		<u>76.599,77</u>	<u>76.829,35</u>
Zwischenergebnis		-1.398,81	16.247,31
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		<u>1.744,03</u>	<u>2.681,54</u>
8. Jahresüberschuss		345,22	18.928,85
9. Entnahmen aus Rücklagen		0,00	0,00
10. Einstellungen in Rücklagen		<u>-345,22</u>	<u>-18.928,85</u>
11. Bilanzgewinn		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Elektronische Kopie des original unterzeichneten Jahresberichts

Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e. V., Anhang für das Geschäftsjahr 2018

Allgemeine Angaben

Der Verein ist unter der Nummer VR14254 im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main gelistet.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB aufgestellt. Der Verein ist nach § 23 VermAnlG verpflichtet einen Jahresabschluss nach handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen.

Der Verein erfüllt die Größenkriterien einer Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne des § 267a HGB. Dennoch ist dieser nach § 24 VermAnlG verpflichtet, bestimmte Vorschriften von großen Kapitalgesellschaften zu erfüllen. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden größenabhängige Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften, soweit zulässig, angewandt.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach § 265 Abs. 5 HGB um zusätzliche Posten erweitert.

Angaben zu Restlaufzeiten und Mitzugehörigkeit erfolgen im Anhang.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** und das **Sachanlagevermögen** sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und werden, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die Vermögensgegenstände des immateriellen Anlagevermögens und des Sachanlagevermögens werden nach Maßgabe der voraussichtlichen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Gegenstände des beweglichen Anlagevermögens mit Anschaffungskosten bis EUR 250,00 (netto) werden unmittelbar aufwandswirksam erfasst. Anlagegüter mit Anschaffungskosten zwischen EUR 250,00 und EUR 800,00 (jeweils netto) werden einzeln aktiviert und im Zugangsjahr in voller Höhe abgeschrieben.

Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt. Allen risikobehafteten Posten ist durch die Bildung angemessener Wertberichtigungen Rechnung getragen.

Guthaben bei Kreditinstituten, Kassenbestände und **Rechnungsabgrenzungsposten** werden mit ihren Nominalwerten angesetzt.

Das **Vereinskapiatal** wird zum Nennwert bewertet.

Die Bilanzierung von noch nicht aufwandswirksam verwendeten Spenden und Erbschaften erfolgte nach den Vorgaben der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Besonderheiten der Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen (IDW RS HFA 21) Stand: 11.03.2010 und eingehende

Spenden und Erbschaften werden unter dem „**Sonderposten aus noch nicht verbrauchten freigiebigem Zuwendungen**“ ausgewiesen. Eine ertragswirksame Vereinnahmung der Zuwendungen erfolgt, wenn entsprechende aus den Zuwendungen finanzierte Aufwendungen anfallen.

Die **Sonstigen Rückstellungen** sind so bewertet, dass sie allen ungewissen Verbindlichkeiten und erkennbaren Risiken im ausreichenden Maße Rechnung tragen.

Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im Anlagespiegel – Anlage zum Anhang – dargestellt.

Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände

Die Summe der Forderungen und Sonstigen Vermögensgegenstände umfasst die Mietkaution in Höhe von TEUR 1, ausstehende Mitgliedsbeiträge sowie über den Oikocredit Förderkreis Norddeutschland e. V. gehaltene Genossenschaftsanteile an der Oikocredit Ecumenical Development Cooperative Society U.A. in Höhe von TEUR 105 und Geschäftsanteile der Evangelische Kreditgenossenschaft eG in Höhe von TEUR 5.

Die Mietkaution hat eine Laufzeit von mehr als einem Jahr.

Sonstige Vermögensgegenstände, die erst nach dem Abschlussstichtag rechtlich entstehen, sind nicht vorhanden.

Eigenkapital

Beim Vereinskaptal handelt es sich um das vom Verein vor dem 1. Januar 2014 erwirtschafteten Vermögen, soweit dies nicht auf nach den Vorgaben des § 62 Abgabenordnung (AO) ermittelte Rücklagen eingestellt wurde.

Die Gewinnrücklagen betreffen die in Vorjahren erwirtschafteten Jahresergebnisse. Die Dotierung der Rücklagen erfolgt unter Beachtung der steuerlichen Vorgaben zur zeitnahen Mittelverwendung (§ 62 AO).

Das Jahresergebnis 2018 in Höhe von EUR 345,22 wurde der freien Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO zugeführt. Der verbleibende Bilanzgewinn beträgt EUR 0,00.

Sonderposten aus noch nicht verbrauchten freigiebigem Zuwendungen

Die im Vorjahr im Sonderposten erfassten noch nicht verwendeten Spenden in Höhe von TEUR 2 wurden im Berichtsjahr für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke des Förderkreises eingesetzt.

Sonstige Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen wurden im Wesentlichen für nicht genommene Urlaubsansprüche der Mitarbeitenden und für ausstehende Rechnungen sowie Prüfungskosten gebildet.

Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

Mitgliedsbeiträge, die dem Verein bereits im Geschäftsjahr für das Folgejahr zugeflossen sind, wurden unter dem passiven Rechnungsabgrenzungsposten erfasst. Darüber hinaus ist ein Zuschuss in Höhe von TEUR 20 für das Jahr 2019 ausgewiesen. Dieser wird im Folgejahr aufgelöst.

Treuhandvermögen Mitglieder

Das Bankkonto, über welches Zahlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und Dividendenzahlungen von Genossenschaftsanteilen der Mitglieder an Oikocredit International abgewickelt werden, sowie die im eigenen Namen aber auf Rechnung der Mitglieder erworbenen Genossenschaftsanteile, werden nicht bilanziert, wohl aber als Bilanzvermerk gezeigt.

Im laufenden Jahr entwickelte sich das Treuhandvermögen wie folgt:

	Anzahl ¹	EUR
Genossenschaftsanteile		
Bestand am 1.1.2018	142.201	28.440.239
Anteilskäufe durch Mitglieder	17.799	3.559.702
Wiederanlage von Dividenden	830	166.084
Verkäufe durch Mitglieder	-5.066	-1.013.166
Bestand am 31.12.2018	<u>155.764</u>	<u>31.152.859</u>
Abwicklungskonto	<u>44</u>	<u>8.740</u>
	<u>155.808</u>	<u>31.161.599</u>
In 2018 insgesamt geleistete Dividende		268.996,44
davon Wiederanlagen		166.084,18
davon Auszahlungen		100.219,88
davon Spenden an den Förderkreis		2.270,40
davon Spenden an den Risikofonds		421,98

Haftungsverhältnisse

Es bestehen keine Haftungsverhältnisse im Sinne des § 251 HGB.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum Bilanzstichtag bestehen keine sonstigen finanziellen Verpflichtungen.

¹ Auf volle Anteile gerundet

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Unter den sonstigen betrieblichen Erträgen sind die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen sowie Erstattung für Lohnfortzahlung enthalten.

Für den Abschlussprüfer des Vereins wurden in 2018 folgende Honorare aufwandswirksam erfasst:

	<u>EUR</u>
Abschlussprüfung	4.150
Sonstige Leistungen	150

Umsatzsteuer und Auslagen sind in vorstehenden Beträgen enthalten.

Sonstige Angaben

Die Finanzlage des Vereins wird nicht durch **außerbilanzielle Geschäfte** beeinflusst.

Der **geschäftsführende Vorstand** des Vereins setzt sich im Jahr 2018 zusammen aus:

- Gerhard Bäuml, Diplom-Kaufmann (Vorsitzender des Vorstands)
- Anna-Lena Lochman, Diplom-Kauffrau (Stellvertretende Vorsitzende des Vorstands)
- Christian Alberth, Diplom-Volkswirt (Schatzmeister)

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Mitarbeitende

Der Verein beschäftigte im Berichtsjahr eine Geschäftsführerin in Vollzeit und zwei Mitarbeiterinnen in Teilzeit mit je 25 Stunden pro Woche.

Nachtragsbericht

Berichtspflichtige Risiken und Vorfälle von besonderer Bedeutung haben sich nach Beendigung des Geschäftsjahres 2018 nicht ergeben.

Erklärung nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 Vermögensanlagengesetz

Es wird hiermit versichert, dass nach bestem Wissen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt. Der Anhang enthält die die Ansätze in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erläuternden Hinweise.

Frankfurt, 7. Februar 2019

gez. Gerhard Bäuml
Vorstand (Vorsitzender)

gez. Anna-Lena Lochman
Vorstand (stv. Vorsitzende)

gez. Christian Alberth
Vorstand (Schatzmeister)

Anlagenspiegel

	Entwicklung der Anschaffungskosten				Entwicklung der Abschreibungen			Restbuchwerte		
	1.1.2018 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2018 EUR	1.1.2018 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2018 EUR	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
Sachanlagen										
Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.722,60	345,10	0,00	7.067,70	2.937,60	1.842,10	0,00	4.779,70	2.288,00	3.785,00
	6.722,60	345,10	0,00	7.067,70	2.937,60	1.842,10	0,00	4.779,70	2.288,00	3.785,00

Elektronische Kopie des original unterzeichneten Jahresberichts

Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e. V. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018

1. Geschäftsentwicklung und Rahmenbedingungen

Oikocredit International

Die Bilanzsumme der ökumenischen Entwicklungsgenossenschaft Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U.A. mit Sitz in Amersfoort / Niederlande (im Weiteren: Oikocredit) ist zum 3. Quartal 2018 (30. September 2018) um 86 Mio. Euro im Vergleich zum Vorjahresquartal auf 1,278 Mrd. Euro gewachsen. Damit einher geht auch ein Wachstum des Mitgliederkapitals um 85 Mio. Euro auf 1,072 Mrd. Euro. Das Wachstum, das wie erwartet schwächer ausfiel als in den Vorjahren, erreichte ein angemessenes Niveau in Anbetracht der niedrigeren Dividendenzahlung von 1 % im Jahr 2018 für das Kalenderjahr 2017.

Während im Jahr 2017 Wechselkurseffekte die Rücklagen für Darlehen in Landeswährungen und damit die Bilanzsumme negativ beeinflussten, sind zum 3. Quartal 2018 auch aufgrund eines neuen Absicherungskonzepts für Fremdwährungen keine vergleichbaren Effekte zu verzeichnen.

Die Summe der Darlehen und Kapitalbeteiligungen (Stand: 30. September 2018) ist im Vergleich zum Vorjahresquartal um 35,7 Mio. Euro auf 970,8 Mio. Euro gewachsen, trotz des anhaltend niedrigen Zinsniveaus.

Oikocredit hat auf diese Entwicklungen mit einer Überarbeitung der Unternehmensstrategie reagiert, deren Umsetzung 2018 begann. Ziel der überarbeiteten Strategie ist eine stärker fokussierte Tätigkeit, um die soziale und ökologische Wirkung zu verbessern und gleichzeitig die finanzielle Nachhaltigkeit sicherzustellen. Zukünftig wird die Genossenschaft ihre Aktivitäten auf 33 Länder konzentrieren, in denen Oikocredit positives Wirkungs- und Wachstumspotential sieht. Damit ist auch die Beendigung der Geschäftsaktivitäten in 31 Ländern verbunden, in denen Oikocredit keine neuen Finanzierungen vergeben wird. In diesem Zusammenhang hat Oikocredit beschlossen, einige Länder-büros sowie die nationalen Repräsentanzen in Großbritannien und Kanada zu schließen. Neben der regionalen Fokussierung sind weitere strukturelle Anpassungen auf regionaler und zentraler Ebene geplant, mit denen Komplexitäten abgebaut und Abläufe effizienter gestaltet werden sollen. Diese Maßnahmen sollen 2019 umgesetzt werden. Vorstand und Aufsichtsrat erwarten, dass sie nach 2019 zu einer Verbesserung der Ergebnisse beitragen.

Im Vorstand der Genossenschaft haben sich folgende Änderungen ergeben: Zum Ende des Jahres 2018 gab Irene van Oostwaard ihre Position als Finanzdirektorin von Oikocredit auf. Ihren Aufgabenbereich hat die Direktorin für Risikomanagement, Laura Pool, interimistisch übernommen. Die Direktorenstelle für IT und Prozesse soll Anfang 2019 besetzt werden.

Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e. V.

Der gemeinnützige Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e. V. ist Genossenschaftsmitglied bei Oikocredit International. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere zielt er darauf ab, die Lebensverhältnisse armer und benachteiligter Menschen im Globalen Süden durch Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe nachhaltig zu verbessern, sowie das entwicklungspolitische Bewusstsein in der Bevölkerung im Globalen Norden zu fördern. Dies wird u.a. verwirklicht mit der Durchführung und Unterstützung entwicklungspolitischer Bildungs- und Informationsveranstaltungen, insbesondere zu Fragen der Entwicklungsförderung durch Kredite und den Auswirkungen der derzeit vorherrschenden Handelspolitik. Der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e. V. erfüllt seinen Zweck außerdem durch den treuhänderischen Erwerb von Anteilen an Oikocredit International im Namen des Vereins, aber auf Rechnung seiner Mitglieder, die hierfür dem Verein Mittel zur Verfügung stellen. Der Verein ist im Rahmen einer fiduziarischen Treuhand tätig.

Anlage 4

Der Vorstand des Oikocredit Förderkreises Hessen-Pfalz e. V. besteht zum 31.12.2018 aus sieben Personen. Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Förderkreis eine Geschäftsstelle mit drei Mitarbeiterinnen, die mit einem Gesamtstellenumfang von 225 % angestellt sind.

Im Geschäftsjahr 2018 hat der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e. V. 129 neue Mitglieder gewonnen, 50 sind ausgeschieden. Zum 31.12.2018 hatte der Förderkreis damit 2.035 Mitglieder, 4 % mehr als Ende des Vorjahrs. Die Mitglieder investierten 3,7 Mio. Euro neu, Oikocredit-Anteile in Höhe von 1,0 Mio. Euro wurden zurückgegeben. Damit hielt der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e. V. zum 31.12.2018 treuhänderisch für seine Mitglieder 31,2 Mio. Euro in Oikocredit-Genossenschaftsanteilen, knapp 10 % mehr als Ende des Vorjahrs. Der Förderkreis leitete Mitte 2018 die Dividende in Höhe von 1 % auf das Geschäftsjahr 2017 an seine Mitglieder weiter. Die gesamte Dividende betrug 268.996 Euro, davon wurden 166.084 Euro reinvestiert und 100.131 Euro auf die Referenzkonten der Mitglieder ausbezahlt. 2.270 Euro wurden als Spenden für den Förderkreis und 422 Euro als Spenden an den Risikofonds verbucht.

Der Förderkreis war in 2018 bei 59 Veranstaltungen aktiv, dazu gehörten hauptsächlich Vortragsveranstaltungen, aber auch kleine und größere Veranstaltungen und Informationsstände zu den Themen Nachhaltigkeit, ethische Geldanlage und Fairer Handel. Kooperationspartner und Zielgruppen waren Kirchengemeinden, Weltläden, Fairhandelsgruppen, Studierende und Schüler.

Beurteilung der Geschäftsentwicklung des Förderkreises Hessen-Pfalz e. V.

Der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e. V. entwickelt sich weiter stabil und trägt damit zu einer organischen Gesamtentwicklung von Oikocredit bei. Auf nationaler und internationaler Ebene bringt er sich aktiv in die Weiterentwicklung der strategischen und operativen Arbeit ein.

Das Wachstum des Förderkreises bei Mitgliedern und treuhänderisch verwaltetem Anlagekapital zeigt ein weiter starkes Interesse an den Themen von Oikocredit und ist als guter Erfolg der Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu bewerten.

Mit dem Anstieg der Mitgliederzahlen um 79 Mitglieder sowie einem Nettozufluss von 2,7 Mio. Euro an treuhänderisch gehaltenen Oikocredit-Anteilen konnte das prognostizierte Wachstum von 10 % bezüglich des Kapitals und 5 % bei den Mitgliedern knapp erreicht werden. Zu diesem günstigen Geschäftsverlauf trug auch das bleibend niedrige Zinsniveau an den Finanzmärkten bei.

Als ein Ziel seiner Arbeit sieht der Förderkreis eine Bewusstseins-schaffung in der Öffentlichkeit und gut informierte Mitglieder. Deshalb bemüht sich der Förderkreis um interessant aufbereitete und gut verständliche Bildungs- und Informationsveranstaltungen, ebenso um attraktive jährliche Mitgliederversammlungen, damit Ziel und Arbeitsweise von Oikocredit nachhaltig positiv im Bewusstsein bisheriger und neuer Mitglieder verankert wird. Der geringe Prozentsatz von 2,5 % von Ausgetretenen zur Gesamtmitgliederzahl spricht für den gewählten Ansatz.

Neben den Vorständen engagieren sich z.Zt. etwa 50 weitere Mitglieder ehrenamtlich für den Förderkreis. Ohne diese überzeugten Mitglieder wäre die Tätigkeit des Förderkreises nicht in der bestehenden Weise möglich. Sie sind aktiv in der Vortragsarbeit, bei Ständdiensten oder unterstützen lokale Maßnahmen der Bildungsarbeit. Dieses ehrenamtliche Engagement macht die Arbeit von Oikocredit sehr überzeugend und attraktiv. Um diese Ehrenamtlichen informiert zu halten und für ihre Aufgaben gut zu qualifizieren, bietet der Förderkreis regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen an.

Als weiteren Erfolgsfaktor sieht der Förderkreis seine gut ausgebildeten und hoch motivierten Mitarbeiterinnen an.

Als Beitrag zur Digitalisierung bietet der Förderkreis seit 2018 eine Online-Plattform für Mitglieder an. Über den Service MyOikocredit ist sowohl der Beitritt als auch ein Datenzugriff und Dokumenten-Download möglich.

Seit vielen Jahren leistet der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e. V. einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz und bemüht sich um einen umweltschonenden Ressourceneinsatz. Die Beschaffung im Bürobereich ist soweit möglich öko, fair und regional. Die Verwendung von 100 % Recyclingpapier ist Standard, auch in der Kommunikation mit den Mitgliedern. Wo möglich werden keine neuen, sondern

generalüberholte Bürogeräte und Möbel eingesetzt. Bei Sitzungen und Veranstaltungen werden so weit möglich öko-faire Produkte, insbesondere Kaffee, Tee und Gebäck verwendet und mit regionalen oder sozialen Anbietern zusammengearbeitet. Für die notwendigen Flugreisen werden Ausgleichzahlungen an den Kompensationsfonds Klima-Kollekte geleistet.

2. Wirtschaftsbericht

Der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e. V. verfolgt keine finanzwirtschaftlichen Ziele, seine Betätigung ist vielmehr darauf ausgerichtet, ein Bewusstsein für globale Ungerechtigkeiten, entwicklungspolitische Themen und das Wirken von Oikocredit International den Menschen in Hessen und der Pfalz näher zu bringen.

Ertragslage

Der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e. V. erzielte in 2018 ein positives Jahresergebnis in Höhe von 345 Euro. Von den Aufwendungen des Förderkreises konnten ca. 16 % aus den Mitgliedsbeiträgen finanziert werden. Von Oikocredit International wurde die Arbeit des Oikocredit Förderkreises Hessen-Pfalz e. V. mit Zuschüssen in Höhe von 150.082 Euro mit finanziert.

Aufgrund der besonderen Finanzierungsform durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse und Spenden sind herkömmliche Betrachtungen des Jahresergebnisses bzw. daraus abzuleitende Kennzahlen auf den Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e. V. nicht anwendbar.

Die Kostenquote der Aufwendungen in Relation zum treuhänderisch verwalteten Anteilskapital liegt bei 0,63 %.

Finanzlage

Der Mittelzufluss des bereits Ende 2018 eingegangenen Sonderzuschusses für 2019 hat die Liquidität stichtagsbezogen zum 31. Dezember 2018 gegenüber dem Vorjahr erhöht. Ein entsprechender passiver Rechnungsabgrenzungsposten wurde über 20.000 Euro gebildet.

Die Geldmittelzu- und -abflüsse aus der treuhänderischen Tätigkeit sind vollständig von der Liquidität der Vereinskonto getrennt. Eingehende Beträge der Mitglieder zum Erwerb von Oikocredit-Genossenschaftsanteilen werden monatlich unmittelbar an Oikocredit International weitergeleitet. Rückzahlungen an Mitglieder aufgrund von Verkäufen von Anteilen konnten 2018 jeweils monatlich durchgeführt werden.

Die Zahlungsfähigkeit des Oikocredit Förderkreises Hessen-Pfalz e. V. für die Vereins- und Treuhand-tätigkeit war in 2018 jederzeit gewährleistet.

Vermögenslage

Der Geschäftsbetrieb des Oikocredit Förderkreises Hessen-Pfalz e. V. erfordert nur in geringem Umfang Investitionen in Sachanlagevermögen. Der wesentliche Teil des Vermögens entfällt auf Investitionen in Finanzanlagen (Genossenschaftsanteile von Oikocredit U.A.). Die Eigenkapitalquote beträgt stichtagsbezogen 78 %. Das Fremdkapital umfasst die Rückstellungen in Höhe von 14.600 Euro und den Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 20.000 Euro.

Anlage 4

Gesamtbeurteilung der Entwicklung

Aufgrund der gegebenen spezifischen Bedingungen wie oben angegeben, schätzt der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e. V. seine wirtschaftliche Lage weiter als stabil ein. Im Weiteren verweisen wir zur Beurteilung der Geschäftstätigkeit im abgelaufenen Jahr auf Abschnitt 1 des Lageberichts.

3. Prognosebericht

Aufgrund des Wachstums im Jahr 2018 hat der Förderkreis für das Jahr 2019 eine Zusage zur finanziellen Unterstützung von Oikocredit International in leicht gestiegener Höhe erhalten. Zusätzlich wurde der Sonderzuschuss für die verstärkte Zusammenarbeit mit den Kirchen 2019 in Höhe von 20.000 Euro bereits Ende Dezember überwiesen. Mit diesen Mitteln plant der Förderkreis einen weiteren Ausbau seiner entwicklungspolitischen Bildungsarbeit und die Sicherung der professionellen Betreuung der steigenden Mitgliederzahl. Zudem wird die Legitimationsprüfung langjähriger Mitglieder durch das Postidentverfahren weiter fortgesetzt. Nach einigen Jahren mit hohen Überschüssen, plant der Verein einen Teil der Vorjahresüberschüsse in 2019 in die Bildungsarbeit einfließen zu lassen und hat daher einen Haushaltsplan erstellt, der planmäßig einen Ausgabenüberschuss von 5.000 Euro ausweist.

Als Schwerpunktthemen in der Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit sieht der Förderkreis weiterhin die Kernthemen von Oikocredit: das Engagement im Bereich Mikrofinanz und finanzielle Inklusion, der Förderung kleinbäuerlicher Landwirtschaft und erneuerbarer Energien sowie Fairer Handel und globale Handelspolitik. Die international verabschiedeten nachhaltigen Entwicklungsziele sind der globale Kontext, zu deren Erreichung der Förderkreis einen Beitrag leistet.

Im Zentrum der Zusammenarbeit mit den evangelischen und katholischen Kirchen steht im Jahr 2019 weiterhin die Frage nach der Verantwortung der Christen für ihr Geld. Dazu werden spezielle Vortragsangebote und Artikel für Kirchenzeitungen zur Verfügung gestellt.

Mit einer Veranstaltungsreihe wird der Förderkreis im Jahr 2019 sein 40-jähriges Jubiläum feiern und damit auf die langjährige Erfahrung im Bereich nachhaltiger Geldanlagen hinweisen.

In Zusammenarbeit mit Oikocredit International und den anderen deutschen Förderkreisen strebt der Förderkreis zudem die Gewinnung jüngerer Mitglieder an. Dazu gehört auch stärkere Nutzung von digitalen Kanälen.

Das gesamtwirtschaftliche Umfeld schätzt der Förderkreis weiter stabil ein, mit einem niedrigen Zinsniveau und weiterhin hohem Interesse an nachhaltigen und sozial wirksamen Geldanlagen. Für 2019 wird ein weiterer Anstieg der treuhänderisch gehaltenen Oikocredit-Genossenschaftsanteile um 10 % und der Zahl der Mitglieder um 5 % prognostiziert.

4. Chancen und Risiken

Chancen

- Die bundesweite Kommunikationskampagne GUTES GELD ermöglicht dem Förderkreis mehr Bildung für nachhaltige Geldanlagen und eine wachsende Sichtbarkeit für Oikocredit. Die koordinierten Anstrengungen zur verbesserten Erreichung jüngerer Zielgruppen können zu einem Wachstum der Mitgliederzahlen im Bereich der 21 bis 40-Jährigen führen. Dies betrachtet der Förderkreis als eine große Chance zur Zukunftsfähigkeit, um schwierigen demographischen Entwicklungen vorzubeugen.
- Die breite Basis an Ehrenamtlichen und die seit einigen Jahren steigende gesellschaftliche Aufmerksamkeit für Globale Gerechtigkeit wird weiter dazu beitragen, entwicklungspolitische Themen zu platzieren und die Arbeit von Oikocredit noch breiter bekannt zu machen.
- Mit der verstärkten Kooperation mit Kirchen sieht der Förderkreis eine Chance die traditionelle Verankerung in der Kirche zu erneuern.

Risiken:

- Eine treuhänderische Beteiligung an Oikocredit über den Förderkreis unterliegt den im Prospekt dargestellten Risiken.
- Insbesondere wegen des weltweit anhaltenden, niedrigen Zinsniveaus, stehen die Ergebnisse von Oikocredit weiter unter Druck. Die aktualisierte Strategie ermöglicht es, diese Herausforderung anzugehen. Wenngleich der Förderkreis davon ausgeht, dass für den überwiegenden Anteil der Mitglieder die Unterstützung der ideellen Zwecksetzung von Oikocredit wesentlicher Beweggrund für die Zeichnung von Anteilen ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer im langjährigen Vergleich niedrigeren Dividende oder einem steigenden Zinsniveau Mitglieder ihr finanzielles Engagement bei Oikocredit auf den Prüfstand stellen und dass zugleich der Zufluss an neuem Anteilskapital schwächer ausfällt als in den vergangenen Jahren. Dies würde sich mittelfristig auch auf den Umfang der Zuschüsse von Oikocredit an den Förderkreis auswirken.
- Die Generalversammlung hat am 14. Juni 2018 beschlossen, der Satzung von Oikocredit eine Übergangsklausel anzufügen. Diese schafft für den Fall der Änderung der Bilanzierungsvorschriften die Möglichkeit, die heute schon für außergewöhnliche Situationen vorgesehene Verzögerung der Rückzahlung von Anteilskapital nach Kündigung von fünf Jahren auf unbestimmte Zeit zu verlängern. Hintergrund dieser Änderung ist, dass derzeit in einigen Ländern die Bilanzierungsvorschriften für Eigenkapital strenger werden, mit der Folge, dass viele Genossenschaften, auch in Deutschland, ihre Satzungen anpassen mussten. Vorsorglich wurde daher in die Satzung von Oikocredit diese Übergangsklausel aufgenommen.
Sollten sich die niederländischen Vorschriften und in deren Folge die Satzung von Oikocredit International ändern, würde der Förderkreis seine Mitglieder informieren und ihnen eine Anpassung des mit ihnen bestehenden Treuhandvertrages vorschlagen. Dies würde einen zusätzlichen Arbeitsaufwand für den Förderkreis bedeuten und könnte von manchen Mitgliedern als Anlass genommen werden, ihre Anlage in Oikocredit-Anteilen zu reduzieren. Dies könnte auch zu einer Verringerung der Zuschüsse von Oikocredit International im Folgejahr führen. Der Förderkreis hat u.a. dafür eine Betriebsmittelrücklage gebildet.

Insgesamt sieht der Verein keine bestandsgefährdenden Risiken.

5. Besondere Angaben gemäß § 24 Absatz 1 Vermögensanlagegesetz

Der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e. V. beschäftigt weder angestellte noch selbständige Mitarbeitende, die aufgrund ihrer Tätigkeit durch die Emission der Genossenschaftsanteile begünstigt werden. Somit wurden auch im abgelaufenen Geschäftsjahr weder feste noch variable Vergütungen für die Emission von Genossenschaftsanteilen gezahlt. Ebenso wenig hat der Verein in seiner Eigenschaft als Emittent von Vermögensanlagen besondere Gewinnbeteiligungen gewährt. Die Gesamtsumme der im Jahr 2018 gezahlten Vergütungen ergibt sich aus dem Jahresabschluss.

Unter der Würdigung der Tatsache, dass alle Vorstandsmitglieder ihre Ämter ehrenamtlich ausüben, kam es im abgelaufenen Geschäftsjahr zu keinerlei Zahlungen an Führungskräfte und Mitarbeitende, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des Vereins auswirkt.

Anlage 4

6. Entsprechenserklärung

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf und die Lage so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Vereins beschrieben sind.

Frankfurt, 7. Februar 2019

gez. Gerhard Bäuml
Vorstand (Vorsitzender)

gez. Anna-Lena Lochman
Vorstand (stv. Vorsitzende)

gez. Christian Alberth
Vorstand (Schatzmeister)

PROSPEKTNACHTRAG NR. 8

ZUM

ANGEBOT EINER TREUHÄNDERISCHEN BETEILIGUNG ÜBER DEN OIKOCREDIT FÖRDERKREIS HESSEN-PFALZ E. V.

Nachtrag Nr. 8 nach § 11 Verkaufsprospektgesetz des Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e. V. vom 11. Juni 2020 zum bereits veröffentlichten Verkaufsprospekt vom 28. Februar 2012 sowie des Nachtrags Nr. 1 vom 14. Juni 2013, des Nachtrags Nr. 2 vom 20. Juni 2014, des Nachtrags Nr. 3 vom 12. Juni 2015, des Nachtrags Nr. 4 vom 9. Juni 2016, des Nachtrags Nr. 5 vom 15. Juni 2017, des Nachtrags Nr. 6 vom 14. Juni 2018 und des Nachtrags Nr. 7 vom 20. Juni 2019 betreffend das öffentliche Angebot einer treuhänderischen Beteiligung über den Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e. V.

Das treuhänderisch anvertraute Kapital wird zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen an Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U. A. („**Oikocredit**“) verwendet.

Dieser Nachtrag enthält die durch die Generalversammlung von Oikocredit am 11. Juni 2020 beschlossenen Veränderungen sowie insbesondere die folgenden weiteren Änderungen:

- aktualisierte Angaben zu Oikocredit
- aktualisierte Angaben zum Förderkreis
- Ergänzung des Abschnittes 4 „Wesentliche Risiken“
- Jahresabschluss und Lagebericht des Förderkreises für das Geschäftsjahr 2019.

Der Nachtrag Nr. 8 ergänzt das Beteiligungsangebot sowie den Nachtrag Nr. 1 vom 14. Juni 2013, den Nachtrag Nr. 2 vom 20. Juni 2014, den Nachtrag Nr. 3 vom 12. Juni 2015, den Nachtrag Nr. 4 vom 9. Juni 2016, den Nachtrag Nr. 5 vom 15. Juni 2017, den Nachtrag Nr. 6 vom 14. Juni 2018 und den Nachtrag Nr. 7 vom 20. Juni 2019 und ist Bestandteil des Verkaufsprospekts. Der Verkaufsprospekt hat – abgesehen von den Änderungen und Ergänzungen dieses Nachtrags und der bisherigen Nachträge – weiterhin Gültigkeit.

Der Förderkreis gibt die folgenden, bis zum 11. Juni 2020 eingetretenen Veränderungen im Hinblick auf den bereits veröffentlichten Verkaufsprospekt vom 28. Februar 2012 und die bisherigen Nachträge bekannt:

I. Ziffer 4.2 des Prospekts („Risiken aus der Geschäftstätigkeit von Oikocredit“) in der Fassung des 7. Nachtrags wird um die folgenden neuen Abschnitte 4.2.19 und 4.2.20 ergänzt:

4.2.19 Risiko aus der Covid-19 Pandemie

Seit April 2020 sind alle Länder, in denen Oikocredit Büros hat, Finanzmittel aufnimmt oder Finanzierungen an Partner vergeben hat, von der Covid-19-Pandemie (Coronavirus) und den Maßnahmen der Regierungen zur Verringerung der Ausbreitung der Pandemie betroffen. Obwohl die Gesamtauswirkungen von Covid-19 zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt sind, sind die erwarteten Folgen eine Verringerung des Nettoergebnisses aufgrund des begrenzten Wachstums des Portfolios, eine Erhöhung der Risiken und Kreditverluste im Portfolio sowie eine Erhöhung der Verluste (Wertminderungen) auf Beteiligungen, eine Verringerung des Nettokapitalzuflusses und eine Verringerung der Liquiditätspuffer.

Covid-19 wird sich voraussichtlich negativ auf die Finanzlage der Partner auswirken und daher das Kreditrisiko von Partnern erhöhen. Partner können aufgrund von Ausgangssperren und anderen behördlichen Verordnungen an den Standorten, an denen sie Büros und andere Aktivitäten haben, auf Schwierigkeiten bei ihrer Geschäftstätigkeit stoßen, oder sie können eine Zunahme der Ausfälle von Rückzahlungen ihrer eigenen Kunden (Einzelpersonen oder kleine Unternehmen) feststellen. Im Agrarsektor haben die Partner auch Schwierigkeiten mit verringerter Produktion sowie Logistik- oder Lieferkettenprobleme. Einige Partner verfügen über ausreichende finanzielle Puffer, um die negativen Auswirkungen der Covid-19-Krise zu absorbieren. Oikocredit erwartet jedoch, dass eine erhebliche Anzahl von Partnern entweder zusätzliche Mittel benötigt oder ihre Rückzahlungen verzögert.

Covid-19 wird sich voraussichtlich auch negativ auf die Geschäftstätigkeit von Partnern auswirken, an denen Oikocredit beteiligt ist, und erhöht daher das Risiko der Wertminderung von Beteiligungen. Die oben genannten Schwierigkeiten im Betrieb, die Zunahme der Kreditausfälle ihrer eigenen Kunden, geringere Produktionsmöglichkeiten und logistische Probleme gelten auch für Partner, an denen Oikocredit beteiligt ist. Einige dieser Partner verfügen über ausreichende finanzielle Puffer, um die negativen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie zu absorbieren. Oikocredit geht jedoch davon aus, dass auch eine erhebliche Anzahl von Partnern, an denen Oikocredit beteiligt ist, entweder zusätzliche

Finanzmittel benötigt oder Schwierigkeiten hat, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Die Covid-19-Pandemie kann sich auch negativ auf die Liquiditätsposition von Oikocredit auswirken und daher das Liquiditätsrisiko erhöhen. Partner benötigen möglicherweise mehr finanzielle Unterstützung von Oikocredit oder haben möglicherweise Schwierigkeiten, Oikocredit rechtzeitig zurückzuzahlen. Oikocredit kann einen geringeren Mittelzufluss von Investoren verzeichnen. Oikocredit erhält möglicherweise auch mehr Anträge auf Rücknahme von Anteilen als auf Ausgabe von Anteilen, was sich ebenfalls negativ auf ihre Liquiditätsposition auswirken würde.

Mit der Covid-19-Pandemie sieht Oikocredit in bestimmten Märkten eine höhere Volatilität und kann Schwierigkeiten haben, Absicherungsgeschäfte vorzunehmen. Dies kann sich negativ auf die finanzielle Situation von Oikocredit auswirken.

Die mittelfristigen Auswirkungen der Covid-19-Krise und der daraus resultierenden makroökonomischen Folgen können erhebliche Auswirkungen auf die Rentabilität von Oikocredit und damit auf den Nettoinventarwert haben. Es kann auch erhebliche Auswirkungen auf die Fähigkeit geben, Anteile fortlaufend auszugeben.

4.2.20 Risiko, dass die Rücknahme von Anteilen zu einem Nettoinventarwert unter dem Nennwert erfolgt

Die Anteile werden von Oikocredit unter Berücksichtigung der in Artikel 13 der Satzung genannten Bedingungen zurückgenommen, die nachstehend aufgeführt sind. Oikocredit wird dabei auch die Richtlinie zur Ausgabe und Rücknahme von Mitgliedsanteilen berücksichtigen, die ab dem dritten Quartal 2020 Anwendung findet (siehe dazu 6.4.7).

Artikel 13 der Satzung bestimmt:

- Anteile werden spätestens fünf Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft zurückgenommen, wenn ein Mitglied nicht mehr Mitglied von Oikocredit ist.
- Anteile müssen spätestens fünf Jahre nach dem Rücknahmeantrag zurückgenommen werden, unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 10 der Satzung (d.h. vorausgesetzt, das Mitglied behält mindestens einen Anteil), ohne dass das Mitglied seine Mitgliedschaft bei Oikocredit beendet.
- Die Rücknahme erfolgt zum Nennwert. Liegt der Nettoinventarwert je Anteil jedoch unter dem Nennwert je Anteil in der zuletzt geprüften (Zwischen-) Bilanz vor der Rücknahme durch Oikocredit, darf der bei Rücknahme der Anteile zu zahlende

Betrag den gemäß dieser Bilanz ermittelten Nettoinventarwert der Anteile nicht überschreiten.

Ziffer 5.1.1 des Prospekts („Einzelne Angaben zum Förderkreis“) in der Fassung des 7. Nachtrags wird bezüglich der Zusammensetzung des Vorstands wie folgt geändert:

Die Mitglieder des Vorstands sind:

- Gerhard Bäumler, Vorsitzender des Vorstands (Vorstand im Sinne des BGB)
- Anna-Lena Lochman, Stellvertretende Vorsitzende des Vorstands (Vorstand im Sinne des BGB)
- Christian Alberth, Schatzmeister (Vorstand im Sinne des BGB)
- Dr. Brigitte Bertelmann (ordentliches Vorstandsmitglied)
- Hannah Hartge (ordentliches Vorstandsmitglied)
- Josef Schnitzbauer (ordentliches Vorstandsmitglied)
- Thoms Schneider (ordentliches Vorstandsmitglied)

Im Übrigen bleiben alle weiteren Angaben dieser Ziffer unberührt.

II. Ziffer 5.1.4 des Prospekts („Jahresabschluss“) in der Fassung des 7. Nachtrags wird wie folgt ersetzt:

Der Förderkreis war erstmals für das Geschäftsjahr 2014 gemäß §§ 32 Absatz 3, 23 Vermögensanlagegesetz verpflichtet, einen Jahresabschluss und Lagebericht nach handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen. Für alle dem Geschäftsjahr 2014 vorangegangenen Geschäftsjahre bestand diese Verpflichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nicht.

Der Förderkreis hatte von der Möglichkeit des § 8h Abs. 2 VerkProspG Gebrauch gemacht, keinen gesonderten Jahresabschluss nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen und prüfen zu lassen. Der Förderkreis weist für die dem Geschäftsjahr 2014 vorangegangenen Geschäftsjahre auf die fehlende Prüfung und Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes hin.

In der **Anlage 1** zu diesem Nachtrag findet sich der gemäß §§ 24, 25 des Vermögensanlagegesetzes aufgestellte und geprüfte Jahresabschluss und Lagebericht für das

Geschäftsjahr 2019. Diese enthalten auch eine Entsprechungserklärung des Vorstandes gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 Vermögensanlagegesetz.

Der Jahresabschluss des Emittenten wurde von den Herren Fritz Baldus und Alfred Lein als Wirtschaftsprüfer der ETL AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft, Niederlassung Stuttgart, Lange Straße 59, 70174 Stuttgart, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften geprüft. Die Prüfung der Wirtschaftsprüfer Baldus und Lein hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer ist ebenfalls in der **Anlage 1** enthalten.

Der Jahresabschluss und Lagebericht des Förderkreises als Emittenten enthalten auch allgemeine Ausführungen über die Geschäftsentwicklung des Förderkreises. Aufgrund der Anfang des Jahres 2020 eingetretenen Covid-19 Pandemie mussten die im Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019 getroffenen Aussagen bezüglich der Wachstumsprognosen für das Geschäftsjahr 2020 entsprechend aktualisiert werden (siehe Ziff. IV. und VIII. des Nachtrags).

III. Ziffer 5.1.5 des Prospekts („Weitere Angaben über den Förderkreis“) in der Fassung des 7. Nachtrags wird wie folgt ergänzt:

Zum 31.12.2019 hatte der Förderkreis 2.130 Mitglieder und das Treuhandvermögen belief sich auf EUR 34.250.583,00, wobei EUR 34.187.843,00 in Anteilen von Oikocredit gehalten wurden und sich EUR 62.740,00 auf dem Treuhandkonto befanden.

Das Vereinsvermögen (ohne Treuhandvermögen) betrug zum 31.12.2019 EUR 155.846,39. Der Förderkreis erwartet für das Jahr 2020 ein Wachstum bei den Mitgliedern um 2,5 % und des Treuhandvermögens um 5 %.

Im Übrigen bleiben alle weiteren Absätze dieser Ziffer unberührt.

IV. Ziffer 5.2.1 (vi) des Prospekts („Interessenkonflikte des Förderkreises“) in der Fassung des 7. Nachtrags wird bezüglich der dem Vereinsvermögen des Förderkreises gehörenden Anteile wie folgt geändert:

Der Förderkreis hat selbst aus Vereinsvermögen Genossenschaftsanteile von Oikocredit über die Oikocredit International Share Foundation erworben. Er hielt am 31.12.2019 Genossenschaftsanteile im Wert von EUR 105.000,00.

Im Übrigen bleiben alle weiteren Angaben dieser Ziffer unberührt.

V. Ziffer 5.2.2 (vi) (d) des Prospekts („Vergütungen“) in der Fassung des 7. Nachtrags wird wie folgt ersetzt:

Die Gesamthöhe der Provisionen, insbesondere der Vermittlungsprovisionen oder vergleichbarer Vergütungen kann nicht angegeben werden, da diese von der Anzahl der Mitglieder des Förderkreises sowie dem Gesamtnominalwert der treuhänderisch gehaltenen Genossenschaftsanteile abhängt. Mitgliederzahl und Gesamtnominalwert der treuhänderisch gehaltenen Genossenschaftsanteile können auf Grund der unbegrenzten Zeichnungsfrist für die Zukunft nicht sicher vorhergesagt werden.

Im Geschäftsjahr 2020 wird der Förderkreis von Oikocredit insgesamt vergleichbare Vergütungen in Höhe von EUR 173.491,00 erhalten. Dieser Betrag verteilt sich auf die einzelnen Vergütungskomponenten wie folgt:

Anlegerverwaltungsvergütung: EUR 63.440,00

Bestandsvergütung: EUR 110.051,00

Bei diesen Vergütungen handelt es sich um die nach § 4 Nr. 12 VermVerkProspV zu nennenden Vergütungen für 2020.

VI. Ziffer 5.2.2 (vi) (e) des Prospekts („Höhe der gezahlten Vergütungen bezogen auf den einzelnen Anteil“) in der Fassung des 7. Nachtrags wird wie folgt ersetzt:

Zum 31.12.2019 hat der Förderkreis Genossenschaftsanteile an Oikocredit im Gesamtwert von EUR 34.187.843,00 gehalten. Dies entspricht bei einem Nominalwert von EUR 200,00 pro Anteil 170.939 Anteile (auf einen vollen Anteil gerundet).

Die Höhe der jährlichen Vergütungen ist dynamisch und von der weiteren geschäftlichen Entwicklung des Förderkreises abhängig, d. h. sie kann in der Zukunft höher oder auch geringer ausfallen.

Auf die Risikohinweise in Ziffer 4.1.3 („Kostenrisiko“) des Verkaufsprospekts wird hingewiesen.

VII. Ziffer 5.2.2 (viii) des Prospekts („Kosten der treuhänderischen Beteiligung für AnlegerInnen / Gesamtkosten Anlageobjekte“) in der Fassung des 7. Nachtrags wird wie folgt ersetzt:

Auf Ebene des Förderkreises kann bezogen auf die Anschaffung von Genossenschaftsanteilen für das Jahr 2020 die nachstehende Mittelverwendungs- und

Mittelherkunftsübersicht erstellt werden. Bei dieser Übersicht handelt es sich um eine Prognose. Der Förderkreis wird im Rahmen seines Treuhandgeschäftes nur in dem Umfang Genossenschaftsanteile erwerben, in dem ihm hierfür treuhänderisch Kapital zur Verfügung gestellt wird. Da der Umfang des tatsächlich dem Förderkreis zufließenden Treuhandkapitals von den nachfolgend genannten Summen abweichen kann, handelt es sich lediglich um eine beispielhafte Rechnung.

Mittelverwendung und Mittelherkunft auf Ebene des Förderkreises bezüglich des treuhänderischen Erwerbs von Genossenschaftsanteilen für das Geschäftsjahr 2020 (Prognose)

Mittelverwendung	EUR	Mittelherkunft	EUR
Neuerwerb Genossenschaftsanteile zum Nennbetrag	1.700.000	Zufluss Treuhandvermögen (Eigenmittel)	1.700.000
		Zufluss Fremdmittel	0
Gesamt	1.700.000		1.700.000

Der Förderkreis nimmt zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen kein Fremdkapital auf, weder in Form von Zwischenfinanzierungs- noch Endfinanzierungsmitteln. Solche Mittel sind auch nicht verbindlich zugesagt.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anschaffung der Anlageobjekte lassen sich nicht beziffern. Anlageobjekte werden von Oikocredit laufend angeschafft und der Umfang der Anschaffung richtet sich nach den Oikocredit zufließenden Mitteln. Diese können nicht sicher vorhergesagt werden.

VIII. Ziffer 6 des Prospekts („Oikocredit“) in der Fassung des 7. Nachtrags wird wie folgt ersetzt:

6 Oikocredit

In diesem Teil des Verkaufsprospektes wird die Tätigkeit von Oikocredit näher beschrieben.

Über den Treuhandvertrag beteiligen sich AnlegerInnen mittelbar an Oikocredit, da der Förderkreis Genossenschaftsanteile an Oikocredit im eigenen Namen, aber für Rechnung der AnlegerInnen, erwirbt. Wirtschaftlich beteiligen sich AnlegerInnen somit an Oikocredit.

6.1 Historie und Auftrag

Oikocredit wurde 1975 auf Initiative des Ökumenischen Rates der Kirchen gegründet, um für Kirchen und kirchliche Organisationen ein Anlageinstrument bereitzustellen, mit dem benachteiligte Menschen in Entwicklungs- und Schwellenländern unterstützt werden. Ziel von Oikocredit ist es, einen nachhaltigen Beitrag zum Kampf gegen Armut in den Entwicklungsländern zu leisten. Im Jahr 1999 beschloss der Verwaltungsrat von Oikocredit eine Umfirmierung von Ecumenical Development Cooperative Society U. A. (EDCS) in Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U. A.

Das Hauptinstrument zur Erfüllung dieses Auftrags ist die Projektfinanzierung (*Entwicklungsfinanzierung*): Oikocredit vergibt vorwiegend Kredite, aber auch andere Formen der Finanzierung (Kapitalbeteiligungen, kapitalähnliche Beteiligungen oder Bürgschaften) für den Aufbau tragfähiger Geschäftsbetriebe durch Gruppen benachteiligter Menschen, deren Zugang zu Finanzdienstleistungen meist erschwert ist. Damit unterstützt Oikocredit Genossenschaften und vergleichbare Organisationen sowie alternative Handelsorganisationen und Finanzintermediäre (einschließlich Mikrofinanzinstitutionen) – über letztere kann Oikocredit Einzelpersonen oder kleine Gruppen erreichen, an die eine direkte Kreditvergabe nicht möglich ist.

- Durch die Finanzierung von Genossenschaften und vergleichbaren Organisationen sollen Produktivinvestitionen ermöglicht werden, die nachhaltige Verdienstmöglichkeiten schaffen, z.B. eine Kaffee-Verarbeitungsanlage, ein Fischerboot oder eine Molkereianlage.
- Mikrofinanzinstitutionen vergeben Kredite, z.B. an Kleinunternehmen, Kleinerzeuger und Kleinbauern.

6.1.1 Historie von Oikocredit

Oikocredit hatte einen schwierigen Start, weil sich viele Kirchenkämmerer zurückhaltend zeigten. Einzelne Kirchenmitglieder in Europa glaubten jedoch an die Idee und gründeten ab Mitte der 1970er Jahre Förderkreise. Derzeit mobilisieren die Förderkreise den größten Teil des Gesellschaftskapitals und tragen so zum Erfolg von Oikocredit bei. Förderkreise stärken bei den Menschen in ihrer Region das Bewusstsein für die Bedeutung einer sozial verantwortlichen Geldanlage.

Förderkreise sind aus rechtlicher Sicht nicht Teil der Oikocredit-Gruppe.

Es gibt insgesamt 25 Förderkreise in Europa und Nordamerika, die auf unterschiedliche Art und Weise eine Möglichkeit zur Anlage in Oikocredit bieten. Die Mitglieder der Förderkreise bestehen aus derzeit insgesamt ca. 53.000 Einzelpersonen und 6.000 Kirchengemeinden und anderen Institutionen. Zusammen bringen diese knapp 73% des Gesamtgesellschaftskapitals von Oikocredit ein (Stand: 31.12.2019). Der Rest des Gesamtgesellschaftskapitals ist von den übrigen unter Ziffer 6.4.1 „Mitgliedschaft“ genannten Mitgliedern von Oikocredit aufgebracht worden.

In den folgenden Ländern bestehen Förderkreise:

Europa: Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Niederlande, Österreich, Schweiz, Spanien

Nordamerika: Kanada und Vereinigte Staaten von Amerika

1993 belief sich das Gesellschaftskapital, das von Mitgliedern durch Zeichnung von Genossenschaftsanteilen erbracht wurde („Gesellschaftskapital“) von Oikocredit auf EUR 50 Mio. Im Jahr 1998 betrug das Gesellschaftskapital EUR 100 Mio., 2004 überstieg das Gesellschaftskapital EUR 200 Mio., im Jahr 2011 überstieg es EUR 500 Mio. und im Jahr 2017 belief es sich auf über EUR 1 Mrd. Im Jahr 2019 belief es sich auf ca. EUR 1,13 Mrd. Die von Oikocredit gezahlte jährliche Dividende betrug in den Jahren 1991 bis 2017 mit Ausnahme der Jahre 1998, 1999, 2017 und 2018 2%. In den Jahren 1998 und 1999 kam es infolge der Finanzkrise in Asien bei einigen von Oikocredit finanzierten Partnern zu Schwierigkeiten bei der Zahlung von Zinsen und Raten an Oikocredit. Aus diesem Grund zahlte Oikocredit in diesen Jahren lediglich eine Dividende von 1%. Als Reaktion auf das anhaltend niedrige Zinsniveau, die verschärfte Wettbewerbssituation in einigen Märkten und insbesondere auf nachteilige Wechselkurseffekte beschloss die

Generalversammlung im Juni 2018 für 2017 ebenfalls die Ausschüttung einer Dividende von 1%. Auch für das Geschäftsjahr 2018 hat die Generalversammlung vor diesem Hintergrund im Juni 2019 die Ausschüttung einer Dividende von 1 % beschlossen.

Für das Jahr 2019 hat die Generalversammlung am 11. Juni 2020 beschlossen, keine Dividende an ihre Mitglieder auszuschütten. Dies ermöglicht Oikocredit, ihre allgemeinen Rücklagen um 11 Millionen Euro zu stärken, die sonst als Dividende ausgeschüttet worden wären. Die Stärkung der Rücklagen wird Oikocredit helfen, das Kapital ihrer Mitglieder zu schützen, den Fortbestand der Genossenschaft zu sichern und die ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklungen infolge der Coronavirus-Krise besser abfedern zu können. Außerdem ermöglicht es Oikocredit, flexibler auf die Bedürfnisse der von ihr finanzierten Partner zu reagieren, die ihrerseits Menschen mit niedrigem Einkommen unterstützen, die von den wirtschaftlichen Folgen der Krise betroffen sind.

Oikocredit ist in vielfacher Hinsicht eine einzigartige Organisation:

- (i) Oikocredit stellt Unternehmen in Entwicklungs- und Schwellenländern, die in der Regel von einer Geschäftsbank keinen Kredit erhalten würden, eine mittel- bis langfristige Finanzierung zur Verfügung.
- (ii) Obwohl Oikocredit eine vergleichsweise kleine Organisation ist, verfügt sie über ein umfassendes Netzwerk aus Regionalstellen und Länderstellen.
- (iii) Oikocredit ist eine der wenigen Genossenschaften, die auf eine weltweite Mitgliedschaft aus AnlegerInnen und Partnerorganisationen bauen kann.
- (iv) Oikocredit gelingt es, ihr Geschäft mit dem Ziel einer begrenzten finanziellen Rendite und einer sozialen Rendite für ihre AnlegerInnen auszuüben.
- (v) Oikocredit weist eine einzigartige Struktur aus Mitgliedern, Partnerorganisationen, regionalen Büros und einer internationalen Hauptgeschäftsstelle auf.

6.1.2 Auftrag und Werte von Oikocredit

Der Auftrag und die Werte von Oikocredit lauten wie folgt:

Auftrag

Oikocredit ist eine internationale Genossenschaft, die sich für globale Gerechtigkeit einsetzt, indem sie Einzelpersonen, Kirchen und andere motiviert, ihre Ressourcen sozial verantwortlich zu investieren und damit benachteiligte Menschen durch Kredite zu stärken.

Werte und Grundsätze von Oikocredit

(i) Teilen

Eine ungleiche Verteilung von Ressourcen, Wohlstand und Macht führt zu einer Welt voller Konflikte. Wenn die Menschen im Norden, Süden, Osten und Westen bereit sind, zu teilen, einander zu respektieren und zusammenzuarbeiten, können Gerechtigkeit und Frieden herrschen. Oikocredit ist ein Instrument, um sinnvoll zu teilen.

(ii) Ökumenischer Geist

Überall auf der Welt finden sich Menschen, die gewillt sind, ihre Ressourcen zu teilen. Oikocredit ist Teil dieses weltweiten Solidaritätsbündnisses.

(iii) Basisorientierung

Entwicklung ist am wirksamsten, wenn sie von der Basis im Süden und Norden ausgeht. In der genossenschaftlichen Kultur von Oikocredit stehen die Initiative und Beteiligung der Menschen im Mittelpunkt aller Aktionen und Strategien.

(iv) Menschen

Alle Menschen sind gleich geschaffen. Oikocredit gibt daher benachteiligten Menschen Kredit – unabhängig von ihrem Glauben, ihrer Kultur, ihrem Alter oder ihrem Geschlecht. Oikocredit fördert gezielt Initiativen von Frauen, denn sie werden oft besonders benachteiligt, sind aber häufig die wichtigste Stütze ihrer Familien und damit der Gesellschaft insgesamt.

(v) Glaubwürdigkeit

Gegenseitiger Respekt erfordert Ehrlichkeit und Wahrhaftigkeit. Oikocredit will offen zuhören und die Parameter ihrer Grundsätze uneingeschränkt transparent machen. Ein Verhaltenskodex für diejenigen, die den Kurs von Oikocredit bestimmen, ist fester Bestandteil dieses Grundsatzes.

(vi) **Schöpfung**

Ein gesundes Ökosystem ist die Basis des Lebens, die biologische Vielfalt muss erhalten werden. Oikocredit ist der Überzeugung, dass ein gesundes Gleichgewicht in der Natur nur in einer Welt erreicht werden kann, in der Ressourcen und Macht gleichmäßig verteilt sind.

6.1.3 Gesellschaftszweck von Oikocredit

Der Gesellschaftszweck von Oikocredit besteht darin, die mobilisierten Mittel Genossenschaften oder Gruppen benachteiligter Menschen zur Verfügung zu stellen, um deren einkommenssichernde Aktivitäten zu finanzieren (weitere Einzelheiten zum Gesellschaftszweck von Oikocredit können Artikel 3 der Satzung von Oikocredit¹ entnommen werden).

6.2 Allgemeine Struktur von Oikocredit

Oikocredit bildet eine Gruppe, die die Oikocredit U.A., ihre Gruppengesellschaften und andere von ihr kontrollierte oder geleitete Gesellschaften umfasst. Gruppengesellschaften sind Unternehmen, die Oikocredit unmittelbar oder mittelbar durch den Besitz von mehr als der Hälfte der Stimmrechte beherrscht oder deren finanzielle oder betriebliche Grundsätze ihr anderweitig die Leitung ermöglichen. Potenzielle Stimmrechte, die am Bilanzstichtag unmittelbar ausgeübt werden können, werden ebenfalls berücksichtigt.

Die Gruppe umfasst die folgenden Gesellschaften:

- Oikocredit Ecumenical Development Cooperative Society U. A., Amersfoort, Niederlande
- Maanaveeya Development & Finance Private Limited, Hyderabad, Indien
- Finance Company Oikocredit Ukraine, Lviv, Ukraine (in Abwicklung)
- Stichting Oikocredit International Support Foundation, Amersfoort, Niederlande („ISUP“)

6.2.1 Beschreibung der einzelnen Gesellschaften

Nachfolgend werden die einzelnen zu Oikocredit gehörenden Gesellschaften beschrieben.

¹ Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über Uns“ unter „Organisation“.

(i) **Maanaveeya Development & Finance Private Limited**

Eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Oikocredit in Indien, über die ihre Tätigkeit im Bereich Projektfinanzierung in Indien erfolgt.

(ii) **Finance Company Oikocredit Ukraine**

Eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Oikocredit in der Ukraine, über die ihre Tätigkeit im Bereich Projektfinanzierung in der Ukraine erfolgt. Die Finance Company Oikocredit Ukraine befindet sich in Abwicklung.

(iii) **Stichting Oikocredit International Support Foundation ("ISUP")**

Die Stichting Oikocredit International Support Foundation ("ISUP") wurde am 10.03.1995 in Amersfoort, Niederlande, nach dem Recht der Niederlande gegründet. Die Dauer der ISUP ist unbeschränkt. Der wichtigste Zweck der ISUP ist die Förderung der Mikrofinanzierung und anderer Formen der Projektfinanzierung zur Unterstützung von Unternehmensinitiativen von Menschen in Entwicklungsländern, in denen ein angemessenes Bankennetz zur Finanzierung solcher Initiativen fehlt, sowie alle damit verbundenen oder dabei förderlichen Tätigkeiten. Die ISUP strebt die Erreichung ihres Zwecks unter anderem durch die folgenden Tätigkeiten an:

(I) Unterstützung der Aktivitäten der Oikocredit, Unterstützung ihrer Partnerorganisationen sowie Generierung von Finanzmitteln in Form von Fördermitteln oder anderweitige Finanzierung der vorstehend genannten Mikrofinanzierung; und

(II) Bereitstellung der Finanzmittel von Oikocredit zugunsten der Förderkreise zur Finanzierung ihrer Gemeinkosten, sofern diese nicht aus eigenen Erträgen, Beiträgen, Schenkungen, Erbschaften etc. bestritten werden können.

Die Stiftung ist gemeinnützig.

6.2.2 Betriebsorganisation

Die betriebliche Organisation von Oikocredit ist so strukturiert, dass die Primärprozesse der Kapitalbeschaffung zum Angebot von Projektfinanzierungen (Kredite, Garantien und Beteiligungen) mit größtmöglicher Effizienz und der Kapazität, den Bedarf der Partner zu antizipieren, gehandhabt werden.

(i) **Hauptgeschäftsstelle, Regionalstellen und nationale Geschäftsstellen**

Die Hauptgeschäftsstelle von Oikocredit befindet sich in Amersfoort, Niederlande.

Regionalstellen von Oikocredit befinden sich an den folgenden Standorten: Hyderabad, Indien; Lima, Peru; Manila, Philippinen und Nairobi, Kenia.

Zusätzlich verfügt Oikocredit über aktive Ländervertretungen in Argentinien, Brasilien, Bulgarien, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Ghana, Guatemala, Mexiko, Nigeria, Paraguay und Uruguay.

Nationale Geschäftsstellen zur Unterstützung der Förderkreise von Oikocredit existieren in Deutschland, Frankreich und Österreich.

(ii) **Regionalbüros**

Jedem Regionalbüro steht ein Regionaldirektor vor. Regionaldirektoren sind für die Identifizierung und Prüfung von zur Finanzierung vorgeschlagenen Partnern (in der Regel in Form von Krediten, Kapitalbeteiligungen oder Garantien) verantwortlich. Oikocredit betreibt ebenfalls zwei Spezialabteilungen: eine, die sich auf Kapitalbeteiligungen konzentriert und vom Direktor für Kapitalanlagen geleitet wird; und die andere, die sich auf den Sektor erneuerbarer Energie konzentriert und vom Leiter der Abteilung Erneuerbare Energien geleitet wird. Diese Abteilungen sind ebenfalls für die Identifizierung von Angeboten zur Partnerfinanzierung verantwortlich und arbeiten mit Kollegen in den Regionalstellen zusammen. Die Finanzierungsvorschläge werden an die Hauptgeschäftsstelle von Oikocredit in Amersfoort zur Beurteilung und Genehmigung weitergeleitet. Der Vorstand hat einen Kreditausschuss eingerichtet, der über zur Finanzierung vorgeschlagene Partner entscheidet. Nach einer Genehmigung durch den Kreditausschuss erstellt die Rechtsabteilung der Hauptgeschäftsstelle in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden der Investment Abteilung in den Regionalbüros, den potenziellen Partnerorganisationen (die Kunden von Oikocredit, denen Kredite, Garantien oder eine Eigenkapitalfinanzierung zur Verfügung gestellt werden) und lokalen Rechtsanwälten Kreditverträge und Sicherheitenvereinbarungen und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen zur Einholung von benötigten behördlichen Genehmigungen, bevor Zahlungen geleistet werden können. Der Vorstand hat einen integrierten Investment Analyse Kreditausschuss, einen Kreditausschuss auf Vorstandsebene und einen Oikocredit Investment Ausschuss zur Genehmigung von Finanzierungsanfragen für Kredite sowie Unternehmensbeteiligungen eingerichtet.

Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat einen Aufsichtsrats Investmentausschuss für Kredite sowie Unternehmensbeteiligungen eingerichtet, sofern die gesamte Finanzierung des Partners EUR 10.000.000 oder dessen Äquivalent (in anderen Währungen) der Genehmigung des Aufsichtsrats bedürfen.

(iii) Begleitung und Kontrolle der Projektfinanzierungen

Da Oikocredit finanziell von der fristgerechten Zahlung von Zinsen und der Rückzahlung von Krediten durch die Partnerorganisationen abhängig ist, werden der Begleitung der Kredite und der Leistung des Partners hohe Aufmerksamkeit gewidmet. Nach einer Auszahlung der Mittel führen die Mitarbeitenden der Investment Abteilung in den Regionalbüros regelmäßige Besichtigungen der einzelnen Partner durch, um potenzielle Probleme zu erkennen und gegebenenfalls Unterstützung bei deren Lösung anzubieten, erforderlichenfalls unter Einbeziehung anderer (lokaler oder internationaler) Organisationen. Die Mitarbeitenden der Investment Abteilung in der Regionalstelle und der Hauptgeschäftsstelle überwachen die Raten- und Zinszahlungen der Partnerorganisationen sowie deren Finanzlage sehr genau, unter anderem über die automatisierten Prozesse von Oikocredit. Für den Fall eines Zahlungsverzugs wurden detaillierte Verfahren eingerichtet, anhand derer die zu ergreifenden Maßnahmen ermittelt werden (Mahnungen, letzte Mahnung, Besuche). Eine eigene Abteilung (Special Collection Unit) von Oikocredit bearbeitet zudem notleidende Kredite. Gerichtliche Schritte gegen Kunden von Oikocredit werden eingeleitet, wenn Kunden fortdauernd mit der Zahlung von Zinsen oder der Rückzahlung von Kapital an Oikocredit in Verzug sind und sofern Restrukturierungsbemühungen sich als erfolglos erwiesen haben, (sofern dies für anwendbar und erforderlich erachtet wird). Dabei beachtet Oikocredit die UN Principles for Investors in Inclusive Finance, zu deren Erstunterzeichnern Oikocredit gehört.

(iv) Interne Abteilungen / Mitarbeitende

Das Unternehmen ist in die folgenden Abteilungen gegliedert:

- (a) Investitionen
- (b) Soziale Wirkung und Performance Innovation
- (c) Finanzen und Risiko
- (d) Menschen und Wandel
- (e) IT und Operations

- (f) Allgemeine Verwaltung (einschließlich interne Revision, Investor Relations und Kommunikation).

Die Anzahl von Mitarbeitenden, die zum Jahresende 2019 unmittelbar oder mittelbar bei Oikocredit beschäftigt waren, belief sich auf 201 Vollzeitstellen (2018: 235, 2017: 290, 2016: 269, 2015: 258), wobei sich eine Vollzeitstelle auf mehrere Mitarbeitende aufteilen kann. Der Rückgang erfolgt im Zusammenhang mit der Umsetzung der aktualisierten Strategie von Oikocredit (siehe dazu 6.2.6).

6.2.3 Rechtsform

Oikocredit ist eine nach niederländischem Recht errichtete und bestehende Genossenschaft mit Haftungsausschluss (coöperatie met uitsluiting van aansprakelijkheid). Die Mitglieder von Oikocredit haften ausschließlich für die ihnen durch die Satzung von Oikocredit auferlegten Verpflichtungen; eine Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten von Oikocredit wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Der satzungsmäßige Sitz von Oikocredit befindet sich in Amersfoort, Niederlande, und ihre Hauptgeschäftsstelle in Berkenweg 7, 3818 LA Amersfoort, Niederlande. Oikocredit ist bei der Handelskammer Gooi, Eem und Flevoland in Amersfoort, Niederlande, unter der Nummer 31020744 eingetragen. Die Unternehmensnummer von Oikocredit lautet 7245000951PB3SFR7U57. Der niederländische Corporate Governance-Kodex ist auf Oikocredit nicht anwendbar, da ihre Anteile nicht an einer staatlich anerkannten Wertpapierbörse notiert sind. Bestimmte Best Practices (z.B. ein internes Risikomanagement- und Kontrollsystem, ein Aufsichtsrat, der den Vorstand überwacht, interne Revisionsfunktionen, die vollständige Teilnahme der Mitglieder an der Generalversammlung) sind jedoch in die Satzung und die Geschäftsordnung von Oikocredit integriert sowohl für den Aufsichtsrat als auch für den Vorstand, sofern dies als relevant oder wünschenswert erachtet wird.

Oikocredit wird in den Niederlanden nicht als alternativer Investmentfonds im Sinne der AIFM-Richtlinie (Richtlinie 2011/61/EU) eingestuft.

Artikel 3 der Satzung von Oikocredit² enthält eine förmliche Beschreibung des Unternehmensgegenstands von Oikocredit. Die Satzung von Oikocredit kann gemäß Artikel 15 durch einen Beschluss der Generalversammlung geändert werden; eine Änderung der Satzung von Oikocredit darf jedoch zu keiner Zeit zu einer Ausweitung der Haftung der Mitglieder führen (Artikel 12). Die Mitglieder des

² Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über Uns“ unter „Organisation“.

Aufsichtsrats werden vom Aufsichtsrat nominiert und von der Generalversammlung bestellt.

6.2.4 Jahresüberschuss und Dividenden

Der Jahresüberschuss wird berechnet, indem sämtliche Betriebskosten, Kreditausfälle und Wertminderungen vom Bruttoertrag von Oikocredit gemäß den niederländischen allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen abgezogen werden.

Der zur Ausschüttung verfügbare Jahresüberschuss wird berechnet, indem der Jahresüberschuss um etwaige außerordentliche Kosten oder nicht im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erzielte Erträge und eine Einstellung in die allgemeinen Rücklagen bereinigt wird. Der verbleibende Jahresüberschuss steht zur Ausschüttung als Dividende zur Verfügung.

Die Generalversammlung entscheidet nach Prüfung des vom Aufsichtsrat genehmigten Vorschlags des Vorstands über die Verteilung des Jahresüberschusses in der Generalversammlung des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres, für welches die Dividende gezahlt werden soll. Nach dieser Entscheidung wird die zu zahlende Dividende (falls vorhanden) als Sachdividende (Anteile oder Bruchteile der an die Mitglieder ausgegebenen Anteile) oder in bar zur Verfügung gestellt (siehe auch Artikel zur "Aufteilung des Nettogewinns" und zu "Dividenden - Verjährungsfrist" in den Artikeln der Genossenschaft).

Für das Jahr 2019 hat die Generalversammlung beschlossen, keine Dividende auszuschütten. Dies ermöglicht Oikocredit, ihre allgemeinen Rücklagen um 11 Millionen Euro zu stärken und negative wirtschaftliche Folgen der Coronavirus-Pandemie besser abfedern zu können, sollten diese eintreten (siehe auch Kap. 6.1.1).

6.2.5 Berichterstattung

Oikocredit strebt eine Aufstellung ihrer Jahresabschlüsse, deren Prüfung durch ihre externen Abschlussprüfer und deren Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss von Oikocredit innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres an. Nach Artikel 42 der Satzung müssen diese Prüfungen jedoch innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres erfolgen, sofern die Generalversammlung diese Frist nicht aufgrund besonderer Umstände um maximal vier Monate verlängert. Das Geschäftsjahr von Oikocredit entspricht dem Kalenderjahr. Bei dem Rechnungsprüfungsausschuss handelt es sich um einen vom Aufsichtsrat eingesetzten Ausschuss, der sich aus mindestens zwei Personen

zusammensetzt. Der Jahresabschluss wird der Generalversammlung einschließlich des Bestätigungsvermerks im Folgejahr zum jeweiligen Geschäftsjahr vorgelegt und ist den Mitgliedern unmittelbar danach zur Verfügung zu stellen.

Vermögenswerte und Schulden werden im Jahresabschluss von Oikocredit gemäß den in den Niederlanden allgemein anerkannten Rechnungslegungspraktiken (GAAP) bewertet. Der Geschäftsbericht und der geprüfte Konzernabschluss von Oikocredit sind auf der Website unter folgender Adresse verfügbar: <https://www.oikocredit.coop/en/publications/publications>.

6.2.6 Strategische Aspekte

Als Reaktion auf die Herausforderungen eines sich schnell und kontinuierlich ändernden Umfelds hat Oikocredit ihre Strategie 2016–2020 im Jahr 2018 aktualisiert. Diese Aktualisierung der Strategie war erforderlich, um für die Menschen, denen Oikocredit dient, relevant zu bleiben und sicherzustellen, dass die Organisation ihre optimale Leistung erbringt.

Oikocredit begann 2018 mit der Einführung ihrer aktualisierten Strategie 2018-2022, indem sie ihre strategische Ausrichtung schärfte und die Komplexität ihrer Organisation reduzierte. 2019 setzte Oikocredit ihre Arbeit in diesem Sinne fort.

Oikocredit hat bei der Umsetzung ihrer Strategie 2018-2022 gute Fortschritte erzielt. Heute ist Oikocredit eine schlankere Organisation, die besser in der Lage ist, effektiv auf Chancen und Herausforderungen in einer sich schnell verändernden Welt zu reagieren und dabei ihrer Vision und Mission treu zu bleiben.

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie machten es für Oikocredit erforderlich, ihre Pläne und Prognosen anzupassen. Im ersten Quartal 2020 hat Oikocredit das geplante Wachstum ihres Entwicklungsfinanzierungsportfolios verschoben, die Refinanzierung reduziert und die Auszahlung von Krediten an neue Partnerorganisationen ausgesetzt. Der strategische Fokus von Oikocredit liegt nun auf der Unterstützung ihrer derzeitigen Partner in der Krise. Auf der Zuflussseite konzentriert sich Oikocredit auf bestehende Anleger mit dem Ziel der Kapitalerhaltung. Oikocredit zielt darauf ab, die Kontinuität aufrechtzuerhalten und die Entwicklungen weiter zu überwachen und darauf zu reagieren.

6.3 Die Anlageobjekte von Oikocredit

Ziel und Haupttätigkeit von Oikocredit ist die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung durch Bereitstellung von Krediten, Kapitalbeteiligungen und Unterstützung beim

Kapazitätsaufbau für Partner. Diese Partner sind in den Bereichen Inklusives Finanzwesen, Landwirtschaft und Erneuerbare Energien in Entwicklungsländern tätig.

Eine bilanzielle Darstellung der finanziellen Situation von Oikocredit ist im jeweiligen Jahresbericht von Oikocredit³ enthalten. Die folgende Darstellung soll einen Überblick über die Kapitalisierung von Oikocredit geben.

6.3.1 Verwendung des Gesellschaftskapitals von Oikocredit

Wichtigste Kapitalquelle von Oikocredit ist das Gesellschaftskapital, das aus Genossenschaftsanteilen besteht. Das Gesellschaftskapital wird zur Finanzierung der Geschäftstätigkeit von Oikocredit eingesetzt, wobei Oikocredit das Gesellschaftskapital hauptsächlich in Projektfinanzierungen (Entwicklungsfinanzierung) und Umlaufvermögen (inkl. Terminanlagen) (diese Vermögensgegenstände bilden gemeinsam die „Anlageobjekte“ im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 1 VermVerkProspV) investiert. Die nachfolgenden Erläuterungen der Investitionstätigkeit von Oikocredit dieses Verkaufsprospekts sind insoweit die nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 VermVerkProspV vorzunehmende Beschreibung der Anlageobjekte.

Das Gesellschaftskapital in Form von Genossenschaftsanteilen betrug zum 31.12.2019 EUR 1.129.832.000. Das gezeichnete und eingezahlte Gesellschaftskapital von Oikocredit setzt sich mit Stand 31.12.2019 aus 5.150.097 Anteilen mit einem Nennwert von jeweils EUR 200; 86.938 Anteilen mit einem Nennwert von jeweils USD 200; 60.048 Anteilen mit einem Nennwert von jeweils CAD 200; 74.100 Anteilen mit einem Nennwert von jeweils GBP 150; 234.918 Anteilen mit einem Nennwert von jeweils CHF 250 und 50.151 Anteilen mit einem Nennwert von jeweils SEK 2.000 zusammen.

Zum 31.12.2019 beliefen sich das Gesellschaftskapital und die Rücklagen auf EUR 214,41 je Anteil.

Das Kapital von Oikocredit wird für eine unbeschränkte Zeit zur Verfügung gestellt. Genossenschaftsmitglieder können den Rückkauf ihrer Genossenschaftsanteile nach Maßgabe der Satzung⁴ von Oikocredit verlangen. Der Rückkauf erfolgt grundsätzlich zum Nennwert. Weitere Einzelheiten zum Rückkauf sind in Ziffer 6.4.6 und 6.4.7 dieses Verkaufsprospektes dargestellt. Die mit Anteilen von Oikocredit verbundenen sonstigen Rechte sind in Ziffer 6.4.3 und Ziffer 6.4.4 dieses Verkaufsprospektes dargestellt.

³ Der Jahresbericht von Oikocredit ist in seiner jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über Uns“.

⁴ Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über Uns“ unter „Organisation“.

Das Kapital von Oikocredit wird hauptsächlich verwendet für

- Projektfinanzierungen (Entwicklungsfinanzierung),
- Terminanlagen,
- Bestandteile des Umlaufvermögens und
- Absicherungsgeschäfte.

(i) **Projektfinanzierungen**

Die Projektfinanzierung durch Oikocredit erfolgt überwiegend in Form von Krediten. Die übrige Projektfinanzierung entfällt auf Kapitalbeteiligungen.

(a) **Rechtliche Merkmale der Projektfinanzierungen**

Projektfinanzierungen (Entwicklungsfinanzierung) werden einerseits durch den Abschluss von Kreditverträgen realisiert. Die Kreditverträge unterliegen dabei üblicherweise dem Recht des Kreditnehmers und damit einer Vielzahl von Rechtsordnungen. Die Kreditvereinbarungen sind regelmäßig auch in der Sprache des Kreditnehmers verfasst; eine englische Übersetzung wird dem Vertrag lediglich zu Informationszwecken beigelegt. Die Kreditverträge sind üblicherweise sehr kurz gehalten und unterliegen von Oikocredit gestellten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sehen unter anderem vor, dass Oikocredit seine Rechte aus den Kreditverträgen frei an Dritte übertragen kann. Die Kredite sind nur teilweise besichert. Werden Sicherheiten von Kreditnehmern gestellt, kann es sich dabei z.B. um die Verpfändungen von Vermögensgegenständen aller Art, Grundsicherheiten (z.B. bezogen auf Grundstücke), Garantien von Dritten oder Schuldverschreibungen etc. handeln.

Rechtsberater in den jeweiligen Ländern erstellen die Kreditdokumentation und ein Rechtsgutachten, das die jeweilige Kreditdokumentation vom Kreditnehmer wirksam unterzeichnet und nach dem jeweiligen Recht wirksam und durchsetzbar ist.

Projektfinanzierungen erfolgen andererseits in Form von Beteiligungen an Unternehmen; dabei kann es sich um Körperschaften oder Personengesellschaften handeln. Diese Beteiligungen erfolgen regelmäßig durch den Erwerb eines Gesellschaftsanteils. Ein solcher

Erwerb richtet sich ebenfalls nach dem für das Unternehmen geltenden Recht. Üblicherweise werden in diesem Zusammenhang eine Zeichnungsvereinbarung, Gesellschaftsvertrag und ggf. eine Gesellschaftervereinbarung abgeschlossen. Oikocredit ist bei Beteiligungen durch diese Vereinbarungen gebunden. Diese können unter Umständen die Übertragbarkeit oder Veräußerbarkeit der Beteiligung einschränken. Auch hier erstellen lokale Rechtsanwälte typischerweise entsprechende Gutachten wie bei den Krediten.

Andere rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel, bestehen nicht.

Die rechtliche Ausgestaltung der Projektfinanzierungen kann damit sehr vielfältig sein. Sie kann zudem teilweise auch in Zusammenarbeit mit weiteren Partnern als Joint-Venture erfolgen. Möglich ist auch der Erwerb bereits bestehender Kredite, die von Dritten, wie etwa Entwicklungsbanken, bereits vergeben wurden.

(e) Verfahren

Jeder einzelne Finanzierungsvorschlag (Kredite und Kapitalbeteiligungen) wird von der lokalen Geschäftsleitung und den Mitarbeitenden in den Ländern, in denen Oikocredit tätig ist, sowie von den AnalystInnen in der Hauptgeschäftsstelle in Amersfoort, Niederlande, geprüft. Bei der Beurteilung der Finanzierungsvorschläge wird geprüft, ob zuvor festgelegte Kriterien erfüllt sind. Es werden eine Analyse der Stärken, Schwächen, Möglichkeiten und Gefährdungen, eine Management-, Finanz- und rechtliche Analyse sowie eine Analyse der sozialen Leistungsfähigkeit durchgeführt. Die Risiken werden anhand der Risiko-Scorecard von Oikocredit beurteilt (mit dieser Scorecard werden die Risiken im Zusammenhang mit den einzelnen Finanzierungsvorschlägen quantifiziert und zu einem niedrigen, mittleren oder hohen Risikowert für die Partnerorganisationen von Oikocredit addiert). In geeigneten Fällen ist zudem eine Besicherung in Form von Sicherheiten oder Garantien Dritter vorgesehen. Alle Investitionen in Entwicklungsländern sind zudem mit einem Länderrisiko verbunden. Die Beurteilung von Länderrisiken erfolgt auf

Grundlage einer Benchmark externer Ratingagenturen und anderer externer Informationen.

Oikocredit hat für Projektfinanzierungen ein Zinssatzmodell für die bei den Krediten an ihre Partner verwendeten Zinssätze entwickelt.

Die auf US-Dollar oder EUR lautenden Kredite an die Partnerorganisationen von Oikocredit sind in der Regel festverzinslich und verfügen über eine durchschnittliche Laufzeit von ca. vier Jahren. Die Zinssätze auf Kredite an Partnerorganisationen, die auf die lokalen Währungen der Länder lauten, in denen Oikocredit aktiv ist, sind in der Regel variabel verzinst und werden halbjährlich angepasst. Jedes Jahr wird ein Teil der den Partnern von Oikocredit gewährten Kredite fällig und zurückgezahlt. Diese Kredite werden durch neue Kredite an neue oder vorhandene Partnerorganisationen ersetzt. Die neuen von Oikocredit abgeschlossenen Kreditverträge werden über das Jahr verteilt.

Dem Kreditausschuss von Oikocredit gehören an:

1. der Geschäftsführer (Managing Director)
2. der Direktor für Investitionen
3. die Direktorin für Finanzen und Risiko
4. die Direktorin für Soziales Wirkungsmanagement und Performance Innovation

Der Kreditausschuss muss alle Finanzierungen oberhalb einer bestimmten Risikohöhe und eines bestimmten Betrags genehmigen.

Soweit sich Oikocredit mit Kapital an Partnerorganisationen beteiligt, sind bei der Durchführung derartiger Beteiligungen zusätzliche Kontrollmechanismen erforderlich, um den Besonderheiten solcher Beteiligungen Rechnung zu tragen. Dementsprechend wurde zusätzlich bei Oikocredit ein Referat für Beteiligungsmanagement eingerichtet. Dieses Referat ist zusammen mit der jeweiligen lokalen Geschäftsleitung in den Ländern, in denen Oikocredit tätig ist, für die Überwachung der Kapitalbeteiligungen verantwortlich. Bei allen bedeutenden Kapitalbeteiligungen von Oikocredit verfügen Oikocredit-Mitarbeitende über einen Sitz in dem jeweiligen Leitungsorgan.

(f) Risikodiversifikation

Die Kreditsummen reichen von mindestens EUR 50.000 bis in der Regel höchstens EUR 10.000.000. Kreditsummen von über EUR 10.000.000 bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.

Die Vergabe kleinerer Kredite erfolgt an Partnerorganisationen, denen in den meisten Fällen von den jeweiligen lokalen Banken aufgrund fehlender Kreditwürdigkeit die Kredite verweigert wurden.

Die größeren Kredite werden in der Regel Mikrofinanzinstitutionen (d.h. lokalen Finanzinstituten, die Kleinkredite vergeben) zur Verfügung gestellt, die die Mittel für eine direkte Unterstützung einer großen Anzahl benachteiligter Menschen durch kleine Kredite verwenden. Relativ große Kredite wurden auch für Infrastrukturprojekte im Bereich erneuerbare Energien angeboten. In bestimmten Fällen werden Mittel auch in Form von Garantien oder durch direkte oder indirekte Kapitalbeteiligungen zur Verfügung gestellt. Die Kreditverträge und Garantien werden gemäß dem lokalen Recht des Landes, in dem die Kredite bzw. Garantien zur Verfügung gestellt werden, erstellt und können sich inhaltlich erheblich unterscheiden. Oikocredit vergibt auch Kapitalbeteiligungen an Mikrofinanzinstitutionen und kleine und mittlere Unternehmen.

Ferner hat Oikocredit Richtlinien auf Grundlage ihres Risikomesssystems eingeführt, anhand derer Risikolimits in Bezug auf die folgenden Größen festgelegt werden:

- die pro Land und pro Region ausstehenden Beträge (in Abhängigkeit von einer Risikobeurteilung der Länder, in denen Oikocredit tätig ist)
- die pro Partnerorganisation ausstehenden Beträge
- die seitens einer Unternehmensgruppe ausstehenden Beträge

Die Einhaltung dieser Limits wird regelmäßig überwacht.

Für mehr als 90 Tage überfällige Kredite oder umgeschuldete Kredite wurden in Abhängigkeit von der Situation der jeweiligen Partnerorganisation oder den vorhandenen Sicherheiten Rückstellungen

in voller Höhe oder in Höhe eines Teils des jeweiligen Kredits gebildet. Zudem wurden auf Grundlage des jeweiligen Ratings der Länder, in denen Oikocredit tätig ist, Rückstellungen für Länderrisiken gebildet.

Vom Gesamtbetrag der ausstehenden Projektfinanzierungen waren mit Stand 31.12.2019 bezogen auf das Kapital 5,4% mehr als drei Monate überfällig, davon 3,6% für mehr als ein Jahr.

(g) Bisherige Ausfallquote des Projektfinanzierungsportfolios

In den vergangenen drei Jahren mussten 0,6% oder weniger auf die ausstehenden Projektfinanzierungen abgeschrieben werden. (2017: 0,5%; 2018: 0,6%; 2019: 0,6%).

(h) Übersicht Projektfinanzierungsportfolio

Das Projektfinanzierungsportfolio unterliegt laufenden Änderungen, da Oikocredit fortlaufend neue Finanzierungen ausreicht. Anleger müssen dies berücksichtigen. Sie können sich unter www.oikocredit.de jeweils aktuell informieren. Die nachfolgende Darstellung dient daher nur der allgemeinen Übersicht über die Struktur des Projektfinanzierungsportfolios.

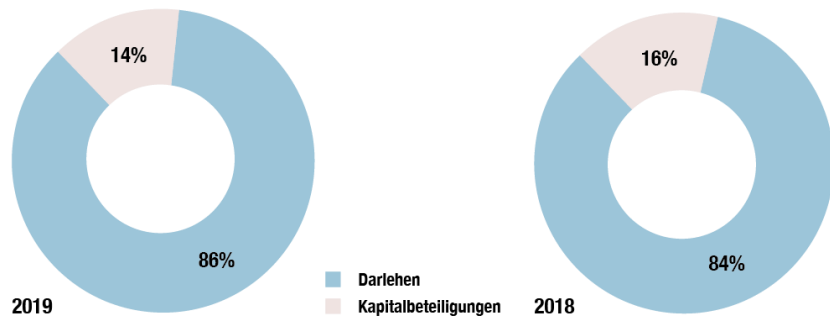
Das derzeitige Projektfinanzierungsportfolio von Oikocredit (bestehend aus bewilligten und ausgezahlten Finanzierungen) belief sich mit Stand 31.12.2019 auf 674 Partner in 65 Ländern mit einem bewilligten Gesamtvolumen von ca. EUR 1,3 Mrd., wovon zum 31.12.2019 ca. EUR 1,1 Mrd. ausgezahlt waren.

Dieses Portfolio lässt sich wie folgt in verschiedene Kategorien aufteilen:

(I) Kreditfinanzierung oder Kapitalbeteiligung

Die Projektfinanzierungen verteilen sich auf Kreditfinanzierungen und Kapitalbeteiligung wie folgt:

Projektfinanzierung nach Arten der Finanzierung, Stand: 31.12.2019

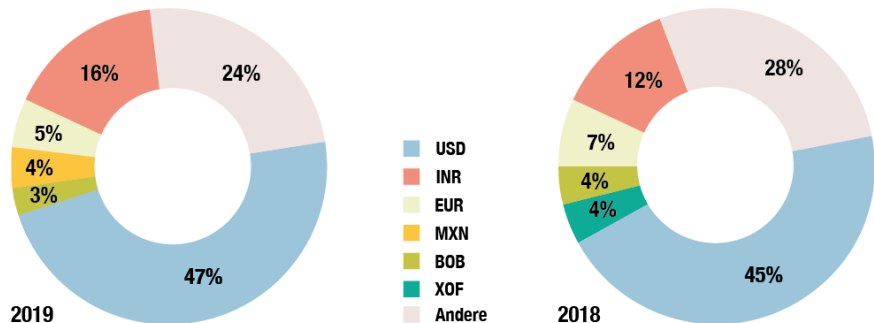


Quelle: Prospekt 2020 von Oikocredit U. A. in englischer Sprache

(II) Ausstehende Projektfinanzierungen nach Währungen 31.12.2019

Die ausstehenden Projektfinanzierungen sind in unterschiedlichen Währungen ausgegeben. Ein großer Teil der Finanzierungen ist mittlerweile in den lokalen Währungen der jeweiligen Partnerorganisation ausgereicht.

Projektfinanzierungen nach Währungen, Stand 31.12.2019

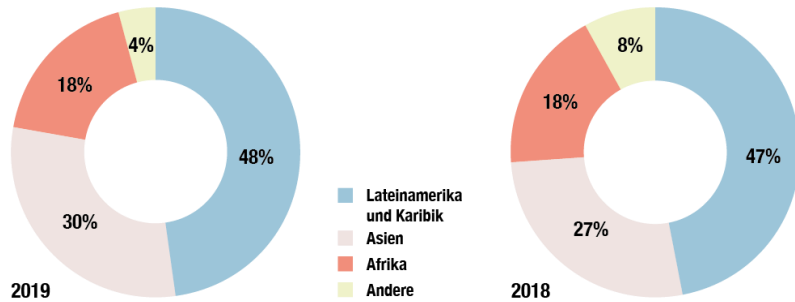


Quelle: Prospekt 2020 von Oikocredit U. A. in englischer Sprache

(III) Ausstehende Projektfinanzierungen nach Region und Ländern

Die ausstehenden Projektfinanzierungen verteilen sich auf unterschiedliche Regionen und Länder.

Ausstehende Projektfinanzierungen nach Region, Stand 31.12.2019



Quelle: Prospekt 2020 von Oikocredit U. A. in englischer Sprache

Die Länder, in denen Oikocredit den größten prozentualen Anteil der Gesamtprojektfinanzierung angelegt hat, waren zum 31.12.2019 die folgenden (auf alle anderen Fokusländer entfielen jeweils weniger als 4%):

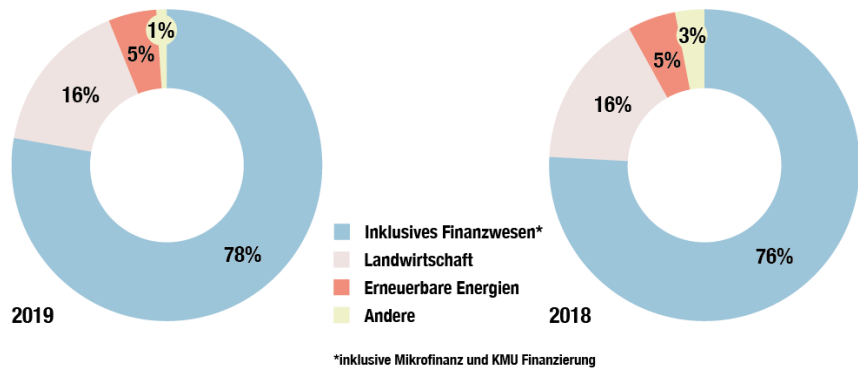
Fokusländer (≥ 4% der ausstehenden Finanzierungen)	31.12.2019
Indien	16,6%
Ecuador	7,4%
Kambodscha	6,3%
Bolivien	5,7%
Mexiko	5%

Quelle: Prospekt von Oikocredit U. A. 2020 in englischer Sprache

(IV) Ausstehende Projektfinanzierungen nach Sektoren

Die ausstehenden Projektfinanzierungen verteilen sich auf verschiedene Sektoren.

Ausstehende Projektfinanzierungen nach Sektoren, Stand: 31.12.2019



Quelle: Prospekt 2020 von Oikocredit U. A. in englischer Sprache

(ii) Terminanlagen

Zur Balancierung der Gesamtrisiken und zu Liquiditätszwecken hat Oikocredit einen Teil ihrer finanziellen Ressourcen in einem Terminanlagenportfolio ("TAP") angelegt. Das TAP ist mindestens zu 90% in ethischen Anleihen und höchstens zu 10% in Beteiligungen an sozial verantwortlichen Aktienfonds angelegt. Der Wert des TAP belief sich mit Stand 31.12.2019 auf EUR 139,8 Mio. Terminanlagen bestehen hauptsächlich aus liquiden, konservativ angelegten Fonds, darunter das von AXA Investment Managers („AXA IM“) verwaltete "Buy and Maintain ESG Credit Portfolio" ("Anleihen") sowie von der Alternative Bank Schweiz verwaltete Fonds.

Alle Terminanlagen in Anleihen wurden von Moody's, S&P und/oder Fitch mit „Investment Grade“ bewertet, darunter mindestens 30% mit AAA bis A und maximal 65% mit BBB. Die Portfolio-Manager von AXA IM überwachen fortlaufend, ob es zu Herabstufungen von Ratings kommt; erforderlichenfalls werden geeignete Maßnahmen ergriffen. Trotz dieser Überwachung können Schuldner unvermittelt Gegenstand von Herabstufungen und/oder Preisberichtigungen werden. Dieses Kreditrisiko muss bei einer Anlage stets berücksichtigt werden.

Oikocredit strebt eine Laufzeit ihres Anleiheportfolios von ca. fünf Jahren an und führt keine aktive Steuerung von Zinsrisiken im Zusammenhang mit ihrem Anleiheportfolio durch. Das Anlageportfolio wird von AXA IM gesteuert. Die

Anlagen des Buy and Maintain ESG Credit Portfolios werden gemäß der Responsible Investment Policy und der Nachhaltigkeitskriterien von AXA IM sowie der mit Oikocredit vereinbarten Grundsätze ausgewählt.

(iii) **Umlaufvermögen**

Am 31.12.2019 betrug das Umlaufvermögen EUR 239.999.000 und umfasste Terminanlagen (EUR 139.821.000), Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (EUR 44.332.000) sowie Barmittel und Bankguthaben (EUR 109.846.000).

(iv) **Absicherungsgeschäfte**

Infolge des Wachstums des Projektfinanzierungsportfolios, das in weiten Teilen in US-Dollar oder lokalen Währungen denominiert, während der Großteil des Gesellschaftskapitals in EUR lautet, nimmt Oikocredit zur Absicherung des hierdurch entstehenden Währungsrisikos Absicherungsgeschäfte durch Derivate vor.

Um die FX-(*Forex/Foreign Exchange*) Gesamtposition an den in der FX-Risikomanagementrichtlinie von Oikocredit festgelegten FX-Risikoappetit anzupassen, wird die Nettowährungsposition von Oikocredit das ganze Jahr über von der Risikomanagementfunktion überwacht. Das Fremdwährungsrisiko von Oikocredit wird anhand eines Value-at-Risk-Schätzmodells ("VaR") bewertet. Der ermittelte VaR-Wert wird dann mit der Höhe der internen Reserven verglichen, die für das Tragen des Wechselkursrisikos (der "Wechselkurspuffer") in der Bilanz gehalten werden. Wenn der Vergleich dazu führt, dass der FX-Puffer überschritten wird, wird das FX-Risiko durch ausgewählte Gegenparteien extern durch FX oder Zinsderivate abgesichert.

6.4 Mitglieder und Kapitalstruktur von Oikocredit

Eine Beteiligung an Oikocredit steht ausschließlich Mitgliedern offen.

6.4.1 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in Oikocredit ist beschränkt auf:

- (i) die Gründer, d.h. den Ökumenischen Rat der Kirchen und den niederländischen Kirchenrat,
- (ii) Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen,

- (iii) Kirchen, die nicht dem Ökumenischen Rat der Kirchen angehören,
- (iv) Unterabteilungen von Kirchen,
- (v) Kirchenräte,
- (vi) kirchennahe Organisationen,
- (vii) Förderkreise,
- (viii) Projektmitglieder und
- (ix) sonstige Organisationen, die neben einer Anlage in die Genossenschaft bestimmte weitere Kriterien erfüllen.

Förderkreise werden in den einzelnen Ländern oder Regionen innerhalb eines Landes gegründet, um Einzelpersonen und Organisationen eine Möglichkeit zur Anlage in Oikocredit zu bieten.

Die Mitgliedschaft in Oikocredit kann jederzeit beim Vorstand beantragt werden. Nach einer Beurteilung durch den Aufsichtsrat benachrichtigt die Geschäftsführung den Bewerber, ob seine Bewerbung angenommen wurde. Anschließend können Anteile erworben werden. Der Vorstand teilt neuen Mitgliedern ihre Aufnahme schriftlich mit. Jedes neue Mitglied ist zum Erwerb von mindestens einem Oikocredit-Anteil verpflichtet.

6.4.2 Angebot zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen

Der Vorstand gibt kontinuierlich Anteile nach eigenem Ermessen gemäß den Statuten von Oikocredit und der Richtlinie zur Ausgabe und Rücknahme von Anteilen aus. Es kann eine unbegrenzte Zahl von Anteilen ausgegeben werden.

Ist Oikocredit nicht im Stande, Anteile auszugeben, erstattet Oikocredit die für den Anteilskauf überwiesenen Gelder an das Mitglied zurück. Auf zurückgewiesene Zeichnungsanträge werden keine Zinsen gezahlt. Der Haushaltsplan, der unter anderem die Finanzplanung enthält, wird jährlich vom Vorstand aufgestellt und bedarf der Billigung des Aufsichtsrats.

Sofern ein Mitglied mindestens einen Anteil hält, kann es darüber hinaus auch Bruchteile von Anteilen erwerben. Alle eingenommenen Beträge über EUR 200 werden zur Ausgabe von neuem Gesellschaftskapital verwendet, falls die Mitglieder als Verwendungszweck die Ausgabe von neuem Gesellschaftskapital angegeben haben.

6.4.3 Anteile / Ausgabe von Anteilen / Dividendenberechtigung

Bei den Anteilen handelt es sich um Namensanteile mit einem Nennwert von EUR 200, CAD 200, GBP 150, SEK 2.000, CHF 250, USD 200 oder dem Nennwert in einer anderen Wahrung, in der Anteile von Oikocredit ausgegeben werden. Die Anteile unterliegen dem Recht der Niederlande und sind nach diesem auszulegen.

Nach Eingang der Zahlung eines Mitglieds auf dem Bankkonto von Oikocredit unter Beachtung der in Ziffer 6.4.2 genannten Voraussetzungen sowie einer „know your customer“ Prufung, wird eine entsprechende Anzahl von Anteilen (und gegebenenfalls Bruchteilen von Anteilen) an das betreffende Mitglied ausgegeben und eine Empfangsbestatigung, aus der die Anzahl und der Nennwert der ausgegebenen Anteile hervorgehen und die einen Uberblick uber die von dem Mitglied gehaltene Gesamtzahl von Anteilen enthalt, an das Mitglied ubersandt. Dividenden und andere Rechte von Anteilseignern entstehen ab dem Zeitpunkt der Ausgabe der Anteile.

Die Anteile sind stuckelos, d.h. Oikocredit fuhrt ein Register, in dem die Anzahl der auf den Namen der einzelnen Anteilseigner gehaltenen Anteile verzeichnet ist. Nach der Ausgabe der Anteile werden der Name und die Kontaktdaten der Anteilseigner in das Anteilsregister eingetragen. Jedes Mitglied kann jederzeit einen beglaubigten Auszug aus dem Anteilsregister, aus dem die Anzahl der auf seinen Namen eingetragenen Anteile hervorgeht, beantragen. In Bezug auf die Anteile gelten keine Bestimmungen zu Pflichtubernahmeangeboten, Squeeze-outs oder Sell-outs. In der Vergangenheit wurde kein Ubernahmeangebot in Bezug auf das Eigenkapital von Oikocredit abgegeben. Oikocredit beabsichtigt nicht, die Zulassung der Anteile zum Handel oder zur Platzierung an einem geregelten Markt zu beantragen.

Alle Anteile berechtigen ihren Inhaber zum Erhalt einer Dividende im Verhaltnis zum Nennwert der Anteile. Die Generalversammlung entscheidet nach Prufung des mit dem Aufsichtsrat abgestimmten Vorschlags des Vorstands uber die Gewinnverwendung. Dividenden werden entweder durch die Zuteilung zusatzlicher Anteilsbruchteile oder in Barmitteln gezahlt.

Wie in der Satzung von Oikocredit⁵ (Artikel 5 und 9) festgelegt, durfen ausschlielich Mitglieder Anteile halten, und Mitglieder konnen ihre Anteile gema Artikel 14 nach schriftlicher Mitteilung an Oikocredit frei auf andere Mitglieder

⁵ Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Uber Uns“ unter „Organisation“.

übertragen. Übertragungen von Anteilen durch Mitglieder auf Nicht-Mitglieder lässt die Satzung dagegen nicht zu.

6.4.4 Stimmrechte

Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung unabhängig von der Zahl der von ihm gehaltenen Anteile eine Stimme.

6.4.5 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert wird von Oikocredit selbst berechnet. Der Gesamtnettoinventarwert der Genossenschaft Oikocredit wurde berechnet, indem das Eigenkapital gemäß dem geprüften konsolidierten Jahresabschluss der Oikocredit Ecumenical Development Cooperative Society zum 31.12.2019 in Höhe von EUR 1.212,7 Mio. durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile geteilt wurde. Zum 31.12.2019 belief sich der Nettoinventarwert je Anteil auf EUR 214,41 je Anteil.

6.4.6 Rückkauf von Anteilen

Anteile werden von Oikocredit unter Berücksichtigung der folgenden, in Artikel 13 der Satzung⁶ von Oikocredit genannten Bedingungen zurückgekauft („redemption“):

Beim Ausscheiden eines Mitglieds werden seine Anteile bis spätestens fünf Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft zurückgekauft. Außerdem können, unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 10 der Satzung von Oikocredit, Anteile zurückgekauft werden, ohne dass die Mitgliedschaft beendet wird.

Der Rückkauf erfolgt zum Nennwert. Liegt der Nettoinventarwert jedoch unter dem Nennwert je Anteil gemäß der letzten geprüften Jahresbilanz/Zwischenbilanz vor dem Rückkauf (Auszahlung) durch Oikocredit, ist höchstens der Nettoinventarwert des Anteils/der Anteile gemäß dieser Bilanz zu entrichten.

6.4.7 Richtlinie zur Ausgabe und Rücknahme von Mitgliedsanteilen

Die vom Vorstand und vom Aufsichtsrat verabschiedete Richtlinie zur Ausgabe und Rücknahme von Mitgliedsanteilen (die "Richtlinie") ist als weitere Ausarbeitung der Satzung in Bezug auf die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen anzusehen. Ziel der Richtlinie ist es, die kontinuierliche Überwachung der Zu- und Abflüsse bei

⁶ Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über Uns“ unter „Organisation“.

Oikocredit zu ermöglichen, um Ausgabe- und Rücknahmeanträgen Rechnung zu tragen. Ab dem dritten Quartal 2020 bewertet Oikocredit monatlich die Zu- und Abflüsse und bearbeitet nach einer positiven Bewertung monatlich Ausgabe- und Rücknahmeanträge.

Die Richtlinie beschreibt unter anderem die Umstände, unter denen die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen vom Vorstand ausgesetzt oder wieder aufgenommen werden kann. Aufgrund der Richtlinie wird Oikocredit Anteile nur einmal im Monat ausgeben und zurückgeben, ohne die Berechtigung zur Mitgliedschaft oder das Recht eines Mitglieds, die Ausgabe oder Rücknahme seiner Anteile zu beantragen, zu beeinträchtigen.

6.4.8 Wesentliche Anteilseigner

Zum 31.12.2019 waren die vier größten Mitglieder von Oikocredit:

- (i) Stichting Oikocredit International Share Foundation (20,8%)
- (ii) Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e. V. (14,9%)
- (iii) Oikocredit Westdeutscher Förderkreis e. V. (14,2%)
- (iv) Oikocredit Nederland Fonds (12,2%)

6.5 Organe von Oikocredit, Gremien

Oikocredit verfügt über die nachfolgend näher beschriebenen Organe und Gremien, deren Kompetenzen bzw. die ihrer Mitglieder für die Tätigkeit von Oikocredit wichtig sind.

6.5.1 Generalversammlung der Mitglieder

Die Generalversammlung ist das oberste Organ von Oikocredit. Sie hat die folgenden Befugnisse, die nicht delegiert werden können:

- (i) Änderung der Satzung von Oikocredit
- (ii) Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und Wahl, Abberufung und Suspendierung von Mitgliedern des Policy Committee
- (iii) Bestellung von Sachverständigen gemäß Artikel 32 der Satzung von Oikocredit
- (iv) Feststellung des Jahresabschlusses

- (v) Gewinnverwendung und Feststellung von Dividenden
- (vi) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats
- (vii) Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern gegen die Beendigung ihrer Mitgliedschaft
- (viii) Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder
- (ix) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die ihr kraft Gesetzes vorbehalten sind

Jedes Mitglied hat ungeachtet der Anzahl der von ihm gehaltenen Oikocredit-Anteile auf der Generalversammlung eine Stimme. Oikocredit steht somit weder unmittelbar noch mittelbar im Eigentum anderer Personen oder wird von diesen kontrolliert. Es existieren keine unterschiedlichen Klassen von Stimmrechten.

Die Artikel 15 bis 24 der Satzung von Oikocredit⁷ enthalten den vollständigen Wortlaut der Bestimmungen zu Generalversammlungen.

Seit dem 9. August 2019 gilt für Oikocredit Artikel 2:63 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (*'structuurregime'*). Oikocredit erfüllt alle Anforderungen, die sich aus diesem Gesetz ergeben (z.B. das Vorhandensein einer dualen Struktur von Aufsichtsrat und Vorstand). Die wichtigste Änderung für Oikocredit betrifft das Verfahren zur Ernennung und Entlassung von Aufsichtsratsmitgliedern. Die Generalversammlung nominiert die Mitglieder des Aufsichtsrats nicht mehr und entlässt sie nicht mehr. Sie hat allerdings weiterhin das Recht zur Wahl und um Einwände gegen eine Ernennung zu erheben.

6.5.2 Aufsichtsrat

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Generalversammlung bestellt. Der Aufsichtsrat besteht gemäß der Satzung aus mindestens sieben und höchstens 13 Mitgliedern (Artikel 28.1). Die Anzahl der Mitglieder wird von der Generalversammlung bestimmt. Die Generalversammlung vom Juni 2019 hat entschieden, dass ab Juni 2020 die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats auf neun Mitglieder sinken soll. Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats spiegelt den ökumenischen Charakter von Oikocredit und die Interessen der Gruppen, die Oikocredit zu unterstützen

⁷ Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über Uns“ unter „Organisation“.

beabsichtigt, wider. Das Aufsichtsratsmitglied muss von Oikocredit unabhängig sein, sollte sich zur Erfüllung seiner Aufsichtsratsaufgaben eignen und die beabsichtigte Bestellung sollte zu einer angemessenen Zusammensetzung des Aufsichtsrats führen.

Mitglieder des Aufsichtsrats werden für eine Amtsdauer von drei Jahren bestellt und sind für eine weitere Amtsperiode von drei Jahren wiederwählbar.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach der Vergütungsordnung, die von der Generalversammlung erlassen wird. Oikocredit erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die durch die Ausübung des Amtes entstehenden Auslagen.

Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand und die Unternehmensentwicklung ohne dabei operative Entscheidungen zu treffen. Daneben soll der Aufsichtsrat den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens beraten. Hierbei hat er die Interessen von Oikocredit zu beachten.

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat rechtzeitig alle erforderlichen Unterlagen bereitzustellen, damit dieser seinen Aufgaben nachkommen kann. Der Aufsichtsrat ist jederzeit berechtigt, Geschäftsunterlagen, Protokolle und Korrespondenz einzusehen. Hierzu hat jedes Aufsichtsratsmitglied das Recht, das Gelände und die Räumlichkeiten von Oikocredit zu betreten.

Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens einmal im Jahr schriftlich über die Geschäftsentwicklung, die allgemeinen und finanziellen Risiken, das Risikomanagement- und -kontrollsystem zu unterrichten.

Artikel 31 der Satzung von Oikocredit⁸ enthält weitere Regelungen im Zusammenhang mit dem Aufsichtsrat, insbesondere bzgl. Versammlungen und Abstimmungen.

Infolge der Regelungen aus Artikel 2:63 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (*‘structuurregime’*), die ab dem 9. August 2019 für Oikocredit gelten, wird der Aufsichtsrat KandidatInnen für den Aufsichtsrat nominiert. Die Generalversammlung hat das Recht, einer solchen Nominierung zu widersprechen. Entsprechend den neuen Anforderungen wird das Recht zur Suspendierung von Aufsichtsratsmitgliedern vom Aufsichtsrat ausgeübt. Über die Entlassung von

⁸ Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über Uns“ unter „Organisation“.

Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Unternehmenskammer des Berufungsgerichts in Amsterdam, welches von der Generalversammlung, der Genossenschaft (vertreten durch einen vom Aufsichtsrat ernannten Vertreter) oder dem Betriebsrat aus diesem Grund angerufen werden kann.

Zusammensetzung des Aufsichtsrats:

- (a) Herr Joseph L. Patterson, Kanada, Vorsitzender
- (b) Frau Cheryl Jackson, USA/Schweiz, stellvertretende Vorsitzende
- (c) Frau Gaëlle Bonnieux, Frankreich
- (d) Frau Tsitsi Choruma, Simbabwe
- (e) Frau Myrtille Danse, Niederlande/Costa Rica
- (f) Herr Nitin Gupta, Indien
- (g) Herr Eltjo Kok, Niederlande
- (h) Frau Maya Mungra, Niederlande
- (i) Frau Dr. Ruth Waweru, Kenia

Das wichtigste Kriterium für die Auswahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist die fachliche Qualifikation. Es sollte sich um ExpertInnen in den Bereichen wirtschaftliche Entwicklung/Projekte, konfessionsübergreifende Beziehungen zu kirchlichen Einrichtungen, PR/Fundraising/Anlegerbetreuung, Anlagen/Finanzierung/Bankgeschäfte und andere handeln.

6.5.3 Vorstand

Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Er besteht aus mindestens vier und höchstens sieben Mitgliedern, wovon eines den Vorsitz übernimmt. Der Vorsitzende und die Anzahl der Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat bestimmt. Der Bestellungszeitraum der Vorstandsmitglieder ist unbefristet, sofern nichts Anderweitiges vereinbart wird. Vorstandsmitglieder können jederzeit durch den Aufsichtsrat abberufen werden. Hierfür genügt ein mit einfacher Mehrheit gefasster Beschluss.

Oikocredit wird vertreten durch den Vorstand oder durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einer anderen vom Vorstand bevollmächtigten Person oder durch zwei andere vom Vorstand bevollmächtigte Personen.

Vorstandssitzungen können vom Vorstandsvorsitzenden einberufen werden, wenn dies zur ordentlichen Abwicklung des Geschäftsverkehrs erforderlich ist. Artikel 37 und 38 der Satzung von Oikocredit⁹ enthalten Regelungen über die Abstimmung und Protokollierung von Vorstandssitzungen.

Der Vorstand verfügt über weitestgehende Befugnisse in Bezug auf die Leitung von Oikocredit. Er ist ermächtigt, in allen Angelegenheiten, insbesondere im Zusammenhang mit dem Tagesgeschäft zu entscheiden, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder dem Aufsichtsrat von Oikocredit zugewiesen und vorbehalten sind. Zu den Rechten und Pflichten gehören u.a.:

- (i) Im Namen von Oikocredit zu klagen und verklagt zu werden;
- (ii) Vergleiche abschließen;
- (iii) Geld entleihen und Kredite ausgeben;
- (iv) Veräußerung und Belastung von beweglichen Gegenständen und unbeweglichen Vermögen;
- (v) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Generalversammlung;
- (vi) Veröffentlichung des Jahresberichts und Begründung des Jahresabschlusses.

Artikel 40 der Satzung von Oikocredit¹⁰ enthält den vollständigen Wortlaut der Bestimmung zu den Rechten und Pflichten des Vorstands.

Neben den alltäglichen Geschäften, die in den ausschließlichen Kompetenzbereich des Vorstands fallen, gibt es auch Geschäfte, die an die Zustimmung des Aufsichtsrats gebunden sind. Hierzu zählen u.a.:

- (i) Emission von Schuldverschreibungen durch die Genossenschaft;
- (ii) Aufnahme oder Kündigung langfristiger Kooperationen der Genossenschaft;
- (iii) Erwerb einer Beteiligung an der Genossenschaft;
- (iv) Investitionen über ein Viertel des Nettovermögens der Genossenschaft;

⁹ Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über Uns“ unter „Organisation“.

¹⁰ Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über Uns“ unter „Organisation“.

(v) Liquidation der Genossenschaft.

Der Vorstand setzt sich derzeit aus folgenden Personen zusammen:

Herr Thos Gieskes ist Vorstandsvorsitzender. Andere Vorstandsmitglieder sind: Bart van Eyk (Direktor für Investitionen), Ging Ledesma (Direktorin für Soziales Wirkungsmanagement und Performance Innovation), Petra Lens (Direktorin für Menschen und Wandel), Laura Pool (Direktorin für Finanzen und Risiko) und Patrick Stutvoet (Direktor für IT und Operations).

Laura Pool wird zu Beginn des Jahres 2021 aus persönlichen Gründen aus dem Vorstand ausscheiden. Die Stelle ist bereits ausgeschrieben.

6.5.4 Mitgliederbeirat

Als Diskussions- und Beratungsgremium der Mitglieder wurde ein Mitgliederbeirat eingerichtet. Ein solcher Mitgliederbeirat kann durch einen Vorschlag der Mitglieder und die Zustimmung der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit gekündigt werden. Der Mitgliederbeirat besteht aus mindestens drei (3) von der Generalversammlung gewählten Personen. Die Generalversammlung legt auch die maximale Anzahl der Mitglieder des Mitgliederbeirates und das Profil für seine Zusammensetzung fest. Die Genossenschaft Oikocredit hat derzeit einen Mitgliederbeirat, der aus neun Vertretern der Mitglieder besteht. Ausführliche Informationen finden Sie unter www.oikocredit.coop/about-us/organization/members-council.

6.6 Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019

Nachfolgend werden aus dem Jahresabschluss von Oikocredit für das Geschäftsjahr 2019 die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung abgebildet.

OIKOCREDIT, Ecumenical Development Cooperative Society U.A.

CONSOLIDATED BALANCE SHEET	31-12-19	31-12-18	31-12-17
(before appropriation of net income)	EUR ,000	EUR ,000	EUR ,000
NON-CURRENT ASSETS			
Intangible fixed assets	316	458	1,132
Tangible fixed assets	4,209	4,886	2,247
Financial assets			
Development financing:			
Outstanding partner financing	1,064,591	1,046,583	981,664
Less: - loss provision and impairments	(93,195)	(75,989)	(69,329)
	971,396	970,594	912,335
Other securities	35,270	4,775	-
Term investments	-	-	149,851
Other financial assets	5,169	4,939	3,220
	1,011,835	980,308	1,065,406
Total non-current assets	1,016,360	985,652	1,068,785
CURRENT ASSETS			
Term Investments	139,821	144,240	-
Receivables and other current assets	44,332	53,724	31,936
Cash and banks	109,846	109,327	119,324
Total	293,999	307,291	151,260
TOTAL	1,310,359	1,292,943	1,220,045

GROUP EQUITY AND FUNDS			
Member capital	1,129,832	1,082,492	1,012,421
General and other reserves and funds	73,414	96,087	91,680
Undistributed net income for the year	14,274	1,270	18,439
	1,217,520	1,179,849	1,122,540
Third-party interests	-	1,664	2,703
Total group equity and funds	1,217,520	1,181,513	1,125,243
PROVISIONS	1,052	1,801	1,582
LIABILITIES			
Non-current liabilities	62,463	56,808	56,934
Current liabilities	29,324	52,821	36,286
	91,787	109,629	93,220
TOTAL	1,310,359	1,292,943	1,220,045

¹ As from the 2015 financial year the Managing Board opted to make use of the exemption in Dutch Generally Accepted Accounting Principles (GAAP) to classify Member capital (Shares in euro and foreign currencies) as equity (RJ 290.808) in the consolidated financial statements. Given the identical subordination and features in the event of dissolution of the Society, the Managing Board believes that the presentation of all Member capital as equity reflects the nature of these instruments.

Hinweis: Die Darstellung ist dem Jahresabschluss der OIKOCREDIT, Ecumenical Development Cooperative Society U.A. entnommen worden. Die angegebenen Werte werden daher nach der englischen Schreibweise von Zahlen abgebildet, bei denen Tausendern nicht durch einen Punkt, sondern ein Komma kenntlich gemacht werden.

CONSOLIDATED INCOME STATEMENT	2019	2018	2017
	EUR ,000	EUR ,000	EUR ,000
INCOME			
Interest and similar income			
Interest on development financing portfolio	91,495	83,010	80,726
Interest on term investments	2,274	2,506	2,548
Revaluation of term investments	3,265	(3,468)	(858)
Total interest and similar income	97,034	82,048	82,416
Interest and similar expenses			
Interest expenses	(1,658)	(2,492)	(2,068)
Total interest and similar expenses		(2,492)	(2,068)
Income from equity investments			
Result from sale of equity investments	6,087	(513)	4,395
Management fees funds	(3,789)	-	-
Dividends	2,056	2,165	2,465
Total income from equity investments	4,354	1,652	6,860
Grant income	1,054	1,068	894
Other income and expenses			
Exchange rate differences	(1,336)	(2,353)	(48,699)
Hedge premiums	(34,643)	(27,291)	(11,489)
Other	293	37	19
Total other income and expenses	(35,686)	(29,607)	(60,169)
TOTAL OPERATING INCOME	65,908	52,669	27,933

GENERAL AND ADMINISTRATIVE EXPENSES			
Personnel	(21,472)	(23,687)	(23,083)
Travel	(874)	(1,008)	(1,116)
General and other expenses	(9,159)	(12,386)	(13,359)
TOTAL GENERAL AND ADMINISTRATIVE EXPENSES	(31,505)	(37,081)	(37,558)
ADDITIONS TO LOSS PROVISIONS AND IMPAIRMENTS			
Additions to loss provisions	(9,261)	(11,542)	(7,354)
Impairments on equity investments	(13,849)	(3,483)	237
TOTAL ADDITIONS TO LOSS PROVISIONS AND IMPAIRMENTS	(23,110)	(15,025)	(7,117)
INCOME BEFORE TAXATION	10,483	563	(16,742)
Taxes	(3,400)	(1,856)	(3,238)
INCOME AFTER TAXATION	7,083	(1,293)	(19,980)
Third-party interests	-	(96)	(136)
Additions to and releases from funds	7,191	2,659	38,555
INCOME FOR THE YEAR AFTER ADDITION TO FUNDS	14,274	1,270	18,439

Hinweis: Die Darstellung ist dem Jahresabschluss der OIKOCREDIT, Ecumenical Development Cooperative Society U.A. entnommen worden. Die angegebenen Werte werden daher nach der englischen Schreibweise von Zahlen abgebildet, bei denen Tausendern nicht durch einen Punkt, sondern ein Komma kenntlich gemacht werden.


Frankfurt am Main, den 11. Juni 2020

Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V.

vertreten durch den Vorstand



Gerhard Bäuml
(Mitglied des Vorstands)



Anna-Lena Lochman
(Mitglied des Vorstands)

Zugleich Jahresbericht
im Sinne des § 23 Abs. 2 VermAnlG

Oikocredit Förderkreis
Hessen-Pfalz e. V., Frankfurt am Main

Jahresabschluss und Lagebericht
31. Dezember 2019

ETL AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft · Niederlassung Stuttgart
Lange Straße 59 · 70174 Stuttgart · Telefon: +49(0711)93 30 91 60 · Faxdurchwahl: -80 · wp-stuttgart@etl.de · www.etl-wirtschaftspruefung.de
Leitung der Niederlassung: WP/StB Alfred Lein
Bankverbindung: Postbank Essen · IBAN DE80 3601 0043 0017 6354 30 · BIC PBNKDEFF

Sitz der Gesellschaft: 10117 Berlin · Handelsregister: AG Charlottenburg HRB 139064 B · USt-ID: DE 15976 9794
Niederlassungen: Bad Honnef, Berlin, Braunschweig, Bremen, Crailsheim, Dresden, Düsseldorf, Erfurt, Essen, Frankfurt am Main, Friedrichshafen, Gütersloh, Halle (Saale), Hannover, Kempten (Allgäu), Koblenz, Köln, München, Nürnberg, Oldenburg, Saarbrücken, Stuttgart, Waren (Müritz), Weingarten, Wuppertal, Würzburg
Vorstand: WP/StB Christoph Tönsgelermann (Vorsitzender), RA Jürgen Funke, WP/StB Ingrid Westphal-Westenacher, WP/StB Andreas Niemeyer, WP/StB Hille Behrens, StB Franz-Josef Wernze
Aufsichtsratsvorsitzender: WP Dr. Christian Gorny

Member of the ETL-Group.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

An den Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e. V., Frankfurt am Main

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e. V., Frankfurt am Main, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e. V., Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019, geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Vereins zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnlG und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 25 VermAnlG i. V. m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 25 VermAnG i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnG in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i. V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können,
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Vereins abzugeben,
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben,

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann,
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt,
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Vereins,
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten

Prüfungsurteil

Wir haben auch die ordnungsmäßige Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten des Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse erfolgt die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß.

Grundlage unseres Prüfungsurteils

Wir haben unsere Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten

Die gesetzlichen Vertreter des Vereins sind verantwortlich für die in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten zu ermöglichen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten ordnungsmäßig ist, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Zuweisung stets aufdeckt. Falsche Zuweisungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Zuweisungen von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Zuweisungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- beurteilen wir die Ordnungsmäßigkeit der Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Prüfung des relevanten internen Kontrollsystems und von aussagebezogenen Prüfungshandlungen überwiegend auf Basis von Auswahlverfahren.

Stuttgart, 20. März 2020

ETL AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'F. Baldus'.

Fritz Baldus
Wirtschaftsprüfer

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Lein'.

Alfred Lein
Wirtschaftsprüfer

Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e. V., Frankfurt am Main
Bilanz zum 31. Dezember 2019

AKTIVSEITE	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR	PASSIVSEITE	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
Sachanlagen			I. Vereinskapital	37.542,29	37.542,29
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.260,00	2.288,00	II. Gewinnrücklagen		
	1.260,00	2.288,00	1. Betriebsmittelrücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO	49.317,52	37.751,61
			2. Freie Rücklagen nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	54.808,21	50.574,67
B. UMLAUFVERMÖGEN				104.125,73	88.326,28
I. Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände			III. Bilanzgewinn	0,00	0,00
1. Forderungen aus Mitgliedsbeiträgen	164,35	158,35		141.668,02	125.868,57
2. Sonstige Vermögensgegenstände	111.457,92	111.430,00	B. SONDERPOSTEN AUS NOCH NICHT VERBRAUCHTEN FREIGIEBIGEN ZUWENDUNGEN	1.000,00	0,00
	111.622,27	111.588,35			
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	42.964,12	46.592,22	C. RÜCKSTELLUNGEN		
	154.586,39	158.180,57	Sonstige Rückstellungen	12.700,00	14.600,00
				12.700,00	14.600,00
	155.846,39	160.468,57	D. VERBINDLICHKEITEN		
			Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	448,37	0,00
			E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	30,00	20.000,00
				155.846,39	160.468,57
Treuhandvermögen Mitglieder	34.250.583,45	31.161.598,77			

Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e. V., Frankfurt am Main
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019

	2019		2018
	EUR	EUR	EUR
1. Erlöse			
a) Mitgliedsbeiträge	32.855,00		32.012,43
b) Zuwendungen	<u>183.463,00</u>		<u>150.082,00</u>
		216.318,00	182.094,43
2. Erträge aus Spenden		3.986,36	5.652,28
3. Sonstige betriebliche Erträge		<u>1.546,83</u>	<u>5.846,65</u>
		221.851,19	193.593,36
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter		105.694,99	76.710,07
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		<u>24.320,66</u>	<u>39.840,23</u>
		<u>130.015,65</u>	<u>116.550,30</u>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.028,00	1.842,10
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit	35.010,17		34.997,71
b) Mitgliederbetreuung	6.517,12		7.528,48
c) Rechts- und Verwaltungskosten	27.331,42		25.494,22
d) Reise - und Tagungskosten	7.732,20		8.551,66
e) Sonstige Aufwendungen	<u>65,38</u>		<u>27,70</u>
		<u>76.656,29</u>	<u>76.599,77</u>
Zwischenergebnis		14.151,25	-1.398,81
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		<u>1.648,20</u>	<u>1.744,03</u>
8. Jahresüberschuss		15.799,45	345,22
9. Einstellungen in Rücklagen		<u>-15.799,45</u>	<u>-345,22</u>
10. Bilanzgewinn		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e. V., Anhang für das Geschäftsjahr 2019

Allgemeine Angaben

Der Verein ist unter der Nummer VR14254 im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main gelistet.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB aufgestellt. Der Verein ist nach § 23 VermAnlG verpflichtet einen Jahresabschluss nach handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen.

Der Verein erfüllt die Größenkriterien einer Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne des § 267a HGB. Dennoch ist dieser nach § 24 VermAnlG verpflichtet, bestimmte Vorschriften von großen Kapitalgesellschaften zu erfüllen. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden größenabhängige Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften, soweit zulässig, angewandt.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach § 265 Abs. 5 HGB um zusätzliche Posten erweitert.

Angaben zu Restlaufzeiten und Mitzugehörigkeit erfolgen im Anhang.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** und das **Sachanlagevermögen** sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und werden, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die Vermögensgegenstände des immateriellen Anlagevermögens und des Sachanlagevermögens werden nach Maßgabe der voraussichtlichen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Gegenstände des beweglichen Anlagevermögens mit Anschaffungskosten bis EUR 800,00 (jeweils netto) werden unmittelbar aufwandswirksam erfasst.

Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt. Allen risikobehafteten Posten ist durch die Bildung angemessener Wertberichtigungen Rechnung getragen.

Guthaben bei Kreditinstituten, Kassenbestände und **Rechnungsabgrenzungsposten** werden mit ihren Nominalwerten angesetzt.

Das **Vereinskaptal** wird zum Nennwert bewertet.

Die Bilanzierung von noch nicht aufwandswirksam verwendeten Spenden und Erbschaften erfolgte nach den Vorgaben der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Besonderheiten der Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen (IDW RS HFA 21) Stand: 11.03.2010 und eingehende Spenden und Erbschaften werden unter dem „**Sonderposten aus noch nicht verbrauchten freigie-**

bigen Zuwendungen“ ausgewiesen. Eine ertragswirksame Vereinnahmung der Zuwendungen erfolgt, wenn entsprechende aus den Zuwendungen finanzierte Aufwendungen anfallen.

Die **Sonstigen Rückstellungen** sind so bewertet, dass sie allen ungewissen Verbindlichkeiten und erkennbaren Risiken im ausreichenden Maße Rechnung tragen.

Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im Anlagespiegel – Anlage zum Anhang – dargestellt.

Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände

Die Summe der Forderungen und Sonstigen Vermögensgegenstände umfasst die Mietkaution in Höhe von TEUR 1, ausstehende Mitgliedsbeiträge sowie über den Oikocredit Förderkreis Norddeutschland e. V. gehaltene Genossenschaftsanteile an der Oikocredit Ecumenical Development Cooperative Society U.A. in Höhe von TEUR 105 und Geschäftsanteile der Evangelische Kreditgenossenschaft eG in Höhe von TEUR 5.

Die Mietkaution hat eine Laufzeit von mehr als einem Jahr.

Sonstige Vermögensgegenstände, die erst nach dem Abschlussstichtag rechtlich entstehen, sind nicht vorhanden.

Eigenkapital

Beim Vereinskaptal handelt es sich um das vom Verein vor dem 1. Januar 2014 erwirtschafteten Vermögen, soweit dies nicht auf nach den Vorgaben des § 62 Abgabenordnung (AO) ermittelte Rücklagen eingestellt wurde.

Die Gewinnrücklagen betreffen die in Vorjahren erwirtschafteten Jahresergebnisse. Die Dotierung der Rücklagen erfolgt unter Beachtung der steuerlichen Vorgaben zur zeitnahen Mittelverwendung (§ 62 AO).

Das Jahresergebnis 2019 wurde in Höhe von EUR 4.233,54 der freien Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO und in Höhe von EUR 11.565,91 der Betriebsmittelrücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO zugeführt. Der verbleibende Bilanzgewinn beträgt EUR 0,00.

Sonderposten aus noch nicht verbrauchten freigiebigen Zuwendungen

Von den im Jahr 2019 zugegangen Spenden und anderen freigiebigen Zuwendungen wurden zwei Spenden in Höhe von insgesamt TEUR 1 in einen Sonderposten eingestellt. Die zum Bilanzstichtag passivierten Zuwendungen werden in den Folgejahren für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

Sonstige Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen wurden im Wesentlichen für nicht genommene Urlaubsansprüche der Mitarbeitenden und für ausstehende Rechnungen sowie Prüfungskosten gebildet.

Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

Mitgliedsbeiträge, die dem Verein bereits im Geschäftsjahr für das Folgejahr zugeflossen sind, wurden unter dem passiven Rechnungsabgrenzungsposten erfasst.

Treuhandvermögen Mitglieder

Das Bankkonto, über welches Zahlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und Dividendenzahlungen von Genossenschaftsanteilen der Mitglieder an Oikocredit International abgewickelt werden, sowie die im eigenen Namen aber auf Rechnung der Mitglieder erworbenen Genossenschaftsanteile, werden nicht bilanziert, wohl aber als Bilanzvermerk gezeigt.

Im laufenden Jahr entwickelte sich das Treuhandvermögen wie folgt:

	Anzahl ¹	EUR
Genossenschaftsanteile		
Bestand am 1.1.2019	155.808	31.161.599
Anteilskäufe durch Mitglieder	21.676	4.335.145
Wiederanlage von Dividenden	915	183.059
Verkäufe durch Mitglieder	-7.460	-1.491.960
Bestand am 31.12.2019	<u>170.939</u>	<u>34.187.843</u>
Abwicklungskonto	<u>314</u>	<u>62.740</u>
	<u>171.253</u>	<u>34.250.583</u>
In 2019 insgesamt geleistete Dividende		298.988,65
davon Wiederanlagen		183.059,37
davon Auszahlungen		112.896,64
davon Spenden an den Förderkreis		2.644,42
davon Spenden an den Risikofonds		388,22

Haftungsverhältnisse

Es bestehen keine Haftungsverhältnisse im Sinne des § 251 HGB.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum Bilanzstichtag bestehen keine sonstigen finanziellen Verpflichtungen.

¹ Auf volle Anteile gerundet

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Unter den sonstigen betrieblichen Erträgen sind die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen sowie Erstattung für Lohnfortzahlung enthalten.

Für den Abschlussprüfer des Vereins wurden in 2019 folgende Honorare aufwandswirksam erfasst:

	<u>EUR</u>
Abschlussprüfung	4.378
Sonstige Leistungen	167

Umsatzsteuer und Auslagen sind in vorstehenden Beträgen enthalten.

Sonstige Angaben

Die Finanzlage des Vereins wird nicht durch **außerbilanzielle Geschäfte** beeinflusst.

Der **geschäftsführende Vorstand** des Vereins setzt sich im Jahr 2019 zusammen aus:

- Gerhard Bäuml, Diplom-Kaufmann (Vorsitzender des Vorstands)
- Anna-Lena Lochman, Diplom-Kauffrau (Stellvertretende Vorsitzende des Vorstands)
- Christian Alberth, Diplom-Volkswirt (Schatzmeister)

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Mitarbeitende

Der Verein beschäftigte im Berichtsjahr eine Geschäftsführerin in Vollzeit und zwei Mitarbeiterinnen in Teilzeit mit je 25 Stunden pro Woche.

Nachtragsbericht

Berichtspflichtige Risiken und Vorfälle von besonderer Bedeutung haben sich nach Beendigung des Geschäftsjahres 2019 nicht ergeben.

Erklärung nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 Vermögensanlagegesetz

Es wird hiermit versichert, dass nach bestem Wissen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt. Der Anhang enthält die die Ansätze in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erläuternden Hinweise.

Frankfurt, 5. Februar 2020

gez. Gerhard Bäuml
Vorstand (Vorsitzender)

gez. Anna-Lena Lochman
Vorstand (stv. Vorsitzende)

gez. Christian Alberth
Vorstand (Schatzmeister)

Anlagenspiegel 2019

	Entwicklung der Anschaffungskosten				Entwicklung der Abschreibungen			Restbuchwerte	
	1.1.2019 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2019 EUR	1.1.2019 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
Sachanlagen									
Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.067,70	0,00	0,00	7.067,70	4.779,70	1.028,00	0,00	5.807,70	2.288,00
	<u>7.067,70</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>7.067,70</u>	<u>4.779,70</u>	<u>1.028,00</u>	<u>0,00</u>	<u>5.807,70</u>	<u>2.288,00</u>

Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019

1. Geschäftsentwicklung und Rahmenbedingungen

Oikocredit Ecumenical Development Cooperative Society U.A. (Oikocredit)

Die Bilanzsumme der ökumenischen Entwicklungsgenossenschaft Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U.A. mit Sitz in Amersfoort / Niederlande (im Weiteren: Oikocredit) ist zum 3. Quartal 2019 (30. September 2019) um 66 Mio. Euro im Vergleich zum Vorjahresquartal auf 1,344 Mrd. Euro gewachsen. Damit einher ging auch ein Wachstum des Mitgliederkapitals um 40 Mio. Euro auf 1,112 Mrd. Euro im selben Zeitraum. Das Wachstum, das wie erwartet schwächer ausfiel als in den Vorjahren, erreichte ein angemessenes Niveau in Anbetracht der niedrigeren Dividendenzahlung von 1 % im Jahr 2019 für das Kalenderjahr 2018.

Die Summe der Darlehen und Kapitalbeteiligungen (Stand: 30. September 2019) ist im Vergleich zum Vorjahresquartal um 75,6 Mio. Euro auf 1,046 Mrd. Euro gewachsen. Das Wachstum war damit etwas stärker als im Vorjahresquartal.

Oikocredit führte 2019 die Umsetzung der überarbeiteten Unternehmensstrategie fort. Ziel der Strategie ist eine stärker fokussierte Tätigkeit, um die soziale und ökologische Wirkung zu verbessern und gleichzeitig die finanzielle Nachhaltigkeit sicherzustellen.

Im Vorstand der Genossenschaft haben sich folgende Änderungen ergeben: Patrick Stutvoet übernahm im März 2019 die neu geschaffene Direktorenstelle für IT und Operations.

Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V.

Der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. (im Weiteren: Verein) ist Genossenschaftsmitglied bei Oikocredit. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere zielt er darauf ab, die Lebensverhältnisse benachteiligter Menschen in den Ländern des globalen Südens durch Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe nachhaltig zu verbessern, sowie das entwicklungspolitische Bewusstsein in der Bevölkerung zu fördern. Dies wird u.a. verwirklicht mit der Durchführung und Unterstützung entwicklungspolitischer Bildungs- und Informationsveranstaltungen. Der Verein erfüllt seinen Zweck außerdem durch den treuhänderischen Erwerb von Anteilen an Oikocredit International im Namen des Vereins, aber auf Rechnung seiner Mitglieder, die hierfür dem Verein Mittel zur Verfügung stellen. Der Verein ist im Rahmen einer fiduziarischen Treuhand tätig.

Der Vorstand des Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. besteht zum 31.12.2019 aus 7 Personen. Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Verein eine Geschäftsstelle mit durchschnittlich 3 Mitarbeitenden, die zum Bilanzstichtag mit einem Gesamtstellenumfang von 225 % angestellt sind.

Im Geschäftsjahr 2019 hat der Verein 122 neue Mitglieder gewonnen, 27 sind ausgeschieden. Zum 31.12.2019 hatte der Verein damit 2.130 Mitglieder, 4,7 % mehr als Ende des Vorjahrs. Die Mitglieder investierten 4,6 Mio. Euro neu, Oikocredit-Anteile in Höhe von 1,5 Mio. Euro wurden zurückgegeben. Damit hielt der Verein zum 31.12.2019 treuhänderisch für seine Mitglieder 34,3 Mio. Euro in Oikocredit-Genossenschaftsanteilen, 9,9 % mehr als Ende des Vorjahrs. Der Verein leitete Mitte 2019 die Dividende in Höhe von 1 % auf das Geschäftsjahr 2018 an seine Mitglieder weiter. Die gesamte Dividende des Vereins betrug 298.989 Euro, davon wurden 183.060 Euro reinvestiert und 112.897 Euro auf die Referenzkonten der Mitglieder ausbezahlt. 2.645 Euro wurden als Spenden für den Förderkreis und 388 Euro als Spenden an den Risikofonds verbucht.

Der Verein war 2019 bei 69 Veranstaltungen aktiv, dazu gehörten hauptsächlich Vortragsveranstaltungen, aber auch kleine und größere Messen in den Bereichen Nachhaltigkeit, ethische Geldanlage und Fairer Handel. Besondere Schwerpunkte lagen 2019 auf Veranstaltungen

zum 40-jährigen Jubiläum des Förderkreises und der Vernetzung mit den Gründungs- und Trägerkirchen.

Als weitere wichtige Ressource und Erfolgsfaktor seiner Arbeit sieht der Verein seine gut ausgebildeten und hoch motivierten Mitarbeiter*innen an.

Seit vielen Jahren kümmert sich der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. um einen umweltschonenden Ressourceneinsatz. Soweit möglich zielt der Verein darauf ab CO₂-Emissionen zu vermeiden, zu reduzieren und ggf. zu kompensieren. Die Beschaffung ist soweit möglich öko, fair und regional. Die Flugreisen der Mitarbeitenden und der Ehrenamtlichen werden CO₂-kompensiert.

Beurteilung der Geschäftsentwicklung des Vereins

Der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. entwickelt sich trotz eines komplexen Umfelds weiter positiv und trägt damit zu einer organischen Gesamtentwicklung von Oikocredit bei. Auf nationaler und internationaler Ebene bringt er sich aktiv in die Weiterentwicklung der strategischen und operativen Arbeit ein.

Mit dem Anstieg der Mitgliederzahlen um 95 Mitglieder (4,7%) sowie einem Nettozufluss von 3,1 Mio. Euro (9,9 %) an treuhänderisch gehaltenen Oikocredit-Anteilen konnte das prognostizierte Wachstum 2019 von 5 % Mitgliedern und von 10 % neuem Kapital jeweils knapp erreicht werden. Der Förderkreis hat damit 2019 seine positive Entwicklung der letzten Jahre fortgesetzt.

Um die Ziele von Oikocredit einer gerechteren und solidarischen Gesellschaft nachhaltig in der Gesellschaft und bei bestehenden Mitgliedern zu verankern, bemüht sich der Verein um interessant aufbereitete und gut verständliche Bildungs- und Informationsveranstaltungen und um eine attraktive jährliche Mitgliederversammlung. Das gute Verhältnis von 122 zu 27 bei Neumitgliedern zu Ausgetretenen, bzw. der geringe Prozentsatz von 1,3 % von Ausgetretenen zur Gesamtmitgliederzahl sprechen für den gewählten Ansatz.

Ende 2019 engagieren sich 60 Mitglieder, einschließlich der 7 Vorstände, ehrenamtlich für den Verein. Ohne diese aktiven Mitglieder wäre die Tätigkeit des Vereins nicht in der bestehenden Weise möglich. Die Ehrenamtlichen sind insbesondere aktiv in der Vortragsarbeit, bei Schülervorträgen und Ständdiensten. Um diese Ehrenamtlichen informiert zu halten und für ihre Aufgaben gut zu qualifizieren, bietet der Verein jährlich mindestens eine Fortbildungsveranstaltung an.

2. Wirtschaftsbericht

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie finanzwirtschaftliche Ziele, seine Betätigung ist vielmehr vorwiegend darauf ausgerichtet, das Wirken von Oikocredit den Menschen in Hessen und der Pfalz näher zu bringen.

Ertragslage

Aufgrund der besonderen Finanzierungsform durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse und Spenden sind herkömmliche Betrachtungen des Jahresergebnisses bzw. daraus abzuleitende Kennzahlen auf den Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. nicht anwendbar.

Von den Aufwendungen des Vereins konnten 15,8 % aus den Mitgliedsbeiträgen finanziert werden. Von Oikocredit International wurde die Arbeit des Vereins über Zuschüsse in Höhe von 186.463 Euro mit finanziert. Der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. erzielte in 2019 ein positives Jahresergebnis in Höhe von 15.799 Euro.

Die Kostenquote der Aufwendungen in Relation zum treuhänderisch verwalteten Anteilskapital liegt bei 0,61 % und ist gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken (2018: 0,63 %).

Finanzlage

Die Liquidität des Vereins ist stichtagsbezogen zum 31. Dezember 2019 gegenüber dem Vorjahr um rund 3.600 Euro gesunken, aber aufgrund der hohen Rücklagen nach wie vor sehr gut. Die leichte Reduzierung ergibt sich durch die Auflösung des Rechnungsabgrenzungspostens aus 2018 über 20.000 Euro, der ein Überschuss von 15.800 Euro und geringe Veränderungen bei den Rückstellungen und Forderungen gegenüber stehen.

Die eingehenden Beträge der Mitglieder zum Erwerb von Oikocredit-Genossenschaftsanteilen werden monatlich an Oikocredit International weitergeleitet. Rückgewährungen an die Mitglieder konnten immer vertragsgemäß erfolgen. Die Zahlungsfähigkeit des Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. war in 2019 jederzeit gewährleistet.

Vermögenslage

Der Geschäftsbetrieb des Vereins erforderte im Geschäftsjahr 2019 keine Investitionen in das Anlagevermögen. Der wesentliche Teil des Vermögens entfällt auf die Bankbestände. Die Eigenkapitalquote beträgt stichtagsbezogen 91 % und liegt damit sehr hoch. Dies verdeutlicht die starke Innenfinanzierung, basierend auf den Zuschüssen von Oikocredit. Das Fremdkapital umfasst die Rückstellungen in Höhe von 12.700 Euro und Verbindlichkeiten aus offenen Rechnungen über 448 Euro.

Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklung

Mit einem Jahresüberschuss in Höhe von EUR 15.799 wurde das geplante Ergebnis eines Ausgabenüberschusses von EUR 5.000 übertroffen. Zurückzuführen ist dies bei nahezu planmäßigen Einnahmen vor allem auf geringere Sachaufwendungen in nahezu allen Bereichen. Im Weiteren verweisen wir zur Beurteilung der Geschäftstätigkeit im abgelaufenen Jahr auf Abschnitt 1 des Lageberichts.

3. Prognosebericht

Für das Jahr 2020 plant der Verein zusammen mit den anderen deutschen Förderkreisen und der Oikocredit Geschäftsstelle Deutschland auf Bundesebene die Fortführung und Vertiefung der Kommunikationskampagne GUTES GELD. Insbesondere soll mit dieser Kampagne die Ansprache von jüngeren Menschen verbessert werden. Dazu gehört auch die Ausweitung der Nutzung von digitalen Kommunikationskanälen.

Als Schwerpunktthemen in der Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit nutzt der Verein weiter die Kernthemen von Oikocredit: das Engagement in den Bereichen Mikrofinanz, Kleinbäuerlicher Landwirtschaft und Erneuerbarer Energien. Die international verabschiedeten nachhaltigen Entwicklungsziele (SDGs) sind der globale Kommunikationsrahmen. Zu deren Erreichung will der Verein einen Beitrag leisten.

Es besteht nach wie vor ein hohes und wachsendes Interesse an nachhaltigen Geldanlagen, das sich in einem vermehrten Angebot auch von Dritten zeigt. Der Verein schätzt seine Wachstumsziele für 2020 im Vergleich zum Vorjahr gleichbleibend ein. Er erwartet für 2020 einen weiteren Anstieg der treuhänderisch gehaltenen Oikocredit-Genossenschaftsanteile um 10 % und der Mitglieder um 5 %.

Im Jahr 2020 planen der Verein einen Teil des Vorjahres-Überschusses in die Bildungsarbeit einfließen zu lassen und hat daher einen Haushaltsplan erstellt, der planmäßig einen Ausgabenüberschuss von 8.000 Euro ausweist.

4. Chancen und Risiken

Chancen

- Die bundesweite Kommunikationskampagne GUTES GELD ist die Plattform für eine gemeinsame Kommunikation aller deutschen Förderkreise und hat die bundesweit einheitliche Kommunikation in den letzten Jahren deutlich verbessert. Ziel der gemeinsamen Kommunikation ist es auch, verstärkt jüngere Mitglieder zu gewinnen und dauerhaft attraktiv für alle Altersgruppen zu bleiben.
- Das digitale Serviceportal MyOikocredit hat sich bewährt, da über das Portal Geschäftsvorgänge papierlos erledigt werden können. Dies macht das Angebot für Interessierte und Mitglieder attraktiver und hilft langfristig die Verwaltungskosten des Vereins zu verringern. Deswegen verfolgt der Verein das Ziel, mehr und mehr Anleger*innen von diesem Angebot zu überzeugen.

Risiken

- Eine treuhänderische Beteiligung an Oikocredit über den Verein unterliegt den im Prospekt dargestellten Risiken.
- Unter anderem wegen des anhaltenden weltweit niedrigen Zinsniveaus, stehen die Ergebnisse von Oikocredit unter Druck. Wenngleich der Verein davon ausgeht, dass für den überwiegenden Anteil der Mitglieder die Unterstützung der ideellen Zwecksetzung von Oikocredit wesentlicher Beweggrund für die Zeichnung von Anteilen ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei einer im langjährigen Vergleich niedrigeren Dividende oder einem steigenden Zinsniveau Mitglieder verstärkt ihr finanzielles Engagement bei Oikocredit auf den Prüfstand stellen und dass zugleich der Zufluss an neuem Anteilskapital schwächer ausfällt als in den vergangenen Jahren. Dies würde sich mittelfristig auch auf den Umfang der Zuschüsse von Oikocredit an den Verein auswirken.
- Derzeit ist nicht absehbar, ob infolge der Ausbreitung des Coronavirus der Verein in 2020 alle geplanten Bildungsveranstaltungen durchführen können. Möglicherweise können in der Folge die avisierten Ziele beim Mitgliederwachstum und der Erhöhung des Treuhandvermögens in 2020 nicht erreicht werden. Aus heutiger Sicht dürften sich die hieraus folgenden wirtschaftlichen Auswirkungen für den Verein nicht zuletzt auch aufgrund der soliden Vermögensausstattung in Grenzen halten lassen.
- Änderungen im regulatorischen Umfeld könnten in Zukunft den Verein dazu verpflichten, die rechtliche Grundlage für das Beteiligungsangebot an diese veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Abhängig von der Art und dem Umfang solcher Änderungen könnte dies einen negativen Einfluss auf die weitere Entwicklung bei den Mitgliederzahlen und der Höhe des verwalteten Kapitals haben.

Insgesamt sehen wir jedoch keine bestandsgefährdenden Risiken.

5. Besondere Angaben gemäß § 24 Absatz 1 Vermögensanlagegesetz

Der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. beschäftigt weder angestellte noch selbständige Mitarbeitende, die aufgrund ihrer Tätigkeit durch die Emission der Treuhandanteile begünstigt werden. Somit wurden auch im abgelaufenen Geschäftsjahr weder feste noch variable Vergütungen für die Emission von Treuhandanteilen gezahlt. Ebenso wenig hat der Verein in seiner Eigenschaft als Emittent von Vermögensanlagen besondere Gewinnbeteiligungen gewährt. Insgesamt wurden im Geschäftsjahr 2019 Gehälter in Höhe von 105.694,99 Euro bezahlt. Die Vorstandsmitglieder als Organe des Vereins übten ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben im abgelaufenen Geschäftsjahr keinerlei Vergütungen erhalten.

6. Entsprechenserklärung

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf und die Lage so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Vereins beschrieben sind.

20. März 2020

gez. Gerhard Bäuml
Vorstand (Vorsitzender)

gez. Anna-Lena Lochman
Vorstand (stv. Vorsitzende)

gez. Christian Alberth
Vorstand (Schatzmeister)

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. © IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

gezeichneten Jahresberichts

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

PROSPEKTNACHTRAG NR. 9

ZUM

ANGEBOT EINER TREUHÄNDERISCHEN BETEILIGUNG ÜBER DEN OIKOCREDIT FÖRDERKREIS HESSEN-PFALZ E. V.

Nachtrag Nr. 9 nach § 11 Verkaufsprospektgesetz des Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e. V. vom 10. Juni 2021 zum bereits veröffentlichten Verkaufsprospekt vom 28. Februar 2012 sowie des Nachtrags Nr. 1 vom 14. Juni 2013, des Nachtrags Nr. 2 vom 20. Juni 2014, des Nachtrags Nr. 3 vom 12. Juni 2015, des Nachtrags Nr. 4 vom 9. Juni 2016, des Nachtrags Nr. 5 vom 15. Juni 2017, des Nachtrags Nr. 6 vom 14. Juni 2018, des Nachtrags Nr. 7 vom 20. Juni 2019 und des Nachtrags Nr. 8 vom 11. Juni 2020 betreffend das öffentliche Angebot einer treuhänderischen Beteiligung über den Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e. V.

Das treuhänderisch anvertraute Kapital wird zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen an Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U. A. („**Oikocredit**“) verwendet.

Dieser Nachtrag enthält die durch die Generalversammlung von Oikocredit am 10. Juni 2021 beschlossenen Veränderungen sowie insbesondere die folgenden weiteren Änderungen:

- aktualisierte Angaben zu Oikocredit
- aktualisierte Angaben zum Förderkreis
- aktualisierte Angaben zur Beendigung der Zeichnungsfrist
- Jahresabschluss und Lagebericht des Förderkreises für das Geschäftsjahr 2020.

Der Nachtrag Nr. 9 ergänzt das Beteiligungsangebot sowie den Nachtrag Nr. 1 vom 14. Juni 2013, den Nachtrag Nr. 2 vom 20. Juni 2014, den Nachtrag Nr. 3 vom 12. Juni 2015, den Nachtrag Nr. 4 vom 9. Juni 2016, den Nachtrag Nr. 5 vom 15. Juni 2017, den Nachtrag Nr. 6 vom 14. Juni 2018, den Nachtrag Nr. 7 vom 20. Juni 2019 und den Nachtrag Nr. 8 vom 11. Juni 2020 und ist Bestandteil des Verkaufsprospekts. Der Verkaufsprospekt hat – abgesehen von den Änderungen und Ergänzungen dieses Nachtrags und der bisherigen Nachträge – weiterhin Gültigkeit.

Der Förderkreis gibt die folgenden, bis zum 10. Juni 2021 eingetretenen Veränderungen im Hinblick auf den bereits veröffentlichten Verkaufsprospekt vom 28. Februar 2012 und die bisherigen Nachträge bekannt:

I. Ziffer 5.1.1 des Prospekts („Einzelne Angaben zum Förderkreis“) in der Fassung des 8. Nachtrags wird bezüglich der Zusammensetzung des Vorstands wie folgt geändert:

Die Mitglieder des Vorstands sind:

- Dr. Brigitte Bertelmann, Vorsitzende des Vorstands (Vorstand im Sinne des BGB)
- Josef Schnitzbauer, Stellvertretender Vorsitzender des Vorstands (Vorstand im Sinne des BGB)
- Christian Alberth, Schatzmeister (Vorstand im Sinne des BGB)
- Hannah Hartge (ordentliches Vorstandsmitglied)
- Anna-Lena Lochmann (ordentliches Vorstandsmitglied)
- Thoms Schneider (ordentliches Vorstandsmitglied)

Im Übrigen bleiben alle weiteren Angaben dieser Ziffer unberührt.

II. Ziffer 5.1.4 des Prospekts („Jahresabschluss“) in der Fassung des 8. Nachtrags wird wie folgt ersetzt:

Der Förderkreis war erstmals für das Geschäftsjahr 2014 gemäß §§ 32 Absatz 3, 23 Vermögensanlagegesetz verpflichtet, einen Jahresabschluss und Lagebericht nach handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen. Für alle dem Geschäftsjahr 2014 vorangegangenen Geschäftsjahre bestand diese Verpflichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nicht.

Der Förderkreis hatte von der Möglichkeit des § 8h Abs. 2 VerkProspG Gebrauch gemacht, keinen gesonderten Jahresabschluss nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen und prüfen zu lassen. Der Förderkreis weist für die dem Geschäftsjahr 2014 vorangegangenen Geschäftsjahre auf die fehlende Prüfung und Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes hin.

In der **Anlage 1** zu diesem Nachtrag findet sich der gemäß §§ 24, 25 des Vermögensanlagegesetzes aufgestellte und geprüfte Jahresabschluss und Lagebericht für das Ge-

schäftsjahr 2020. Diese enthalten auch eine Entsprechungserklärung des Vorstandes gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 Vermögensanlagegesetz.

Der Jahresabschluss des Emittenten wurde von den Herren Fritz Baldus und Alfred Lein als Wirtschaftsprüfer der ETL AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft, Niederlassung Stuttgart, Lange Straße 59, 70174 Stuttgart, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften geprüft. Die Prüfung der Wirtschaftsprüfer Baldus und Lein hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer ist ebenfalls in der **Anlage 1** enthalten.

Der Jahresabschluss und Lagebericht des Förderkreises als Emittenten enthalten auch allgemeine Ausführungen über die Geschäftsentwicklung des Förderkreises.

III. Ziffer 5.1.5 des Prospekts („Weitere Angaben über den Förderkreis“) in der Fassung des 8. Nachtrags wird wie folgt ergänzt:

Zum 31.12.2020 hatte der Förderkreis 2.188 Mitglieder und das Treuhandvermögen belief sich auf EUR 36.173.883,00, wobei EUR 35.738.627,00 in Anteilen von Oikocredit gehalten wurden und sich EUR 435.256,00 auf dem Treuhandkonto befanden.

Das Vereinsvermögen (ohne Treuhandvermögen) betrug zum 31.12.2020 EUR 152.689,35. Der Förderkreis erwartet für das Jahr 2021 ein Wachstum bei den Mitgliedern um 2 % und des Treuhandvermögens um 1 bis 2 %.

Im Übrigen bleiben alle weiteren Absätze dieser Ziffer unberührt.

IV. Ziffer 5.2.1 (vi) des Prospekts („Interessenkonflikte des Förderkreises“) in der Fassung des 8. Nachtrags wird bezüglich der dem Vereinsvermögen des Förderkreises gehörenden Anteile wie folgt geändert:

Der Förderkreis hat selbst aus Vereinsvermögen Genossenschaftsanteile von Oikocredit über den Oikocredit Förderkreis Norddeutschland e.V. erworben. Er hielt am 31.12.2020 Genossenschaftsanteile im Wert von EUR 105.000,00.

Im Übrigen bleiben alle weiteren Angaben dieser Ziffer unberührt.

V. Ziffer 5.2.2 (vi) (d) des Prospekts („Vergütungen“) in der Fassung des 8. Nachtrags wird wie folgt ersetzt:

Die Gesamthöhe der Provisionen, insbesondere der Vermittlungsprovisionen oder vergleichbarer Vergütungen kann nicht angegeben werden, da diese von der Anzahl der

Mitglieder des Förderkreises sowie dem Gesamtnominalwert der treuhänderisch gehaltenen Genossenschaftsanteile abhängt. Mitgliederzahl und Gesamtnominalwert der treuhänderisch gehaltenen Genossenschaftsanteile können auf Grund der unbegrenzten Zeichnungsfrist für die Zukunft nicht sicher vorhergesagt werden.

Im Geschäftsjahr 2021 wird der Förderkreis von Oikocredit insgesamt vergleichbare Vergütungen in Höhe von EUR 173.491,00 erhalten. Dieser Betrag verteilt sich auf die einzelnen Vergütungskomponenten wie folgt:

Anlegerverwaltungsvergütung: EUR 66.240,00

Bestandsvergütung: EUR 107.251,00

Bei diesen Vergütungen handelt es sich um die nach § 4 Nr. 12 VermVerkProspV zu nennenden Vergütungen für 2021.

VI. Ziffer 5.2.2 (vi) (e) des Prospekts („Höhe der gezahlten Vergütungen bezogen auf den einzelnen Anteil“) in der Fassung des 8. Nachtrags wird wie folgt ersetzt:

Zum 31.12.2020 hat der Förderkreis Genossenschaftsanteile an Oikocredit im Gesamtwert von EUR 35.738.627,00 gehalten. Dies entspricht bei einem Nominalwert von EUR 200,00 pro Anteil 178.693 Anteile (auf einen vollen Anteil gerundet).

Die Höhe der jährlichen Vergütungen ist dynamisch und von der weiteren geschäftlichen Entwicklung des Förderkreises abhängig, d. h. sie kann in der Zukunft höher oder auch geringer ausfallen.

Auf die Risikohinweise in Ziffer 4.1.3 („Kostenrisiko“) des Verkaufsprospekts wird hingewiesen.

VII. Ziffer 5.2.2 (viii) des Prospekts („Kosten der treuhänderischen Beteiligung für AnlegerInnen / Gesamtkosten Anlageobjekte“) in der Fassung des 8. Nachtrags wird wie folgt ersetzt:

Auf Ebene des Förderkreises kann bezogen auf die Anschaffung von Genossenschaftsanteilen für das Jahr 2021 die nachstehende Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsübersicht erstellt werden. Bei dieser Übersicht handelt es sich um eine Prognose. Der Förderkreis wird im Rahmen seines Treuhandgeschäftes nur in dem Umfang Genossenschaftsanteile erwerben, in dem ihm hierfür treuhänderisch Kapital zur Verfügung gestellt wird. Da der Umfang des tatsächlich dem Förderkreis zufließenden Treu-

handkapitals von den nachfolgend genannten Summen abweichen kann, handelt es sich lediglich um eine beispielhafte Rechnung.

Mittelverwendung und Mittelherkunft auf Ebene des Förderkreises bezüglich des treuhänderischen Erwerbs von Genossenschaftsanteilen für das Geschäftsjahr 2021 (Prognose)

Mittelverwendung	EUR	Mittelherkunft	EUR
Neuerwerb Genossenschaftsanteile zum Nennbetrag	500.000	Zufluss Treuhandvermögen (Eigenmittel)	500.000
		Zufluss Fremdmittel	0
Gesamt	500.000		500.000

Der Förderkreis nimmt zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen kein Fremdkapital auf, weder in Form von Zwischenfinanzierungs- noch Endfinanzierungsmitteln. Solche Mittel sind auch nicht verbindlich zugesagt.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anschaffung der Anlageobjekte lassen sich nicht beziffern. Anlageobjekte werden von Oikocredit laufend angeschafft und der Umfang der Anschaffung richtet sich nach den Oikocredit zufließenden Mitteln. Diese können nicht sicher vorhergesagt werden.

VIII. Ziffer 5.2.2 (xviii) des Prospekts („Zeichnungsfrist“) in der Fassung des 8. Nachtrags wird wie folgt ergänzt:

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrags Nr. 9 findet ein Gesetzgebungsverfahren hinsichtlich des öffentlichen Angebots von Vermögensanlagen statt. Nach dem aktuellen Stand des Gesetzentwurfs wird die Emittentin die Vermögensanlage in der derzeitigen Ausgestaltung nur noch bis zum Sommer 2022 öffentlich anbieten dürfen. Die bereits bestehenden Verträge sind hiervon nicht betroffen. Aufgrund dessen sehen die Planungen eine Beendigung der Zeichnungsfrist im Sommer 2022 vor. Die Emittentin prüft gleichzeitig Möglichkeiten, ob und in welcher Form neue Kapitalanlagen dann öffentlich angeboten werden können, um die Investitionsziele weiterhin erreichen zu können.

IX. Ziffer 6 des Prospekts („Oikocredit“) in der Fassung des 9. Nachtrags wird wie folgt ersetzt:

6 Oikocredit

In diesem Teil des Verkaufsprospektes wird die Tätigkeit von Oikocredit näher beschrieben.

Über den Treuhandvertrag beteiligen sich AnlegerInnen mittelbar an Oikocredit, da der Förderkreis Genossenschaftsanteile an Oikocredit im eigenen Namen, aber für Rechnung der AnlegerInnen, erwirbt. Wirtschaftlich beteiligen sich AnlegerInnen somit an Oikocredit.

6.1 Historie und Auftrag

Oikocredit wurde 1975 auf Initiative des Ökumenischen Rates der Kirchen gegründet, um für Kirchen und kirchliche Organisationen ein Anlageinstrument bereitzustellen, mit dem benachteiligte Menschen in Entwicklungs- und Schwellenländern unterstützt werden. Ziel von Oikocredit ist es, einen nachhaltigen Beitrag zum Kampf gegen Armut in den Entwicklungsländern zu leisten. Im Jahr 1999 beschloss der Verwaltungsrat von Oikocredit eine Umfirmierung von Ecumenical Development Cooperative Society U. A. (EDCS) in Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U. A. Handelsnamen der Genossenschaft sind „Oikocredit“ und „Oikocredit International“.

Das Hauptinstrument zur Erfüllung dieses Auftrags ist die Projektfinanzierung (*Entwicklungsfinanzierung*): Oikocredit vergibt vorwiegend Kredite, aber auch andere Formen der Finanzierung (Kapitalbeteiligungen, kapitalähnliche Beteiligungen oder Bürgschaften) für den Aufbau tragfähiger Geschäftsbetriebe durch Gruppen benachteiligter Menschen, deren Zugang zu Finanzdienstleistungen meist erschwert ist. Damit unterstützt Oikocredit Genossenschaften und vergleichbare Organisationen sowie alternative Handelsorganisationen und Finanzintermediäre (einschließlich Mikrofinanzinstitutionen) – über letztere kann Oikocredit Einzelpersonen oder kleine Gruppen erreichen, an die eine direkte Kreditvergabe nicht möglich ist.

- Durch die Finanzierung von Genossenschaften und vergleichbaren Organisationen sollen Produktivinvestitionen ermöglicht werden, die nachhaltige Verdienstmöglichkeiten schaffen, z.B. eine Kaffee-Verarbeitungsanlage, ein Fischerboot oder eine Molkereianlage.

- Mikrofinanzinstitutionen vergeben Kredite, z.B. an Kleinunternehmen, Kleinerzeuger und Kleinbauern.

6.1.1 Historie von Oikocredit

Oikocredit hatte einen schwierigen Start, weil sich viele Kirchenkämmerer zurückhaltend zeigten. Einzelne Kirchenmitglieder in Europa glaubten jedoch an die Idee und gründeten ab Mitte der 1970er Jahre Förderkreise. Derzeit mobilisieren die Förderkreise den größten Teil des Gesellschaftskapitals und tragen so zum Erfolg von Oikocredit bei. Förderkreise stärken bei den Menschen in ihrer Region das Bewusstsein für die Bedeutung einer sozial verantwortlichen Geldanlage.

Förderkreise sind aus rechtlicher Sicht nicht Teil der Oikocredit-Gruppe.

Es gibt insgesamt 23 Förderkreise in Europa und Nordamerika, die auf unterschiedliche Art und Weise eine Möglichkeit zur Anlage in Oikocredit bieten. Die Mitglieder der Förderkreise bestehen aus derzeit insgesamt ca. 51.900 Einzelpersonen und 6.500 Kirchengemeinden und anderen Institutionen. Zusammen bringen diese knapp 75% des Gesamtgesellschaftskapitals von Oikocredit ein (Stand: 31.12.2020). Der Rest des Gesamtgesellschaftskapitals ist von den übrigen unter Ziffer 6.4.1 „Mitgliedschaft“ genannten Mitgliedern von Oikocredit aufgebracht worden.

In den folgenden Ländern bestehen Förderkreise:

Europa: Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Niederlande, Österreich, Schweiz, Spanien

Nordamerika: Kanada und Vereinigte Staaten von Amerika

1993 belief sich das Gesellschaftskapital, das von Mitgliedern durch Zeichnung von Genossenschaftsanteilen erbracht wurde („Gesellschaftskapital“) von Oikocredit auf EUR 50 Mio. Im Jahr 1998 betrug das Gesellschaftskapital EUR 100 Mio., 2004 überstieg das Gesellschaftskapital EUR 200 Mio., im Jahr 2011 überstieg es EUR 500 Mio. und im Jahr 2017 belief es sich auf über EUR 1 Mrd. Im Jahr 2019 belief es sich auf ca. EUR 1,13 Mrd. Im Jahr 2020 belief es sich auf ca. EUR 1,104 Mrd. Obwohl der Nettokapitalzufluss (Bruttozufluss minus Rückzahlungen) von Mitgliedern und Investoren im Jahr 2020 mit EUR 26,3 Mio. negativ war (verglichen mit einem positiven Wert von EUR 47,4 Mio. im Jahr

2019), waren einige größere Rückzahlungen abzusehen. Während einige Investoren ausschieden, blieben die meisten und andere traten bei. Der Bruttokapitalzufluss der Mitglieder betrug EUR 42,3 Mio. (2019: EUR 78,0 Mio.), und die Rückzahlungen beliefen sich auf EUR 68,6 Mio. (2019: EUR 30,6 Mio.). Die Länder mit dem größten Anteil an Mitgliedskapital waren Deutschland, die Niederlande, Österreich, die Schweiz und Frankreich. Die von Oikocredit gezahlte jährliche Dividende betrug in den Jahren 1991 bis 2018 mit Ausnahme der Jahre 1998, 1999, 2017 und 2018 2%. In den Jahren 1998 und 1999 kam es infolge der Finanzkrise in Asien bei einigen von Oikocredit finanzierten Partnern zu Schwierigkeiten bei der Zahlung von Zinsen und Raten an Oikocredit. Aus diesem Grund zahlte Oikocredit in diesen Jahren lediglich eine Dividende von 1%. Als Reaktion auf das anhaltend niedrige Zinsniveau, die verschärfte Wettbewerbssituation in einigen Märkten und insbesondere auf nachteilige Wechselkurseffekte beschloss die Generalversammlung im Juni 2018 für 2017 ebenfalls die Ausschüttung einer Dividende von 1%. Auch für das Geschäftsjahr 2018 hat die Generalversammlung vor diesem Hintergrund im Juni 2019 die Ausschüttung einer Dividende von 1 % beschlossen.

Für das Jahr 2019 hat die Generalversammlung am 11. Juni 2020 beschlossen, angesichts der COVID-19-Pandemie und sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Unsicherheiten, keine Dividende an ihre Mitglieder auszuschütten. So konnte Oikocredit ihre Rücklagen stärken, das Kapital ihrer Mitglieder schützen, den Fortbestand der Genossenschaft sichern und die ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklungen in den Zielländern besser abfedern. Aus denselben Gründen hat die Generalversammlung am 10. Juni 2021 beschlossen, auch für das Geschäftsjahr 2020 keine Dividende auszuschütten.

Oikocredit ist in vielfacher Hinsicht eine einzigartige Organisation:

- (i) Oikocredit stellt Unternehmen in Entwicklungs- und Schwellenländern, die in der Regel von einer Geschäftsbank keinen Kredit erhalten würden, eine mittel- bis langfristige Finanzierung zur Verfügung.
- (ii) Obwohl Oikocredit eine vergleichsweise kleine Organisation ist, verfügt sie über ein umfassendes Netzwerk aus Regionalstellen und Länderstellen.
- (iii) Oikocredit ist eine der wenigen Genossenschaften, die auf eine weltweite Mitgliedschaft aus AnlegerInnen und Partnerorganisationen bauen kann.

- (iv) Oikocredit gelingt es, ihr Geschäft mit dem Ziel einer begrenzten finanziellen Rendite und einer sozialen Rendite für ihre AnlegerInnen auszuüben.
- (v) Oikocredit weist eine einzigartige Struktur aus Mitgliedern, Partnerorganisationen, regionalen Büros und einer internationalen Hauptgeschäftsstelle auf.

6.1.2 Auftrag und Werte von Oikocredit

Der Auftrag und die Werte von Oikocredit lauten wie folgt:

Auftrag

Oikocredit ist eine internationale Genossenschaft, die sich für globale Gerechtigkeit einsetzt, indem sie Einzelpersonen, Kirchen und andere motiviert, ihre Ressourcen sozial verantwortlich zu investieren und damit benachteiligte Menschen durch Kredite zu stärken.

Werte und Grundsätze von Oikocredit

(i) Teilen

Eine ungleiche Verteilung von Ressourcen, Wohlstand und Macht führt zu einer Welt voller Konflikte. Wenn die Menschen im Norden, Süden, Osten und Westen bereit sind, zu teilen, einander zu respektieren und zusammenzuarbeiten, können Gerechtigkeit und Frieden herrschen. Oikocredit ist ein Instrument, um sinnvoll zu teilen.

(ii) Ökumenischer Geist

Überall auf der Welt finden sich Menschen, die gewillt sind, ihre Ressourcen zu teilen. Oikocredit ist Teil dieses weltweiten Solidaritätsbündnisses.

(iii) Basisorientierung

Entwicklung ist am wirksamsten, wenn sie von der Basis im Süden und Norden ausgeht. In der genossenschaftlichen Kultur von Oikocredit stehen die Initiative und Beteiligung der Menschen im Mittelpunkt aller Aktionen und Strategien.

(iv) Menschen

Alle Menschen sind gleich geschaffen. Oikocredit gibt daher benachteiligten Menschen Kredit – unabhängig von ihrem Glauben, ihrer Kultur, ihrem Alter oder ihrem Geschlecht. Oikocredit fördert gezielt Initiativen von Frauen, denn sie werden oft besonders benachteiligt, sind aber häufig die wichtigste Stütze ihrer Familien und damit der Gesellschaft insgesamt.

(v) **Glaubwürdigkeit**

Gegenseitiger Respekt erfordert Ehrlichkeit und Wahrhaftigkeit. Oikocredit will offen zuhören und die Parameter ihrer Grundsätze uneingeschränkt transparent machen. Ein Verhaltenskodex für diejenigen, die den Kurs von Oikocredit bestimmen, ist fester Bestandteil dieses Grundsatzes.

(vi) **Schöpfung**

Ein gesundes Ökosystem ist die Basis des Lebens, die biologische Vielfalt muss erhalten werden. Oikocredit ist der Überzeugung, dass ein gesundes Gleichgewicht in der Natur nur in einer Welt erreicht werden kann, in der Ressourcen und Macht gleichmäßig verteilt sind.

6.1.3 Gesellschaftszweck von Oikocredit

Der Gesellschaftszweck von Oikocredit besteht darin, die mobilisierten Mittel Genossenschaften oder Gruppen benachteiligter Menschen zur Verfügung zu stellen, um deren einkommenssichernde Aktivitäten zu finanzieren (weitere Einzelheiten zum Gesellschaftszweck von Oikocredit können Artikel 3 der Satzung von Oikocredit¹ entnommen werden).

6.2 Allgemeine Struktur von Oikocredit

Oikocredit bildet eine Gruppe, die die Oikocredit U.A., ihre Gruppengesellschaften und andere von ihr kontrollierte oder geleitete Gesellschaften umfasst. Gruppengesellschaften sind Unternehmen, die Oikocredit unmittelbar oder mittelbar durch den Besitz von mehr als der Hälfte der Stimmrechte beherrscht oder deren finanzielle oder betriebliche Grundsätze ihr anderweitig die Leitung ermöglichen. Potenzielle Stimmrechte, die am Bilanzstichtag unmittelbar ausgeübt werden können, werden ebenfalls berücksichtigt.

Die Gruppe umfasst die folgenden Gesellschaften:

¹ Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über Uns“ unter „Organisation“.

- Oikocredit Ecumenical Development Cooperative Society U. A., Amersfoort, Niederlande
- Maanaveeya Development & Finance Private Limited, Hyderabad, Indien
- Finance Company Oikocredit Ukraine, Lviv, Ukraine (in Abwicklung)
- Stichting Oikocredit International Support Foundation, Amersfoort, Niederlande („ISUP“)

6.2.1 Beschreibung der einzelnen Gesellschaften

Nachfolgend werden die einzelnen zu Oikocredit gehörenden Gesellschaften beschrieben.

(i) Maanaveeya Development & Finance Private Limited

Eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Oikocredit in Indien, über die ihre Tätigkeit im Bereich Projektfinanzierung in Indien erfolgt.

(ii) Finance Company Oikocredit Ukraine

Eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Oikocredit in der Ukraine, über die ihre Tätigkeit im Bereich Projektfinanzierung in der Ukraine erfolgt. Die Finance Company Oikocredit Ukraine befindet sich in Abwicklung.

(iii) Stichting Oikocredit International Support Foundation ("ISUP")

Die Stichting Oikocredit International Support Foundation ("ISUP") wurde am 10.03.1995 in Amersfoort, Niederlande, nach dem Recht der Niederlande gegründet. Die Dauer der ISUP ist unbeschränkt. Der wichtigste Zweck der ISUP ist die Förderung der Mikrofinanzierung und anderer Formen der Projektfinanzierung zur Unterstützung von Unternehmensinitiativen von Menschen in Entwicklungsländern, in denen ein angemessenes Bankennetz zur Finanzierung solcher Initiativen fehlt, sowie alle damit verbundenen oder dabei förderlichen Tätigkeiten. Die ISUP strebt die Erreichung ihres Zwecks unter anderem durch die folgenden Tätigkeiten an:

- (I)** Unterstützung der Aktivitäten der Oikocredit, Unterstützung ihrer Partnerorganisationen sowie Generierung von Finanzmitteln in Form von Fördermitteln oder anderweitige Finanzierung der vorstehend genannten Mikrofinanzierung; und

- (II) Bereitstellung der Finanzmittel von Oikocredit zugunsten der Förderkreise zur Finanzierung ihrer Gemeinkosten, sofern diese nicht aus eigenen Erträgen, Beiträgen, Schenkungen, Erbschaften etc. bestritten werden können.

Die Stiftung ist gemeinnützig.

6.2.2 Betriebsorganisation

Die betriebliche Organisation von Oikocredit ist so strukturiert, dass die Primärprozesse der Kapitalbeschaffung zum Angebot von Projektfinanzierungen (Kredite, Garantien und Beteiligungen) mit größtmöglicher Effizienz und der Kapazität, den Bedarf der Partner zu antizipieren, gehandhabt werden.

(i) Hauptgeschäftsstelle, Regionalstellen und nationale Geschäftsstellen

Die Hauptgeschäftsstelle von Oikocredit befindet sich in Amersfoort, Niederlande.

Regionalstellen von Oikocredit befinden sich an den folgenden Standorten: Hyderabad, Indien; Lima, Peru; Manila, Philippinen und Nairobi, Kenia.

Zusätzlich verfügt Oikocredit über aktive Ländervertretungen in Argentinien, Brasilien, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Ghana, Guatemala, Mexiko, Nigeria, Paraguay und Uruguay.

Nationale Geschäftsstellen zur Unterstützung der Förderkreise von Oikocredit existieren in Deutschland, Frankreich und Österreich.

(ii) Regionalbüros

Jedem Regionalbüro steht ein Regionaldirektor vor. Regionaldirektoren sind für die Identifizierung und Prüfung von zur Finanzierung vorgeschlagenen Partnern (in der Regel in Form von Krediten, Kapitalbeteiligungen oder Garantien) verantwortlich. Oikocredit betreibt ebenfalls zwei Spezialabteilungen: eine, die sich auf Kapitalbeteiligungen konzentriert und vom Direktor für Kapitalanlagen geleitet wird; und die andere, die sich auf den Sektor erneuerbarer Energie konzentriert und vom Leiter der Abteilung Erneuerbare Energien geleitet wird. Diese Abteilungen sind ebenfalls für die Identifizierung von Angeboten zur Partnerfinanzierung verantwortlich und arbeiten mit Kollegen in den Regionalstellen zusammen. Die Finanzierungsvorschläge werden an die Hauptgeschäftsstelle von Oikocredit in

Amersfoort zur Beurteilung und Genehmigung weitergeleitet. Der Vorstand hat einen Kreditausschuss eingerichtet, der über zur Finanzierung vorgeschlagene Partner entscheidet. Nach einer Genehmigung durch den Kreditausschuss erstellt die Rechtsabteilung der Hauptgeschäftsstelle in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden der Investment Abteilung in den Regionalbüros, den potenziellen Partnerorganisationen (die Kunden von Oikocredit, denen Kredite, Garantien oder eine Eigenkapitalfinanzierung zur Verfügung gestellt werden) und lokalen Rechtsanwälten Kreditverträge und Sicherheitenvereinbarungen und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen zur Einholung von benötigten behördlichen Genehmigungen, bevor Zahlungen geleistet werden können. Der Vorstand hat einen integrierten Investment Analyse Kreditausschuss, einen Kreditausschuss auf Vorstandsebene und einen Oikocredit Investment Ausschuss zur Genehmigung von Finanzierungsanfragen für Kredite sowie Unternehmensbeteiligungen eingerichtet. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat einen Aufsichtsrats Investmentausschuss für Kredite sowie Unternehmensbeteiligungen eingerichtet, sofern die gesamte Finanzierung des Partners EUR 10.000.000 oder dessen Äquivalent (in anderen Währungen) der Genehmigung des Aufsichtsrats bedürfen.

(iii) Begleitung und Kontrolle der Projektfinanzierungen

Da Oikocredit finanziell von der fristgerechten Zahlung von Zinsen und der Rückzahlung von Krediten durch die Partnerorganisationen abhängig ist, werden der Begleitung der Kredite und der Leistung des Partners hohe Aufmerksamkeit gewidmet. Nach einer Auszahlung der Mittel führen die Mitarbeitenden der Investment Abteilung in den Regionalbüros regelmäßige Besichtigungen der einzelnen Partner durch, um potenzielle Probleme zu erkennen und gegebenenfalls Unterstützung bei deren Lösung anzubieten, erforderlichenfalls unter Einbeziehung anderer (lokaler oder internationaler) Organisationen. Die Mitarbeitenden der Investment Abteilung in der Regionalstelle und der Hauptgeschäftsstelle überwachen die Raten- und Zinszahlungen der Partnerorganisationen sowie deren Finanzlage sehr genau, unter anderem über die automatisierten Prozesse von Oikocredit. Für den Fall eines Zahlungsverzugs wurden detaillierte Verfahren eingerichtet, anhand derer die zu ergreifenden Maßnahmen ermittelt werden (Mahnungen, letzte Mahnung, Besuche). Eine eigene Abteilung (Special Collection Unit) von Oikocredit bearbeitet zudem notleidende Kredite. Gerichtliche Schritte gegen Kunden von Oikocredit werden eingeleitet, wenn Kunden fortdauernd mit der Zahlung von Zinsen oder der Rückzahlung von Kapital an Oikocredit in Verzug sind und sofern Restrukturierungsbemühungen sich als erfolglos erwiesen haben, (sofern dies für anwendbar und erforderlich erachtet wird). Dabei beachtet

Oikocredit die UN Principles for Investors in Inclusive Finance, zu deren Erstunterzeichnern Oikocredit gehört.

(iv) **Interne Abteilungen / Mitarbeitende**

Das Unternehmen ist in die folgenden Abteilungen gegliedert:

- (a) Investitionen
- (b) Soziale Wirkung und Performance Innovation
- (c) Finanzen und Risiko
- (d) Menschen und Wandel
- (e) IT und Operations
- (f) Allgemeine Verwaltung (einschließlich interne Revision, Investor Relations und Kommunikation).

Die Anzahl von Mitarbeitenden, die zum Jahresende 2020 unmittelbar oder mittelbar bei Oikocredit beschäftigt waren, belief sich auf 192 Vollzeitstellen (2019: 201, 2018: 235, 2017: 290, 2016: 269, 2015: 258), wobei sich eine Vollzeitstelle auf mehrere Mitarbeitende aufteilen kann. Der Rückgang erfolgt im Zusammenhang mit der Umsetzung der aktualisierten Strategie von Oikocredit (siehe dazu 6.2.6).

6.2.3 Rechtsform

Oikocredit ist eine nach niederländischem Recht errichtete und bestehende Genossenschaft mit Haftungsausschluss (coöperatie met uitsluiting van aansprakelijkheid). Die Mitglieder von Oikocredit haften ausschließlich für die ihnen durch die Satzung von Oikocredit auferlegten Verpflichtungen; eine Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten von Oikocredit wird ausdrücklich ausgeschlossen. Im Falle einer Liquidation von Oikocredit haften Mitglieder nur mit dem Betrag, den sie mit dem Erwerb ihrer Anteile investiert haben.

Der satzungsmäßige Sitz von Oikocredit befindet sich in Amersfoort, Niederlande, und ihre Hauptgeschäftsstelle in Berkenweg 7, 3818 LA Amersfoort, Niederlande. Oikocredit ist bei der Handelskammer Gooi, Eem und Flevoland in Amersfoort, Niederlande, unter der Nummer 31020744 eingetragen. Die Unternehmensnummer von Oikocredit lautet 7245000951PB3SFR7U57. Der niederländische Corporate Governance-Kodex ist auf Oikocredit nicht anwendbar, da ihre Anteile nicht an

einer staatlich anerkannten Wertpapierbörse notiert sind. Bestimmte Best Practices (z.B. ein internes Risikomanagement- und Kontrollsystem, ein Aufsichtsrat, der den Vorstand überwacht, interne Revisionsfunktionen, die vollständige Teilnahme der Mitglieder an der Generalversammlung) sind jedoch in die Satzung und die Geschäftsordnung von Oikocredit integriert sowohl für den Aufsichtsrat als auch für den Vorstand, sofern dies als relevant oder wünschenswert erachtet wird.

Oikocredit wird in den Niederlanden nicht als alternativer Investmentfonds im Sinne der AIFM-Richtlinie (Richtlinie 2011/61/EU) eingestuft.

Artikel 3 der Satzung von Oikocredit² enthält eine förmliche Beschreibung des Unternehmensgegenstands von Oikocredit. Die Satzung von Oikocredit kann gemäß Artikel 15 durch einen Beschluss der Generalversammlung geändert werden; eine Änderung der Satzung von Oikocredit darf jedoch zu keiner Zeit zu einer Ausweitung der Haftung der Mitglieder führen (Artikel 12). Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden vom Aufsichtsrat nominiert und von der Generalversammlung bestellt.

6.2.4 Jahresüberschuss und Dividenden

Der Jahresüberschuss wird berechnet, indem sämtliche Betriebskosten, Kreditausfälle und Wertminderungen vom Bruttoertrag von Oikocredit gemäß den niederländischen allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen abgezogen werden.

Der zur Ausschüttung verfügbare Jahresüberschuss wird berechnet, indem der Jahresüberschuss um etwaige außerordentliche Kosten oder nicht im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erzielte Erträge und eine Einstellung in die allgemeinen Rücklagen bereinigt wird. Der verbleibende Jahresüberschuss steht zur Ausschüttung als Dividende zur Verfügung.

Die Generalversammlung entscheidet nach Prüfung des vom Aufsichtsrat genehmigten Vorschlags des Vorstands über die Verteilung des Jahresüberschusses in der Generalversammlung des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres, für welches die Dividende gezahlt werden soll. Nach dieser Entscheidung wird die zu zahlende Dividende (falls vorhanden) als Sachdividende (Anteile oder Bruchteile der an die Mitglieder ausgegebenen Anteile) oder in bar zur Verfügung gestellt (siehe auch Artikel zur "Aufteilung des Nettogewinns" und zu "Dividenden - Verjährungsfrist" in den Artikeln der Genossenschaft).

² Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über Uns“ unter „Organisation“.

6.2.5 Berichterstattung

Oikocredit strebt eine Aufstellung ihrer Jahresabschlüsse, deren Prüfung durch ihre externen Abschlussprüfer und deren Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss von Oikocredit innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres an. Nach Artikel 42 der Satzung müssen diese Prüfungen jedoch innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres erfolgen, sofern die Generalversammlung diese Frist nicht aufgrund besonderer Umstände um maximal vier Monate verlängert. Das Geschäftsjahr von Oikocredit entspricht dem Kalenderjahr. Bei dem Rechnungsprüfungsausschuss handelt es sich um einen vom Aufsichtsrat eingesetzten Ausschuss, der sich aus mindestens zwei Personen zusammensetzt. Der Jahresabschluss wird der Generalversammlung einschließlich des Bestätigungsvermerks im Folgejahr zum jeweiligen Geschäftsjahr vorgelegt und ist den Mitgliedern unmittelbar danach zur Verfügung zu stellen.

Vermögenswerte und Schulden werden im Jahresabschluss von Oikocredit gemäß den in den Niederlanden allgemein anerkannten Rechnungslegungspraktiken (GAAP) bewertet. Der Geschäftsbericht und der geprüfte Konzernabschluss von Oikocredit sind auf der Website unter folgender Adresse verfügbar: <https://www.oikocredit.coop/en/publications/publications>.

6.2.6 Strategische Aspekte

(i) Die Strategie 2018-2022

Als Reaktion auf die Herausforderungen eines sich schnell und kontinuierlich ändernden Umfelds hat Oikocredit ihre Strategie 2016–2020 im Jahr 2018 aktualisiert. Diese Aktualisierung der Strategie war erforderlich, um für die Menschen, denen Oikocredit dient, relevant zu bleiben und sicherzustellen, dass die Organisation ihre optimale Leistung erbringt.

Oikocredit begann 2018 mit der Einführung ihrer aktualisierten Strategie 2018-2022, indem sie ihre strategische Ausrichtung schärfte und die Komplexität ihrer Organisation reduzierte. 2020 setzte Oikocredit ihre Arbeit in diesem Sinne fort.

Oikocredit hat bei der Umsetzung ihrer Strategie 2018-2022 gute Fortschritte erzielt. Heute ist Oikocredit eine schlankere Organisation, die besser in der Lage ist, effektiv auf Chancen und Herausforderungen in einer sich schnell verändernden Welt zu reagieren und dabei ihrer Vision und Mission treu zu bleiben.

Bis Ende 2020 hat Oikocredit die meisten der beabsichtigten Änderungen des operativen Modells umgesetzt. Als Teil der Strategie 2018-2022 führte die Genossenschaft die „Balanced Scorecard“ ein, mit der die Umsetzung der Strategie anhand einer Auswahl von Leistungskennzahlen (key performance indicators, KPIs) verfolgt wird. Einer der KPIs ist die Kostenquote in Bezug auf die Bilanzsumme (ohne zuwendungsbedingte Ausgaben), die die Genossenschaft auf 2,4 % begrenzen will, was ihr im Jahr 2020 auch gelungen ist (2020: 2,3 %, ohne die Auflösung der Steuerrückstellung, die als einmaliges Ergebnis angesehen werden kann).

Das Transformation Office leitet 21 organisationsübergreifende Veränderungsinitiativen zur Unterstützung der Strategie 2018-2022. Beispiele hierfür sind die Implementierung des Data Warehouse und des Partnerportals (ein integriertes Berichts- und Analysesystem für Kredite und Investitionen, einschließlich der Überwachung der sozialen Leistung), Optimierung des Mittelabflusses, Digitalisierung der Personal-Management-Systeme und des Leistungsmanagements, die Automatisierung und Standardisierung von rechtlichen Verträgen mit Partnern sowie die Bereitstellung von E-Learning und Unterstützung der Mitarbeiter für Projektmanagement- und Transformationsfähigkeiten. Die Genossenschaft möchte den Partnern einen Mehrwert in Bezug auf Produkttypen und Konditionen bieten, ohne unnötige Verzögerungen und zu einem wettbewerbsfähigen Preis.

(ii) **Die Strategie 2022-2026**

Im Jahr 2020 begann die Oikocredit mit einem reflektierenden und kollaborativen Prozess von Konsultationen und Umfragen unter Mitarbeitern, Mitgliedern, Investoren und Partnern, um zu untersuchen, wie der Zweck von Oikocredit erneuert werden kann. Der Prozess wird 2021 fortgesetzt und angestrebt, ihn bis Ende 2021 abzuschließen. Die Ergebnisse werden Eingang finden in die neue, auf den Sinn der Organisation ausgerichtete Unternehmensstrategie 2022-2026 („purpose-driven strategy“).

Gleichzeitig wird die Genossenschaft ihr Modell der Kapitalgewinnung überprüfen, um den sich stets weiterentwickelnden Finanzmarktregulierungen zu entsprechen, vor allem in der Europäischen Union. Dies wird auch zu einer besseren Servicedienstleistung für Investorinnen und Investoren führen, bspw. durch neue IT, Online-Tools und bestehende Kanäle.

Darüberhinaus fokussiert sich die Genossenschaft auf Personalentwicklung sowie auf organisatorische Effizienz. Das Wohlergehen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bleibt Priorität.

(iii) **COVID-19**

Im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie hat Oikocredit Anfang März 2020 die Business Task Force (BTF) gegründet, um die Geschäftstätigkeit der Genossenschaft weltweit zu unterstützen, das durch COVID-19 entstandene Risiko zu bewerten und Maßnahmen zur Minderung dieser Risiken zu ergreifen. Das Ausmaß der Auswirkungen der Pandemie auf die Partner war im Laufe des Jahres 2020 verschieden zwischen Ländern, Sektoren und Teilsektoren. Beispielsweise waren Partner in der Landwirtschaft und im Bereich Fintech stabiler als andere. Die negativen Auswirkungen der Pandemie gingen im Laufe des Jahres zurück, doch im Dezember 2020 stiegen die Risikowerte wieder leicht an, da die Länder aufgrund der Zunahme von Infektionen und der Besorgnis über neue COVID-19-Varianten wieder zu strengeren Lockdowns übergingen.

Eine der wichtigsten Maßnahmen der BTF war die Einführung von Zahlungsaufschüben für Partner, deren Geschäftsmodelle und Finanzlage von der COVID-19-Pandemie betroffen waren. Seit der Einführung dieser Maßnahme haben 134 Partner die Inanspruchnahme eines Zahlungsaufschubs beantragt. Ende 2020 machten noch 69 Partner von dieser Maßnahme Gebrauch. Von diesen 69 Partnern hatten 43 die Darlehenszahlungen wieder aufgenommen. Auch wenn die Anzahl der Partner, denen ein Zahlungsaufschub gewährt wurde, im letzten Quartal des Jahres 2020 zurückgegangen ist, wird die COVID-19-Pandemie weiterhin Auswirkungen auf das Portfolio der Genossenschaft haben. Das Ausmaß dieser Auswirkungen wird weitgehend davon abhängen, wie schnell die Wirtschaft und die Unternehmen zur "Normalität" zurückkehren werden.

Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie machten es für Oikocredit erforderlich, ihre Pläne und Prognosen anzupassen. Oikocredit hat beschlossen, sich auf die bestehenden Partner zu konzentrieren und mit der Vergabe neuer Kredite an diese sowie an neue Partner zurückhaltend zu sein. Die Genossenschaft ging zudem davon aus, dass einige Partner ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber Oikocredit restrukturieren müssen, um die Auswirkungen der Pandemie aufzufangen. Um auf diese und andere durch die Pandemie verursachten Unsicherheiten angemessen reagieren zu können, wurde ein größerer Teil der Mittel in liquide Mittel angelegt. Während sich das Kreditportfolios aufgrund reduzierter Kreditvergabe verringerte, blieb der Anteil der in Beteiligungen investierte Mittel weitgehend konstant.

6.3 Die Anlageobjekte von Oikocredit

Ziel und Haupttätigkeit von Oikocredit ist die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung durch Bereitstellung von Krediten, Kapitalbeteiligungen und Unterstützung beim Kapazitätsaufbau für Partner. Diese Partner sind in den Bereichen Inklusives Finanzwesen, Landwirtschaft und Erneuerbare Energien in Entwicklungsländern tätig.

Eine bilanzielle Darstellung der finanziellen Situation von Oikocredit ist im jeweiligen Jahresbericht von Oikocredit³ enthalten. Die folgende Darstellung soll einen Überblick über die Kapitalisierung von Oikocredit geben.

6.3.1 Verwendung des Gesellschaftskapitals von Oikocredit

Wichtigste Kapitalquelle von Oikocredit ist das Gesellschaftskapital, das aus Genossenschaftsanteilen besteht. Das Gesellschaftskapital wird zur Finanzierung der Geschäftstätigkeit von Oikocredit eingesetzt, wobei Oikocredit das Gesellschaftskapital hauptsächlich in Projektfinanzierungen (Entwicklungsfinanzierung) und Umlaufvermögen (inkl. Terminanlagen) (diese Vermögensgegenstände bilden gemeinsam die „Anlageobjekte“ im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 1 VermVerkProspV) investiert. Die nachfolgenden Erläuterungen der Investitionstätigkeit von Oikocredit dieses Verkaufsprospekts sind insoweit die nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 VermVerkProspV vorzunehmende Beschreibung der Anlageobjekte.

Das Gesellschaftskapital in Form von Genossenschaftsanteilen betrug zum 31.12.2020 EUR 1.104.070.000. Das gezeichnete und eingezahlte Gesellschaftskapital von Oikocredit setzt sich mit Stand 31.12.2020 aus insgesamt 5.517.352 Anteilen, davon 5.017.632 Anteile mit einem Nennwert von jeweils EUR 200; 86.465 Anteilen mit einem Nennwert von jeweils USD 200; 46.153 Anteilen mit einem Nennwert von jeweils CAD 200; 68.952 Anteilen mit einem Nennwert von jeweils GBP 150; 253.407 Anteilen mit einem Nennwert von jeweils CHF 250 und 44.743 Anteilen mit einem Nennwert von jeweils SEK 2.000 zusammen.

Zum 31.12.2020 beliefen sich das Gesellschaftskapital und die Rücklagen auf EUR 210,501 je Anteil.

Das Kapital von Oikocredit wird für eine unbeschränkte Zeit zur Verfügung gestellt. Genossenschaftsmitglieder können den Rückkauf ihrer Genossenschaftsanteile nach

³ Der Jahresbericht von Oikocredit ist in seiner jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über Uns“.

Maßgabe der Satzung⁴ von Oikocredit verlangen. Der Rückkauf erfolgt grundsätzlich zum Nennwert. Weitere Einzelheiten zum Rückkauf sind in Ziffer 6.4.6 und 6.4.7 dieses Verkaufsprospektes dargestellt. Die mit Anteilen von Oikocredit verbundenen sonstigen Rechte sind in Ziffer 6.4.3 und Ziffer 6.4.4 dieses Verkaufsprospektes dargestellt.

Das Kapital von Oikocredit wird hauptsächlich verwendet für

- Projektfinanzierungen (Entwicklungsfinanzierung),
- Terminanlagen,
- Bestandteile des Umlaufvermögens und
- Absicherungsgeschäfte.

(i) **Projektfinanzierungen**

Die Projektfinanzierung durch Oikocredit erfolgt überwiegend in Form von Krediten. Die übrige Projektfinanzierung entfällt auf Kapitalbeteiligungen.

(a) **Rechtliche Merkmale der Projektfinanzierungen**

Projektfinanzierungen (Entwicklungsfinanzierung) werden einerseits durch den Abschluss von Kreditverträgen realisiert. Die Kreditverträge unterliegen dabei üblicherweise dem Recht des Kreditnehmers und damit einer Vielzahl von Rechtsordnungen. Die Kreditvereinbarungen sind regelmäßig auch in der Sprache des Kreditnehmers verfasst; eine englische Übersetzung wird dem Vertrag lediglich zu Informationszwecken beigelegt. Die Kreditverträge sind üblicherweise sehr kurz gehalten und unterliegen von Oikocredit gestellten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sehen unter anderem vor, dass Oikocredit seine Rechte aus den Kreditverträgen frei an Dritte übertragen kann. Die Kredite sind nur teilweise besichert. Werden Sicherheiten von Kreditnehmern gestellt, kann es sich dabei z.B. um die Verpfändungen von Vermögensgegenständen aller Art, Grundsicherheiten (z.B. bezogen auf Grundstücke), Garantien von Dritten oder Schuldverschreibungen etc. handeln.

Rechtsberater in den jeweiligen Ländern erstellen die Kreditdokumentation und ein Rechtsgutachten, das die jeweilige

⁴ Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über Uns“ unter „Organisation“.

Kreditdokumentation vom Kreditnehmer wirksam unterzeichnet und nach dem jeweiligen Recht wirksam und durchsetzbar ist.

Projektfinanzierungen erfolgen andererseits in Form von Beteiligungen an Unternehmen; dabei kann es sich um Körperschaften oder Personengesellschaften handeln. Diese Beteiligungen erfolgen regelmäßig durch den Erwerb eines Gesellschaftsanteils. Ein solcher Erwerb richtet sich ebenfalls nach dem für das Unternehmen geltenden Recht. Üblicherweise werden in diesem Zusammenhang eine Zeichnungsvereinbarung, Gesellschaftsvertrag und ggf. eine Gesellschaftervereinbarung abgeschlossen. Oikocredit ist bei Beteiligungen durch diese Vereinbarungen gebunden. Diese können unter Umständen die Übertragbarkeit oder Veräußerbarkeit der Beteiligung einschränken. Auch hier erstellen lokale Rechtsanwälte typischerweise entsprechende Gutachten wie bei den Krediten.

Andere rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel, bestehen nicht.

Die rechtliche Ausgestaltung der Projektfinanzierungen kann damit sehr vielfältig sein. Sie kann zudem teilweise auch in Zusammenarbeit mit weiteren Partnern als Joint-Venture erfolgen. Möglich ist auch der Erwerb bereits bestehender Kredite, die von Dritten, wie etwa Entwicklungsbanken, bereits vergeben wurden.

(b) Verfahren

Jeder einzelne Finanzierungsvorschlag (Kredite und Kapitalbeteiligungen) wird von der lokalen Geschäftsleitung und den Mitarbeitenden in den Ländern, in denen Oikocredit tätig ist, sowie von den AnalystInnen in der Hauptgeschäftsstelle in Amersfoort, Niederlande, geprüft. Bei der Beurteilung der Finanzierungsvorschläge wird geprüft, ob zuvor festgelegte Kriterien erfüllt sind. Es werden eine Analyse der Stärken, Schwächen, Möglichkeiten und Gefährdungen, eine Management-, Finanz- und rechtliche Analyse sowie eine Analyse der sozialen Leistungsfähigkeit durchgeführt. Die Risiken werden anhand der Risiko-Scorecard von Oikocredit beurteilt (mit dieser Scorecard werden die Risiken im Zusammenhang mit den einzelnen Finanzierungsvorschlägen quantifiziert und zu einem niedrigen,

mittleren oder hohen Risikowert für die Partnerorganisationen von Oikocredit addiert). In geeigneten Fällen ist zudem eine Besicherung in Form von Sicherheiten oder Garantien Dritter vorgesehen. Alle Investitionen in Entwicklungsländern sind zudem mit einem Länderrisiko verbunden. Die Beurteilung von Länderrisiken erfolgt auf Grundlage einer Benchmark externer Ratingagenturen und anderer externer Informationen.

Oikocredit hat für Projektfinanzierungen ein Zinssatzmodell für die bei den Krediten an ihre Partner verwendeten Zinssätze entwickelt.

Die auf US-Dollar oder EUR lautenden Kredite an die Partnerorganisationen von Oikocredit sind in der Regel festverzinslich und verfügen über eine durchschnittliche Laufzeit von ca. vier Jahren. Die Zinssätze auf Kredite an Partnerorganisationen, die auf die lokalen Währungen der Länder lauten, in denen Oikocredit aktiv ist, sind in der Regel variabel verzinst und werden halbjährlich angepasst. Jedes Jahr wird ein Teil der den Partnern von Oikocredit gewährten Kredite fällig und zurückgezahlt. Diese Kredite werden durch neue Kredite an neue oder vorhandene Partnerorganisationen ersetzt. Die neuen von Oikocredit abgeschlossenen Kreditverträge werden über das Jahr verteilt.

Dem Kreditausschuss von Oikocredit gehören an:

1. der Geschäftsführer (Managing Director)
2. der Direktor für Investitionen
3. die Direktorin für Finanzen und Risiko
4. die Direktorin für Soziales Wirkungsmanagement und Performance Innovation

Der Kreditausschuss muss alle Finanzierungen oberhalb einer bestimmten Risikohöhe und eines bestimmten Betrags genehmigen.

Soweit sich Oikocredit mit Kapital an Partnerorganisationen beteiligt, sind bei der Durchführung derartiger Beteiligungen zusätzliche Kontrollmechanismen erforderlich, um den Besonderheiten solcher Beteiligungen Rechnung zu tragen. Dementsprechend wurde zusätzlich bei Oikocredit ein Referat für Beteiligungsmanagement eingerichtet. Dieses Referat ist zusammen mit der jeweiligen lokalen Geschäftsleitung in den Ländern, in denen Oikocredit tätig ist, für die

Überwachung der Kapitalbeteiligungen verantwortlich. Bei allen bedeutenden Kapitalbeteiligungen von Oikocredit verfügen Oikocredit-Mitarbeitende über einen Sitz in dem jeweiligen Leitungsorgan.

(c) Risikodiversifikation

Die Kreditsummen reichen von mindestens EUR 50.000 bis in der Regel höchstens EUR 10.000.000. Kreditsummen von über EUR 10.000.000 bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.

Die Vergabe kleinerer Kredite erfolgt an Partnerorganisationen, denen in den meisten Fällen von den jeweiligen lokalen Banken aufgrund fehlender Kreditwürdigkeit die Kredite verweigert wurden.

Die größeren Kredite werden in der Regel Mikrofinanzinstitutionen (d.h. lokalen Finanzinstituten, die Kleinkredite vergeben) zur Verfügung gestellt, die die Mittel für eine direkte Unterstützung einer großen Anzahl benachteiligter Menschen durch kleine Kredite verwenden. Relativ große Kredite wurden auch für Infrastrukturprojekte im Bereich erneuerbare Energien angeboten. In bestimmten Fällen werden Mittel auch in Form von Garantien oder durch direkte oder indirekte Kapitalbeteiligungen zur Verfügung gestellt. Die Kreditverträge und Garantien werden gemäß dem lokalen Recht des Landes, in dem die Kredite bzw. Garantien zur Verfügung gestellt werden, erstellt und können sich inhaltlich erheblich unterscheiden. Oikocredit vergibt auch Kapitalbeteiligungen an Mikrofinanzinstitutionen und kleine und mittlere Unternehmen.

Ferner hat Oikocredit Richtlinien auf Grundlage ihres Risikomesssystems eingeführt, anhand derer Risikolimits in Bezug auf die folgenden Größen festgelegt werden:

- die pro Land und pro Region ausstehenden Beträge (in Abhängigkeit von einer Risikobeurteilung der Länder, in denen Oikocredit tätig ist)
- die pro Partnerorganisation ausstehenden Beträge
- die seitens einer Unternehmensgruppe ausstehenden Beträge

Die Einhaltung dieser Limits wird regelmäßig überwacht.

Für mehr als 90 Tage überfällige Kredite oder umgeschuldete Kredite wurden in Abhängigkeit von der Situation der jeweiligen Partnerorganisation oder den vorhandenen Sicherheiten Rückstellungen in voller Höhe oder in Höhe eines Teils des jeweiligen Kredits gebildet. Zudem wurden auf Grundlage des jeweiligen Ratings der Länder, in denen Oikocredit tätig ist, Rückstellungen für Länderrisiken gebildet.

Vom Gesamtbetrag der ausstehenden Projektfinanzierungen waren mit Stand 31.12.2020 bezogen auf das Kapital 5,8% mehr als drei Monate überfällig.

(d) Bisherige Ausfallquote des Projektfinanzierungsportfolios

Im Jahr 2020 mussten 1,9% auf die ausstehenden Projektfinanzierungen abgeschrieben werden. (2018: 0,6%; 2019: 0,6%; 2020: 1,9%).

(e) Übersicht Projektfinanzierungsportfolio

Das Projektfinanzierungsportfolio unterliegt laufenden Änderungen, da Oikocredit fortlaufend neue Finanzierungen ausreicht. Anleger müssen dies berücksichtigen. Sie können sich unter www.oikocredit.de jeweils aktuell informieren. Die nachfolgende Darstellung dient daher nur der allgemeinen Übersicht über die Struktur des Projektfinanzierungsportfolios.

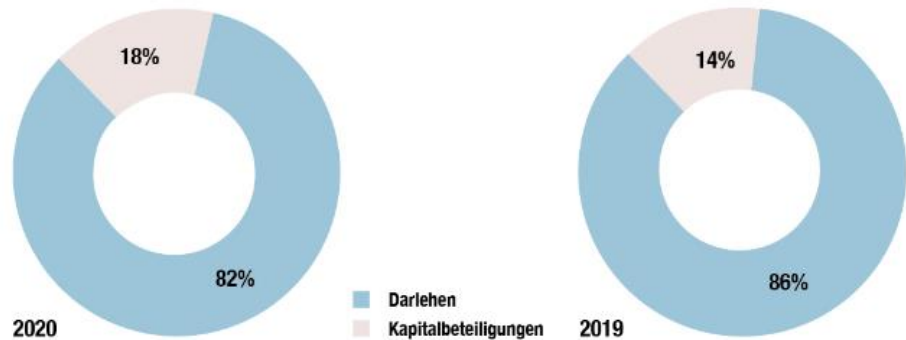
Das Partnerportfolio von Oikocredit (das ausstehende Projektfinanzierungsportfolio) belief sich mit Stand 31.12.2020 auf 563 Partner in 63 Ländern in Höhe von ca. EUR 845 Mio. (31.12.2019: EUR 1,065 Mrd.; 31.12.2018: EUR 1,047 Mrd.).

Dieses Portfolio lässt sich wie folgt in verschiedene Kategorien aufteilen:

(I) Kreditfinanzierung oder Kapitalbeteiligung

Die Projektfinanzierungen verteilen sich auf Kreditfinanzierungen und Kapitalbeteiligung wie folgt:

Projektfinanzierung nach Arten der Finanzierung, Stand: 31.12.2020

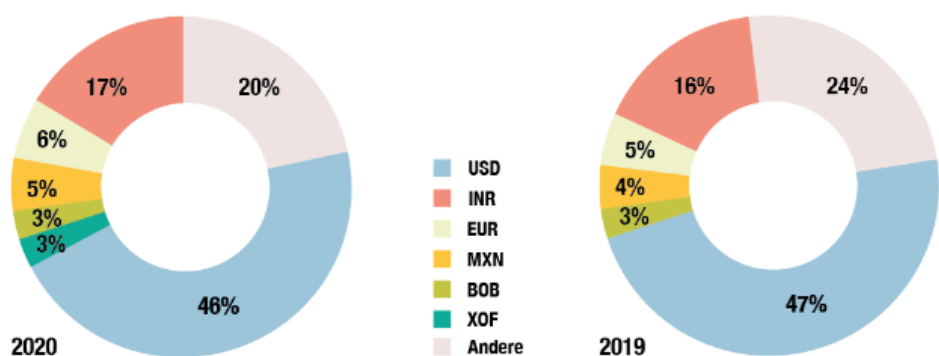


Quelle: Prospekt 2021 von Oikocredit U. A. in englischer Sprache

(II) Ausstehende Projektfinanzierungen nach Währungen

Die ausstehenden Projektfinanzierungen sind in unterschiedlichen Währungen ausgegeben. Ein großer Teil der Finanzierungen ist mittlerweile in den lokalen Währungen der jeweiligen Partnerorganisation ausgereicht.

Projektfinanzierungen nach Währungen, Stand 31.12.2020

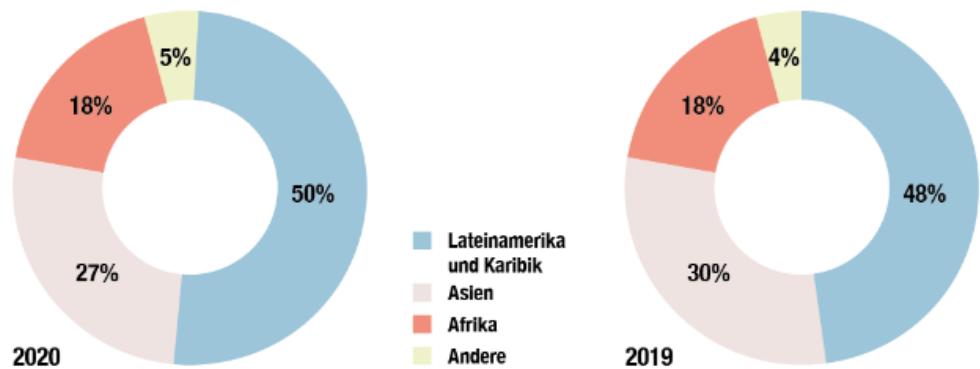


Quelle: Prospekt 2021 von Oikocredit U. A. in englischer Sprache

(III) Ausstehende Projektfinanzierungen nach Region und Ländern

Die ausstehenden Projektfinanzierungen verteilen sich auf unterschiedliche Regionen und Länder.

Ausstehende Projektfinanzierungen nach Region, Stand 31.12.2020



Quelle: Prospekt 2021 von Oikocredit U. A. in englischer Sprache

Die Länder, in denen Oikocredit den größten prozentualen Anteil der Gesamtprojektfinanzierung investiert hat, waren zum 31.12.2020 die folgenden (auf alle anderen Fokusländer entfielen jeweils weniger als 4%):

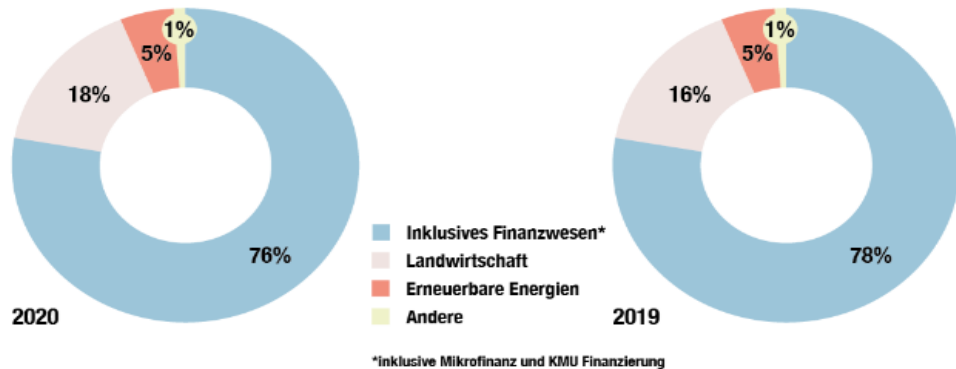
Fokusländer (≥ 4% der ausstehenden Finanzierungen)	31.12.2020
Indien	17,3%
Mexiko	6,6%
Bolivien	6,5%
Ecuador	6,1%

Quelle: Prospekt von Oikocredit U. A. 2021 in englischer Sprache

(IV) Ausstehende Projektfinanzierungen nach Sektoren

Die ausstehenden Projektfinanzierungen verteilen sich auf verschiedene Sektoren.

Ausstehende Projektfinanzierungen nach Sektoren, Stand: 31.12.2020



Quelle: Prospekt 2021 von Oikocredit U. A. in englischer Sprache

(ii) Terminanlagen

Für den Ausgleich der Gesamtrisiken und für Liquiditätszwecke hat Oikocredit einen Teil ihrer finanziellen Ressourcen in einem Terminanlagenportfolio ("TAP") angelegt. Das TAP ist mindestens zu 90% in ethischen Anleihen und höchstens zu 10% in Beteiligungen an sozial verantwortlichen Aktienfonds angelegt. Der Wert des TAP belief sich mit Stand 31.12.2020 auf EUR 182,811 Mio. Terminanlagen bestehen hauptsächlich aus liquiden, konservativ angelegten Fonds, darunter das von AXA Investment Managers („AXA IM“) verwaltete "Buy and Maintain ESG Credit Portfolio" ("Anleihen") sowie von der Alternative Bank Schweiz verwaltete Fonds.

Alle Terminanlagen in Anleihen wurden von Moody's, S&P und/oder Fitch mit „Investment Grade“ bewertet, darunter mindestens 30% mit AAA bis A und maximal 65% mit BBB. Die Portfolio-Manager von AXA IM überwachen fortlaufend, ob es zu Herabstufungen von Ratings kommt; erforderlichenfalls werden geeignete Maßnahmen ergriffen. Trotz dieser Überwachung können Schuldner unvermittelt Gegenstand von Herabstufungen und/oder Preisberichtigungen werden. Dieses Kreditrisiko muss bei einer Anlage stets berücksichtigt werden.

Oikocredit strebt eine Laufzeit ihres Anleiheportfolios von ca. fünf Jahren an und führt keine aktive Steuerung von Zinsrisiken im Zusammenhang mit

ihrem Anleiheportfolio durch. Das Anlageportfolio wird von AXA IM gesteuert. Die Anlagen des Buy and Maintain ESG Credit Portfolios werden gemäß der Responsible Investment Policy und der Nachhaltigkeitskriterien von AXA IM sowie der mit Oikocredit vereinbarten Grundsätze ausgewählt.

(iii) **Umlaufvermögen**

Am 31.12.2020 betrug das Umlaufvermögen EUR 458.759.000 und umfasste Terminanlagen (EUR 182.811.000), Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (EUR 39.466.000) sowie Barmittel und Bankguthaben (EUR 236.482.000).

(iv) **Absicherungsgeschäfte**

Infolge des mittelfristigen Wachstums des Projektfinanzierungsportfolios, das in weiten Teilen in US-Dollar oder lokalen Währungen bezeichnet ist, während der Großteil des Gesellschaftskapitals in EUR lautet, nimmt Oikocredit zur Absicherung des hierdurch entstehenden Währungsrisikos Absicherungsgeschäfte durch Derivate vor.

Um die Gesamtwährungsposition an den in der Währungsrisikomanagementrichtlinie von Oikocredit festgelegten Währungsrisikobereitschaft anzupassen, wird die Nettowährungsposition von Oikocredit das ganze Jahr über von der Abteilung Risikomanagement überwacht. Das Fremdwährungsrisiko von Oikocredit wird anhand eines Value-at-Risk-Schätzmodells ("VaR") bewertet. Der ermittelte VaR-Wert wird dann mit der Höhe der internen Reserven verglichen, die für das Tragen des Wechselkursrisikos (der "Wechselkurspuffer") in der Bilanz gehalten werden. Wenn der Vergleich dazu führt, dass der Wechselkurs-Puffer überschritten wird, wird das Währungsrisiko durch ausgewählte Gegenparteien extern durch Devisen- oder Zinsderivate abgesichert.

6.4 Mitglieder und Kapitalstruktur von Oikocredit

Eine Beteiligung an Oikocredit steht ausschließlich Mitgliedern offen.

6.4.1 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in Oikocredit ist beschränkt auf:

- (i) die Gründer, d.h. den Ökumenischen Rat der Kirchen und den niederländischen Kirchenrat,

- (ii) Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen,
- (iii) Kirchen, die nicht dem Ökumenischen Rat der Kirchen angehören,
- (iv) Unterabteilungen von Kirchen,
- (v) Kirchenräte,
- (vi) kirchennahe Organisationen,
- (vii) Förderkreise,
- (viii) Projektmitglieder und
- (ix) sonstige Organisationen, die neben einer Anlage in die Genossenschaft bestimmte weitere Kriterien erfüllen.

Förderkreise werden in den einzelnen Ländern oder Regionen innerhalb eines Landes gegründet, um Einzelpersonen und Organisationen eine Möglichkeit zur Anlage in Oikocredit zu bieten.

Die Mitgliedschaft in Oikocredit kann jederzeit beim Vorstand beantragt werden. Nach einer Beurteilung durch den Aufsichtsrat benachrichtigt die Geschäftsführung den Bewerber, ob seine Bewerbung angenommen wurde. Anschließend können Anteile erworben werden. Der Vorstand teilt neuen Mitgliedern ihre Aufnahme schriftlich mit. Jedes neue Mitglied ist zum Erwerb von mindestens einem Oikocredit-Anteil verpflichtet.

6.4.2 Angebot zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen

Der Vorstand gibt kontinuierlich Anteile nach eigenem Ermessen gemäß den Statuten von Oikocredit und der Richtlinie zur Ausgabe und Rücknahme von Anteilen aus. Es kann eine unbegrenzte Zahl von Anteilen ausgegeben werden.

Ist Oikocredit nicht im Stande, Anteile auszugeben, erstattet Oikocredit die für den Anteilskauf überwiesenen Gelder an das Mitglied zurück. Auf zurückgewiesene Zeichnungsanträge werden keine Zinsen gezahlt. Der Haushaltsplan, der unter anderem die Finanzplanung enthält, wird jährlich vom Vorstand aufgestellt und bedarf der Billigung des Aufsichtsrats.

Sofern ein Mitglied mindestens einen Anteil hält, kann es darüber hinaus auch Bruchteile von Anteilen erwerben. Alle eingenommenen Beträge über EUR 200 werden zur Ausgabe von neuem Gesellschaftskapital verwendet, falls die

Mitglieder als Verwendungszweck die Ausgabe von neuem Gesellschaftskapital angegeben haben.

6.4.3 Anteile / Ausgabe von Anteilen / Dividendenberechtigung

Bei den Anteilen handelt es sich um Namensanteile mit einem Nennwert von EUR 200, CAD 200, GBP 150, SEK 2.000, CHF 250, USD 200 oder dem Nennwert in einer anderen Wahrung, in der Anteile von Oikocredit ausgegeben werden. Die Anteile unterliegen dem Recht der Niederlande und sind nach diesem auszulegen.

Nach Eingang der Zahlung eines Mitglieds auf dem Bankkonto von Oikocredit unter Beachtung der in Ziffer 6.4.2 genannten Voraussetzungen sowie einer „know your customer“ Prufung, wird eine entsprechende Anzahl von Anteilen (und gegebenenfalls Bruchteilen von Anteilen) an das betreffende Mitglied ausgegeben und eine Empfangsbestatigung, aus der die Anzahl und der Nennwert der ausgegebenen Anteile hervorgehen und die einen Uberblick uber die von dem Mitglied gehaltene Gesamtzahl von Anteilen enthalt, an das Mitglied ubersandt. Dividenden und andere Rechte von Anteilseignern entstehen ab dem Zeitpunkt der Ausgabe der Anteile.

Die Anteile sind stuckelos, d.h. Oikocredit fuhrt ein Register, in dem die Anzahl der auf den Namen der einzelnen Anteilseigner gehaltenen Anteile verzeichnet ist. Nach der Ausgabe der Anteile werden der Name und die Kontaktdaten der Anteilseigner in das Anteilsregister eingetragen. Jedes Mitglied kann jederzeit einen beglaubigten Auszug aus dem Anteilsregister, aus dem die Anzahl der auf seinen Namen eingetragenen Anteile hervorgeht, beantragen. In Bezug auf die Anteile gelten keine Bestimmungen zu Pflichtubernahmeangeboten, Squeeze-outs oder Sell-outs. In der Vergangenheit wurde kein Ubernahmeangebot in Bezug auf das Eigenkapital von Oikocredit abgegeben. Oikocredit beabsichtigt nicht, die Zulassung der Anteile zum Handel oder zur Platzierung an einem geregelten Markt zu beantragen.

Alle Anteile berechtigen ihren Inhaber zum Erhalt einer Dividende im Verhaltnis zum Nennwert der Anteile. Die Generalversammlung entscheidet nach Prufung des mit dem Aufsichtsrat abgestimmten Vorschlags des Vorstands uber die Gewinnverwendung. Dividenden werden entweder durch die Zuteilung zusatzlicher Anteilsbruchteile oder in Barmitteln gezahlt.

Wie in der Satzung von Oikocredit⁵ (Artikel 5 und 9) festgelegt, dürfen ausschließlich Mitglieder Anteile halten, und Mitglieder können ihre Anteile gemäß Artikel 14 nach schriftlicher Mitteilung an Oikocredit frei auf andere Mitglieder übertragen. Übertragungen von Anteilen durch Mitglieder auf Nicht-Mitglieder lässt die Satzung dagegen nicht zu.

6.4.4 Stimmrechte

Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung unabhängig von der Zahl der von ihm gehaltenen Anteile eine Stimme.

6.4.5 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert wird von Oikocredit selbst berechnet. Der Gesamtnettoinventarwert der Genossenschaft Oikocredit wurde berechnet, indem das Eigenkapital gemäß dem geprüften konsolidierten Jahresabschluss der Oikocredit Ecumenical Development Cooperative Society zum 31.12.2020 in Höhe von EUR 1,2 Mrd. durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile geteilt wurde. Zum 31.12.2020 belief sich der Nettoinventarwert je Anteil auf EUR 210,50 je Anteil.

6.4.6 Rückkauf von Anteilen

Anteile werden von Oikocredit unter Berücksichtigung der folgenden, in Artikel 13 der Satzung⁶ von Oikocredit genannten Bedingungen zurückgekauft („redemption“):

Beim Ausscheiden eines Mitglieds werden seine Anteile bis spätestens fünf Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft zurückgekauft. Außerdem können, unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 10 der Satzung von Oikocredit, Anteile zurückgekauft werden, ohne dass die Mitgliedschaft beendet wird.

Der Rückkauf erfolgt zum Nennwert. Liegt der Nettoinventarwert jedoch unter dem Nennwert je Anteil gemäß der letzten geprüften Jahresbilanz/Zwischenbilanz vor dem Rückkauf (Auszahlung) durch Oikocredit, ist höchstens der Nettoinventarwert des Anteils/der Anteile gemäß dieser Bilanz zu entrichten.

6.4.7 Richtlinie zur Ausgabe und Rücknahme von Mitgliedsanteilen

⁵ Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über Uns“ unter „Organisation“.

⁶ Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über Uns“ unter „Organisation“.

Die vom Vorstand und vom Aufsichtsrat verabschiedete Richtlinie zur Ausgabe und Rücknahme von Mitgliedsanteilen (die "Richtlinie") ist als weitere Ausarbeitung der Satzung in Bezug auf die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen anzusehen. Ziel der Richtlinie ist es, die kontinuierliche Überwachung der Zu- und Abflüsse bei Oikocredit zu ermöglichen, um Ausgabe- und Rücknahmeanträgen Rechnung zu tragen. Ab dem dritten Quartal 2020 bewertet Oikocredit monatlich die Zu- und Abflüsse und bearbeitet nach einer positiven Bewertung monatlich Ausgabe- und Rücknahmeanträge.

Die Richtlinie beschreibt unter anderem die Umstände, unter denen die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen vom Vorstand ausgesetzt oder wieder aufgenommen werden kann. Aufgrund der Richtlinie wird Oikocredit Anteile nur einmal im Monat ausgeben und zurückgeben.

6.4.8 Wesentliche Anteilseigner

Zum 31.12.2020 waren die vier größten Mitglieder von Oikocredit:

- (i) Stichting Oikocredit International Share Foundation (21,06%, 1.167.929 Anteile)
- (ii) Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e. V. (15,46%, 857.215 Anteile)
- (iii) Oikocredit Westdeutscher Förderkreis e. V. (14,45%, 801.289 Anteile)
- (iv) Oikocredit Nederland Fonds (12,70%, 704.364 Anteile)

6.5 Organe von Oikocredit, Gremien

Oikocredit verfügt über die nachfolgend näher beschriebenen Organe und Gremien, deren Kompetenzen bzw. die ihrer Mitglieder für die Tätigkeit von Oikocredit wichtig sind.

6.5.1 Generalversammlung der Mitglieder

Die Generalversammlung ist das oberste Organ von Oikocredit. Sie hat die folgenden Befugnisse, die nicht delegiert werden können:

- (i) Änderung der Satzung von Oikocredit
- (ii) Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und Wahl, Abberufung und Suspendierung von Mitgliedern des Policy Committee

- (iii) Bestellung von Sachverständigen gemäß Artikel 32 der Satzung von Oikocredit
- (iv) Feststellung des Jahresabschlusses
- (v) Gewinnverwendung und Feststellung von Dividenden
- (vi) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats
- (vii) Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern gegen die Beendigung ihrer Mitgliedschaft
- (viii) Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder
- (ix) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die ihr kraft Gesetzes vorbehalten sind

Jedes Mitglied hat ungeachtet der Anzahl der von ihm gehaltenen Oikocredit-Anteile auf der Generalversammlung eine Stimme. Oikocredit steht somit weder unmittelbar noch mittelbar im Eigentum eines Mitglieds oder anderer Personen oder wird von diesen kontrolliert. Es existieren keine unterschiedlichen Klassen von Stimmrechten.

Die Artikel 15 bis 24 der Satzung von Oikocredit⁷ enthalten den vollständigen Wortlaut der Bestimmungen zu Generalversammlungen.

6.5.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat schlägt Kandidaten für den Aufsichtsrat vor. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Generalversammlung bestellt, sofern nicht die Hauptversammlung oder die Arbeitnehmervertretung dem Wahlvorschlag widersprechen. Der Aufsichtsrat besteht gemäß der Satzung aus mindestens sieben und höchstens 13 Mitgliedern (Artikel 28 ff.). Die Anzahl der Mitglieder wird von der Generalversammlung bestimmt. Die Generalversammlung vom Juni 2019 hat entschieden, dass ab Juni 2020 die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats auf neun Mitglieder sinken soll. Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats spiegelt den ökumenischen Charakter von Oikocredit und die Interessen der Gruppen, die Oikocredit zu unterstützen beabsichtigt, wider. Das Aufsichtsratsmitglied muss von Oikocredit unabhängig

⁷ Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über Uns“ unter „Organisation“.

sein, sollte sich zur Erfüllung seiner Aufsichtsratsaufgaben eignen und die beabsichtigte Bestellung sollte zu einer angemessenen Zusammensetzung des Aufsichtsrats führen.

Mitglieder des Aufsichtsrats werden für eine Amtsdauer von drei Jahren bestellt und sind für eine weitere Amtsperiode von drei Jahren wiederwählbar.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach der Vergütungsordnung, die von der Generalversammlung am 20. Juni 2019 erlassen wurde. Oikocredit erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die durch die Ausübung des Amtes entstehenden Auslagen. Die Gesamtvergütung im Jahr 2020 belief sich auf EUR 144.700.

Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand und die Unternehmensentwicklung, ohne dabei operative Entscheidungen zu treffen. Daneben soll der Aufsichtsrat den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens beraten. Hierbei hat er die Interessen von Oikocredit zu beachten.

Die Überwachung des Vorstandes durch den Aufsichtsrat umfasst:

- (i) die Verwirklichung der Ziele der Genossenschaft
- (ii) die Strategie und die mit den Geschäftsaktivitäten verbundenen Risiken
- (iii) die Gestaltung und Wirksamkeit der internen Risikomanagement- und Kontrollsysteme
- (iv) den Prozess der Finanzberichterstattung
- (v) die Compliance mit Vorschriften und Gesetzen
- (vi) die Beziehung zu den Mitgliedern
- (vii) Fragen der sozialen Verantwortung des Unternehmens, die für die Geschäftstätigkeit der Genossenschaft von Bedeutung sind.

Artikel 28 ff. der Satzung von Oikocredit⁸ enthalten den vollständigen Wortlaut der Bestimmungen in Bezug auf den Aufsichtsrat.

⁸ Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über Uns“ unter „Organisation“.

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat rechtzeitig alle erforderlichen Unterlagen bereitzustellen, damit dieser seinen Aufgaben nachkommen kann. Der Aufsichtsrat ist jederzeit berechtigt, Geschäftsunterlagen, Protokolle und Korrespondenz einzusehen. Hierzu hat jedes Aufsichtsratsmitglied das Recht, das Gelände und die Räumlichkeiten von Oikocredit zu betreten.

Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens einmal im Jahr schriftlich über die Geschäftsentwicklung, die allgemeinen und finanziellen Risiken, das Risikomanagement- und -kontrollsystem zu unterrichten.

Artikel 31 der Satzung von Oikocredit⁹ enthält weitere Regelungen im Zusammenhang mit dem Aufsichtsrat, insbesondere bzgl. Versammlungen und Abstimmungen.

Das Audit & Risk Committee besteht aus vier Aufsichtsratsmitgliedern und unterstützt den Aufsichtsrat bei der Erfüllung seiner Überwachungsaufgaben in Bezug auf die Integrität der Abschlüsse, Effektivität der internen Kontrollen, der Revision, der Risikobereitschaft, der Risikostrategie sowie des Prozesses zur Überwachung der Compliance mit Gesetzen und Vorschriften sowie die Sicherstellung eines soliden Risikomanagements durch den Vorstand.

Der Personalausschuss (People Committee) hat die Aufgabe, den Aufsichtsrat in seiner satzungsgemäßen Rolle als Arbeitgeber der Vorstandsmitglieder zu unterstützen, einschließlich der Entscheidungsfindung des Aufsichtsrats bei der Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie der Beurteilung des Vorstands und seiner Mitglieder. Der Personalausschuss überwacht auch die Personal- und Veränderungsstrategien, Richtlinien (u. a. die Vergütungspolitik) und -abläufe. Er stellt sicher, dass diese Strategien und Pläne effektiv zur Mission und den Werten der Genossenschaft beitragen. Seit 2019 ist der Ausschuss auch für die Nominierungen des Aufsichtsrats zuständig.

Der Aufsichtsrat nominiert KandidatInnen für den Aufsichtsrat. Die Generalversammlung hat das Recht, einer solchen Nominierung zu widersprechen. Entsprechend den neuen Anforderungen wird das Recht zur Suspendierung von Aufsichtsratsmitgliedern vom Aufsichtsrat ausgeübt. Über die Entlassung von Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Unternehmenskammer des Berufungsgerichts in Amsterdam, welches von der Generalversammlung, der

⁹ Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über Uns“ unter „Organisation“.

Genossenschaft (vertreten durch einen vom Aufsichtsrat ernannten Vertreter) oder dem Betriebsrat aus diesem Grund angerufen werden kann.

Zusammensetzung des Aufsichtsrats:

- (a) Herr Joseph L. Patterson, Kanada, Vorsitzender
- (b) Frau Cheryl Jackson, USA/Schweiz, stellvertretende Vorsitzende
- (c) Herr Gaston Aussems, Niederlande
- (d) Frau Gaëlle Bonnieux, Frankreich
- (e) Frau Tsitsi Choruma, Simbabwe
- (f) Frau Myrtille Danse, Niederlande/Costa Rica
- (g) Herr Nitin Gupta, Indien
- (h) Frau Maya Mungra, Niederlande

Das wichtigste Kriterium für die Auswahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist die fachliche Qualifikation.

Mitglieder des Aufsichtsrats können eine begrenzte Anzahl von Kapitalanlagen halten (in Form von Treuhandkonten, Beteiligungen bzw. Hinterlegungsscheinen) an einem der Fördervereine und/oder Oikocredit Nederland Fonds oder der Stichting Oikocredit International Share Foundation, welche in die Anteile der Genossenschaft investieren.

Alle Beteiligungen sind jedoch für die Mitglieder des Aufsichtsrates unwesentlich und liegen in allen Fällen weit unter 0,1 % des Vermögens der Genossenschaft. Der Erwerb und die Verfügung von Aufsichtsratsmitgliedern über Treuhandkonten, Beteiligungen oder Hinterlegungsscheinen unterliegt einer persönlichen Handelsrichtlinie (personal trading policy). Potenzielle Interessenkonflikte ergeben sich aus der Tatsache dass:

- (a) Frau Mungra Mitglied des Aufsichtsrates der Agora Micro Finance Holding N.V., die selbst kein Partner der Genossenschaft ist, ist. Allerdings sind zwei ihrer Konzerngesellschaften, Agora Microfinance Zambia Ltd. und Agora Microfinance India Ltd, Partner der Genossenschaft.

Um die mit der oben genannten Tatsache verbundenen Risiken zu vermindern, wurde die Maßnahme ergriffen, dass ein Vorstandsmitglied eines Projektpartners

(oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens) im Falle, dass Angelegenheiten des Partners (oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen) dem Aufsichtsrat zur Diskussion oder Entscheidung vorgelegt werden, nicht an der Diskussion oder Entscheidung über diese Angelegenheiten teilnehmen wird.

Kein Mitglied des Aufsichtsrats wurde in den letzten fünf Jahren wegen eines Vermögensdelikts verurteilt. Keines der Aufsichtsratsmitglieder war in den vergangenen fünf Jahren als Mitglied der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane oder als leitender Angestellter mit Insolvenzen, Zwangsverwaltungen, Liquidationen oder unter Zwangsverwaltung gestellten Unternehmen verbunden. Kein Mitglied des Aufsichtsrats war in den letzten fünf Jahren an offiziellen öffentlichen Anschuldigungen und/oder Sanktionen durch gesetzliche oder regulatorische Aufsichtsbehörden (einschließlich Berufsverbänden) beteiligt. Kein Mitglied des Aufsichtsrats wurde in den letzten fünf Jahren von einem Gericht für die Tätigkeit als Mitglied eines Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines Emittenten oder der Geschäftsführung oder der Führung der Geschäfte eines Emittenten ausgeschlossen.

Es bestehen keine familiären Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Aufsichtsrates und/oder den Mitgliedern des Vorstandes.

6.5.3 Vorstand

Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Er besteht aus mindestens vier und höchstens sieben Mitgliedern, wovon eines den Vorsitz übernimmt. Der Vorsitzende und die Anzahl der Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat bestimmt. Der Bestellungszeitraum der Vorstandsmitglieder ist unbefristet, sofern nichts Anderweitiges vereinbart wird. Vorstandsmitglieder können jederzeit durch den Aufsichtsrat abberufen werden. Hierfür genügt ein mit einfacher Mehrheit gefasster Beschluss.

Oikocredit wird vertreten durch den Vorstand oder durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einer anderen vom Vorstand bevollmächtigten Person oder durch zwei andere vom Vorstand bevollmächtigte Personen.

Vorstandssitzungen können vom Vorstandsvorsitzenden einberufen werden, wenn dies zur ordentlichen Abwicklung des Geschäftsverkehrs erforderlich ist. Artikel

37 und 38 der Satzung von Oikocredit¹⁰ enthalten Regelungen über die Abstimmung und Protokollierung von Vorstandssitzungen.

Der Vorstand verfügt über weitestgehende Befugnisse in Bezug auf die Leitung von Oikocredit. Er ist ermächtigt, in allen Angelegenheiten, insbesondere im Zusammenhang mit dem Tagesgeschäft zu entscheiden, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder dem Aufsichtsrat von Oikocredit zugewiesen und vorbehalten sind. Zu den Rechten und Pflichten gehören u.a.:

- (i) Im Namen von Oikocredit zu klagen und verklagt zu werden;
- (ii) Vergleiche abschließen;
- (iii) Geld entleihen und Kredite ausgeben;
- (iv) Veräußerung und Belastung von beweglichen Gegenständen und unbeweglichen Vermögen;
- (v) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Generalversammlung;
- (vi) Veröffentlichung des Jahresberichts und Begründung des Jahresabschlusses.

Artikel 40 der Satzung von Oikocredit¹¹ enthält den vollständigen Wortlaut der Bestimmung zu den Rechten und Pflichten des Vorstands.

Neben den alltäglichen Geschäften, die in den ausschließlichen Kompetenzbereich des Vorstands fallen, gibt es auch Geschäfte, die an die Zustimmung des Aufsichtsrats gebunden sind. Hierzu zählen u.a.:

- (i) Emission von Schuldverschreibungen durch die Genossenschaft;
- (ii) Aufnahme oder Kündigung langfristiger Kooperationen der Genossenschaft;
- (iii) Erwerb einer Beteiligung an der Genossenschaft;
- (iv) Investitionen über ein Viertel des Nettovermögens der Genossenschaft;
- (v) Liquidation der Genossenschaft.

¹⁰ Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über Uns“ unter „Organisation“.

¹¹ Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über Uns“ unter „Organisation“.

Der Vorstand setzt sich derzeit aus folgenden Personen zusammen:

Herr Thos Gieskes ist Vorstandsvorsitzender. Andere Vorstandsmitglieder sind: Bart van Eyk (Direktor für Investitionen), Ging Ledesma (Direktorin für Soziales Wirkungsmanagement und Innovation), Petra Lens (Direktorin für Personal und Wandel), Mirjam 't Lam (Direktorin für Finanzen und Risiko) und Patrick Stutvoet (Direktor für IT und Operations).

Am 15. März 2021 wurde verkündet, dass Thos Gieskes, Vorstandsvorsitzender, Oikocredit verlassen wird. Er wird noch bis zum 1. Oktober 2021 in seiner derzeitigen Position arbeiten, um ausreichend Zeit für die Nachfolgersuche zu gewährleisten.

Am 8. April 2021 wurde verkündet, dass Petra Lens, Direktorin für Personal und Wandel, Oikocredit verlassen wird. Sie wird noch bis zum 1. September 2021 in ihrer derzeitigen Position arbeiten, um bei der Rekrutierung eines bzw. einer neuen Vorstandsvorsitzenden zu unterstützen.

6.5.4 Mitgliederbeirat

Als Diskussions- und Beratungsgremium der Mitglieder wurde ein Mitgliederbeirat eingerichtet. Ein solcher Mitgliederbeirat kann durch einen Vorschlag der Mitglieder und die Zustimmung der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit gekündigt werden. Der Mitgliederbeirat besteht aus mindestens drei (3) von der Generalversammlung gewählten Personen. Die Generalversammlung legt auch die maximale Anzahl der Mitglieder des Mitgliederbeirates und das Profil für seine Zusammensetzung fest. Die Genossenschaft Oikocredit hat derzeit einen Mitgliederbeirat, der aus neun Vertretern der Mitglieder besteht. Ausführliche Informationen finden Sie unter www.oikocredit.coop/about-us/organization/members-council.

6.6 Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020

Nachfolgend werden aus dem Jahresabschluss von Oikocredit für das Geschäftsjahr 2020 die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung abgebildet.

OIKOCREDIT, Ecumenical Development Cooperative Society U.A.

CONSOLIDATED BALANCE SHEET	31-12-20	31-12-19	31-12-18
(before appropriation of net income)	EUR .000	EUR .000	EUR .000
NON-CURRENT ASSETS			
Intangible fixed assets	783	316	458
Tangible fixed assets	3.397	4.209	4.886
Financial assets			
Development financing:			
Outstanding partner financing	845.063	1.064.591	1.046.583
Less: - loss provision and impairments	(106.456)	(93.195)	(75.989)
	738.607	971.396	970.594
Other securities	35.168	35.270	4.775
Term investments	-	-	-
Other financial assets	4.999	5.169	4.939
	778.774	1.011.835	980.308
Total non-current assets	782.954	1.016.360	985.652
CURRENT ASSETS			
Term Investments	182.811	139.821	144.240
Receivables and other current assets	39.466	44.332	53.724
Cash and banks	236.482	109.846	109.327
Total	458.759	293.999	307.291
TOTAL	1.241.713	1.310.359	1.292.943

GROUP EQUITY AND FUNDS			
Member capital*	1.104.070	1.129.832	1.082.492
General and other reserves and funds	83.548	73.414	96.087
Undistributed net income for the year	(22.182)	14.274	1.270
	1.165.436	1.217.520	1.179.849
Third-party interests		-	1.664
Total group equity and funds	1.165.436	1.217.520	1.181.513
PROVISIONS	328	1.052	1.801
LIABILITIES			
Non-current liabilities	13.567	62.463	56.808
Current liabilities	62.382	29.324	52.821
	75.949	91.787	109.629
TOTAL	1.241.713	1.310.359	1.292.943

* As from the 2015 financial year, the Managing Board opts to make use of the exemption in Dutch GAAP to classify Members' capital (Shares in euro and foreign currencies) as equity (RJ 290.808) in the consolidated financial statements. The shares are the most subordinated class of instruments issued by the Cooperative. The Articles of Association provide the same terms and conditions on the Cooperative's Shares and no preferential terms are provided, regardless of the currency denomination. This means that the Shares are identical in subordination. The foregoing also applies in the event of dissolution of the Cooperative, the Managing Board therefore believes that the classification of the Members' capital as equity reflects the nature of these instruments.

CONSOLIDATED INCOME STATEMENT	2020	2019	2018
	EUR .000	EUR .000	EUR .000
INCOME			
Interest and similar income			
Interest on development financing portfolio	77.084	91.495	83.010
Interest on term investments	2.430	2.274	2.506
Revaluation of term investments	600	3.265	(3.468)
Total interest and similar income	80.114	97.034	82.048
Interest and similar expenses			
Interest expenses	(2.522)	(1.658)	(2.492)
Total interest and similar expenses	(2.522)	(1.658)	(2.492)
Income from equity investments			
Result from sale of equity investments	(2.887)	6.087	(513)
Management fees funds	(257)	(3.789)	-
Dividends	2.209	2.056	2.165
Total income from equity investments	(935)	4.354	1.652
Grant income	484	1.054	1.068
Other income and expenses			
Exchange rate differences	(11.866)	(1.336)	(2.353)
Hedge premiums	(24.239)	(34.643)	(27.291)
Other	60	293	37
Total other income and expenses	(36.165)	(35.686)	(29.607)
TOTAL OPERATING INCOME	40.976	65.908	52.669

GENERAL AND ADMINISTRATIVE EXPENSES			
Personnel	(15.920)	(21.472)	(23.687)
Travel	(176)	(874)	(1.008)
General and other expenses	(12.995)	(9.159)	(12.386)
TOTAL GENERAL AND ADMINISTRATIVE EXPENSES	(29.091)	(31.505)	(37.081)
ADDITIONS TO LOSS PROVISIONS AND IMPAIRMENTS			
Additions to loss provisions	(31.951)	(9.261)	(11.542)
Impairments on equity investments	(1.067)	(13.849)	(3.483)
TOTAL ADDITIONS TO LOSS PROVISIONS AND IMPAIRMENTS	(33.018)	(23.110)	(15.025)
INCOME BEFORE TAXATION	(21.133)	10.483	563
Taxes	(1.756)	(3.400)	(1.856)
INCOME AFTER TAXATION	(22.889)	7.083	(1.293)
Third-party interests	-	-	(96)
Additions to and releases from funds	707	7.191	2.659
INCOME FOR THE YEAR AFTER ADDITION TO FUNDS	(22.182)	14.274	1.270

Frankfurt am Main, den 10. Juni 2021

Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V.

vertreten durch den Vorstand

Dr. Brigitte Bertelmann
(Mitglied des Vorstands)

Josef Schnitzbauer
(Mitglied des Vorstands)

Zugleich Jahresbericht
im Sinne des § 23 Abs. 2 VermAnlG

Oikocredit Förderkreis
Hessen-Pfalz e. V., Frankfurt am Main

Jahresabschluss und Lagebericht
31. Dezember 2020

ETL AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft · Niederlassung Stuttgart
Lange Straße 59 · 70174 Stuttgart · Telefon: +49(0711)93 30 91 60 · Faxdurchwahl: -80 · wp-stuttgart@etl.de · www.etl-wirtschaftspruefung.de
Leitung der Niederlassung: WP/StB Alfred Lein
Bankverbindung: Postbank Essen · IBAN DE80 3601 0043 0017 6354 30 · BIC PBNKDEFF

Sitz der Gesellschaft: 10117 Berlin · Handelsregister: AG Charlottenburg HRB 139064 B · USt-ID: DE 15976 9794
Niederlassungen: Bad Honnef, Berlin, Braunschweig, Bremen, Crailsheim, Dresden, Düsseldorf, Erfurt, Essen, Frankfurt am Main, Friedrichshafen, Gütersloh, Halle (Saale), Hannover, Kempten (Allgäu), Koblenz, Köln, München, Nürnberg, Oldenburg, Saarbrücken, Stuttgart, Waren (Müritz), Weingarten, Wuppertal, Würzburg
Vorstand: WP/StB Christoph Tönsgerleemann (Vorsitzender), WP/StB Andreas Niemeyer, WP/StB Hille Behrens, StB Franz-Josef Wernze, WP David Bauer
Aufsichtsratsvorsitzender: WP Dr. Christian Gorny

Member of the ETL-Group.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

An den Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e. V., Frankfurt am Main

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Wir haben den Jahresabschluss des Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e. V., Frankfurt am Main, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e. V., Frankfurt am Main, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020, geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Vereins zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnlG und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 25 VermAnlG i. V. m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnlG in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i. V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftiger-

weise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können,
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Vereins abzugeben,
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben,
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann,
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt,

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Vereins,
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten

Prüfungsurteil

Wir haben auch die ordnungsmäßige Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten des Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse erfolgt die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß.

Grundlage unseres Prüfungsurteils

Wir haben unsere Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für

unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten

Die gesetzlichen Vertreter des Vereins sind verantwortlich für die in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten zu ermöglichen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten ordnungsmäßig ist, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Zuweisung stets aufdeckt. Falsche Zuweisungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Zuweisungen von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Zuweisungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- beurteilen wir die Ordnungsmäßigkeit der Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Prüfung des relevanten internen Kontrollsystems und von aussagebezogenen Prüfungshandlungen überwiegend auf Basis von Auswahlverfahren.

Stuttgart, 26. Februar 2021

ETL AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Fritz Baldus'.

Fritz Baldus
Wirtschaftsprüfer

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Alfred Lein'.

Alfred Lein
Wirtschaftsprüfer

Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e. V., Frankfurt am Main
Bilanz zum 31. Dezember 2020

AKTIVSEITE	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR	PASSIVSEITE	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
Sachanlagen			I. Vereinskaptal	37.542,29	37.542,29
Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.997,00	1.260,00	II. Gewinnrücklagen		
	6.997,00	1.260,00	1. Betriebsmittelrücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO	49.355,13	49.317,52
			2. Freie Rücklagen nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	54.808,21	54.808,21
				104.163,34	104.125,73
B. UMLAUFVERMÖGEN			III. Bilanzgewinn	0,00	0,00
I. Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände				141.705,63	141.668,02
1. Forderungen aus Mitgliedsbeiträgen	559,35	164,35	B. SONDERPOSTEN AUS NOCH NICHT VERBRAUCHTEN FREIGIEBIGEN ZUWENDUNGEN	0,00	1.000,00
2. Sonstige Vermögensgegenstände	111.430,00	111.457,92			
	111.989,35	111.622,27	C. RÜCKSTELLUNGEN		
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	40.709,00	42.964,12	Sonstige Rückstellungen	14.600,00	12.700,00
	152.698,35	154.586,39		14.600,00	12.700,00
			D. VERBINDLICHKEITEN		
	159.695,35	155.846,39	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.389,72	448,37
				0,00	30,00
			E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		
				159.695,35	155.846,39
Treuhandvermögen Mitglieder	36.173.882,55	34.250.583,45			

Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e. V., Frankfurt am Main
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020

	2020		2019
	EUR	EUR	EUR
1. Erlöse			
a) Mitgliedsbeiträge	34.160,00		32.855,00
b) Zuwendungen	<u>173.491,00</u>		<u>183.463,00</u>
		207.651,00	216.318,00
2. Erträge aus Spenden		1.763,70	3.986,36
3. Sonstige betriebliche Erträge		<u>2.707,16</u>	<u>1.546,83</u>
		212.121,86	221.851,19
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter		120.073,35	105.694,99
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		<u>22.389,91</u>	<u>24.320,66</u>
		<u>142.463,26</u>	<u>130.015,65</u>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		3.336,66	1.028,00
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit	20.171,80		35.010,17
b) Mitgliederbetreuung	6.971,77		6.517,12
c) Rechts- und Verwaltungskosten	33.542,37		27.331,42
d) Reise - und Tagungskosten	4.646,59		7.732,20
e) Sonstige Aufwendungen	<u>1.100,00</u>		<u>65,38</u>
		<u>66.432,53</u>	<u>76.656,29</u>
Zwischenergebnis		-110,59	14.151,25
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		<u>148,20</u>	<u>1.648,20</u>
8. Jahresüberschuss		37,61	15.799,45
9. Einstellungen in Rücklagen		<u>-37,61</u>	<u>-15.799,45</u>
10. Bilanzgewinn		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e. V., Frankfurt am Main

Anhang für das Geschäftsjahr 2020

Allgemeine Angaben

Der Verein ist unter der Nummer VR14254 im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main gelistet.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB aufgestellt. Der Verein ist nach § 23 VermAnlG verpflichtet einen Jahresabschluss nach handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen.

Der Verein erfüllt die Größenkriterien einer Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne des § 267a HGB. Dennoch ist dieser nach § 24 VermAnlG verpflichtet, bestimmte Vorschriften von großen Kapitalgesellschaften zu erfüllen. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden größenabhängige Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften, soweit zulässig, angewandt.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach § 265 Abs. 5 HGB um zusätzliche Posten erweitert.

Angaben zu Restlaufzeiten und Mitzugehörigkeit erfolgen im Anhang.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Das **Sachanlagevermögen** ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und wird, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens werden nach Maßgabe der voraussichtlichen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Gegenstände des beweglichen Anlagevermögens mit Anschaffungskosten zwischen EUR 250,00 und EUR 800,00 (jeweils netto) werden unmittelbar aufwandswirksam erfasst.

Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt. Allen risikobehafteten Posten ist durch die Bildung angemessener Wertberichtigungen Rechnung getragen.

Guthaben bei Kreditinstituten, Kassenbestände und **Rechnungsabgrenzungsposten** werden mit ihren Nominalwerten angesetzt.

Das **Vereinskapital** wird zum Nennwert bewertet.

Die Bilanzierung von noch nicht aufwandswirksam verwendeten Spenden und Erbschaften erfolgte nach den Vorgaben der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Besonderheiten der Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen (IDW RS HFA 21) Stand: 11.03.2010 und eingehende

Anlage 3

Spenden und Erbschaften werden unter dem „**Sonderposten aus noch nicht verbrauchten freigiebigen Zuwendungen**“ ausgewiesen. Eine ertragswirksame Vereinnahmung der Zuwendungen erfolgt, wenn entsprechende aus den Zuwendungen finanzierte Aufwendungen anfallen.

Die **Sonstigen Rückstellungen** sind so bewertet, dass sie allen ungewissen Verbindlichkeiten und erkennbaren Risiken im ausreichenden Maße Rechnung tragen.

Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im Anlagespiegel – Anlage zum Anhang – dargestellt.

Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände

Die Summe der Forderungen und Sonstigen Vermögensgegenstände umfasst die Mietkaution in Höhe von TEUR 1, ausstehende Mitgliedsbeiträge sowie über den Oikocredit Förderkreis Norddeutschland e. V. gehaltene Genossenschaftsanteile an der Oikocredit Ecumenical Development Cooperative Society U.A. in Höhe von TEUR 105 und Geschäftsanteile der Evangelische Kreditgenossenschaft eG in Höhe von TEUR 5.

Die Mietkaution hat eine Laufzeit von mehr als einem Jahr.

Sonstige Vermögensgegenstände, die erst nach dem Abschlussstichtag rechtlich entstehen, sind nicht vorhanden.

Eigenkapital

Beim Vereinskaptal handelt es sich um das vom Verein vor dem 1. Januar 2014 erwirtschafteten Vermögen, soweit dies nicht auf nach den Vorgaben des § 62 Abgabenordnung (AO) ermittelte Rücklagen eingestellt wurde.

Die Gewinnrücklagen betreffen die in Vorjahren erwirtschafteten Jahresergebnisse. Die Dotierung der Rücklagen erfolgt unter Beachtung der steuerlichen Vorgaben zur zeitnahen Mittelverwendung (§ 62 AO).

Das Jahresergebnis 2020 in Höhe von EUR 37,61 wurde der Betriebsmittelrücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO zugeführt. Der verbleibende Bilanzgewinn beträgt EUR 0,00.

Sonderposten aus noch nicht verbrauchten freigiebigen Zuwendungen

Die im Vorjahr im Sonderposten erfassten noch nicht verwendeten Spenden in Höhe von TEUR 1 wurden im Berichtsjahr für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke des Förderkreises eingesetzt.

Sonstige Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen wurden im Wesentlichen für nicht genommene Urlaubsansprüche der Mitarbeitenden und für ausstehende Rechnungen sowie Prüfungskosten gebildet.

Passiver Rechnungsabgrenzungsposten

Mitgliedsbeiträge, die dem Verein bereits im Geschäftsjahr für das Folgejahr zugeflossen sind, wurden unter dem passiven Rechnungsabgrenzungsposten erfasst.

Treuhandvermögen Mitglieder

Das Bankkonto, über welches Zahlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und Dividendenzahlungen von Genossenschaftsanteilen der Mitglieder an Oikocredit International abgewickelt werden, sowie die im eigenen Namen aber auf Rechnung der Mitglieder erworbenen Genossenschaftsanteile, werden nicht bilanziert, wohl aber als Bilanzvermerk gezeigt.

Im laufenden Jahr entwickelte sich das Treuhandvermögen wie folgt:

	Anzahl ¹	EUR
Genossenschaftsanteile		
Bestand am 1.1.2020	171.253	34.250.583
Anteilskäufe durch Mitglieder	17.486	3.497.290
Verkäufe durch Mitglieder	-10.046	-2.009.246
Bestand am 31.12.2019	178.693	35.738.627
Abwicklungskonto	2.176	435.256
	<u>180.869</u>	<u>36.173.883</u>

2020 wurde keine Dividende ausgeschüttet.

Haftungsverhältnisse

Es bestehen keine Haftungsverhältnisse im Sinne des § 251 HGB.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum Bilanzstichtag bestehen keine sonstigen finanziellen Verpflichtungen.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Unter den sonstigen betrieblichen Erträgen sind die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen sowie Erstattung für Lohnfortzahlung enthalten.

¹ Auf volle Anteile gerundet

Anlage 3

Für den Abschlussprüfer des Vereins wurden in 2020 folgende Honorare aufwandswirksam erfasst:

	<u>EUR</u>
Abschlussprüfung	4.350
Sonstige Leistungen	167

Umsatzsteuer und Auslagen sind in vorstehenden Beträgen enthalten.

Sonstige Angaben

Die Finanzlage des Vereins wird nicht durch **außerbilanzielle Geschäfte** beeinflusst.

Der **geschäftsführende Vorstand** des Vereins setzt sich im Jahr 2020 zusammen aus:

Bis 19. September 2020

Gerhard Bäumler, Diplom-Kaufmann (Vorsitzender des Vorstands)

Anna-Lena Lochman, Diplom-Kauffrau (Stellvertretende Vorsitzende des Vorstands)

Christian Alberth, Diplom-Volkswirt (Schatzmeister)

Ab 20. September 2020

Dr. Brigitte Bertelmann, Diplom-Volkswirtin (Vorsitzende des Vorstands)

Josef Schnitzbauer, Bankkaufmann (Stellvertretender Vorsitzende des Vorstands)

Christian Alberth, Diplom-Volkswirt (Schatzmeister)

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Mitarbeitende

Der Verein beschäftigte im Berichtsjahr eine Geschäftsführerin mit 36 Stunden pro Woche und zwei Mitarbeiterinnen mit 30 bzw. 25 Stunden pro Woche.

Nachtragsbericht

Berichtspflichtige Risiken und Vorfälle von besonderer Bedeutung haben sich nach Beendigung des Geschäftsjahres 2020 nicht ergeben.

Erklärung nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 Vermögensanlagengesetz

Es wird hiermit versichert, dass nach bestem Wissen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt. Der Anhang enthält die die Ansätze in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erläuternden Hinweise.

Frankfurt, 12. Februar 2021

gez. Dr. Brigitte Bertelmann
Vorstand (Vorsitzende)

gez. Josef Schnitzbauer
Vorstand (stv. Vorsitzender)

gez. Christian Alberth
Vorstand (Schatzmeister)

	Entwicklung der Anschaffungskosten				Entwicklung der Abschreibungen				Restbuchwerte	
	1.1.2020 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2020 EUR	1.1.2020 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2020 EUR	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
Sachanlagen										
Betriebs- und Geschäftsausstattung	7.067,70	9.073,66	0,00	16.141,36	5.807,70	3.336,66	0,00	9.144,36	6.997,00	1.260,00
	<u>7.067,70</u>	<u>9.073,66</u>	<u>0,00</u>	<u>16.141,36</u>	<u>5.807,70</u>	<u>3.336,66</u>	<u>0,00</u>	<u>9.144,36</u>	<u>6.997,00</u>	<u>1.260,00</u>

Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V., Frankfurt am Main Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020

1. Geschäftsentwicklung und Rahmenbedingungen

Oikocredit Ecumenical Development Cooperative Society U.A. (Oikocredit International)

Die Arbeit der ökumenischen Entwicklungsgenossenschaft Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U.A. mit Sitz in Amersfoort / Niederlande (im Weiteren: Oikocredit International) wurde 2020 durch den Ausbruch der Coronavirus-Pandemie und ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen maßgeblich beeinträchtigt. Infolgedessen sank die Bilanzsumme von Oikocredit zum 3. Quartal 2020 (30. September 2020) um 53,2 Mio. Euro im Vergleich zum Vorjahresquartal auf 1,29 Mrd. Euro. Im selben Zeitraum sank die Summe der Darlehen und Kapitalbeteiligungen (Stand: 30. September 2020) um 190 Mio. Euro auf 856 Mio. Euro. Gründe dafür waren unter anderem die Entscheidung, die Refinanzierung von Partnerorganisationen im globalen Süden zu reduzieren und die Finanzierung neuer Partner auszusetzen, um so Risiken zu minimieren und bestehende Partner besser unterstützen zu können. Neben Beratung, Schulungen und Ressourcen bot Oikocredit International Partnern, die mit den Folgen der Pandemie zu kämpfen haben, eine Zahlungspause und somit eine Verlängerung des Tilgungszeitraums. Im 3. Quartal 2020 entfielen 29,5 Prozent des Portfolios ausstehender Finanzierungen auf Kredite mit einer Zahlungspause.

Das Mitgliederkapital wuchs hingegen im 3. Quartal 2020 leicht um 19 Mio. Euro auf 1,13 Mrd. Euro im Vergleich zum Vorjahresquartal. Die überwiegende Mehrheit der Mitglieder und Anleger*innen blieben investiert – trotz der Senkung der Dividende für 2019 auf 0 Prozent und der mit der Pandemie verbundenen Ungewissheiten.

Oikocredit International führte 2020 die Umsetzung der überarbeiteten Unternehmensstrategie fort. Ziel der Strategie ist eine stärker fokussierte Tätigkeit, um die soziale und ökologische Wirkung zu verbessern und gleichzeitig die finanzielle Nachhaltigkeit sicherzustellen. Die Genossenschaft hat außerdem mit der Ausarbeitung einer Nachfolge-Strategie für 2022-2026 begonnen.

Im Vorstand von Oikocredit International übernahm Mirjam t Lam im November 2020 die Direktorenstelle für Finanzen und Risikomanagement.

Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V.

Der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. (im Weiteren: Verein) ist Genossenschaftsmitglied bei Oikocredit International. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere zielt er darauf ab, die Lebensverhältnisse benachteiligter Menschen in den Ländern des globalen Südens durch Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe nachhaltig zu verbessern sowie das entwicklungspolitische Bewusstsein in der Bevölkerung zu fördern. Dies wird u.a. verwirklicht mit der Durchführung und Unterstützung entwicklungspolitischer Bildungs- und Informationsveranstaltungen. Der Verein erfüllt seinen Zweck außerdem durch den treuhänderischen Erwerb von Anteilen an Oikocredit International im Namen des Vereins, aber auf Rechnung seiner Mitglieder, die hierfür dem Verein Mittel zur Verfügung stellen. Der Verein ist im Rahmen einer fiduziarischen Treuhand tätig.

Der Vorstand des Oikocredit Förderkreises Hessen-Pfalz e.V. besteht zum 31.12.2020 aus 6 Personen. Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Verein eine Geschäftsstelle mit 4 Mitarbeitenden, die zum Bilanzstichtag mit einem Gesamtumfang von 2,1 Vollzeitstellen angestellt sind.

Im Geschäftsjahr 2020 hat der Verein 86 neue Mitglieder gewonnen, 28 Mitgliedschaften wurden geschlossen. Zum 31.12.2020 hatte der Verein damit 2.188 Mitglieder, 2,7 % mehr als Ende des Vorjahrs. Die Mitglieder investierten 3,9 Mio. Euro neu, Oikocredit-Anteile in Höhe von 2,0 Mio. Euro wurden zurückgegeben. Damit hielt der Verein zum 31.12.2020 treuhänderisch für seine Mitglieder 36,2 Mio. Euro in Oikocredit-Genossenschaftsanteilen, 5,6 % mehr als Ende des Vorjahrs.

Anlage 4

Der Verein war 2020 an 64 Veranstaltungstagen aktiv, dazu gehörten hauptsächlich Vortragsveranstaltungen, aber auch Messen in den Bereichen Nachhaltigkeit, ethische Geldanlage und Fairer Handel. Dabei handelte es sich um Präsenzveranstaltungen, aber auch hybrid oder rein virtuell durchgeführte Veranstaltungen. So wurden z.B. unter Mitwirkung von Mitgliedern Positionspapiere zu den Themen Fairer Handel, Umwelt/Klima und Nachhaltige Geldanlage erarbeitet. Aufgrund der digitalen Formate konnten 2020 deutlich mehr Veranstaltungen in Kooperation mit den anderen deutschen Förderkreisen angeboten werden.

Beurteilung der Geschäftsentwicklung des Vereins

Mit dem Beginn der Corona-Pandemie in Deutschland im ersten Quartal 2020 stand auch die Arbeit des Vereins vor großen Herausforderungen. Drei Ziele hat der Verein ab März vorrangig verfolgt: Eine gegenüber den Vorjahren intensivierte Kommunikation mit den Anleger*innen, vor allem über die Auswirkungen der Pandemie auf die Genossenschaft, sollte das Vertrauen in eine Geldanlage bei Oikocredit aufrechterhalten. Basis dafür war, dass die Arbeitsfähigkeit im kleinen Team in der Geschäftsstelle sichergestellt war und die Geschäftsstelle für Fragen der Mitglieder zu den üblichen Zeiten jederzeit erreichbar sein sollte. Um beide Ziele zu erreichen, legte der Verein schließlich ein besonderes Augenmerk auf den Schutz der Mitarbeitenden vor Ansteckung, insbesondere durch Begrenzung der Präsenz im Büro durch die weitgehende Umstellung auf Heimarbeit und durch die Bereitstellung notwendiger IT-Infrastruktur. Versammlungen und Sitzungen im Verein wurden gemäß den behördlichen Regelungen überwiegend virtuell per Videokonferenz abgehalten.

Dem Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. gelang es so, den Kapitalbestand und die Anzahl der Anleger*innen weiter zu steigern. Er leistete damit einen wichtigen Beitrag, die Geschäftsentwicklung der internationalen Genossenschaft stabil zu halten. Auf nationaler und internationaler Ebene bringt der Verein sich weiter aktiv in die Entwicklung der strategischen und operativen Arbeit ein.

Mit dem Anstieg der Mitgliederzahlen um 58 Mitglieder sowie einem Nettozufluss von 1,9 Mio. Euro an treuhänderisch gehaltenen Oikocredit-Anteilen lag das Ergebnis deutlich hinter dem zunächst prognostizierten Wachstum 2020 von rund 100 Mitgliedern und von 3,5 Mio. Euro neuem Kapital zurück. Gründe hierfür waren die Entscheidung von Oikocredit International, zunächst keine neuen Partner aufzunehmen und damit die Werbung um neues Anleger*innenkapital zu reduzieren, weiterhin die Unsicherheit durch die Pandemie und schließlich die Entscheidung der Oikocredit-Generalversammlung 2020, für das Geschäftsjahr 2019 keine Dividende auszuschütten, sondern die Überschüsse den Rücklagen zuzuführen.

Über die Entwicklungen bei Oikocredit International wurde in zwei großen Mitgliederevents, der Mitgliederversammlung und einem virtuellen Mitgliederdialo, berichtet. Die Mitgliederversammlung des Vereins wurde von Mai in den September verschoben und konnte dann unter Beachtung aller Hygieneregeln erfolgreich als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.

Da nur wenige Bildungs- und Informationsveranstaltungen in Präsenz möglich waren, entwickelte der Verein besondere, Online-Veranstaltungen, um damit Ziel und Arbeitsweise von Oikocredit International nachhaltig positiv im Bewusstsein bisheriger und neuer Mitglieder zu verankern. Die Koordination und Zusammenarbeit mit den anderen deutschen Förderkreisen in diesem Segment erweitert die Reichweite und reduziert gleichzeitig den Aufwand. Das unter den genannten Bedingungen gute Verhältnis von 86:28 bei Neumitgliedern und Ausgetretenen, bzw. der geringe Prozentsatz von 1 % von Ausgetretenen zur Gesamtmitgliederzahl haben den Verein in seiner Strategie bestätigt.

Neben den Vorständen engagieren sich z.Zt. 55 Mitglieder ehrenamtlich für den Verein. Ohne diese überzeugten Mitglieder wäre die Tätigkeit des Vereins nicht in der bestehenden Weise möglich. Leider konnten die ehrenamtlich Aktiven unter Pandemie-Bedingungen in diesem Jahr weniger in der Vortragsarbeit und bei Standarddiensten aktiv sein. Um die Multiplikator*innen informiert und motiviert zu halten und für ihre Aufgaben gut zu qualifizieren, lädt der Verein jährlich zu einer Ehrenamtsschulung ein und hält engen Kontakt zu den Ehrenamtlichen und Regionalgruppen.

2. Wirtschaftsbericht

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie finanzwirtschaftliche Ziele, seine Betätigung ist vielmehr vorwiegend darauf ausgerichtet, das Wirken von Oikocredit International den Menschen in Hessen-Pfalz näher zu bringen.

Ertragslage

Aufgrund der besonderen Finanzierungsform durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse und Spenden sind herkömmliche Betrachtungen des Jahresergebnisses bzw. daraus abzuleitende Kennzahlen auf den Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. nicht anwendbar.

Von den Aufwendungen des Vereins konnten 16,1 % aus den Mitgliedsbeiträgen finanziert werden. Von Oikocredit International wurde die Arbeit des Vereins über Zuschüsse in Höhe von TEUR 173,5 mit finanziert. Der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. erzielte 2020 ein positives Jahresergebnis in Höhe von EUR 37,61. Da internationale und nationale Treffen fast nur virtuell stattfanden und viele Veranstaltungen, u.a. Messen abgesagt wurden, fielen insbesondere geringere Reise- und Veranstaltungskosten an. Auch der Aufwand für Öffentlichkeitsarbeit wurde reduziert.

Die Kostenquote der Aufwendungen in Relation zum treuhänderisch verwalteten Anteilskapital liegt bei 0,59 % und ist gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken (2019: 0,61 %).

Finanzlage

Die Liquidität des Vereins ist stichtagsbezogen zum 31. Dezember 2020 gegenüber dem Vorjahr leicht um 2,2 TEUR gesunken.

Die eingehenden Beträge der Mitglieder zum Erwerb von Oikocredit-Genossenschaftsanteilen werden monatlich an Oikocredit International weitergeleitet. Rückgewährungen an die Mitglieder konnten immer vertragsgemäß erfolgen. Die Zahlungsfähigkeit des Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. war 2020 jederzeit gewährleistet.

Vermögenslage

Der Geschäftsbetrieb des Vereins erfordert nur in geringem Umfang Investitionen in Anlagevermögen. Der wesentliche Teil des Vermögens entfällt auf die Bankbestände. Die Eigenkapitalquote beträgt stichtagsbezogen 88,7 % und liegt damit hoch. Dies verdeutlicht die starke Innenfinanzierung, basierend auf den Zuschüssen von Oikocredit International.

Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklung

Der Verein hatte sich für 2020 das Ziel gesetzt, das treuhänderisch gehaltene Kapital um 10 % zu steigern und 5 % mehr Mitglieder zu gewinnen. Mit dem Einsetzen der Corona-Pandemie und deren Auswirkungen wurde bald klar, dass diese Ziele nicht zu erreichen sein würden. Gleichzeitig hat Oikocredit International signalisiert, dass auch der Bedarf an Mittel nicht steigt. Der Verein hat deswegen Mitte 2020 seine Prognose für 2020 auf jeweils 50 % des ursprünglichen Ziels angepasst.

Aufgrund der gegebenen spezifischen Bedingungen wie oben angegeben, schätzt der Verein seine wirtschaftliche Lage weiter als stabil ein. Im Weiteren verweist er zur Beurteilung der Geschäftstätigkeit im abgelaufenen Jahr auf Abschnitt 1 des Lageberichts.

3. Prognosebericht

Für das Jahr 2021 plant der Verein zusammen mit den anderen deutschen Förderkreisen und der Oikocredit Geschäftsstelle Deutschland auf Bundesebene die Fortführung und Vertiefung der Kommunikationskampagne GUTES GELD. Insbesondere sollen mit der 2020 weiterentwickelten Kampagne die bestehenden Mitglieder angesprochen sowie interessierte, nachhaltige orientierte Menschen in den Blick genommen werden. Dazu gehört auch die Ausweitung der Nutzung von digitalen Kommunikationskanälen.

Anlage 4

Schwerpunkthemen der Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit des Vereins sind weiter Vermittlung der Kernthemen von Oikocredit International: das Engagement im Bereich Mikrofinanz, der Förderung kleinbäuerlicher Landwirtschaft und erneuerbarer Energien. Die international verabschiedeten nachhaltigen Entwicklungsziele (SDGs) sind der globale Kommunikationsrahmen. Zu deren Erreichung will der Verein einen Beitrag leisten.

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das gesamtwirtschaftliche Umfeld sind weder international noch national bislang in Gänze absehbar. Es bleibt aber nach wie vor ein großes und weiter wachsendes Interesse an nachhaltigen Geldanlagen bestehen. Der Verein schätzt seine Wachstumsziele dennoch für 2021 im Vergleich zum Vorjahr deutlich geringer ein. Er erwartet für 2021 einen weiteren Anstieg der treuhänderisch gehaltenen Oikocredit-Genossenschaftsanteile um 1-2 % und ein Wachstum bei den Mitgliederzahlen von 2 %.

Der Verein erwartet stabile Mittelzuflüsse durch Mitgliedsbeiträge, wird aber aufgrund einer Vereinbarung mit Oikocredit International im Vergleich zu 2020 einmalig über um etwa 7 % reduzierte Zuschüsse verfügen und plant deshalb mit einem Jahresdefizit von 15 TEUR, welches durch Rücklagen gedeckt ist.

4. Chancen und Risiken

Chancen

- Die weiterentwickelte Kommunikationskampagne GUTES GELD ist die Plattform für eine gemeinsame Kommunikation aller deutschen Förderkreise und fördert die bundesweit einheitliche Kommunikation. Ziel der gemeinsamen Kommunikation ist es insbesondere, unsere Mitglieder zu halten und dauerhaft attraktiv für alle Altersgruppen zu bleiben.
- Mit jährlichen online Mitgliederdialogen und einem Mitgliederdialog in Form eines Telekollegs soll die Begeisterung für und das Verständnis von Oikocredit bei den Mitgliedern und die Gewinnung neuer Mitglieder gefördert werden.
- Aktuell erarbeitet Oikocredit International mit verschiedenen Stakeholdern eine neue Unternehmensstrategie, die ab 2022 in Kraft treten wird. Ziel ist es, den Unternehmenszweck von Oikocredit International deutlicher zu definieren bzw. zu aktualisieren und die geschäftlichen Aktivitäten daraufhin auszurichten. Die neue Strategie wird die Basis für die weitere Mitgliederwerbung des Vereins und dazu dienen, das besondere Angebot von Oikocredit – auch im Vergleich zu anderen Impact Investoren – positiv herauszustellen.
- Das digitale Serviceportal MyOikocredit erfüllt das zunehmende Bedürfnis, alle Geschäftsvorgänge papierlos zu erledigen. Dies macht das Angebot für Interessierte und Mitglieder attraktiver, leistet nebenbei einen Beitrag zum Schutz der Umwelt und hilft langfristig, die Verwaltungskosten des Vereins zu verringern. Deswegen verfolgt der Verein das Ziel, mehr und mehr Anleger*innen von diesem Angebot zu überzeugen.

Risiken

- Eine treuhänderische Beteiligung an Oikocredit International über den Verein unterliegt den im Prospekt dargestellten Risiken.
- Unter anderem wegen des weltweit anhaltenden, niedrigen Zinsniveaus und wegen der unklaren, wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie im globalen Süden stehen die Ergebnisse von Oikocredit unter Druck. Wenngleich der Verein davon ausgeht, dass für den überwiegenden Anteil der Mitglieder die Unterstützung der ideellen Zwecksetzung von Oikocredit International wesentlicher Beweggrund für die Zeichnung von Anteilen ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei einem im langjährigen Vergleich gestiegenen Finanzierungsrisiko und bei einer nach 2020 voraussichtlich zum zweiten Mal ausfallenden Dividende Mitglieder verstärkt ihr finanzielles Engagement bei Oikocredit International auf den Prüfstand stellen und dass zugleich der Zufluss an neuem Anteilskapital schwächer ausfällt als in den vergangenen Jahren. Dies würde sich auch auf den Umfang der Zuschüsse von Oikocredit International an den Verein auswirken.

Anlage 4

- Die Generalversammlung von Oikocredit International hat am 14. Juni 2018 beschlossen, der Satzung eine Übergangsklausel („transition clause“) anzufügen. Hintergrund für diese Ergänzung sind sich potenziell verändernde Bestimmungen zur Rechnungslegung, im Besonderen zur Klassifizierung von Eigenkapital. Der Vorstand von Oikocredit International hat deshalb unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit, die Rückzahlungsregelungen zu ändern und in außergewöhnlichen Situationen die Rückzahlung von Anteilen von heute maximal fünf Jahren auf dann unbestimmte Zeit zu verzögern. Diese Übergangsklausel läuft am 1. Juli 2021 aus. Abhängig von der Ausgestaltung einer Nachfolgeregelung könnte der Verein dazu verpflichtet sein, die rechtliche Grundlage für das Beteiligungsangebot an diese veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Abhängig von der Art und dem Umfang solcher Änderungen könnte dies einen negativen Einfluss auf die weitere Entwicklung bei den Mitgliederzahlen und der Höhe des verwalteten Kapitals haben.
- Änderungen im regulatorischen Umfeld könnten in Zukunft den Verein dazu verpflichten, die rechtliche Grundlage für das Beteiligungsangebot an diese veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Abhängig von der Art und dem Umfang solcher Änderungen könnte dies einen negativen Einfluss auf die weitere Entwicklung bei den Mitgliederzahlen und der Höhe des verwalteten Kapitals haben.

Die wirtschaftliche Entwicklung des Vereins hängt ganz wesentlich von der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung von Oikocredit International ab und insbesondere von der Frage, welche Auswirkungen die Corona-Pandemie auf die Arbeit und die wirtschaftliche Situation der Partnerorganisationen hat und in der näheren Zukunft noch haben wird. Falls sich die ersten Anzeichen einer positiven Entwicklung der Genossenschaft im dritten Quartal 2020 verstetigen, erwartet der Verein ebenfalls eine stabile Geschäftsentwicklung im kommenden Jahr. Insgesamt sehen wir jedoch keine bestandsgefährdenden Risiken.

5. Besondere Angaben gemäß § 24 Absatz 1 Vermögensanlagegesetz

Der Oikocredit Förderkreis Hessen-Pfalz e.V. beschäftigt weder angestellte noch selbständige Mitarbeitende, die aufgrund ihrer Tätigkeit durch die Emission der Treuhandanteile begünstigt werden. Somit wurden auch im abgelaufenen Geschäftsjahr weder feste noch variable Vergütungen für die Emission von Treuhandanteilen gezahlt. Ebenso wenig hat der Verein in seiner Eigenschaft als Emittent von Vermögensanlagen besondere Gewinnbeteiligungen gewährt. Insgesamt wurden im Geschäftsjahr 2020 Gehälter in Höhe von EUR 120.073,35 bezahlt. Die Vorstandsmitglieder als Organe des Vereins übten ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben im abgelaufenen Geschäftsjahr keinerlei Vergütungen erhalten.

6. Entsprechenserklärung

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf und die Lage so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Vereins beschrieben sind.

12. Februar 2021

gez. Dr. Brigitte Bertelmann
Vorstand (Vorsitzende)

gez. Josef Schnitzbauer
Vorstand (stv. Vorsitzender)

gez. Christian Alberth
Vorstand (Schatzmeister)

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.